Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

INFORMATION REPORT

This Document contains information affecting the National Defense of the United States, within the meaning of Title 18, Sections 793 and 794, of the U.S. Code, as amended. Its transmission or revelation of its contents to or receipt by an unauthorized person is prohibited by law. The reproduction of this form is prohibited 50X1-HUM

CONFIDENTIAL

SECURITY INFORMATION

50X1-HUM

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	Bulletins of the East German Ministry of Railroads	DATE DISTR.	28 September 1953
		NO. OF PAGES	1
DATE OF INFO.		REQUIREMENT NO.	RD
PLACE ACQUIRED		REFERENCES	

THE SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE. THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

Enclosures: 10 bulletins of the East German Ministerium fuer Eisenbahnwesen for the period 10 January - 9 July 1953. (10 bulletins)

50X1-HUM

50X1-HUM

CONFIDENTIAL

STATE		ARMY		NAVY		AIR		FBI		AEC		OCD	x			

50X1-HUM

(Note: Washington Distribution Indicated By "X"; Field Distribution By "#".) FORM #51-61 JANUARY 1953

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

STAT

Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn

Vorwärts zur II. Konferenz der Deutschen Reichsbahn in Weimar!

AUS DEM INHALT:

Seite

Zum Jahreswechsel! 1

Deutsch-polnischer Eisenbahner-wettbewerb abgeschlossen 2

Protestresolution gegen die Freilassung Zunkers 2

Verpflichtungen 2

Verschiebebahnhof Seddin verbessert seine Arbeit 2

Verfügungen und Bekanntmachungen 3

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33

Nr. 1 Berlin, 10. Jan. 1953 / Jahrg. IV

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

INHALTSVERZEICHNIS
FÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

zu Nr. 1/53 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

Seite

Zum Jahreswechsel! 1

Deutsch-polnischer Eisenbahnerwettbewerb abgeschlossen 2

Protestresolution gegen die Freilassung Zunkers 2

Verpflichtungen 2

Verschiebebahnhof Seddin verbessert seine Arbeit 2

Seite

Betrieb

GdR 1204 Mängel im Betriebsdienst 3

Berlin 426 Änderung des Standortes der Einfahrsignale des Bahnhofs Griebnitzsee 3

Dresden 245 Haltestelle Obercunnersdorf 3

Greifswald 196 Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411b Grw) 3

197 Suchen von Güterzugpackwagen 3

Reiseverkehr

GdR 1205 Briefbeutelbeförderung 4

1206 Kontrolle der Freifahrausweise 4

Güterverkehr

GdR 1207 Neuausgabe des RIV, gültig ab 1. 1. 53 .. 4

Sicherungs- und Fernmeldewesen

Dresden 246 Sprechstellenverzeichnis 4

Fahrzeuge

GdR 1208 Behandlung der hinteren Zylinderdeckel bei Lok der Schadgruppe L 3 4

1209 Verbot für Innenraumbeleuchtung durch Propangas-Dauerbrand-Signallaternen .. 4

1210 Vfg. Wa — Gwa II/Fuw 170 — Schweißarbeiten an Zughaken und Zugstangen 5

1230 Verbesserung des hygienischen Zustandes der Reisezugwagen; Einführung der Dienstvorschrift 403, Teilheft 1 5

Hauptbuchhaltung

GdR 1211 Berechnung und Buchung der Entschädigungsansprüche der Deutschen Reichsbahn bei Ausmusterung von Güterwagen 5

1212 Verbot von Vorauszahlungen 5

1213 Beschleunigung der Abrechnung nach der Methode Opitz-Losinski 5

Seite

Investitionen

GdR 1214 Grundeigentumspläne der Bahnmeistereien 6

Materialversorgung

GdR 1215 Verpackungsmittel 6

Finanzen

GdR 1216 Abrechnung-(Ist) BAB 1953 6

1217 Kassen der gegenseitigen Hilfe 7

Organisation

GdR 1218 Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn 7

1219 Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen vom 27. 11. 52 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik S. 1252/52) 7

Dresden 247 Dienststellenorganisation 8

Erfurt 155 Änderung der Grenze zwischen den Bm Kölleda und Großheringen 8

Greifswald 198 Schließung des Haltepunktes Damgarten Boddenwerft und Wiedereröffnung des Haltepunktes Damgarten Stadtwald .. 8

Schwerin 124 Unterschiedliche Bezeichnung der zusammengelegten Orte Ribnitz—Damgarten 8

Kader

GdR 1220 Anordnung über die Ausgabe von Dienstausweisen bei der Deutschen Reichsbahn 8

Dresden 248 Hochschulstudium — Hochschule für Verkehrswesen 9

249 Delegierung zum Fachschulstudium 10

250 Arbeiter-und-Bauern-Fakultät 10

Berlin 427, Halle 205, Schwerin 125 } Sperrung von Dienstausweisen 11

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

MITTEILUNGSBLATT
DER DEUTSCHEN REICHSBAHN

Berlin, den 10. Januar 1953

Anlage A
zum
Mitteilungsblatt
1/53

GdR 1231

Betr.: Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen vom 14. 2. 51 und Ergänzung vom 28. 11. 51 (GBl. 1951, S. 126 und 1119)

Zur Durchführung der oben angegebenen Verordnung wird mit Wirkung vom 1. 1. 53 das Verfahren über gebührenpflichtige Verwarnungen bei der Deutschen Reichsbahn neu geregelt. Hierfür gilt die nachstehende Dienstanweisung. Für Groß-Berlin und den Interzonenverkehr ergeht zusätzlich eine Ergänzung zur Dienstanweisung.

Die Amtsvorstände haben zur Einführung des Verfahrens sofort mit den Dienststellenleitern ein Fachseminar abzuhalten. Ziel des Fachseminars ist es vor allem, die Beschäftigten über den Inhalt der Verordnung und der Dienstanweisung so aufzuklären, daß eine formale Anwendung der Bestimmung von vornherein verhindert wird und die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beschäftigten sich ihrer großen Verantwortung voll bewußt werden. Die Dienststellenleiter sorgen für entsprechende eingehende Unterweisung der Beteiligten und ihrer Vertreter.

Über die Anforderung der Blocks für gebührenpflichtige Verwarnungen und ihre Drucklegung durch die Fahrkartendruckerei der Reichsbahndirektion Dresden sind bereits besondere Verfügungen ergangen.

Alle bisher ergangenen Anordnungen, Weisungen, Vorschriften usw. über gebührenpflichtige Verwarnungen durch Eisenbahner treten ab 1. 1. 53 außer Kraft. Die bisher im Umlauf befindlichen Blocks sind einzuziehen und wie abgenommene Fahrkarten zu behandeln.

Das Verfahren über bahnpolizeiliche Strafverfügungen nach § 82 der BO in Verbindung mit § 328 der Strafprozeßordnung wird hierdurch nicht berührt.

(Gd [Org VIa] 1750/52 v. 16. 12. 52 / 31 633) gez. Staimer

Dienstanweisung

für die Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen durch Angestellte der Reichsbahn

A. Die rechtliche Grundlage:

I. **Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen vom 14. 2. 51 — GBl. 51/126**

§ 1 der VO

Soweit die Dienststellen der Volkspolizei zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen befugt sind, können die von dem Chef der Deutschen Volkspolizei hierzu ermächtigten Angestellten der Volkspolizei gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

§ 2 der VO

(1) Die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt wird und sich freiwillig zur Zahlung bereit erklärt.
(2) Trägt der Angestellte der Volkspolizei keine Uniform, so ist er verpflichtet, sich dem Täter gegenüber durch sein Dienstbuch auszuweisen. Trägt er Uniform, so hat er dies nur auf Verlangen des Betreffenden zu tun.

§ 3 der VO

(1) Erklärt sich der Täter freiwillig zur Zahlung bereit, und leistet er die Zahlung sofort, so ist ihm eine mit dem Dienstsiegel der Volkspolizei versehene Quittung auszuhändigen.
(2) Erklärt sich der Täter zur Zahlung bereit, ist aber zur sofortigen Zahlung nicht in der Lage, so ist ihm eine Frist von längstens drei Tagen zu gewähren, binnen denen er die Zahlung an die ihm bezeichnete Dienststelle der Volkspolizei zu leisten hat.
(3) Die Personalien des Täters sind nur in den Fällen des Abs. 2 sowie dann festzustellen, wenn es aus besonderen polizeilichen Gründen erforderlich ist.

§ 4 der VO

(1) Bezahlt der Täter die Gebühr, so findet ein weiteres Verfahren in der Sache nicht statt.

(2) Erklärt sich der Täter nicht freiwillig zur Zahlung bereit, oder leistet er die Zahlung nicht rechtzeitig, so ist in jedem Falle Anzeige zu erstatten.

§ 5 der VO

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft*).

(2) Gleichzeitig treten alle bestehenden Vorschriften über gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnungen außer Kraft*).

Berlin, den 14. 2. 51 — Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff, Minister

II. **Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen vom 28. 11. 51 — GBl. 51/1119**

Zur Ergänzung der Verordnung vom 14. 2. 51 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird folgendes bestimmt:

§ 1 der Ergänzung

Die Angestellten der Dienststellen im Bereich der Generaldirektion Deutsche Reichsbahn, Schiffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen können, soweit sie von ihren zuständigen Generaldirektoren hierzu ermächtigt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

§ 2 der Ergänzung

Für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung gemäß § 1 dieser Verordnung und für das sonstige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. 2. 51 entsprechend.

§ 3 der Ergänzung

Durchführungsbestimmungen erlassen die Ministerien des Innern und für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam.

§ 4 der Ergänzung

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft**).

*) 28. 2. 51
**) 11. 12. 51

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

(2) Gleichzeitig treten alle bestehenden Vorschriften über gebührenpflichtige Verwarnungen der Deutschen Reichsbahn, der Wasserstraßenverwaltung und der Straßenverwaltung außer Kraft.

Berlin, den 28. 11. 51

Ministerium für Verkehr	Ministerium des Innern
Prof. Dr. Reingruber	Dr. Steinhoff
Minister	Minister

B. Zur Durchführung dieser Verordnung für den Bereich der Deutschen Reichsbahn gilt nachstehende

Dienstanweisung.

I. **Kreis der ermächtigten Personen:**

1. Zur Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM sind ermächtigt:
   1. Die Vorsteher der Bahnhöfe und ihre Vertreter, Fahrdienstleiter und Aufsicht der Bahnhöfe;
   2. die Vorsteher und ihre Vertreter der Bw, Bww und Bm;
   3. die Zugführer der Reisezüge;
   4. die Zugrevisoren;
   5. die aufsichtsführenden Angestellten des Ladedienstes (auf den Güterböden, Freiladegleisen und sonstigen Anlagen). Die Auswahl dieser für die Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen ermächtigten Beschäftigten wird von den Präsidenten der Reichsbahndirektionen getroffen;
   6. die Angehörigen des Bahnschutzes.

Diese Eisenbahner sind berechtigt und verpflichtet, Übertretungen bahnpolizeilicher Verordnungen nach den unter II und III aufgeführten Bestimmungen zu ahnden.

2. Sie erhalten nach eingehender Belehrung über ihre Pflichten und Befugnisse durch den Amtsvorstand bzw. den Dienststellenleiter den nachstehenden Ausweis ausgehändigt:

Ausweis-Nr. .....
(gilt nur in Verbindung mit dem Dienstausweis)

Der .....
Vor- u. Zuname Dienstgrad Dienststelle Rbd-Bezirk

ist ermächtigt, auf Grund der Verordnungen über die gebührenpflichtige Verwarnung vom 14. 2. 51 (GBl. S. 126/51) und vom 28. 11. 51 (GBl. S. 1119/51) gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM zu erteilen.

.....
Ort Datum Dienststelle Unterschrift Dienstgrad

Stempel

3. Die Beschäftigten des Bahnschutzes weisen sich nur durch ihren Dienstausweis aus.

II. **Anwendung der gebührenpflichtigen Verwarnung:**

a) Voraussetzungen:

Die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Tatbestand einwandfrei klar liegt und der Täter auf frischer Tat betroffen wird und sich freiwillig zur Zahlung bereit erklärt.

b) In Frage kommende Straftaten:

Das Verfahren ist anzuwenden bei allen leichteren Fällen von Übertretungen bahnpolizeilicher Bestimmungen, insbesondere der §§ 78 bis 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. 7. 28 (RGBl II S. 541) wie beispielsweise:

Störung der Ordnung auf Bahngebiet,

Umgehung der Sperre zur Wegabkürzung, sofern der Reisende im Besitze einer Fahrkarte ist,

Auf- und Abspringen während der Fahrt,

Ein- und Aussteigen durch Wagenfenster,

Aussteigen auf der falschen Wagenseite,

Vorzeitiges Öffnen der Wagentüren,

Aufenthalt auf Trittbrettern, Wagendächern usw.,

Radfahren innerhalb der Bahnanlagen,

Verunreinigung der Bahnsteige, der Wagen und des Bahngeländes,

Benutzung der Ladestraße im Durchgangsverkehr und unbefugter Aufenthalt im Sperrgebiet der Güteranlagen,

Nichtbeseitigung von Rückständen usw. auf Ladestraßen.

c) Bemessung der Höhe der gebührenpflichtigen Verwarnung:

Bei der Festlegung der Höhe der Gebühr sind zu berücksichtigen sowohl die Schwere der Tat bzw. der Wiederholungsfall, als auch die soziale Stellung des Betroffenen.

Gebührenpflichtige Verwarnungen sind nur in Höhe von 1, 3 und 5 bzw. 10 DM zu erteilen.

d) Wird festgestellt, daß bestimmte Übertretungen trotz gebührenpflichtiger Verwarnungen überhandnehmen, so sind hiervon die Amtsvorstände in Kenntnis zu setzen, die im Einvernehmen mit dem Bahnschutzleiter entscheiden, ob weiterhin für diese Fälle gebührenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen oder Strafanzeige erstattet werden soll.

III. **Verfahren:**

1. Die zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen ermächtigten Eisenbahner haben allen Personen, die sich einer bahnpolizeilichen Übertretung schuldig gemacht haben, in ruhiger aber bestimmter Form zu erklären, welche gesetzlichen Bestimmungen sie übertreten haben. Sie sind zur Zahlung der Verwarnungsgebühr aufzufordern, wobei darauf hingewiesen werden kann, daß im Weigerungsfalle Feststellung der Personalien und Anzeige erfolgen muß und dann ggf. eine höhere Strafe zu erwarten ist. Ein Zwang, die gebührenpflichtige Verwarnung anzunehmen, darf nicht ausgeübt werden.

2. Erklärt sich der Täter freiwillig zur Zahlung bereit und leistet er die Zahlung sofort, so ist ihm die ausgefüllte Quittung auszuhändigen. Auf der Rückseite des Stammes ist die begangene Übertretung kurz zu vermerken. Dieser Vermerk ist mit Datum und Unterschrift des ausfertigenden Angestellten zu versehen.

3. Erklärt sich der Täter zur Zahlung bereit, ist aber zur sofortigen Zahlung nicht in der Lage, so ist ihm eine Frist von längstens drei Tage zu gewähren, binnen deren er die Zahlung an die ihm zu bezeichnende Dienststelle der Reichsbahn zu leisten hat. In diesem Falle sind die Personalien des Täters festzustellen und auf der Rückseite der Pause einzutragen. Der Reichsbahnangestellte hat dieser Dienststelle der Reichsbahn unverzüglich die Pause zu übergeben und sich auf dem Stamm die Übergabe quittieren zu lassen.

4. Außer in den Fällen der Ziffer 3 sind bei gebührenpflichtigen Verwarnungen grundsätzlich die Personalien des Täters nicht festzustellen, es sei denn, daß der Betroffene wiederholt gegen bahnpolizeiliche Bestimmungen verstoßen hat, eine nochmalige gebührenpflichtige Verwarnung aber ausreichend erscheint. Der Betroffene ist hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei einer weiteren Übertretung Strafanzeige erstattet wird.

5. Bezahlt der Täter die Gebühr, so ist damit die Angelegenheit erledigt. Erklärt er sich zur Zahlung nicht freiwillig bereit oder leistet er die Zahlung nicht rechtzeitig, so ist in jedem Falle Anzeige nach Vordruck 45 301 zu erstatten.

6. Trägt der zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen ermächtigte Eisenbahner keine Uniform, so ist er verpflichtet, sich dem Täter gegenüber auszuweisen. Trägt er Uniform, so hat er sich nur auf Verlangen auszuweisen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

C. **Verwaltung und Ausgabe der Ausweise**

1. Über die erteilten Ausweise ist von der ausfertigenden Stelle eine Nummernliste zu führen. Der Erhalt des Ausweises ist durch Namensunterschrift zu bestätigen. Die Nachweisung ist alle zwei Monate auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Ein Prüfungsvermerk ist anzubringen.
2. Bei Geschäftsprüfungen durch die Rbd und das Rba ist die Nummernliste stichweise unter Einsicht in die ausgestellten Ausweise zu prüfen. Hierbei sind auch die Kenntnisse der beteiligten Eisenbahner über die sie betreffenden Aufgaben und Befugnisse zu prüfen. Für den Bahnschutz gilt durch übergeordnete Organe das gleiche.

D. **Verwaltung usw. der Blocks für gebührenpflichtige Verwarnungen**

1. Zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen im Bereich der DR werden ausschließlich Blocks zum Durchschreiben verwendet.
2. Die Quittungsblocks bestehen aus Umschlag und je 25 Stück Stamm und Durchschrift (für den Täter) nach nachstehendem Muster:

a) Umschlag

Rbd .....
Dienststelle .....

Quittungen
für das abgekürzte Strafverfahren
von Nr. ..... bis Nr. .....
Serie

b) Vorderseite

Stamm

Datum.....
Serie.....
Nr.....

Quittung

über ..... DM
in Worten ..... DM
für eine gebührenpflichtige Verwarnung nach den VO vom 14. 2. und 28. 11. 51 wegen Übertretung bahnpolizeilicher Vorschriften.
Rbd.....
Dienststelle.....

(Trockenstempel)

.....

Auf der Rückseite des Stammes kurze Angabe der Übertretung, Name des Ausstellers und Dienststelle angeben und ggf. von der einziehenden Dienststelle quittieren lassen.

.....

c) Stamm (Rückseite)

Datum.....
Art der Übertretung .....
.....
Dienststelle.....
.....
(Unterschrift)
.....
Quittung in Höhe von ..... DM erhalten
Dienststelle.....
Datum.....
.....
(Unterschrift)

d) Pause

wie Stamm ohne Anmerkung am Ende

Größe der Karte 10 × 6½ cm (Größe der Blankofahrkarten)

3. **Drucklegung und Anforderung**

Die Drucklegung obliegt der Rbd Dresden, Fahrkartendruckerei. Anforderungsberechtigt sind nur die Rbd — Abt. Organisation —, die ihren Bedarf (einschl. Bahnschutz) der Rbd Dresden melden. Über die Ausgabe der Blocks an die Rbä bzw. Bahnschutz ist ein einfacher Nachweis zu führen.

Das Rba fordert die Blocks bei der Rbd, die Dienststelle beim Amt mit Verlangschein nach Muster 1 in doppelter Ausfertigung an. Die Verlangscheine sind von der anfordernden Stelle laufend zu numerieren. Die Blocks sind bei Eingang durchzuzählen. Auf der Innenseite des Umschlages des einzelnen Blocks ist dies durch den Vermerk „gezählt", Namenszug und Datum zu bestätigen. Bei Verlust ist jeder Stamm nebst Pause mit dem Höchstbetrage von 10 DM zu ersetzen.

4. **Verbuchung**

Die Empfangsstelle trägt die empfangenen und verausgabten Blocks in einem Nachweis nach Muster 2 ein. Das Weitere ist aus der Fußnote des Musters 2 zu ersehen.

5. **Ausgabe bei den Dienststellen**

Um den Verbleib der Blocks, die sich in den Händen der Beschäftigten befinden, jederzeit nachweisen zu können, führen die Dienststellen einen Übergabenachweis nach Muster 3, in dem auch die tägliche Ablieferung der Beträge von der für die Dienststelle bestimmten Kasse (Güter-Bahnhofskasse) bescheinigt wird.

6. **Verbuchung und Verrechnung der Einnahmen**

Bei der Ablieferung werden der Kasse auch die zugehörigen Quittungsstämme übergeben. Die Bfk übernimmt die ihr von den Güterkassen oder unmittelbar an sie abgelieferten Beträge in die Bar-Kassenliste (Durchschreibekassenbuch, Dekadennachweis) für Konto 269. Gleichzeitig prüft sie die ihr mit abgelieferten Quittungsstämme, stellt die Beträge getrennt nach Dienststellen in einem Nachweis zusammen und sendet den Nachweis mit den Quittungsstämmen an das vorgesetzte Rba. Dieses streicht nach den Quittungsstämmen die Quittungsnummern in seinen Aufzeichnungen ab und überwacht so die Abrechnung der von ihm an die Dienststellen abgegebenen Quittungsblocks. An Hand der Stämme ist die Spalte 6 des Musters 2 auszufüllen. Das Rba fertigt ferner über den von den Bfk nachgewiesenen Betrag eine Einnahmeanweisung und übersendet diese der Finanzbuchhaltung des Rba.

7. **Prüfung des Verfahrens**

Bei Geschäfts- und Kassenprüfungen ist das gesamte Verfahren zu überprüfen. Hierbei sind die Bestände, Nachweisungen (s. Muster 1 — 3 [Ziffer 3 — 6]) und die den einzelnen Dienstposten oder Beteiligten überlassenen Blocks stichweise auf Vollzähligkeit und pünktliche Ablieferung der eingezogenen Beträge zu prüfen.

Am 20. 5. und 20. 11. führen die Dienststellen die gleiche Prüfung innerhalb ihres Geschäftsbereichs durch, wobei die den einzelnen Dienstposten oder Beteiligten überlassenen Blocks vollzählig zu prüfen sind.

Die Durchführung der Prüfungen ist in den geprüften Unterlagen ersichtlich zu machen.

8. **Sonstiges**

Die Behandlung der Bahnpolizeistrafen und der Rauchbußen wird hierdurch nicht berührt. Die Anlagen (Muster 1 — 3) sind vorerst handschriftlich anzulegen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Erscheint nach Bedarf — (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin N 54 - 17.3 - 153 - 101 119 - Lfz.-Nr. II/07 - Fö, v. 5. 10. 50

Anfordernde Stelle .....

Muster 1

Verlangschein-Nr.

über Vordruck „Gebührenpflichtige Verwarnungen" in Blocks

Tag der Anforderung	Anzahl der Blocks	Unterschrift des Dienststellenleiters	Es werden geliefert				Unterschrift des Sachbearbeiters beim Amt	Empfangs-bescheinigung der Empfangsstelle	Bemerkungen
			Serie	Block	Nr. von	Nr. bis			

Anmerkung:
1. Ausfertigung verbleibt nach Rückkehr von der Lieferstelle bei der Empfangsstelle.
2. Ausfertigung ist mit Empfangsbestätigung der Lieferstelle sofort zurückzusenden.

Muster 2

Nachweisung

über den Empfang und die Weitergabe von Blocks „Gebührenpflichtige Verwarnungen"

1	2	3						4					5					6				
		Eingegangen						Ausgang					Abgerechnet					Zurückgegeben Stamm				
Nr. des Verlangscheines	Liefernde Stelle	Tag	Block	Serie	Nr. von	Nr. bis	an Verbrauchsstelle	Tag	Block	Serie	Nr. von	Nr. bis	an Bfk	Betrag	Serie	Nr. von	Nr. bis	am	Serie	Nr. von	Nr. bis

Anmerkung:
Das Rba trägt den Eingang von der Rbd (Sp. 1-3), die Weitergabe an die Dienststellen (Sp. 4) und den Eingang der Stämme (Sp. 6) (zu vgl. Ziff. 5), die Dienststelle den Eingang vom Amt, die Weitergabe an die Dienstposten, die Abrechnung mit der Bahnhofskasse und die Rückgabe der Stämme an das Amt (Sp. 1-6) ein. Außer einem Gesamtbestandsnachweis für das Amt hat das Amt auch Einzelnachweise für die einzelnen Empfangsstellen zu führen.

Dienststelle .....
Dienstposten .....

Muster 3

Übergabenachweis

eines Blocks „Gebührenpflichtige Verwarnungen"

Tag	übergeben Stamm	übernommen Stamm	Block Nr.	Block von	Block bis	verbraucht Nr.	verbraucht Stück	Erlös DM	an Bfk Ck	abgeliefert am	abgeliefert Geldbetrag DM	Stamm-Nr.	Empfangsbestätigung der Kasse

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

MITTEILUNGSBLATT
DER DEUTSCHEN REICHSBAHN

Berlin, den 10. Januar 1953

Anlage B
zum
Mitteilungsblatt
1/53

Richtlinien

GdR 1232

für die Qualifizierung der Werktätigen 1953 in den technischen Betriebsschulen

I. Einleitung

Der Aufbau des Sozialismus bedeutet Anwendung der höchsten Technik, Anwendung neuer, rationellster Arbeitsmethoden und deren ständige Weiterentwicklung, bedeutet höchste Entfaltung des Verbesserungsvorschlagwesens, bedeutet schöpferisch arbeiten. Im Sozialismus wird der Arbeiter zum Organisator der Arbeit, der Organisator seines Betriebes.

Hierzu ist aber Voraussetzung: Erhöhung des fachlichen Niveaus, d. h. Erweiterung der theoretischen Kenntnisse und Aneignung vielseitiger praktischer Fertigkeiten aller Werktätigen, verlangt weitestgehende Verbreitung fortschrittlicher Arbeitsmethoden unserer Aktivisten.

Aufbauend auf die bisherigen Erfahrungen der technischen Betriebsschulen bzw. Betriebsvolkshochschulen und der Aktivistenschulen der Jahre 1951/52 und mit Hilfe der uns von den Neuerern der Sowjetunion übermittelten Erfahrungen wird das gesamte System der betrieblichen Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen grundlegend geändert und damit entscheidend verbessert, und zwar:

1. Auf Grund einer Anordnung des Ministers für Arbeit werden ab 1953 sämtliche betrieblichen Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen neben den zentralen Lehrgängen an den Reichsbahnschulen mit Fachlehrgängen und besonderen zentralen Externatslehrgängen ausschließlich im Rahmen der technischen Betriebschulen durchgeführt. Betriebsvolkshochschulen gibt es nicht mehr und sind, soweit sie bestehen, in technische Betriebsschulen umzuwandeln.
   Ausgenommen sind lediglich Betriebsvolkshochschulen bei den Verwaltungen.
2. In das neue System der technischen Betriebsschulen gehören auch die Aktivistenschulen und die Schulen der hohen Arbeitsproduktivität und alle bezirklichen produktionstechnischen Externatslehrgänge, die während der Arbeitszeit durchgeführt werden müssen.
3. Das neue System ist durch Maßnahmen gekennzeichnet, die das Betriebsgeschehen unmittelbar fördernd beeinflussen, zur Verbesserung aller qualitativen Merkmale der Arbeit beitragen und für die Qualifizierten direkt auswertbare Ergebnisse zum Ziele haben. In den technischen Betriebsschulen sind auch Kurse für Verwaltungsangestellte durchzuführen. Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, daß sich diese Angestellten in den Volkshochschulen, die dem Ministerium für Volksbildung unterstehen, in den dort stattfindenden Kursen weiterbilden.
4. Jede Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahme schließt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab, die von einer entsprechenden Prüfungskommission abgenommen wird.
   Dem Geprüften ist ein Zeugnis auszuhändigen. Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.
5. Das neue System der Qualifizierung, richtig und planmäßig angewendet, wird zu einem entscheidenden Instrument der Werkdirektoren, Amtsvorstände usw. bei der Planerfüllung und -übererfüllung und zur allseitigen Hebung des fachlichen Niveaus aller Werktätigen, entsprechend den Forderungen, die sich aus dem Aufbau des Sozialismus ergeben.
6. Zur Lösung der gestellten konkreten Aufgaben ist die enge und zielstrebige Zusammenarbeit der Schulungssachbearbeiter, Arbeitsnormenbearbeiter, Arbeitskräftelenker, Personalleiter, Produktionsabteilungen, Wettbewerbsbearbeiter und der BGL sowie der BPO und der FDJ unerläßlich.
7. Neu für 1953 ist, daß jedes Raw und jedes Rba von sich aus den Umfang der Maßnahmen und die dazu notwendigen Finanzmitteln in eigener Verantwortung und Zuständigkeit plant. Das gilt auch für die Aktivistenschulen und für alle bezirklichen Externatslehrgänge. Die Finanzmittel für die Lehrgänge über 14 Tage dagegen werden von der Zentralen Schulverwaltung bereitgestellt. Diese Lehrgänge sind bei der Planung besonders zu berücksichtigen (siehe dort).
8. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Werkdirektoren und Amtsvorstände in ihrem Bereich verantwortlich.
9. Als Grundlage für alle Fragen der Qualifizierung dient die Broschüre von M. Sonin „Die betriebliche Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter", Verlag: Die Wirtschaft, Berlin W 8.
   Das Studium dieser Broschüre ist Pflicht für die Schulungssachbearbeiter.
10. Die technische Betriebsschule erstreckt sich nicht nur auf die Tätigkeiten der Lohngruppen, sondern in gleichem Umfange auch auf die Angestelltentätigkeiten des Betriebs- und Verkehrsdienstes (z. B. Ausbildung und Qualifizierung der Fdl, Weichenwärter, Rangierleiter, Zugmelder, Zugschaffner, Fahrkartenverkäufer usw.).

II. Aufgabenstellung für 1953

1. Pflichtaufgaben

a) Qualifizierung für die derzeitige Lohngruppe
(Hebung des fachlichen Niveaus in Theorie und Praxis).

Entsprechend § 1 der Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen „Verordnung vom 28. 6. 52" wird auch für die Eisenbahn der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog (WLK) eingeführt.

In den Grundsätzen für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen I bis VIII heißt es:

1. Alle Arbeiter werden bei Einführung des WLK ungeachtet dessen, ob dabei eine Herauf- oder Heruntergruppierung eintritt, entsprechend ihrer tatsächlichen Qualifikation an Hand des WLK eingestuft.
   Weiter verlangen die Merkmale der Gruppen III, IV und VI bis VIII die Ablegung einer entsprechenden Prüfung, in der die vorgeschriebenen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen. Für die Lohngruppe V und als Grundlage für die Gruppen VI bis VIII wird die Facharbeiterprüfung verlangt.
   Von den Betriebsleitungen sind entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten zu schaffen, um die fehlende Qualifikation nachholen zu können und um den Arbeitern, die heruntergestuft werden, Gelegenheit zu geben, sich höher zu qualifizieren oder

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

aber auch neu in den Betrieb eintretende Beschäftigte für ihre Arbeit auszubilden. Die Gewerkschaften organisieren hierbei eine entsprechende Hilfe für die zurückgebliebenen Arbeiter.
Bei der Qualifizierung für die derzeitige Lohngruppe ist zunächst vor allem bei den Tätigkeiten anzufangen, die eine besondere Verantwortung erfordern, die von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, oder auch bei solchen, mit denen eine erhöhte Unfallgefahr verbunden ist. Außerdem sind besonders jüngere Arbeiter zu qualifizieren. Grundsätzlich gibt es aber keine Altersgrenze.
Eine besondere Bedeutung kommt der Qualifizierung der Frauen zu (hierzu erging eine Anweisung durch die Fachgruppen) sowie der Qualifizierung und Erziehung Jugendlicher unter 18 Jahren, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind (siehe Mitteilungsblatt 34/52, Anlage A).
Die damit zusammenhängenden Qualifikationsmaßnahmen sind hier zu berücksichtigen, außerdem sind die Schwerbeschädigten bevorzugt in den Rahmen der betrieblichen Qualifizierung einzubeziehen. Das trifft in vollem Umfange auch für die Arbeiter des B und V zu.

b) Vorbereitung der Meister und des Meisternachwuchses auf die Ablegung der Meisterprüfung

Die Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister (Gesetzblatt 84/52) verlangt von allen Meistern die Ablegung einer Meisterprüfung. Es sind daher Schulungsmaßnahmen zu organisieren, um den als Meister eingesetzten Kollegen Gelegenheit zu geben, sich für die Ablegung der Meisterprüfung zu qualifizieren.
Durchführungsbestimmungen über die Ablegung der Meisterprüfung sind in Kürze zu erwarten, desgleichen werden allgemeinverbindliche Lehrpläne noch herausgegeben. (Über Lehrpläne siehe auch unter Ziff. V.)
Qualifizierungsmaßnahmen sind jedoch bereits schon jetzt mit einzuplanen.

c) Schulung aller Meister, Brigadiers, Aktivisten und eines Teiles der übrigen Arbeiter über das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, das Wesen der Planung, die neuen Methoden der Arbeitsnormung, über das Wesen der neuen fortschrittlichen Arbeitsmethoden und deren Einfluß auf die Arbeitsproduktivität, Qualität usw. sowie über das Wesen der Aktivistenschulen und Schulen der hohen Arbeitsproduktivität.
Die Durchführung dieser Maßnahmen werden in der Verordnung über die „Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen" (Gesetzblatt 64/52) gefordert. Hierzu dürfen nur die vom Ministerium für Arbeit genehmigten Lehrpläne verwendet werden. (Über Lehrpläne siehe auch unter Ziff. V.)

d) Aktivistenschulen und Schulen der hohen Arbeitsproduktivität

Die gleiche Verordnung fordert bei Einführung neuer Arbeitsmethoden (TAN) die Schulung der betreffenden Arbeiter zur Erfüllung und Übererfüllung der neuen Normen.
Darüber hinaus ist es Pflicht der Betriebsleiter, die Arbeiter mit Hilfe dieser Schulen durch Verbreitung entsprechender Arbeitsmethoden zu höheren Leistungen und besserer Qualität, zum sparsamen Verbrauch von Material, zur Einsparung von Energie, Pflege der Maschinen usw. zu befähigen. Zur Begriffserläuterung möge folgendes dienen:
In den Aktivistenschulen werden die Arbeitsmethoden eines einzelnen Arbeiters (meistens Aktivist, aber nicht Bedingung) an einen bestimmten Kreis von Arbeitern vermittelt, die die gleiche Arbeit ausführen.
Bei der Schule der hohen Arbeitsproduktivität handelt es sich um die Verbreitung von Arbeitsmethoden, die nach der Kowaljow-Studie ermittelt wurden. Hierbei kann es sich um eine innerbetriebliche Angelegenheit handeln oder auch um eine überbetriebliche.
Diese beiden Schulungsarten haben eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf die produktive Arbeit und unterscheiden sich deshalb grundsätzlich von denen unter 1a—c und 2a, die einer mehr oder weniger allgemeinen Qualifikation und Hebung des fachlichen Niveaus dienen.
Die Abschnitte III, IV und V geben hierfür grundsätzliche Richtlinien und sind deshalb besonders zu beachten.

e) Vorbereitungslehrgänge für die Aufnahmeprüfung zum Studium an der Fachschule für Eisenbahnwesen

Das Studium an der Fachschule verlangt ein bestimmtes Anfangsniveau. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß Studierende, die das Niveau in der Aufnahmeprüfung nicht voll aufweisen, größte Schwierigkeiten während des Studiums besonders in Mathematik haben. Die Vorbereitung der zu Delegierenden (Tagesstudium und Fernstudium) ist daher unerläßlich und vornehmste Pflicht der Betriebsleiter. Anleitung hierzu geben die Verfügungen im Mitteilungsblatt 19 und 22/52.

2. Vorschläge für weitere Qualifizierungsaufgaben

a) Durchführung von Sonderkursen, beispielsweise mit dem Ziel, die Werktätigen mit folgenden grundsätzlichen Fragen vertraut zu machen:

1. Über Grundfragen der Organisation der Produktion.
2. Über das Wesen der Betriebsplanung.
3. Über das Wesen und die Bedeutung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern.
4. Allgemeines über Materialeinsparung, sparsame Verwendung von Energie usw.
5. Allgemeines über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität.
6. Allgemeines über Maßnahmen zur Beschleunigung des Wagenumlaufs.
7. Über gute Verbesserungsvorschläge (als Anregung).
8. Über Grifftechnik und mechanische Hilfsmittel (als Anregung und Grundlage für Verbesserungsvorschläge).
9. Qualifizierung der im Rechnungswesen und in der Planung usw. Beschäftigten.
10. Anwendung und Einführung der Mamedow-Methode.
11. Handhabung der technischen Einrichtung bei der Fka.

b) Sonderkurse, die sich aus Mängeln in der Produktion bzw. infolge Veränderungen im Produktionsprozeß ergeben, wie z. B.:

1. Vertrautmachen der betreffenden Maschinenarbeiter, der Meister und Reparaturschlosser mit einer neu aufgestellten Maschine über deren Bedienung, Funktion, Anwendbarkeit, Ausnutzungsgrad, Pflege usw.
2. Einweisung der betreffenden Arbeiter in die neue Arbeitsweise bei Änderungen eines Arbeitsprozesses.
3. Über technologische Zusammenhänge bei Ausschuß und notwendige Verhütungsmaßnahmen.
4. Über Verhütung von Betriebsunfällen und deren Meldung usw.

III. Methoden der Qualifizierung

1. Grundsätzlich ist zu jeder Qualifizierungsmaßnahme (auch für Aktivistenschulen usw.) ein Lehrprogramm auszuarbeiten, bei dem auf das pädagogische Grundprinzip — vom Einfachen und Leichten zum Komplizierten und Schweren — zu achten ist sowie darauf, daß die Theorie der Praxis vorauseilt.
   Die Lehrprogramme gliedern sich in jedem Falle in
   a) theoretischen Fachunterricht,
   b) praktische Unterweisungen,
   c) gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht, in dem spezielle Fragen behandelt werden, die für das Verständnis des fachlichen Teiles und zur Erreichung des gesteckten Zieles notwendig sind, soweit nicht besondere Lehrpläne zentral herausgegeben werden, wie z. B. für die Vorbereitung zur Meisterprüfung.
   Der Stundenumfang für Gesellschaftswissenschaft umfaßt grundsätzlich ein Viertel des theoretischen Gesamtunterrichts.
2. Der theoretische Unterricht ist außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen, mit Ausnahme bei den dringlichen produktionstechnischen. Lehrgängen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

(bezirkliche Externatslehrgänge), die zur Grundausbildung für eine bestimmte Tätigkeit, z. B. Frauen als Fdl usw., eingerichtet werden müssen.

3. Die praktischen Fertigkeiten werden in den meisten Fällen durch individuelle Schulung vermittelt. Es können auch die Formen der Schulung in Produktionsbrigaden oder Lehrbrigaden Anwendung finden. (Näheres hierüber siehe Sonin.)
   Sehr vorteilhaft ist es, falls praktische Anfangsgründe gelehrt werden sollen, die ersten praktischen Unterweisungen außerhalb der Arbeitszeit in der Lehrwerkstatt durch Lehrausbilder geben zu lassen, wobei deren große pädagogische Erfahrungen ausgenutzt werden und eine Entlastung der Instrukteure (Produktionsarbeiter) möglich wird. Im übrigen finden die praktischen Unterweisungen im allgemeinen während der Arbeitszeit statt, ohne daß der Instrukteur seine reguläre Arbeit unterbricht.

IV. Organisation der technischen Betriebsschulen, der Aktivistenschulen und der Schulen der hohen Arbeitsproduktivität

Die in den Raw und Ämtern für die Qualifizierung eingesetzten Sachbearbeiter haben alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen und sind für die Durchführung aller Qualifizierungsmaßnahmen verantwortlich.
Zu deren Unterstützung sind Kommissionen zu bilden, die sich aus Fachspezialisten, Aktivisten, Vertretern der Berufsausbildung, Arbeitskräftelenkern, Normensachbearbeitern, Vertretern der Kaderabteilung, Vertretern der BGL, der Betriebsparteiorganisation usw. zusammensetzen und je nach den Erfordernissen zusammentreten. Sie unterstützen den Sachbearbeiter für die Qualifizierung in den Fragen der Durchleuchtung des Betriebes nach der Notwendigkeit der Qualifizierung, der Kaderauswahl, der Ausarbeitung der Lehrprogramme, bei der Festlegung der Methoden der Qualifizierung, bei der Auswahl der Lehrkräfte und bei der Auswertung der gesammelten Erfahrungen.
Der BGL und ihren Funktionären kommt hierbei besonders die ideologische Aufklärung über die Notwendigkeit der Qualifizierungsmaßnahmen zu und setzt voraus, daß sie sich über alle Fragen der Qualifizierung völlige Klarheit verschaffen. Dagegen liegt die rein fachliche und organisatorische Arbeit in den Händen der Organe der Betriebsleitung.
Über die Bildung von Prüfungskommissionen ergeht noch eine nähere Anordnung.

V. Lehrprogramme

Bei der Ausarbeitung der Lehrprogramme sind die Ausführungen von Sonin zugrunde zu legen. Für die Aufgaben II/1b, c und e sind die Rahmenlehrpläne der GdR bindend. Im übrigen stellen die Kommissionen selbständig die Lehrprogramme auf und legen diese, soweit sie die Aufgabe II/1a betreffen, der GdR — Hauptabteilung Arbeit — Hauptreferat Schulung und Berufsausbildung zur Koordinierung und Bestätigung vor. Der Frage der Lehrprogramme kommt bei der Aufgabe unter II/1a eine ganz besondere Bedeutung zu, da es sich hier um ein umfangreiches System der Qualifizierung handelt, welches acht Lohngruppen umfaßt. Einen Festpunkt in diesem System bildet die Qualifikation der Facharbeiter (meist Lohngruppe V, selten auch IV), die das Ziel der Berufsausbildung ist.
Die Qualifizierung zum Facharbeiter muß in jedem Falle den gesetzlichen Anforderungen (Ausbildungskompendium) genügen. Die Prüfung zum Facharbeiter kann auch nur von den für die Berufsausbildung zuständigen Prüfungskommissionen abgenommen werden. Die Qualifizierung für andere Lohngruppen muß sich folgerichtig an die Ausbildungskompendien anlehnen. Der WLK gibt im allgemeinen nach diesen Gesichtspunkten kein vollständiges Bild über das Maß der notwendigen Qualifizierung, sondern stellt das Minimum an Wissen und Können dar, d. h. das allgemeine technische Wissen und die allgemeinen praktischen Fertigkeiten müssen gegenüber dem WLK erweitert und dem Berufsbild des Facharbeiters, entsprechend der Qualifikation der Lohngruppe, angepaßt werden, so daß es möglich wird, sich auch über das System der technischen Betriebsschulen nach und nach zum Facharbeiter zu qualifizieren; analog ist dieses Verfahren auch auf die Lohngruppen VI bis VIII zu erweitern.
Auch für die Aktivistenschulen und Schulen der hohen Arbeitsproduktivität sowie für Sonderkurse sind Lehrprogramme für Theorie und Praxis sowie für Gesellschaftswissenschaft aufzustellen, deren Umfang vom jeweiligen Schulungsziel abhängig ist. (Näheres hierüber siehe Sonin.)
Der Umfang der Schulung ist in der Anlage 1 für einige Aufgaben zusammengestellt.

VI. Werbung

Bei der Werbung der Teilnehmer für die Kurse und Lehrgänge der technischen Betriebsschulen muß von der allgemeinen Propaganda abgegangen werden. Es ist vielmehr auf eine systematische Kaderauslese überzugehen. Die Kommission muß sich über den Personenkreis von vornherein im klaren sein und eine persönliche Beratung und Aufklärung durchführen. Darüber hinaus soll natürlich eine allgemeine Propaganda — besonders auch über die Erfolge der Qualifizierungsmaßnahmen — stattfinden, um die übrigen Werktätigen daran zu interessieren.
Die Kaderauswahl hat rechtzeitig zu erfolgen, so daß bis zu deren Einsatz genügend Zeit für die Qualifizierung verbleibt (z. B. bei der Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung an der Fachschule).

VII. Die Finanzierung

Entsprechend der Arbeitsanweisung IV zur Betriebsplanaufstellung 1953 (Finanzplanteil) sind die Aufwände der technischen Betriebsschulen, Aktivistenschulen und Schulen der hohen Arbeitsproduktivität für die Vergütung der Lehrer, der Instrukteure der praktischen Unterweisung (soweit hierfür Zeit außerhalb der Arbeitszeit aufgewendet wird), für sächliche Kosten, z. B. Werbematerial und Unterrichtshilfsmittel in geringem Umfange als „sonstige produktionsbedingte Kosten" bei den Reichsbahnämtern, wenn zweckmäßig, getrennt in jeder Gruppe und bei den Raw zu planen und zu verrechnen. Die Finanzierung der Lehrgänge in den Rb-Schulen mit Fachlehrgängen und den zentralen Externatslehrgängen sowie den bezirklichen Lehrgängen von über 14 Tage Dauer geschieht durch die Schulbezirke (Schulverwaltung).
Schulen der hohen Arbeitsproduktivität überbetrieblicher Art, soweit sie den Charakter von zentralen Externatslehrgängen haben, werden wie diese behandelt.
Für die Bezahlung der Lehrer gelten die Bestimmungen im Mitteilungsblatt 10/52 und die ergänzende Erläuterung (Anlage 2). Lohnausfall für die zu Qualifizierenden darf nicht hiervon bezahlt werden.
Für die zusätzlichen Leistungen der Instrukteure während der Arbeitszeit, neben ihrer produktiven Arbeit, können nach erfolgreicher Ausbildung Prämien aus den Direktorfonds gezahlt werden.
Die Kosten für den Anteil der Fortzubildenden dürfen nicht mehr als 100 bis 110 DM pro Kopf und Jahr betragen.

VIII. Planung der Schulungsmaßnahmen für 1953

Von jedem Raw und jedem Amt ist ein Plan der Qualifizierung für 1953 nach dieser Richtlinie (Muster siehe Anlage 3) aufzustellen.
Diese Pläne sind bis zum 31. 1. 53 an das Hauptreferat Schulung der GdR über die Fachgruppen der GdR nach beiliegendem Muster zu geben. Hierbei sind die Erfordernisse der Produktionspläne zugrunde zu legen. Zwecks besserer Auswertungsmöglichkeit dieser Aufstellung ist die Reihenfolge zu wählen, wie sie bereits für die monatlichen Meldungen der Facharbeiterschulung üblich war.
Bei der Aufstellung des Planes ist folgendes zu beachten:
Zur Gruppe der Auszubildenden zählen:

1. diejenigen Werktätigen, die vom Ungelernten zum Angelernten ausgebildet werden sollen;
2. diejenigen Werktätigen, die neu in den Betrieb eintreten, mit den Arbeiten des Betriebes nicht vertraut sind und für eine bestimmte Tätigkeit auszubilden sind;

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

3. diejenigen Werktätigen, die bereits im Betrieb beschäftigt sind und auf Grund der jeweiligen betrieblichen Situation in Zukunft in einem anderen ihrer jetzigen Tätigkeit nicht verwandten Beruf tätig sein sollen;
4. zu diesem Personenkreis gehören nicht die Jugendlichen, die in einem Ausbildungsverhältnis der Berufsausbildung stehen.

Die Qualifizierung erfolgt von Lohngruppe zu Lohngruppe. Zur Gruppe der zu Qualifizierenden zählen:

1. diejenigen Werktätigen, die für ihren derzeitigen Arbeitsplatz zu qualifizieren sind;
2. diejenigen Werktätigen, die in ihrem Beruf von Angelernten zu Facharbeitern und von Facharbeitern zu Spezialisten zu entwickeln sind.

Die Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz wird durchgeführt:

a) zur Erlangung der Qualifikation für den derzeitigen Arbeitsplatz;
b) zum Studium der Erfahrungen der Neuerer der Produktion und der sowjetischen Arbeitsmethoden in Aktivistenschulen;
c) zum Studium neuer Produktionsausrüstungen und einer neuen Technologie in Spezialkursen;
d) zur Erlangung von Fertigkeiten und Kenntnissen in einem zweiten, verwandten Beruf mit dem Ziel, bessere Einsatzmöglichkeiten für die Arbeitskräfte zu schaffen und dadurch Stillstandszeiten in den Betrieben zu vermeiden.

Es wird erwartet, daß durch die konkrete Aufgabenstellung gegenüber 1952 die Schulungstätigkeit eine erhebliche Steigerung erfährt.

Die Verantwortlichen haben alle Möglichkeiten zur Hebung des fachlichen Niveaus und der Verbreitung fortschrittlicher Arbeitsmethoden zur Verbesserung der Planerfüllung auszuschöpfen.

Anlagen gez. Kramer

GD (A — VIa)/91/52, v. 11. 12. 52/31651

Anlage 1

Erläuterung zur praktischen und theoretischen Ausbildung

Zu 1a: Die **praktische Ausbildung** in den jeweiligen Berufen erfolgt nach den im WLK festgelegten Ausbildungszeiten. Diese Zeiten sind verbindlich!

1. Die theoretische Ausbildung regelt sich wie folgt:

Erforderliche theoretische Ausbildungszeit etwa	bei einer praktischen Ausbildungszeit von etwa	
45 Stunden	6 Wochen	
175 „	6 Monaten	
350 „	12 „	
700 „	24 „	z. B.: Anzuwenden auf die Ausbildung zum Facharbeiter nach den Ausbildungsunterlagen des Staatssekretariats für Berufsausbildung.
875 „	30 „	
1050 „	36 „	

2. Für die Lohngruppen VI—VIII, die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung voraussetzen, erfolgen zusätzliche Spezialausbildungen.
3. Für eine zusätzliche praktische Spezialausbildung von 6 Monaten ist eine theoretische Ausbildungszeit von 175 Stunden erforderlich. Beträgt die praktische Ausbildungszeit mehr als 6 Monate, so erhöht sich die theoretische Ausbildungszeit anteilmäßig.

Zu 1b: Theoretische Ausbildung zum Meister in
Meistergruppe I etwa 200 Stunden
„ II etwa 600 „
„ III 1600 „
(entspricht der 2-Jahres-Abendschule)
„ IV 3200 Stunden
(entspricht der 4-Jahres-Abendschule)
Zu den Meistergruppen III und IV ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich, die der der Fachschule für Eisenbahnwesen entspricht.

Zu 1c: Schulung (Unterricht) für Meister und Brigadiers 100 Stunden.

Zu 1d: Für Aktivistenschulen und Schulen der hohen Arbeitsproduktivität sind etwa im Durchschnitt 15 Stunden festzulegen.

Zu 1e: Die Vorbereitungslehrgänge für die Aufnahmeprüfung zum Studium an der Fachschule für Eisenbahnwesen sind durchschnittlich mit 170 Stunden festzulegen.

Anlage 2

Erläuterung zur Bezahlung der Lehrer und Instrukteure

(Ergänzung zum Mitteilungsblatt 10/52)

		je Unterrichtsstunde
1. Ausbildung und Qualifizierung zum Arbeiter, Lohngruppe 2 bis 5		4,— DM
2. Ausbildung und Qualifizierung zum Arbeiter, Lohngruppe 6 bis 8		5,— „
3. Ausbildung und Qualifizierung für Angestelltentätigkeit in Betrieb und Verkehr	C-Niveau	4,— „
	B-Niveau	5,— „
	A-Niveau	7,50 „
4. Ausbildung und Qualifizierung zum Meister		
	der Kategorie I u. II	4,— „
	„ „ III	7,50 „
	„ „ IV	7,50 „
5. Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung an Ingenieurschulen		7,50 „
6. Schulung aller Meister, Brigadiers usw. über TAN, wirtschaftliche Rechnungsführung usw.		5,— „
7. Aktivistenschulen (theoretischer Unterricht)		je nach Niveau
8. für alle übrigen Kurse		je nach Niveau

9. für Instrukteure der praktischen Unterweisung außerhalb der Arbeitszeit ..... 3,— DM
Bei einer geringeren Anzahl als 12 Teilnehmer in einem Kursus sind entsprechend geringere Sätze zu zahlen, und zwar:
bis 4 Teilnehmer ..... 30 %
bis 10 Teilnehmer ..... 70 %

Anlage 3
(Muster)

Plan der betrieblichen Ausbildung und Qualifizierung 1953

Ziel der Schulung	Anzahl: Auszubildende	Anzahl: zu Qualifizierende für die derzeitige Lohngruppe (Arbeitsplatz)	Anzahl: Höherzuqualifizierende	Theoretischer Unterricht: Stunden	Praktische Unterweisung: Wochen	Durchführung in: Technische Betriebsschule ohne Aktivistenschulen usw.	Durchführung in: Aktivistenschule	Durchführung in: Schule der hohen Arbeitsproduktivität	Durchführung in: Externatslehrgänge bis 14 Tagen	Durchführung in: Externatslehrgänge über 14 Tage	Anmerkungen
Lokschlosser Lohngr. 4	–	15	5	350	48	×					
Verbreitung der Methode des Tischlers Lehmann	–	5	–	10	5		×				
Lokheizer			20	200	20					×	
Meister über TAN, wirtschaftliche Rechnungsführung usw.		30		100		×					
Meister der Kategorie II		10		600		×					Weitere 300 Std. sind 1954 vorgesehen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Heft 1 10. Januar 1953

MITTEILUNGSBLATT

DER DEUTSCHEN REICHSBAHN

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, GdR, Berlin W 8, Voßstr. 33 · Tel. 67 00 15, App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschluß 25 038 · Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

ZUM JAHRESWECHSEL!

Das Jahr 1953, das dritte Jahr des Fünfjahrplans, stellt uns vor große, neue Aufgaben. Um diese großen Aufgaben erfüllen zu können, ist es notwendig, das Ergebnis unserer Arbeit im abgelaufenen Jahr kritisch und selbstkritisch zu überprüfen, um daraus die Lehren zu ziehen, und die Erkenntnisse für die Verbesserung unserer Arbeit zu gewinnen.

Betrachten wir selbstkritisch unsere im Jahre 1952 geleistete Arbeit, so müssen wir feststellen, daß neben den großen Erfolgen bei der Erfüllung unserer Pläne auch Fehler bei der Überwindung von Schwierigkeiten zu verzeichnen waren. Das zeigte sich besonders in der mangelhaften Durchführung unseres Investitionsprogramms und der zeitweiligen Überlastung unseres Streckennetzes bei der Abwicklung des Herbstverkehrs.

Durch das ständige Wachstum der Produktion unserer Volkswirtschaft, die der ständigen Verbesserung des Lebens unseres Volkes dient, werden auch die Anforderungen, die an die Deutsche Reichsbahn gestellt werden, immer größer. Daher ist die Durchführung der Investitionen zur Erfüllung der Durchlaßfähigkeit unserer Strecken eine der wichtigsten Hauptaufgaben. Die hierbei aufgetretenen Fehler und Schwächen sind in erster Linie auf das ungenügende Verantwortungsbewußtsein eines Teils unserer Funktionäre zurückzuführen, die in schwierigen Situationen die Dinge dem Selbstlauf überließen. Diese Schwächen sind ein Teil der Ursachen für die Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Herbstverkehrs. Einige der wichtigsten Momente für die Erfüllung unseres Transportplans sind die restlose Ausnutzung der Ladefähigkeit der Wagen und die Erhöhung der Gesamtlast der Güterzüge.

Die Auslastung der Wagen betrug zu Beginn des Jahres 15,4 t und sank bis zum III. Quartal auf 15,0 t. Wenn auch die Wirtschaft durch stoßweise Anforderung von Wagenraum hierbei einen erheblichen Teil von Schuld trägt, so haben wir selbst nicht alles getan, um durch verschärften Kampf für den Abschluß von Verträgen mit den Be- und Entladern und deren konsequente Einhaltung die Schwierigkeiten zu überwinden. Das Absinken der Auslastung um 0,4 t pro Wagen ergab einen Mehrbedarf von 2200 Wagen, durch den unsere Strecken zusätzlich belastet und die Transportkosten erhöht wurden. Durch den heroischen Einsatz des bewußtesten und fortschrittlichsten Teils der Eisenbahner gelang es, im vierten Quartal die Schwierigkeiten zu überwinden und dadurch die Erfüllung unseres Planes zu sichern. Die Auslastung der Güterwagen stieg bereits im Monat November auf 15,6 t je Wagen, so daß für den Jahresdurchschnitt eine Auslastung von 15,5 t je Wagen erreicht werden konnte.

Den Auftrieb hierzu gab der historische Beschluß zum planmäßigen Aufbau des Sozialismus auf der II. Parteikonferenz der SED und die große Hilfe, die uns aus der Auswertung der Lehren des XIX. Parteitags der KPdSU erwuchs.

Die Anendung dieser Lehren und Erkenntnisse müssen auch die Grundlage für die weitere Verbesserung unserer Arbeit sein, bei der Durchführung aller d e r Aufgaben, die uns im Jahre 1953 gestellt sind.

Die wichtigsten Aufgaben sind die Steigerung des Gütertransports um 13,9 Prozent und des Personentransports um 1,4 Prozent. Hierzu muß die durchschnittliche Auslastung der Güterwagen auf 15,7 t und die Herabsetzung der durchschnittlichen Umlaufzeit eines Wagens auf 3,1 Tage erreicht werden. Deshalb muß besonders der Kampf um die Verkürzung der Entladezeiten und um den Abschluß von Verträgen mit den Betrieben der Wirtschaft geführt werden.

Für die Durchführung des Inv.-Programms sind ebenfalls in verstärktem und verbessertem Maße Verträge abzuschließen. Das gilt ebenso für die Durchführung der Projektierung und Fertigung der Entwürfe wie für die mengenmäßig und terminlich gesicherte Materialbelieferung.

Ganz besonders aber muß der Kampf geführt werden um die ständige Erhöhung der Wachsamkeit der Eisenbahner und die Bereitschaft, die Errungenschaften unseres Aufbaues zu verteidigen. Die Feinde unseres Aufbaues, die durch die wachsende Stärke des sozialistischen Lagers in der Welt immer mehr ihren Einfluß schwinden sehen, kämpfen verzweifelt um die Erhaltung der Machtpositionen und die Eroberung der Weltherrschaft.

Mit den brutalsten Mitteln der Zerstörung und des Mordes versuchen sie besonders die Reichsbahn zu treffen. Sie wissen, daß das Verkehrsnetz der Lebensnerv der Volkswirtschaft ist und daß seine Zerstörung die gesamte Wirtschaft schädigt. Daher haben die Eisenbahner für den Schutz ihrer Betriebsanlagen eine besonders große Verantwortung gegenüber dem ganzen Volk.

Die Anwendung einer strengen proletarischen Disziplin in Verbindung mit der scharfen Abgrenzung der Verantwortungsbereiche wird das Verantwortungsbewußtsein eines jeden Eisenbahners erhöhen und ist der wichtigste Faktor bei der Überwindung von Schwächen in der Arbeit und im Kampf gegen die Zerstörungsversuche des Klassenfeindes.

An der Schwelle des neuen Jahres und rückschauend auf die Erfolge des vergangenen Jahres danke ich allen Eisenbahnern, besonders aber unseren Helden der Arbeit, Verdienten Erfindern, Aktivisten und Neuerern für ihren Einsatz und die geleistete Arbeit.

„Vorwärts im Kampf um die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1953, des ersten Jahresplanes im Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik!"

„Vorwärts im Kampf für die Erhaltung und Sicherung des Friedens an der Seite der mächtigen Sowjetunion und der Volksdemokratien!"

„Zusammen mit unseren westdeutschen Eisenbahnern gegen den Generalkriegsvertrag, für ein einheitliches, demokratisches und friedliebendes Deutschland!"

Erwin Kramer
Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Deutsch-polnischer Eisenbahnerwettbewerb abgeschlossen

Zu Ehren des 73. Geburtstages von Generalissimus Stalin schlossen die Eisenbahner der Bahnhöfe Tuplice (Polen) und Forst/Lausitz einen internationalen Wettbewerb ab. Die Unterzeichnung des Wettbewerbsvertrages fand am Vorabend des 21. Dezember im Reichsbahnkulturhaus in Cottbus statt. Zur polnischen Delegation gehörten Vertreter der Eisenbahnergewerkschaft, der Eisenbahndirektion Wroclaw und mehrere Kollegen des Bahnhofs Tuplice. Unter den deutschen Eisenbahnern befanden sich unter anderem Held der Arbeit Günter Quirolie, der Vorsitzende des BV der IGE, Werner Kühnel, Präsident Paul Gruber, Rbd Cottbus, und eine Delegation Forster Eisenbahner.

Im Verlauf der lebhaften Diskussion, die im Geiste herzlicher Freundschaft geführt wurde, einigten sich die Partner auf drei Wettbewerbspunkte. 1. Soll bei allen Transitzügen eine fahrplanmäßige Übergabe bzw. Übernahme erfolgen, 2. werden beide Bahnhöfe versuchen, bei verspäteten Zügen die Lokwendezeiten zu kürzen, um die Verspätungen nicht auf die Gegenzüge zu übertragen und 3. verpflichteten sich beide Partner, jeweils nur einwandfrei transitfähige Güterwagen an den Nachbargrenzbahnhof zu übergeben.

Der Wettbewerb wurde für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und begann am 1. Januar 1953. Die Wettbewerbsergebnisse werden täglich den Beschäftigten der Bahnhöfe Tuplice und Forst bekanntgegeben. Der jeweilige Monatssieger erhält die vom Zentralvorstand der IG Eisenbahn gestiftete Wanderfahne und wird außerdem durch Hissen der Nationalflagge auf beiden Bahnhöfen geehrt.

Dieser Wettbewerb, der über die Oder-Neiße-Friedensgrenze hinweggeht, hat nicht nur seine fachliche Bedeutung für die Eisenbahner, in ihm kommt vielmehr die brüderliche Verbundenheit der polnischen und deutschen Berufskollegen zum Ausdruck. Diese enge Verbundenheit resultiert aus dem gemeinsamen Ziel unserer beiden Völker: Der Sache des Friedens zu dienen und für alle Menschen ein Leben in Glück und Wohlstand zu schaffen.

Pressestelle Rbd Cottbus

Protestresolution gegen die Freilassung Zunkers

Berlin, 15. 12. 52 (ADN). Immer mehr Protestresolutionen von Eisenbahnern gegen die Freilassung des Mörders Zunker gehen aus allen Teilen der DDR bei dem Groscurth-Ausschuß in Berlin ein. So fordern rund 200 Eisenbahner von zahlreichen Dienststellen des Reichsbahndirektionsbereichs Schwerin durch ihre Unterschrift auf Protestresolutionen die sofortige Inhaftierung Zunkers. Die Eisenbahner des Bahnhofs und des Bahnbetriebswerkes Eisenach verlangen ebenfalls Sühnemaßnahmen gegen den Mörder ihres Kollegen Ernst Kamieth.

„Zu der gleichen Zeit, da Adenauer versucht, den Generalvertrag durchzupeitschen, wird der Mörder und Schläger Zunker seiner gerechten Strafe entzogen", heißt es in der Resolution der Abteilung Planung der Rbd Schwerin. Die Eisenbahner verlangen in der Resolution, Zunker sofort wieder in Haft zu nehmen. „Wir Eisenbahner werden den Mord an unserem Kollegen Ernst Kamieth nicht vergessen und verlangen deshalb die sofortige Wiederverhaftung Zunkers zur Abbüßung seiner Strafe", heißt es in einer Protestresolution der Abteilung Fahrzeuge der Rbd Schwerin.

Verpflichtungen!

Aus Anlaß des Geburtstages des großen Führers der Weltfriedensbewegung, J. W. Stalin, verpflichtet sich die Brigade „Vorwärts", die betriebliche Abrechnung in sieben Tagen durchzuführen.

Dieses setzt voraus, daß alle am Abrechnungswesen beteiligten Kolleginnen und Kollegen ihre Werte so frühzeitig der Betriebsbuchhaltung übergeben, daß die Fertigstellung des BAB **am 7. 12. 52** für alle Wirtschaftsgruppen des Reichsbahnamtes sichergestellt ist. Dieses bedeutet eine weitere Verkürzung der im Plan der Pflichten festgelegten Termine um drei bzw. fünf Tage.

Wie ist dieses möglich?

Ausgehend von der Erkenntnis, daß auch bei uns im Finanzwesen mit neuen Arbeitsmethoden gearbeitet werden muß, befaßten sich alle Kolleginnen und Kollegen mit der Methode Losinski-Opitz und brachten die Methode in unseren Dienststellen voll zur Entfaltung.

Hierdurch bekunden alle Kolleginnen und Kollegen, daß sie mit einem neuen fortschrittlichen Bewußtsein an ihre Arbeit gehen und gewillt sind, durch ihre Arbeit mitzuhelfen an dem Aufbau eines besseren Lebens.

Verwaltungsbrigade „Vorwärts"

Als Antwort auf die schändlichen Absichten der Adenauer-Clique, die Einheit unseres Vaterlandes durch die Ratifizierung der Kriegsverträge zu hintertreiben, haben **alle** Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Sicherungs- und Fernmeldewesen der Reichsbahndirektion Dresden beschlossen, sich mit 3 % des Bruttoverdienstes am Nationalen Aufbauprogramm **1953** zu beteiligen.

Zu Ehren Stalins Geburtstag sind die Werktätigen der Brigade „Frieden" des Bw Erfurt-G die Verpflichtung eingegangen, bis zum 21. 12. 52 2 LO und 2 L-2-Ausbesserungen über den Plan 52 fertigzustellen. Damit wurden dem Verkehr 4 schwere Güterzuglok vorfristig übergeben, welche zur Erfüllung unserer Transportaufgaben beitragen.

Ferner verpflichteten sich die Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltung des Bw Erfurt-G, am 21. 12. 52 in freiwilligem Einsatz die fristgemäße Be- und Entladung der eingegangenen Wagen durchzuführen.

Verschiebebahnhof Seddin verbessert seine Arbeit

In der Nacht vom 17. zum 18. 12. 52 konnten auf dem Verschiebebahnhof Seddin durch gute Zusammenarbeit aller Beteiligten innerhalb von fünf Stunden zehn Züge über den Ablaufberg gedrückt werden.

Durch den Einsatz von Schlepperloks erfolgte eine flüssige Abfuhr.

Dabei haben sich folgende Eisenbahner besonders bewährt:

Betriebsüberwacher Schulz, Fahrdienstleiter Müller und die Kollegen des Rangierdienstes Henke, Block, Dehm, Riese, Kegler, Schickgram, Bust, Neye und Stebler.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

VERFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Betrieb

Betr.: Mängel im Betriebsdienst **GdR 1204**

Trotz wiederholter Hinweise mußten bei Kontrollfahrten immer wieder folgende Mängel festgestellt werden:

1. **Verspätete Schrankenbedienung.**

Die Bahnbewachungsvorschriften schreiben im § 7 vor, daß die Schranken rechtzeitig zu bedienen sind. Maßgebend für die Schrankenbedienung ist in erster Linie der Fahrplan. Der Wärter muß aber damit rechnen, daß der Zuglauf unregelmäßig sein kann. (Züge ohne Personenbeförderung dürfen bis zu 10 Minuten vor Plan verkehren, ohne daß der Wärter verständigt wird; Reisezüge können ausnahmsweise bis zu drei Minuten vor Plan eintreffen, ohne Verständigung des Wärters. Zugverspätungen werden dem Wärter erst ab 10 Minuten bekanntgegeben.)

Der Schrankenwärter darf sich nicht auf das Abläutesignal und sonstige Signal- oder Blockeinrichtungen verlassen, die ihm die Annäherung einer Fahrt anzeigen.

Seine eigene Aufmerksamkeit ist entscheidend für die Sicherheit am Wegübergang.

Ist er über den Zuglauf nicht unterrichtet, hat er sich bei den benachbarten Bf hiernach zu erkundigen.

2. **Mangelhafte Verständigung des Zugpersonals beim außerplanmäßigen Halt oder Stutzen vor Hp O**

Die bereits im Jahre 1944 angeordneten schwarzen Tafeln, auf die Kreuzungen, Abstand von vorausfahrenden Zügen usw. zu schreiben sind, werden selten gezeigt. Die Tafeln sind ein bewährtes Hilfsmittel, um Mißverständnisse und Unklarheiten in der Fahrtberichtsführung auszuschließen.

3. **Mangelhafte Beleuchtung der Signale**

Die einwandfreie Beleuchtung der Vor- und Hauptsignale ist in der jetzigen Jahreszeit besonders wichtig. Es ist daher notwendig, daß die grundsätzlichen Bestimmungen über die Beleuchtung der Signale in AB 6, 17, 18 und 33 zum Signalbuch und die Merkblätter Anlage 8—10 zu Bl und StV streng beachtet werden. Ferner bringen wir nochmals unsere Verf 12—1 Bavf 116 vom 31. 10. 1950 in Erinnerung. Darin ist den Dienstvorstehern der Bf aufgetragen, die Signalbeleuchtung innerhalb des Bahnhofs wöchentlich einmal zu überprüfen und dies schriftlich im Störungsbuch nachzuweisen. Fdl, Aufsicht, Block-, Stellwerks- und Weichenwärter wurden verpflichtet, die Signalbeleuchtung innerhalb ihres Bereichs so oft wie möglich zu prüfen und festgestellte Mängel sofort persönlich abzustellen bzw. ihre Abstellung zu veranlassen und sich von der Ausführung zu überzeugen.

4. **Festgefrorene Weichen**

Beim letzten Kälteeinbruch traten vielenorts Verspätungen ein, weil die Weichen und die Drahtzugleitungen festgefroren waren. Das „Merkblatt Schnee" schreibt auf Seite 20 im Pkt. 10 vor, daß Weichen durch häufiges Umstellen gangbar zu halten sind.

5. **Unterlassene Ausfertigung von Meldekarten**

In FV § 52 (1) ist festgelegt, daß Unregelmäßigkeiten, wie z. B. Mängel der Gleislage, Freileitungen, der Stellung, Beleuchtung oder Bedienung der Signale, Schneewehen, Fehlen der Schrankenwärter, Unterlassen der Schrankenbedienung usw. durch den Zug- oder Lokführer, der sie wahrnimmt oder dem sie angezeigt werden, mit besonderer Karte (Meldekarte FV Anlage 23) zu melden sind.

Das Ausstellen der Meldekarten wird oft unterlassen, Zeitmangel usw. werden als Entschuldigungsgründe vorgebracht.

Ist die Ausstellung einer Meldekarte zeitlich tatsächlich nicht sofort möglich, muß die Aufsicht wenigstens mündlich verständigt werden. Die Meldekarte ist dann nachzureichen (FV § 52 [1]).

Wichtig ist, daß abgegebene Meldekarten auch von den Ämtern und Rbd schnellstens und unbürokratisch bearbeitet werden. Der Einsender ist von der Erledigung zu verständigen, wenn er dies auf der Karte beantragt hat.

Betriebseisenbahner!

Seid euch stets bewußt, daß von eurer Arbeit die Sicherheit, Pünktlichkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebs abhängt. Vermeidet Unfälle, Verspätungen und sonstige Störungen, indem ihr die vorstehend genannten Mängel beseitigt.

(GdR B II b Baü v. 23. 12. 52/31 264) gez. Semper

Berlin 426

Betr.: Änderung des Standortes der Einfahrsignale des Bahnhofs Griebnitzsee

Der Standort der Einfahrsignale G und P des Bahnhofs Griebnitzsee, Strecke Wannsee—Potsdam, ist wie folgt geändert worden:

a) Signal G, aus Richtung Wannsee, von km 28,320 nach km 28,115,

b) Signal P, aus Richtung Potsdam, von km 29,235 nach km 29,385,

c) Vorsignal P von km 29,735 nach km 29,885.

(Abteilung S-Bahn 5 Eba v. 19. 12. 52/23 986)

gez. Kittlaus

Haltestelle Obercunnersdorf **Dresden 245**

Die an der Strecke Oberoderwitz—Abzw Höllengrund (— Löbau [Sachs]) liegende Haltestelle Obercunnersdorf wird vom 18. 12. 52 an als Zugmeldestelle geführt.

(12 B 10 Baob v. 18. 6. 52 / 12 55)

Greifswald 196

Betr.: Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 b Grw)

Folgende Berichtigungen sofort durchführen:

Strecke 10: Angermünde—Bad Freienwalde (Oder).
Unter Richtung a) und b) ist „Oderberg—Bralitz km 22,0—23,1" mit allen Angaben zu streichen.

Strecke 12: Eberswalde—Templin—Fürstenberg (Havel).
Unter Richtung a) und b) ist bei Werbellinsee in Spalte 4 bzw. 5 die Zahl „63,20" abzuändern in „62,75".

Strecke 18: Jatznick—Ückermünde.
Unter Richtung a) und b) „Jatznick—Torgelow km 144,27—144,31" mit allen Angaben streichen.

Strecke 28: Prenzlau West—Löcknitz.
Unter Richtung a) und b) „Prenzlau West—Bündigershof" mit allen Angaben streichen.

Strecke 30: Prenzlau West—Klockow.
Unter Richtung b) „Wittenhof—Prenzlau West" mit allen Angaben streichen.

(B II/III — 2 Bavfa v. 3. 12. 52 315) gez. Stein

Greifswald 197

Betr.: Suchen von Güterzugpackwagen

Gesucht werden folgende Güterzugpackwagen:

41 410	Heimatbahnhof	Neustrelitz
120 090	„	Neustrelitz
183 908	„	Wolgast
88-55-01	„	Angermünde
88-55-02	„	Angermünde
88-58-03	„	Angermünde
88-58-53	„	Neustrelitz.

Bei Auffinden der Wagen sind diese unter Vormeldung den Heimatbahnhöfen zuzuleiten.

(B IV — 6 Bbg v. 12. 12. 52 / 1232) gez. Schmidt

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Reiseverkehr

Betr.: Briefbeutelbeförderung **GdR 1205**

Auf Grund eines von der Rbd Dresden eingebrachten Verbesserungsvorschlages bezüglich Wegfall der Bekanntgabe der Briefbeutelverzeichnisse an die Heimatbahnhöfe des Zugbegleitpersonals wird ab 1. 1. 53 hierbei wie folgt verfahren:

Nach den Vereinbarungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post werden durch die Zugbegleiter in Zügen, die keine Postwagen führen, Briefbeutel befördert. Darüber hinaus kann es vorkommen, daß streckenweise auch in Zügen, in denen Postwagen geführt werden, nebenher eine Briefbeutelbeförderung in Frage kommt.

Das Gewicht eines Briefbeutels darf 40 kg, bei der Beförderung im Triebwagen 20 kg, und das Gewicht aller in einem Zuge beförderten Briefbeutel unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge 250 kg nicht überschreiten.

Die Briefbeutel sind zu befördern, ohne daß eine besondere Anweisung durch die Reichsbahndirektion vorliegt, mit Ausnahme folgender Fälle:

1. wenn Briefbeutel in einem Zuge befördert werden sollen, in dem bereits ein Postwagen läuft,
2. für alle Triebwagenzüge,
3. wenn das Höchstgewicht von 250 kg überschritten werden soll (ausgenommen hiervon Zeitungspakete wegen des höheren Gewichts).

Im Abschnitt E der Personenbeförderungsvorschrift Teil II ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

(GdR — R I Bbpo 1 v. 13. 12. 52) gez. Hellborn

Betr.: Kontrolle der Freifahrausweise **GdR 1206**

Vom 1. 1. 53 an gelten nur noch die für das Jahr 1953 ausgegebenen persönlichen und unpersönlichen Freikarten (B II a, B II b und C II). Die A-I-Karten gelten unbeschränkt.

Die für das Jahr 1953 gültigen C-II-Fahrkarten sind bis auf einen weißen Rand und ein weißes Feld für den Trockenstempel durchgehend rot gemustert und tragen in der rechten oberen Ecke die auffällige rote Zahl 53. Auf sämtlichen für das Jahr 1953 ausgegebenen Freikarten ist der letzte Gültigkeitstag in grüner Stempelfarbe aufgedruckt.

Bahnhofsschaffner und Zugbegleiter kontrollieren im Monat Januar 1953 besonders eingehend die Freifahrausweise!

Werden alte, für das Jahr 1952 gültige Freifahrausweise nach dem 1. 1. 53 vorgezeigt, so sind die Freifahrausweise einzuziehen, die Namen der Reisenden zu ermitteln und die Reisenden selbst als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.

(R III - 4 - 414/52 Fa v. 16. 12. 52) gez. Hellborn

Güterverkehr

GdR 1207

Betr.: Neuausgabe des RIV, gültig ab 1. 1. 53

Zum 1. 1. 53 tritt das in Amsterdam beschlossene neue RIV (Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen im internationalen Verkehr) in Kraft. Es wird von der GdR, Abt. Güterverkehr, an die Rbd, Rbä und Grenzübergangsbahnhöfe einschl. der Bw und Bww, soweit sie für die Grenzübergangsbahnhöfe zuständig sind, verteilt. In einer besonderen Verfügung wird den Empfängern des RIV mitgeteilt, welche Änderungen das neue RIV enthält. Soweit es schon möglich war, wurde angegeben, wie die GWV II zu berichtigen sind.

(GdR GIa Vwi 341/52 v. 19. 12. 52) gez. Lailach

Sicherungs- und Fernmeldewesen

Betr.: Sprechstellenverzeichnis **Dresden 246**

Das Sprechstellenverzeichnis der Rbd Dresden, Ausgabe Dezember 1952, erscheint demnächst. Die Ausgabe enthält nur die Basa des Bezirks und wird in einzelnen Heften für jeden Reichsbahn-Amtsbereich besonders herausgegeben. Die Sprechstellen der Rbd usw. sind im Teil Dresden mit enthalten.

Auf die Beachtung der Vorbemerkung wird besonders hingewiesen.

Die Eisenbahnverkehrskasse — Zweigstelle Dresden — ist jetzt unter Ruf-Nr. 5615 Dresden zu erreichen.

(SF II 5 Sfbv v. 12. 12. 52 / 387) gez. Forberger

»DER VERKEHR«
Zeitschrift für das gesamte Verkehrswesen

Fahrzeuge

GdR 1208

Betr.: Behandlung der hinteren Zylinderdeckel bei Lok der Schadgruppe L 3

Nach den Richtlinien für Arbeitsaufnahme am Fahrgestell (Drucksache 999 383) ist der hintere Zylinderdeckel bei Lok der Schadgruppe L 3 nur abzubauen, aufzuarbeiten oder zu dichten, wenn dies nach Lokvormeldung ausdrücklich verlangt wird. Das ist vielen Bw offenbar nicht bekannt. Wenn sich bei der Probefahrt die Zylinderdeckel als undicht erweisen und nachträglich abgebaut werden müssen, entstehen den Raw vermeidbare zeitraubende Arbeiten. Die Bw haben daher Undichtigkeiten an den Zylinderdeckeln in die Vormeldung aufzunehmen und den Abbau der Deckel, insbesondere bei längeren Abstellzeiten der Lok, zu verlangen.

(GdR — Fz Ld III v. 17. 12. 52 / 31 736) gez. Scheller

GdR 1209

Betr.: Verbot für Innenraumbeleuchtung durch Propangas-Dauerbrand-Signallaternen

Durch das fahrlässige Verhalten eines Angestellten bei der Auswechslung einer Propangas-Dauerbrand-Signallaterne, die zur Innenraumbeleuchtung eines Bauzug-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

wagens diente, geriet der Bauzugwagen in Brand und wurde vollständig vernichtet.

Um ähnliche Unfälle zu vermeiden und die Beschäftigten vor Schaden zu bewahren, wird hiermit die Beleuchtung von Wohnwagen, Bauzugwagen und anderen Innenräumen durch Propangas - Dauerbrand - Signallaternen grundsätzlich verboten.

(GdR — Fz II v. 17. 12. 52 / 31 546) gez. Scheller

GdR 1210

Betr.: Vfg. Wa—Gwa II/Fuw 170—Schweißarbeiten an Zughaken und Zugstangen

Zum letzten Satz der Vfg.: „Raw Eberswalde und Blankenburg können nur Schweißarbeiten an Zugstangen vornehmen" muß das Raw Wittenberge hinzugefügt werden.

(Wa I/Fuw 170 v. 19. 12. 52 / 31 753) gez. Koch

GdR 1230

Verbesserung des hygienischen Zustandes der Reisezugwagen; Einführung der Dienstvorschrift 403, Teilheft 1

Die Dienstanweisung für die Dienstfrauen der D- und Eilzüge wurde als Teilheft 1 zur DV 403 neu herausgegeben und an die Drucksachenverwaltungen der Rbd verteilt.

Die Dienstanweisung soll durch die Zusammenfassung der Aufgaben und Pflichten der Dienstfrauen mit dazu beitragen, den hygienischen Zustand der Züge zu verbessern. Das Teilheft ist allen Dienstfrauen auszuhändigen und im Dienstunterricht gründlichst durchzuarbeiten. Die Dienstfrauen haben den Empfang des Teilheftes sowie die Kenntnisnahme dieser Verfügung unterschriftlich zu bestätigen.

Die Dienstvorsteher sind dafür verantwortlich, daß

a) der Einsatz und der Unterricht der Dienstfrauen planmäßig geregelt wird,

b) die Dienstfrauen mit der vorgeschriebenen Dienstkleidung und den erforderlichen Reinigungsmitteln versorgt werden.

Die Zugführer sind während der Fahrt für die Sauberhaltung ihres Zuges verantwortlich und haben die Dienstfrauen in der ordnungsmäßigen Ausführung ihrer Aufgaben zu überwachen.

Die Einführungsverfügung der Rahmenvorschrift 403 (s. Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 23. 10. 52 — GdR 1039) wird, wie folgt, ergänzt:

Die Ausstattung der 3.-Kl.-Wagen mit Flachpolstersitzen ist angelaufen. Die Pflege des Kunstlederbezuges der bereits eingebauten Sitze sowie auch die der kunstledernen Wandverkleidung bei den Doppelstockwagen wurde bisher vernachlässigt. Ab sofort sind diese Kunststoffbezüge mindestens bei jeder Hauptreinigung mit Lackpflege (RL), sonst nach Bedarf, mit einer 3 %igen lauwarmen Seifenpulverlösung abzuwaschen. Zur Beseitigung kleinerer Beschädigungen an Kunststoffbezügen sind einige Verschnittreste vom zuständigen Erhaltungswerk abzufordern, damit jederzeit eine sofortige Ausbesserung mit dem gleichen Stoff möglich ist.

(Fz — Wd/Wd I—c / 31 645) gez. Scheller

Hauptbuchhaltung

GdR 1211

Betr.: Berechnung und Buchung der Entschädigungsansprüche der Deutschen Reichsbahn bei Ausmusterung von Güterwagen

Die Berechnung der Entschädigungsansprüche der Deutschen Reichsbahn erfolgt nach den ergangenen Weisungen auch im innerdeutschen Verkehr entsprechend dem Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen im internationalen Verkehr (RIV). Im Hinblick darauf, daß in der Anlagenbuchhaltung andere Werte für die auszumusternden Wagen angewiesen werden, Unklarheiten auftraten, ob die Berechnung gemäß RIV beibehalten werden kann.

Nach eingehender Prüfung wird in Übereinstimmung mit den Abteilungen G und Wd bekanntgegeben, daß die Berechnung der Ersatzkosten für die Wagen, die wegen Beschädigung Dritter ausgemustert werden müssen, weiterhin nach den Bestimmungen des RIV erfolgt. Die Ersatzkosten werden von der Abteilung G der GdR berechnet und der zuständigen Rbd zur Einziehung der Beträge mitgeteilt.

Buchhaltungsgemäß ist zu beachten, daß bei Ausmusterung und Zerlegung ebenso wie bei anderen Fällen des Ausscheidens von Anlagegegenständen aus dem Anlagevermögen der Deutschen Reichsbahn die Ausbuchung in der Anlagenbuchhaltung mit den Werten der Anlagenbuchhaltung zu erfolgen hat. In Übereinstimmung mit Buchungsanweisung Nr. 5 laut 21. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 29. 11. 52 sind diese Werte über das Abrechnungskonto 1930 bzw. 1931 zu ziehen. Hieraus darf kein Saldo entstehen. Diesen Konten sind auch der gelegentlich der Ausmusterung usw. entstehende Aufwand zu belasten und die gemäß RIV errechneten Entschädigungen gutzubringen. Der daraus verbleibende Saldo ist dem Konto für Aufwand bzw. Ertrag aus Schadensfällen, Abbruch und Verschrottungen zu belasten bzw. gutzubringen.

(Hb I — 3152/52 v. 20. 12. 52 / 31 776)

gez. Thiede

GdR 1212

Betr.: Verbot von Vorauszahlungen

Zu dem mit der Verordnung vom 17. 7. 52 erlassenen Verbot wird in den Preisnachrichten Nr. 8/52 (Deutsche Finanzwirtschaft, Seite 1261) unter der Nr. SR 3021/0520 folgendes bekanntgegeben:

„Es ist zu entscheiden zwischen

1. Vorauszahlungen bei langfristiger Einzelfertigung und
2. Vorauszahlungen für jegliche Warenlieferungen.

Mit der Verordnung vom 17. 7. 52 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen soll erreicht werden, daß die Kontrolle durch die Mark verstärkt wird. Aus diesem Grunde ist jegliche Annahme und Gewährung von Vorauszahlungen untersagt. Das gilt sowohl für Vorauszahlungen bei langfristiger Einzelfertigung als auch für Vorauszahlungen für jegliche Warenlieferung."

(Hb I — 3355/52 v. 20. 12. 52 / 31 776)

gez. Thiede

GdR 1213

Beschleunigung der Abrechnung nach der Methode Opitz-Losinski

Auf eine Anfrage in der Hauptbuchhalterbesprechung am 12. 12. 52 wird nochmals darauf hingewiesen, daß in den Buchhaltungen nach Arbeitsplänen entsprechend der Methode Opitz-Losinski zu arbeiten ist. Sofern diese Pläne zur weiteren Beschleunigung der Abrechnung die vorübergehende Leistung von Schichtarbeit

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

vorsehen, ist nach § 3 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 52 (GBl. 1952, Seite 377) zu verfahren.

Dort ist bestimmt:

„Dienstpläne und andere betriebliche Regelungen der Arbeitszeit (dazu gehören auch Arbeitspläne nach Methode Opitz-Losinski) im Rahmen der 48-Stunden-Woche oder des 208-Stunden-Monats oder Änderungen derselben sind mit der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung der Organe der Arbeitsverwaltung (Abt. für Arbeit)."

Sollte eine Stelle der Arbeitsverwaltung ihre Zustimmung zu einem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Plan nach der Methode Opitz-Losinski, der Schichtarbeit vorsieht, versagen, so bitten wir, der GdR, Ha Arbeit, unter Einsendung eines Durchschlages an Hb I zu berichten, damit von hier das Erforderliche veranlaßt wird.

(Hb I — 3351/52 v. 19. 12. 52 / 31 776) gez. Thiede

Investitionen

GdR 1214

Betr.: Grundeigentumspläne der Bahnmeistereien

Das EVDR, Fachgebiet Vermessung, hat Auftrag, die Liegenschaftsbücher neu aufzustellen. In den Teil B der Liegenschaftsbücher sind die Grundeigentumspläne aufzunehmen. Von vielen Gemarkungen sind jedoch infolge Kriegseinwirkung bei den Außenstellen „Vermessung" des EVDR keine Pläne mehr vorhanden. Die meisten Bahnmeistereien besitzen aber Umdrucke derselben oder auch Originale.

Da die Neubeschaffung dieser Pläne bei den Vermessungsdiensten der Länder unnötige Kosten verursachen würde, haben alle Bahnmeistereien vorhandene Grundeigentumspläne der jeweiligen Außenstelle „Vermessung" des EVDR auf Anforderung abzugeben. Ersatz wird jede Bahnmeisterei von Fall zu Fall mit dem neuaufgestellten Liegenschaftsbuch erhalten.

(GdR — HA Inv III v. 19. 12. 52 / 31 528) gez. Wunsch

Materialversorgung

Verpackungsmittel

GdR 1215

Im Heft 21 der Deutschen Finanzwirtschaft wird ein Artikel „Die Rückgabe der Verpackungsmittel — ein Sorgenkind" veröffentlicht. Der Vorschlag, der dort zur Diskussion gestellt wird, würde auch bei der Reichsbahn eine erhebliche Arbeitsvereinfachung mit sich bringen.

Die Dienststellen werden daher aufgefordert, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind entweder an die Generaldirektion Reichsbahn, Hauptabteilung Materialversorgung, zu geben oder unmittelbar dem Verlag „Die Wirtschaft GmbH", Berlin W 8, Französische Straße 53-55, zuzuleiten.

(GdR Mv IIIa v. 19. 12. 52 / 31 600) gez. Haas

Finanzen

Betr.: Abrechnung-(Ist) BAB 1953

GdR 1216

Die BAB der verschiedenen abrechnenden Einheiten (Ist-BAB 1953) werden, da es sich um einen erstmaligen Neudruck handelt, von GdR HA Fin in Zusammenwirken mit GdR HB zentral beschafft und an die Hb IV/F IV der Rbd zur Weiterverteilung übersandt. (Verfahren ebenso, wie bei den Plänen 72 des Betriebsplanes.)

Die Kosten werden auf die empfangenden Stellen umgelegt.

Es sind als maximaler Jahresbedarf 1953 vorgesehen:

		Formular-Nr.		
1. Jede Gruppe	Betrieb u. Verkehr der Rbä BAB	239 111	= 90	Blatt
2. Jede Gruppe	Bahnanlagen der Rbä (einschl. Sfm)			
	BAB I	239 2111	= 100	„
		239 2112	= 100	„
	BAB II	239 2121	= 100	„
	BAB III	239 21310	= 100	„
		239 21311	= 100	„
		239 21312	= 100	„
		239 21313	= 100	„
		239 21314	= 100	„
		239 21315	= 100	„
3. Jedes Bw, Bww				
	BAB I	239 31110	= 100	„
		239 31111	= 100	„
		239 31120	= 100	„
		239 31121	= 100	„
	BAB II	239 31210	= 100	Blatt
		239 31211	= 100	„
	BAB III	239 31310	= 100	„
		239 31311	= 100	„
		239 31312	= 100	„
		239 31313	= 100	„

Die Gruppe Fahrzeuge der Rbä (für Zusammenfassungen) je 50 Blatt der unter 3. genannten Formulare

		Formular-Nr.		
4. Jedes Raw				
	BAB I	239 41110	= 100	Blatt
		239 41111	= 400	„
		239 41120	= 100	„
		239 41121	= 400	„
		239 41130	= 100	„
		239 41131	= 400	„
	BAB II	239 01210	= 100	„
		239 01211	= 200	„
	BAB III	239 01310	= 100	„
		239 01311	= 300	„
5. Läger (jedes OL, Wl, SchwL)				
	BAB I	239 01110	= 100	„
		239 01111	= 100	„
		239 01120	= 100	„
		239 01121	= 100	„
	BAB II	239 51210	= 100	„
		239 51211	= 100	„

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

6. Sonstige selbst abrechnende Stellen

(jeder Bauzug, Hbm, Brm, SFW, S-Bahn-Bw, Flm, Stm, Kbw)

	Formular-Nr.	
BAB I	239 01110 = 100	Blatt
	239 01111 = 100	„
	239 01120 = 100	„
	239 01121 = 100	„
BAB II	239 01210 = 100	„
	239 01211 = 100	„
BAB III	239 01310 = 100	„
	239 01311 = 200	„

Die Formularblätter kommen in Höhe des Jahresbedarfs zum Versand, und zwar in Teilsendungen, wie sie aus dem Druck anfallen.

Die Restauflage geht an Drucksachenlager der Rbd Dresden, von wo aus ein evtl. jetzt nicht übersehbarer Bedarf unter Verwendung der Formular-Nr. später abgefordert werden kann.

Die Raw bestellen **ihren** Bedarf bei **Raw** Dresden, dem die Gesamtauflage ebenfalls in Teilsendungen für Raw zugesandt wird.

(GdR HA Fin F IV 1064/52 / 31 217) gez. i. V. Thiede

Betr.: Kassen der gegenseitigen Hilfe **GdR 1217**

Bezug: Vfg. GdR 1124 im Mitteilungsblatt Nr. 36/52 vom 27. 11. 52

Ergänzend zur Bezugsverfügung wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der durch die Arbeitsrechnung (Lohnrechnung) eingezogenen Beiträge gegenüber den Mitgliedern allein der gewählte Vorstand der Kasse der gegenseitigen Hilfe die Verantwortung trägt. Die Rb-Stellen haben nur den Einzug und die Abführung der Beiträge (und nur dort, wo es gewünscht wird) auf das Bankkonto der Kasse der gegenseitigen Hilfe zu übernehmen. Die Einziehung der Barbeträge über die Lohnrechnung setzt voraus, daß dem Leiter der Lohnrechnung allmonatlich rechtzeitig eine Hebeliste mit Namen und Betrag aller Mitglieder der KdgH übergeben wird.

(GdR F II a — 430/52 II v. 15. 12. 52 / 31 618)

gez. Hielscher

Organisation

GdR 1218

Betr.: Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn

1. Wie in der Einführungsverfügung zur Disziplinarordnung bereits erwähnt, erhält jeder Eisenbahner einen Abdruck der Disziplinarordnung in Taschenformat ausgehändigt. Die Druckstücke gehen den Rbd, Raw und selbständigen Einrichtungen, wie EV DR, Bauunion, Verwaltung Heime usw. durch das Drucksachenlager der Rbd Dresden direkt zu und sind von diesen an ihre nachgeordneten Dienststellen und Betriebe zu verteilen. Die Anzahl der zugehenden Stücke ist nach den Sollzahlen unter Berücksichtigung einer Reserve für Neueinstellungen usw. festgelegt worden. Die Kosten für die Druckstücke tragen die Dienststellen und Betriebe. Die Ausgabe der Disziplinarordnung an die Beschäftigten hat gegen Unterschriftsleistung zu erfolgen. Der Nachweis hierüber ist von dem Leiter der Dienststelle oder des Betriebes aufzubewahren. Es ist darauf zu achten, daß jeder neueingestellte Eisenbahner beim Diensteintritt eine Disziplinarordnung der DR ausgehändigt erhält.

2. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Anlage 1 zur Disziplinarordnung, die „Disziplinarstrafverfügung" und die Anlage 2, das „Nachweisbuch über verhängte Disziplinarstrafen" als Druckstücke aufgelegt sind.

Die Anlage 1 (Drucksachennummer 100 01) kann von dem zuständigen Drucksachenlager der Rbd bezogen werden. Das Druckstück ist als Urschrift der Disziplinarstrafverfügung zu verwenden. Die auszuhändigende Strafverfügung (Punkt 1 des Urstücks) ist jeweils mit Schreibmaschine zu fertigen. Die Anlage 2 ist in Buchform zu 20 Blatt (Drucksachennummer 100 02/1) für Dienststellen und Betriebe bis zu 200 Beschäftigte und zu 50 Blatt (100 02/2) für Dienststellen und Betriebe über 200 Beschäftigte aufgelegt worden und kann — entsprechend der Bedarfsanmeldung der Rbd usw. vom 8. 11. 52 an die Rbd Dresden — durch die einzelnen Dienststellen von dem zuständigen Drucksachenlager bezogen werden.

3. Berichtigungen zur Anlage A — Mitt.-Bl. 27/52

a) Die Überschrift heißt richtig: Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn;

b) in der Einleitung unter b) letzte Zeile statt „und dieser Disziplinarordnung" „sowie dieser Disziplinarordnung";

unter l): Verkehrtreibenden statt Verkehrstreibenden;

unter m): 5. Zeile: **„Anordnungen"** statt Anweisungen;

c) § 1, 1 erste Zeile hinter „Befehle" hinzusetzen: „Anordnungen und Weisungen";

d) § 5, 1e: Qualifizierungslehrgängen statt Qualifikationslehrgängen;

e) § 6, 1c: zwischen 6. und 7. Zeile hinzusetzen: „Beförderung in eine höhere Dienststellung";

f) § 10, 3: Disziplinar**strafbefugnisse** statt Disziplinarbefugnisse;

g) § 11: erste und zweite Zeile: „vor Verhän**gung**" statt „Verhängen"; dritte Zeile das Wort „unbedingt" streichen und in die 4. Zeile vor ... eine schriftliche Erklärung ... setzen;

h) § 12, 2a zweite Zeile muß richtig heißen „... und den durch das Vergehen verursachten Schaden";

i) Anlage 1, Punkt 1 in der 3. Zeile streichen „für die Arbeiter und Angestellten", Zeile 6 hinter „weil er" „sie" hinzusetzen.
Punkt 4 ganz streichen, Punkt 5 in Punkt 4 und 6 in 5 umändern.

(Org II 2052/52 v. 18. 12. 52/31 233) gez. Schubring

GdR 1219

Betr.: Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen v. 27. 11. 52 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik S. 1252/52)

§ 1

(1) Ansprüche, die zum Volkseigentum gehören oder von staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik geltend zu machen sind, verjähren nicht vor dem 31. Dezember 1953.

(2) Das gleiche gilt für Ansprüche gesellschaftlicher Organisationen und solcher Genossenschaften, die auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeiten, wie der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Konsumgenossenschaften, der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, wenn die Ansprüche auf Grund des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs bei der Deutschen Notenbank angemeldet sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

(3) Bei Forderungen der in Liquidation befindlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften endet die Verjährungsfrist ebenfalls nicht vor dem 31. Dezember 1953.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Zur Erläuterung wird folgendes bemerkt:

Die Verordnung ist auf alle zivilrechtlichen Forderungen anzuwenden. Sie gilt also z. B. auch für Forderungen aus der EVO von und gegen volkseigene Betriebe usw. Die Verjährungsfristen nach der EVO sind somit nur auf Forderungen Privater gegen uns anzuwenden.

(Org VI a 1746/52 v. 19. 12. 52 / 31 633) gez. Diedrich

Dresden 247

Betr.: Dienststellenorganisation

Ab 1. 1. 53 werden unterstellt

a) der Bf Garsebach und der Hp Meißen Buschbad dem Bf Meißen Triebischtal,

b) der Hp Freital-Zauckerode und der Bf Wurgwitz dem Bf Freital-Potschappel.

(Org I 2 Ogs v. 12. 12. 52 / 352) gez. Reinemer

Erfurt 155

Betr.: Änderung der Grenze zwischen den Bm Kölleda und Großheringen

Aus unterhaltungstechnischen Gründen wird die Grenze zwischen den Bm Kölleda und Großheringen auf der Strecke Straußfurt—Großheringen ab sofort von Km 45,825 nach Km 51,500 verlegt.

Greifswald 198

Betr.: Schließung des Haltepunktes Damgarten Boddenwerft und Wiedereröffnung des Haltepunktes Damgarten Stadtwald

Mit Wirkung vom 1. 1. 53 wird der Haltepunkt Damgarten Boddenwerft geschlossen und der Haltepunkt Damgarten Stadtwald wiedereröffnet.

(Org I 2 Ogs v. 13. 12. 52 / 354) gez. Schulz

Schwerin 124

Betr.: Unterschiedliche Bezeichnung der zusammengelegten Orte Ribnitz—Damgarten

Um Fehlleitungen in der Beförderung von Gütern usw. nach dem Orte Ribnitz-Damgarten zu vermeiden, ist es erforderlich, daß eine zusätzliche Bezeichnung den beiden Bahnhöfen gegeben wird.

Von sofort ab werden daher die Bezeichnungen eingeführt

für den Bahnhof Ribnitz = Ribnitz-Damgarten West und

für den Bahnhof Damgarten = Ribnitz-Damgarten Ost.

Gleichzeitig erhält die Bahnmeisterei Ribnitz die Bezeichnung

„Bahnmeisterei Ribnitz-Damgarten West".

gez. Weinholz

Kader

GdR 1220

Betr.: Anordnung über die Ausgabe von Dienstausweisen bei der Deutschen Reichsbahn

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 5. November 1951 über die Ausgabe und Behandlung von Dienstausweisen (MinBl. S. 127) und der Anordnung über die Ausgabe von Betriebs- oder Dienstausweisen sowie über die Regelung des Betretens von volkseigenen Betrieben und sonstigen Dienststellen vom 9. 5. 52 (MinBl. S. 55) wird folgendes angeordnet:

1.

Alle Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn erhalten ab 15. 1. 53 neue Dienstausweise. Ausgenommen hiervon sind nur die Beschäftigten der Generaldirektion Deutsche Reichsbahn, welche besondere Dienstausweise erhalten.

2.

Die neuen Dienstausweise der Deutschen Reichsbahn werden in sieben verschiedenen Serien ausgegeben.

A) Alle Beschäftigten in den Reichsbahnausbesserungswerken erhalten Dienstausweise der Serie A.

B) Alle Beschäftigten in maschinentechnischen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn erhalten Dienstausweise der Serie B.

C) Alle Beschäftigten in den Reichsbahndirektionen erhalten Dienstausweise der Serie C.

D) Alle Beschäftigten in Betriebs- und Abfertigungsdienststellen der Deutschen Reichsbahn erhalten Dienstausweise der Serie D.

E) Alle Beschäftigten in den Reichsbahnämtern erhalten Dienstausweise der Serie E.

F) Alle Beschäftigten in Bau-, Sicherungs- und Fernmeldetechnischen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn erhalten Dienstausweise der Serie F.

G) Alle Beschäftigten in den Wirtschaftsbetrieben der Deutschen Reichsbahn erhalten Dienstausweise der Serie G.

3.

Der Dienstausweis muß neben dem Lichtbild folgende Angaben enthalten:

A) Unterschrift des Ausweisinhabers,
B) Name und Vorname,
C) Ausstellungsort und Datum,
D) Bezeichnung der Dienststelle,
E) Unterschriften,
F) Dienstsiegel,
G) Nummer des Dienstausweises,
H) Geburtsdatum des Ausweisinhabers,
I) Nummer des Deutschen Personalausweises (bei Beschäftigten der DR, die in Westberlin wohnen, die Nummer der Kennkarte),
J) ausstellende Polizeibehörde (des Deutschen Personalausweises bzw. der Kennkarte),
K) Dienstbezeichnung,
L) Geltungsbereich,
M) Gültigkeitsdauer.

4.

Alle Eintragungen im Dienstausweis sind in Maschinenschrift vorzunehmen. In das dafür vorgesehene Feld ist das Lichtbild einzukleben und an der linken oberen Ecke mit einem Siegelaufdruck so zu sichern, daß das Lichtbild kenntlich bleibt.

Zu 3. A) Das erste schraffierte Feld unter dem Lichtbild hat der Ausweisinhaber bei Aushändigung des Dienstausweises eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Zu 3. B) In das zweite schraffierte Feld unter dem Lichtbild ist der Name und Vorname des Ausweisinhabers mit Maschinenschrift einzutragen.

Zu 3. E) Der Dienstausweis wird bei den Reichsbahndirektionen, Reichsbahnämtern und Reichsbahnausbesserungswerken vom Leiter der Kaderabteilung und dem Präsidenten bzw. Amtsvorstand oder Werkdirektor, bei den übrigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom Kaderbearbeiter und dem Leiter der Dienststelle unterschrieben.

Zu 3. L) Unter der Rubrik „Geltungsbereich" hat der Leiter der Reichsbahnstelle entsprechend der Disziplinarordnung den Geltungsbereich, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Betriebes, in eigener Verantwortung festzulegen. Durch Anbringung einer Buchhalternase ist es unmöglich zu machen, die Eintragungen zu erweitern.

Zu 3. M) Der Dienstausweis wird für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt. Quartalsweise ist die Gültigkeit in der dafür vorgesehenen, in acht Feldern aufgestellten Rubrik zu vermerken. In dem für das jeweilige Quartal vorgesehenen Feld ist

a) das Datum, mit dem das Quartal abläuft (roter Datumstempel),

b) ein Siegelaufdruck mit einem besonderen Stempel (blaue Stempelfarbe). Bis zur Fertigstellung dieser besonderen Stempel ist für das erste Quartal des Jahres 1953 dazu der Freifahrstempel zu verwenden,

c) das Handzeichen des Leiters der Kaderabteilung bzw. des Kaderbearbeiters anzubringen.

Die Eintragung ist nur für das laufende Quartal vorzunehmen. Bei der Ausgabe von Dienstausweisen im Laufe des Jahres sind die nichtbenutzten Felder abgelaufener Quartale diagonal mit Tinte durchzustreichen, z. B. wird ein Beschäftigter am 5. 5. 54 eingestellt, so sind die oberen Felder 1 bis 4 und das untere Feld 1 mit Tinte diagonal durchzustreichen. Im unteren Feld 2 ist dann als Datum der 30. 6. 54 zu stempeln.

B) In das auf der linken unteren Seite befindliche Rechteck ist die reichsbahnseitige Abkürzung der Dienststelle (z. B. Bf, Bm, Bw, Bww usw.) einzudrucken. Dies geschieht mit einem besonderen Stempel mit schwarzer Stempelfarbe. Bei den Serien A, C und E ist dies bereits vorgedruckt.

C) In den rechten oberen Teil des Dienstausweises ist die reichsbahnseitige Abkürzung des Dienstortes mit einem besonderen Stempel (rote Stempelfarbe) einzudrucken (z. B. Bln, Erf, Dre-Fr, Mg usw.).

5.

A) Dienstausweise sind im Sinne dieser Anordnung bei der Einstellung auszustellen. Von den Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sind die bisher gültigen (gelben) Dienstausweise bis zum 1. 1. 53 einzuziehen und durch neue Dienstausweise entsprechend dieser Anordnung zu ersetzen.

B) Die laufende Ausgabenummer ist gleichzeitig die Ausweisnummer. Für die Ausstellung der Dienstausweise ist der Leiter der Kaderabteilung bzw. der Kaderbearbeiter verantwortlich. Sie führen über Bestand, Ausgabe, Gültigkeitsdauer, Einziehung, Ungültigkeitserklärung und Verlust der Dienstausweise Buch. In den Bestands- und Ausgabebüchern ist ferner die Serienbezeichnung sowie die laufende Nummer der Serie einzutragen. Unausgefüllte sowie eingezogene Ausweise müssen diebstahl- und feuersicher aufbewahrt werden.

C) Die Dienstausweise für die Präsidenten der RBD und Werkdirektoren werden von der Hauptabteilung Kader der GdR, die der Amtsvorstände von der Kaderabteilung der betr. RBD und die der Dienststellenleiter von der Kaderabteilung des betr. Reichsbahnamtes ausgestellt und eingezogen. Die Verlängerung der Dienstausweise dieser Angestellten nimmt der Leiter der Kaderabteilung bzw. der Kaderbearbeiter der Heimatdienststelle vor.

D) Der Erhalt des Dienstausweises ist durch den Beschäftigten schriftlich zu bestätigen. Dabei ist dieser auf die besondere Bedeutung des Dienstausweises und auf die Folgen des Verlustes desselben hinzuweisen.

E) Der Dienstausweis ist zu erneuern, wenn er sich nicht mehr in brauchbarem Zustand befindet oder wenn sich der Geltungsbereich geändert hat. Diese eingezogenen Dienstausweise sind ungültig zu machen und sorgfältig aufzubewahren. Das gleiche trifft auch für die Dienstausweise derjenigen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn zu, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden. Diese Dienstausweise sind von der neuen Dienststelle ungültig zu machen und der ausstellenden Stelle unter „Einschreiben" zurückzusenden und dort ebenfalls sorgfältig aufzubewahren. Abgeordnete Beschäftigte behalten den Dienstausweis der Heimatdienststelle und erhalten für die Dauer der Abordnung von der Beschäftigungsstelle eine Bescheinigung nach Anlage 1 zum Mitteilungsblatt der DR 21/52 Anlage C.

F) Der Verlust des Dienstausweises ist von dem Beschäftigten sofort dem Betriebsschutz und der ausstellenden Stelle unter Bekanntgabe der näheren Umstände zu melden. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches den Personalakten des Betreffenden beizufügen ist. Der Leiter der Kaderabteilung bzw. der Kaderbearbeiter haben durch schriftliche Bekanntmachung innerhalb des Geltungsbereiches den Ausweis ungültig zu erklären und sofort alle im Geltungsbereich des Dienstausweises liegenden Einlaßkontrollen zu verständigen. Die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der DR ist nicht mehr erforderlich.

G) Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist der Dienstausweis einzuziehen, durch Durchkreuzung mit Tinte ungültig zu machen und den Personalakten beizufügen.

H) Ist die Einziehung des Dienstausweises nicht möglich, so ist dieser Dienstausweis wie in Verlust geratene Dienstausweise zu behandeln.

6.

Für das Betreten der Bahnanlagen, Diensträume, Einrichtungen usw. der Deutschen Reichsbahn durch Eisenbahner und Betriebsfremde gilt die Anlage C zum Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn 21/52 vom 14. 8. 52.

7.

Alle dieser Anordnung und der Anlage C zum Mitteilungsblatt der DR 21/52 vom 14. 8. 52 entgegenstehenden Anordnungen und Maßnahmen, wie z. B. die Ausgabe von besonderen Werkausweisen in den Reichsbahnausbesserungswerken oder Betretungsausweise für die Häuser der Reichsbahndirektionen werden hiermit aufgehoben. Ab 15. 1. 53 besitzen nur noch die neuen Dienstausweise entsprechend dieser Anordnung Gültigkeit.

Gd (K Ia/1/53) v. 3. 1. 52 gez. Kramer

Dresden 248

Betr.: Hochschulstudium — Hochschule für Verkehrswesen

Die Ausbildung wissenschaftlicher Kader aus den Reihen der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauern ist für den Aufbau des Sozialismus und die Erfüllung unserer Wirtschaftspläne von entscheidender Bedeutung. Im Hinblick auf die Wichtigkeit des Verkehrswesens in unserer gesamten Wirtschaft wurde vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Errichtung einer Hochschule für Verkehrswesen beschlossen. Die

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Hochschule für Verkehrswesen hat ihre Tätigkeit am 8. September 1952 aufgenommen. An der Hochschule für Verkehr bestehen für die Heranbildung spezialisierter Kader für die Deutsche Reichsbahn folgende Fachgebiete:

Eisenbahnbetrieb und -verkehr,

Eisenbahnbautechnik,

Sicherungs- und Fernmeldetechnik,

Eisenbahnmaschinentechnik und

Verkehrsökonomie.

Zum Studium an der Hochschule für Verkehrswesen werden Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn zugelassen, die aktiv am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen und die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik vertreten.

Eine weitere Voraussetzung ist die Hochschulreife. Diese kann an einer Oberschule oder an einer Arbeiter-und-Bauern-Fakultät nachgewiesen sein. Außerdem berechtigt das Fachschul-Ingenieur-Examen zum Besuch der Hochschule für Verkehrswesen.

Beschäftigte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können in einer Sonderreifeprüfung an der Hochschule für Verkehrswesen die Berechtigung zum Besuch derselben erlangen.

Besondere Lehrgänge zur Vorbereitung für diese Prüfung werden von der Rbd durchgeführt und noch bekanntgegeben.

Alle Angehörigen der technischen Intelligenz werden hiermit angesprochen, Patenschaften über die Lehrgangsteilnehmer zu übernehmen. Insbesondere werden wir die Teilnehmer erfassen, die im Jahre 1952 die Prüfung nicht bestanden haben.

Die körperlichen Tauglichkeitsvoraussetzungen werden noch mitgeteilt.

Die rechtliche Bindung zur Deutschen Reichsbahn während des Studiums wird noch geklärt und mit einer Ergänzungsverfügung bekanntgegeben.

Während des Studiums werden Stipendien nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt (GBl. 51/868, 51/917, 52/203 und 52/298).

Nähere Auskunft: Ruf 1554 oder 463 der Rbd Dresden. Bewerbungen können **nur** über die Dienststelle, die Kaderabteilung des Rba an die Kaderabteilung der Rbd eingereicht werden. Eine besondere Bewerbung an der Hochschule ist nicht erforderlich. Aufnahmeanträge werden von der Rbd den Dienststellen zugestellt.

Die Unterlagen sind der Kaderabteilung der Rbd **bis spätestens 15. 4. 53** vorzulegen.

Von der Kaderabteilung werden in Verbindung mit den Fachabteilungen Studentinnen und Studenten der Hochschule für Verkehrswesen in den nächsten zwei Monaten Versammlungen in allen Schwerpunktbetrieben durchgeführt. Die Termine hierfür werden jeweils in den Dienststellen bekanntgegeben.

Unter diese Werbemaßnahmen fallen nicht die Vorpraktikanten der Hochschule für Verkehrswesen, da diese besonders erfaßt werden.

Kolleginnen und Kollegen!

Von der Rbd Dresden wurden bisher fünf Frauen an die Hochschule delegiert. Eine Kollegin hat bereits ihre Diplomprüfung abgelegt.

Steht auch ihr nicht zurück!

Beweist durch eure Meldung zum Studium, daß ihr bereit seid, als Frauen und Jugendliche am Aufbau einer neuen Gesellschaftsordnung mitzuarbeiten; denn Wissenschaft und Frieden werden über Unwissenheit und Krieg triumphieren.

(K - III - 4/15 18/52/15 54 v. 20. 12. 52) gez. Nickol

Dresden 249

Betr.: Delegierung zum Fachschulstudium

An der Fachschule für Eisenbahnwesen in Dresden werden die Fachschulkader der Deutschen Reichsbahn für die Fachgebiete

Eisenbahntechnik,

Sicherungs- und Fernmeldetechnik und

Maschinentechnik

herangebildet.

Nur Beschäftigte, die fachlich über ein hohes Können verfügen und positiv zu unserem Staat stehen, werden an dieser Fachschule aufgenommen.

Vor allem ist Wert auf die Delegierung von Frauen zu legen.

Die Beschäftigten werden von ihrer Dienststelle delegiert. Kolleginnen und Kollegen, die sich für das Studium interessieren, sollen nicht älter als 35 Jahre sein. Ausnahmen werden von der Hauptabteilung Kader der Generaldirektion genehmigt.

Für den Besuch der Rb-Fachschule ist die mit Erfolg abgelegte Facharbeiterprüfung Voraussetzung. Darüber hinaus ist mindestens eine einjährige praktische Tätigkeit als Facharbeiter notwendig.

Bei Frauen wird auf die volle einjährige praktische Tätigkeit verzichtet. Außerdem werden auch Frauen zugelassen, die keine Facharbeiterprüfung haben, aber mindestens ein Jahr in der Produktion in den entsprechenden Fachgebieten tätig waren. Aufgabe der Dvst und verantwortlichen Funktionäre der Rbä und Rbd ist es, diese Frauen durch den Besuch von Kursen an der Volkshochschule und durch Übernahme von Patenschaften für den Besuch an der Fachschule für Eisenbahnwesen zu qualifizieren. Die körperlichen Tauglichkeitsvoraussetzungen müssen vorhanden sein. (Siehe Tauvo.)

Zum Zeitpunkt der Auswahl darf die reichsbahnärztliche Untersuchung nicht länger als ein Vierteljahr zurückliegen.

Die Bewerber müssen vor Beginn des Studiums eine Aufnahmeprüfung ablegen. Das Studium beginnt in der Regel am 1. 9. eines jeden Jahres.

Für diese Aufnahmeprüfung gelten in vollem Umfange die Bedingungen, die im Mitteilungsblatt 22/52, GdR 927, bekanntgegeben wurden.

Um unseren Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Vorbereitung zu geben, werden in jedem Rba Vorbereitungslehrgänge durchgeführt. Auskunft darüber gibt der Schulungsinstrukteur Kollege Haubold der Rbd, Ruf 423.

Bewerbungen werden nur bearbeitet, wenn sie über die Dienststelle, Kaderbezirk, Kaderabteilung des Rba, der Kaderabteilung der Rbd vorgelegt werden.

Mit jedem Bewerber wird im Januar/Februar in Verbindung mit den Fachabteilungen ein persönliches Gespräch geführt und ihm gleichzeitig mitgeteilt, ob er von der Rbd zum Studium delegiert wird.

Wir sprechen hiermit auch alle Organisationen und Fachabteilungen an, sich intensiv für die Werbung einzusetzen und vor allem unsere Frauen auf die Wichtigkeit der Qualifizierung und Weiterentwicklung hinzuweisen.

Von jedem Bewerber hat die Dienststelle der Kaderabteilung zwei Personalbogen mit Lichtbild und zwei Lebensläufe vorzulegen.

Termin für die Einsendungen ist der **25. 1. 53.**

(K - III - 4/15 18/52/15 54 v. 20. 12. 52) gez. Nickol

Dresden 250

Betr.: Arbeiter-und-Bauern-Fakultät

Die Ausbildung wissenschaftlicher Kader aus den Reihen der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauernschaft ist für die weitere Entwicklung der deutschen Wissenschaft und für die Erfüllung unserer Wirtschaftspläne von entscheidender Bedeutung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Die Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten haben als wichtigster Faktor für die weitere Hebung des wissenschaftlichen Niveaus unserer Universitäten und Hochschulen die Aufgaben, die besten und fähigsten Arbeiter, werktätigen Bauern und deren Kinder auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

An der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät zu studieren, ist eine große Auszeichnung und Verpflichtung. Darum sprechen wir hiermit unsere Aktivisten, Jugendlichen und besonders unsere Frauen an.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium:

An der ABF werden aufgenommen

a) Personen, die selbst nach Abschluß der Grundschule (Volksschule) als Arbeiter in der Industrie oder Landwirtschaft tätig waren oder tätig sind oder vom Bundesvorstand des FDGB als Aktivisten anerkannt worden sind;

b) Kandidaten für das Arbeiter- und Bauernstudium sollen in der Regel das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben;

c) an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten werden im allgemeinen nur Personen zugelassen, die von den Belegschaften der Betriebe bzw. von den demokratischen Massenorganisationen in den Dörfern zum Studium delegiert wurden;

d) der Besuch der Fakultät setzt den erfolgreichen Abschluß der Grundschule (Volksschule) voraus. Ein Wechsel von der Oberschule zur ABF ist nicht statthaft. In besonderen Ausnahmefällen können Personen, die weniger als zwei Jahre Ober- oder vier Jahre der früheren Mittelschule besucht haben, an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten zugelassen werden;

e) Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen und dieses vor Beginn des Studiums am 1. 9. nicht beenden, können nicht zugelassen werden.

Auswahl und Zulassung zum Studium

Für die Durchführung der Auswahl werden im Kreis-, Landes- und Republikmaßstab besondere Kommissionen gebildet.

Die Aufnahmeprüfung findet vor einer Kommission der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät statt.

Der Direktor der ABF spricht im Auftrage des Rektors der Universität oder Hochschule die Zulassung aus.

Studiendauer:

Die Studiendauer beträgt in der Regel drei Jahre.

Die Absolventen der ABF nehmen auf dem üblichen Wege des Hochschul- bzw. Fakultätswechsels das Fachstudium auf.

Ihr Studium ist beendet, wenn sie die für die Fakultät bzw. Fachrichtung vorgesehenen Prüfungen bestanden haben.

Bewerbungen sind an die Kaderabteilungen der Rbä bzw. der Kaderbezirke zu richten. Die Kaderabteilungen müssen eng mit der BGL und der FDJ zusammenarbeiten, da diese ebenfalls für die Gewinnung von Kadern verantwortlich sind. Die BGL-Vorsitzenden müssen sich mit ihrem Bezirksvorstand in Verbindung setzen und sich von dort die notwendigen Aufnahmeanträge für das ABF-Studium zuweisen lassen. Die Anträge sind genauestens und rechtzeitig auszufüllen.

Die Vorschläge sind uns von den Kaderabteilungen **bis 10. 3. 53** einzureichen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß ganz besonders weibliche Kräfte für dieses Studium zu werben sind.

Im Monat Januar und Februar werden die Kollegen der Kaderabteilungen mit Studentinnen und Studenten der ABF in den größeren Dienststellen unseres Bezirks Versammlungen durchführen.

Kolleginnen und Kollegen!

An euch alle ergeht der Aufruf, nehmt die Gelegenheit wahr, um euch zu qualifizieren. Ihr helft somit an der schnelleren Erfüllung unseres großen Fünfjahrplans und am Aufbau des Sozialismus.

(K - III - 4/15 18/52/15 54 v. 20. 12. 52) gez. Nickol

Betr.: Sperrung von Dienstausweisen **Berlin 427**

Personen, die im widerrechtlichen Besitz von Eisenbahndienstausweisen angetroffen werden, sind der Volkspolizei zu übergeben.

Die für den Ausweis zuständige Rbd oder die ausfertigende Dienststelle ist zu benachrichtigen.

Nr. 0 091 510, Hans-Jürgen Kuchenbecker, Raw Brandenburg-West, gültig bis zum 31. 3. 53.

Nr. 487 856, ausgestellt für Adolf Brandenburg, Raw Berlin-Schöneweide;

Nr. 451 349, ausgestellt für Margarete Nink, Raw Berlin-Schöneweide;

Nr. 104 680, ausgestellt für Anton Pruss, Raw Berlin-Schöneweide;

Nr. 0 436 168, ausgestellt für Walter Hotzan, Raw Cottbus;

Nr. 254 263, ausgestellt für Johannes Foelkel, Hbm Frankfurt/Oder.

Halle 205

Nr. 0 202 192, ausgestellt für Gertrud Varchmin, Bf Leipzig-Leutzsch;

Nr. 0 046 095, ausgestellt für Helga Burba, Pbf Halle;

Nr. 0 380 984, ausgestellt für Ella Krause, Bm I L.-Wittenberg;

Nr. 0 030 228, ausgestellt für Lieselotte Thurm, Bf Altenburg/Thür.;

Nr. 0 211 186, ausgestellt für Ursula Vogel, Bw Merseburg;

Nr. 0 374 814, ausgestellt für Kurt Schaaf, Ga Halle;

Nr. 0 395 242, ausgestellt für Walter Schneider, Raw Dessau.

(K I/6 v. 27. 11. 52 / 14 87)

Schwerin 125

Nr. 0 460 458, gültig bis 28. 2. 53, für den Lokheizer Georg Wunderlich, Bw Rostock;

Nr. 0 481 227, gültig bis 28. 2. 53, für die Angestellte im äußeren Wagendienst Emmy Jagic, Gbf Rostock;

Nr. 0 180 899, gültig bis 28. 2. 53, für den Zugmelder Karl-Heinz Müller, Bf Wittenberge;

Nr. 308 371, gültig bis 28. 2. 53, für den Schrankenwärter Emil Wilms, Bf Perleberg;

Nr. 235 409, gültig bis 28. 2. 53, für den Bua Otto Fröhlich, Gleisbauzug 2 der Rbd Schwerin;

Nr. 0 458 893, gültig bis 28 2. 53, für die Rb-Angestellte Gisela Groth, Ga Schwerin;

Nr. 775 828, gültig bis 28. 2. 53, für den Schlosserlehrling Paul Stosser, Bw Parchim;

Nr. 235 906, gültig bis 28. 2. 53, für den Rangierarbeiter Horst Rosocha, Bf Schwerin, Hbf;

Nr. 0 462 372, gültig bis 28. 2. 53, für die Wagenputzerin Anna Klafack, Bw Schwerin;

Nr. 0 462 319, gültig bis 28. 2. 53, für den Lokheizer Alfred Selke, Bw Schwerin;

Nr. 0 480 857, gültig bis 28. 2. 53, für den Betriebsarbeiter Albert Bayer, Bw Wismar;

Nr. 231 046, gültig bis 28. 2. 53, für den Zugführer Georg Zebedies, Bf Güstrow;

Nr. 231 130, gültig bis 28. 2. 53, für den Zugführer Bruno Valentin, Bf Güstrow.

gez.: Diedrich

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

GdR 1221

Betr.: Anwendung der Lohnerhöhungsverordnung vom 28. 6. 52 auf Beschäftigte, die sich z. Z. des Inkrafttretens der Lohnerhöhungen in Ausbildung befanden oder für Schulungszwecke freigestellt waren

Es haben sich Zweifel ergeben, wie Beschäftigte zu entlohnen sind, die vor oder bei Inkrafttreten der ab 1. 7. 52 gültigen Lohnerhöhungsverordnungen eine laufbahnmäßige oder anderweitige Ausbildung zu ihrer Qualifizierung begonnen und diese Ausbildung nach dem 1. 7. 52 beendet haben bzw. beenden. Diesen Beschäftigten ist vielfach die bisherige Entlohnung gemäß Abschnitt B III 25 des RKV 52 über den 1. 7. 52 hinaus bis zur Beendigung der Ausbildung ohne Berücksichtigung der Lohnerhöhungen weitergezahlt worden. Wir machen darauf aufmerksam, daß eine derartige Handhabung dem Sinn und Zweck der Lohnerhöhungsverordnungen vom 28. 6. 52 widerspricht.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen alle unter diese Verordnung fallenden Werktätigen ab 1. 7. 52 in den Genuß der Lohnerhöhungen kommen. Dies gilt auch für diejenigen Arbeiter, Meister und Ingenieure, die sich am 1. 7. 52 in Ausbildung befanden. In Verwirklichung dieses gesetzlichen Grundsatzes wird daher folgendes bestimmt:

Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, denen die Lohnerhöhungen der o. a. Verordnungen ab 1. 7. 52 deswegen nicht gewährt wurden, weil sie vor oder zu diesem Zeitpunkt eine laufbahnmäßige bzw. anderweitige Ausbildung zu ihrer Qualifizierung begonnen und diese Ausbildung nach dem 1. 7. 52 beendet haben bzw. beenden, sind ab 1. 7. 52 die Differenzbeträge zwischen der während der Ausbildung gezahlten Entlohnung und der Entlohnung, die sie bei Zugrundelegung der Lohnerhöhungsverordnungen entsprechend der vor der Ausbildung ausgeübten Tätigkeit ab 1. 7. 52 gemäß RKV B III 25 erhalten hätten, nachzuzahlen. Soweit für die Anwendung der Lohnerhöhungsverordnungen auf diese Beschäftigten ihre Eingruppierung in die M- bzw. J-Gruppen erforderlich ist, sind die Eingruppierungen ab 1. 7. 52 nach der vor dem Beginn der Ausbildung ausgeübten Tätigkeit entsprechend der Verantwortung und Qualifikation sowie unter Beachtung der hierzu erlassenen Verfügungen der GdR umgehend nachzuholen. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Angestellten unmittelbar vor der Ausbildung Funktionen auf Grund der bestätigten Kataloge innehatten und entsprechend eingestuft worden wären. Ist die Ausbildung z. Z. der Nachzahlung vorgenannter Differenzbeträge noch nicht beendet, so sind die Lohn- und Gehaltssätze der VO vom 28. 6. 52 (Zeitlohn, Leistungsgrundlohn bzw. festgesetztes Gehalt) bis zur Beendigung der Ausbildung weiterzuzahlen. Bei Beendigung der Ausbildung und Übernahme einer neuen Tätigkeit durch den Beschäftigten ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Lohnerhöhungsverordnungen weiterhin gegeben sind.

Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für Beschäftigte, die vor oder bei Inkrafttreten o. g. Verordnungen auf Grund der Anordnung der früheren DWK vom 19. 11. 48 (ZVOBl. S. 544) und den hierzu erlassenen Richtlinien vom 22. 4. 49 (ZVOBl. S. 328) für Schulungs- und Ausbildungslehrgänge demokratischer Organisationen unter Lohnfortzahlung freigestellt waren. Diesen Beschäftigten war für die ersten beiden Wochen der Ausbildung (Freistellung) der Lohn in Höhe der Urlaubsvergütung (Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Freistellung gemäß § 13 der VO über Erholungsurlaub) und von der 3. Woche ab der tarifliche Grundlohn ohne Zuschläge fortzuzahlen. Ihnen sind jedoch, sofern sie auf Grund der vor ihrer Freistellung ausgeübten Tätigkeit unter die Lohnerhöhungen vom 28. 6. 52 fallen, ab 1. 7. 52 für die ersten beiden Wochen der Freistellung die Differenzbeträge bis zur vollen Höhe der Lohn- und Gehaltssätze der Lohnerhöhungsverordnungen und von der dritten Woche ab die Differenzbeträge bis zu den erhöhten Grundlöhnen dieser Verordnungen nachzuzahlen. Im übrigen ist sinngemäß nach dem vorletzten Absatz dieser Verfügung zu verfahren.

(GdR A IIIf/300/998/52 v. 24. 12. 52/31 578)

gez. Hartmann

GdR 1222

Betr.: Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik und über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 28. 6. 52

Es sind Zweifel aufgetreten, wie Angestellte auf Grund o. g. Verordnungen bei Abordnungen bzw. Versetzungen zu behandeln sind.

Bei Abordnungen und Versetzungen von Meistern und ingenieurtechnischem Personal ist in Anwendung o. g. Verordnungen wie folgt zu verfahren:

Bei Abordnungen bleiben die Angestellten Angehörige der Betriebe bzw. Dienststellen, bei denen sie vor der Abordnung tätig waren. Bei Abordnungen von Betrieben und Dienststellen zu Betrieben und Dienststellen bzw. Verwaltungsstellen bleibt folglich die Einstufung und Entlohnung nach den o. a. Verordnungen auch während der Zeit der Abordnung bestehen. Für Angestellte, die von Verwaltungsstellen (wie GdR, Rbd, Rba usw.) zu Betrieben bzw. Dienststellen abgeordnet werden, findet für die Zeit der Abordnung die Meister- bzw. Ingenieur-Verordnung keine Anwendung. Soweit Angestellte vor Inkraftsetzung der Meister- bzw. Ingenieur-Verordnung von Betrieben bzw. Dienststellen zu anderen Betrieben bzw. Dienststellen oder Verwaltungsstellen wie Reichsbahnämter, Reichsbahndirektionen usw. abgeordnet wurden, sind sie nach den Tätigkeitsmerkmalen einzustufen und zu entlohnen, die sie unmittelbar vor der Abordnung wahrgenommen haben; Voraussetzung ist aber, daß diese Angestellten Funktionen auf Grund der vom Ministerium für Arbeit bestätigten Kataloge innehatten und die hierfür erforderliche Qualifikation haben. Hierbei wird nochmals auf die Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages hingewiesen, die besagen, daß bei Abordnungen an einen Beschäftigungsort mit niedrigerer Ortsklasse sich die Ortsklasse nicht ändert. Bei Abordnungen an einen Beschäftigungsort mit höherer Ortsklasse ist diese vom Tage der Abordnung an zugrunde zu legen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß bei Abordnungen die Bestimmungen im Rahmenkollektivvertrag, Abschnitt B Ziffer 11 einzuhalten sind.

Versetzungen haben eine Änderung des Arbeitsplatzes mit ständigem Verbleib zur Folge. Wird ein Angestellter von einem Betrieb bzw. von einer Dienststelle in eine Verwaltungstsstelle wie Reichsbahnamt, Reichsbahndirektion, Generaldirektion usw. versetzt, so kann mit dem Zeitpunkt der Versetzung die Entlohnung nur nach den für diese Stelle gültigen Gehaltssätzen, entsprechend der Planstelle erfolgen. Bei Versetzungen von Angestellten aus Verwaltungsstellen zu Betrieben bzw. Dienststellen finden o. g. VO vom Zeitpunkt der Versetzung Anwendung, wenn diese Angestellten Funktionen auf Grund der bestätigten Kataloge innehaben.

Ist mit einer Versetzung für den Angestellten eine Gehaltsminderung verbunden, so ist ihm das Arbeitsverhältnis fristgemäß und unter gleichzeitiger Anbietung eines neuen Arbeitsvertrages zu kündigen (Abänderungskündigung).

(A III/300/1436/52 v. 20. 12. 52/31 423)

gez. Hartmann

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

GdR 1223

Betr.: Bezahlung der Lehrausbilder und Lehrmeister des Betriebs- und Verkehrsdienstes bei der Deutschen Reichsbahn

Als Lehrausbilder bzw. Lehrmeister sind diejenigen Fachkräfte anzusehen, die mit der praktischen Berufsausbildung der Jugendlichen hauptamtlich beauftragt werden und sich hierfür durch den Besuch von Ausbildungslehrgängen qualifizieren sowie durch die dabei abgelegten Prüfungen den Nachweis ihrer Qualifikation erbringen. Unter diese Klassifizierung fallen auch die Ausbildungskräfte, die infolge ungenügender Kapazität an den Lehrausbildungsschulen noch nicht in der Lage waren, die vorgesehenen Lehrgänge zu besuchen.

In Anbetracht der Bedeutung der Ausbildungsarbeit der Lehrausbilder und Lehrmeister wurde von der Regierung die Verordnung über die Entlohnung und Prämiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 31. 1. 52 erlassen. Unter den in § 4 Ziffer 2 dieser Verordnung aufgeführten Wirtschaftszweig Eisenbahn fallen auch die Lehrausbilder und Lehrmeister des Betriebs- und Verkehrsdienstes.

Da die Voraussetzung für eine ordentliche Ausbildungszeit erst nach Fertigstellung der heute gültigen Ausbildungsunterlagen gegeben war, ist die Anwendung dieser Verordnung für die Lehrausbilder des Betriebs- und Verkehrsdienstes mit Wirkung vom 1. 7. 52 durchzuführen.

Die Lehrausbilder des Betriebs- und Verkehrsdienstes sind nach den Lohngruppen 6, 7 bzw. 8 des Rahmenkollektivvertrages, unter Berücksichtigung der Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen vom 28. 6. 52 zu entlohnen. Dabei ist der Leistungsgrundlohn mal 208 Stunden in Anwendung zu bringen.

Für die Einstufung in die entsprechenden Gruppen ist der § 1 der Verordnung vom 31. 1 52 zu beachten. Die Entlohnung der Lehrmeister erfolgt nach Gruppe M 3, nach den für die Eisenbahn gültigen Gehaltssätzen.

Für die Prämienzahlung ist sinngemäß der § 8—10 o. g. Verordnung anzuwenden, wobei als Maximalhöhe der Prämien nur 100 % eines Monatsgehaltes festgesetzt werden dürfen. Diese Begrenzung ergibt sich aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung gegenüber den Lehrausbildern in den technischen Berufen, die neben der Erziehungs- und Ausbildungszeit Produktionspläne zu erfüllen haben.

Erforderliche Nachzahlungen sind sofort durchzuführen. Die gezahlten Prämien sind dem Lohnkonto anzulasten.

(A III/300/997/52 v. 18. 12. 52/31 423)

gez. Hartmann

GdR 1224

Betr.: Berichtigung der Anweisung zur Durchführungsbestimmung vom 24. 5. 51 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (MiBl. 16/52, Anl. A)

Der Minister für Verkehr hat unter dem 8. 12. 52 angeordnet, daß der Abschnitt III obiger Anweisung wie folgt zu berichtigen ist:

Im Absatz 3, Satz 1, und im Absatz 3, Buchstaben c, f, ist an Stelle der Worte „bei der Deutschen Reichsbahn" zu setzen: „In demselben Betrieb der Deutschen Reichsbahn".

(A III f/322/1724/52 v. 12. 12 .52 / 31 578) gez. Hartmann

GdR 1225

Betr.: Schulung aller Eisenbahner

In der Schulung aller Eisenbahner treten ab 1. 1. 53 folgende Änderungen ein:

1. Mit Rücksicht auf die zur Zeit angespannte Betriebslage und die im Monat Januar für den Abschluß des Jahres 52 zu erledigenden Arbeiten wird die mit der Anordnung zur Schulung aller Eisenbahner festgelegte Zwischenprüfung im Monat Januar auf den Monat Februar verlegt.

2. Die Raw, die mit der Schulung aller Eisenbahner im Monat Oktober noch nicht begonnen hatten, haben die Themen der BO bis Ende Februar nachzuholen. Für die Raw entfällt die Zwischenprüfung.

Ende Februar muß jedoch in allen Raw der Anschluß an die weitere Schulung (Signalbuch) hergestellt sein.

3. Die Raw berichten über die Durchführung der Schulung nach dem Muster in der Anlage A zum Mitteilungsblatt 28/52 (Arbeitsrichtlinien für die Durchführung des Dienstunterrichts — hier Anlage C) direkt an das Hauptreferat Schulung und Berufsausbildung der Generaldirektion Reichsbahn.

4. Für die geprüften Beschäftigten des Betriebsdienstes wird die vorgesehene Zeit des Dienstunterrichts für die Behandlung der §§ der BO und des Signalbuches wie folgt aufgeteilt:

a) Die erste Stunde ist für die Behandlung der Themen im Rahmen der Schulung aller Eisenbahner zu verwenden.

b) die zweite Stunde steht für die Behandlung von Schwerpunktproblemen (Unfälle des Bezirkes — Fehler, Mängel und Schwächen der eigenen Arbeit der Dienststelle) wie im bisherigen Dienstunterricht zur Verfügung.

Bei der Behandlung der §§ der Fahrdienstvorschriften ab Monat Mai ist auch die zweite Stunde für die Schulung aller Eisenbahner wieder zu verwenden. Hierbei sind jedoch die jeweiligen §§ gleichfalls mit den örtlichen Besonderheiten, Fehlern usw. praktisch zu verbinden.

(Gd A VI c/252/52 v. 29. 12. 52 / 31 452)

gez. Kramer, Generaldirektor

GdR 1226

Betr.: Berufsausbildung 5. Berufswettbewerb

In der Ausbildungsarbeit, insbesondere während des 5. Berufswettbewerbes, haben die Lehrausbilder und Lehrmeister die Aufgabe, in großem Umfange Bewertungen der Leistungen der Lehrlinge vorzunehmen und dabei die erreichten Leistungsprozente zu ermitteln.

Für diese Arbeit stellt die Tabelle für Richtzeitermittlung, die von den Kollegen Sterzing und Rennert beim Raw Gotha entwickelt wurde, ein wesentliches Mittel zur Arbeitserleichterung dar.

Durch diese Tabelle kann jeder Umrechnungswert von erreichter Punktzahl zu Prozenten oder Zensuren sofort abgelesen werden. Das Gerät, in welches die Tabelle eingeklebt wird, kann ohne besondere Kosten von jeder Ausbildungsstätte selbst hergestellt werden. Gegen geringen Kostenbeitrag liefert das Raw Gotha die Beschreibung und eine Fotografie von dem fertigen Gerät.

Das Raw Gotha ist außerdem in der Lage, das Gerät zum Preise von 25 DM anzufertigen.

Wir empfehlen allen Ausbildungsstätten und Ausbildungsbahnhöfen, sich diese Tabelle anzuschaffen.

(GdR A VII/202/52 v. 22. 12. 52 / 31 652) gez. Hartmann

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Technisches Zentralamt

GdR 1227

Betr.: Registrierung von Verbesserungsvorschlägen

Bezug: GdR 120/BEV/270/50 vom 22. 12. 50

Die Entwicklung des Vorschlagswesens, besonders aber die Ausweitung der Rationalisatorenbewegung, hat die Einrichtung von BEV in den Rbd, Rbä, Raw und selbständigen Betrieben der DR erforderlich gemacht. Um diesen BEV die Möglichkeit zu unbürokratischem Arbeiten zu geben, wird hiermit angeordnet, daß ab 1. 1. 53 auch die BEV der Rbä und selbständigen Betriebe ihre Vorschläge selbst registrieren, ohne von einer anderen Stelle die Registriernummer einholen zu müssen. Dabei ist vorgesehen, daß die im Vorschlagswesen geltenden Ziffern zur Kennzeichnung der Ursprungsstellen beibehalten werden, es wird lediglich eine Ergänzung erforderlich, die aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht.

Die Registriernummer wird nach den bekannten Richtlinien im Vorschlagswesen gebildet, sie wird an Hand nachfolgenden Beispiels noch einmal erläutert:

Vorschlag

33	/	082	—	5	/	53
behandelt Güterwagen		aus Rba-Bezirk Rostock		lfd. Nr.		Jahreszahl

Die Kennzeichnung des Fachgebiets, das durch die ersten beiden Ziffern angegeben wird, ist aus der für das Vorschlagswesen geltenden Nomenklatur zu ersehen.

Die Ziffer 082 im o. a. Beispiel kennzeichnet alle Vorschläge, die aus dem Bezirk des Rba Rostock einschließlich des Amtes selbst kommen. Die Vorschläge aus dem Hause der Rbd Schwerin und aus den ihr direkt unterstellten Dienststellen werden mit „08" bezeichnet.

Die laufende Nummer wird einer Registrierliste entnommen, in die die Vorschläge zeitlich, entsprechend ihrem Eingang, einzutragen sind. Hierzu wird folgendes Muster empfohlen:

Registrier-Nr. (mit lfd. Nr.)	Eingangs-datum	Vorschlagender (Name, Tätigkeit, Dienststelle)	Vorschlags-gegenstand	Angenommen / abgelehnt	Jahresnutzen DM Vergütung

Die unter den Ziffern 37 bis 45 in der Anlage aufgeführten Betriebe führen die Registrierliste mit der laufenden Nummer im BEV ihrer Zentrale. Vorschläge, die sie selbst nutzen, müssen aus dem in der Zentrale verwalteten Direktorfonds prämiiert werden, es gelten auch für sie die für die gesamte DR aufgestellten Richtlinien.

Die Kennzeichnung der Vorschläge von privaten Einsendern mit der bisherigen Ziffer 35 entfällt. Sie werden dort registriert, wo sie eingereicht werden, und lediglich in der Monatsstatistik, die später eingehend behandelt wird, ausgewiesen.

Im Januar 1953 werden mehrere Vordrucke aus dem Vorschlagswesen zentral aufgelegt, die dann auf dem üblichen Wege beschafft werden können.

gez. Grevesmühl

Kennzeichnung der Ursprungsstellen im Vorschlagswesen

01	Rbd	Berlin
011		Rba 1
012		„ 2
013		„ 3
014		„ 4
015		„ 5
016		„ 6
017		„ 7
018		S-Bahnamt
02	Rbd	Cottbus
021		Rba Cottbus
022		„ Senftenberg
03	Rbd	Dresden
031		Rba Aue
032		„ Bautzen
033		„ Chemnitz
034		„ Dresden
035		„ Riesa
036		„ Zwickau
04	Rbd	Erfurt
041		Rba Eisenach
042		„ Erfurt
043		„ Gera
044		„ Nordhausen
045		„ Saalfeld
046		„ Weißenfels
05	Rbd	Greifswald
051		Rba Eberswalde
052		„ Neustrelitz
053		„ Pasewalk
054		„ Stralsund
06	Rbd	Halle
061		Rba Altenburg
062		„ Halle
063		„ Leipzig
064		„ Torgau
065		„ Wittenberg
07	Rbd	Magdeburg
071		Rba Aschersleben
072		„ Halberstadt
073		„ Magdeburg
074		„ Stendal
08	Rbd	Schwerin
081		Rba Güstrow
082		„ Rostock
083		„ Schwerin
084		„ Wittenberge
09	Raw	Bln Warschauer Straße
10	„	Brandenburg-West
11	„	Grunewald
12	„	Potsdam
13	„	Schöneweide
14	„	Tempelhof
15	„	Cottbus
16	„	„Wilhelm Pieck" Chemnitz
17	„	Dresden
18	„	Schlauroth
19	„	„7. Oktober" Zwickau
20	„	Gotha
21	„	Jena
22	„	Meiningen
23	„	Eberswalde
24	„	Delitzsch
25	„	Dessau
26	„	Halle
27	„	„Einheit" Leipzig
28	„	Blankenburg
29	„	Halberstadt
30	„	Magdeburg
31	„	Stendal
32	„	Wittenberge
33	„	Malchin
34	GdR	
35	— bleibt offen —	
36	Raw	Greifswald

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

37 Entwurfs- und Vermessungsbüro der DR
38 Reichsbahn-Bauunion
39 Zentrale Wagenverwaltung der DR
40 Eisenbahnverkehrskasse
41 Verwaltung Heime der DR
42 Verwaltung Schulen der DR
43 Verwaltung Versuchsstellen der DR
44 Reichsbahnkleiderkasse
45 Bahnärztlicher Dienst.

(TZA — BEV I d Ze/Fi / 31 751)

Sicherheitsinspektion

GdR 1228

Azetylengasexplosion in einer Schweißerei und Zerknall eines Hohlkörpers bei Schweißarbeiten

Eine Azetylengasexplosion in einer Schweißerei gibt Veranlassung, auf den richtigen Umgang mit Schweißgeräten hinzuweisen. Obwohl allen Schweißern bekannt sein dürfte, daß Azetylengas hoch explosiv ist, werden häufig die elementarsten Vorsichtsmaßnahmen außer acht gelassen.

Azetylengas im Gemisch mit Luft ist das explosivste Gas, dessen Explosionsgrenzen bei einem Mischungsverhältnis von 2,8 bis 73 % liegen.

Ein Schweißer legte seinen abgestellten Schweißbrenner mit der Spitze in die Öffnung einer Karbidtrommel. In derselben befanden sich Schlauchkupplungsköpfe, die in der Schweißerei aufgearbeitet werden sollten. Nach kurzer Zeit setzte er seine Schweißarbeiten fort; dabei muß ein glühendes Stück Schlacke in die Karbidtrommel gefallen sein und hat eine Explosion hervorgerufen.

Die Trommel ist seit zwei Jahren nicht als Transportbehälter für Karbid benutzt worden, so daß eine Gasbildung durch Karbidrückstände nicht in Frage kommt. Das Gas kann nur durch Undichtigkeiten des Brenners in die Trommel gelangt sein. Da das Gewicht des Azetylengases (1,26 kg/m³) nur wenig unter dem der Luft (1,29 kg/m³) liegt, hält sich das Gas in Behältern mit kleinen Öffnungen ziemlich lange auf. Also ist die Explosion nur auf die aus dem Brenner ausgeströmten Azetylengase zurückzuführen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß Schweißbrenner nicht in Behälter, Schränke usw. gelegt werden dürfen, wenn die Schläuche angeschlossen und die Hähne der Zuführungsleitungen bzw. Gasflaschen geöffnet sind. Ferner ist die Verwendung von Behältern mit kleinen Öffnungen (Karbidtrommeln) für alle Zwecke in der Schweißerei zu vermeiden, um ähnliche Unfälle auszuschließen.

Ein anderer Betriebsunfall wurde durch Schweißarbeiten an der Seitenklappe eines R-Wagens hervorgerufen. Bei Richtarbeiten mußte ein Scharnierband der Klappe angewärmt werden. Nach einer Anwärmzeit von etwa 20 Minuten ist durch Zerknall die eingeschweißte Innenwandfläche (250 × 52 mm) eines zur Stabilisierung in die Klappe geprägten Hohlraumes (388 cm³) herausgedrückt worden. Ähnliche Unfälle beim Schweißen oder Anwärmen an geschlossenen Hohlkörpern sind nur zu vermeiden, wenn diese angebohrt sind.

Die ohne Druck in geschlossenen Hohlkörpern vorhandene Luft kann beim Erwärmen derselben mit einem Schweißbrenner eine Drucksteigerung bis zu 5 atü annehmen.

An Hand dieser Unfallschilderungen ist von den Sicherheitsingenieuren in den Raw und in den übrigen Rb-Dienststellen durch die Sicherheitsbeauftragten bzw. Dienststellenleiter eine Belehrung der Schweißer durchzuführen.

(Hsi 4 — 144/52 v. 12. 12. 52 / 31 657) gez. Schmidt
Gr. Fz, Gr. Raw

GDR 1229

Woher sind die Mittel für die Zwecke des Arbeitsschutzes zu nehmen?

Das Ministerium für Arbeit legte dem Ministerium der Finanzen folgende Fragen vor:

1. Dürfen Geldmittel für die Beseitigung von Gefahrenquellen, wenn sie nicht geplant wurden, aus dem Direktorfonds entnommen werden?

2. Woher sind die Mittel zu nehmen, die unbedingt erforderlich sind, um plötzlich aufgetretene Gefahrenquellen zu beseitigen?

Darauf gab das Ministerium folgende Stellungnahme: Der Direktorfonds ist kein Fonds der Betriebe zur Finanzierung von Betriebsausgaben, sondern als Fonds für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke zugunsten der Belegschaft, für Prämienzahlung sowie zur Förderung von Wettbewerben und zur Förderung des Rationalisatoren- und Erfindungswesens.

Die Beseitigung von Gefahrenquellen muß grundsätzlich im Investitionsplan bzw. Generalreparaturplan geplant werden, sofern es sich um größere Objekte handelt. Kleinere Objekte können aus dem Fonds für Kleininvestitionen finanziert werden.

Die Beseitigung von plötzlich auftretenden Gefahrenquellen wird in der Regel jedoch den Charakter einer Reparatur und laufender Instandhaltung haben und ist von den Betrieben als Kostenbestandteil zu behandeln.

Die Beseitigung der häufigsten Beanstandungen der staatlichen Arbeitsschutzorgane (z. B. Anbringung von Schutzvorrichtungen an Maschinen, Schaffung von technischen Verbesserungen, um Unfälle zu verhüten u. a. m.) lassen sich auf diesem Wege finanzieren.

Die im Gesetz des Fünfjahrplans festgelegte Erweiterung der Produktion unserer Betriebe macht teilweise eine Vergrößerung der Speise-, Umkleide- und Duschräume oder Neubauten solcher Räume dringend notwendig. Solche Vorhaben sind im Investitionsplan bzw. Generalreparaturplan zu planen.

Brandschutz

Anerkennung

Halle 206

Bei dem am 8. 12. 52 (20²⁴) ausgebrochenen Dachstuhlbrand auf dem Gelände der Stm Halle (S) haben sich bei der Brandbekämpfung die Kollegen

Hermann Gruber,
Franz Amelang,
Georg Winkelmeyer,
Kurt Berlig und
Frau Hildegard Berndt

in selbstloser Weise hervorgetan.

Von dem Herrn Präsidenten der Rbd Halle wurden die obengenannten Kollegen mit einem Anerkennungsschreiben, verbunden mit einer Geldprämie, ausgezeichnet.

(Brs v. 23. 12. 52 / 54 54)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

WER HAT – WER BRAUCHT?

Halle 207

Wir suchen einen Lok-Kessel

Zur erforderlichen Wiederinbetriebnahme einer Dampf-Kleinlok für den Betrieb im Bw Gera benötigen wir dringend einen Lok-Kessel mit folg. Abmessung:

Kessel-Durchmesser 800 bis 850 mm, Kessellänge einschließlich Stehkessel 3800 mm.

Wo befindet sich ein solcher Kessel? Nachricht erbeten an Bw Gera, Gruppe Fz. Pressestelle Rbd Erfurt

Zur provisorischen Beheizung von Werkhallen werden dringend mehrere, auch reparaturbedürftige, Großraumöfen für Kohlenbefeuerung gesucht.

Angebote an die Deutsche Reichsbahn, Oberste Bauleitung für Elektrifizierung, Halle/Saale, Bauleitung Muldenstein

Betr.: Versteigerung von Fundsachen

Im I. Quartal 1953 finden die Versteigerungen von Fundsachen und nicht abgeholtem Hinterlegungsgepäck beim Fundbüro der Rbd Halle in Leipzig-Plagwitz wie folgt statt:

im Januar 1953	am Freitag,	16. 1., von	9—16 Uhr
	am Sonnabend,	17. 1., von	9—14 Uhr
im Februar 1953	am Freitag,	13. 2., von	9—16 Uhr
	am Sonnabend,	14. 2., von	9—14 Uhr
im März 1953	am Sonnabend,	14. 3., von	12—20 Uhr
(für Berufstätige)	am Sonntag,	15. 3., von	8—14 Uhr

(R-III Bktr R v. 27. 12. 52 / 17 65) gez. Brauer

Literaturhinweis

In dem Fachbuchverlag, Leipzig W 31, Karl-Heine-Straße 16, sind innerhalb der Fachbuchreihe der Deutschen Reichsbahn folgende Neuauflagen erschienen:

a) Stellwerks- und Blockanlagen:
Heft 1: Mechanische Sicherungseinrichtungen; sechste verbesserte Auflage zum Preise von 4,80 DM.

b) Der Lokomotivbetrieb:
Heft 1: Das Bahnbetriebswerk und die Lokbehandlungsanlagen; zweite verbesserte Auflage zum Preise von 1,75 DM.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Arbeit

Seite

GdR 1221 Anwendung der Lohnerhöhungsverordnung vom 28. 6. 52 auf Beschäftigte, die sich z. Z. des Inkrafttretens der Lohnerhöhungen in Ausbildung befanden oder für Schulungszwecke freigestellt waren 12

1222 Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik und über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 28. 6. 52 12

1223 Bezahlung der Lehrausbilder und Lehrmeister des Betriebs- und Verkehrsdienstes bei der Deutschen Reichsbahn 13

1224 Berichtigung der Anweisung zur Durchführungsbestimmung vom 24. 5. 51 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (MiBl. 16/52, Anl. A) 13

1225 Schulung aller Eisenbahner 13

1226 Berufsausbildung 5. Berufswettbewerb 13

Technisches Zentralamt

Seite

GdR 1227 Registrierung von Verbesserungsvorschlägen 14

Sicherheitsinspektion

GdR 1228 Azetylengasexplosion in einer Schweißerei und Zerknall eines Hohlkörpers bei Schweißarbeiten 15

1229 Woher sind die Mittel für die Zwecke des Arbeitsschutzes zu nehmen? 15

Brandschutz

Halle 206 Anerkennung 15

Wer hat — wer braucht?

Rbd Erfurt Wir suchen einen Lok-Kessel 16

Halle 207 Versteigerung von Fundsachen 16

Literaturhinweis 16

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Arbeitsrate	Kenntnis genommen Name	Tag der Weitergabe	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

STAT

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1953 | Berlin, den 25. Juni | Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Betrieb		
Magdeburg 202	Berichtigung des Sonderheftes Abschnitt 21 AzFV Magdeburg (DV 422 b Mg)	88
Güterverkehr		
Dresden 304	Entseuchungsvorschriften (DV 616)	88
Sicherungs- und Fernmeldewesen		
MfE 129	Ungültigkeitserklärung eines Ausweises zum Mitbenutzen des Rb-Fernsprechnetzes durch „Dritte“	89
Finanzen		
MfE 130	Einführung einer zusammenfassenden Kassenliste in den Bahnhofskassen auf Grund eines Verbesserungsvorschlages der Kollegin Margarete Riedel vom Rba Karl-Marx-Stadt	89
MfE 131	Kennzeichnung von Urlauberschecks	89
MfE 132	Kassenprüfungen	89
MfE 133	Erhebung von Vermittlungsgebühren gem. Preisverordnung Nr. 232 vom 1. 3. 52 lt. Gesetzblatt Nr. 32/52 v. 12. 3. 52	89
Organisation		
MfE 134	Uniform	90
Berlin 457	Verlegung der Grenze zwischen den Rbä Bln 1 und 4 sowie Rbä Bln 1 und 6	90
Berlin 458	Wiedereinrichtung der Hochbaumeisterei Frankfurt (Oder) als selbständige Dienststelle	90
Berlin 459	Auflösung des S-Bahnhaltepunktes Marx-Engels-Platz als selbständige Dienststelle	90
Kader		
MfE 135	Bestrafung	90
MfE 136	„Tag des Meisters“	91
Arbeit		
MfE 137	Klärung von Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen vom 20. Mai 1952 ergeben haben	91
Technisches Zentralamt		
MfE 138	Vorrichtungswesen	91
Bahnärztlicher Dienst		
MfE 139	Kennzeichnung von Lösemittel-Behältern	92
MfE 140	Krankenmeldungen GdR 1345/8/53, GKB-Nr. 063 002	92
	Wer braucht?	92

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Betr.: Berichtigung des Sonderheftes Absch. 422 b Mg) **Magdeburg 202**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Seite 7: Strecke 2 a) Geestgottberg-Zöberitz als lfd. Nr. 9 nachtragen:										
	9	Köthen A	52,1	53,3	1,2	190	W 190 schlechte Gleis- u. Weichenlage	30	—	Zweifl. Signal U v Vbf n Gl 113 oder 114 weiter auf zweifl. Signal Y 110–115

Die lfd. Nr. 9 (Niemberg E Sig A 2) ist zu ändern in lfd. Nr. 10.

		b) Ri Zöberitz – Geestgottberg als lfd. Nrn. 1 u. 2 vortragen:								
100	1	Niemberg A	73,20	73,10	0,10	300	W = falsche Überhöhung	30	—	zweifl. Signal C^2 $W2^{ent}$ gegengesetzte Überhöhung
	2	Köthen E	53,30	52,30	1,00	190	W 190 schlechte Gleis- u. Weichenlage	30	—	zweifl. Signal Z nach Gl 110 u. 111
		Die bisherigen Nrn. 1, 2, 2a u. 3–10 erhalten die Nrn. 3—13.								

Seite 10: Strecke 8 a) Biederitz—Güterglück als lfd. Nr. 3 nachtragen:

100	3	Gommern E	12,2	12,4	0,2	190	~ u. schlechte Gleislage	30	—	zweifl. Signal A

In Spalte 1 bei lfd. Nr. 2 die Angabe 100 streichen.

Seite 16: nachtragen:

20. Verbindungskurve Köthen Stellw Kw – Ks II

a) Ri Kw—Ks II

40		Köthen E u A	0,15	0,85	0,7	325	schlechte Gleis- und Weichenlage	30	512	30 km 0,05 zweifl. Sig T, weiter auf einfl. Sig W nach Gl 115 u. auf zweifl. Sig W nach Gl 114, weiter auf Sig Y 110 bis 115
			52,2	53,3	1,1	190	schlechte Gleis- und Weichenlage			
		b) Ri Ks II – Kw								
40	1	Köthen A	52,5	52,2	0,3	190	W 190 schlechte Gleis- und Weichenlage	30	54	3 Sig X 110 oder X 111 über Gl 103 auf zweifl. Sig S nach Güsten
			0,85	0,15	0.7	325				

Seite 29: Strecke 176 Güsen—Ziesar nachtragen:

40	1	Güsen—Hohenseeden	0,0	2,4	2,4	—	Oberbau	30 x	—	x Nur Dampfzüge u. Lok
40	2	Tuchheim – Paplitz	15,9	20,4	4.5	—	„	30 x	—	

Seite 32: Strecke 228 Alexisbad – Harzgerode nachtragen:

b) Ri Harzgerode—Alexisbad

20	1	Harzgerode – Alexisbad	2,64	2,63	0,01	—	unübers. Wegübergang	5	—	

(B II/1 Bavf v. 6. 6. 53/1163) gez: Laux

Güterverkehr

Dresden 304

Betr.: Entseuchungsvorschriften (DV 616)

In der Übersicht der Zuführungsgebiete der Entseuchungsanstalten (verteilt mit Wdb 13) ist unter „B. Schmalspurwagen" bei Rba-Bezirk Dresden auf letzter Zeile rechts (Angabe der Entseuchungsanstalt) die Bezeichnung „Freital-Potschappel" zu ändern in „Hainsberg (Sachs.)". gez. Kluge

(G-I-1 Vs v. 5. 6. 53 / 25 98)

Unsere Losung im Planjahr 1953:

Besser, schneller und rentabler transportieren

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Sicherungs- und Fernmeldewesen

MfE 129

Betr.: Ungültigkeitserklärung eines Ausweises zum Mitbenutzen des Rb-Fernsprechnetzes durch „Dritte"

Der Ausweis Nr. 000 036 zum Mitbenutzen des Rb-Fernsprechnetzes durch „Dritte" wird hiermit für ungültig erklärt. Unbefugte, die im Besitz dieses Ausweises angetroffen werden, sind der VP zu übergeben. Das MfE, HV SF, ist hiervon zu unterrichten. gez. Mende

(SF 2 Sfau 18 v. 10. 6. 53 / 31 570)

Meldet jede Störung im Fernsprechnetz einer Basa sofort der Entstörungsstelle

Finanzen

MfE 130

Betr.: Einführung einer zusammenfassenden Kassenliste in den Bahnhofskassen auf Grund eines Verbesserungsvorschlages der Kollegin Margarete Riedel vom Rba Karl-Marx-Stadt

T Vom 1. 7. 53 an ist in den Bahnhofskassen an Stelle von fünf Kassenlisten eine zusammenfassende Kassenliste nach dem neuen Vordruck 263 28 zu führen. Die neuen Kassenlisten sind an die Rbd verteilt und können von den Bahnhofskassen angefordert werden. Als erster Bedarf (für ein Vierteljahr) sind für jede BfK etwa zwei Blocks vorgesehen. Ein Block enthält 50 fortlaufend numerierte Doppelblätter.

Die zusammenfassende Kassenliste wird wie die bisher in den BfK verwendete Kassenliste geführt (siehe Anlage A zum Mitteilungsblatt 10/52).

Der Spaltenaufbau entspricht dem der bisherigen Kassenlisten mit der Erweiterung, daß an Stelle einer Doppelspalte für die Einnahmen und Ausgaben fünf Doppelspalten eingerichtet sind, und zwar

1. Barkasse
2. Scheckkonto
3. EVK-Konto (für die EVK-Anweisungen)
4. DNB (E-Konto)
4. DNB (A-Konto).

Der Zahlschalter verwendet die bisherige Kassenliste weiter.

In der neuen Kassenliste können auf einer Zeile mehrere Beträge eingetragen werden, z. B. die Verkehrseinnahmen oder die verschiedenen Einnahmen, aufgeteilt auf Barkasse, Scheckkonto usw. Ebenso wird für eine Barabhebung bei der Bank nur eine Zeile verwendet, indem in die Spalte „Barkasse" die Einnahme und in die Spalte „DNB (A-Konto)" die Ausgabe eingetragen wird.

Ein großer Teil der von den Bahnhofskassen bisher geführten Belege kann wegfallen bzw. können die auf einer Zeile oder die in einem Abrechnungszeitraum angefallenen Eintragungen in die Kassenliste in einem Beleg zusammengefaßt werden.

Die neue Kassenliste weist keine besondere Spalte auf, in der der tägliche Bestand ausgewiesen wird. Die beim Tagesabschluß ermittelten Bestände sind in Ausgabe auf der nächsten leeren Zeile einzutragen. Die Zahlen sind fett zu umrahmen [ ], damit sie beim Abschluß des Blattes nicht aufgerechnet werden.

(F I a — 267/53 II v. 6. 6. 53 / 31 618) gez. Hielscher

MfE 131

Betr.: Kennzeichnung von Urlauberschecks

Bezug: GdR 1083, Mitteilungsblatt 34/52

Um die Urlauberschecks besser kenntlich zu machen und eine Verwechslung mit anderen Sparda-Schecks zu vermeiden, ist der Scheck vom Aussteller in der linken unteren Ecke, in dem Raum für Mitteilungen des Ausstellers an den Empfänger, mit einem etwa 3- bis 4 cm hohen blauen U zu versehen. Auf der Rückseite ist nach wie vor der Vermerk „Urlaub vom ..... bis ....." anzubringen und mit dem Siegel der Dienststelle und der Unterschrift des Dienststellenleiters zu versehen.

gez. Hielscher

(F Ia — 798/53 v. 8. 6. 53 / 31 618)

MfE 132

Betr.: Kassenprüfungen

Die von den Pä durchgeführten Kontrollen haben gezeigt, daß bei vielen Fka und Gepa die Kassensicherheit nicht genügend beachtet wird und die Führung der Kassenbücher nicht mit der nötigen Sorgfalt geschieht. Die Kassenüberschüsse und Fehlbeträge werden nicht in die vorgeschriebenen Nachweise eingetragen. Diese Eintragungen erfolgen auch nicht immer am Abschlußtag, sondern mitunter viele Tage später. Die aufgetretenen Fehlbeträge werden erst nach Wochen und Monaten gedeckt.

Die Ablieferungspflicht der Tageseinnahmen wird nicht überall beachtet. Die vereinnahmten Beträge verbleiben 24 Stunden und länger in den Kassen.

Die Rbd und Rbä haben zu veranlassen, daß die Kassenprüfer (Verkehrskontrolleure) bei den Prüfungen besonders auf diese Fehler und Mängel achten und für deren Abstellung sorgen. Bei Schalterprüfungen sind auch die Vorräte an Fahrkarten zu prüfen und festzustellen, ob die Bestände stimmen und die Aufbewahrung gesichert ist.

In Arbeitsbesprechungen der Dienststellen sind aufgetretene Mängel zu behandeln und Maßnahmen zur Beseitigung derselben zu beschließen.

Die Rbd berichten uns bis zum 15. 7. 53, inwieweit die für 1953 vorgesehenen Bar- und Vollprüfungen (vgl. Vfg. GdR F II a — 242/52 II v. 21. 1. 53 GKB-Nummer 011 512) bereits durchgeführt worden sind. T

(F I a — 804/53 v. 12. 6. 53 / 31 618) gez. Hielscher

MfE 133

Betr.: Erhebung von Vermittlungsgebühren gem. Preisverordnung Nr. 232 vom 1. 3. 52 lt. Gesetzblatt Nr. 32/52 vom 12. 3. 52

Vom Ministerium für Leichtindustrie, HV Holz und Kulturwaren, Abt. Absatz, ging uns folgendes Rundschreiben über Erhebung von Vermittlungsgebühren gem. PVO Nr. 232 vom 1. 3. 52 zu:

„Das Ministerium der Finanzen hat am 19. 3. 53 entschieden, daß die Absatzabteilung der HV Holz und Kulturwaren mit ihren Außenstellen in den Bezirken berechtigt ist, für die Vermittlung von Direktgeschäften eine Vermittlungsgebühr von 0,5 Prozent auf Grund o. a. Preisverordnung zu erheben.

Diese Vermittlungsgebühr ist vom Empfänger der Ware zu erheben und wird gleichzeitig mit dem Rechnungsbetrag der Lieferung fällig und ist ohne jeden Abzug an den Lieferanten zu zahlen.

Aus diesem Grunde werden die Produktionsbetriebe, die Lieferungen von Schnittholz, Schwellen, Gruben-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

schwarten, Furnieren, Platten und sonstigen Holzhalbwaren im Direktverkehr durchführen, angewiesen, die Vermittlungsgebühr ab 1. 1. 53 zu erheben.

Der errechnete Betrag ist jeweils mit der fälligen siebenprozentigen Schnittholz-Umlage an die Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten, Dresden A 1, Bremer Str. 16 b, auf das Konto der Deutschen Notenbank Dresden 6/2743 zu überweisen.

Die für die ab 1. 1. 53 bis 31. 3. 53 durchgeführten Lieferungen im Direktgeschäft fälligen Beträge von 0,5 Prozent Vermittlungsgebühr sind in einer Summe dem Bedarfsträger in Rechnung zu stellen und zu erheben.

Der Lieferant ist verpflichtet, formlos den Gesamtrechnungsbetrag und den sich daraus ergebenden Betrag für die Vermittlungsgebühr der Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten in Dresden zu melden. Die Beträge sind ebenfalls auf das angegebene Konto zu überweisen.

Der Lieferant wird weiterhin verpflichtet, in der Meldung der HZ 1 P Schnittholz bzw. Holzhalbwaren ab Monat April den Wert und den sich daraus ergebenden Betrag der Vermittlungsgebühr in Höhe von 0,5 Prozent auf dem Abschnitt gesondert auszuweisen, der für die Berechnung der siebenprozentigen Umlage vorgesehen ist. Für Lieferungen an die DHZ sind keine Vermittlungsgebühren von 0,5 Prozent zu erheben."

Die sich hierdurch ergebenden geringen Preiserhöhungen dürfen grundsätzlich keinen Einfluß auf den Finanzplan haben. Diese Mehrausgaben müssen durch entsprechende Einsparungen innerhalb der Gesamtfinanzplansumme ausgeglichen werden.

(F II — 447/53 v. 8. 6. 53 / 31 711) gez. Hielscher

Organisation

Betr.: Uniform;

MfE 134

hier: Änderung der BKO § 4 (Erläuterungen)

Der § 4 (Erläuterungen) der BKO vom 1. 6. 51 (Anlage D zum Mitteilungsblatt der DR Nr. 7/51) ist wie folgt zu ändern:

I. § 4a

Der Wortlaut der lfd. Nr. 24 „Abteilungsleiter der Generaldirektion Reichsbahn" ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Abteilungsleiter des Ministeriums für Eisenbahnwesen"

Der Wortlaut der lfd. Nr. 25 „Hauptabteilungsleiter der Generaldirektion Reichsbahn" ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Hauptabteilungsleiter des Ministeriums für Eisenbahnwesen"

Der Wortlaut der lfd. Nr. 26, 27 und 28 ist ebenfalls zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

26. Schulterklappen, 12,5 cm in der Grundfarbe Silber, mit weißer Umrandung, goldenen Sternen, vierzackig, 22 mm Spitzenmaß, übereinander entsprechend der Tätigkeitsbewertung a) E 3 = drei goldene Sterne, b) E 4 = zwei goldene Sterne, c) E 5 = ein goldener Stern.	Leiter der Hauptverwaltungen des Ministeriums für Eisenbahnwesen
27. Schulterklappen, 12,5 cm, in der Grundfarbe Gold, mit roter Umrandung, einem Stern in Gold, fünfzackig, 22 mm Spitzenmaß, in der Mitte.	Stellvertreter des Ministers für Eisenbahnwesen
28. Schulterklappen, 12,5 cm, in der Grundfarbe Gold, mit roter Umrandung, einem besonderen Abzeichen.	Minister für Eisenbahnwesen

II. § 4b

Der Wortlaut der lfd. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte der vorstehend unter a) 20. bis 26. Aufgeführten."

Der Wortlaut der lfd. Nr. 4 „Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn" ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Minister und die Stellvertreter des Ministers für Eisenbahnwesen"

Die Berichtigung der BKO ist handschriftlich vorzunehmen.

(V — I — 2 1076/1953 v. 8. 6. 53 /31 230)

gez. Chwalek

Berlin 457

Betr.: Verlegung der Grenze zwischen den Rbä Bln 1 und 4 sowie Rbä Bln 1 und 6

Die Streckenabschnitte Ostbahnhof—Friedrichstraße (einschl.) und Potsdamer Platz—Nordbahnhof (einschl.) — zum Bezirk der Bahnmeisterei Jannowitzbrücke gehörend — werden mit allen an diesen Streckenabschnitten gelegenen Stellen mit Wirkung vom 1. 7. 53 dem Rba Berlin 1 zugeteilt. gez. I. V. Freitag

(Pr [Org-I-3] Ogäg/Ogu Ogs v. 8. 6. 53 / 25 024)

Berlin 458

Betr.: Wiedereinrichtung der Hochbaumeisterei Frankfurt (Oder) als selbständige Dienststelle

Die z. Z. der Bm 1 Frankfurt (Oder) als besondere Gruppe angegliederte Hochbaumeisterei wird mit Wirkung vom 1. 7. 53 wieder als selbständige Dienststelle eingerichtet. gez. I. V. Freitag

(Pr [Org-I-3] Ogs v. 6. 6. 53 / 25 024)

Berlin 459

Betr.: Auflösung des S-Bahnhaltepunktes Marx-Engels-Platz als selbständige Dienststelle

Mit Wirkung vom 1. 6. 53 ist der S-Bahnhaltepunkt Marx-Engels-Platz als selbständige Dienststelle aufgelöst und dem Bahnhof Alexanderplatz zugeteilt worden. gez. I. V. Freitag

(Pr [Org-I-3] Ogs 3/53 v. 6. 6. 53 / 25 024)

Kader

MfE 135

Betr.: Bestrafung

Der Werkdirektor des Raw Magdeburg, Rudolf Gelzer, wurde von mir nach der Disziplinarordnung bestraft, weil er es unterlassen hat, die Unterlagen für den Auszeichnungsausschuß der Aktivisten und Wettbewerbsbewegung zu kontrollieren und somit leichtfertig gegen die Ausübung seiner Kontrollpflicht verstoßen hat.

Desgleichen habe ich den Referenten beim Ministerium für Eisenbahnwesen, Horst Lakomy, mit einer Verwarnung bestraft, weil er als Wettbewerbssachbearbeiter in der Aufstellung der Unterlagen für die Wettbewerbsbedingungen eine mangelhafte Kontrolle und Anleitung gegeben hat.

gez. Chwalek
Minister

(Bln 11 6. 53 / 31 828)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

MfE 136

Betr.: „Tag des Meisters"

In der Verfügung GdR A VI b/3/53, vom 20. 1. 53 ist der Punkt 5 (Berichtserstattung) wie folgt zu ergänzen: Über die Durchführung des „Tag des Meisters" ist für die Monate Juni — Juli — August bis zum 15. 9. 53 und für die Monate September — Oktober —November — Dezember bis zum 15. 1. 54, entsprechend der Buchstaben a—d, zu berichten. I. A. Tarruhn

(K III 2/64/53 v. 8. 6. 53 / 31 750)

T

Arbeit

MfE 137

Betr.: Klärung von Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen vom 20. Mai 1952 ergeben haben

Aus gegebener Veranlassung wird auf folgendes hingewiesen:

Leistungslohnarbeiter, denen vorübergehend Vertretungen von höher bezahlten Angestellten d. h. hochqualifizierte Arbeiten übertragen werden, sind bei Vertretungen bis zu einem Monat nach dem Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode (§ 15 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen) und bei längeren Vertretungen vom Beginn des Monats ab, der der Übernahme der Vertretung folgt, mit einer der Leistung entsprechenden Leistungszulage (§ 18 der VO) zu entlohnen. Bei längeren Vertretungen, die über einen Monat andauern, ist bis zum Beginn des Monats, für den die Leistungszulage gewährt wird, gleichfalls der bisherige Durchschnittsverdienst zu zahlen. Im übrigen gilt GdR 1250 (Mitt.-Bl. der GdR 3/53).

(A III f/321/729a/53 v. 3. 6. 53 / 31 578) i. V. gez. Kolloch

---

Technisches Zentralamt

MfE 138

Betr.: Vorrichtungswesen

I. Nachstehende Konstruktionen wurden abgeschlossen

A. Verbesserungsvorschläge:

1. VV 73/19030/52 von Koll. Naumann, Raw „7. Oktober" Zwickau „Abdrehvorrichtung für Rauchkammertüren"
   Zeichn.-Nr. Zw 872.02, Bl. 513
2. VV 70/35034/52 von Koll. Hain, Raw Riesa „Preßluftvorrichtung zum Einschleifen der Dampf- und Speisedome"
   Zeichn.-Nr. Zg 804.99, Bl. 524
3. VV 60/034021/52 von Schlosser Mellwitz, Bww Dresden-Friedrichstadt „Vorrichtung zum Ein- und Aushängen von Kopfklappen an O-Wagen"
   Zeichn.-Nr. Zg 804.75, Bl. 541
4. VV 60/01344/52 von Dv Barth, Bm Bln.-Oranienburg „Meßgerät für Lichtraumprofilmessungen"
   Zeichn.-Nr. Zg 833.38, Bl. 501

B. Neukonstruktionen des ZVKB:

5. Schleifvorrichtung für die Sitzflächen der Achsgabelstege am Lokrahmen
   Zeichn.-Nr. Zw 852.16, Bl. 503
   wird verwendet wie Katalogbl. L 01,294
6. Vorrichtung zum Einstellen des Bremsgestänges an G-Wagen mit selbsttätigem Gestängesteller
   Zeichn.-Nr. Zw 854.37, Bl. 501
   Katalogbl. G 09.255
7. Schnellspannbock zum Zerlegen und Zusammenbauen der Bremsgestängesteller
   Zeichn.-Nr. Zg 804.75, Bl. 540
   Katalogbl. PG 09.252

C. Folgende frühere Konstruktionen wurden durch eine neue Ausgabe ersetzt:

8. Gewindebohrer (Gangzahl 10 u. 12) für Stehbolzengewindebuchsen
   Zeichn.-Nr. Zw 862.01, Bl. 5, 4. Ausgabe
9. Formlehre für Ventilsitz zum Kesselsicherheitsventil 45 und 60 l W Bauart Ackermann
   Zeichn.-Nr. Zg 834.99, Bl. 537, 3. Ausgabe
10. Meßstand für Wagenradsätze (mit senkrecht verschiebbarem Meßsystem)
    Zeichn.-Nr. Msm 982.43, Bl. 501 a, 2. Ausgabe

II. In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen

A. Verbesserungsvorschläge

1. VV 68/23031/52 von Raw Eberswalde „Radsatzheber"
   Zeichn.-Nr. Zg 805.99, Bl 508
2. VV 70/17474/52 von Stellmacher Magiera, Raw Dresden-Friedrichstadt „Maschine zum Abputzen von Altholzbrettern"
   Zeichn.-Nr. Msr 999.99, Bl. 501
3. VV 53/36008/53 von Tischler Arndt, Raw Greifswald „Schutzvorrichtung mit Rückschlagsicherung für Kreissägen"
   Zeichn.-Nr. Zg 825.99, Bl. 502
4. VV 53/36007/53 von Tischler Arndt, Raw Greifswald „Schutzvorrichtung für Abrichthobelmaschinen"
   Zeichn.-Nr. 825.99, Bl. 503
5. VV 75/17120/50 von Koll. Berger-Sluma, Raw Dresden-Friedrichstadt „Stauchvorrichtung für die Augen der Hand- und Kupplergriffe"
   Zeichn.-Nr. Zw 869.60, Bl. 502

B. Neukonstruktionen des ZVKB:

6. Maschine zum Bearbeiten der Flanschen von Überhitzereinheiten
   Zeichn.-Nr. Mzm 963.99, Bl. 501
7. Vorrichtung zum Zerlegen, Zusammenbauen und Prüfen der Ringfedersäulen für Hülsenpuffer
   Zeichn.-Nr. Zg 804.75, Bl. 530
   ähnlich wie Katalogbl. LPG 01.283 a
8. Hahneinschleifmaschine
   Zeichn.-Nr. Mzm 984.10, Bl. 501
   wird verwendet wie Katalogbl. L 31.750
9. Schutzvorrichtung für Druckluftschlagwerkzeuge
   Zeichn.-Nr. Zg 825.99, Bl. 501
   Katalogbl. 22.500
10. Vorrichtung zum Anziehen und Lösen der Domdeckelschrauben
    Zeichn.-Nr. Zg 804.75, Bl. 542
    Katalogbl. L 22.262
11. Körnerberichtigungsvorrichtung für Tenderradsätze
    Zeichn.-Nr. Zw 875.02, Bl. 507
    Katalogbl. L 08.263

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruktionen günstig zu beeinflussen, dem TZA (Referat Vorrichtungswesen) bekanntzugeben.

III. Berichtigungen

Im Verzeichnis des Vorrichtungs-Kataloges und der Konstruktionszeichnungen für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge und Sondereinrichtungen, Ausg. Mai 1952 ist im Teil 2, S. 104, Arbeitsgebiet 01 der Text bei der Zeichnungs-Nr. 834.84 Bl. 510 „Schiebelehre zum Anzeichnen der Achsgabelstege" zu streichen und dafür zu setzen: „Anreiß- und Meßlehre für Achsgabelstege".

Im Teil 2, S. 150, Arbeitsgebiet 28 ist die Zeichnung Nr. 955.99 Bl. 501 mit dem gesamten Text zu streichen.

Im Teil 2, Seite 186, Arbeitsgebiet 89 ist bei der Zeichnungs-Nr. 854.99, Bl. 504 hinter dem Text: „Gewindeschneidfutter mit Sicherheitskupplung" zu setzen: „für Gewindebohrer bis 30 mm".

IV. Betr.: 1. Nachtrag für das Verzeichnis des Vorrichtungskataloges und der Konstruktionszeichnungen für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge und Sondereinrichtungen, Ausgabe Mai 1952.

Wir weisen darauf hin, daß der 1. Nachtrag zum oben angeführten Verzeichnis herausgegeben wurde. Sollten die entsprechenden Dienststellen noch nicht im Besitz des 1. Nachtrages sein, so ist uns hiervon Mitteilung zu machen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf einen Druckfehler im Nachtrag beim Arbeitsgebiet 08, Meßlehren und Meßwerkzeuge hin. Bei der letzten Position Meßstand für Wagenradsätze mit seitlich verschiebbarem Meßsystem ist das Wort „seitlich" durch das Wort **„senkrecht"** zu ersetzen.

(TM VI d/ Zg 55/I-10/53 v. 11. 6. 53 / 64 013)

gez. Lichtenfeld

Bahnärztlicher Dienst

MfE 139

Betr.: Kennzeichnung von Lösemittel-Behältern

Wiederholte Vorfälle machen es erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Werkleiter, Arbeitsschutzinspektoren, Sicherheitsingenieure, die Leiter der Einkaufsstellen sowie die Lagerverwalter sich nochmals eingehend mit der Arbeitsschutzbestimmung Nr. 728:

„Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel, sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind"

vertraut machen.

(Gesetzblatt Seite 543, 13. 6. 52, oder Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge", Nr. 17, 1952.)

Den Beschäftigten, die mit Lösemitteln oder Erzeugnissen, die Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten, arbeiten müssen, ist durch den Lagerverwalter bei der Ausgabe der Erzeugnisse eine Abschrift der Deklaration auszuhändigen.

Sie ist durch den Brigadier oder Meister dem entsprechenden Personenkreis bekanntzugeben, damit alle Beschäftigten wissen, welche Gefahrenmomente bestehen und welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen in den Betrieben nicht verwendet werden.

gez. Dr. Schunck

(Zentralinstitut f. d. Bahnärztl. Dienst Abtl. Verkehrsmedizin v. 10. 6. 53)

MfE 140

Betr.: Krankenmeldungen GdR 1345/8/53, GKB-Nr. 063 002

Ab sofort ist bei den monatlichen Krankenmeldungen die Zahl der durchschnittlichen Belegschaftsstärke für den Berichtsmonat mit anzugeben.

Rb-Stellen, die keine Erkrankten im Berichtsmonat haben, erstatten Fehlanzeige, auf der lediglich die Belegschaftstärke vermerkt ist.

Die Meldungen gehen wie bisher an den zuständigen Oberbahnarzt.

Zentralinstitut für den Bahnärztlichen Dienst
Abt. Verkehrsmedizin v. 15. 6. 53
gez. Dr. Schunck

Wer braucht?

2 Motoren

62 kW, Drehzahl 1450/min, 380 Volt, Cos. φ = 0.85 121 Amp.;

4 Motorpumpen mit Rohren

Type HMC 6/3, Näher — Karl-Marx-Stadt, Förderhöhe 110 m, z. Z. 2stufig auf 90 m mit Blindstufe eingerichtet.

Leistung 200 m³/h, Drehzahl 1450/min.

Motoren und Pumpen sind voll einsatzfähig.

Abgebende Stelle: Aufbauleitung 2. Gleis Halle-Eisleben, Röbingen a. See. Ruf: 869/57.

Lagerort: Brückenmeisterei Halle.

Wir bieten an:

1 Continental-Schreibmaschine: Langwagen 45 cm; Typen: Liliput, Anschlag 1,3-mm-Transport; Tabulator (zum Einrücken je nach der verschiedenen Stellenzahl 1 bis 8 Anschläge); Farbband umschaltbar; ohne Schutzkasten. Maschinell einwandfrei, wenig gebraucht.

Wir suchen:

1 Schreibmaschine bewährter Marke, Normalkonstruktion; Langwagen 45 cm Nutzlänge; Perlschrift, Transport 2,1 mm je Anschlag; mit einfachem Tabulator; maschinell einwandfrei.

(Bw Brandenburg/Hbf — AV — 13. 6. 53/868/385)

Herausgeber: Ministerium für Eisenbahnwesen. Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jeder Woche, 12 Uhr, einsenden. (125) Greif, Werk II. - 14,5 - 653 - 4590 - Lizenz-Nr. II/07 - Fö. v. 5. 10. 50.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Verfügungen und Mitteilungen
des
Ministeriums für Eisenbahnwesen

STAT

Nachstehend wird die von den Verwaltungsorganen der Reichsbahnsparkassen Berlin, Cottbus, Dresden, Erfurt, Greifswald, Halle, Magdeburg und Schwerin beschlossene und damit rechtskräftig gewordene Neufassung der Satzungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Genossenschaften den Mitgliedern und den Interessenten bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Juni 1953

Zentrale der Reichsbahnsparkassen eGmbH
gez. Kleinert gez. Scharf

STAT

Satzung
der
Reichsbahnsparkassen eGmbH
Berlin, Cottbus, Dresden, Erfurt, Greifswald, Halle, Magdeburg, Schwerin

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

Die Reichsbahnsparkasse ..... eGmbH ist eine auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1889 errichtete eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitz in .....

Der Geschäftsbereich deckt sich mit dem Bezirk der Reichsbahndirektion .....

Sie ist unter laufender Nummer ..... in das Genossenschaftsregister ..... eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wirtschaft der Reichsbahnbeschäftigten insbesondere durch:

a) Ansammlung ihrer Ersparnisse,
b) Gewährung von Darlehen,
c) Vermittlung und Erledigung von Geldgeschäften und Zahlungsaufträgen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig sind:

1. Ständig Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk der Reichsbahndirektion ..... beschäftigt werden oder dauernd wohnen,

2. Rentenempfänger, die aus dem Reichsbahndienst ausgeschieden sind (wenn sie aus anderen Bezirken zuziehen jedoch nur dann, wenn sie dort Mitglied einer Reichsbahnsparkasse waren), Witwen verstorbener Mitglieder,

3. die bei der Reichsbahnsparkasse selbst Beschäftigten,

4. rechtsfähige Organisationen des Reichsbahnpersonals, von denen eine Förderung der Wirtschaft der Reichsbahnbeschäftigten zu erwarten ist (korporative Mitglieder),

5. Angehörige der IG Eisenbahn,

6. Angehörige des bei der Reichsbahn eingesetzten Gesundheitsdienstes.

§ 3

Erwerb

Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind erforderlich:

1. eine schriftliche Beitrittserklärung auf besonderem Vordruck,

2. die Aufnahme durch den Vorstand,

3. die Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 24) und des Geschäftsanteils (§ 25).

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Berufung an den Aufsichtsrat und zuletzt an die Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 4

Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.

Die Kündigung ist nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres zulässig und muß mindestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt schriftlich abgegeben werden;

2. durch Ausscheiden aus dem Reichsbahndienst.

Die Mitgliedschaft der aus dem Reichsbahndienst Ausscheidenden endet mit dem Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres. Erreichung der Altersgrenze und Invalidität beenden die Mitgliedschaft nicht;

3. durch Tod

mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist;

4. durch Ausschluß.

Dieser kann außer den in § 68 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen vom Vorstand zum Schlusse eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,

STAT

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

onst der Genossenschaft
Verpflichtungen nicht

l durch eingeschriebenen
usschluß kann innerhalb
ı Aufsichtsrat eingelegt
g des Aufsichtsrats steht
alb eines Monats das
eneralversammlung zu,
die endgültig entscheidet;

5. durch Übertragung (§ 76 des Gen.-Ges.).

Ein Genosse kann mit Zustimmung des Vorstandes zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben schriftlich einem nach § 2 Aufnahmeberechtigten oder einem anderen Genossen übertragen. Hierdurch tritt er aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr aus, wenn an seiner Stelle der Erwerber Genosse wird oder schon Genosse ist. In letzterem Falle darf das bisherige Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die zulässige Höhe der Geschäftsanteile nicht übersteigen.

§ 5

Auseinandersetzung

Das Geschäftsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist erst auszuzahlen, wenn die Generalversammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres genehmigt hat. Für die Zeit vom Jahresabschluß bis zum Tage der Auszahlung werden keine Zinsen für Geschäftsguthaben gezahlt.

Reicht das Vermögen einschließlich aller Geschäftsguthaben bei Auflösung der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den im Verhältnis zu der Gesamtsumme aller Mitglieder auf seine Haftsumme entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch.

III. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und deren Mitglieder

§ 6

Allgemeines

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem Gesetz und den Bestimmungen dieser Satzung.

Rechte und Pflichten dürfen — abgesehen von den in § 43 Absatz 4 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen — von Einzelpersonen nur persönlich, von rechtsfähigen Organisationen nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt und erfüllt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,

a) sich die Einrichtungen der Genossenschaft nutzbar zu machen,

b) an den Wahlen der Mitgliedervertreter teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

a) den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen,

b) den Zweck der Genossenschaft zu fördern sowie Vorstand und Aufsichtsrat in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen,

c) das in §§ 24 und 25 festgelegte Eintrittsgeld und den Geschäftsanteil zu zahlen,

d) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des § 26 dieser Satzung zu haften.

IV. Leitung der Geschäfte

§ 8

Verfassung

Organe der Genossenschaft sind:

a) der Vorstand,

b) der Aufsichtsrat,

c) die Generalversammlung.

A. Vorstand

§ 9

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden desselben.

Der Vorstandsvorsitzende muß hauptamtlich in der Kasse tätig sein.

§ 10

Obliegenheiten

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er führt ihre Geschäfte unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsanweisung und der Beschlüsse der Generalversammlungen (§ 23).

2. Der Vorstand ist verpflichtet, über alle Geschäftsvorfälle der Genossen Stillschweigen zu wahren sowie das Bankgeheimnis zu beachten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in ihrer Geschäftsführung größte Sorgfalt anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und als Gesamtschuldner für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 11

Zeichnung

Willenserklärungen und Zeichnung sind für die Genossenschaft rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Berechtigten dem Namen der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Die Vertretung der Genossenschaft in bezug auf die Geschäftsführung kann auch Bevollmächtigten zugewiesen werden (§ 42 Gen.-Ges.).

§ 12

Geschäftsgang

Für die Erledigung der Geschäfte ist die vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat genehmigte Geschäftsanweisung maßgebend.

Über geschäftliche Maßnahmen entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen; bis zu deren Eingang wird nach den Anordnungen des Vorsitzenden des Vorstandes verfahren.

Ist ein Vorstandsmitglied an einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt, so darf es an der Verhandlung nicht teilnehmen. Etwaige Kredite der Vorstandsmitglieder bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Aufsichtsrats.

Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen müssen mindestens von zwei der erschienenen Vorstandsmitglieder unterschrieben werden. Für die in § 15 Abs. 4 bezeichneten Angelegenheiten hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 13

Behinderung

Bei längerer Behinderung und beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Aufsichtsrat für Ersatz zu sorgen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

B. Aufsichtsrat

§ 14

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihren Wohnsitz im Bezirk der Reichsbahndirektion ..... haben. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der gewählte Aufsichtsrat soll in seiner Mehrheit befähigt sein, eine ordnungsgemäße Prüfung der gesamten Buchführung und Geschäfte der Reichsbahnsparkasse vorzunehmen. Alljährlich scheiden drei Aufsichtsratsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

Sinkt durch Ausscheiden oder dauernde Behinderung die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl (§ 17 Abs. 3), so muß zur Vornahme der Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen oder behinderten Mitglieder ohne Verzug eine Generalversammlung berufen werden.

Der Aufsichtsrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und je einen Stellvertreter sowie einen Prüfungsausschuß von mindestens drei Mitgliedern.

Dem Aufsichtsrat soll ein Gruppen-, Abteilungsleiter oder Dezernent der Reichsbahndirektion ..... angehören.

§ 15

Obliegenheiten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner gesamten Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.

Er kann jederzeit Bericht und Aufklärung von dem Vorstand verlangen, selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Schriftstücke der Genossenschaft und der Konten bei anderen Banken und Genossenschaften einsehen und die Bestände prüfen.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Er entscheidet über Beschwerden gegen den Vorstand.

Zu folgenden Beschlüssen des Vorstandes ist die Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich:

a) Aufnahme von Geschäftsverbindungen mit Banken und sonstigen Geldinstituten,
b) Ernennung von Bevollmächtigten für einzelne Geschäfte,
c) Abschluß von Verträgen, durch die die Genossenschaft zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird,
d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum,
e) An- und Verkauf von Einrichtungsgegenständen, die den Gesamtwert von 1000 DM übersteigen.

Der Aufsichtsrat setzt die Bezüge für den Vorstand fest. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, in ihrer Geschäftsführung größte Sorgfalt anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und als Gesamtschuldner für den dadurch angerichteten Schaden.

§ 16

Zeichnung

Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Schriftstücke vollzieht der Vorsitzende oder sein Vertreter unter dem Namen der Genossenschaft mit dem Zusatz „Der Aufsichtsrat".

§ 17

Geschäftsgang

Für die Erledigung seiner Aufgaben ist die „Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat" maßgebend.

Der Aufsichtsrat muß vierteljährlich mindestens eine Sitzung durchführen. Zu außerordentlichen Sitzungen hat der Vorsitzende die Mitglieder des Aufsichtsrates einzuladen, wenn der Vorstand der Genossenschaft oder drei Aufsichtsratsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, nur bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch des Aufsichtsrates einzutragen. Sie sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Aufsichtsrat kann zu seinen Beratungen den Vorstand heranziehen. In diesem Falle müssen die Niederschriften auch von zwei der erschienenen Vorstandsmitglieder unterschrieben werden.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats kann der Vorstand der Zentrale der Reichsbahnsparkassen eGmbH, Berlin, teilnehmen. § 12 Abs. 3 findet auf Aufsichtsratsmitglieder sinngemäß Anwendung.

C. Generalversammlung

§ 18

Zuammensetzung

Die Rechte, die den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden gemäß der §§ 43 und 43a des Genossenschaftsgesetzes in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitgliedervertreter ausgeübt. Jeder Mitgliedervertreter hat eine Stimme. Die Mitgliedervertreter müssen Genossen sein.

Die Generalversammlung besteht aus gewählten Mitgliedervertretern oder deren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Aufsichtrats und Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder der Zentrale der Reichsbahnsparkassen eGmbH, Berlin, und die Vertreter des Revisionsverbandes, dem die Kasse angehört, sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen einzuladen, auch ist ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, Personen einzuladen, deren Anwesenheit er im Einzelfalle für erforderlich hält.

§ 19

Wahl der Mitgliedervertreter

Es sind mindestens 15 Mitgliedervertreter zu wählen. Sind mehr als 6000 Mitglieder vorhanden, so entfällt auf je angefangene 400 Mitglieder ein Vertreter.

Die Vertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Für jeden Vertreter sind gleichzeitig je ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter treten in der festgelegten Reihenfolge ein.

Der Stellvertreter tritt während der Wahlperiode für den Vertreter ein, wenn dieser durch Tod, Fortzug aus dem Wahlbezirk oder aus anderem Grunde dauernd an der Ausübung seiner Geschäfte behindert ist oder bei Behinderung im Einzelfalle auf Ersuchen des Vertreters. Nach Ablauf der Wahlperiode muß Neuwahl innerhalb zweier Monate nach der ordentlichen Generalversammlung erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind alle Mitglieder der Genossenschaft, die im Wahlbezirk wohnen, der Genossenschaft gegenüber ihre Verpflichtungen erfüllt haben und nicht zum Schlusse des Geschäftsjahres ausscheiden.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.

Die gewählten Vertreter erhalten zum Nachweis und für die Dauer ihrer Vertreterbefugnis einen vom Vorstande auszustellenden Ausweis.

Für die Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter wird der Bezirk der Genossenschaft in Wahlbezirke eingeteilt. Der Vorstand verteilt die Vertreter auf die Wahlbezirke nach dem Verhältnis der auf diese entfallenden Mitglieder.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Der Wahltag ist für die einzelnen Wahlbezirke 14 Tage vorher in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Eisenbahnwesen" bekanntzugeben. Diese Bekanntmachung muß auch die Angaben über den Umfang der Wahlbezirke, die Zahl der darauf entfallenden Vertreter und den Wahlleiter enthalten mit der Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Woche einzureichen.

Wird in einem Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag gemacht, so gelten die darin genannten Mitglieder als gewählt. Andernfalls muß eine Wahlversammlung durch den zuständigen Wahlleiter abgehalten werden. Die Wahl der Vertreter und ihrer Stellvertreter geschieht in der Wahlversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben, wenn nicht Stimmzettelwahl beantragt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Ergebnis der Wahl wird durch den Vorstand der Genossenschaft innerhalb zweier Monate nach dem Wahltage in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Eisenbahnwesen" bekanntgegeben.

§ 20

Berufung

Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Sie wird, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, durch den Vorstand berufen.

Im Falle der Verzögerung oder den sonst im Gesetz bestimmten Fällen ist der Aufsichtsrat dazu befugt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar binnen vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Eisenbahnwesen" unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

Jeder Genosse ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Sie müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, kann nicht beschlossen werden; ausgenommen hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Generalversammlungen unterliegen insbesondere die Jahresrechnung und die Bilanz sowie die Verteilung von Gewinn und Verlust. Auch sind durch diese Generalversammlungen die regelmäßigen Neuwahlen für den Aufsichtsrat und die sonst erforderlichen Ergänzungswahlen vorzunehmen, falls hierfür nicht eine außerordentliche Generalversammlung einberufen war. Wenn die Zahl der Aufsichtsratmitglieder unter die zur Beschlußfassung nötige Zahl (§ 17 Abs. 3) sinkt oder der zehnte Teil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Mitteilung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt, muß ohne Verzug eine außerordentliche Generalversammlung anberaumt werden.

§ 21

Leitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter; das Schriftführeramt versieht der Schriftführer des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Den Verlauf der Generalversammlung hat der Schriftführer unter Angabe der Tagesordnung, der Anträge und der Beschlüsse in ein mit Seitenzahlen versehenes Beschlußbuch einzutragen.

Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und drei nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehörenden Mitgliedervertretern unterzeichnet.

§ 22

Abstimmung

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung in der Regel durch Stimmzettel. Ergibt die erste Abstimmung keine unbedingte Mehrheit, so gelangen die Mitglieder, auf die die meisten Stimmen entfallen, in die engere Wahl. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los (Wahl durch Zuruf kann stattfinden, wenn diese Wahlart beantragt und dem Antrage nicht widersprochen wird).

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben oder in anderer geeigneter Weise; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über Enthebung des Aufsichtsrates oder einzelner seiner Mitglieder von ihrem Amte bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedervertreter.

Ein Beschluß über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist, abgesehen von den Vorschriften der §§ 78 a und b des Genossenschaftsgesetzes, nur gültig, wenn er gleichlautend in zwei zu diesem Zweck einberufenen, innerhalb vier Wochen aufeinanderfolgenden Generalversammlungen jedesmal mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Erschienenen gefaßt wurde.

§ 23

Zuständigkeit

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstande oder Aufsichtsrat übertragen sind.
Der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahlen zum Aufsichtsrat,

2. Genehmigung der Bilanz, Verteilung des Gewinns (vgl. § 35) oder Deckung des Verlustes und Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats,

3. Festsetzung der Höchstgrenzen für Anleihen, Kredite und Spareinlagen nach § 49 des Genossenschaftsgesetzes,

4. Festsetzung der Höchstkreditgrenzen

a) für Einzelpersonen,

b) für korporative Mitglieder.

V. Mittel der Genossenschaft

§ 24

Eintrittsgeld

Das Eintrittsgeld beträgt 1 DM.

Neue Mitglieder, die von einer anderen Reichsbahnsparkasse unmittelbar übertreten, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 25

Geschäftsanteile

Der Geschäftsanteil jedes Mitgliedes beträgt 20 DM. Auf den Geschäftsanteil sind monatlich mindestens 2 DM zu zahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Ein Mitglied kann höchstens 15 Geschäftsanteile erwerben.

§ 26

Haftsumme

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit dem Betrage von 20 DM für jeden Geschäftsanteil.

§ 27

Gesetzliche Rücklage

Zur Deckung von Verlusten aus der Bilanz dient die gesetzliche Rücklage. Ihr fließen außer den Eintrittsgeldern mindestens 10 Prozent des jährlichen Reingewinns zu, bis die Gesamtsumme der Geschäftsguthaben erreicht ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

§ 28

Besondere Rücklagen

Auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrats können durch Beschluß der Generalversammlung besondere Rücklagen angesammelt werden.

VI. Geschäftsbetrieb

§ 29

Art und Umfang der Geschäfte

Vorstand und Aufsichtsrat haben darauf zu achten, daß

1. die Höhe der Darlehen weder die in der vorangegangenen Generalversammlung beschlossene Höchstgrenze überschreitet noch den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht,
2. Darlehen nur gegeben werden für
a) Ankauf von lebendem und totem Inventar,
b) zur Überbrückung von sozialen Notständen,
c) Instandsetzung von Häusern und Wohnungen,
d) Ankauf von Grundstücken jeder Art, Bau von Häusern,
e) hypothekarische Kredite gem. Befehl 319 der SMAD,
3. Spekulations- und Warengeschäfte verboten sind,
4. die Genossenschaft Kommissionsaufträge der Reichsbahnbeschäftigten (z. B. Überweisungen von Steuern, Schulgeld, öffentlichen Abgaben usw.) ausführen darf,
5. die Genossenschaft Konten für täglich fällige Gelder (Girokonten), Konten für Gelder mit besonderer Kündigung (Festgeldkonten), Konten für Spareinlagen mit gesetzlicher, halbjähriger und einjähriger Kündigung führen darf,
6. die Genossenschaft Überweisungen von den Reichsbahndienststellen für Gehälter und Löhne der Reichsbahnbeschäftigten annehmen und Schecks auf sich von den Mitgliedern ziehen lassen darf,
7. die Zinssätze für alle Einlagen sich nach den vorgeschriebenen Zinssätzen richten müssen,
8. die Summe aller der unter 1 erwähnten Darlehen nicht höher sein darf als 50 Prozent des Eigenkapitals, der Spareinlagen und der mit drei-, sechs- und zwölfmonatiger Kündigungsfrist hereingenommenen Einlagen,
9. alle frei verfügbaren Mittel bei örtlichen Banken oder der Zentrale der Reichsbahnsparkassen eGmbH, Berlin, angelegt werden,
10. die Genossenschaft die Aktiven und Passiven der geschlossenen Reichsbahn-Spar- und Darlehnskassen nur gemäß den Befehlen 66 und 74 des Obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung und den Verfügungen der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet.

VII. Rechnungswesen

§ 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31

Buchführung

Führung und Abschluß der Bücher, Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz erfolgen nach den von der Zentrale der Reichsbahnsparkassen eGmbH, Berlin, gegebenen Richtlinien.

Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand

1. die Geschäftsbücher abzuschließen,
2. den Bestand des Vermögens unter Beteiligung des Aufsichtsrates aufzunehmen,
3. bis zum 1. März jedes Jahres dem Aufsichtsrat
a) die Bilanz,
b) die Jahresrechnung,
c) die Gewinn- und Verlustrechnung,
d) die Inventur
vorzulegen.

§ 32

Bilanz

Die Bilanz wird nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

§ 33

Prüfung und Bericht

Die Bilanz, Jahresrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung, Inventur und die Vorschläge über die Verteilung von Gewinn und Verlust werden vom Aufsichtsrat geprüft. Er hat darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

§ 34

Mitgliedschaft bei anderen Körperschaften

Die Genossenschaft muß Mitglied der Zentrale der Reichsbahnsparkassen eGmbH, Berlin, sein und einem Prüfungsverband angehören.

§ 35

Gewinnverteilung

Vom Reingewinn erhalten

1. die gesetzliche Rücklage mindestens 10 Prozent, solange die im § 27 bezeichnete Höhe nicht erreicht ist,
2. die Mitglieder einen Gewinnanteil bis zu 5 Prozent ihrer am Schlusse des vorhergehenden Geschäftsjahres vorhandenen Geschäftsguthaben.

Die Gewinnanteile der Mitglieder werden alljährlich einem für Rechnung der Mitglieder geführten Sammelkonto zugeführt und bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt.

§ 36

Verlustdeckung

Ergibt sich am Schluß des Geschäftsjahres ein Verlust, so bestimmt die Generalversammlung über die Deckung.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 37

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Eisenbahnwesen" veröffentlicht.

§ 38

Gültigkeit von Willenserklärungen

Alle vom Vorstande den Mitgliedern gegenüber abzugebenden Willenserklärungen gelten mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn der Brief an die letzte, dem Vorstand bekannt gewordene Anschrift des Mitgliedes gerichtet worden ist.

§ 39

Auflösung und Liquidation

Die Genossenschaft kann aufgelöst werden

1. durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 22 dieser Satzung,
2. durch Eröffnung des Konkurses über das Genossenschaftsvermögen (§ 101 Gen.-Ges.),
3. durch Gerichtsbeschluß, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt (§ 80 Gen.-Ges.),
4. durch Beschluß der vom Gesetz bestimmten Behörde (§ 81 Gen.-Ges.).

Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes.

Für die Verteilung des Vermögens ist § 91 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes maßgebend. Ein dann noch verbleibender Überschuß wird nach Beschluß der Generalversammlung geschäftsanteilmäßig auf die Mitglieder umgelegt und an diese ausgezahlt.

den 15. Juni 1953

Reichsbahnsparkasse eGmbH

Berlin, Cottbus, Dresden, Erfurt, Greifswald,
Halle, Magdeburg, Schwerin

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

1. Die Reichsbahnsparkasse ist eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Sie nimmt Einlagen auf Konten in laufender Rechnung, auf Depositen- und Sparkonten entgegen. Sie vermittelt und erledigt ferner Geldgeschäfte und Zahlungsaufträge.
Sie gewährt ihren Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen Darlehen.

Die Zusammenarbeit zwischen Kunden und Reichsbahnsparkasse beruht auf einem Vertrauensverhältnis und ist durch die Satzung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Für die Geschäftsverbindung zwischen den Kunden und der Reichsbahnsparkasse sind im Geschäftsbereich Vertrauensmänner bestellt, die den Geschäftsverkehr vermitteln und Auskünfte erteilen.

3. Mitteilungen der Reichsbahnsparkasse an die Kunden gelten als zugegangen, wenn sie an die von dem Kunden zuletzt angegebene Anschrift abgesandt sind. Die Absendung wird glaubhaft belegt, wenn sich ein Durchschlag des betreffenden Briefes im Besitz der Reichsbahnsparkasse befindet und von zwei Unterschriftsberechtigten gezeichnet ist.

Die Kunden sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift sofort der Reichsbahnsparkasse mitzuteilen.

Die bei der Reichsbahnsparkasse hinterlegten Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf.

4. Die Organe der Reichsbahnsparkasse (Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung), ihre Vertrauensmänner und die Beschäftigten der Reichsbahnsparkasse sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses nach den gesetzlichen Bestimmungen, auch gegenüber allen Stellen der Deutschen Reichsbahn, verpflichtet.

5. Um das Bankgeheimnis unter allen Umständen zu wahren, gibt die Reichsbahnsparkasse im Interesse ihrer Kunden am Fernsprecher nur in Ausnahmefällen und unter besonderen Voraussetzungen Auskünfte über den Stand der Konten. Im allgemeinen werden Auskünfte von der Reichsbahnsparkasse nur schriftlich oder am Schalter erteilt.

6. Scheidet ein Kunde der Reichsbahnsparkasse aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis aus, so hat er dies der Reichsbahnsparkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die in seinen Händen befindlichen Unterlagen (wie Kontogegenbuch, Scheckheft, Mitglieds- und Sicherungskarte usw.) an die Reichsbahnsparkasse zurückzugeben.

Die Reichsbahnsparkasse hebt die Geschäftsverbindung mit einem Kunden auf, sobald ihr bekannt wird, daß er aus dem zur Mitgliedschaft berechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat.

7. Die Reichsbahnsparkasse ist berechtigt — soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen — Guthaben und Schulden ein und desselben Kunden gegeneinander aufzurechnen und Auszahlungen nur insoweit zu leisten, als bei dieser Aufrechnung ein Guthaben zu Gunsten des Kunden verbleibt.

8. Die Aufrechnung mit Darlehen erfolgt

a) bei Lösung der Mitgliedschaft,

b) bei Feststellung unwahrer Angaben im Darlehensantrag,

c) bei Verminderung der gegebenen Sicherheiten,

d) bei Ausschluß aus der Genossenschaft,

e) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Rückzahlungsverpflichtungen.

9. Die Reichsbahnsparkasse haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt bzw. Verfügung von höherer Hand verursacht werden.

10. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Reichsbahnsparkasse.

B. Einlagen

11. Die Reichsbahnsparkasse führt für ihre Kunden Konten in laufender Rechnung, Depositen- und Sparkonten.

I. Konten in laufender Rechnung

12. Das Konto in laufender Rechnung dient besonders dem Gehaltsüberweisungsverkehr und wird für jeden Kunden geführt, der sein Gehalt an die Reichsbahnsparkasse überweisen läßt. Ebenso kommt ein solches Konto für die Kunden in Frage, die ihren allgemeinen Zahlungsverkehr durch die Reichsbahnsparkasse ausführen lassen.

13. Soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen entgegenstehen, kann der Kunde über Bestände auf diesen Konten jederzeit ohne Beschränkung verfügen.

14. An die Inhaber von Konten in laufender Rechnung werden Kontogegenbücher bzw. Kontoauszüge herausgegeben. Die Eintragungen in den Kontogegenbüchern sind auf dem laufenden zu halten. Sie sind zu Abstimmungen auf Anforderung der Reichsbahnsparkasse einzureichen. Eintragungen gelten als anerkannt, wenn vom Kontoinhaber nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch eingelegt wird.

Maßgebend ist das von der Reichsbahnsparkasse geführte Konto.

15. Soweit Kontoinhaber es nicht vorziehen, über Guthaben auf Konten in laufender Rechnung durch unmittelbare Abhebungen bei der Reichsbahnsparkasse zu verfügen, können sie bis zur Höhe ihrer Guthaben Beträge durch Scheck bei allen Reichsbahnkassen des Direktionsbezirks abheben.

Auf das Verbot der Kontoüberziehung wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hingewiesen. Als Kontoüberziehung gilt auch die Abhebung von Gehaltsbezügen vor ihrer Fälligkeit.

16. Das Scheckheft mit sämtlichen Schecks muß sorgfältig aufbewahrt werden. Für jeden — auch den unverschuldeten — Mißbrauch von Scheckvordrucken hat der Kontoinhaber einzustehen. Der Verlust des Scheckheftes sowie einzelner Blätter ist der Reichsbahnsparkasse im Interesse des Kontoinhabers sofort zu melden. Vom Scheckaussteller mit der Abholung des Scheckbetrages beauftragte Dritte müssen sich ausweisen und auf der Rückseite des Schecks den Empfang bescheinigen. Wird aber trotzdem an einen Unberechtigten ausgezahlt, so können deswegen Ansprüche gegen die Reichsbahnsparkasse nicht geltend gemacht werden.

17. Für die Fälle, in denen ein Kunde außerhalb der Grenzen des Direktionsbezirks Geldbeträge abheben will, gibt die Reichsbahnsparkasse Reisescheckhefte aus. Diese Schecks werden von allen Dienstkassen der Deutschen Reichsbahn eingelöst. Reisescheckhefte werden gegen Erstattung der Selbstkosten des Scheckheftes und eine Gebühr ausgehändigt. Der Gegenwert des Reisescheckheftes wird am Tage der Ausgabe auf dem Konto in laufender Rechnung belastet.

18. Für die Inhaber von Konten in laufender Rechnung werden Zahlungs- und Überweisungsaufträge ausgeführt. Außer den der Reichsbahnsparkasse von anderen Stellen berechneten Unkosten werden den Kunden für die Erledigung von Überweisungsaufträgen — soweit gestzliche oder ähnliche Bestimmungen nichts anderes verlangen — nur Gebühren in Höhe der Selbstkosten berechnet.

Für Verzögerungen, deren Verschulden nicht bei der Reichsbahnsparkasse liegt, und Übermittlungsfehler bei der Durchführung von telefonischen und telegrafischen Aufträgen haftet diese nicht.

Bei allen Überweisungen steht es der Reichsbahnsparkasse frei, die Art des Überweisungsweges selbst zu wählen. Telefonische und telegrafische Aufträge sind umgehend schriftlich zu bestätigen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

19. Die Verzinsung der Einlagen auf Konten in laufender Rechnung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen. Provisionen und Gebühren werden von den Organen der Genossenschaft festgesetzt.

II. Depositenkonten
(Fest- und Kündigungsgelder)

20. Die Reichsbahnsparkasse nimmt von dem zur Mitgliedschaft berechtigten Personenkreis Einlagen auf Depositenkonten an.

21. Der Zinssatz, den die Reichsbahnsparkasse auf diesen Depositenkonten gewährt, richtet sich nach den allgemeingültigen Bestimmungen.

III. Sparkonten

22. Die Reichbahnsparkasse führt Konten für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist und für Spareinlagen mit besonders vereinbarten Kündigungsfristen nach den im Sparbuch aufgeführten Bedingungen.

23. Die Anlage von Spargeldern bedingt keine Mitgliedschaft bei der Reichsbahnsparkasse, beschränkt sich jedoch auf den zur Mitgliedschaft berechtigten Personenkreis oder deren Familienangehörige sowie alle Personen oder Personengemeinschaften, die in einem dienstlichen oder vertraglichen Verhältnis zur Deutschen Reichsbahn stehen.

24. Über Sparguthaben darf nur bei Vorlage des Sparbuches im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

25. Die Verzinsung der Spareinlagen erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen oder ähnlichen Bestimmungen.

26. Die Zinsen werden am Jahresschluß dem Kontobestand zugeschrieben. Soweit die Zinsen nicht bis zum 31.Januar abgehoben werden, werden sie dem Guthaben zugerechnet und unterliegen dann den gesetzlichen Vorschriften für die Kündigung. Wird das ganze Guthaben — gegebenenfalls nach vorheriger Kündigung — abgehoben, so werden auch die bis zur Abhebung aufgelaufenen Zinsen mit ausgezahlt.

27. Die Reichsbahnsparkasse darf an den Vorzeiger eines von ihr ausgestellten Sparbuches ohne Prüfung der Verfügungsberechtigung Einlagen zurückzahlen. Die Reichsbahnsparkasse kann jedoch von dem Vorzeiger des Sparbuches den Nachweis verlangen, daß er berechtigt ist, über das Guthaben zu verfügen.

28. Dem Inhaber eines Sparkontos steht es frei, eine zusätzliche Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen (z. B. durch Vereinbarung eines Stichwortes oder Sperrvermerkes) zu treffen.

29. Der Verlust eines Sparbuches ist der Reichsbahnsparkasse unverzüglich mitzuteilen. Ist der Verbleib eines Buches nicht nachweisbar und soll es deshalb für ungültig erklärt werden, so kann es unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufgeboten werden. Die entstehenden Kosten hat der Konto-Inhaber zu tragen.

a) Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist

30. Rückzahlungen von diesen Konten dürfen nach gesetzlicher Vorschrift ohne Kündigung nur bis zum Betrage von 1000 DM für jedes Sparbuch innerhalb von 30 Zinstagen geleistet werden. Zur Rückzahlung höherer Beträge bedarf es einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

31. Werden Kündigungen von Spareinlagen mit Zustimmung der Reichsbahnsparkasse vor dem Fälligkeitstage zurückgenommen oder hebt der Sparer das gekündigte Guthaben nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit ab, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt.

In diesem Fall wird der Zinslauf nicht unterbrochen.

b) Spareinlagen mit besonders vereinbarten Kündigungsfristen

32. Die Reichsbahnsparkasse führt Sparkonten mit Kündigungsfristen von 3, 6 und 12 Monaten. Die vereinbarten Fristen werden im Sparbuch vermerkt und müssen genau eingehalten werden.

C. Darlehen

33. Darlehen können an Mitglieder für folgende Zwecke ausgegeben werden:

a) Ankauf von lebendem und totem Inventar,

b) zur Überbrückung von sozialen Notständen,

c) Instandsetzung von Häusern und Wohnungen,

d) Ankauf von Grundstücken jeder Art, Bau von Häusern,

e) hypothekarische Kredite gemäß Befehl 319 der SMAD.

34. Die Reichsbahnsparkasse ist verpflichtet, in jedem Fall eine Sicherung des Darlehens zu fordern.

35. Darlehensanträge sind schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke an die Reichsbahnsparkasse zu richten. Der zuständige Vertrauensmann muß bei der Antragstellung mitwirken.

36. Mitglieder erhalten nur dann ein Darlehen, wenn sie damit einverstanden sind, daß die aus dem Darlehen fälligen Rückzahlungs- und Zinsbeträge ihrem laufenden Konto entnommen oder im Einhebeverfahren eingezogen werden.

37. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt erst dann, wenn

1. die Darlehensgewährung von den für die Bewilligung zuständigen Organen genehmigt ist,
2. die notwendigen Vordrucke und Urkunden ausgefertigt und rechtsgültig unterschrieben worden sind.

38. Solange ein Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt ist, kann dem Darlehensnehmer kein weiteres gewährt werden.

39. Jedes Darlehen ist sofort und ohne Kündigung fällig, wenn

a) der Darlehensnehmer die Mitgliedschaft aufgekündigt hat (wenn der Darlehnsnehmer nicht mehr Mitglied der Reichsbahnsparkasse ist),

b) die Reichsbahnsparkasse feststellt, daß die in der Darlehensurkunde gemachten Angaben des Kunden nicht den Tatsachen entsprechen,

c) der Kunde der schriftlichen Aufforderung der Reichsbahnsparkasse, für Erhöhung der Sicherheiten zu sorgen, nicht nachkommt,

d) der Kunde aus den in der Satzung der Reichsbahnsparkasse festgelegten Gründen von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen wird,

e) er seinen Rückzahlungsverpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt,

f) die gebotenen Sicherheiten nicht mehr vollwertig sind und keine weiteren Sicherheiten gestellt werden können.

40. Darlehensnehmer müssen die Pflichtgeschäftsanteile voll eingezahlt haben.

41. Darlehensnehmer, die ein Darlehen von mehr als 500 DM aufnehmen, sind zur Zeichnung eines weiteren Geschäftsanteiles, bei Aufnahme eines Darlehens von mehr als 1000 DM zur Zeichnung eines dritten Geschäftsanteiles verpflichtet.

Beansprucht ein Mitglied mehrere Darlehen in kürzeren Zeitabständen, so kann ein weiterer Geschäftsanteil gefordert werden.

42. Stundungsanträge müssen schriftlich 25 Tage vor Fälligkeit der Rate eingereicht werden. Für die Stundung wird neben den anteiligen Zinsen eine Stundungsgebühr erhoben.

43. Die Bedingungen über Zinsen und Provisionen werden vom Vorstand durch Aushang im Kassenraum und durch Rundschreiben an die Vertrauensmänner bekanntgegeben.

44. Bei Kleindarlehen werden die Darlehenszinsen im voraus erhoben.

45. Für verspätet zurückgezahlte Darlehensbeträge werden Verzugszinsen und die durch die Verzögerung entstandenen Unkosten berechnet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

46. Wird die Darlehensschuld vor der vereinbarten Fälligkeit zurückgezahlt, werden die anteiligen Zinsen auf Antrag erstattet, wenn sie mindestens 1 DM betragen.

47. Die bei der Gewährung eines Darlehens entstandenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Darlehensnehmers.

48. Außer den in Abschnitt C behandelten Bedingungen für die Gewährung von Darlehen gelten die in den Einzel-Darlehensverträgen getroffenen Vereinbarungen.

D. Wertpapiere

49. Die Reichsbahnsparkasse nimmt von ihren Mitgliedern Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung an, die sie in der Regel bei der am Ort ansässigen Deutschen Notenbank unter eigenem Namen in Verwahrung gibt.

50. Die Wertpapiere sind mit einem vom Einlieferer unterzeichneten Nummernverzeichnis zu übergeben. Der Einlieferer erhält eine schriftliche Empfangsbestätigung.

51. Die Verwaltung der Wertpapiere erstreckt sich auf die Abtrennung und den Einzug der Zinsscheine und auf die Überwachung der während der Dauer der Verwahrung stattfindende Verlosung usw., soweit Bekanntmachungen hierüber im amtlichen Verordnungsblatt erscheinen.

52. Die Reichsbahnsparkasse ist nicht verpflichtet, den Kunden von Wertveränderungen seines Depots zu unterrichten.

53. Die Reichsbahnsparkasse vermittelt ferner den An- und Verkauf von Wertpapieren.

54. Für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere wird eine Gebühr nach den vorgeschriebenen Sätzen erhoben.

55. Die Reichsbahnsparkasse verwendet zum Jahresschluß Depotauszüge, deren Richtigkeit als anerkannt gilt, wenn der Kunde nicht innerhalb vier Wochen nach Absendung widerspricht.

56. Die Gutschrift von Zinsscheinen sowie von gekündigten und verlosten Wertpapieren erfolgt erst nach Eingang der entsprechenden Beträge bei der Reichsbahnsparkasse.

E. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

57. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von der Reichsbahnsparkasse durch Aushang im Kassenraum sowie durch Rundschreiben an die Vertrauensmänner und Mitgliedervertreter bekanntgegeben. Sie sind vom Zeitpunkt der Bekanntgabe für alle Geschäftsverbindungen verbindlich.

den 15. Juni 1953

Reichsbahnsparkasse eGmbH,
Berlin, Cottbus, Dresden, Erfurt, Greifswald,
Halle, Magdeburg, Schwerin.

Herausgeber: Ministerium für Eisenbahnwesen. Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jeder Woche, 12 Uhr, einsenden. (125) Greif, Werk II. - 17,4 - 753 - 4625 - Lizenz-Nr. As 70/53 DDR - Fö. v. 5. 10. 50

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1953 | Berlin, den 18. Juni | A/9/53

STAT

Inhaltsverzeichnis der 1952 erschienenen Mitteilungsblätter der Deutschen Reichsbahn

Text	Dienststelle	Verfügungs-Nr.	Heft	Seite
1	2	3	4	5
Leitung				
Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51; hier: Sicherheitsinspektionen (vgl. GBl. S. 957/III §§ 6—10)	GdR	GdR 631/Gd (134) v. 18. 2. 52	4	49
Sperrung von Vollmachten für Angehörige des Prüfungsdienstes	GdR	GdR 632/Hpa L—3—204/48/52 v. 12. 2. 52 / 31 317	4	49
Arbeitsrichtlinien für Pressereferenten	GdR	GdR 722/Gd (Pst) 825/52 v. 15. 4. 52 / 31 616	9	139
Beförderung von Sportgeräten der BSG „Lokomotive“	GdR	GdR 751/Wd (114.1)—445/52 v. 25. 4. 52 / 31 416	11	167
Arbeitsschutz und Unfallverhütung	GdR	GdR 769/Gd (143)—So—3330/52 v. 16. 5. 52	12	183
Ausgestaltung des Mitteilungsblattes Hier: Ausgleich von Reserven	GdR	GdR 789/Gd (Pst) v. 19. 5. 52	14	205
Erteilung von Genehmigungen zum Betreten der Bahnanlagen und zum Fotografieren	GdR	GdR 807/Gd (Pst) 1022/22 v. 18. 6. 52 / 31 219	15	225
Mitteilungsblatt DR Neuregelung	GdR	GdR 893/Gd (Prst) 1120/52 v. 25. 7. 52 / 31 219	21	293
Bestrafung von Reichsbahnangestellten	GdR		27	359
Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 989/Gd (Org II) 1479/52 v. 15. 9. 52 / 31 233	28	374
Sperrung einer Vollmacht für Angehörige des Prüfungdienstes	GdR	GdR 1059/HPA IIa—1168/137/52 v. 22. 10. 52 / 31 932	33	461
Betrieb				
Betriebliche Wagenbehandlung	Rbd Cottbus	Cottbus 79/11 B 3 Ba 14 v. 10. 12. 51	1	3
Unfallbekämpfung	Rbd Dresden	Dresden 148/12 B 11 Bu v. 28. 11. 51 / 12 56	1	3
Rangieren mit Zuglokomotiven	GdR	GdR 589/Gd 11—1 Brrz 1/52 v. 18. 1. 52 / 31 511	2	20
Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden durch Funkenflug	GdR	GdR 590/Gd (12) I Bavf 135 v. 29. 12. 51 / 31 512	2	21
Aufhebung einer Verfügung	Rbd Berlin	Berlin 259/13 B 4 Bav v. 11. 1. 52 / 25 009	2	21
Zugschlußsignal für Berliner S-Bahnzüge	dito	Berlin 260/11 B 4 Baos (87) 9/46 v. 28. 12. 51 / 25 009	2	21
AzFV Abschnitt 21	Rbd Dresden	Dresden 153/14 B 10 Bavfa v. 2. 1. 52 / 12 55	2	21
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft des AzFV der Rbd Greifswald [DV 411 b Grw])	Rbd Greifswald	Greifswald 118/12 B 3 Bavfa v. 6. 12. 51 / 13 16	2	21

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1		3	4	5
Ergänzung des AzFV der Rbd Halle		'13/12 B 2 Bavfa 1. 51 / 53 15	2	21
Berichtigungsanordnung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 103/11 B 2 Bau v. 29. 12. 51 / 11 29	2	21
Betriebliche Wagenbehandlung	dito	Magdeburg 104/11/44/117 B 2 Ba v. 6. 12. 51 / 11 29	2	21
Prüfung des Zugmeldedienstes durch den Bahnhofsvorsteher	dito	Magdeburg 105/11 B 2 Bavf v. 12. 12. 51 / 11 29	2	21
36. Nachtrag zur SbV der Rbd Berlin (DV Bln 533 b)	Rbd Berlin	Berlin 266/11 B 4 Bavf (324) 66/46 v. 19. 1. 52 / 25 009	3	35
Zugschlußsignal für Berliner S-Bahnzüge	dito	Berlin 267/11 B 4 Baos (87) 9/46 v. 28. 12. 51 / 25 009	3	35
Überqueren schienengleicher Übergänge mit Gepäck- und Postkarren	dito	Berlin 268/11 B 4 Bavf (323) 51/46 v. 11. 1. 52 / 25 009	3	35
Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Erfurt	Rbd Erfurt	Erfurt 113/12 B 2 Bavfa v. 9. 1. 52 / 12 02	3	35-37
AzFV der Rbd Erfurt	dito	Erfurt 114/12 B 2 Bavfa v. 4. 1. 52 / 12 02	3	37/8
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 b Grw)	Rbd Greifswald	Greifswald 120/12 B 3 Bavfa v. 21. 1. 52 / 13 16	3	38
7. Berichtigung des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 a Grw)	dito	Greifswald 121/12 B 3 Bavfa v. 3. 1. 52 / 13 16	3	38
8. Berichtigung zum AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 a Grw)	dito	Greifswald 122/12 B 3 Bavfa v. 21. 1. 52 / 13 16	3	38
Umwandlung einer Zugfolge- in eine Zugmeldestelle und Inbetriebnahme neuer Signale	dito	Greifswald 123/12 B 3 Bavfa v. 21. 1. 52 / 13 16	3	39
Betriebsdienst: Berichtigungen zum AzFV der Rbd Schwerin	Rbd Schwerin	Schwerin 70/11 B 4 Bavfa v. 24. 1. 52 / 12 62	3	39
Postabfertigung, hier Änderung der Fahrdienstvorschriften § 33 (5)	GdR	GdR 633/Gd (12) — 2 Bavf II/21 v. 5. 2. 52 / 31 264	4	49
Berichtigung Abschnitt 21 des AzFV	Rbd Cottbus	Cottbus 83/12 B 4 Bavfa v. 22. 2. 52 / 14 09	4	50
AzFV Abschnitt 21 der Rbd Dresden	Rbd Dresden	Dresden 159/14 B 10 Bavfa v. 21. 1. 52 / 12 55	4	50/1
Berichtigung aus Nr. 3/52 für Berlin 268 und 267	Rbd Berlin		5	71
Maßnahmen zur Einführung der Mamedow-Methode	GdR	GdR 674/11.1 Brba 1/52 v. 11. 3. 52 / 31 511	5	84
Ermittlung der Wagenaufenthaltszeiten	GdR	GdR 675/11.1 Brwa v. 11. 3. 52 / 31 511	5	84
37. Berichtigung zur Sbv der Rbd Berlin	dito	Berlin 281/11 B 4 Bavf (330) 4/45 v. 12. 1. 52 / 25 009	5	71
AzFV Hauptheft der Rbd Dresden	Rbd Dresden	Dresden 163/14 B 10 Bavf v. 11. 2. 52 / 12 55	5	71
AzFV Abschnitt 21 der Rbd Dresden	dito	Dresden 164/14 B 10 Bavfa v. 24. 1. 52 / 12 55	5	71
Betriebliche Durchführung von Lokomotivfahrten als Dreieckfahrt bei fehlender Möglichkeit zum Drehen	GdR	GdR 677/11.1 Baü 16/52 v. 6. 3. 52	6	89
38. Nachtrag zur SbV der Rbd Berlin	Rbd Berlin	Berlin 285/11 B 4 Bavf (335) 66/46 v. 26. 2. 52 / 25 009	6	89
Berichtigung des AzFV (Hauptheft) der Rbd Cottbus	Rbd Cottbus	Cottbus 87/12 B 4 Bavfa v. 6. 3. 52 / 14 09	6	89
Auszug über das Zugmeldeverfahren	Rbd Dresden	Dresden 166/12 B 10 Ba v. 26. 2. 52 / 12 55	6	90
Änderung des Standortes der Einfahrsignale der Zugfolgestelle Hoppenwalde	Rbd Greifswald	Greifswald 130/11 B 3 Baos v. 20. 2. 52 / 13 16	6	90
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (Dv 411 b Grw)	dito	Greifswald 131/12 B 3 Bavfa v. 11. 2. 52 / 13 16	6	90
9. Berichtigung AzFV der Rbd Greifswald (Dv 411 a Grw)	dito	Greifswald 132/12 B 3 Bavfa v. 8. 2. 52 / 13 16	6	90
Leicht feuerfangende Ladungen FV §§ 84 (16) und 87 (10)	Rbd Magdeburg	Magdeburg 117/12 B 5 Bu v. 9. 2. 52/875 / 11 63	6	91
Änderung der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)	dito	Magdeburg 118/12 B 5 Bavf v. 23. 1. 52/875 / 11 63	6	91
Änderung des AzFV	dito	Magdeburg 119/12 B 5 v. 22. 1. 52/875 / 11 63	6	91
Änderung des Abschnitts 21 des AzFV	dito	Magdeburg 120/12 B 5 Bavf v. 22. 1. 52/875 / 11 63	6	91/2

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Betriebsdienst; Berichtigungen zum AzFV der Rbd Schwerin	Rbd Schwerin	Schwerin 81/11 B 4 Bavfa v. 3. 3. 52 / 12 62	6	92
Änderung der Bezeichnungen „Betriebsbeamter" und „Aufsichtsbeamter" dazu Berichtigung 8/53	GdR	GdR 695/Gd (12) 1 Bavf 136 v. 14. 3. 52 / 31 512	7	109
Hemmschuh-Behandlung	dito	GdR 696/GdR 13 B 28 Brg/52 v. 19. 3. 52 / 31 517	7	109
AzFV Abschnitt 21 der Rbd Dresden	Rbd Dresden	Dresden 171/14 B 10 Bavfa v. 6. 3. 52 / 12 55	7	109
AzFV Abschnitt 21 der Rbd Dresden	dito	Dresden 174/14 B 10 Bavfa v. 12. 3. 52 / 12 55	8	121
Abschmieren und Abölen der Stellwerksanlagen und Schranken durch das Personal der Bahnhöfe und Bahnmeistereien	Rbd Greifswald	Greifswald 142/12 B 2 Bu v. 24. 3. 52 / 315	8	122
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (Dv 411 b Grw)	dito	Greifswald 143/12 B 3 Bavfa v. 24. 3. 52 / 13 16	8	122
Änderung des AzFV	Rbd Magdeburg	Magdeburg 130/12 B 5 Bavf v. 27. 3. 52 / 11 63	8	122
Sauberhaltung der Bahnhöfe	GdR	GdR 724/13 B 28 Ba/52 v. 7. 4. 52 / 31 517	9	140
Bedarfsfeststellung für den Neudruck der Fahrdienstvorschriften (FV, DV 408) und der Betriebsunfallvorschrift (Buvo, DV 423)	GdR	GdR 725/GdR 12.1 Bavf XIII v. 29. 3. 52 / 31 512	9	141
Vorbemerkungen Teil A zum Buchfahrplan dazu Berichtigung	GdR	GdR 749 Anl. A	24	321
Benachrichtigung der Angehörigen Verunglückter bei Unfällen	GdR	GdR 735/GdR 12 B 24 Bu v. 21. 4. 52	10	155
Vorbemerkungen Teil A zum Buchfahrplan	GdR	GdR 747/12—2 Bavf 138 v. 5. 5. 52 / 31 264	10	157
Überwachung des Betriebsdienstes auf Abzweigstellen, Blockstellen und Haltepunkten — zu Bl und St V § 23 (2) —	Rbd Cottbus	Cottbus 94/11 B 1 Bavf v. 9. 4. 52 / 452	10	155
Berichtigungen zum AzFV der Rbd Schwerin Abschnitt 21 (Sonderheft)	Rbd Schwerin	Schwerin 82/11 B 4 Bavfa v. 29 3. 52 / 489	10	155
Tödlicher Unfall eines Reisenden	GdR	GdR 755/GdR 12 B 24 v. 24. 4. 52 / 31 510	11	169
Ausfertigung von Wagenzetteldurchschriften	GdR	GdR 756/12—2 Ban/Bavf v. 24. 4. 52	11	169
Übersicht La der Rbd Cottbus	Rbd Cottbus	Cottbus 96/12 B 4 Bzl v. 2. 5. 52 / 14 09	11	170
Grenzmerkmale der Deutschen Reichsbahn	Rbd Berlin	Berlin 313/Vm V/Vm 1 v. 9. 5. 52 / 25 406	12	184
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 b Grw)	Rbd Greifswald	Greifswald 152/12 B 3 Bavfa v. 2. 5. 52 / 13 16	12	184
10. Berichtigung AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 a Grw)	dito	Greifswald 151/12 B 3 Bavfa v. 3. 5. 52 / 13 16	12	184
Güterzuggepäckwagen (Pwg)	GdR	GdR 779/GdR 1 (38) Bblg 227/52 v. 27. 5. 52	13	195
Aufhebung von Verfügungen	Rbd Berlin	Berlin 316/11 B 4 Bav 408/51 v. 13. 5. 52 / 25 009	13	195
Neuausgabe des Abschnitts 21 des AzFV der Rbd Berlin (DV 411 b/Bln)	dito	Berlin 317/13 B 4 — B 5 Bavfa v. 15. 4. 52 / 25 009	13	195
Achsstärke der Leig	GdR	GdR 789a/GdR I (38) Bfg 226/52 v. 19. 5. 52	14	206
AzFV Abschnitt 21 der Rbd Dresden	Rbd Dresden	Dresden 189/14 B 10 Bavfa v. 22. 5. 52 / 12 55	14	206
Berichtigung der Anlage A zur ZBuvo	Rbd Erfurt	Erfurt 120/12 B 11 Bum v. 4. 6. 52 / 54 34	14	206
Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Erfurt	dito	Erfurt 121/12 B 2 Bavfa v. 26. 5. 52 / 12 02	14	207
11. Berichtigung AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 a Grw)	Rbd Greifswald	Greifswald 157/12 B 3 Bavfa v. 19. 5. 52 / 13 16	14	208
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 b Grw)	dito	Greifswald 158/12 B 3 Bavfa v. 19. 5. 52 / 13 16	14	208
Bremsleitungsverbindungen für Schemelwagenpaare (abgekürzt: Langlei)	dito	Greifswald 159/12 B 3 Bzl v. 23. 5. 52 / 13 16	14	208
Änderung des AzFV	Rbd Magdeburg	Magdeburg 145/12 B 5 Bavf v. 26. 5. 52/875 / 11 63	14	208
Hemmschuh — Radvorleger — Lage	GdR	GdR 808/13 B 28 Brg/52 v. 10. 6. 52	15	226
Versetzung des Einfahrsignals A der S-Bahn auf Bahnhof Berlin-Grünau	Rbd Berlin	Berlin 332/Rba 2 B 1	15	226

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
AzFV der Rbd Berlin	Rbd Berlin	Berlin 333/13 B 5 Bavfa / 25 009	15	226
Betriebsdienst: Berichtigungen zum AzFV (Hauptheft) und Abschn. 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Schwerin	Rbd Schwerin	Schwerin 97/11 B 4 Bavfa v. 10. 6. 52 / 12 62	15	226
Reinigen der Weichen während des Ablaufbetriebes	GdR	GdR 831/12 B 24 Bu v. 12. 6. 52	16	250
Berichtigung zur SbV der Rbd Berlin (DV Bln 533 b)	Rbd Berlin	Berlin 345/13 B 4 Bavs — § 12 (4) v. 17. 6. 52 / 25 009	16	250
Zugförderungsdienst	dito	Berlin 346/13 B 4 Bavf / 25 009	16	250
SbV der Rbd Erfurt	Rbd Erfurt	Erfurt 132/12 B 2 Bavf v. 23. 6. 52 / 12 02	16	251
Betriebliche Maßnahmen beim Aussetzen von Heißläufern	GdR	GdR 843/GdR — 11.1 Bwamb 52 v. 28. 6. 52 / 31 511	17	261
Bedeutung und Durchführung der Eilgüterzüge (De)	GdR	GdR 844/GdR I (38) Bfe 271/52 v. 5. 7. 52 / 31 338	17	262
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 b Grw)	Rbd Greifswald	Greifswald 166/12 B 3 Bavfa v. 19. 6. 52 / 13 16	17	262
Aufgaben und Verantwortung der Betriebseisenbahner	GdR	GdR 862/GdR 11.1 Bva 1/52 v. 9. 7. 52 / 31 511	19	277
AzFV der Rbd Erfurt	Rbd Erfurt	Erfurt 133/12 B 2 Bavfa v. 14. 7. 52 / 12 02	19	277
Betriebsdienst: Berichtigungen zum AzFV (Abschnitt 21 — Sonderheft) der Rbd Schwerin	Rbd Schwerin	Schwerin 103/11 B 4 Bva v. 2. 7. 52 / 12 62	19	277
Aufgaben und Verantwortung der Betriebseisenbahner — 1. Rangierer — 2. Rangierleiter	GdR	GdR 860 Anl. A	19	
Behandlung der Reisezugwagen mit dem Sendeabteil des Zugfunks	GdR	GdR 876/GdR 12—2 Bavf v. 23. 7. 52 / 31 264	20	286
Abmelden der Züge durch Fernsprecher, Fahrdienstvorschriften § 15 und § 12 (3)	GdR	GdR 877/GdR 12—2 Bavf 141—631/52 v. 28. 7. 52	20	286
Strecke Großbeeren—Schönefeld—Grünau (alter GAR)	Rbd Berlin	Berlin 362/11 B 4/B 5 Bae 52 v. 21. 7. 52	20	286
Berichtigung zum AzFV der Rbd Schwerin Abschnitt 28	Rbd Schwerin	Schwerin 104/11 B 4 Bavfa v. 14. 7. 52	20	286
Aufgaben und Verantwortung der Betriebseisenbahner — 3. Zugschaffner — 4. Zugführer	GdR	GdR 890/11.1 Bva 2/52 v. 28. 7. 52 / 31 511 Anl. A	20	
Vorbemerkungen zum Buchfahrplan, Teil A, Mitteilungsblatt Anlage A 9/52 GdR 749	GdR	GdR 894/12—2 Bavf 138 v. 29. 7. 52 II/21	21	293
Berichtigungsblatt Nr. 1 des Abschnitts 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Berlin	Rbd Berlin	Berlin 364/12 B 5 Ba Vfa v. 28. 7. 52	21	293
Aufgaben und Verantwortung der Betriebseisenbahner — 5. Fahrdienstleiter — 6. Stellwerkswärter	GdR	GdR 913/11.1 Bva 3/52 v. 6. 8. 52 / 31 474 Anl. A	21	
Aufgaben und Verantwortung der Betriebseisenbahner — 7. Diensthabende (Aufsicht) — 8. Betriebsüberwacher auf Bahnhöfen	GdR	GdR 931 Anl. A	22	
Mangelhafte Führung der Wagenzettel	GdR	GdR 941/I (38) Bzp 350/52 v. 23. 8. 52 / 31 766	24	321
Abstellmöglichkeiten	Rbd Erfurt	Erfurt 137/11 B 3 Baü v. 11. 8. 52 / 12 03	24	321
Versetzung des Ausfahrsignals H auf Bahnhof Ducherow	Rbd Greifswald	Greifswald 172/12 B 3 Baos v. 8. 8. 52 / 13 16	24	321
Änderung der Sbv	Rbd Magdeburg	Magdeburg 160/12 B 5 Bavf v. 19. 8. 52	24	322
Änderung des AzFV für die Strecken der früheren Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn	dito	Magdeburg 161/12 5 Bavf v. 12. 8. 52/875 / 11 63	24	322
Änderung des Abschnitts 21 des AzFV	dito	Magdeburg 162/12 B 5 Bavf v. 8. 8. 52	24	322
Aufgaben und Verantwortung der Betriebseisenbahner — 9. Zugüberwacher — 10. Zugleiter	GdR	GdR 951 Anl. A	24	
Vfg im Mitteilungsblatt Nr. 11/52 GdR 755 12 B 24 vom 24. 4. 52 — Trennung der Dienstgeschäfte der Aufsicht von anderen verkehrlichen Aufgaben	GdR	GdR 952/12—B 24—Bu 152 v. 25. 8. 52 / 31 478	25	329
Bespannung der Hilfszüge	GdR	GdR 953/I/IV 12 B 24/52 v. 28. 8. 52 / 31 478	25	329
Behandlung der Lokomotiven mit angehängtem Kohlenstaubwagen i. Zugmeldeverfahren	GdR	GdR 954/12—2 Ban 622/52 v. 29. 8. 52	25	329
AzFV Abschnitt 21 der Rbd Dresden	Rbd Dresden	Dresden 215/14 B 10 Bavfa v. 20. 8. 52 / 12 55	25	329

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Fahrgeschwindigkeit über nicht signalabhängige Weichen	GdR	GdR 965/(12)—1 Bavf (§ 38) 2/Baos 44 v. 27. 8. 52 / 31 512	26	346
Merkblatt mit Erläuterungen zu den Gefahrenzetteln 2, 6, 8 und 9 des Abkommens über die Eisenbahn-Güterbeförderung im direkten internationalen Verkehr (MGS)	GdR	GdR 966/12—1 Bavf 134 v. 3. 9. 52 / 31 512	26	346
Außerbetriebsetzung und Standortverlegung von Signalen	GdR	GdR 967/Rba Berlin 3 I/III B 1	26	346
Berichtigung AzFV Abschnitt 21 der Rbd Berlin	Rbd Berlin	Berlin 375/Rba Berlin 3 I/III B 1 Rangsdorf v. 11. 9. 52	27	360
Ergänzung der SbV	Rbd Magdeburg	Magdeburg 164/12 B 5 Bavf v. 9. 9. 52 / 11 63	27	360
Zusammenarbeit zwischen Zugbegleitpersonal und VP an den Kontrollpunkten (KPP)	GdR	GdR 990/B IV—6 Bzub 401/52 v. 16. 9. 52	28	374
Abgrenzung der Betriebskontrolleur-Bezirke	Rbd Cottbus	Cottbus 111/B II—1—Ba v. 15. 9. 52 / 452	28	374
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 b Grw)	Rbd Greifswald	Greifswald 179/12 B 3 Bavfa v. 6. 9. 52 / 13 16	28	375
12. Berichtigung, Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalbuch (DV 411 a Grw)	dito	Greifswald 180/12 B 3 Bavfa v. 5. 9. 52 / 13 16	28	375
Ergänzung der SbV	Rbd Magdeburg	Magdeburg 165/B II 1 Bavf v. 18. 9. 52	28	375
Vorläufige Richtlinien für das Zugbegleitpersonal	GdR	B IV—6 Bzub 390/52 v. 15. 9. 52 Anl. B	28	
Inbetriebnahme der Blockstelle Jeeser	Rbd Greifswald	Greifswald 182/B II/III—2 v. 22. 9. 52 / 315	29	401
Inbetriebnahme der Blockstelle Seelübbe	dito	Greifswald 183/B II/III—2 Baos v. 24. 9. 52 / 315	29	401
Änderung des AzFV	Rbd Magdeburg	Magdeburg 167/B II 1 Bavf v. 23. 9. 52	30	417
Verhütung von Transportgefährdungen, die von Kindern bzw. Jugendlichen hervorgerufen werden	GdR	GdR 1035/B II c Bug/52 v. 8. 10. 52	31	434
Beförderung von Zirkuswagen	GdR	GdR 1036/B II c Bug/52 v. 14. 10. 52 / 31 478	31	434
Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Erfurt	Rbd Erfurt	Erfurt 142/B—II (I—1) Bavfa v. 4. 10. 52 / 12 02	31	434
Betriebsdienst: Berichtigungen zum AzFV (Abschn. 21) — Sonderheft — d. Rbd Schwerin	Rbd Schwerin	Schwerin 114/11 B 4 Bavfa v. 26. 8. 52	31	435
3. Berichtigungsblatt zum AzFV (Abschn. 21) — Sonderheft — der Rbd Schwerin	Rbd Schwerin	Schwerin 114/B—I—2 Bavfa v. 20. 9. 52/12 62	31	435
SbV der Rbd Erfurt	Rbd Erfurt	Erfurt 143/B II (I—1) Bavfa v. 13. 10. 52 / 12 02	32	445
Aufstellung eines Signalfernsprechers	Rbd Greifswald	Greifswald 185/B II/III—2 Bstf v. 10. 10. 52 / 315	32	445
Leistungsermittlung der Wi-Gruppe B u V hier: Führung der Betriebsbücher und Betriebszettel	GdR	GdR 1060/B I a Baü v. 21. 10. 52 / 31 511	33	461
Beförderung von Tendern	GdR	GdR 1077/GdR B II b Bavf Wd v. 28. 10. 52 / 31 264	34	476
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 b Grw)	Rbd Greifswald	Greifswald 191/B II/III—2 Bavfa v. 27. 10. 52 / 315	34	476
Ergänzung der SbV	Rbd Magdeburg	Magdeburg 171/B II 1 Bavf v. 28. 10. 52 / 11 63	34	477
Einsparung von Telegrammvordrucken hier: Änderung von FV § 68 (5) d	GdR	GdR 1095/B II b B IV Bavf 145 v. 31. 10. 52	35	497
Behebung von Unfallfolgen (Aufgleisen von Fahrzeugen)	GdR	GdR 1096/B II c Bug/He/52 v. 6. 11. 52	35	497
Mangelhafte und nachlässige Handhabung des Betriebsdienstes	GdR	GdR 1097/B II c Bug/52	35	498
Berichtigung Übersicht La, Teil A der Rbd Cottbus	Rbd Cottbus	Cottbus 117/B II/III—2 Bzl v. 24. 10. 52 / 14 09	35	498
Berichtigungen zum AzFV	Rbd Schwerin	Schwerin 121/B I—3—Bavfa v. 5. 10. 52	35	498
Änderungen zum Signalbuch (DV 301)	GdR	GdR 1149/(B II) a Baos v. 22. 11. 52 / 31 512 Sonderbeilage	37	
Berichtigung des Sonderheftes Abschnitt 21 AzFV Berlin (DV 411 b Berlin)	Rbd Berlin	Berlin 410/B III—Bavfa v. 28. 11. 52 / 25 009	38	543

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Erfurt	Rbd Erfurt	Erfurt 149/B II (I—1) Bavfa v. 22. 11. 52 / 12 02	38	545
13. Berichtigung Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und z. Signalbuch (DV 411 a Grw)	Rbd Greifswald	Greifswald 194/B II 1 Bavf v. 17. 11. 52 / 11 63	38	545
Berichtigung der SbV	Rbd Magdeburg	Magdeburg 176/B II 1 Bavf v. 17. 11. 52 / 11 63	38	546
Mittlere Reisegeschwindigkeit der Züge	GdR	GdR 1164/B IV c Bfg 538/52 v. 2. 12. 52	39	555
Inbetriebnahme der Blockstelle Saarmund auf der Strecke Seddin—Genshagener Heide	Rbd Berlin	Berlin 418/Rba Berlin 3 B I—1 v. 28. 11. 52	39	555
AzFV der Rbd Erfurt	Rbd Erfurt	Erfurt 150/B II (I—1) Bavfa v. 1. 12. 52 / 12 02	39	555
Brandschutz-Feuerlöschgeräte im Packwagen	Rbd Halle	Halle 198/B I/1 Ba v. 27. 11. 52	39	555
Zugbegleitdienst	GdR	GdR 1182/Stv Gd f O u S (B IV Bzub 249/52) v. 15.12. 52 / 31 338	40	571
Änderung des Signalbegriffs Hp 2/Hp 3 in Hp 2 auf Bahnhof Tempelhof	Rbd Berlin	Berlin 421/Rba Berlin d Gr. B u V B I (1) v. 5. 12. 52	40	571
Belohnungen	Rbd Dresden	Dresden 243/B II 2 Bug v. 10. 12. 52 / 312	40	571
Inbetriebnahme der Blockstelle Höpfen	Rbd Erfurt	Erfurt 152/B II (I—1) Bad v. 9. 12. 52 / 12 02	40	572
AzFV der Rbd Erfurt	Rbd Erfurt	Erfurt 153/B II (I—1) Bavfa v. 10. 12. 52 / 12 02	40	572
Reiseverkehr				
Verlust von Fahrausweisen	Rbd Halle	Halle 101/23 R 4 Vpfl v. 14. 12. 51 / 16 63	1	2
Sperrung von Fahrkarten und Dienstausweisen	Rbd Erfurt	Erfurt 109/23 R 35 Af v. 18. 12. 51	2	22
Verlust von Fahrausweisen, Lochzangen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 106/23 R 4 Vpfu v. 5. 12. 51	2	22
Verlust einer Fahrkartenlochzange	dito	Magdeburg 107/23 R Vfpu v. 14. 12. 51	2	22
Verlust von Dienst- und Freifahrausweisen	dito	Magdeburg 108/23 R 7 Af v. 10. 1. 52	2	22
Vorschriften für die Verteilung und Verwendung der Personenwagen und der Trieb-, Steuer- und Beiwagen (Personenwagenvorschriften — PWV)	GdR	GdR 613/22 R 10 Bav 8/52 v. 18. 1. 52 / 31 522	3	39
Sperrung eines Dienstausweises	Rbd Greifswald	Greifswald 124/21 R 4 Af v. 25. 1. 52 / 11 20	3	39
Sperrung eines Dienstausweises	dito	Greifswald 125/21 R 4 Af v. 11. 1. 52 / 11 20	3	39
dito	dito	Greifswald 126/21 R 4 Af v. 9. 1. 52 / 11 20	3	39
Einreise in das Sperrgebiet	Rbd Berlin	Berlin 275/23 R 20 Vpa v. 14. 2. 52 / 22 188	4	51
Ungültigkeitserklärung v. Freifahrausweisen	GdR	GdR 656/23 R 17—86/52 Fa	5	71
Verlust einer Fahrkartenlochzange	Rbd Dresden	Dresden 165/23 R 20 Vpfgl v. 16. 2. 53 / 15 20	5	71
Freigabe von Abteilen und Plätzen	GdR	GdR 678/22 Bba 2/52 v. 11. 3. 52 / 31 522	6	93
Geltungsdauer der Fahrausweise	Rbd Dresden	Dresden 167/23 R 19 Tp II v. 27. 2. 53 / 15 20	6	93
Sperrung von Freifahrkarten	Rbd Greifswald	Greifswald 133/21 R 4 Af v. 18. 2. 52 / 11 20	6	93
Sperrung eines Dienstausweises	dito	Greifswald 134/21 R 4 Af v. 11. 2. 52 / 11 20	6	93
Sperrung eines Dienstausweises und einer persönlichen Freifahrkarte	dito	Greifswald 135/21 R 4 Af v. 30. 1. 52 / 11 20	6	93
Verlust von Fahrausweisen, Lochzangen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 121/23 R 4 Vzfu v. 13. 2. 52	6	93
Verlust von Fahrausweisen	dito	Magdeburg 122/23 R 4 Vpfu v. 28. 2. 53	6	93
Verlust einer Fahrkartenlochzange	dito	Magdeburg 123/23 R 4 Vpfu v. 15. 1. 52	6	93
Verlust von Dienst- und Freifahrausweisen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 124/23 R 7 Af v. 5. 2. 52	6	93
Verlust von Dienstausweisen und Freikarten	Rbd Berlin	Berlin 289/23 R 29 Af v. 22. 3. 52 / 25 148	7	110
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Cottbus	Cottbus 88/21—23 R 3 Af v. 13. 3. 52 / 15 79	7	110

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Cottbus	Cottbus 89/21—23 R 3 Af v. 18. 2. 52 / 15 79	7	111
Verlust von gebührenfreien Monatskarten	dito	Cottbus 90/21—23 R 3 Af v. 18. 2. 52 / 15 79	7	111
Verlust einer Fahrkarte zum Einkauf von Lebensmitteln, Verlust eines Ausweises zur frachtfreien Beförderung eines Fahrrades	dito	Cottbus 91/R 3 Af v. 18. 3. 52 / 15 79	7	111
Verlust von Fahrkarten	Rbd Erfurt	Erfurt 116/23 R 35 Af v. 11. 3. 52 / 16 51	7	111
Sperrung eines Dienstausweises	Rbd Greifswald	Greifswald 139/21 R 4 Af v. 4. 3. 52 / 11 20	7	111
Sperrung einer Freifahrkarte	dito	Greifswald 140/21 R 4 Af v. 17. 3. 52 / 11 20	7	111
Verlust von Fahrausweisen	Rbd Halle	Halle 119/23 R 4 Vpfl 2 v. 21. 3. 52 / 13 63	7	111
Verlust einer Fahrkartenlochzange	dito	Halle 120/23 R 4 Vpfl 2 v. 21. 3. 52 / 13 63	7	111
Verlust von Fahrkarten und eines Fahrscheinblocks	Rbd Halle	Halle 126/23 R 5 Af v. 17. 3. 52 / 13 93	8	122
Zugbegleiter, beachtet die Dienstvorschriften	GdR	GdR 726/23 Vubb 503 v. 5. 4. 52 / 31 523	9	142
Wagendienst	GdR	GdR 736/22 R 11 Bip 22/52 v. 18. 4. 52	10	156
Geltungsdauer der Fahrausweise	Rbd Dresden	Dresden 178/23 R 19 Tp II v. 7. 4. 52 / 15 20	10	156
Verlust von Freifahrausweisen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 131/23 R 7 Af v. 2. 4. 52 / 11 03	10	156
Verlust einer Fahrkarte zum Lebensmitteleinkauf	Rbd Schwerin	Schwerin 83/21 R 4 Af v. 12. 3. 52 / 13 88	10	156
Verlust einer Jahresfahrkarte	dito	Schwerin 84/21 R 4 Af v. 20. 3. 52 / 13 88	10	156
Sperrung einer Freifahrkarte	Rbd Greifswald	Greifswald 144/23 R 4 Af v. 17. 4. 52 / 11 20	11	170
Verlust von Fahrausweisen	Rbd Halle	Halle 132/23 R 4 Vpfl 4 v. 2. 5. 52 / 13 63	11	170
Verlust einer Jahresfahrkarte und einer Fahrkarte zum Lebensmitteleinkauf	Rbd Schwerin	Schwerin 88/21 R 4 Af v. 20. 3. 52 / 13 88	11	170
Verlust von Fahrscheinen, einer Fahrradkarte und einer Fahrkarte zum Schulbesuch	dito	Schwerin 89/21 R 4 Af (133) v. 18. 4. 52	11	170
Verlust von Fahrkarten	Rbd Berlin	Berlin 318/23 R 29 Af v. 24. 5. 52 / 25 148	13	195
Verlust einer Monatskarte	Rbd Dresden	Dresden 188/	13	195
Verlust von Freifahrausweisen	Rbd Erfurt	Erfurt 119/23 R 35 Af v. 20. 5. 52 / 323	13	195
Sperrung einer Monatskarte	Rbd Greifswald	Greifswald 155/23 R 4 Af v. 17. 5. 52 / 11 20	13	195
Verlust einer Jahresfahrkarte	Rbd Schwerin	Schwerin 93/21 R 4 Af v. 21. 5. 52 / 13 88	13	195
Anfordern der Hinterlegungsscheine, Gepäckscheine usw. durch die Gepa	Rbd Berlin	Berlin 314/23 VK I/29 Vpa v. 31. 5. 52 / 22 467	14	209
Verlust von Freifahrausweisen	Rbd Erfurt	Erfurt 122/23 R 35 Af v. 31. 5. 52 / 323	14	209
Verlust einer Fahrkartenlochzange	Rbd Halle	Halle 144/23 R 4 Vpfl 5 v. 6. 6. 52	14	209
Verkehrsübersicht über den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr	Rbd Halle	Halle 145/23 R 1 Vpü v. 5. 6. 52	14	209
Versteigerung von Fundsachen	dito	Halle 146/21 Bktr 5 v. 30. 5. 52 / 17 65	14	209
Mitführung von Kinowagen in Schnellzügen	GdR	GdR 809/22 R 10 Bbz/K v. 10. 6. 52	15	227
Einführung einheitlicher Numerierung der Reisesonderzüge	GdR	GdR 810/21.2 Bfs 121 v. 11. 6. 52	15	228
Verlust von Blankofahrkarten	Rbd Berlin	Berlin 334/23—VK I/31 v. 9. 6. 52 / 25 452	15	228
Verlust einer unpersönlichen Freifahrkarte	Rbd Cottbus	Cottbus 101/21—23 R 3 Af v. 6. 6. 52 / 15 79	15	228
Ungültigkeitserklärung von Freifahrscheinen	Rbd Dresden	Dresden 195/23 R 23 Af v. 9. 6. 52 / 14 85	15	228
Belohnte Wachsamkeit	Rbd Halle	Halle 150/23 R 2 Vr v. 14. 6. 52 / 13 63	15	228

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Verlust von Fahrausweisen und einer Fahrkartenlochzange	Rbd Halle	Halle 151/23 R 4 Vpfl 6 v. 16. 6. 52	15	228
Anträge auf Ausgabe von Schülerfahrkarten der Studenten der Universität Leipzig	Rbd Halle	Halle 152/23 R 6 Tpeis v. 17. 6. 52	15	228
Verlust von Freifahrkarten	GdR	GdR 832/23 R 17—246/52 Fa v. 23. 6. 52	16	251
Wartezeitvorschrift (WzV)	GdR	GdR 833/21.1 Ba v. 25. 6. 52	16	251
Unterschlagung von Fahrgeldern	Rbd Dresden	Dresden 198/23 R 19 Vpa v. 16. 6. 52 / 15 20	16	251
Sperrung einer Freifahrkarte	Rbd Greifswald	Greifswald 160/23 R 4 Af v. 28. 5. 52 / 11 20	16	252
dito	dito	Greifswald 161/23 R 4 Af v. 3. 6. 52 / 11 20	16	252
dito	dito	Greifswald 162/23 R 4 Af v. 13. 6. 52 / 11 20	16	252
Verlust von Fahrausweisen	Rbd Halle	Halle 155/23 R 4 Vpfl 7 v. 19. 6. 52	16	252
Sperrung einer Fahrkarte	Rbd Greifswald	Greifswald 167/23 R 4 Af v. 24. 6. 52 / 11 20	17	262
Schichtarbeiterrückfahrkarten	Rbd Halle	Halle 161/23 R 6 Tpews v. 26. 6. 52 / 54 28	17	262
Ungültigkeitserklärung von Freifahrkarten	dito	Halle 163/23 R 5 Afk v. 9. 7. 52 / 13 93	18	270
Ungültigkeitserklärung von Fahrausweisen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 149/23 R 7 Af v. 30. 6. 52 / 11 03	18	270
In Verlust geratene Freifahrausweise	GdR	GdR 863/27 R 28/294/52 v. 21. 7. 52	19	277
Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile	GdR	GdR 878/22 Bba 5 v. 24. 7. 52 / 31 322	20	286
Freifahrten für Gastdozenten der Reichsbahnschulen und der technischen Abendschulen	GdR	GdR 879/23—18—297/52 v. 22. 7. 52 / 31 524	20	286
Familienheimfahrkarten	GdR	GdR 880/23 R 18—296/52 v. 22. 7. 52	20	286
Verlust von Freifahrausweisen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 154/23 R 7 Af v. 24. 7. 52 / 11 03	20	287
Sperrung einer Rb-Zeitkarte	Rbd Greifswald	Greifswald 168/23 R 4 Af v. 14. 7. 52 / 11 20	20	287
Verlust einer Jahresfahrkarte	Rbd Schwerin	Schwerin 105/21 R 4 Af v. 10. 7. 52 / 13 88	20	287
Benutzung der offenen Übergangsbrücken der Eilzugwagen durch Reisende	GdR	GdR 895/22 R 10 Bbp 58/52 v. 31. 7. 52 / 31 522	21	293
Verlust einer Fahrkartenlochzange	Rbd Magdeburg	Magdeburg 159/23 R 4 Vpfu v. 1. 8. 52	22	301
dito	Rbd Halle	Halle 169/23 R 4 Vpfl 8 v. 18. 8. 52	24	322
Neue Kennzeichnung der Reisezugwagen mit Traglastenabteilen	GdR	GdR 955/22 R 10 Bwsch 18/52 v. 1. 9. 52	25	330
Schichtarbeiterrückfahrkarten	Rbd Halle	Halle 172/23 R 2 Tpews v. 28. 8. 52 / 13 63	25	330
Mitbenutzung der Sonderabteile für sowjetische Freunde	GdR	GdR 980/22 Bba 3/52 v. 7. 8. 52 / 31 322	27	360
Geltungsdauer der Fahrausweise	Rbd Dresden	Dresden 223/23 R 19 Tp II v. 3. 9. 52 / 15 20	28	375
Schalterdrucker	Rbd Berlin	Berlin 382/R II—Dr 1 Vpfdr v. 20. 9. 52 / 22 233	29	402
Verlust einer Fahrkartenlochzange	Rbd Dresden	Dresden 225/R II—2 Vpfgl v. 23. 9. 52	29	402
Schichtarbeiterrückfahrkarten	Rbd Halle	Halle 175/R II—2 Tpews v. 20. 9. 52	29	402
Fundvorschrift	Rbd Dresden	Dresden 227/R II—1 Vrf v. 4. 10. 52 / 15 20	31	435
Beförderungsleistungen für die Deutsche Post (Bahnpost)	GdR	GdR 1061/R I—4 Bbpo 100 v. 24. 10. 52	33	462
Schließen der Abteiltüren	GdR	GdR 1078/R I—3 Bbz/Pst 20/52 v. 29. 10. 52	34	477
Geltungsdauer der Fahrausweise	Rbd Cottbus	Cottbus 118/R I—4 Tp II v. 10. 11. 52	36	509
Verlust einer Fahrkartenlochzange	Rbd Magdeburg	Magdeburg 174/R II—4—Vpfu v. 7. 11. 52	36	509

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Verlust einer Fahrkartenlochzange	Rbd Magdeburg	Magdeburg 177/R II—4 Vpfu v. 17. 11. 52	38	546
dito	Rbd Dresden	Dresden 241/R III 2 Vpfgl v. 27. 11. 52 / 323	39	556
Güterverkehr				
Wagendienstbuch	Rbd Dresden	Dresden 149/33 G 2 Vwa v. 30. 11. 52	1	3
Neuausgabe der Güterwagenvorschriften, Teil I	GdR	GdR 591/36 Vwb 465/51 v. 31. 12. 51 / 31 336	2	23
Neufestsetzung der Kontrollbezirke für die Verkehrskontrolle II	Rbd Berlin	Berlin 261/32 G 3 Tg (VK II) v. 27. 12. 51 / 22 636	2	23
Beseitigung von Bindedraht nach Entladung der Wagen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 109/34 G 1 Vga/437	2	23
Anschriften an Güterwagen im internationalen Verkehr; hier: R. I. V.-Zeichen	GdR	GdR 614/37.2 Vwi v. 28. 1. 52 / 31 790	3	39
Aufnahme des Behälterverkehrs mit der Schweiz und mit Schweden	GdR	GdR 657/36 G 36 Vgbt 44/52 v. 27. 2. 52 / 31 779	5	71
Unterschriftsberechtigung im Dienstgutwarenbegleitschein M 70 a	Rbd Schwerin	Schwerin 78/32 G 35 Vga v. 19. 2. 52 / 352	5	72
Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels; hier: Kontrolle und Aufenthaltszeiten der Wagen auf den Kontrollpunkten	GdR	GdR 679/III SB 76/52 v. März 52 / 31 329	6	94
Güterwagendecken	Rbd Dresden	Dresden 172/34 G 2 Vwld v. 3. 3. 52 / 25 98	7	112
Wagenbeklebezettel	GdR	GdR 708/33 Vga v. 4. 4. 52 / 31 333	8	123
Wagendienstbuch; Wdb 8	Rbd Dresden	Dresden 175/33 G 2 Vwa v. 18. 3. 52 / 25 98	8	123
Güterwagenvorschriften, Teil I (GWV I)	dito	Dresden 176/33 G 2 Vwa v. 6. 3. 52 / 25 98	8	123
Umbenennung von Dienststellenbezeichnungen im Wagendienst	GdR	GdR 727/36 Vwa 84/52 v. 31. 3. 52 / 31 536	9	142
Herausgabe der Güterwagenvorschriften Teil II	GdR	GdR 728/37 Vw 75/52 v. 5. 4. 52 / 31 337	9	142
Verfolgung von Transportunregelmäßigkeiten — Ausweise für die mit der Überwachung des Verkehrsdienstes Beauftragten	Rbd Berlin	Berlin 300/Pr (34) G 63 Vwbu 5/52 / 25 128	10	156
Sendungen mit Überschreitung der zulässigen Breiten- und Höhenmaße	GdR	GdR 757/32/153/52 Tgb v. 26. 4. 52 / 31 532	11	170
Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels; hier: Verlust von Warenbegleitscheinen	GdR	GdR 758/III SB 173/52 / 31 329	11	170
Ausfüllen der Wagenbeklebezettel; hier: Magdeburg, tarifmäßige Bahnhofsangabe	Rbd Magdeburg	Magdeburg 136/33 G 14 Vwb v. 15. 4. 52	11	171
Dienstgutwarenbegleitschein M 70 a	GdR	GdR 789 b/III (33) SK 210/52 v. 12. 6. 52	14	209
Änderung der Bezeichnung der Verkehrsüberwachungsstellen	GdR	GdR 811/35 Vwa 45/52 v. 10. 6. 52	15	228
Buchfahrplan: Vorbemerkungen, Teil B	Rbd Dresden	Dresden 196/38 G 71 Bfg v. 10. 6. 52 / 15 57	15	228
Bestandsaufnahme der Güterzuggepäckwagen	GdR	GdR 845/38—2—Bbgu 261 v. 26. 2. 52 / 31 538	17	263
Einsatz von Schwerlastwagen	GdR	GdR 881/(36) G 33—195/52 v. 28. 7. 52 / 31 763	20	287
Behandlung und Überwachung von Tiervorsetz- und Trenngittern	GdR	GdR 882/36 G Verl 118/52 v. 29. 7. 52 / 31 336	20	287
Wagendienstbuch	Rbd Dresden	Dresden 204/33 G 2 Vwa v. 9. 7. 52 / 25 98	20	288
dito	Rbd Dresden	Dresden 216/33 G 2 Vwa v. 19. 8. 52 / 25 98	25	330
Güterwagenvorschriften Teil I (ABest GWV I)	dito	Dresden 218/33 G 1 Vwb v. 21. 8. 52 / 11 21	26	346
Wagendienstbuch	dito	Dresden 219/33 G 2 Vwl v. 27. 8. 52 / 25 98	26	346
dito	dito	Dresden 224/G—I—1 Vwa v. 15. 9. 52 / 25 98	28	375
Vertragsstrafe für Ladefristüberschreitung bei Nahrungsgütern	GdR	GdR 1016/G II c Vgstr 93/52 v. 26. 9. 52 / 31 232	30	417
Erhebung der tarifmäßigen Gebühren außer Vertragsstrafe	GdR	GdR 1017/G II c Vgstr 93/52 v. 26. 9. 52 / 31 232	30	417

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Unterschriftsberechtigung im Dienstgutwarenbegleitschein M 70 a	Rbd Schwerin	Schwerin 115/G—II—1 v. 5. 9. 52 / 352	31	435
Lademittel und lose Wagenbestandteile fremder Bahnen	GdR	GdR 1048/G I a VWi 273/52 v. 17. 10. 52	32	445
Wagendienstbuch	Rbd Dresden	Dresden 230/G—I—1 Vwa v. 11. 10. 52 / 25 98	32	446
Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels; hier: Trennung von Gut und Begleitpapier bei warenbegleitscheinpflichtigen Sendungen	GdR	GdR 1118/G II d 129/52 / 31 329	36	509
Unterschriftsberechtigung im Dienstgutwarenbegleitschein M 70 a	Rbd Schwerin	Schwerin 122/	36	510
Vertragswesen im Güterverkehr; hier: Gute Zusammenarbeit der Abt. Betrieb, Güterverkehr und Lokdienst — Voraussetzung zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Transportverträgen	GdR	GdR 1151/G II c Vgstr 118/52 v. 22. 11. 52	38	546
Richtlinien für die Zahlung von Prämien für die vorfristige Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen	GdR	GdR 1152/G 1 Gwl 4 Vwa 528/52 v. 2. 12. 52	38	546
Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels; hier: Kontrolle der Lok beim Passieren der Kontrollpassierpunkte des Ring um Berlin	GdR	GdR 1165/G II d (SB) 150/52 / 31 329	39	556
Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels; hier: Behandlung von Reisegepäck im Verkehr DDR—Groß-Berlin und umgekehrt	GdR	GdR 1183/G II d (SB) 159/52 v. 15. 12. 52 / 31 534	40	572
Maschinentechnik				
Lokwirtschaftsprämie	GdR	GdR 571/IV 42—2 Bl—3368/51 v. 20. 12. 51 / 64 254	1	4
Entladung von Waggons durch Dritte	Rbd Berlin	Berlin 257/44 M 20 Fuwg v. 17. 12. 51		
Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauches	GdR	GdR 634/IV 47.3 818/52 v. 5. 2. 52 / 31 748	2	51
Brandschutzwesen — Aschenbecher in Reisezugwagen	GdR	GdR 680/IV 44 M 31 Fuwpa 3/4692/51 v. 1. 3. 52 / 31 540	6	94
Azetylensachverständiger — Dienstvorschrift 908. 19. Vorläufige Richtlinien für die Behandlung von Azetylenanlagen und Gasflaschen für Azetylen und Sauerstoff bei der Deutschen Reichsbahn	Rbd Berlin	Berlin 286/IV—46—Bmktr 6 v. 10. 3. 52 / 22 154	6	95
Elektroenergiewirtschaft — Sparmaßnahmen und Arbeiten an Starkstromanlagen der Reichsbahn	Rbd Halle	Halle 117 a/47—Mktr 7 Mle v. 27. 2. 52 / 54 91	6	95
Benutzung elektrischer Heizgeräte in den Rb-Diensträumen	Rbd Dresden	Dresden 173/47 M 49 Qee v. 3. 3. 52 / 24 68	7	112
Wärmeisolierung der Lokomotiven	GdR	GdR 737/IV—48 3175/52 v. 23. 4. 52 / 31 340	10	157
Fristarbeiten an Dampflok	GdR	GdR 750/IV 42 M 15 BL 3531/52 Anl. B	10	
Feuerschirm, Bauart Welker	GdR	GdR 780/Wd IV 48.1 v. 17. 5. 52 / 2910 / 52	13	196
Schamottebrocken	Rbd Halle	Halle 140/102 Me 13 Sto v. 24. 5. 52 / 52 68	13	196
Untersuchung von Güterwagen auf Transittauglichkeit	dito	Halle 141/44 M 24 Bwt v. 20. 5. 52/ 443	13	196
Azetylenentwickler, Verwendung kleinerer Karbidkörnungen	GdR	GdR 790/IV 46.1 v. 6. 6. 52 XIV	14	210
Dv 407 § 15 1 e, Verteilung der Bruttotonnen bei Zugförderung mit mehreren Lok	GdR	GdR 791/IV 42.2 Bl 3724/52 v. 5. 6. 52	14	210
Fristarbeiten an Dampflok	GdR	GdR 812/IV 42 M 15 Bl 3531/52 v. 17. 6. 52	15	229
Kollektiv Hönig	GdR	GdR 813/Wd (IV) 48.1 Eklve—3386/52 v. 17. 6. 52	15	229
Errichtung elektrotechnischer Anlagen durch die volkseigenen Anlagebaubetriebe	GdR	GdR 814/47.3 4729/52 v. 19. 6. 52 / 31 749	15	229
		dazu Berichtigung	24	321
Bespannung der Hilfszüge	GdR	GdR 814a/I/IV 42 M 11 Bl 1950/52 v. 23. 6. 52	15	230
Azetylenentwickler, Verwendung kleinerer Karbidkörnungen	GdR	GdR 814b/IV 46.1 v. 6. 6. 52 XIV	15	230

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Trennung des Lok- und Wagendienstes im Hauptdienstzweig „Fahrzeugwirtschaft“,	Rbd Cottbus	Cottbus 102/Pr—44/45—M 10 Fuwg v. 18. 6. 52 / 1403	15	231
Schaufelblechverlängerung für Tender der Lokbaureihe 44	GdR	GdR 834/IV 48.1 Fanl—3624/52 v. 24. 6. 52	16	252
Planausbesserungstage der Lok	GdR	GdR 855/IV—42 BL—6202/52 v. 11. 7. 52	18	271
Berichtigung der Vfg GdR 814 Mitt.-Bl. 15/52	GdR	GdR 856/IV 47 M 43—4729/52 v. 15. 7. 52 / 31 748	18	271
Elektrische Starkstromanlagen	Rbd Dresden	Dresden 205/47 M 48 Mlbe v. 10. 7. 52 / 428	20	288
Arbeiten an Starkstromanlagen der DR Auswechseln von Sicherungen und Glühlampen, Reinigung der Leuchten, Bedarfsausbesserung an elektrischen Geräten und Maschinen	GdR	GdR 896/Wd (IV) 47.3 3922/2552 v. 29. 7. 52 / 31 748	21	293
Befestigung der Siebe am Saugkasten der Tender K 4 T 30	GdR	GdR 918/IV 48.1 Fanl 6675/52	22	301
Neue Kennzeichnung der Reisezugwagen mit Traglastenabteilen	GdR	GdR 932/IV 44 M 31 Fuwp II u V v. 14. 8. 52 / 31 645	23	314
Starkstromanlagen	Rbd Dresden	Dresden 210/47 M 49 Qee v. 1. 8. 52 / 24 68	24	322
Funkenflug der Lok	GdR	GdR 956/IV 42 Bmktr 4 v. 22. 8. 52	25	330
Fahrzeuge				
Katalog der Qualifikationsmerkmale zur Eingruppierung der Meister und der Lokomotivführer	GdR	GdR 991/St Gd Fz (IV) 351/52 v. 19. 9. 52 / 31 256	28	375
2. Ergänzung zur Vfg WD V 154/10/22/51 v. 28. 7. 51 und 54 B/360/52 v. 5. 2. 52 — Mitt.-Bl. 11/51 Anlage B — Nr. 392 —	GdR	GdR 992/	28	376
Abrechnung der zentralen Aufarbeitung der Luft- und Speisepumpen				
Versorgung der Baustellen mit elektrischem Strom	GdR	GdR 998/Fz I c 7987/52 v. 30. 9. 52 / 31 748	29	403
Betriebswirtschaft Maschinentechnik; Verrechnung der Putzarbeiten an Lok	GdR	GdR 1021/Fz III v. 4. 10. 52	30	418
Vfg VIII/XI 117.3 278/52 v. 7. 7. 52 — hier; Abstimmung der Planpreispositionen mit der Planung und der Finanzkontrolle — Berichtigung	GdR	GdR 1022/Fz III 86 98/52 v. 9. 10. 52 / 31 739	30	418
Azetylenanlagen	GdR	GdR 1037/Fz II v. 13. 10. 52	31	436
Beschriftung der Stempelflächen bei Braunkohlenbriketts	GdR	GdR 1038/Ld IV d Stbb 18 v. 14. 10. 52 / 31 783	31	436
Verbesserung des hygienischen Zustandes der Reisezugwagen; hier: Einführung der neuen Dienstvorschrift 403	GdR	GdR 1039/Wd/Wd I c v. 1. 10. 52 / 31 645	31	437
Starkstromanlagen, Ausholzen von Bäumen	Rbd Halle	Halle 179/Fz Ld IV Mktr 5 Mle v. 2. 10. 52 / 54 89	31	437
Vorbereitung der Produktionsberatungen für die Durchführung des Reisezugwagen-Erhaltungsplanes 1953	GdR	GdR 1049/Wd/Wd I Füse v. 15. 10. 52 / 31 747	32	447
Höchstgeschwindigkeit der Lok mit Schlepptender bei Rückwärtsfahrt	GdR	GdR 1079/StdGd Fz (Ld—I) v. 3. 11. 52	34	477
Starkstromanlagen; Energiewirtschaftsverordnung — Technische Anschlußbedingungen	Rbd Halle	Halle 186/Fz Ld IV Mktr 5 Me v. 27. 10. 52 / 54 89	34	477
Elektroenergiewirtschaft — Sparmaßnahmen und Arbeiten an Starkstromanlagen der DR	dito	Halle 187/Fz Ld IV Mktr 5 Me v. 27. 10. 52 / 54 89	34	477
Verwendung der auf Lager gehaltenen Abziehbilder mit den neuen Eigentumsmerkmalen der Reisezugwagen (Zeichng.Nr.Fwp [48] 11. 001)	GdR	GdR 1098/Fz Wd I Fuwpa (31 747)	35	499
Erhaltungs- und Ausmusterungsvorschriften für Wagenradsatzteile	GdR	GdR 1099/Raw—Gwa II/Fuv 112 v. 7. 11. 52 / 31 753	35	499
Behandlung der Ringfederpuffer	GdR	GdR 1100/Wa—Gwa II/Fuw 27/52 v. 10. 11. 52 / 31 753	35	499
Beschädigung der Abteiltüren der Personenwagen	Rbd Halle	Halle 191/Wd I/2 Bwbu v. 6. 11. 52	36	510

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Neuausfertigung von Sonderausweisen zur Mitfahrt im Dienstabteil der elektrischen Berliner S-Bahnzüge nach Anlage 16 und 17 der DV Bln 590 für das Jahr 1953	Rbd Berlin	Berlin 403/Abt. S-Bahn 4 v. 10. 11. 52 / 22 647	36	510
Elektrische Zugheizung	GdR	GdR 1154/Fz El II Fkwhe 6 v. 24. 11. 52 / 31 748	38	547
Zugschlußsignal für Berliner S-Bahnzüge	Rbd Berlin	Berlin 411/Abt. S-Bahn 5 Eza (Baos 38/9/46) v. 21. 11. 52 / 23 986	38	547
Lose Wagenbestandteile	Rbd Halle	Halle 194/Wd I/2 Bwbu v. 15. 11. 52	38	547
Planpreise im Lokdienst	GdR	GdR 1166/Fz III/52 v. 10. 12. 52 / 31 759	39	557
Betriebsunfälle; hier: Kranwagen	GdR	GdR 1167/StdGd (Fz) Ib Ma v. 5. 12. 52 / 31 639	39	558
Verlustmeldung	Rbd Halle	Halle 199/Fz Ld II/d II/4 v. 27. 11. 52	39	558
Elektroenergiewirtschaft — Verordnung zur Regelung der Stromversorgung im Winterhalbjahr 1952/53 — Gesetzblatt Nr. 138 v. 1. 10. 52	dito	Halle 200/Fz Ld IV Mle v. 30. 10. 52 / 344	39	558
Reichsbahnausbesserungswerke				
Unfälle durch Knallkapseln im Raw	Rbd Magdeburg	Magdeburg 102/AV/AVB/3 v. 15. 12. 51	1	4
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 572/V/52/Zg 143/51 v. 6. 11. 51 / 64 013	1	5
dito	GdR	GdR 592/V/52/Zg 150/51 v. 29. 12. 52 / 64 013	2	23
Tauschplan für Ölpressen und Schmierpressen	GdR	GdR 593/54.7/47/12.51 v. 14. 12. 51 / 31 757	2	24
Zentrale Aufarbeitung von Dampfstrahlpumpen im Raw „Einheit" Leipzig	GdR	GdR 594/V—54—7/43—1 v. 6. 12. 51 / 31 757	2	24
Heizkessel	GdR	GdR 634a/54.6 Mkd 53 v. 1. 3. 52 / 31 573	4	53
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 635/V/52 Zg 18/52 v. 4. 2. 52 / 64 013	4	53
Zentrale Aufarbeitung der Kesselsicherheitsventile	GdR	GdR 636/V/54.7/44.1/52 v. 7. 2. 52 / 31 757	4	54
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 568/V/52 Zg 30/52 v. 28. 2. 52 / 64 013	5	72
Kesselsicherheitsventile	GdR	GdR 681/V/54 W 47/44.2/52 v. 18. 2. 52 / 31 757	6	95
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 729/V/52 Zg 52/52 v. 3. 4. 52 / 64 013	9	142
Vorwärmer	GdR	GdR 897/V/54.7—48.6—52 v. 26. 7. 52 / 31 576	21	294
Abwicklung des Erholungsurlaubs im Jahre 1952	GdR	GdR 981/V/123—5/319/04/52 / 31 258	27	360
Bau				
Änderung der LVT	Rbd Erfurt	Erfurt 107/Bau 76 73 Jo	1	6
dito	dito	Erfurt 108/Bau u. Investitionen 67 Bau 73/Jo/1673 v. 22. 11. 51	1	6
Berichtigung: Vfg Mg 95 v. 28. 9. 51	Rbd Magdeburg	Magdeburg 110/68 Bau 15 v. 11. 12. 51	2	24
Auftragserteilung an das EDR	GdR	GdR 697/66—1 Ja 446/52 v. 19. 3. 52 / 31 566	7	112
Brandschutzordnung für den Vorbeugenden Brandschutz bei der Reichsbahn	GdR	GdR 707/Gd (66—2 Hfo) 4/52 v. 13. 2. 52 / 31 569 Anl. A	7	
Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages durch die VE-Bauindustrie auf reichsbahnseitig gelieferte Oberbaustoffe	GdR	GdR 709/66—Sta 19/52 v. 14. 3. 52 / 31 366	8	123
Bestätigung der Investitionsunterlagen	GdR	GdR 738/66 1—Ia 446/52 v. 1. 4. 52 / 64 972	10	157
Verhütung von Gleisverwerfungen	GdR	GdR 739/67 Jou/52 v. 21. 4. 52 / 64 592	10	158
Abtretung der Strecke Nienhagen bis Hakeborn einschl.	Rbd Magdeburg	Magdeburg 132/Pr (VI) 61/62 Bau 1 Ogde v. 31. 3. 52	10	158
Neudruck der Dienstvorschrift 814 (Rüw)	GdR	GdR 759/62—2 Iwss 1 v. 22. 4. 52 / 31 564	11	171

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Beschaffung von beweglichen Schneezäunen	GdR	GdR 792/62—2 Jus 21/52 v. 12. 5. 52 / 31 564	14	210
Beseitigung von Unkraut auf Reichsbahngelände	Rbd Erfurt	Erfurt 123/61 Bau 3 Jou 52 v. 31. 5. 52 / 14 20	14	210
Verhütung von Staubentwicklung auf Wegübergängen	dito	Erfurt 124/61 Bau 3 Jou v. 30. 5. 52 / 14 20	14	210
Laufendhaltung der Bestandpläne (Bahnhofslagepläne-Jsl)	dito	Erfurt 125/Vm 35 Jp v. 4. 4. 52 / 15 65	14	211
Abbrennen von dürrem Gras auf Bahndämmen und Einschnitten (Vogelschutz auf Reichsbahngelände)	dito	Erfurt 126/61 Bau 3 Jav/1420/21. 5. 52	14	211
Änderung von Bm-Grenzen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 148/VI/61 Bau 1 Ogde v. 3. 3. 51 / 465	15	231
Abschluß von Bauleistungsverträgen	GdR	GdR 864/66.1 Ja 373/52 v. 17. 7. 52 / 31 566	19	278
Durchführung der Entwurfsarbeiten für Vorhaben des Planes 1953	GdR	GdR 883/66.1—Jainv 15/52 v. 25. 7. 52 / 31 566	20	288
Preisprüfung der Angebote über Oberbauarbeiten	GdR	GdR 919/66.1 Ja 541/52 v. 6. 8. 52 / 31 566	22	301
Umbenennung einer Bahnmeisterei	Rbd Halle	Halle 168/67 Bau 75 Ogu v. 9. 8. 52 / 12 41	23	315
Neudruck der Dienstvorschrift 814 (Rüw)	GdR	GdR 1018/Bau III b Iwss 1 v. 3. 10. 52 / 31 366	30	417
Sicherung der Wegübergänge	Rbd Dresden	Rbd Dresden Ba—II—6 Iwss v. 28. 10. 52	35	499
Rückgabe von Fässern und Kannen, die der Bm Radebeul Ost, Gleisbaukraftmaschinenwerkstatt gehören	Rbd Dresden	Dresden 242/Bau I/II 5 Zgbo v. 1. 12. 52 / 24 87	39	556
Hauptabt. Investitionen der Bahnanlagen				
Aufschließungsarbeiten	GdR	GdR 968/IV/VII 47.3/7779/52 v. 5. 9. 52 / 31 749	26	347
Sicherungs- und Fernmeldewesen				
Sonderausweise zur Mitbenutzung von Rb-Dienstfernsprechern	GdR	GdR 573/(72)—1 Sfau 142/2 v. 11. 12. 51 / 31 570	1	6
Reichsbahn-Fernsprechausweise „Dritter“	GdR	GdR 574/72—1 Sfau 211 v. 11. 12. 51 / 31 570	1	6
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1951	Rbd Berlin	Berlin 258/72 SF 38 Sfbv (3) v. 13. 12. 51	1	6
Verzeichnis der telegrafischen Rufzeichen und Abkürzungen	Rbd Cottbus	Cottbus 81/71/72 Sf 11 Sfb v. 8. 1. 52 / 12 65	2	24
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1951	Rbd Berlin	Berlin 269/72 SF 38 Sfbv (3) v. 19. 1. 52 / 25 113	3	39
Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, soweit sie aus einem Starkstromnetz mit Strom versorgt werden	Rbd Halle	Halle 108/47 Mktr 7 Mle v. 9. 2. 52 / 54 91	4	54
Verlust eines Rb-Fernsprechausweises „Dritter“	GdR	GdR 659/72—1 Sfau 211/14—51 v. 21. 2. 52 / 31 570	5	73
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1951	Rbd Berlin	Berlin 282/72 SF 38 Sfbv (3) v. 22. 2. 52 / 25 113	5	73
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1952	Rbd Berlin	Berlin 283/72 SF 33 Sfbv v. 26. 2. 52 / 25 162	5	73
Signalfernsprecher	Rbd Cottbus	Cottbus 84/71/72 Sf 11 Sftfa v. 19. 2. 52 / 12 65	5	73
Verlust von Rb-Fernsprechausweisen „Dritter“	GdR	GdR 698/72—1 Sfau 164/1—52 u. Sfau 25 / 31 570	7	112
Neue telegr. Abkürzungen im Rbd-Bezirk Berlin	Rbd Berlin	Berlin 290/72 SF 43 Sf (7)	7	112
Signalfernsprecher	Rbd Cottbus	Cottbus 92/71/72 Sf 11 Sftfa v. 11. 3. 52 / 12 65	7	113
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1952	Rbd Berlin	Berlin 294/72 SF 38 Sfbv (3) v. 26. 3. 52 / 25 113	8	123
Verzeichnis der telegrafischen Rufzeichen und Abkürzungen im Rbd-Bezirk Cottbus	Rbd Cottbus	Cottbus 93/71/72 Sf 11 v. 25. 3. 52 / 418	8	123
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1952	Rbd Berlin	Berlin 301/72 SF 38 Sfbv (3) v. 21. 4. 52 / 25 113	10	158
F.-Verbindung Altenburg—Borna	Rbd Halle	Halle 128/72 Sf 32 v. 19. 4. 52 / 15 67	10	158
Neues akustisches Uhrenzeitzeichen im Rbd-Bezirk Berlin	Rbd Berlin	Berlin 304/72 SF 30 Sü (22) v. 9. 4. 52 / 23 840	11	171

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1952	Rbd Berlin	Berlin 305/72 SF 38 Sfbv (3) v. 23. 4. 52 / 25 113	11	172
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1951	dito	Berlin 314/72 SF 38 Sfbv (3) v. 16. 5. 52 / 25 113	12	184
Fernschreibanschluß des öffentlichen Fernschreibnetzes der Deutschen Post	GdR	GdR 793/72—3 Sfbs 33 v. 28. 5. 52 / 31 723	14	211
„noch gültig aus dem Jahre 1946" — Fernmeldeapparate	Rbd Berlin	Berlin 325/72 SF 30 Sü (19a) v. 4. 6. 52 / 23 840	14	211
„noch gültig aus dem Jahre 1946" — Postfernsprechverkehr	dito	Berlin 326/72 SF 30 Sü (19) v. 4. 6. 52 / 23 840	14	211
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1951	dito	Berlin 327/72 SF 31 Sftfs v. 3. 6. 52 / 25 130	14	212
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1951	dito	Berlin 328/72 SF 38 Sfbv (3) v. 30. 5. 52 / 25 113	14	212
Zutritt zu den Stellwerksräumen	Rbd Erfurt	Erfurt 127/71 Sf2/375 v. 21. 5. 52	14	212
Verzeichnis der zuständigen technischen Angestellten	dito	Erfurt 128/71 112/375 v. 21. 5. 52	14	212
Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1951	Rbd Berlin	Berlin 335/72 SF 38 Sfbv (3) v. 10. 6. 52 / 25 113	15	231
Kabelwegkennzeichnung	Rbd Dresden	Dresden 199/72 Sf 32 Sftks 295 v. 16. 6. 52 / 12 08	16	252
Einbauvorschrift; hier: Änderung des Abschnittes XVII (1)	GdR	GdR 846/71—5 Sav. 50 v. 3. 7. 52 / 31 471	17	263
Ungültigkeitserklärung von Sonderausweisen zum Betreten der Basa-, Kabel-, Fernspr.-, Verm.- u. Fernschr.-Räume	Rbd Halle	Halle 165/72 Sf 32 Sfbf v. 15.7. 52 / 15 67	19	278
Berichtigung im Mitt.-Bl. 14/52 Nr. 127 und 128	Rbd Erfurt	Erfurt 134/71 Sf 2 Sa v. 11. 7. 52	19	278
Fernschreibbetrieb	GdR	GdR 898/72—3 Sfbs 10 v. 1. 8. 52 / 31 723	21	294
Verlust von Ausweisen zum Betreten der Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 920/72—1 Sfau 226 v. 5. 8. 52 / 31 570	22	302
Unterhaltung der Sicherungsanlagen	GdR	GdR 997/SF I a SSu 81 v. 29. 9. 52 / 31 471	29	402
Unregelmäßigkeiten im Fernschreibverkehr	GdR	GdR 1019/SF II b Sfbs 38 v. 2. 10. 52 / 31 723	30	418
Pünktliche Durchführung der Reisezüge hier: Uhrzeitdifferenzen	GdR	GdR 1020/SF II b SSu 80 v. 2. 10. 52 / 31 723	30	418
Auflösung der Sfm Eisfeld	Rbd Erfurt	Erfurt 144/71 Sf 1 Ogu v. 2. 9. 52 / 375	32	447
Verlust eines Ausweises zum Mitbenutzen des Rb-Fernschrechnetzes durch „Dritte"	GdR	GdR 1062/SF 2 Sfau 186/20—52 v. 21. 10. 52 / 31 570	33	462
Fernmeldeanlagen Basa Merseburg Einschaltung am 29. 11. 52	Rbd Halle	Halle 190/SF—II SF—II/7 Sftfs v. 11. 11. 52 / 15 67	36	510
Verlust eines Sonderausweises zum Betreten der Reichsbahn-Fernmeldeanlagen	GdR	GdR 1130/SF 2 Sfau 228/1—52 v. 24. 11. 52 / 31 570	37	532
Entlastung des Fernschreibverkehrs	GdR	GdR 1131/SF II Sfbs 10/3—52 v. 12. 11. 52/ 31 722	37	532
Verlust eines Ausweises zum Mitbenutzen des Rb-Fernsprechnetzes durch „Dritte"	GdR	GdR 1153/SF 2 Sfau 211/12—52 v. 28. 11. 52 / 31 570	38	547
Organisation der Dienststellen des Sicherungs- und Fernmeldewesens	GdR	GdR 1184/Anl SF—Sw 9 v. 13. 12. 52 / 31 370	40	572
Planung und Statistik				
Berichtigungsblatt 1 zum Anhang III der DV 407 — Kilometerzeiger der Rbd Erfurt	Rbd Erfurt	Erfurt 110/83 Pl 30 Büz v. 17. 12. 51 / 15 71	2	24
Berichtigung des Nummernverzeichnisses der Geschäftsstellen der Rbd Cottbus	Rbd Cottbus	Cottbus 85/	5	73
Nächste Aufgaben der Betriebsplan-Instrukteure	GdR	GdR 682/81 Ktr 1—1159/52 v. 10. 3. 52 / 31 224	6	96
Rekonstruktionsplan Reichsbahn	GdR	GdR 1348/Pl III—1I v. 17. 2. 53 / 31 584	B/8	
Bearbeitung der Kontrollziffern und Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1953	GdR	GdR 794/80 (XI) v. 7. 6. 52 / 31 581	14	213
Projektbetriebspläne 1953	GdR	GdR 794a/81 Ktr 1—2646/52 v. 14. 6. 52 / 31 487	14	214
Lohnstatistik	GdR	GdR 795/83.3 Pl 35/1096/52 v. 23. 5. 52 / 31 685	14	215
Projektbetriebspläne 1953 (Ergänzung der Merkblätter)	GdR	GdR 830/81 Ktr 1 2828/52 v. 26. 6. 52 Anl. A	15	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Befragung von Reichsbahndienststellen durch Dritte	GdR	GdR 865/83 Pl 33.3223/52 GKB v. 19. 7. 52 / 31 484	19	278
Erfassung der Zugleistungen auf Ämterbasis	GdR	GdR 921/83.4—3118/52 v. 12. 8. 52 / 31 485	22	303
Änderung der DV 407 (VBL)	GdR	GdR 957/83.4 3931/52 v. 25. 8. 52 / 31 486	25	331
Erfassung der Zugleistungen auf Ämterbasis	GdR	GdR 982/83.4/4180/52 v. 10. 9. 52 / 31 485	27	360
Führung und Kontrolle der Bautagebücher	Rbd Berlin	Berlin 383/Vpr Pl III—4 v. 15. 9. 52 / 22 104	29	404
Aufstellung von Rekonstruktionsplänen	GdR	GdR 1064/	33	462
Nomenklatur des Volkswirtschaftsplanes 1953	GdR	Anl. A/35		
Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien	GdR	GdR 1132/Pl V c 4350/52 v. 30. 10. 52	37	532
Berichterstattung zum Plan der Berufsausbildung	GdR	GdR 1133/Pl VI/181/XI/52 v. 17. 11. 52 / 31 485	37	532
Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1952 — kulturelle Entwicklung, Jugend und Sport	GdR	GdR 1134/Pl VI/252/XI v. 27. 11. 52 / 31 288	37	533
Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1952 — betriebliches Sozialwesen	GdR	GdR 1135/Pl VI/254/XI v. 27. 11. 52 / 31 288	37	533
Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1952 — betriebliches Gesundheitswesen	GdR	GdR 1157/Pl VI/253/XI/52 v. 27. 11. 52 / 31 288	38	548
Anh. III zur Dienstvorschrift für die Ermittlung der Betriebsleistungen (Kilometerzeiger der Rbd Berlin)	Rbd Berlin	Berlin 412/Pl I Büz v. 27. 11. 52 / 31 965	38	548
Nachtrag zum Nummernverzeichnis der Geschäftsstellen der Rbd Berlin	dito	Berlin 413/Pl I—Ovl v. 27. 11. 52 / 31 965	38	548
Schnellbericht — Berufsausbildung L.S.	GdR	GdR 1171/Pl VI—6/460/XII/52 v. 4. 12. 52 / 31 288	39	559
Betriebliches Gesundheitswesen — Formblatt B.G.	GdR	GdR 1172/Pl VI—6/39/XII/52 v. 4. 12. 52 / 31 288	39	559
Materialbeschaffung, Einkauf				
Nomenklatur für den Materialbedarf	GdR	GdR 615/91 Mv v. 28. 1. 51 / 31 493	3	39
Stoppuhren für die TAN-Stelle der Reichsbahn	GdR	GdR 616/91 Mv 5/81/52 v. 18. 1. 52 / 31 493	3	39
Techn. u. Treibriemenleder	GdR	GdR 660/91 Mv 5 v. 22. 2. 52 / 31 493	5	73
Versorgung und Verwendung von Stellwerköl (Stoffnr. 070) und Weichenschmieröl	Rbd Erfurt	Erfurt 115/92 Mv 33 Stbsch v. 6. 2. 52 / 15 45	5	73
Ablieferung von Glühlampensockeln	GdR	GdR 699/Mv 23.715/52/31 606	7	113
Glühlampen	Rbd Halle	Halle 129/92 Mv 15 Stv v. 25. 3. 52 / 458	10	159
Angabe der Stoff- und Zeichnungs-Nr. bei der Überprüfung von Verbesserungsvorschlägen	GdR	GdR 760/91—1 962/52 v. 26. 4. 52 / 31 592	11	172
Exotenfurnierverteilung	GdR	GdR 781/91 Mv 5 v. 26. 5. 52 / 31 493	13	196
Richtlinien über die Bedarfsermittlung und die Verteilung von Arbeitsschutzbekleidung und -mitteln für das Jahr 1953, herausgegeben vom Ministerium der Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz	GdR	GdR 782/91 Mv 5 v. 26. 5. 52 / 31 493	13	196
Schrott	GdR	GdR 796/IX/X 92 Mv 23/1155/52 / 31 606	14	215
Reinigung von Fässern	Rbd Halle	Halle 147/92 Mv 10 v. 27. 5. 52 / 16 14	14	215
Erfassung von legiertem Schrott und legiertem Gußbruch	GdR	GdR 815/92 Mv 23/1206/52 v. 12. 6. 52 / 31 606	15	231
Kontingente für Schmierpolster	GdR	GdR 816/91 Mv 7 Stak v. 17. 6. 52 / 31 496	15	232
A) Genehmigung der Wertberichtigungen von Lagerbeständen und B) Abgabe von Beständen des Kontos 05	GdR	GdR 816 a/IX/XI—S—1293 v. 12. 6. 52 / 31 699	15	232
Erfassung von Industrierückständen	GdR	GdR 816 b/92 Mv 23.1174/52 v. 19. 6. 52 / 31 606	15	232
Asbesterzeugnisse; Plan-Pos. 63 27 110-190	GdR	GdR 884/91 Mv 5 v. 29. 7. 52 / 31 493	20	289
Beschaffung und Abnahme von Lokomotivstreusand	GdR	GdR 933/IX/X—101 v. 19. 8. 52 / 31 400	23	315
Anträge auf außer- bzw. überplanmäßige Zuteilungen (M 19)	GdR	GdR 942/92/Mv 18 1615/52 v. 22. 8. .52	24	323

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Einkauf, Zeitschrift Materialmarkt	GdR	GdR 943/IX/X 101 v. 22. 8. 52	24	323
Überplanbestandsläger der Rbd	GdR	GdR 993/92 Mv 18 1615 II v. 15. 9. 52	28	377
Fülldichtringe	GdR	GdR 1050/Mv IV b v. 15. 10. 52 / 31 602	32	448
Einhaltung des Richtsatzplanes	GdR	GdR 1051/Mv VI b/1696/52 v. 16. 10. 52 / 31 493	32	448
Materialversorgung/Kontingentwirtschaft/ Einkauf	GdR	GdR 1065/Mv v. 1. 11. 51 / 31 391 u. 31 600	33	464
Kontingentträgerverzeichnis 1953	GdR	GdR 1082/Mv I v. 30. 10. 52 / 31 391	34	478
Vertragssystem	GdR	GdR 1103/Mv III a v. 6. 11. 52 / 31 600	35	500
Dringlichkeitsstufen für Lieferungen an die Deutsche Reichsbahn	GdR	GdR 1122/Mv III a v. 10. 11. 52 / 31 600	36	511
Materialversorgung/Kontingentwirtschaft	GdR	GdR 1136/Mv I v. 20. 11. 52	37	533
Schrotterfüllung 1952	GdR	GdR 1137/Mv II—3 v. 22. 11. 52 / 31 392	37	534
Abgabe von Bestellungen; hier: Angabe der Kenn-Nummer der kontenführenden Bank	GdR	GdR 1138/Mv III a v. 14. 11. 52 / 31 600	37	534
Kontingent und Einkaufskartei bei den Rbd	GdR	GdR 1173/Mv v. 27. 11. 52	39	559
Zentraleinkauf	GdR	GdR 1174/Mv III a 1945/52 v. 5. 12. 52 / 31 600	39	560
Altölerfassung	GdR	GdR 1175/Mv VI a v. 4. 12. 52 / 31 404	39	560
Zuteilungsbescheide und Materialanforderungen	GdR	GdR 1186/Mv VI b v. 13. 12. 52 / 31 493	40	574
Finanzen und Betriebswirtschaft				
Abrechnung der Barleistungen der Sozialversicherung durch die Lohnrechnung der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 575/116/3509/51 v. 21. 12. 51 / 31 956	1	6
Fahrgeldstundung für die Versicherten der Sozialversicherungsanstalt	GdR	GdR 576/116—F 29—4624/51 v. 27. 12. 51 / 31 618	1	7
Verwendung von Mitteln des Finanzplanes der DR zum Einkauf bei der HO	GdR	GdR 577/113. F 18—6468/51 v. 14. 12. 51 / 31 710	1	7
a) Fahrgeldstundung für das Präsidium der Volkspolizei Berlin				
b) Fahrgeldstundung für die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei Berlin	GdR	GdR 595/116 FF 29—4702/51 v. 2. 1. 52 / 31 618	2	25
Verwendung von Mitteln des Finanzplanes der DR zum Einkauf bei der HO	GdR	GdR 596/113 F 18—6468/51 v. 14. 12. 51 / 31 710	2	25
Lohnüberweisung an die Reichsbahn-Sparkasse	GdR	GdR 597/116/F 29—4545/51 v. 10. 1. 52 / 31 618	2	25
Betriebswirtschaftliche Analyse eines Bahnbetriebswerkes (Dresden-Friedrichstadt)	GdR	Sonder-Anlage A zu	2	
Reichsbahn-Kleiderkasse; hier: Beiträge und Beitragsabrechnung	GdR	GdR 612/GD (111—1) 73/52 v. 25. 1. 52 / 31 776 Anl. B	2	
Festsetzung der Lohn- Gehaltszahlungstermine	GdR	GdR 617/116 F 33/6456/51 v. 29. 1. 52 / 31 618	3	40
Fahrgeldstundung mit Einzelanweisungen der Eisenbahnverkehrskasse	GdR	GdR 618/116 F 29/207/52 v. 18. 1. 52 / 31 618	3	40
Unterschriftsleistungen auf Zahlungsanweisungen, Buchungsbelegen usw.	GdR	GdR 637/111—633/52 v. 18. 2. 52 / 31 614	4	55
Sicherung der Geldtransporte	GdR	GdR 638/116 F 29—4215/51 III v. 5. 2. 52 / 31 618	4	56
Zahlungen für Frachten, Nachnahmen und Nebengebühren im Güter- und Expreßgutverkehr von Kunden, die vom Scheckverkehr ausgeschlossen sind	GdR	GdR 639/116—F 33—4601/51 v. 2. 2. 52 / 31 618	4	56
Kontierung und Bilanzausweis von Forderungen	GdR	GdR 640/111.1—654/52 v. 18. 2. 52 / 31 776	4	56
Bestandsaufnahme der regelspurigen Güterwagen; hier: Behandlung von Bahndienstwagen	GdR	GdR 641/111.1—617/52 v. 18. 2. 52 / 31 776	4	56
Abführung und Buchung wiedervereinnahmter Beträge	GdR	GdR 642/111.1—606/52 v. 18. 2. 52 / 31 776	4	56
Verzugszinsen	GdR	GdR 643/116—F 33—4527/51 v. 20. 2. 52 / 31 618	4	56
Vorschriften für die Invest-Beauftragten und für die Dienststellen zur Abrechnung der Frachtkosten bei Investitions- und Generalreparatursendungen mit Gültigkeit vom 15. 3. 52	GdR	GdR 661/III/XI (113.2) 340/52 v. 18. 2. 52 / 31 280	5	74

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Einlösung von Reichsbahnsparkassenschecks bei Reichsbahnkassen außerhalb des Rbd-Bereiches	GdR	GdR 662/116—F 33—748/52 v. 25. 2. 52 / 31 618	5	76
Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge	GdR	GdR 663/116—F 29—103/52 v. 28. 1. 52 / 31 618	5	76
Reisekosten	GdR	GdR 664/116—F 29—733/52 v. 23. 2. 52 / 31 618	5	77
Wichtige grundsätzliche Bestimmungen für Investitionen und Generalreparaturen	GdR	GdR 683/111.1—875/52 v. 5. 3. 52 / 31 776	6	96
Ergänzung zum Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1952	GdR	GdR 684/111.1—890/52 v. 6. 3. 52 / 31 776	6	97
Geldschrankreparaturen	Rbd Greifswald	Greifswald 136/116 F 1 Kks v. 8. 2. 52 / 11 18	6	98
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn; hier: Schweinemast in Reichsbahnstellen	GdR	GdR 700/111.1—1016/52 v. 18. 3. 52 / 31 776	7	113
Kassenprüfungsdienst	GdR	GdR 701/116—F 33—4602/52 v. 18. 3. 52 / 31 716	7	113
Annahme von Postbarschecks im Güter- und Expreßgutverkehr	GdR	GdR 702/116—F 29—368/52 v. 20. 3. 52 / 31 618	7	114
Finanzierung von kleinen baulichen Veränderungen	GdR	GdR 710/111.1—6575/52 v. 25. 3. 52 / 31 776	8	124
Verzugszinsenzahlung an Privatbetriebe	GdR	GdR 711/111.1—1083/52 v. 26. 3. 52 / 31 776	8	124
Erfassung der von der Besatzungsmacht oder Stellen der SKK genutzten Teile des Anlagevermögens der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 712/111.1—470/52 GKB—Nr. 011 508 v. 25. 3. 52 / 31 776	8	124
Erläuterungen und Ergänzungen zum Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1952	GdR	GdR 713/111.1—1084/52 v. 26. 3. 52 / 31 776	8	124
Behandlung der selbsterstellten Teile im BAB	GdR	GdR 730/117 F 48—42/52 v. 3. 4. 52 / 31 261	9	143
Behandlung zweifelhafter Forderungen	GdR	GdR 740/111.1—1313/52 v. 22. 4. 52 / 31 776	10	159
Dienstgutverkehr der Raw	GdR	GdR 741/114—F 26—1253/52 v. 17. 4. 52 / 31 713	10	159
Umstellung des Rechnungswesens in den Bahnhofskassen	GdR	GdR 748/116—1233/52 v. 18. 4. 52 / 31 415 Anl. A	10	
Abrechnung der Dienstgutfrachten zwischen den Raw und Bw bzw. Bww	GdR	GdR 761/114.1—1089/52 v. 7. 5. 52 / 31 416	11	172
Berichtigungen des Kontenplanes der Deutschen Reichsbahn 1952	GdR	GdR 771/111.1—6611/52 v. 9. 5. 52	12	185
Annahme von Postbarschecks im Güter- und Expreßgutverkehr	GdR	GdR 772/116—F 29—368/52 II v. 8. 5. 52 / 31 618	12	185
Rechnungserteilung an Dritte und an Reichsbahnstellen	GdR	GdR 773/111.1—1168/52 v. 5. 4. 52 / 31 776	12	185
Rechnungserteilung an Dritte und an Rb-Stellen	GdR	GdR 774/111.1—1168/52 II v. 10. 5. 52 / 31 776	12	186
Führung von Durchschreibe-Kassenbüchern	GdR	GdR 783/111.1—1537/52 v. 23. 5. 52 / 31 776	13	197
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1952	GdR	GdR 784/111.1—1598/52 v. 26. 5. 52 / 31 776	13	197
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn; hier: Verbuchung der Vergütung für das Berufspraktikum der Studenten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	GdR	GdR 785/111.1—1551/52 v. 19. 5. 52 / 31 776	13	197
Beförderung leerer Geldtaschen	Rbd Halle	Halle 142/116 F 60 Kkb v. 16. 5. 52 / 15 28	13	198
Nachweis der Preisberechnungen bei Leistungen und Lieferungen für Dritte	GdR	GdR 797/204/52 v. 9. 6. 52/117 F 48 / 31 261	14	215
Betriebswirtschaft für Betrieb und Verkehr hier: Ergänzungsbogen zur Leistungsermittlung für die betriebliche Abrechnung im Güterverkehr	GdR	GdR 798/254/52 v. 5. 6. 52 / 31 217	14	215
Vorschriften für die Investitionsträger und für die Dienststellen zur Abrechnung der Frachtkosten bei Investitions- und Generalreparaturensendungen	GdR	GdR 799/III/XI (113.2) 240/52 v. 27. 5. 52 / 31 416	14	215
Gültigkeitsdauer von Einzelanweisungen der Eisenbahnverkehrskasse — Änderung der Bankstundungsvorschrift (DV 627), § 3, Abs. (3)	GdR	GdR 800/116—F 29—1687/52 v. 10. 6. 52 / 31 618	14	216
Annahme von Postbarschecks im Güter- und im Expreßgutverkehr	GdR	GdR 801/116 F 29—1706/52 v. 10. 6. 52 / 31 618	14	216

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn; hier: Berichtigung zur Veröffentlichung GdR 784	GdR	GdR 817/1598/52 II—XI 111.1 v. 26. 5. 52 / 31 776	15	233
Vorlage der Sicherungskarte bei Scheckabhebungen	GdR	GdR 818/116—F 33—1672/52 v. 5. 6. 52 / 31 618	15	233
Beschädigte Banknoten	GdR	GdR 819/116—F 33—1695/52 v. 9. 6. 52 / 31 618	15	233
Herstellung von Vordrucken des Rechnungswesens	GdR	GdR 820/11.1—1708/52 v. 17. 6. 52 / 31 776	15	233
1. Gesellschaftlicher Aufwand und Reisekosten 2. Kosten der Sichtwerbung	GdR	GdR 821/111.1—1733/52 v. 17. 6. 52 / 31 776	15	234
Einhebung der Nutzungsgebühren für Kesselwagen im ZMw-Verkehr	GdR	GdR 821a/114.1—1673/52 v. 24. 6. 52 / 31 416	15	234
Zahlungsverkehr mittels Schecks	GdR	GdR 835/116—F 33—1497/52 v. 26. 6. 52 / 31 618	16	252
Festsetzung der Lohn- und Gehaltszahlungstermine	GdR	GdR 847/116—F 29—6632/52 II v. 3. 7. 52 / 31 618	17	263
Lohnrechnungsvorschriften	GdR	GdR 866/116/1468/52 v. 5. 7. 52	19	279
Bagatellgrenze für die Berechnung von Verzugszinsen	GdR	GdR 867/111.1—2013/52 v. 16. 7. 52 / 31 776	19	279
Bauschlußmeldungen für Investitionsbauvorhaben	GdR	GdR 868/113.2—1038/52 v. 19. 7. 52 / 31 612	19	279
Behandlung von verlorengegangenem Dienstgut	GdR	GdR 885/113—898/52 II v. 24. 7. 52 / 31 412	20	289
Ergänzungen zum Kontenplan der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 886/111.1—2039/52 v. 19. 7. 52 / 31 776	20	289
Reiseschecks der Reichsbahnsparkassen	GdR	GdR 922/116—F 29—2181/52 v. 4. 8. 52 / 31 618	22	303
Umsetzung aus der Kontengruppe 05 an VEB	GdR	GdR 934/111.1—2261/52 v. 13. 8. 52 / 31 776	23	315
Bestrafung	GdR	GdR 944/XI 117.1 281/52 h. v. 303/52 II v. 21. 8. 52 / 31 217	24	323
Aufstellung des BAB	GdR	GdR 945/XI 117 F 48—326/52 v. 12. 8. 52 / 31 417	24	323
Beschlagnahme der Vermögen von Personen, die das Gebiet der DDR verlassen	GdR	GdR 946/116—F 29—2118/52 v. 20. 8. 52 / 31 618	24	323
Rechnungserteilung an Dritte und an Reichsbahnstellen	GdR	GdR 947/114—F 26—2335/52 v. 22. 8. 52 / 31 416	24	324
Sicherung der Kassen; hier: Aufbewahrung der Kassenschlüssel	Rbd Halle	Halle 170/116 F 60 Kks v. 14. 8. 52 / 15 28	24	324
Vordrucke für das Rechnungswesen	GdR	GdR 969/111.1—2406/52 v. 2. 9. 52 / 31 776	26	348
Buchung von Zugängen zum Direktorfonds aus dem Zentralen Fonds der GdR	GdR	GdR 970/111.2 F 6/52 v. 4. 9. 52 / 31 615	26	348
Ausweis und Buchung der erhöhten Arbeitslöhne und Gehälter für qualifizierte Arbeiter, Meister, Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker	GdR	GdR 971/111.1—1871/52 V v. 5. 9. 52 / 31 776	26	348
Hauptabteilung Finanzen				
Arbeitsvereinfachung in der Investitionsbuchhaltung und in der Investbearbeitung durch Verwendung eines Stempels zur Belegdurchlaufkontrolle	GdR	GdR 983/111.1—1679/52 v. 5. 9. 52	27	361
Einsparungen bei Investitionen und Generalreparaturen — Vorlage durch Solidaritätsaktionen	GdR	GdR 984/111.1—2499/52 v. 8. 9. 52 / 31 776	27	361
Betriebswirtschaft — Betrieb und Verkehr hier: Einführung eines Leistungsbuches für die Ermittlung der Leistungen in der Umladung von Gepäck, Expreßgut, Eil- und Frachtstückgut bei Reisezügen	GdR	GdR 985/XI 110/117.1 330/52 v. 16. 9. 52 / 31 217		
Buchung der Erlöse aus Schrott- und Heizschwellenverkauf	GdR	GdR 986/Hb — 111.1—3011/52 v. 16. 9. 52 / 31 776	27	364
Beschaffung und Finanzierung von Wäsche, Geschirr und Bestecken für Betriebsküchen, Erholungsheime, Pers.-Übernachtungsstätten und ähnliche soziale Einrichtungen der DR	GdR	GdR 994/111.1—2327/52 I v. 21. 8. 52 / 31 776		
Ergänzende Anordnungen der GdR zur Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahngüterwagen vom 20. 6. 52	GdR	GdR 1002/F Ia—152/52 v. 26. 9. 52 / 31 416	29	404

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Übernahme der entstehenden Lohnkosten für Vorbereitungsdienst im Raw	GdR	GdR 1025/F III a 12/52 (Raw) v. 25. 9. 52 / 31 711	30	419
Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zur betrieblichen Kostenabrechnung	GdR	Anlage A	31	
Sendungen der Kleingartenhilfe des FDGB, Abrechnungsstelle Reichsbahn (früher Rb-Landwirtschaft)	GdR	GdR 1052/F Ia—XI—2093/52 v. 30. 9. 52 / 31 416	32	448
Rechnungseinzugsverfahren — Bezahlung von Investitionsrechnungen	GdR	GdR 1053/31 285 — F IIa — 2161/52 III	32	448
Finanzierung von Lehrmitteln	GdR	GdR 1066/F IIIa 381/52 v. 23. 10. 52 / 31 711	33	467
Urlaubsentgelt, Urlauberschecks	GdR	GdR 1083/F IIa — 401/52 v. 24. 10. 52 / 31 618	34	478
Unterschriftsleistungen auf Zahlungsanweisungen für Leistungsprämienlohn und Reisekosten	GdR	GdR 1084/F IIa—220/52 v. 23. 10. 52 / 31 618	34	478
Dienstgut für Reichsbahn-Bau-Union	GdR	GdR 1104/F Ia/145/52 v. 29. 10. 52 / 31 416	35	500
Einlösung von Reichsbahnsparkassenschecks	GdR	GdR 1105/F II 4—486/52 v. 31. 10. 52 / 31 618	35	500
Gehaltskarten der Rb-Sparkasse	GdR	GdR 1123/F IIa—528/52 v. 10. 11. 52 / 31 618	36	511
Beitrag zur Kasse der gegenseitigen Hilfe	GdR	GdR 1124/F IIa—430/52 v. 10. 11. 52 / 31 618	36	512
Bereitstellung von Barmitteln für Lohn- und Gehaltszahlungen	GdR	GdR 1125/F IIa—6142/52 v. 14. 11. 52 / 31 618	36	512
RE-Verfahren — Betriebe der Rb-Bau-Union	GdR	GdR 1139/F IIa—609/52 v. 17. 11. 52 / 31 618	37	534
Bezahlung der Nachnahme im Expreßgutverkehr mittels Schecks	GdR	GdR 1140/F IIa—452/52 v. 17. 11. 52 / 31 618	37	534
Abrechnung und Kontrolle der Portoauslagen	GdR	GdR 1141/F II 4—478/52 v. 3. 11. 52 / 31 618	37	534
Selbstkostenberechnungsbogen (Klein BAB)	GdR	Anlage B	37	
RE-Verfahren — Änderung der Kontonummer der Eisenbahnverkehrskasse bei der Deutschen Notenbank	GdR	GdR 1158/F IIa—2161/52 IV v. 24. 11. 52 / 31 618	38	549
Reichsbahn-Bau-Union — Verzugszinsen	GdR	GdR 1159/F IIa—144/52 v. 29. 11. 52 / 31 618	38	549
Übernahme der Fahrgeld- und Gepäckfrachtstundung durch die Eisenbahnverkehrskasse	GdR	GdR 1176/F IIa—2300/52 III R III v. 29. 11. 52 / 31 618	39	561
Übernahme der entstehenden Lohnkosten für Vorbereitungsdienst im Raw	GdR	GdR 1177/F IIIa 756/52 / 31 711	39	562
Umstellung des Rechnungswesens in den Bahnhofskassen; hier: Wegfall der Kassenlisten-Drittschriften und Einführung einer Bestätigungsmitteilung	GdR	GdR 1187/F IIa—664/52 III v. 3. 12. 52 / 31 618	40	574
Einzahlungen des Feriendienstes der IG Eisenbahn bei den Abfertigungs- und Bahnhofskassen	GdR	GdR 1188/F IIa—923/52 v. 13. 12. 52 / 31 618	40	575
Investitionen aus dem Direktorfonds II	GdR	GdR 1189/F IIIa 6214/52 v. 9. 12. 52 / 31 711	40	575
Arbeitsrechnung (bisher Lohnrechnung)	GdR	GdR 1190/F IVa 625/52 II v. 12. 12. 52 / 31 217	40	575
Betriebswirtschaft B u V — Erfassung der Zugförderungsleistung	GdR	GdR 1191/F IV b 801/52 v. 5. 12. 52 / 31 359	40	575
Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zur betrieblichen Kostenrechnung in der Gruppe Unterhaltung der Bahnanlagen	GdR	GdR 1192/F IVc 354/52 v. 13. 12. 52 / 31 515	40	576
Hauptbuchhaltung				
Bezahlung von Überstunden in den Rbd, Rb-Ämtern und nachgeordneten Verwaltungen und Büros	GdR	GdR 999/Hb I—3067/52 v. 26. 9. 52 / 31 776	29	403
Aktivierung von Gebühren von Vorprojektierungsarbeiten 1952	GdR	GdR 1000/Hb I—3070/52 v. 26. 9. 52 / 31 776	29	403
Frachtkosten für Investitionsmaterial	GdR	GdR 1001/Hb III—3042/52 v. 18. 9. 52 / 31 412	29	404
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1952	GdR	GdR 1023/Hb I—3068/52 v. 26. 9. 52 / 31 776	30	418

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Berichtigungsbuchungen auf Grund der Kontrollausschußsitzungen	GdR	GdR 1024/Hb I—3071/52 v. 30. 9. 52 / 31 776	30	418
Aktivierung von Gebühren für Vorprojektierungsarbeiten 1952	GdR	GdR 1040/Hb 1—3070/52 II v. 26. 9. 52 / 31 798	31	437
Berichtigung der Verfügung GdR 983	GdR	GdR 1063/Hb I—1679/52 II v. 21. 10. 52 / 31 798	33	462
Ergänzung zur Vfg GdR 999 — Bezahlung von Überstunden in Rbd, Rbä und nachgeordneten Verwaltungen und Büros	GdR	GdR 1080/Hb I—3067/52 II v. 28. 10. 52 / 31 776	34	477
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1952	GdR	GdR 1081/Hb I—3162/52 v. 28. 10. 52 / 31 776	34	478
Finanzierung und Kosten der Umsetzung von Kachelöfen	GdR	GdR 1101/Hb I—3174/52 v. 28. 10. 52 / 31 776	35	499
Ausweis und Buchung der erhöhten Arbeitslöhne für Arbeiter, Meister und Ingenieure usw.	GdR	GdR 1102/Hb I—1871/52 VI v. 4. 11. 52 / 31 776	35	499
Wegfall der Gemeinkostenpauschale für Investitionen und Generalreparaturen ab 1. 1. 53	GdR	GdR 1119/Hb—3158/52 v. 24. 10. 52 / 31 410	36	510
Bewertung und Nachweis der Bestände an halbfertigen Leistungen und Erzeugnissen	GdR	GdR 1120/Hb I—3236/52 v. 15. 11. 52 / 31 776	36	510
Prämiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern	GdR	GdR 1121/Hb III—3199/52 v. 14. 11. 52 / 31 412	36	511
Finanzmäßige Behandlung von Ersatzbauten für Private	GdR	GdR 1155/Hb I—3273/52 v. 28. 11. 52 / 31 776	38	548
Erleichterung der finanziellen Kontrolle	GdR	GdR 1156/Hb I—3173/52 III v. 28. 11. 52 / 31 776	38	548
Rechnungserteilung durch die Reichsbahn-Bau-Union an Reichsbahnstellen	GdR	GdR 1168/Hb I—3280/52 v. 2. 12. 52 / 31 776	39	558
Lohnabrechnung bei Abordnungen	GdR	GdR 1169/Hb I—3291/52 v. 5. 12. 52 / 31 776	39	558
Begriffsbestimmung „Gebirgsbahn" zwecks einheitlicher Anwendung der Abschreibungssätze	GdR	GdR 1170/Hb I—3298/52 v. 6. 12. 52 / 31 776	39	558
Rechnungserteilung der Kesselwagenleitstelle an Reichsbahnstellen	GdR	GdR 1185/Hb I—3312/52 v. 11. 12. 52 /31 776	40	574
Arbeit und Lohn				
Verteilung und Anwendung des Arbeitsnormen-Kataloges, Teil A — Verkehrsdienst	GdR	GdR 578/121—2/101/310/51 v. 20. 12. 51 / 31 678	1	7
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Lohnzuschläge für außergewöhnliche oder gefährliche Arbeiten	GdR	GdR 579/123—1/316/8890/51 v. 3. 12. 51 / 31 578	1	7
Protokollerklärung zur Vereinbarung vom 31. 8. 51 über Rangierprämien für Zugbildung und -zerlegung	GdR	GdR 580/	1	7
Anmahnung des ersten Halbjahresberichts der TAN-Arbeit 1951 von den Reichsbahnausbesserungswerken. GKB-Nr. 012 008	GdR	GdR 581/121—1/107/7496/51 v. 13. 12. 51 / 31 621	1	8
Dienststellenbewertung	Rbd Halle	Halle 102/123 A 20 Ogsb v. 5. 12. 51 / 14 84	1	8
Protokollerklärung Nr. 12	GdR	GdR 598/	2	25
Protokollerklärung Nr. 13	GdR	GdR 599/	2	26
Protokollerklärung Nr. 16 zum Rahmenkollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51 dazu Berichtigung in Heft 4 S. 47	GdR	GdR 600/	2	26
Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub — Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen — vom 27. 12. 51	GdR	GdR 619/123—1/306/143/52 v. 4. 1. 52 / 31 578	3	40
Protokollerklärung Nr. 14 zum Rahmen-Kollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51	GdR	GdR 620/	3	40
Protokollerklärung Nr. 15 zum Rahmen-Kollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51	GdR	GdR 621/	3	40
Protokollerklärung Nr. 18 zum Rahmen-Kollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51	GdR	GdR 622/123—4/404/149/52 v. 7. 2. 52 / 31 424	3	41

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Besteuerung des Lohnzuschlages für Brigadiers dazu Berichtigung in Heft 4 S. 47	GdR	GdR 623/123—1/316/8894/51 v. 12. 12. 51 / 31 578	3	42
Entlohnung während der Ausbildung	GdR	GdR 624/123—1/303/9495/51 v. 28. 1. 52 / 31 578	3	42
Verordnung über die Entlohnung und Prämiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	GdR	GdR 630/123—3/300/253/52 v. 23. 2. 52 / 31 578 Anlage A	3	
Lohnsteuererstattung für das Kalenderjahr 1951	GdR	GdR 644/123—1/316/228/52 v. 19. 2. 52 / 31 578	4	57
Lohnsteuerberechnung bei Nachzahlung von Arbeitslohn	GdR	GdR 645/123—1/316/218/52 v. 15. 2. 52 / 31 578	4	59
Erste Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung von Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — vom 18. 12. 51	GdR	GdR 646/123—1/300/171/52 v. 14. 1. 52 / 31 578	4	59
Ergänzungsverfügung Nr. 1 zum Arbeitsnormenkatalog Teil A — Verkehr	GdR	GdR 647/121—2/101/310/52 v. 8. 2. 52 / 31 678	4	63
Kommissionszimmer bei den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 648/123 A 33/304/293 u. 501/52 v. 13. 2. 52 / 31 623	4	63
Berichtigung von stat. Werten der TAN-Statistik	GdR	GdR 665/121—1/102/1352/52 v. 22. 2. 52 / 31 621	5	77
Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub — Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen — vom 27. 12. 51	GdR	GdR 666/123—1/306/143/52 v. 4. 1. 52 / 31 578	5	77
Entwicklung und Einführung des Leistungslohnes; hier: Lade- und Lagerarbeiten in den Direktionshauptlagern	GdR	GdR 667/121—2/107/1/52 v. 23. 2. 52 / 31 678	5	78
Erfahrungsaustausch; hier: Schnellinformation über Kowaljow-Studien in allen Dienstzweigen	GdR	GdR 668/121—5(2)/118/1/52 v. 23. 2. 52 / 31 678	5	78
Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	GdR	GdR 676/XII/122/A 25/52 v. 6. 3. 52 / 31 422	Anlage A zu 5	
Verordnung vom 9. 10. 50 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der DDR (GBl. S. 1063)	GdR	GdR 685/123—1/303/364/52 v. 7. 2. 52 / 31 578	6	98
Lohnsteuern	GdR	GdR 686/123—1/316/240/52 v. 5. 2. 52 / 31 578	6	99
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach der Belohnungsvorschrift gezahlten Belohnungen	GdR	GdR 687/123—1/317/491/52 v. 9. 2. 52 / 31 578	6	100
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Unterrichtsvergütung	GdR	GdR 688/123—1/316/9407/51 v. 21. 1. 52 / 31 578	6	100
Zusätzliche Belohnung für Arbeitsprüfer, Arbeitsaufnehmer und Normensachbearbeiter nach der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 9. 10. 50	GdR	GdR 689/123—1/303/299/52 v. 22. 2. 52 / 31 578	6	100
Zusätzliche Belohnung für Leiter von Arbeitsvorbereitungs- und TAN-Büros	GdR	GdR 690/123—1/303/692/52 v. 13. 3. 52 / 31 578	6	100
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Unterrichtsvergütung	GdR	GdR 691/123—1/316/9407/52 v. 11. 3. 52 / 31 578	6	101
Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. 6. 51 (GBl. 547/51)	GdR	GdR 692/123—1/306/689/52 v. 1. 3. 52 / 31 578	6	101
Belohnung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 125/Pr (121) A 29 Bema v. 29. 2. 52 / 16 13	6	101
Protokollerklärung Nr. 19 zum Rahmen-Kollektivvertrag für die Dienststellen und Betriebe der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51	GdR	GdR 703/123—3/600/8782/51 v. 16. 2. 52 / 31 623	7	114
Umladehallen	GdR	GdR 704/123—5/303/641/52 v. 24. 3. 52 / 31 424	7	114
Anwendung des Arbeitsnormenkataloges Teil A Verkehrsdienst	GdR	GdR 720/121—1/101/310/52	8	131

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Protokollerklärung Nr. 20 zum Rahmenkollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn — vom 11. 6. 51	GdR	GdR 721/	8	132
Dienstellenbewertung	Rbd Halle	Halle 127/123 A 6 Agsb v. 19. 3. 52	8	125
Steuerliche Behandlung der nach dem RKV gezahlten Sterbegelder	GdR	GdR 731/123—1/316/804/52 v. 2. 4. 52 / 31 578	9	144
Protokollerklärung Nr. 21 zum RKV für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51	GdR	GdR 732/	9	144
Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken	GdR	GdR 742/123/311/333/52 v. 15. 4. 52 / 31 578	10	160
Vorläufige Berichtigung zum Arbeitsnormenkatalog Oberbau-Normalspur	GdR	GdR 762/121—2/101/560/52	11	173
Protokollerklärung Nr. 23 zum RKV für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51	GdR	GdR 763/	11	175
Rahmen-Kollektivvertrag; hier: Krankengeldzuschuß bei Betriebsunfällen	GdR	GdR 764/123—1/300/351/52 v. 30. 4. 52	11	175
Belohnungen	Rbd Schwerin	Schwerin 90/Vpr (121) A 5 Pbnsch/457 v. 23. 4. 52	11	175
Richtlinien für die Übernahme und Ausbildung von Fachschulingenieuren für den technischen A-Dienst bei der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 768/ Anlage A	11	
Zahlung von Prämien für die Einsparung von Materialien bei Werklokomotiven	GdR	GdR 775/123—3/303/494/52 v. 13. 5. 52 / 31 623	12	186
Schularbeitsstudie	GdR	GdR 806/121—2/107/4/52 v. 29. 5. 52 / 31 625 Anlage A	14	
Erholungsurlaub; hier: Urlaubsabwicklung im Jahre 1952	GdR	GdR 822/WD (123)—5/319/350/52 v. 15. 5. 52 / 31 578	15	234
Verordnung vom 9. 10. 50; hier: Zusätzliche Belohnung für Gruppenleiter	GdR	GdR 823/123—1/303/1342/52 v. 23. 5. 52 / 31 578	15	235
Verordnung über die Wahrnehmung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 52	GdR	GdR 824/123—1/300/613/52 v. 30. 5. 52 / 31 578	15	235
Prämien für die Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und das kaufmännische Personal nach der VO vom 21. 6. 51 (GBl. S. 625)	GdR	GdR 825/123—1/316/620/52 v. 10. 6. 52 / 31 578	15	240
Berichtigung	dito	GdR 826/123—1/316/619/52 v. 12. 6. 52 / 31 578	15	240
Dienststellenbewertung	Rbd Halle	Halle 153/123 A 6 Ogeb v. 3. 6. 52	15	240
Dienststellenbewertung	dito	Halle 156/123 A 6 Ogsb v. 12. 6. 52 / 14 84	15	240
Anweisung zur Durchführungsbestimmung vom 24. 5. 51 über die weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Intelligenz	GdR	GdR 842/GD (123—2)/303/1005/52 v. 5. 7. 52 / 31 423 Anlage A	16	
Vereinbarung über Leistungsprämien für den Stückgut-, Gepäck- und Expreßgut-Ladedienst	GdR	GdR 848/123—3/305/641/52 v. 7. 7. 52 / 31 623	17	263
Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen; Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter; Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter; Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik;	GdR	GdR 854/123/300/670/52 v. 9. 7. 52 / 31 423 Anlage A	17	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker	GdR	GdR 854/123/300/670/52 v. 9. 7. 52 / 31 423 Anlage A	17	
Umladehallen	GdR	GdR 857/123—5/404/650/52 v. 11. 7. 52 / 64 035	18	271
Broschüre: „Grundfragen der technischen Normung" von Lyslow, ein wichtiger Hinweis für alle Arbeitsnormenbearbeiter	GdR	GdR 869/121—1 v. 15. 7. 52 / 31 621	19	279
Arbeitsschutzbestimmungen	GdR	GdR 887/	20	289
Belobigung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 155/Pr (121) A 29 Bema (1613) v. 21. 7. 52	20	289
Belohnung	Rbd Schwerin	Schwerin 107/Pr (121) A 5 Pbnsch v. 10. 7. 52 / 14 58	20	289
Rahmen-Überlassungsvertrag mit der Handelsorganisation HO-Gaststätten	GdR	GdR 891/134.3—744/52 v. 25. 7. 52 / 31 429 Anlage B	20	
Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter	GdR	GdR 899/123/300/1104/52 v. 1. 8. 52 / 31 423	21	295
Zweite Durchführungbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik; Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 28. 7. 52 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik	GdR	GdR 900/123/300/2898/52 v. 1. 8. 52 / 31 423	21	295
Gewährung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes bis zur Dauer von 17 Tagen bei Dienstreisen nach Berlin	GdR	GdR 901/123—A. 33/304/690/52 v. 1. 8. 52 / 31 623	21	296
Katalog der Merkmale zur Einstufung des ingenieur-technischen Personals	GdR	GdR 914/ Anlage B	21	
Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über Leistungsprämienlohn für den Stückgut-, Gepäck- und Expreßgutladedienst v. 30. 6. 52	GdR	GdR 917/121—2/115/588/52 v. 6. 8. 52 / 31 678 Anlage D	21	
Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen	GdR	GdR 923/123/300/1117/52 v. 4. 8. 52 / 31 423	22	304
Druckfehlerberichtigung im RKV für das Jahr 1952	GdR	GdR 924/	22	305
Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter	GdR	GdR 935/123/300/1104/52 v. 6. 8. 52 / 31 423	23	316
Belohnung	Rbd Schwerin	Schwerin 110/Vpr (121) A 5 Pbnsch v. 25. 7. 52	23	316
Gewährung des Zusatzurlaubs für mehrjährige, ununterbrochene Tätigkeit im Eisenbahnbetrieb	GdR	GdR 948/123—1/306/2484/52 v. 19. 8. 52 / 31 573	24	324
Belohnung	Rbd Greifswald	Greifswald 175/123 A 12—B v. 25. 8. 52 / 488	25	332
Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten — Einbeziehung von Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — vom 31. 7. 52	GdR	GdR 964/ Anlage A	25	
Hauptabteilung Arbeit und Soziales				
Nachtrag zur Verf GdR 935 — Mitt.-Bl. Nr. 23/52	GdR		26	348
Leipziger Messe-Reisekostenentschädigung	GdR	GdR 972/123 A 33/304/3309/52 Wa/We 31 623	26	351

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Besteuerung der Prämien für die Vollendung einer mehrjährigen Beschäftigungsdauer gemäß § 10 der Verordnung vom 9. 10. 50 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der DDR	GdR	GdR 973/123—1/316/3371/52 v. 4. 9. 52 / 31 578	26	351
Belohnung	Rbd Greifswald	Greifswald 177/123 A 12—B v. 1. 9. 52 / 420	26	351
Arbeitsschutz und Personalunfallverhütung; Mangelhafte Verständigung und Verletzung der Aufsichtspflicht führt zum Unfall von zwei Weichenschlossern	GdR	GdR 987/143—So 15—3812/52 I, Bsi v. 12. 9. 52 / 31 443	27	364
Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub v. 4. 9. 52	GdR	GdR 995/123—1/306/1057/52 v. 13. 9. 52 / 31 578	28	377
Arbeitsrichtlinien für die Durchführung des Dienstunterrichtes	GdR	Anlage A	28	
Anordnung zur Durchführung der Schulung aller Eisenbahner	GdR	GdR A VIc/Gd (A VI c)/30/52 v. 23. 9. 52 / 31 452 Anlage C	28	
Verordnung über die Entlohnung und Prämiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	GdR	GdR 1108/A III b/300/66/52 v. 24. 9. 52 / 31 578	29	406
Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft	GdR	GdR 1009/A III b/326/85/52 v. 26. 9. 52 / 31 578	29	409
Fachbücher für den Eisenbahndienst	GdR	GdR 1010/A VI c/54/52 v. 20. 9. 52 / 31 452	29	409
Unterrichtskabinette in Betriebsberufsschulen	GdR	GdR 1011/A VII/29/52 v. 22. 9. 52 / 31 652	29	410
Lehrlingswohnheime	GdR	GdR 1012/A VII/21/52 v. 23. 9. 52 / 31 652	29	410
Unterrichtsfilme	GdR	GdR 1013/A VIIa 19/52 v. 23. 9. 52 / 31 750	29	410
Broschüre	GdR	GdR 1014/A VIIa 13/52 v. 23. 9. 52 / 31 750	29	410
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Cottbus	Cottbus 112/A 2—Uä v. 29. 9. 52 / 444	29	410
Auskunfterteilung der Reichsbahnstellen an die Abteilungen Arbeit der Kreise und Bezirke	GdR	GdR 1026/A III/304/3669/52 v. 30. 9. 52 / 31 578	30	419
Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 52	GdR	GdR 1027/A III b/300/86/52 v. 16. 9. 52 / 31 578	30	420
Entlohnung der Lehrausbilder bei der DR	GdR	GdR 1028/A IIIc/330/2405.2/52 v. 15. 9. 52 / 31 623	30	421
Buchprämien für Lehrgangsteilnehmer	GdR	GdR 1029/A VI c/67/52 v. 2. 10. 52 / 31 452	30	421
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Cottbus	Cottbus 113/Dez A—A 2—Uä v. 30. 10. 52 / 444	30	421
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Dresden	Dresden 226/A 10 Uä v. 24. 9. 52	30	421
Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen vom 28. 6. 52	GdR	GdR 1043/A III/302/3617/52 v. 2. 10. 52 / 31 578	31	439
Dienstbücher für das Zugbegleitpersonal	GdR	GdR 1044/A III c 335/62/52 v. 8. 10. 52 / 31 623	31	439
Fachbücher	GdR	GdR 1045/A VI c/104/52 v. 9. 10. 52 / 31 452	31	439
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Schwerin	Schwerin 119/141 K 7 Ua v. 30. 9. 52	31	439
Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	GdR	GdR 1056/A IIIc/332/228/52 v. 14. 10. 52 / 31 623	32	451
Gruppenlebensversicherung	GdR	GdR 1057/A V b Org VII 43/52 v. 17. 10. 52 / 31 444	32	454
Verordnung über die Entlohnung und Prämiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 31. 1. 52 hier: Erste Durchführungsbestimmung vom 20. 9. 52	GdR	GdR 1070/A III b/302/52 v. 23. 10. 52 / 31 578	33	469

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Rentabilität der Betriebsküchen	GdR	GdR 1071/Gd A V a 66/52 v. 24. 10. 52 / 31 444	33	470
Ausrüstung der Hilfszüge mit Lebensmitteln	GdR	GdR 1072/A V a 54/52 Fz v. 22. 10. 52 / 31 444	33	471
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Cottbus	Cottbus 115/A—A 3—Uä v. 24. 10. 52 / 444	33	471
Schulung aller Eisenbahner	GdR	GdR 1091/A IV c/138/52 v. 28. 10. 52 / 31 452	34	481
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Cottbus	Cottbus 116/Dez—A 2—Uä v. 30. 10. 52 / 444	34	481
Richtlinie für die verstärkte Einbeziehung von nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßten Jugendlichen (unter 18 Jahren) in den Arbeitsprozeß der Deutschen Reichsbahn sowie über die Qualifizierung dieser Jugendlichen	GdR	GdR 1094/A III d/344/308/52 v. 11. 11. 52 / 31 715 Anlage A	34	
Besteuerung der Prämien, die gemäß § 22 der VO über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 52 gezahlt werden	GdR	GdR 1110/A III b/316/574/52 v. 1. 11. 52 / 31 578	35	502
Anwendung in der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in Groß-Berlin	GdR	GdR 1111/A III b/300/525/52 v. 1. 11. 52 / 31 578	35	502
Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. 10. 52 zur Verordnung über Erholungsurlaub vom 12. 11. 51 (VO-Bl. für Groß-Berlin I, S. 505)	GdR	GdR 1112/A III b/324/526/52 v. 1. 11. 52 / 31 578	35	502
Vereinbarung vom 16. 10. 50 über die Zahlung von Prämien an die Angestellten des Bahnunterhaltungsdienstes, die Leistungslohnarbeiten beaufsichtigen	GdR	GdR 1113/A III c/331/577/52 v. 3. 11. 52 / 31 623	35	502
Erste Durchführungsbestimmung über die Prämienzahlung für das ing.-techn. Personal einschl. der Meister und für das kaufm. Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	GdR	GdR 1114/A III c/332/578/52 v. 21. 10. 52 / 31 578	35	503
Krankenstand	GdR	GdR 1115/Ref. Va	35	503
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Dresden	Dresden 237/A 10 Uä v. 3. 11. 52 / 25 71	35	504
Sozialversicherung: Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Verordnung vom 28. 12. 50 über die Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge und Erhöhung der Renten für Kinder — VOBl. Groß-Berlin, Teil I, Nr. 1, S. 2	Rbd Berlin	Berlin 408/	36	513
Vereinbarung über Wagen- und Achskilometergeld für die Beschäftigten des Zugbegleitdienstes	GdR	GdR 1146/A III c/336/710/52 v. 24. 11. 52 / 31 623	37	538
Broschüre „Die Berufsausbildung für den nichttechnischen Eisenbahndienst" von Alfred Holtz	GdR	GdR 1147/A VII/141/52 v. 18. 11. 52 / 31 652	37	540
Entlohnung von Leistungslöhnern für die Zeit der Teilnahme am Dienstunterricht	GdR	GdR 1160/A III f/302/791/52 v. 24. 11. 52 / 31 578	38	550
Bahnärztlicher Dienst	GdR	GdR 1161/Chefarzt der DR	38	550
Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 31. 1. 52 (Mitt.-Bl. 3/52 Anl. A) hier: Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. 11. 52 (1. DB Mitt.-Bl. 33/52)	GdR	GdR 1179/A III f/302/308/52 v. 1. 12. 52 / 31 578	39	563
Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 613 — Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahren — vom 30. 10. 52	GdR	GdR 1180/	39	564
Bahnärztlicher Dienst	GdR	GdR 1181/Chefarzt der DR	39	566
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Erfurt	Erfurt 151/A—4 BäD v. 2. 12. 52 / 444	39	566

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern an Lehrgangsteilnehmer	GdR	GdR 1195/A III b/330 a/840/52 31 624	40	578
Anwendung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in Groß-Berlin	GdR	GdR 1196/A III b/300/863/52 v. 11. 12. 52 / 31 578	40	578
Lokwirtschaftsprämie	GdR	GdR 1197/A III c/337/1202/52 v. 24. 11 52 / 31 623	40	578
Auskunfterteilung der Reichsbahnstellen an die Abteilungen Arbeit der Kreise und Bezirke	GdR	GdR 1198/A III d/341/884/52 v. 5. 12. 52	40	578
Versteuerung der Prämien, die auf Grund der Verordnung vom 31. 1. 52 über die Entlohnung und Prämiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (Mitt.-Bl. 3/52, Anlage A) gezahlt werden	GdR	GdR 1199/A III f/363/1440/52 v. 5. 12. 52 / 31 578	40	578
Berechnung der Urlaubsvergütung für Beschäftigte, die unter die Verordnungen über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter, Meister, Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker vom 28. 6. 52 fallen	GdR	GdR 1200/A III f/361/819/52 v. 10. 12. 52 / 31 578	40	578
Soziales				
Bereitstellung von Mitteln für den Arbeitsschutz	GdR	GdR 583/143—So 15—Usur—2841/51 v. 15. 12. 51	1	9
Rangierer! Fahrlässigkeit und Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften bedeuten den Tod	GdR	GdR 606/143—So 15—2903/52 v. 7. 1. 52 / 31 657	2	28
Ergänzung der DV 27 691 (Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel) 1. Berichtigungsblatt	GdR	GdR 607/143—So 15—Usksd—2814/52 v. 3. 1. 52	2	29
Bahnärztlicher Dienst	GdR	GdR 608/XIV—Der Chefarzt—5. 1. 52	2	29
Arbeitsschutz — Unfallverhütung. Streupflicht bei Bodenglätte durch Eis und Schnee	Rbd Berlin	Berlin 264/141 K 4 Usu v. 27. 12. 51 / 64 444	2	29
Arbeitsschutz; Kuppeln und Schlauchen von Eisenbahnfahrzeugen durch Frauen	GdR	GdR 626/143—So—2830/52 v. 31. 1. 52	3	43
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Vorsicht bei Methanolsendungen	Rbd Berlin	Berlin 273/Vfg der ehem. DWK O/H I 7843 v. 17. 2. 49 und Rbd Bln 141 K 4 Us v. 23. 1. 52 / 64 444	3	43
Unfall von drei Bahnunterhaltungsarbeitern auf einem Verschiebebahnhof	GdR	GdR 651/143—So 14—Usu—3022/52 v. 11. 2. 52	4	64
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Berlin	Berlin 280/141 BäD v. 1. 2. 52 / 64 581	4	65
Ergänzung der Dv 276 91 (Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel) 2. Berichtigungsblatt	GdR	GdR 672/143—So—3071/52 v. 21. 2. 52	5	80
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Cottbus	Cottbus 86/Pr—141—S 5 Uäfa v. 25. 2. 52 / 444	5	80
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Berlin	Berlin 288/141 Bä D v. 10. 3. 52 / 64 622	6	103
Beratungsärztliche Inanspruchnahme	Rbd Magdeburg	Magdeburg 128/141—K 1 v. 15. 1. 52 / 331	6	103
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Halle	Halle 118/141 K 2 Uä v. 1. 3. 52 / 14 85	6	103
Arbeitsschutz; Vorsicht beim Arbeiten mit Elektron	GdR	GdR 714/IV—V—143—So 14—Usup—3155/52 v. 25. 3. 52 / 31 443	7	125
Tödlicher Unfall einer Arbeiterin auf dem Ausgangsgleis (Gleiswaage) in einem Raw	GdR	GdR 715/VIII—V—IV—143—So—3182/52 v. 27. 3. 52	7	125
Ergänzung der Dv 276 91 (Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel) 3. Berichtigungsblatt	GdR	GdR 716/XIV XI—IX/X—143—So 3197/52 v. 2. 4. 52	7 7	125 126
Unfallverhütung; hier: Tödliche Unfälle im Bahnunterhaltungsdienst	Rbd Berlin	Berlin 296/141 K 4 Usua v. 1. 4. 52 / 64 444	8	126
Warnung an alle! Unfallverhütung; hier: Bemerkenswerter Unfall eines Rangieraufsehers	dito	Berlin 297/141 K 4 Usu v. 20. 3. 52 / 64 444	8	126
Bahnärztlicher Dienst	dito	Berlin 298/141 BäD v. 21. 3. 52 / 64 581	8	127
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; hier: Anstrich der Gas-, Licht- und Wasserfüllständer	dito	Berlin 299/141 K 4 Us v. 20. 3. 52 / 64 444	8	127
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Dresden	Dresden 177/141 K 5 Uä v. 4. 3. 52 / 25 72	8	127

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Magdeburg	Magdeburg 133/141—K 1—Uäo v. 9. 4. 52 / 31	10	160
Selterswasseranstalt des Bw Ostbf, Berlin O 17, Mühlenstraße 33a	Rbd Berlin	Berlin 308/141 K 10 v. 5. 5. 52 / 64 332	11	177
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; hier: Berichtigung zur Vfg Berlin 299 im Mitt.-Bl. Nr. 8 vom 17. 4. 52	dito	Berlin 309/141 K 4 Us v. 30. 4. 52 / 64 444	11	177
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; hier: bemerkenswerte und tödliche Unfälle im Rangierdienst	dito	Berlin 310/141 K 4 Usua v. 2. 5. 52 / 64 444	11	177
Arbeitsschutz; Unfall des Schlossers Max Schult im Bw Stralsund	Rbd Greifswald	Greifswald 147/141 So 3 Usup v. 8. 4. 52 / 465	11	177
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Schwerin	Schwerin 91/141 K 7 Uä v. 23. 4. 52 / 457	11	177
Arbeitsschutz; Tödlicher Unfall eines Rangierarbeiters	GdR	GdR 776/143—So 15—3297/52 v. 13. 5. 52	12	187
Einsendung von Unfallanzeigen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 142/141—K 3—Usu v. 26. 4. 52	12	187
Einheitliche Errechnung des Grundbetrages. Anweisung Nr. 32 der Zentralverwaltung der Sozialversicherung	GdR	GdR 786/144—So—3369/52 v. 20. 5. 52	13	198
Arbeitsschutz und Personalunfallverhütung; tödlicher Unfall eines Putzers an einem Abkochbottich	GdR	GdR 787/IV—V—VIII—143—So 16—Usuw—3364/52 v. 24. 5. 52 / 31 657	13	198
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Berlin	Berlin 329/141 Bä D v. 3. 6. 52 / 64 622	14	217
Bahnärztlicher Dienst	dito	Berlin 330/141—Bä D v. 31. 5. 52 / 64 622	14	217
Bahnärztlicher Dienst	dito	Berlin 331/141—Bä D v. 31. 5. 52 / 64 622	14	217
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Dresden	Dresden 194/141 K 5 Uä v. 12. 5. 52 / 25 77	14	218
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Cottbus	Cottbus 103/141 S 5 Uä v. 11. 6. 52 / 444	15	241
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; schwere Unfälle an Drehbänken	GdR	GdR 827 a/143—So 17 Usuiw—3463/52 v. 17. 6. 52 / 31 643	15	241
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Beschaffenheit der Sicherheitsgurte und Steigeisen	GdR	GdR 827 b/Gd (143) Usuv—3413/52 v. 17. 6. 52 / 31 443	15	241
Arbeitsschutz; richtige Anwendung von Atemschutzgeräten	GdR	GdR 837/143—So—Usks—3506/52 v. 26. 6. 52 / 31 443	16	254
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Berlin	Berlin 348/141 Bä D v. 23. 6. 52 / 64 622	16	254
Bahnärztlicher Dienst	dito	Berlin 349/141 Bä D v. 25. 6. 52 / 64 622	16	254
Arbeitsschutz; Beschaffung der Fachzeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“	GdR	GdR 850/Gd (143) So 15—Usua 3568/52 v. 4. 7. 52 / 31 657	17	265
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Berlin	Berlin 352/141 Bä D v. 30. 6. 52 / 64 622	17	266
Bahnärztlicher Dienst	dito	Berlin 353/141 Bä D v. 7. 7. 52 / 64 622	17	266
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Cottbus	Cottbus 105/141 S 5 Uä v. 2. 7. 52 / 444	17	266
Urlaub von Reichsbahnärzten	Rbd Schwerin	Schwerin 101/141 K 7 Uä v. 2. 7. 52 / 454	17	266
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Berlin	Berlin 356/141 Bä D v. 8. 7. 52 / 64 622	18	273
Arbeitsschutz und Personalunfallverhütung; tödlicher Unfall eines Lokheizers beim Besteigen des Tenders	GdR	GdR 871/143 IV—Usuin—3602/52 v. 12. 7. 52 / 31 443	19	281
Tödlicher Unfall eines Rangierleiters	GdR	GdR 872/143—So—15 Usup 6331/52 v. 21. 7. 52 / 31 657	19	281
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Vorsicht bei Methanolsendungen	Rbd Berlin	Berlin 357/Verf der ehem. DWK O/H I 7843 v. 17. 2. 49 und Rbd Bln 141 K 4 Us v. 23. 1. 52 / 64 444	19	281
Bahnärztlicher Dienst	dito	Berlin 358/141 Bä D v. 15. 7. 52 / 64 622	19	281
Bahnärztlicher Dienst	dito	Berlin 359/141 Bä D v. 15. 7. 52 / 64 622	19	281
Bahnärztlicher Dienst	dito	Berlin 360/141 Bä D v. 15. 7. 52 / 64 622	19	282
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Cottbus	Cottbus 106/141 S 5 Uä v. 14. 7. 52 / 444	19	282
Bahnärztlicher Dienst	dito	Cottbus 108/141 S 5 Uä v. 22. 7. 52 / 444	20	290
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Magdeburg	Magdeburg 157/141—K 1—Uä v. 21. 7. 52 / 331	20	290
Gruppenlebensversicherung	dito	Magdeburg 158/141 K 1—Ua v. 21. 7. 52 / 331	20	290

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Beurlaubung eines Rb-Arztes	Rbd Schwerin	Schwerin 108/141 K 7 Uä v. 14. 7. 52 / 454	20	290
Bahnärztlicher Dienst	GdR	GdR 906/141—So—3676/52 v. 29. 7. 52 / 31 641	21	297
Arbeitsschutz und Personalunfallverhütung; Überprüfung der Arbeitsgerüste	GdR	GdR 907/143—So—3702/52 v. 4. 8. 52 / 31 443	21	297
Kostenlose Abgabe von Getränken bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen	GdR	GdR 908/Gd (142)—So—3650/52 XI v. 4. 8. 52 / 31 444	21	298
Arbeitsschutz; tödlicher Unfall eines Fdl und Verhängung einer Geldstrafe über einen Lokführer durch die Landesarbeitsschutzinspektion Brandenburg	GdR	GdR 909/143—So 15—3695/52 III—IV v. 5. 8. 52 / 31 657	21	298
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Berlin	Berlin 366/141 Bä D v. 3. 8. 52 / 25 395	22	306
Plan über die Zusatzversorgung mit Reinigungsmitteln bei besonders schmutzigen Arbeiten	GdR	GdR 925/Gd (143)—So—Usug—3429/52 v. 1. 8. 52 / 31 433		306
		ZVIGE—XI—IX/X—VII—VI—V —IV—III—I	22	306
		dazu Berichtigung	28	374
Tödliche Unfälle von Kindern auf Bahnanlagen	GdR	GdR 937/143—So 3714/52 I, VI u. XIII v. 14. 8. 52 / 31 443	23	317
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Schwerin	Schwerin 111/141 K 7 Uä v. 29. 7. 52	23	317
Bahnärztlicher Dienst	dito	141 K 7 Uä v. 14. 8. 52	23	317
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Erfurt	Erfurt 138/141 K 5 Bä D v. 19. 8. 52	24	325
Einbeziehung von Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß	GdR	GdR 958/Gd (144)—So—3637/52 v. 22. 7. 52 / 31 444 VIII, XII, XV, XVI	25	333
Arbeitsschutz; Verhängung einer Geldstrafe durch die Arbeitsschutzinspektion Torgau über einen Rangierleiter	GdR	GdR 959/143—So 15—Usup—3769/52 I v. 1. 9. 52 / 31 657	25	333
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Dresden	Dresden 217/141 K 5 Uä v. 20. 8. 52 / 25 77	25	334
Umzugskosten bei Räumung von Reichsbahn-Mietwohnungen	GdR	GdR 960/142.2—So—2694/52 v. 28. 8. 52 / 31 642	25	334
Schulung				
Lehrhefte des Fernstudiums der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht"	GdR	GdR 584/151—2/4050/51 v. 13. 11. 51 / 31 651	1	9
Aufnahmeprüfungen an der Fachschule für Eisenbahnwesen	GdR	GdR 627/152/440/52 v. 23. 1. 52 / 31 452	3	43
Arbeiter- und Bauernstudenten	GdR	GdR 651 a/	4	65
Lehrhefte des Fernstudiums der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht"	GdR	GdR 652/151.2/508/52 v. 15. 2. 52 / 31 451	4	65
Fachbücher	GdR	GdR 653/151.2/909/52 v. 15. 2. 52 / 31 451	4	66
Kurzfilm „Schiene — Achse — Schiff"	GdR	GdR 717/151.2/2202/52 v. 3. 4. 52 / 31 451	8	127
Unterrichtsvergütung für nebenamtliche Lehrkräfte in Reichsbahnschulen mit Fachlehrgängen und sonstigen Lehrgängen — Festlegung der Pflichtstundenzahlen für hauptamtliche Lehrer in Reichsbahnschulen mit Fachlehrgängen und für Wanderlehrer	GdR	GdR 743/151.2/2553/52 v. 18. 4. 52 / 31 451	10	161
Ausbildung weiblicher Beschäftigter	GdR	GdR 744/151.1/2038/52 v. 26. 3. 52 / 31 451	10	161
Quartalsarbeitsplan der Abteilungen XV	GdR	GdR 745/151.1/2510/52 v. 18. 4. 52 / 31 451	10	161
Hochschulstudium	GdR	GdR 765/Gd (152) 2339/52 v. 28. 4. 52 / 31 452	11	178
Berichterstattung über zentrale Lehrgänge	GdR	GdR 766/151.1/2847/52 v. 26. 4. 52 / 31 451	11	178
Laufbahn des technischen A-Dienstes der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 767/Gd (163.3) 33/52 v. 10.4. 52 / 31 466	11	178
Bezeichnung der Reichsbahnschulen	GdR	GdR 788/Gd—151—1/3335/52 v. 24. 5. 52 / 31 451	12	199
Ausbildungsunterlagen (Kompendien)	GdR	GdR 803/153/S 15/3909/52 v. 11. 6. 52	14	218
Vorbereitungskurse zur Aufnahmeprüfung an der Rb-Fachschule Dresden 1953	GdR	GdR 828/152.2/3973/52 v. 13. 6. 52	15	242

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Unterrichtsvergütung	GdR	GdR 838/151.1/3880/52 v. 20. 6. 52 / 31 451	16	254
Vorschläge für die weitere Arbeit der Lernaktivs	GdR	GdR 873/153/S 15/4747 52 v. 18. 7. 52 / 31 993	19	282
Lehrlingswohnheime	GdR	GdR 874/153/4663/52 v. 18. 7. 52 / 31 993	19	282
Aktivistenschulen und technische Kabinette	GdR	GdR 875/152.2/4810/52 v. 22.7. 52 / 31 651	19	282
Anschauungstafeln	GdR	GdR 888/151.2/4867/52 v. 24. 7. 52 / 31 451	20	290
Erzieher in Lehrlingswohnheimen	GdR	GdR 889/153/4873/52 v .25. 7. 52 / 31 652	20	290
Hochschulfernstudenten — Studiengebühren	GdR	GdR 910/152.2/4986/52 v. 30. 7. 52 / 31 651 3. Umschl.-S.	21	
Fachbücher für den Eisenbahndienst	GdR	GdR 926/151.2/5132/52 v. 6. 8. 52 / 31 451	22	307
Lehrplan zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an der Fachschule für Eisenbahnwesen Dresden 1953	GdR	GdR 927/152.2/5216/52 v. 9.8. 52 / 31 651	22	307
Facharbeiterschulung	GdR	GdR 928/152/2/5278/52 v. 13. 8. 52 / 31 651	22	309
		dazu Berichtigung	26	346
Studium der Presse der Sowjetunion	GdR	GdR 950/151.2/5488/52 v. 20. 8. 52 / 31 451	24	325
Struktur der Berufsausbildung im Betriebs- und Verkehrsdienst bei der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 976/153/S 16/5630/52 v. 28. 8. 52 / 31 652	26	352
Lehrlinge des Betriebs- und Verkehrsdienstes, die nicht an der Lehrabschlußprüfung 1952 teilgenommen haben	GdR	GdR 977/153/S 16/5629/52 v. 28. 8. 52 / 31 655	26	353
Lehrlingskartei	GdR	GdR 978/153/S 16/5628/52 v. 28. 8. 52 / 31 655	26	353
Anordnung zur Durchführung der Schulung aller Eisenbahner	GdR	GdR A VI c Anlage C	28	391
Schulung und Berufsausbildung				
Rechnungs- und Zahlungsverkehr der Schulverwaltung der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1126/SchVfl/1631/52 v. 17. 11. 52 / 31 994	36	514
Recht und Verwaltung				
Bahnbewachungsdienst	GdR	GdR 582/Wd (134—1) 2502/51 v. 17. 12. 51 / 31 634	1	8
Umbenennung des Haltepunktes Brabag	Rbd Cottbus	Cottbus 80/134 V 7 Ogo v. 6. 12. 51 / 443	1	8
Dienststellenorganisation	Rbd Dresden	Dresden 150/134 V 20 Ogs v. 23. 11. 51 / 352	1	8
Auflösung einer Bahnmeisterei	dito	Dresden 151/134 V 20 Ogs v. 16. 11. 51 / 352	1	8
Grenzverlegung zwischen den Bm Burgstädt und Narsdorf	dito	Dresden 152/16. 11. 51/352	1	8
Ergänzung der „Ersten Verwaltungsanweisung zur Ersten Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 2. 51“	GdR	GdR 601/Gd (134) V 14 2537/51 v. 14. 1. 52 / 31 271	2	26
Festlegung einheitlicher Sprech- und Konferenztage für die staatliche Verwaltung	GdR	GdR 602/Gd (134) V 14 2521/51 v. 20. 11. 51 / 31 271	2	27
Neufestsetzung der Dienststunden	GdR	GdR 603/Gd (134) V 14 190/51 v. 27. 12. 51 / 31 271	2	27
Neuaufzunehmende Pflichtmitglieder in die Rb-Kleiderkasse ab 1. 1. 52	GdR	GdR 604/Gd (134.4) 79/52 v. 25. 1. 52 / 31 230	2	27
Berufskleidung für Reichsbahn-Fachschüler der Fachschule für Eisenbahnwesen in Dresden	GdR	GdR 605/GD (134.4) 598/52 v. 7. 1. 52 / 31 230	2	27
Aufteilung des Bereichs des Bfs Mittenwalde Nord	Rbd Berlin	Berlin 262/134 V 31 Ogs v. 3. 1. 52 / 25 024	2	28
Kennzeichnung des S-Bahnhofs Düppel	dito	Berlin 263/134 V 31 Ogo v. 11. 1. 52 / 25 024	2	28
Verlegung der Diensträume der Fahrkartendruckerei	Rbd Dresden	Dresden 154/134 V 20 Og v. 27. 12. 51 / 352	2	28

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Bf Hammerbrücke	Rbd Dresden	Dresden 155/134 V 20 Ogs v. 10. 1. 52 / 352	2	28
Dienststellenorganisation	dito	Dresden 156/134 V 20 Ogs v. 27. 12. 51 / 352	2	28
Auflösung von Dienststellen	Rbd Erfurt	Erfurt 111/134 V 20 Ogs v. 28. 12. 51	2	28
Wiederinbetriebnahme eines abgebauten Streckenabschnittes und Errichtung eines Haltepunktes	Rbd Greifswald	Greifswald 119/Pr (134) V 10 Ogsteö v. 13. 12. 51 / 12 34	2	28
Kommissionszimmer im Bezirk der Reichsbahndirektion Greifswald	dito	Greifswald 120/134—V 4 v. 18. 12. 51 / 11 33	2	28
Dienststellenorganisation	Rbd Magdeburg	Magdeburg 111/134 V 12 Ogs v. 6. 12. 51 / 11 01	2	28
Umbenennung des Bfs Grabow	dito	Magdeburg 112/134 V 12 Ogo v. 4. 1. 52 / 11 01	2	28
Auflösung der Hbm Außenstelle Stendal	dito	Magdeburg 113/134 V 12 Ogs v. 8. 1. 52 / 11 01	2	28
Hp Ovelgünne	dito	Magdeburg 114/134 V 12 Ogs v. 3. 1. 52 / 11 01	2	28
Bahn-Agenten: hier: Tragen einer Mütze mit Kordel	GdR	GdR 625/Gd (134.4) 14/52 v. 22. 1. 52 / 31 230	3	42
Umzug des Prüfungsamtes bei der Rbd Berlin	Rbd Berlin	Berlin 270/	3	42
Aufteilung des Bereichs des Bfs Mittenwalde Nord	dito	Berlin 271/134 V 31 Ogs v. 3. 1. 52 / 25 024	3	42
Bekanntgabe gerichtlicher Bestrafungen	Rbd Berlin	Berlin 272/133 B 4 Rasgb 110/51 v. 23. 1. 52 / 25 009	3	42
Umbenennung eines Haltepunktes	Rbd Cottbus	Cottbus 82/134 V 7 Ogo v. 15. 1. 52 / 443	3	42
Dienststellenorganisation; hier: Nebenwerkstatt und Kbw	Rbd Greifswald	Greifswald 127/117 (134) V 10 Ogs v. 19. 1. 53 / 12 34	3	42
Abgabe des Deutschen Personalausweises beim Betreten von Dienststellen	GdR	GdR 649/134 V 14 173/51 v. 9. 2. 51 / 31 271	4	63
Berufskleidungsordnung; hier: Änderung der §§ 6 und 7 Ziff. 3	GdR	GdR 650/Gd (134.4) 79/52 v. 15. 2. 52 / 31 230	4	63
Umbenennung von Bahnhöfen	Rbd Berlin	Berlin 276/134 V 31 Ogo v. 11. 2. 52 / 25 024	4	64
Auflösung der Reisestelle	dito	Berlin 277/134 V 31 Ogde v. 5. 2. 52 / 25 024	4	64
Auflösung des Bahnhofs Borne (Mark) als selbständige Dienststelle	dito	Berlin 278/134 V 31 Ogs v. 5. 2. 52 / 25 024	4	64
Organisation	dito	Berlin 279/134 V 31 Ogs v. 5. 2. 52 / 25 024	4	64
Dienststellenorganisation	Rbd Dresden	Dresden 160—Pr (134) V 20 Ogs v. 6.1. 52 / 352	4	64
Dienststellenorganisation	dito	Dresden 161/Pr (134) V 20 Ogs v. 6. 1. 52 / 352	4	64
Umbenennung von Bahnhöfen	Rbd Halle	Halle 109/131 V 5 Ogo 11/51 v. 4. 2. 52 / 12 24	4	64
Kommissionszimmer bei den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn	Rbd Schwerin	Schwerin 74/Vpr (131) V 2 Usr v. 7. 2. 52 / 357	4	64
Kenntnisnahme der Mitteilungsblätter	GdR	GdR 669/134 V 14—292/52 v. 28. 2. 52 / 31 271	5	79
Inanspruchnahme des Meteorologischen Dienstes	GdR	GDR 670/134 V 14 185/52 v. 25. 2. 52 / 31 271	5	79
Mustervertrag auf Grund der Verordnung vom 6. 12. 51	GdR	GdR 671/133—V 10—138/52 v. 29. 2. 52 / 31 637	5	80
Ungültigkeitserklärung eines Selbstschutzausweises	Rbd Berlin	Berlin 284/Vpr—A 30— v. 19. 2. 52 / 25 087	5	80
Zusammenlegung der Kbw Halle und Leipzig	Rbd Halle	Halle 113/134 V 2 Ogä 173 v. 29. 1. 52 / 15 72	5	80
Rechtschreibung der wichtigsten reichsbahnseitigen Abkürzungen	GdR	GdR 693/134 V 14 352/52 v. 13. 3. 52 / 31 271	6	101
Umbenennung des Bahnhofs Dallgow-Döberitz	Rbd Berlin	Berlin 287/134 V 31 Ogo v. 1. 3. 52 / 25 024	6	102
Bahnmeisterei-Grenzveränderungen	Rbd Dresden	Dresden 168/Pr (134) V 20 Og v. 7. 2. 52 / 352	6	102
Rba-Grenzänderungen	dito	Dresden 169 Pr (134) V 20 Og v. 7. 2. 52 / 352	6	102
Dienststellenorganisation	dito	Dresden 170/134 V 20 Ogs v. 19. 2. 52 / 352	6	102

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Änderung der Rbd-Grenze Schwerin—Greifswald auf der Strecke Neustrelitz—Wittstock	Rbd Greifswald	Greifswald 137/Pr (134) V 10 Ogdeg v. 29. 2. 52 / 12 34	6	102
Dienststellenorganisation	dito	Greifswald 138/Pr (134) V 10 Ogs v. 2. 1. 52 / 12 34	6	103
Umwandlung der Ag Buchwitz in eine unbesetzte Haltestelle	Rbd Magdeburg	Magdeburg 126/134 V 12 Ogl v. 25. 1. 52 / 11 01	6	103
Bahnhofsumbenennungen	dito	Magdeburg 127/134 V 12 Ogo v. 5. 3. 52 / 11 01	6	103
Reichsbahn-Kleiderkasse; hier: Beitragseinhebung	GdR	GRD 705/134.4—444/52 v. 20. 3. 52 / 31 230	7	114
Rundfunkgebühren	GdR	GdR 706/134.3—326/52 v. 18. 3. 52 / 31 429	7	114
Aufbewahrungsfrist für die Amtsblattsammlung des Jahres 46	Rbd Berlin	Berlin 291/134 V 31 Aa v. 11. 3. 52 / 25 024	7	115
Inbetriebnahme der Kreuzungs- und Überholungsstelle Lossow und der Abzweigstelle Wiesenau	dito	Berlin 292/134 V 31 Ogs v. 14. 3. 52 / 25 024	7	115
Auflösung der Bahnhofskasse Berlin-Nordbahnhof als selbständige Dienststelle	dito	Berlin 293/134 V 31 Ogs v. 18. 3. 52 / 25 024.	7	115
Umbenennung von Bahnhöfen im Zuge der Änderungen der Kreis- und Gemeindegrenzen	Rbd Halle	Halle 121/131 V 5 Ogo v. 12. 3. 52 / 12 24	7	115
Zugehörigkeit der der Rbd Bln unmittelbar unterstellten Stellen	Rbd Berlin	Berlin 295/134 V 31 Og v. 26. 3. 52 / 25 024	8	125
Dienstvorschriften	GdR	GdR 733/134 V 14—479/52 v. 4. 4. 52 / 31 271	9	146
Auflösung der Bm Mittenwalde (Mark) Nord als selbständige Dienststelle und Veränderung der Bm-Unterhaltungsbezirke Grünau, Königs Wusterhausen und Halbe	Rbd Berlin	Berlin 302/134 V 31 Ogs/Ogu v. 1. 4. 52 / 25 024	10	160
Einrichtung einer Aufbauleitung in Dresden	Rbd Dresden	Dresden 179/134 V 20 Og v. 19. 4. 52 / 352	10	160
Reichsbahn-Kleiderkasse Bezirk Dresden, Auflösung des Postscheckkontos	dito	Dresden 180/134 V 20 Aa v. 29. 3. 52 / 352	10	160
Dienststellenorganisation	dito	Dresden 181/134 V 20 Ogs v. 28. 3. 5 / 352	10	160
Dienststellenorganisation; Bf Menteroda	Rbd Erfurt	Erfurt 117/134 V 20 Ogs v. 7. 4. 52 / 434	10	160
Berichtigung der Mitt.-Bl.-Verf. Berlin 295 — 8/52; hier: Zugehörigkeit der der Rbd Bln unmittelbar unterstellten Stellen	Rbd Berlin	Berlin 306/134 V 31 Og v. 6. 5. 52 / 25 024	11	176
Veränderung der Bahnmeistereigrenze auf der Strecke Berlin—Neustadt (Dosse)	dito	Berlin 307/134 V 31 Ogu v. 2. 5. 52 / 25 024	11	176
Änderung der Rbd-Grenze	Rbd Cottbus	Cottbus 97/Pr—134—V 7 Ogdeg v. 29. 4. 52 / 443	11	176
Änderung der Rbd-Grenzen	dito	Cottbus 98/Pr—134—V 7 Ogdeg v. 29. 4. 52 / 443	11	176
Verselbständigung der Ga Saßnitz-Hafen	Rbd Greifswald	Greifswald 145/Pr (134) V 10 Ogs v. 4. 4. 52 / 12 34	11	176
Auflösung von Dienststellen	Rbd Greifswald	Greifswald 146/Pr (134) V 10 Ogs v. 8. 4. 52 / 12 34	11	176
Einrichtung einer Ga auf dem Bf Muldenstein	Rbd Halle	Halle 133/131 V 5 Ogs v. 30. 4. 52 / 12 24	11	176
Umwandlung der Ag Buchwitz in eine unbesetzte Haltestelle	Rbd Magdeburg	Magdeburg 137/134 V 12 Ogsa v. 17. 4. 52 / 11 01	11	176
Bahnhofsbezeichnungen	dito	Magdeburg 138/134 V 12 Ogo v. 23. 4. 52 / 11 01	11	176
Verlust von Abgangsbüchern für Freibeträge und Überweisungen der Ega und Ga Halberstadt	dito	Magdeburg 139/134 V 12 Aa v. 9. 4. 52 / 11 01	11	176
Zugehörigkeit der Kreuzungs- und Überholungsstelle Lossow und der Abzweigstelle Wiesenau	Rbd Berlin	Berlin 315/134 V 31 Ogs v. 13. 5. 52 / 25 024	12	186
Haltestelle Brunn (Sachsen)	Rbd Dresden	Dresden 183/12 B 10 Baob v. 23. 4. 52 / 12 55	12	186
Änderung der Rbd-Grenze	dito	Dresden 184/Pr (134) V 20 Ogdeg v. 27. 4. 52 / 352	12	186
Namensänderung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 140/134 V 12 Ogo v. 5. 5. 25 / 11 01	12	186
Bahnhofsumbenennung	dito	Magdeburg 141/134 V 12 Ogs v. 24. 4. 52 / 11 01	12	186

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Zugehörigkeit des Bahnhofs Wildau und der Haltestelle Niederlehme	Rbd Berlin	Berlin 319/134 V 31 Ogs v. 15. 5. 52 / 25 024	13	198
Berichtigung der Vfg Berlin 302 Mitt.-Bl. Nr. 10/52	dito	Berlin 320/134 V 31 Ogs/Ogu v. 19. 5. 52 / 25 024	13	198
Umwandlung der Agentur Kablow in einen Haltepunkt	dito	Berlin 321/134 V 31 Ogsa v. 23. 5. 52 / 25 024	13	198
Umwandlung der Agentur Güldendorf in einen Haltepunkt	dito	Berlin 322/134 V 31 Ogsa v. 23. 5. 52 / 25 024	13	198
Berufskleidung (Berufshose für Zugabfertigerinnen)	GdR	GdR 802/134.4—773/52 v. 7. 6. 52 / 31 230	14	217
Dienststellenorganisation	Rbd Dresden	Dresden 190/134 V 20 Ogs v. 19. 5. 52 / 352	14	217
Grenzänderung zwischen Rba Aue (Sachsen) und Chemnitz	dito	Dresden 191/Pr (134) V 20 Ogä v. 21. 5. 52 / 352	14	217
Strecke Neumark (Sachsen)—Brunn (Sachsen)	Rbd Dresden	Dresden 192/Pr (134) V 20 Og v. 20. 5. 52	14	217
Strecke Freiberg (Sachsen)—Berthelsdorf (Erzgebirge)	dito	Dresden 193/Pr (134) V 20 Og v. 16. 5. 52	14	217
Umbenennung von Bahnhöfen	Rbd Erfurt	Erfurt 129/132 V 12 Ogo v. 30. 5. 52	14	217
Umwandlung des Bfs Klein Rossau (IV. Kl.) in einen nichtselbständigen Bf	Rbd Magdeburg	Magdeburg 146/134 V 12 Ogs v. 27. 5. 52 / 11 01	14	217
Bahnhofsumbenennung	dito	Magdeburg 147/134 V 12 Ogo v. 24. 4. 52 / 11 01	14	217
Erweiterung der Neuaufnahme von Pflichtmitgliedern in die Rb-Kleiderkasse ab 1. 7. 52	GdR	GdR 827/(134).4) 917/52 v. 20. 6. 52 / 31 230	15	240
Dienstsitzverlegung des Reichsbahn-Neubauamtes Berlin 1	Rbd Berlin	Berlin 336/134 V 31 Aa v. 10. 6. 52 / 25 024	15	240
Umbenennung des Bahnhofs Charlottenhof b. Potsdam	dito	Berlin 337/Pr (134) V 31 Ogo v. 12. 6. 52 / 25 024	15	240
Inbetriebnahme des Bahnhofs Genshagener Heide und des Haltepunktes Birkengrund Nord	dito	Berlin 338/Pr (134) V 31 Ogs v. 13. 6. 52 / 25 024	15	240
Haltepunkt Trünzig	Rbd Dresden	Dresden 197/Pr (134) V 20 Ogs v. 22. 5. 52 / 352	15	241
Umwandlung der Agentur Ellerholz in einen Bahnhof IV. Kl.	Rbd Schwerin	Schwerin 98/Pr (134) V 2 Ogs v. 16. 6. 52 / 357	15	241
Berufskleiderordnung; hier: Änderung des § 5 b und c	GdR	GdR 836/(134.4)—782/52 v. 23. 6. 52 / 31 230	16	253
Veränderung der Bahnmeistereigrenze auf der Strecke Wildpark—Nauen	Rbd Berlin	Berlin 347/134 V 31 Ogu v. 19. 6. 52 / 25 024	16	253
Sendungen für das Fundbüro Dresden	Rbd Dresden	Dresden 200/134 V 20 Oavs v. 21. 6. 52 / 352	16	253
Einbeziehung von Verwalter- und Treuhandbetrieben in das Vertragssystem	GdR	GdR 849/133—873/52 v. 17. 6. 52	17	265
Außerbetriebsetzung der Kreuzungsstelle Schenkendorf	Rbd Berlin	Berlin 351/Pr (134) V 31 Ogs v. 26. 6. 52 / 25 024	17	265
Druck von Dienstvorschriften	GdR	GdR 858/(134) V 14—1023/52 v. 8. 7. 52 / 31 271	18	271
Amtsblattsammlung des Jahrgangs 1946	GdR	GdR 859/134 (Archw) Nr. 305/52 v. 14. 7. 52 / 31 429	18	271
Anwendung von richtigen Bahnhofsbezeichnungen	Rbd Berlin	Berlin 354/Pr (134) V 31 Ogo v. 24. 6. 52 / 25 024	18	271
Umbenennung von Bahnhöfen	dito	Berlin 355/Pr (134) V 31 Ogo v. 24. 6. 52 / 25 024	18	272
Bahnhofsbezeichnungen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 150/134 V 12 Ogo v. 9. 7. 52 / 11 88	18	272
Bahnhofsumwandlungen	dito	Magdeburg 151/134 V 12 Ogs v. 3. 7. 52 / 11 88	18	272
Dienststellenorganisation	dito	Magdeburg 152/134 V 12 Ogs v. 4. 7. 52 / 11 88	18	272
Auflösung des Bw Halle-Klaustor als selbständige Dienststelle nach dem Beschluß der GdR vom 28. 6. 52	Rbd Halle	Halle 166/Pr (134) V 2 Ogs v. 11. 7. 52	19	279
Anweisung über die Einführung einheitlicher Vordrucke bei der Erteilung von Dienstaufträgen gemäß Anordnung des Ministeriums des Innern vom 4. 2. 52, veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 5 vom 7. 2. 52	GdR	GdR 870/Gd (134) V 14 354/52 v. 28. 7. 52 / 31 271	19	280
Dienststellenorganisation	Rbd Magdeburg	Magdeburg 156/134 V 12 Ogs v. 17. 7. 52 / 11 88	20	289

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Einführung eines neuen Liegenschaftsbuches	GdR	133. 900/52 v. 24. 7. 52 / 31 433 Sonderdruck	20	
Rahmen-Überlassungsvertrag mit der Handelsorganisation HO-Gaststätten	GdR	GdR 891/134.3—744/52 v. 25. 7. 52 / 31 429 Anlage B	20	
Rb-Kleiderkasse; hier: Ergänzende Hinweise zur Beitragsabrechnung	GdR	GdR 902/134.4 1179/52 v. 2. 8. 52 / 31 230	21	296
Unterschriftsleistung der Betriebsgewerkschaftsleitungen	GdR	GdR 903/134 5 1101/52 v. 30. 7. 52 / 31 233	21	297
Vertragssystem	GdR	GdR 904/(133—1043/52) v. 1. 8. 52 / 31 433	21	297
Biesenfarbe für Uniform	GdR	GdR 905/(134.4) 674/52 v. 2. 8. 52 / 31 230	21	297
Auflösung des Lokbahnhofs Mittenwalde-Nord	Rbd Berlin	Berlin 365/Pr (134) V 31 Ogs v. 21. 7. 52 / 25 024	21	297
Strecke Johanngeorgenstadt—Schwarzenberg (Erzgeb.)	Rbd Dresden	Dresden 206/134 V 20 Og v. 23. 6. 52 / 352	21	297
Bahnhof Langenbernsdorf	Rbd Dresden	Dresden 207/134 V 20 Ogs v. 22. 7. 52 / 352	21	297
Eröffnung eines Personenhaltepunktes	Rbd Erfurt	Erfurt 136/131 V 12 Isa v. 25. 7. 52	21	297
Anweisung über das Betreten von Bahnanlagen, Diensträumen, Einrichtungen usw. der Reichsbahn durch Eisenbahner und Betriebsfremde	GdR	GdR 916/Gd (134) V 14 1181/52 v. 6. 8. 52 / 31 271 Anlage C	21	
Umbenennung der Weichen-, Schwellen- und Oberbaustofflager	GdR	GdR 936/134.2—334/52 v. 15. 8. 52 / 31 272	23	317
Außerbetriebsetzung der Abzweigstelle Kanne und Inbetriebnahme des Wärterstellwerks W 20	Rbd Berlin	Berlin 367/Rba Berlin 2 v. 6. 8. 52	23	317
Passierscheinwesen	GdR	GdR 949/Gd (134) V 14 1275/52 v. 20. 8. 52 / 31 271	24	324
Angliederung des Bahnbetriebswagenwerkes Berlin-Grunewald an das Bahnbetriebswagenwerk „Ernst Kamieth" Berlin Potsdamer Gbf	Rbd Berlin	Berlin 368/Pr (134) V 31 Ogs v. 19. 8. 52 / 25 024	24	325
Bahnhofsumbenennungen	Rbd Dresden	Dresden 211/134 V 20 Ogo v. 31. 7. 52 / 352	24	325
Ausgesprochene Verweise	dito	Dresden 212/Pr (L 2) v. 8. 8. 52 / 300	24	325
Kommissionszimmer	Rbd Greifswald	Greifswald 173/131 V 4 Lma v. 12. 8. 52 / 439	24	325
Änderung von Bm-Bezirken und Auflösung der Bm 2 Arendsee (Altm.)	Rbd Magdeburg	Magdeburg 163/134 V 12 Ogdeg v. 20. 8. 52 / 55 31	24	325
Umwandlung des Lokbahnhofs Belzig in eine Bekohlungsstelle	Rbd Berlin	Berlin 370/Pr (134) V 31 Ogs v. 27. 8. 52 / 25 024	25	333
Hauptabteilung Organisation				
Anordnung über die Umwandlung der Reichsbahn-Kleiderkasse, Körperschaft öffentlichen Rechts, in eine Dienststelle der Deutschen Reichsbahn vom 20. 8. 52	GdR	GdR 974/	26	351
Organisation der Dienststellen des Sicherungs- und Fernmeldedienstes	GdR	GdR 975/Gd (134—1) 1278/52 v. 3. 9. 52 / 31 634	26	351
Änderung der Dienststellenbezeichnung für Stm und Bkw Dresden	Rbd Dresden	Dresden 220/134 V 20 Ogs v. 30. 8. 52 / 352	26	352
Verlust eines Mitropa-Dienstausweises	dito	Dresden 221/134 V 20 Aa v. 1. 9. 52 / 352	26	352
Auflösung des Bw Gerstungen	Rbd Erfurt	Erfurt 140/134 V 20 Ogs v. 3. 9. 52 / 434	26	352
Neudruck des Vordruckes Bln 5979 — Quittungsblock für Einschreibsendungen	Rbd Berlin	Berlin 376/O—I—3 Oavsb v. 15. 9. 52 / 25 024	27	364
Bildung der Dienststelle „Reichsbahnkraftwerk" Muldenstein (abgekürzt Rkw Muldenstein)	Rbd Halle	Halle 173/Pr O—I/3 Ogs v. 9. 9. 52	27	364
Disziplinarordnung	GdR	Anlage A	27	
Auflösung der Fahrkartenausgabe und Gepäckabfertigung Berlin-Nordbahnhof als selbständige Dienststelle	Rbd Berlin	Berlin 380/Pr (O—I—3) Ogs v. 15. 9. 52 / 25 024	28	378
Bahnhofsumbenennung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 166/134 V 12 Ogo v. 9. 9. 52 / 55 31	28	378
Arbeitsrichtlinien für die Durchführung des Dienstunterrichtes		Anlage A	28	378

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Anweisung über die Einführung einheitlicher Vordrucke bei der Erteilung von Dienstaufträgen gemäß Anordnung des Ministeriums des Innern vom 4. 2. 52	GdR	GdR 1003/Org II a 1447/52 v. 27. 9. 52 / 31 271	29	404
Übernahme von Hypotheken durch die DIB	GdR	GdR 1004/Org VII a 1348/52 v. 24. 9. 52 / 31 632	29	404
Tragen der Uniform	GdR	GdR 1005/Org IV 1488/52 v. 29. 9. 52 / 31 230	29	404
Namensänderung des ehemaligen Bahnbetriebswagenwerkes Berlin-Potsdamer Gbf	Rbd Berlin	Berlin 384/Org I—3 Ogs v. 25. 9. 52 / 25 024	29	405
Änderung einer Agenturbezeichnung	Rbd Halle	Halle 176/Org I—3 Ogo 13/52 v. 17. 9. 52 / 17 29	29	405
Umwandlung der Bahnhofskasse Jüterbog in eine Zahlstelle	Rbd Berlin	Berlin 386/Pr Org—I—3 Ogs v. 23. 9. 52 / 25 024	30	419
Änderung der Rbd-Grenzen	GdR	GdR 1041/Gd (Org I a) 1315/52 v. 14. 10. 52 / 31 229	31	437
Schotterwerk Rethwisch	Rbd Schwerin	Schwerin 116/Pr Org—1 Vgs v. 30. 9. 52 / 356	31	437
Umwandlung der Agenturen Oegeln und Schneeberg (Mark) in besetzte Haltestellen	Rbd Berlin	Berlin 393/Pr (O—I—3) Ogs v. 13. 10. 52 / 25 024	32	448
Grenzänderung	Rbd Erfurt	Erfurt 145/Pr (O—I—2) Ogäg v. 10. 10. 52 / 434	32	448
Aufhebung einer öffentlichen Güterladestelle	Rbd Halle	Halle 183/O—I/3 Ogs 12/52 v. 3. 10. 52 / 17 29	32	448
Auflösung der Selbständigkeit des Bf Neukirchen-Wyhra	dito	Halle 184/O—I/3 Ogs v. 10. 10. 52 / 54 18	32	448
Umwandlung des Bahnhofs Groß Ziethen in eine unbesetzte Haltestelle	Rbd Berlin	Berlin Pr (O—I—3) Ogs v. 16. 10. 52 / 25 024	33	467
Auflösung der Bm Dresden 5	Rbd Dresden	Dresden 232/O—I—2 Ogs v. 14. 10. 52 / 352	33	467
Kommissionszimmer	Rbd Greifswald	Greifswald 189/I—I—3 Lma v. 20. 10. 52 / 437	33	467
Wiedereröffnung der Strecke Schwaan-Bützow	GdR	GdR 1085/Org I b 1309/52 v. 31. 10. 52 / 31 272	34	479
Einhaltung des Dienstweges	GdR	GdR 1086/Gd (Org II a) 1667/52 v. 31. 10. 52 / 31 271	34	479
Dienstbriefbeförderung EDS	GdR	GdR 1087/(Org II a) 1682/52 v. 3. 11. 52 / 31 271	34	479
Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Ablehnung langfristiger Einzelfertigungen vom 17. 7. 52, GBl. S. 617/52	GdR	GdR 1088/Org VI a 1490/52 v. 25. 10. 52 / 31 633	34	479
Gerichtliche Bestrafung eines ehemaligen Werkdirektors; Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. 10. 52 (GBl. S. 982)	GdR	GdR 1089/Org VII—3—1505/52 v. 29. 10. 52 / 31 637	34	479
Gebührenfreiheit der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1090/Org VII—3—1269/52 v. 27. 10. 52 / 31 637	34	480
Aufsichtsführender Bahntierarzt	Rbd Dresden	Dresden 233/O—I—2 Og v. 20. 10. 52 / 352	34	480
Aufhebung des Amtsblatt-Jahrgangs 1945	dito	Dresden 234/O—I—2 Aba v. 25. 10. 52 / 352	34	480
Dienststellenorganisation	Rbd Erfurt	Erfurt 146/Pr (O—I—2) Oga v. 25. 10. 52 / 434	34	480
Dienststellenorganisation	Rbd Halle	Halle 188/O—I/3 Ogs v. 29. 10. 52 / 54 18	34	481
Umwandlung einer Hauptbahnstrecke in eine Nebenbahnstrecke	Rbd Magdeburg	Magdeburg 172/	34	481
Bahnhofsumwandlungen	dito	Magdeburg 173/O—I/3 Ogs v. 23. 10. 52 / 55 31	34	481
Benennung und Namensverleihung von Betrieben und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1106/Org I b 1735/52 v. 11. 11. 52 / 31 272	35	500
Änderung des Nachweises für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung	GdR	GdR 1107/Gd (Org II) 1716/52	35	500
Anweisung über das Betreten von Bahnanlagen, Diensträumen, Einrichtungen usw. der Reichsbahn durch Eisenbahner und Betriebsfremde	GdR	GdR 1108/Gd (Org II a) 1181/52 v. 11. 11. 52 / 31 271	35	501

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Kostenberechnung bei der Benutzung von reichsbahneigenen Gleisanlagen durch Dritte	GdR	GdR 1109/Org VII a—1503/52 v. 10. 11. 52 / 31 632	35	501
Ungültigkeitserklärung	Rbd Berlin	Berlin 404/Reichsbahn-Bau-Union — Zentr. Leitung — Allg. Verw. v. 11. 11. 52 / 25 486	36	512
Umwandlung der Reichsbahnkleiderkasse in eine Dienststelle der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1142/Gd (Org I a) 1327/52 v. 22. 11. 52 / 31 229	37	535
Verstoß gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels; hier: Benutzung von Freifahrscheinen	GdR	GdR 1143/Gd (Org II a) 1760/52	37	535
Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1144/Gd (Org VI) 1551/52 v. 10. 11. 52 / 31 433	37	536
Änderung der Grenze zwischen den Bm Göschwitz und Rudolstadt	Rbd Erfurt	Erfurt 148/Ba I—4—Ogu v. 17. 10. 52	37	536
Eröffnung eines Haltepunktes	Rbd Cottbus	Cottbus 120/Pr (Org—I—2) Ogs v. 24. 11. 52 / 481	38	549
Schriftverkehr mit den Räten der Bezirke	GdR	GdR 1178/Org II a—1888/52 v. 6. 12. 52 / 31 271	39	562
Dienstbriefbeförderung; Einschreibsendungen	Rbd Halle	Halle 201/Pr Org—I/3 Oavsb v. 20. 11. 52	39	562
Unterstellung von Dienststellen	dito	Halle 202/Org I/3 Ogs 13 v. 28. 11. 52	39	562
Zwangsvollstreckung gegen die Deutsche Reichsbahn	GdR	GdR 1193/VII a 1630/52 v. 4. 12. 52 / 31 632	40	576
Einrichtung des Bfs Sachsenhausen (Nordbahn) als selbständige Dienststelle	Rbd Berlin	Berlin 422/Pr (Org—I—3) Ogs v. 28. 11. 52 / 25 024	40	576
Auflösung des Eisenbahn-Ausbesserungszuges 14	Rbd Erfurt	Erfurt 154/Pr (Org—I—2) Ogs v. 10. 12. 52 / 434	40	576
Personal				
Ungültigkeit eines Dienstausweises	GdR	GdR 585/162—3/1091/51 v. 13. 12. 51 / 31 796	1	9
In Verlust geratene Reichsbahnausweise	GdR	GdR 586/	1	9
Hochschulstudenten und Reichsbahnfachschüler, die Betriebsstipendien der Deutschen Reichsbahn erhalten	GdR	GdR 609/163—3/1177/51 v. 15. 11. 51 / 31 373 dazu Berichtigung in Heft 5 Seite 71	2	30
Tauglichkeitsvorschrift § 9	GdR	GdR 610/163—3/14/52 v. 16. 1. 52 / 31 466	2	31
In Verlust geratene Reichsbahnausweise	GdR	GdR 611/161.2/266/52 v. 4. 1. 52 / 31 464	2	31
Belohnung	Rbd Dresden	Dresden 157/123 A 13 Pbnsch v. 7. 1. 52 / 12 37	2	31
Sprechtage bei der Personalabteilung für Reichsbahnbeschäftigte sowie Außenstehende	Rbd Erfurt	Erfurt/161 P 9 v. 15. 12. 51 / 15 11	2	32
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Halle	Halle 104/Pr V 11 Azm v. 28. 12. 51 / 54 71	2	32
Belohnung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 115/12 B 5 Bu v. 28. 12. 51 / 11 63	2	32
Außerordentliche Belohnung für die Abwendung einer Betriebsgefahr	dito	Magdeburg 116/Vpr (11) B 2 Bau v. 28. 12. 51 / 11 29	2	32
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Schwerin	Schwerin 69/161 P 6 P / 13 06	2	32
Belohnungen	dito	Schwerin 71/Vpr (121) A 16 Pbnsch / 14 70	3	43
dito	dito	Schwerin 72/Vpr (121) A 16 Pbnsch / 14 70	3	43
Verlust von Dienstausweisen	dito	Schwerin 73/161 P 6 P / 13 06	3	43
Ungültigkeit von Dienstausweisen	Rbd Dresden	Dresden 158/	3	44
Verlust eines Dienstausweises	Rbd Greifswald	Greifswald 128/	3	44
dito	dito	Greifswald 129/	3	44
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Halle	Halle 106/161 P 17 v. 27. 12. 52 / 14 87	3	44
dito	dito	Halle 110/161 P 17 v. 10. 1. 52 / 14 87	4	66
dito	dito	Halle 111/161 P 17 v. 29. 1. 52 / 14 87	4	66
dito	dito	Halle 112/161 P 17 v. 8. 2. 52 / 14 87	4	66
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 75/161 P 6 Af v. 7. 2. 52 / 13 06	4	67
Belohnungen	dito	Schwerin 76/Vpr (121) A 16 Pbnsch / 14 70	4	67
Abordnung von Beschäftigten	GdR	GdR 673/161.2/84/52 v. 25. 2. 52 / 31 464	5	81
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Halle	Halle 114/161 P 17 v. 11. 2. 52 / 14 87	5	81

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Halle	Halle 115/161 P 17 v. 11. 2. 52 / 14 87	5	81
dito	dito	Halle 116/161 P 17 v. 8. 1. 52 / 14 87	5	81
dito	dito	Halle 117/Raw Halle (S) v. 22. 2. 52	5	81
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 79/161 P 6 Af v. 19. 2. 52 / 13 06	5	81
Ungültigkeit von Dienstausweisen	dito	Schwerin 80/Raw Wittenberge v. 15. 2. 52	5	81
Dienstvorschrift über die Behandlung der Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 694/Gd (161.2) 90/52 v. 6. 3. 52 / 31 464	6	103
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Magdeburg	Magdeburg 129/161 P 7 Pa v. 25. 2. 52 / 415	6	103
Verantwortungsbewußtsein unserer Frauen	Rbd Greifswald	Greifswald 141/163 Povw v. 13. 3. 52 / 463	7	116
Außerordentliche Belohnung	Rbd Halle	Halle 123/	7	116
Verlust von Dienstausweisen	dito	Halle 124/161 P 17 v. 29. 2. 52 / 14 87	7	116
Vordruck „Beurteilung“ 099 58	GdR	GdR 718/163.3/34/52 v. 10. 3. 52 / 31 466	8	128
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und einer persönlichen Fahrkarte	GdR	GdR 719/161 P 30/9/1/52 v. 15. 2. 52/31 913	8	130
Belohnung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 130a/12 B 7 Pbnsch v. 13. 3. 52 / 11 48	8	130
Wiederholungsuntersuchungen	GdR	GdR 734/163.3/53/52 v. 27. 3. 52 / 31 466	9	146
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	GdR	GdR 746/161.2/145/52 v. 15. 4. 52	10	162
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Cottbus	Cottbus 95/161/162 P 7 v. 18. 4. 52 / 12 28	10	163
Sperrung von Dienstausweisen	Rbd Erfurt	Erfurt 118/161 P 2a v. 22. 3. 52 / 482	10	163
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Halle	Halle 130/161 P 17 v. 24. 3. 52 / 14 87	10	163
dito	dito	Halle 131/161 P 11 v. 26. 3. 52 / 14 87	10	163
Belohnung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 134/12 B 5 Bu v. 29. 3. 52 / 11 63	10	163
Verlust von Dienstausweisen	dito	Magdeburg 135/161 P 7 Pa v. 8. 4. 52 / 415	10	163
Belohnung	Rbd Schwerin	Schwerin 85/Vpr (121) A 16 Pbnsch v. 1. 3. 52 / 14 70	10	164
dito	dito	Schwerin 86/Pr (121) A 5 Pbnsch v. 18. 3. 52 / 14 58	10	164
dito	dito	Schwerin 87/Pr (121) A 5 Pbnsch v. 25. 3. 52 / 14 58	10	164
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 311/161 P 7 Af v. 6. 5. 52 / 25 115	11	178
Belohnung	dito	Berlin 312/51 S-Bahn 4 Pbnsch 26 v. 17. 4. 52	11	179
Sperrung eines Dienstausweises	Rbd Greifswald	Greifswald 148/161 P 10 Pad v. 8. 4. 52 / 13 26	11	179
Sperrung von Dienstausweisen	dito	Greifswald 149/161 P 10 Pad v. 7. 4. 52 / 13 26	11	179
Verlust eines Dienstausweises	dito	Greifswald 150/	11	179
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Halle	Halle 134/161 P 11 v. 16. 4. 52 / 14 87	11	179
dito	dito	Halle 135/161 P 11 v. 3. 4. 52 / 14 87	11	179
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 92/161 P 6 Af v. 30. 4. 52 / 359	11	179
Änderung der Tauglichkeitsvoraussetzungen für Bahnunterhaltungsarbeiter	GdR	GdR 777/163.3/114/52 v. 6. 5. 52	12	187
Wiederholungsuntersuchung für über 60 Jahre alte Beschäftigte	GdR	GdR 778/163.3/113/52 v. 6. 5. 52	12	188
Ungültige Dienstausweise	Rbd Dresden	Dresden 185/161 P 26 Pa v. 22. 4. 52 / 24 63	12	188
Verlust eines Dienstausweises	dito	Dresden 186/161 P 16 Pa v. 29. 4. 52 / 12 40	12	188
Dienstausweise für ungültig erklärt	dito	Dresden 187	12	188
Vfg GdR 161.3/128/51 und Vfg Rbd Halle 163 P 24 vom 31. 3. 52	Rbd Halle	Halle 136/163 P 19 v. 10. 5. 52 / 15 32	12	188
Folgende Dienstausweise sind als verloren zu erklären:	dito	Halle 137/P 1 v. 6. 5. 52 / 314	12	188

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Folgende Dienstausweise sind in Verlust geraten:	Rbd Halle	Halle 138/P 1 v. 7. 5. 52 / 314	12	188
Sperrung von Dienstausweisen	Rbd Greifswald	Greifswald 153/161 P 10 Pad v. 2. 5. 52 / 13 26	12	188
Dienstausweis Nr. 0 336 540	dito	Greifswald 154/	12	188
Belohnung	Rbd Halle	Halle 139/Rba Leipzig V/Bau 6 v. 2. 5. 52 / 53 80	12	188
Vfg 767 MiBl. 11/52 — Laufbahn des technischen A-Dienstes der Deutschen Reichsbahn	GdR		13	199
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 323/	13	199
dito	Rbd Cottbus	Cottbus 99/161/162 P 7 v. 20. 5. 52 / 11 92	13	199
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Halle	Halle 143/161 P 11 v. 25. 4. 52 / 14 87	13	199
dito	Rbd Magdeburg	Magdeburg 144/161 P 7 Pa v. 14. 5. 52 / 415	13	199
Sperrung eines Dienstausweises	Rbd Greifswald	Greifswald 156/161 P 10 Pad v. 15. 5. 52 / 13 26	13	199
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Schwerin	Schwerin 94/161 P 6 Af v. 21. 5. 52 / 13 06	13	200
Belohnungen	dito	Schwerin 95/Vpr (121) A 5 Pbnsch v. 21./26. 5. 52 / 14 58	13	200
Halbtagsbeschäftigung von Frauen	GdR	GdR 804/163.2/077/52 v. 3. 6. 52 / 31 664	14	218
Belohnung	Rbd Cottbus	Cottbus 100/161/162 P 7 v. 29. 5. 52 / 11 94	14	218
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Erfurt	Erfurt 130/161 P 9 v. 27. 5. 52 / 15 11	14	219
Vorbereitung von Jugendlichen für Laufbahnen, Prüfungen, ABF usw.	Rbd Halle	Halle 148/163 P 19 v. 29. 5. 52 / 15 32	14	219
Bildung von Frauenausschüssen	dito	Halle 149/163 P 19 v. 26. 5. 52 / 15 32	14	219
Prüfungsausschüsse	Rbd Schwerin	Schwerin 96/Vpr (163) Ppa v. 20. 5. 52 / 463	14	220
Direktive für die Anwendung der Tauglichkeitsvorschrift bei der Auswahl von Studenten für die verkehrstechnische Hochschule Dresden	GdR	GdR 829/Gd (163.3) 150/52 v. 31. 5. 52 / 31 466	15	242
Bekanntmachung an alle Dienststellen	Rbd Berlin	Berlin 339/163 P 15 v. 9. 6. 52	15	243
Verlust eines Dienstausweises	dito	Berlin 340/Raw Eberswalde v. 11. 6. 52 / 364	15	243
Verlust von zwei Dienstausweisen	dito	Berlin 341/Raw Eberswalde v. 11. 6. 52 / 364	15	243
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Cottbus	Cottbus 104/161/162 P 7 v. 18. 6. 52 / 12 28	15	243
dito	Rbd Halle	Halle 154/161 P 11 v. 26. 5. 52 / 14 87	15	243
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 99/161 P 6 Af v. 10. 6. 52	15	243
Belohnung	dito	Schwerin 100/Vpr (121) A 5 Pbnsch v. 12. 6. 52	15	243
Verlust von Dienstausweisen	GdR	GdR 839/161.2/52 v. 21. 6. 52 / 31 464	16	254
dito	dito	GdR 840/161.2/238/52 v. 21. 6. 52 / 31 464	16	254
dito	Rbd Dresden	Dresden 201/161 P 26 Pa v. 19. 6. 52 / 24 63	16	255
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 163/161 P 10 Pad v. 30. 5. 52 / 13 26	16	255
dito	dito	Greifswald 164/161 P 10 Pad v. 9. 6. 52 / 13 26	16	255
dito	dito	Greifswald 165/161 P 10 Pad v. 19. 6. 52 / 13 26	16	255
dito	Rbd Halle	Halle 157/161 P 11 v. 30. 5. 52 / 14 87	16	255
Belohnung	dito	Halle 158/Rba Altenburg IV M 1 v. 16. 6. 52	16	255
dito	dito	Halle 159/12 B 10 Pbnsch v. 19. 6. 52 / 54 31	16	255

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Belohnte Wachsamkeit	Rbd Halle	Halle 160/	16	255
Verlust eines Dienstausweises	Rbd Dresden	Dresden 202/	17	266
dito	Rbd Halle	Halle 162/	17	266
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 102/161 P 6 Af v. 2. 7. 52	17	266
dito	Rbd Halle	Halle 164/161 P 11 v. 20. 6. 52 / 14 87	18	273
dito	Rbd Magdeburg	Magdeburg 153/162 P 7 Pa v. 27. 6. 52 / 415	18	273
dito	GdR	GdR 876/161.2/272/52 v. 16. 7. 52 / 31 464	19	3. Umsch.-S.
dito	Rbd Cottbus	Cottbus 107/161/162 P 7 v. 18. 7. 52 / 11 92		dito
dito	Rbd Berlin	Berlin 361/161 P 7 Af v. 22. 7. 52 / 25 115		dito
dito	Rbd Dresden	Dresden 203/161 P 26 Pa v. 14. 7. 52 / 24 63		dito
dito	Rbd Erfurt	Erfurt 135/161 P 9 v. 28. 6. 52 / 15 11	20	3. U.-S.
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 109/161 P 6 Af v. 10. und 21. 7. 52 / 364		dito
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 169/161 P 10 Pad v. 29. 5. und 7. 7. 52 / 13 26		dito
Belohnung	dito	Greifswald 170/ v. 4. 7. 52 / 149		dito
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	GdR	GdR 889 a/161.2/52 v. 28. 7. 52 / 31 464		dito
Durch den Rb-Augenarzt festgestellte Farbenuntüchtigkeit	Rbd Dresden	Dresden 208/161 P 11 v. 20. 6. 52 / 14 87	21	3. U.-S.
Verlust eines Dienstausweises	Rbd Greifswald	Greifswald 171/		dito
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Halle	Halle 167/		dito
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	GdR	GdR 938/161 P 30 (TZA/VV) 299/52 v. 11. 8. 52 / 31 913	23	318
Dienstausweise, die für ungültig erklärt werden	Rbd Dresden	Dresden 209/Raw „Wilhelm Pieck" XVI — P 2/1 v. 13. 8. 52 / 14 07	23	318
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Schwerin	Schwerin 112/161 P 5 P v. 4. 8. 52	23	318
dito	dito	Schwerin 113/161 P 5 P v. 13. 8. 52	23	318
Tauvo § 17 (2)	Rbd Dresden	Dresden 213/162 P 26 Polu. v. 7. 8. 52 / 24 63	24	326
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 369/161 P 3 Af v. 21. 8. 52 / 25 115	24	326
dito	Rbd Cottbus	Cottbus 110/161/162 P. 7 v. 19. 8. 52 / 11 94	24	326
dito	Rbd Dresden	Dresden 214/Raw „7. Oktober" Pers.-Abt. v. 20. 8. 52 / 286	24	326
dito	Rbd Erfurt	Erfurt 139/161 P 9 v. 21. 8. 52	24	326
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 174/161 P 12 Pad v. 12. 8. 52 / 13 26	24	326
dito	Rbd Halle	Halle 171/161 P 11 v. 1. 8. 52 / 14 87	24	326
Verlust eines ständigen Passierscheines der DDR	Rbd Berlin	Berlin 371/164.1 K 17 v. 29. 8. 52 / 25 071	25	334
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 372/164.1 K 17 v. 29. 8. 52 / 25 071	25	334
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 176/161 P 12 Pad v. 25. 8. 52 / 13 26	25	334
Hauptabteilung Kader				
Ausbildung der Rangierarbeiter	GdR	GdR 979/Gd 163.3/178/52 v. 1. 9. 52 / 31 466	26	353
Sperrung von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 373/164.1 K 17 v. 3. 9. 52 / 25 071	26	354
dito	dito	Berlin 374/Raw Schöneweide Pers.-Abt. v. 30. 8. 52 / 27 329	26	354
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 178/161 P 12 Pad v. 1. 9. 52 / 13 26	26	354

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Allgemeine Kaderfragen				
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 377/161 P 3 Af v. 8. 9. 52 / 25 115	27	365
dito	dito	Berlin 378/162,2 K 11 v. 10. 9. 52 / 25 147	27	365
dito	dito	Berlin 379/Rba Berlin 2, Bln-Grünau	27	365
dito	Rbd Dresden	Dresden 222/—	27	365
dito	Rbd Halle	Halle 174/K I/6 v. 1. 8. 52 / 14 87	27	365
dito	GdR	GdR 996/K/II a 384/52 v. 16. 9. 52 / 31 464	28	378
dito	Rbd Berlin	Berlin 381/162.2 K 18 Berlin v. 11. 9. 52 /	28	378
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 181/K I/II—8 Pad v. 15. 9. 52 / 13 26	28	378
Kader				
Verlust von Dienstausweisen	GdR	GdR 1006/StdGd f Ous 517/52 v. 17. 9. 52 / 31 462	29	405
dito	GdR	GdR 1007/K I a 1002/52 v. 29. 9. 52 /31 664	29	405
dito	Rbd Berlin	Berlin 385/K II—11 v. 20. 9. 52	29	405
dito	Rbd Erfurt	Erfurt 141/K I—6 v. 22. 9. 52 / 15 11	29	406
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 184/K I/II 8 Pad v. 17. 9. 52 / 13 26	29	406
dito	Rbd Halle	Halle 177/K v. 25. 9. 52 / 52 86	29	406
Belohnung	dito	Halle 178/Rba Leipzig Brandschutzwesen (K)	29	406
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 387/162.3 K 12 Pa Berlin v. 19. 9. 52	30	419
dito	dito	Berlin 388/K IV—22 v. 27. 9. 52 / 25 071	30	419
dito	Rbd Magdeburg	Magdeburg 168/Rba Magdeburg K II/2 A V/VIII P 4 v. 8. 9. 52 / 15 65	30	419
dito	dito	Magdeburg 169/K III/6 v. 12. 9. 52 / 53 52	30	419
dito	Rbd Magdeburg	Magdeburg 170/K I/2 v. 27. 9. 52 / 415	30	419
Belohnungen	Rbd Schwerin	Schwerin 117/Vpr (121) A 5 Pbnsch v. 29. 9. 52	31	438
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	GdR	GdR 1042/SF 2 Sfau 6/2—52 v. 2. 10. 52 / 31 570	31	438
dito	Rbd Berlin	Berlin 389/R II—5 Berlin v. 6. 10. 52	31	438
dito	dito	Berlin 390/K IV—23 v. 1. 10. 52 / 22 167	31	438
dito	dito	Berlin 391/K IV—22 v. 30. 10. 52 / 25 071	31	438
dito	dito	Berlin 392/Raw Schöneweide K v. 3. 10. 52 / 27 579	31	438
dito	Rbd Dresden	Dresden 228/Raw „7. Oktober" K v. 3. 10. 52	31	438
dito	Rbd Halle	Halle 180/K I/6 v. 21. 8. 52 / 14 87	31	438
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 118/161 P 4 P v. 30. 9. 52 / 13 04	31	438
Über die Wahrung unserer Gesetze	GdR	GdR 1054/K II b/5666/52 v. 17. 10. 52	32	449
Personal				
Sperrung von Dienstausweisen	GdR	GdR 1055/K Ia/1006/52 v. 16. 10. 52 / 31 664	32	449

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Sperrung von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 394/K IV—21 v. 15. 10. 52/25 071	32	450
		K IV—22 v. 15. 10. 52/25 071	32	450
		K IV—22 v. 13. 10. 52/25 071	32	450
		R—II—5 Berlin v. 10. 10. 52	32	450
dito	Rbd Dresden	Dresden 231/Raw „Wilhelm Pieck" Chemnitz K/P 1.1 v. 10. 10. 52	32	450
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 188/K I/II—8 Pad v. 9. 10. 52 / 13 26	32	450
Belohnung	dito	Greifswald 186/Rba Eberswalde v. 4. 10. 52	32	450
dito	dito	Greifswald 187/A—5—B v. 10. 10. 52 / 421	32	450
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 120/	32	450
Änderung der Tauvo, Teil II	GdR	GdR 1067/K Ic/217/52 v. 14. 10. 52 / 31 466	33	467
Behandlung der Wiederholungsuntersuchungen; hier: Abänderung der Tauvo 1952, Teil I, § 9, Ziffer 2, letzter Absatz	GdR	GdR 1068/K Ie/218/52 v. 24. 10. 52 / 31 466	33	468
Belobigung	GdR	GdR 1069/Pst 1360/52—Ms v. 15. 10. 52 / 31 904	33	468
Sperrung von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 396/K I K 3 Af v. 17. 10. 52 / 25 115	33	468
dito	Rbd Cottbus	Cottbus 114/K—I—8 v. 24. 10. 52 / 11 94	33	468
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 190/I I/II—8 Pad v. 15. 10. 52 / 13 26	33	469
dito	Rbd Dresden	Raw „7. Oktober" Zwickau/P 4 v. 23. 10. 53	33	469
Auszeichnung	Rbd Halle	Halle 185/Dez Brs v. 20. 10. 52	33	469
Sperrung von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 397/Raw Tempelhof V 12 v. 31. 10. 52 / 64 825	34	482
dito	dito	Berlin 398/Raw Schöneweide P v. 29. 10. 52 / 27 579	34	482
dito	Rbd Dresden	Dresden 235/K—I—4/103/52 v. 24. 10. 52 / 350	34	482
dito	Rbd Erfurt	Erfurt 147/	34	482
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 192/K I/II—8 Pad v. 22. 10. 52 / 13 26	34	482
dito	Rbd Halle	Halle 189/K I/6 v. 29. 9. 52 / 14 87	34	482
Verlust von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 399/Raw Schöneweide Pers.-Abt. v. 7. 11. 52 / 27 579	35	502
Kaderarbeit	Rbd Halle	Halle 192/Pr—K v. 22. 10. 52	36	512
Sperrung von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 405/K II/12 v. 11. 11. 52	36	512
dito	dito	Berlin 406/Raw Tempelhof V/2 v. 12. 11. 52 / 64 825	36	512
dito	dito	Berlin 407/Raw Brandenburg-West v. 8. 11. 52	36	513
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 193/K I/II—8 Pad v. 24. 10. 52 / 13 26	36	513
dito	Rbd Magdeburg	Magdeburg 175/K I/2 v. 28. 10. 52 / 415	36	513
dito	GdR	GdR 1145/K Ia/1036/52 v. 17. 11. 52	37	537
dito	Rbd Berlin	Berlin 409/K I/3 Af v. 21. 12. 52 / 25 115	37	538
dito	dito	Berlin 410/Raw Potsdam P v. 24. 11. 52	37	538
dito	Rbd Cottbus	Cottbus 119/Raw Cottbus Pers.-Abt. v. 19. 11. 52 / 14 53	37	538
dito	Rbd Dresden	Dresden 238/Raw „Wilhelm Pieck" K 7 v. 20. 11. 52 / 14 07	37	538
dito	Rbd Halle	Halle 193/Leipzig Hbf Fka-Gepa v. 20. 11. 52 / 11 95	37	538
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 123/K—I—6 v. 26. 11. 52 / 359	37	538

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Wiederholungsuntersuchung	Rbd Dresden	Dresden 239/K—I—4/191/52/350 v. 25. 11. 52	38	549
Lohnzahlung durch Dienststellen, die nicht Kassen sind; Unterschriftenblatt	dito	Dresden 240/Ka 1 Kko v. 15. 11. 52 / 412	38	549
Gehaltszahlung	Rbd Halle	Halle 195/Ka/1 Kka v. 12. 11. 52 / 15 28	38	549
Sperrung von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 414/Rbbu — Zentr. Leitg. — Allg. Verw. v. 25. 11. 52 / 25 486	38	550
dito	dito	Berlin 415/Raw Tempelhof Verw. Abt. V 12 v. 22. 11. 52 / 64 825	38	550
dito	Rbd Cottbus	Cottbus 121/K—I—8 v. 27. 11. 52 / 11 94	38	550
dito	Rbd Halle	Halle 196/K I/6 v. 3. 9. 52 / 14 87	38	550
dito	dito	Halle 197/Ga Delitzsch — K v. 15. 11. 52	38	550
dito	Rbd Berlin	Berlin 419/Raw Schöneweide — K — v. 5. 12. 52	39	563
		dito — K — v. 6. 12. 52 / 27 579	39	563
		Raw Tempelhof V 12 v. 3. 12. 52 / 64 825	39	563
dito	dito	Berlin 420/Rbbu — Zentr. Leit. — Allg. Verw. v. 29. 11. 52 / 25 486	39	563
dito	Rbd Greifswald	Greifswald 195/K I/II—8 Pad v. 24. 10. 52 / 13 26	39	563
dito	Rbd Halle	Halle 203/K I/6 v. 8. 11. 52 / 14 87	39	563
dito	dito	Halle 204/K I/6 v. 8. 11. 52 / 14 87	39	563
dito	Rbd Magdeburg	Magdeburg 178/	39	563
dito	GdR	GdR 1194/	40	577
dito	Rbd Berlin	Berlin 423/Raw Tempelhof V 12 v. 8. 12. 52 / 64 825	40	577
dito	dito	Berlin 424/Rbbu — Zentr. Leit. — Allg. Verw. v. 15. 12. 52 / 25 486	40	577
dito	dito	Berlin 425/Raw Tempelhof V 12 v. 13. 12. 52 / 64 825	40	577
dito	Rbd Dresden	Dresden 244/Rba Zwickau Kka v. 9. 12. 52 / 367	40	577
Technisches Zentralamt				
Einer lernt vom anderen (Verbesserungsvorschläge im Austausch)	GdR	GdR 587/	1	10
Verbesserungsvorschläge in der betrieblichen Kostenerfassung	GdR	GdR 588/TA IV (BEV) 3 v. 3. 1. 52 / 31 751	2	20
Vorschlagswesen — Erfahrungsaustausch	GdR	GdR 723/TA IV (BEV) 4/70/52 v. 7. 4. 52 / 31 829	9	140
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 752/Ta III.1—Zg 53/52 v. 2. 5. 52 / 64 013	11	167
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 754/TA III.1 60/52 v. 28. 4. 52 / 64 013	11	168
Beladung von Güterwagen mit schweren Einzellasten von kleiner Auflagefläche	GdR	GdR 753/	11	169
Explosionsgefahr bei Gasflaschen	GdR	GdR 770/TA III.2 v. 3. 5. 52 / 31 938	12	183
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 805/TA/VV—Zg 69/52/64 013	14	221
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 851/TA/VV—Zg 79/52 v. 28. 6. 52 / 64 013	17	266
Zentraler Erfahrungsaustausch von Verbesserungsvorschlägen Nr. 1/52	GdR	GdR 853/TA IV (BEV) 4/70/52 v. 5. 7. 52 Beilage	17	
Versuchsheizschläuche mit 2 Klöppeleinlagen	GdR	GdR 860/TA—II/11 Fkwh 4 v. 11. 7. 52/	18	273
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 911/TA/VV—Zg 93/52 v. 28. 7. 52 / 64 013	21	3. Umschlags.
Dichtungen zwischen Ober- und Unterteil für KK-Steuerventile	GdR	GdR 929/TA II.14 Fkba 71 v. 1. 8. 52	22	309
Eisenbahnmuseum	GdR	GdR 930/TA III.1 v. 7. 8. 52	22	309
Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge	GdR	GdR 961/ZA II.16 Mfaü v. 26. 8. 52	25	334
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 962/TA/VV—Zg 101/52 v. 27. 8. 52 / 64 013	25	335
		dazu Berichtigung	28	374
Verwaltungsorganisatorische Maßnahmen zur Förderung der Rationalisatorenbewegung	GdR	GdR 963/TA IV (BEV) 3/52 v. 29. 8. 52 / 31 751	25	336

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Zentraler Erfahrungsaustausch von Verbesserungsvorschlägen Nr. 2/52	GdR	GdR 965/TA IV (BEV) 4/70 v. 23. 8. 52 Beilage	25	
Neuausweise von Zeichnungen	GdR	GdR 988/TZA II.12 Fkwgl v. 10. 9. 52 / 64 335	27	366
Aschenbecher aus Kunststoff für Reisezugwagen	GdR	GdR 1030/TM IVa Fkwpln v. 30. 9. 52 / 31 741	30	421
Verstärkung der Schraubenkupplungen, Zughaken, Zugstangen und Schalenmuffen an Neubauwagen	GdR	GdR 1031/TM IVc Fkz dazu Berichtigung	30 35	421 497
Zentraler Erfahrungsaustausch von Verbesserungsvorschlägen	GdR	GdR 1034/TZA BEV 8/70/52 v. 30. 9. 52 Anlage A	30	
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 1046/TZA/TM VId/zg 117/1—10/52 v. 1. 10. 52 / 31 828	31	439
Rationalisatorenbewegung	GdR	GdR 1058/TZA—BEV—I d 32/52 v. 28. 10. 52 / 31 751	32	454
Einsatz eines Schwerlast-Sachverständigen der Reichsbahn	GdR	GdR 1073/TZA TM/I b Fasta Org, Fz v. 6. 10. 52	33	471
Abnahme	GdR	GdR 1074/Abn. 1 v. 24. 10. 52	33	471
Neudruck der Anlagen 3, 24 und 32 zum Az Obv	GdR	GdR 1116/TZA TB II a 30 (Obvl) v. 27. 10. 52 / 31 855	35	504
Zentraler Erfahrungsaustausch von Verbesserungsvorschlägen Nr. 4/52	GdR	GdR 1129/TZA BEV 8/70/52 v. 17. 11. 52 Anlage A	36	
Dichtung zum Hauptsteuerventil Hik — g 1, g 2, p 1, s, pt, st	GdR	GdR 1148/TZA IVc Fkba 81 v. 18. 11. 52	37	540
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 1162/TZA/TM VI d/Zg 143/I—10/52 v. 29. 11. 52 / 64 013	38	550
Mindestdruckventil in Bremsventilen	GdR	GdR 1163/TZA TM IVc/Fkba 83 v. 24. 11. 52 / 31 795	38	551
Weichen mit Klammerspitzenverschluß — Anschlagbolzen	GdR	GdR 1201/TZA—TB II a—Jow 1	40	579
Farbkennzeichnung von Elektroden in der Schweißtechnik	GdR	GdR 1202/TZA—TM VI (VV 1) v. 13. 12. 52 / 31 938	40	579
Hauptsicherheitsinspektion				
Arbeitsschutz	GdR	GdR 1032/Hsi 2—Usug—22/52 v. 24. 9. 52 / 31 443	30	422
Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 1 — Allgemeine Vorschriften	GdR	GdR 1033/Hsi 2—Usup—32/52 v. 3. 10. 52 / 31 443	30	422
Plan zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten bei der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1047/Gd (Hsi) Usur 39/52 v. 6. 10. 52 / 31 443	31	440
Arbeitsschutz; Wagenunterhaltungsarbeiten in Betriebsgleisen	GdR	GdR 1059/Hsi 2—Usuim—2/52 IV.B v. 29. 9. 52 / 31 443	32	454
Arbeitsschutz und Personalunfallverhütung; tödlicher Unfall beim Entladen von Rauchrohren mit einem Kranmagnet	GdR	GdR 1075/Hsi—Hsi 5—69/52 V, Fz, TZA v. 28. 10. 52 / 31 657	33	472
Arbeitsschutz und Personalunfallverhütung; tödlicher Unfall beim aufrechten Hindurchgehen durch eine Pufferlücke	GdR	GdR 1076/Hsi 5—65/52 v. 28. 10. 52 / 31 657	33	472
Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 2 — Pflichten und Rechte der Beschäftigten	GdR	GdR 1092/Hsi 2—73/52 v. 1. 11. 52 / 31 443	34	483
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Bekämpfung vermeidbarer Unfälle im Werkstättendienst	GdR	GdR 1093/Hsi 5—Usuw 63/52 Fz, Raw v. 24. 10. 52 / 31 657	34	483
Arbeitsschutz; Änderung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Teil V § 25 II Härterei (3)	GdR	GdR 1128/Hsi 2—92/52 v. 11. 11. 52 / 31 443	36	515
Sicherheitsinspektion				
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Unfall eines Lokheizers während der Fahrt	Rbd Berlin	Berlin 416/Si 1 Usu—Dez Ld—III v. 20. 11. 52 / 25 441	38	551

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Streupflicht bei Bodenglätte durch Eis und Schnee	Rbd Berlin	Berlin 417/Si 1 Usu v. 22. 11. 52 / 25 441	38	552
Hauptsicherheitsinspektion				
Tödlicher Unfall eines Rangierers durch grobe Fahrlässigkeit	GdR	GdR 1203/Hsi 2—138/52 B v. 12. 12. 52 / 31 443	40	579
Wirtschaftsbetriebe				
Rahmen-Überlassungsvertrag mit der Zentralverwaltung der HO Lebensmittel	GdR	GdR 1015/Wb I—13/52 v. 24. 9. 52 / 31 429	29	410
Beaufsichtigung der Bahnhofswirtschaften	GdR	GdR 1127/StdGd f BuV und Unterhaltung der Bahnanlagen (Wb I) 83/52 v. 12. 11. 52 / 31 429	36	514
Brandschutz				
Richtlinien über die Lagerung von Braunkohlenbriketts in baulichen Anlagen	GdR	GdR 1117/StdGd (Brs) Hfb 19/52 v. 21. 10. 52 / 31 569	35	504
Belobigung	Rbd Halle	Halle 205/Dez Brs v. 26. 11. 52 / 54 54	39	567
Kesselwagenleitstelle				
Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr v. 8. 3. 52				3. Umschlags. 6
Erhebung von Nutzungsgebühren für Kesselwagen im „Zw"-Verkehr	GdR	GdR 841/Kwl O—IV/401/64 048	16	256
Verschlossene Domdeckel bei Kesselwagen	GdR	GdR 852/O—IV/2/401 v. 8. 7. 52 / 31 425	17	268
Ladefristen für BB-Staub-Behälterwagen	GdR	GdR 939/Kwl—O—IV/3/401 v. 16. 8. 52 / 31 425	23	318
Ladefristen für Kessel- und Topfwagen	GdR	GdR 940/Kwl—O—IV/401 v. 18. 8. 52	23	318
Mitteilungen				
Zahlung der einmaligen staatlichen Beihilfe an kinderreiche Mütter	SVKE		1	15
Beratungsärztlicher Dienst				
Arbeitsbefreiung bei Feststellung der Invalidität bis zu 26 Wochen —	SVKE Halle	SV Eisenbahn Halle/S., Abt. I v. 11. 12. 51	1	16
Zusatz-, Haus- oder Taschengeld bei stationärer Behandlung —				
Einmalige staatl. Beihilfe und laufende staatl. Unterstützung —				
Zehrgeld —				
Beratungsärztliche Befugnisse —				
Bestätigung der Auszahlscheine für Haus- und Taschengeld				
Rückzahlung von überzahlten Barleistungen der SV —				
Versteigerung von Fundsachen	Rbd Berlin	Berlin 265/Hauptfundsammelstelle Berlin Bf Bellevue	2	32
Fundsachen-Versteigerungen	Rbd Halle	Halle 105/134 V 8 Vrf v. 18. 12. 51 / 54 18	2	32
Vertreterwahl für die Reichsbahnsparkasse Cottbus eGmbH	Reichsbahnsparkasse Cottbus		2	32
Fachbücher	GdR	GdR 628/151.2/408/52 v. 24. 1. 52 / 31 451	3	44
Fundsachen-Versteigerung	Rbd Berlin	Berlin 274/Hauptfundsammelstelle Berlin Bf Alexanderplatz	3	44
Bahnärztlicher Dienst	GdR	GdR 629/XIV— Der Chefarzt v. 19. 1. 52 /	3	44
Berichtigung — Versicherungsausweise — Ersatzansprüche —	SVKE Halle-Magdeburg	Magdeburg 107/SVK Eisenbahn Halle, I v. 25. 1. 52	3	44
Broschüre „Von der Sowjetunion lernen, heißt siegen lernen"	GdR	GdR 654/153/S 15/995/52 v. 19. 2. 52 / 31 993	4	67
Bahnärztlicher Dienst	GdR	GdR 655/XIV— Der Chefarzt v. 16. 2. 52	4	67
Fachbücher			4	67
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Dresden	Dresden 162/141 K 5 Uä v. 25. 1. 52 / 25 77	4	67
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 77/141 K 7 Uä v. 7. 2. 52 / 454	4	67

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der DDR			4	67
Vertreterwahl für die Reichsbahnsparkasse	Cottbus		4	81
Beratungsärztlicher Dienst	SVKE		4	82
Richtlinien für die Hauswirtschaftpflege — Zahnersatz —	SVKE Halle-Magdeburg		4	82
Genehmigung von Heil- und Hilfsmitteln				
Vertreterwahl für die Reichsbahnsparkasse Magdeburg eGmbH	Magdeburg		4	82
Ausgabe der Versicherungsausweise	Sozialversicherung Reichsbahn Berlin		4	83
Einladung zur 6. ordentlichen Generalversammlung der Reichsbahnsparkasse Berlin eGmbH	Berlin		6	103
Generalversammlung d. Reichsbahnsparkasse Cottbus eGmbH	Cottbus		6	103
Generalversammlung d. Reichsbahnsparkasse Erfurt eGmbH	Erfurt		6	103
Generalversammlung d. Reichsbahnsparkasse Schwerin eGmbH	Schwerin		6	103
Generalversammlung d. Reichsbahnsparkasse Magdeburg eGmbH	Magdeburg		7	115
Generalversammlung d. Reichsbahnsparkasse Dresden eGmbH	Dresden		7	115
Fundsachen-Versteigerung	Rbd Halle	Halle 125/23—Bktr 5 Vrf v. 11. 3. 52 / 13 63	7	115
Fachbücher			7	115
Hinweise auf Veröffentlichungen			7	115
Generalversammlung d. Reichsbahnsparkasse Greifswald eGmbH	Greifswald		8	130
Generalversammlung d. Reichsbahnsparkasse Halle (Saale) eGmbH	Halle		8	130
Verlagerung von Aufgabengebieten der Sozialversicherung in die Dienststellen ab 1. 1. 52	DVKE		8	130
Generalversammlung der Zentrale der Reichsbahnsparkassen eGmbH			9	147
Vertreterwahl für die Reichsbahnsparkasse Magdeburg eGmbH			9	147
Auswirkungen der Zugverspätungen				
Reichsbahn-Kleiderkasse; hier: Beiträge und Beitragsabrechnung	Rbd Dresden	Dresden 182	10	163
Versteigerung von Fundsachen	Rbd Berlin	Berlin 303	10	163
Punkt I/21 des Arbeitsprogramms der Deutschen Reichsbahn für das Jahr 1952			11	179
Vergütungen beim Aufsuchen eines Facharztes	SVKE		11	179
Handhubwagen in Verlust geraten	Rbd Magdeburg	Magdeburg 143/32/34 G 1 Vga v. 28. 4. 52 / 437	12	188
Versteigerung von Fundsachen	Berlin		12	188
Zahnersatz	SVKE		13	199
Verschiedenes	SVKE		13	199
Verlängerung der Anmeldefrist für die Umwertung von Uraltguthaben	Rbd Berlin	Berlin 342	15	243
Sozialversicherung Eisenbahn Berlin	dito	Berlin 343	15	243
Versteigerung von Fundsachen	dito	Berlin 344	15	244
Vertreterwahl für die Reichsbahnsparkasse Erfurt eGmbH	Erfurt		15	244
Sozialversicherung Eisenbahn Berlin	Rbd Berlin	Berlin 350	16	255
Reichsbahn-Kleiderkasse, Abgabepreise			18	274
Verlust eines Versicherungsausweises — Zahlung von Zehrgeldern —	SVKE			
Wegfall der Entlassungsscheine nach durchgeführter Kur, Reisetag und Schontag			39	567
Reichsbahn-Kleiderkasse, Beitragslisten 1952/53			40	579

Herausgeber: Ministerium für Eisenbahnwesen. Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jeder Woche, 12 Uhr, einsenden. (125) Greif, Werk II. - 14,5 - 653 - 4257 - Lizenz-Nr. II/07 - Fö. v. 5. 10. 50.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8 STAT

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1953 | Berlin, den 29. Juni | B/9/53

MfE 142

Inhaltsverzeichnis

„Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn" Heft 1-15/1953

Text	Dienststelle	Verfügungs-Nr.	Heft	Seite
1	2	3	4	5
Leitung				
Veröffentlichung von Artikeln	GdR	GdR 1279/Pst 1693/53 v. 28. 1. 53 / 31 219	5	72
Errichtung oder erhebliche Veränderung von Energieanlagen	GdR	GdR 1395/(Energiebeauftragter) Quee 31 v. 11. 3. 53 / 31 803	12	179
Belohnung	GdR	Gd/E 296/53 v. 28. 3. 53 / 31 838	14	205
Verordnung über die Errichtung des Ministeriums für Eisenbahnwesen sowie der Staatssekretariate für Schiffahrt und für Kraftverkehr und Straßenwesen — v. 2. 4. 53	GdR	GdR 1439/	15	215
Betrieb				
Mängel im Betriebsdienst	GdR	GdR 1204/B II b Baü v. 23. 12. 52 / 31 264	1	2
Änderung des Standortes der Einfahrsignale des Bahnhofs Griebnitzsee	Rbd Berlin	Berlin 426/S-Bahn 5 Eba v. 19. 12. 52 / 23 986	1	3
Haltestelle Obercunnersdorf	Rbd Dresden	Dresden 245/12 B 10 Baob v. 18. 6. 52 / 12 55	1	3
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 b Grw)	Rbd Greifswald	Greifswald 196/B II/III—2 Bavfa v. 3. 12. 52 / 315	1	3
Suchen von Güterzugpackwagen	dito	Greifswald 197/B IV—6 Bbg v. 12. 12. 52 / 12 32	1	3
14. Berichtigung Anhang zu den Fahrdienstvorschriften zum Signalbuch (DV 411 a Grw)	dito	Greifswald 199/B II/III—2 Bavfa v. 16. 12. 52 / 315	2	29
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV (DV 411 b Grw)	dito	Greifswald 200/B II/III—2 Bavfa v. 16. 12. 52 / 315	2	29
Berichtigungen zum AzFV	Rbd Schwerin	Schwerin 126/B I—3—Bavfa v. 24. 12. 52	2	29
Berichtigung zum AzFV	dito	Schwerin 127/B I—3—Bavfa v. 30. 12. 52	2	29
Änderung der Grenze des Unfallmeldebereichs Göschwitz	Rbd Erfurt	Erfurt 157/B—II (II—2) Bu v. 8. 1. 53 / 54 34	3	44
Berichtigung des AzFV	Rbd Magdeburg	Magdeburg 179/B—II/1 Bavf v. 2. 1. 53 / 11 63	3	44
Berichtigung des Abschnitts 21 des AzFV	dito	Magdeburg 180/B II 1 Bavf v. 7. 1. 53 / 11 63	3	44
Inbetriebnahme von Signalen auf Bf Strelitz Alt, Strecke Löwenberg (Mark)—Neustrelitz—Stralsund	Rbd Greifswald	Greifswald 203/B II/III—2 Baos v. 22. 12. 52 / 315	4	57
15. Berichtigung Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalbuch (DV 411 a Grw)	dito	Greifswald 104/B II/III—2 Bavfa v. 29. 12. 52 / 315	4	57

STAT

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1		3	4	5
Aufstellung eines Signalfernsprechers	Rb	B II/III—2 Bstf	4	57
Zugschlußsignale	GdR	GdR 1280/B II a Bavf 114 v. 20. 1. 53 /31 512	5	72
Hemmschuh-Radvorleger-Lage	GdR	GdR 1281/B III—3 Brg/53 v. 19. 1. 53	5	73
Inbetriebnahme des Kreuzungsgleises Haarhausen	Rbd Erfurt	Erfurt 158/B III (I—1) Bae v. 20. 1. 53 / 12 02	5	73
Aufhebung der Langsamfahrstelle auf der Havelbrücke des Bfs Werder; Berichtigung des Abschnittes 21 AzFV Rbd Berlin	Rbd Berlin	Berlin 429/Rba Bln 4—B 1 v. 22. 1. 53	6	101
Inbetriebnahme der Neubaustrecke Vacha—Unterbreizbach	Rbd Erfurt	Erfurt 160/Pr (B II/I—1) Bae v. 28. 1. 53	6	101
Änderung der Grenze des Unfallmeldebereichs Bad Köstritz	dito	Erfurt 161/B—II (II—2) Bu v. 23. 1. 53 / 54 34	6	101
Signalbuch	GdR	GdR 1315/Gd (B II) b Baos 42 v. 27. 1. 53 SF (I)	7	115
40. Berichtigung zur SbV der Rbd Bln (DV Bln 533 b)	Rbd Berlin	Berlin 430/B III—1 Bavs FV § 48 v. 29. 1. 53 / 25 009	7	115
Berichtigung des AzFV Abschnitt 9 der Rbd Berlin Strecke 79 B Zossen—Jüterbog (Nebenbahn)	dito	Berlin 431/Rba Berlin 3 BuV B I—1 v. 7. 2. 53 / 68 322	7	115
Richtlinien für die Vormeldungen bei Güterzügen (DV 486 Teil A)	Rbd Dresden	Dresden 263/B II 1 Baü v. 24. 1. 53 / 12 55	7	115
Inbetriebnahme der eingleisigen Hauptbahnstrecke Rückmarsdorf—Miltitz	Rbd Halle	Halle 214/B III/2 Ba v. 16. 1. 53 / 53 15	7	115
Berichtigung des AzFV	Rbd Magdeburg	Magdeburg 185/B II 1 Bavf v. 6. 2. 53 / 11 63	7	116
Rangordnung der Züge, hier FV § 5 (9)	GdR	GdR 1335/B II b Ban/G v. 16. 2. 53 / 31 264	8	127
Ausrüstung mit Knallkapseln	GdR	GdR 1336/(B II) a Baos 47 v. 10. 2. 53 / 31 512	8	127
1. Nachtrag zu „Vorläufige Richtlinien für das Zugbegleitpersonal". Gültig vom 1. 10. 52 an	GdR	GdR 1337/B IV—6 Bzub 69/53 v. 15. 2. 53 / 31 766	8	128
Berichtigung des Sonderheftes Abschn. 21 AzFV Berlin (DV 411 b Berlin)	Rbd Berlin	Berlin 432/B III—1 Bavfa v. 9. 2. 53 / 25 009	8	128
1. Nachtrag zu „Vorläufige Richtlinien für das Zugbegleitpersonal" — gültig vom 1. 10. 52 an	GdR	GdR 1337/B IV—6 Bzub 69/53 v. 15. 2. 53 / 31 766 Anlage A/	8	
Beachtung der Signalstellung durch den Lokführer, Erteilung des Abfahrauftrages, FV §§ 49 (11), 24 (10, (11) und (14)	GdR	GdR 1349/B II b Bavf 724/52 Ld v. 18. 2. 53 / 31 264	9	141
Berichtigung Abschn. 21 des AzFV der Rbd Cs	Rbd Cottbus	Cottbus 124/B II/III—2 Bavfa v. 21. 2. 53 / 14 09	9	141
Ausblasen der Luftleitung vor dem Kuppeln der Zuglokomotiven	Rbd Dresden	Dresden 272/B II 1 Baü v. 16. 2. 53 / 12 55	9	142
Rangieren mit Selbstentladewagen	dito	Dresden 273/B II 2 Bu v. 18. 2. 52 / 12 56	9	143
16. Berichtigung Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalbuch (DV 411 a Grw)	Rbd Greifswald	Greifswald 209/B II/III—2 Bavfa v. 11. 2. 53 / 315	9	143
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV (DV 411 b Grw)	dito	Greifswald 210/B II/III—2 Bavfa v. 11. 2. 53 / 315	9	143
Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV 411 b Grw)	dito	Greifswald 211/B II/III—2 Bavfa v. 17. 2. 53 / 315	9	143
Rangierdienstliche Behandlung der Kohlenstaubbehälterwagen	GdR	GdR 1360/B II a Bavf 143 v. 24. 2. 53 / 31 512	10	160
Änderung der Grenzen der Unfallmeldebereiche	Rbd Erfurt	Erfurt 165/B II (II—2) Bu v. 23. 2. 53 / 54 34	10	160
Achsanmeldungen nach den GZV durch die Unterwegsbahnhöfe	Rbd Magdeburg	Magdeburg 189/B III 2 Baü v. 26. 2. 53 / 11 29	10	160
Signaländerungen	GdR	GdR 1376/Gd (B II) a Baos 46 (SFI) c Sss 46 / 31 512 u 31 673 v. 4. 3. 53 /	11	170
Broschüre „Über die Anwendung der Mamedow-Methode bei der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1377/B I c Brm v. 11. 3. 53	11	170
Mangelhafte Leistungsermittlung im Betriebsdienst	Rbd Magdeburg	Magdeburg 191/B III/2 Ba 27 v. 26. 2. 53 / 11 29	11	171
Einhängen der Luftschläuche beim Rangieren	dito	Magdeburg 192/B III 2 Br v. 28. 2. 53 / 11 29	11	171

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Rote Dienstmützen (FV § 9 [3])	GdR	GdR 1396/B II a Bavf 49 v. 11. 3. 53 / 31 512	12	179
Zugschlußsignale	Rbd Dresden	Dresden 279/B II 1 Bavf v. 12. 3. 53 / 12 55	12	179
AzFV der Rbd Erfurt (Hauptheft und Sonderheft Abschnitt 21)	Rbd Erfurt	Erfurt 167/B II (I—1) Bafva v. 6. 3. 53 / 12 02	12	180
Abbinden von Weichen, Anbringen von Weichenschlössern und Zungensperren	GdR	GdR 1396/Gd (B II) a Ba v. 20. 3. 53 / 31 512	13	191
Rangierdienstliche Behandlung der besetzten und unbesetzten Bahnpostwagen	GdR	GdR 1397/B II c Buuk 3/53 v. 6. 3. 53 / 31 478	13	191
Beschädigungen von Wagentüren	GdR	GdR 1398/B IV—6 Bzub 171/53 v. 23. 3. 53 / 31 766	13	191
Bahndienstfernschreiben über die Beförderung von Sendungen mit Lademaßüberschreitung	GdR	GdR 1399/B IV Bza 148/53 v. 18. 3. 53	13	191
Rangierschäden	Rbd Dresden	Dresden 281/B II 1 Brsch v. 14. 3. 53 / 12 55	13	191
Rangierdienstliche Behandlung der Kohlenstaubbehälterwagen	dito	Dresden 282/B II 1 Bavf v. 19. 3. 53 / 12 55	13	192
Berichtigung des AzFV	Rbd Halle	Halle 226/B I/2 Bavfa v. 16. 2. 53 / 53 15	13	192
In- und Außerkraftsetzung der La	GdR	GdR 1423/B II b Bzl/Ban 722/52 Ld v. 28. 3. 53 / 31 264	14	205
Aufstellen eines Signalfernsprechers	Rbd Berlin	Berlin 438/B III—1 Baos 109 v. 24. 3. 53 / 25 009	14	205
Standortänderung und Neuaufstellung von Signalen auf Bahnhof Seddin im Stellwerksbezirk W 2 (Snot)	dito	Berlin 439/B III—1 Baos 110 v. 24. 3. 53 / 25 009	14	205
Zusammenstellung betrieblicher Anordnungen, die die Fahrdienstvorschriften ergänzen oder von ihnen abweichen	dito	Berlin 440/B III—1 Bavf (382) 7/47 v. 20. 3. 53 / 25 009	14	206
Berichtigung des AzFV (Hauptheft) der Rbd Cottbus	Rbd Cottbus	Cottbus 126/B II—2 Bavfa v. 27. 3. 53 / 14 09	14	206
Bekämpfung von Brandschäden	Rbd Dresden	Dresden 283/B II 2 Bu v. 17. 3. 53 / 12 56	14	206
Güterwagen mit dem Nebenzeichen „q" und OO-Wagen	dito	Dresden 284/B II 1 Bavf v. 19. 3. 53 / 12 55	14	207
Übernachtungsraum für Zub	dito	Dresden 285/BuV 19 v. 21. 3. 53 / 25 75	14	207
Berichtigung zur Verfügung Erfurt 165 — Heft 10	Rbd Erfurt	Erfurt 170/B II—2 Bu v. 26. 3. 53 / 54 34	14	207
Änderung der Bezeichnungen „Betriebsbeamter" und „Aufsichtsbeamter"	GdR	GdR 1440/Gd (B II) a Bavf 136 v. 31. 3. 53 / 31 512	15	216
Betriebliche Behandlung der RRym-Wagen	GdR	GdR 1441/Gd (B II) a Bavf 147 v. 31. 3. 53 / 31 512	15	216
Beförderung von Gasbehälterwagen in Reisezügen	GdR	GdR 1442/B II a Bavf 148 v. 9. 4. 53 / 31 512	15	216
Standortverlegung des Abschnittsignals O auf Bf Jüterbog	Rbd Berlin	Berlin 442/Rba Berlin 2/3—B 1—27 547	15	216
Berichtigung des AzFV Abschnitt 9 der Rbd Berlin	Rbd Berlin	Berlin 443/Rba Bln 3 BuV B I—1 v. 27. 3. 53 / 68 322	15	217
Berichtigung des Sonderheftes Abschnitt 21 AzFV Berlin (DV 411 b Berlin)	dito	Berlin 444/B III—2 v. 23. 3. 53 / 23 714	15	217
Einrichtung des bisherigen Hp Göttin als Blockstelle (Zugmeldestelle)	Rbd Berlin	Berlin 445/B III—1 Baüs IV b v. 8. 4. 53	15	219
Belohnung für Abwendung einer Betriebsgefahr	Rbd Dresden	Dresden 288/B II 2 Bu v. 20. 3. 53 / 12 56	15	219
17. Berichtigung Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalbuch (DV 411 a Grw)	Rbd Greifswald	Greifswald 214/B II/III—2 Bavfa v. 17. 3. 53 / 315	15	220
Reiseverkehr				
Briefbeutelbeförderung	GdR	GdR 1205/R I Bbpo 1 v. 13. 12. 52	1	4
Kontrolle der Freifahrausweise	GdR	GdR 1206/R III—4—414/52 Fa v. 16. 12. 52	1	4
Reiseverkehr	Rbd Dresden	Dresden 251/Vk I v. 29. 12. 52	2	29
Verlust von Blankofahrkarten	dito	Dresden 260/R III 2 Vpa v. 28. 1. 53 / 323	6	102

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Verlust einer Fahrkartenlochzange	Rbd Dresden	Dresden 261/R III 2 Vpfgl v. 28. 1. 53 / 323	6	102
Zugfunk in den D- und Eilzügen	GdR	GdR 1316/R I/3 Bbz/Zugf v. 5. 2. 53 / 31 522	7	116
Personalabfertigungsvorschriften Teil I	Rbd Dresden	Dresden 264/R III 1 Vpa v. 5. 2. 53 / 486	7	116
Verlust einer Fahrkartenlochzange	Rbd Halle	Halle 215/R III/3 Vpfl Nr. 14 v. 5. 2. 53	7	116
dito	Rbd Berlin	Berlin 433/R II—1 v. 12. 2. 53 / 22 188	8	130
dito	Rbd Dresden	Dresden 268/R III 2 Vpa v. 30. 1. 53 / 486	8	130
Verwendung von unpersönlichen Freifahrkarten (B II a)	GdR	GdR 1350/R III—4—47/53 Fa v. 20. 2. 53 / 31 524	9	143
Ausweise für die Abgeordneten der Bezirks- und Kreistage	Rbd Dresden	Dresden 274/R III 1 Vpa v. 12. 2. 53 / 486	9	144
Ungültige Fahrausweise	GdR	GdR 1359/R III 4—49/53 Fa v. 18. 2. 53 / 31 524 Sonderdruck F/	9	
Abgabe von Bahndienstfernschreiben durch die Mitropa	GdR	GdR 1378/R I Bbmi 4/52 v. 2. 3. 53	11	171
Freifahrvorschrift	GdR	GdR 1379/R III—4—75/53 Fa v. 5. 3. 53	11	171
Verkauf von Spendenkarten für den Wiederaufbau Berlins durch die Fahrkartenausgaben der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1380/R	11	171
Personenabfertigungsvorschriften Teil I	Rbd Berlin	Berlin 436/R II—2 Vpa v. 9. 3. 53 / 25 078	12	180
Verwendung von unpersönlichen Freikarten B II a	GdR	GdR 1400/R III—4—82/53 Fa v. 18. 3. 53	13	192
Verlust einer Fahrkartenlochzange	Rbd Dresden	Dresden 286/R III 2 Vpfgl v. 20. 3. 53	14	207
dito	dito	Dresden 289/R III—2 Vpfgl v. 28. 3. 53	15	220
Güterverkehr				
Neuausgabe des RIV, gültig ab 1. 1. 53	GdR	GdR 1207/G I a Vwi 341/52 v. 19. 12. 52	1	4
Wagendienstbuch und A Best G WV I	Rbd Dresden	Dresden 256/G I—1 Vwa v. 2. 1. 53 / 25 98	3	44
Widerrechtliche Entnahme von Laderückständen aus leeren Kesselwagen	GdR	GdR 1254/G II a Vgv 27/53 v. 15. 1. 53 / 31 533	4	57
Achsstand-Beschränkungen für Wagenladungen nach Dresden-Gittersee und Freital-Potschappel	Rbd Dresden	Dresden 258/G I 3 Vubgav/W J 1 v. 13. 1. 53 / 12 75	4	58
Verlust einer Plombierzange	Rbd Halle	Halle 209/G II/23 Vga v. 17. 1. 53 / 18 50	4	58
Verlust der Wagendecken „Stendal Nr. 28 und Nr. 30“	Rbd Magdeburg	Magdeburg 184/Wagenverteilungsstelle (G) I—2 Vwl v. 21. 1. 53 / 443	6	102
Wagendienstbuch	Rbd Dresden	Dresden 265/G I—6 Vwb v. 28. 1. 53 / 330	7	116
Beförderung von Langholz auf zwei Schemelwagen im Schmalspurbetrieb	dito	Dresden 266/W I—I Fa v. 2. 2. 53 / 418	7	116
Achsstand-Beschränkungen für Wagenladungen nach Dresden-Gittersee und Freital-Potschappel	GdR	GdR 1338/G—G I—34/53 v. 13. 2. 53	8	131
Verteilte Drucksachen	Rbd Dresden	Dresden 269/G I 1 Vwa v. 3. 2. 53 / 25 98	8	131
Wagendienstbuch	dito	Dresden 270/G I 1 Vwa v. 12. 2. 53 / 25 98	8	131
dito	dito	Dresden 275/G I 1 Vwa v. 21. 2. 53 / 25 98	10	161
Güterwagenvorschriften, Teil I (A Best GWV I)	dito	Dresden 277/G I 1 Vwa v. 3. 3. 53 / 25 98	11	172
Behandlung von Zollgütern — Zusammenstellung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 193/G II/III—2 Vgz v. 19. 3. 53	14	207
Entseuchungswagen	Rbd Dresden	Dresden 290/G—I—1 Vwa v. 4. 4. 53 / 25 98	15	220

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Investitionen der Bahnanlagen				
Grundeigentumspläne der Bahnmeistereien	GdR	GdR 1214/Inv III v. 19. 12. 52 / 31 528	1	6
Grenzsteine und sonstige Grenzmerkmale der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1321/Inv III/Anl—6/53 v. 4. 2. 53	7	118
Einführung eines neuen Liegenschaftsbuches	GdR	GdR 1448/Inv III—9/53 v. 26. 3. 53	15	222
Unterhaltung der Bahnanlagen				
Änderung der Grenze zwischen den Bm Ebeleben und Mühlhausen	Rbd Erfurt	Erfurt 163/Bau I/II—4 Ogu v. 2. 2. 53	7	116
Änderung der Grenzen zwischen den Bm Roßleben und Artern und den Sfm Weißenfels und Sangerhausen	dito	Erfurt 168/Bau I/II—4—Ogu v. 17. 2. 53	12	180
Sicherungsmaßnahmen bei Brückenbauarbeiten	GdR	GdR 1401/Bau III Jb 266 v. 7. 3. 53	13	192
Bau				
Verhütung von Gleisverwerfungen	GdR	GdR 1443/Bau I b Jou 53 v. 13. 4. 54 / 64 592	15	220
Umbenennung von Bahnmeistereien	Rbd Erfurt	Erfurt 171/Bau I/II—4 Ogu v. 27. 3. 53	15	221
Fahrzeuge				
Behandlung der hinteren Zylinderdeckel bei Lok der Schadgruppe L 3	GdR	GdR 1208/Fz Ld III v. 17. 12. 52 / 31 736	1	4
Verbot für Innenraumbeleuchtung durch Propangas-Dauerbrand-Signallaternen	GdR	GdR 1209/Fz II v. 17. 12. 52 / 31 546	1	4
Vfg Wa-Gwa II/Fuw 170 — Schweißarbeiten an Zughaken und Zugstangen	GdR	GdR 1210/Wa I/Fuw 170 v. 19. 12. 52 / 31 753	1	5
Verbesserung des hygienischen Zustandes der Reisezugwagen; Einführung der Dienstvorschrift 403, Teilheft I	GdR	GdR 1230/Fz—Wd/Wd I—c / 31 645	1	5
Einsatz der Lokfahrmeister und Inkraftsetzen der DV 067 für Lokfahrmeister	GdR	GdR 1233/StdGd Fz—Ld—OVBL (L) 2. v. 7. 1. 53 / 31 743	2	30
Freihaltung der Zugänge zu Motoren, Schalt- und Verteilungsanlagen	Rbd Halle	Halle 200/Fz II Mktr 5 Mle v. 23. 12. 52 / 54 89	2	30
Unbeabsichtigtes Ingangsetzen von Lok	GdR	GdR 1245/Fz Ld IV c v. 8. 1. 53	3	45
Entseuchung der Viehwagen	Rbd Halle	Halle 210/Fz Ld III Wd 2 Bwr v. 14. 1. 53	4	58
Arbeiten an Starkstromanlagen der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1283/Fz I c v. 19. 1. 53 / 31 748	5	73
Unberechtigte Entnahme von Ersatzteilen und Beschlägen aus Reisezug- und Mitropa-Wagen	GdR	GdR 1284/Wd/Wd I—c v. 8. 1. 53 / 31 645	5	74
Änderung der Erhaltungsvorschriften für Reisezug- und Güterwagen	GdR	GdR 1285/Wa IIb/Fu 110/53 v. 23. 1. 53 / 31 785	5	74
Holzmaste für Starkstromleitungen	GdR	GdR 1297/Fz Ic Mle 102 v. 27. 1. 53 / 31 748	6	102
Mitt.-Bl. Nr. 31/52 Halle 179 — Starkstromanlagen, Ausholzen von Bäumen	Rbd Halle	Halle 216/Fz II Mle v. 31. 1. 53 / 344	7	118
Entseuchung der Viehwagen	dito	Halle 219/Ld III Wd 2 Bwr v. 18. 2. 53	9	144
Heiz- und Bremskupplungen an Bahnpostwagen	Rbd Dresden	Dresden 280/Ld III Wd 1 Bwh v. 10. 3. 53 / 15 53	12	181
RRam-Wagen	Rbd Halle	Halle 223/Fr Ld III Wd 2 v. 13. 3. 53	12	181
Glühlampen	dito	Halle 227/Pr Fz II Mlb v. 12. 3. 53 / 344	13	195
Schmiertage für G-Wagen im Betrieb	GdR	GdR 1424/Fz—Wd/Wd III v. 26. 3. 53 / 31 544	14	208
Soll-Wirtschaftskosten für Lok-Wirtschaftsprämie	GdR	GdR 1445/Fz III v. 7. 4. 53	15	221
Sicherungs- und Fernmeldewesen				
Sprechstellenverzeichnis	Rbd Dresden	Dresden 246/SF II 5 Sfbv v. 12. 12. 52 / 387	1	4
Verlust eines Ausweises zum Betreten der Rb-Fernmelderäume	GdR	GdR 1282/SF 2 Sfau 6/2—52 v. 23. 1. 53 / 31 570	5	73
Propangas-Signalbeleuchtung	GdR	GdR 1317/Gd (SF) Ic—Ste 22 v. 14. 2. 53 / 31 673	7	117

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Inbetriebnahme des Stellwerks „Uww" auf Bf Unterwellenborn	Rbd Erfurt	Erfurt 164/SF—I—4 Ssb Sa/1704 v. 6. 2. 53 / 17 04	7	117
Unterhaltung der Spitzenverschlüsse und Auffahren von Weichen	GdR	GdR 1402/Gd (SF) Ia Sav 56 v. 23. 3. 53 / 31 571	13	194
Änderung der Block- und Stellwerksvorschrift	GdR	GdR 1403/Gd (SF) Ia—Savb 9 v. 19. 3. 53 / 31 571	13	194
Verlust von Ausweisen zum Mitbenutzen des Rb-Fernsprechnetzes	GdR	GdR 1444/R SF 2 Sfau 17/2—53 v. 8. 4. 53	15	221
Hauptbuchhaltung				
Berechnung und Buchung der Entschädigungsansprüche der Deutschen Reichsbahn bei Ausmusterung von Güterwagen	GdR	GdR 1211/Hb I—3152/52 v. 20. 12. 52 / 31 776	1	5
Verbot von Vorauszahlungen	GdR	GdR 1212/Hb I—3355/52 v. 20. 12. 52 / 31 776	1	5
Beschleunigung der Abrechnung nach der Methode Losinski-Opitz	GdR	GdR 1213/Hb I—3351/52 v. 19. 12. 52 / 31 776	1	5
Anweisungen zur Rechnungserteilung; hier: Spitzabrechnungen	GdR	GdR 1234/Hb I—6/53 v. 5. 1. 53 / 31 776	2	30
Abrechnung der örtlichen Bauleitungen für Investitionen und Generalreparaturen	GdR	GdR 1235/Hb I—7/53 v. 6. 1. 53 / 31 776	2	31
Zuschuß für Erholungs- und Kindererholungsheime aus dem Direktorfonds	GdR	GdR 1236/Hb I—11/53 v. 2. 1. 53 / 31 776	2	31
Abgrenzung der zusätzlichen Belohnung	GdR	GdR 1237/Hb I—35/53 v. 2. 1. 53 / 31 776	2	31
Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen vom 14. 10. 52	GdR	GdR 1238/Hb I—36/53 v. 2. 1. 53 / 31 776	2	31
Abrechnung von Investitionen und Generalreparaturen; hier: Rechnungserteilung für Lieferungen und Leistungen anderer Reichsbahnstellen	GdR	GdR 1239/Hb I—47/53 v. 6. 1. 53 / 31 776	2	31
Allgemeiner Hinweis auf wichtige Verfügungen für das Rechnungswesen	GdR	GdR 1246/Hb I—1/53 v. 2. 1. 53 / 31 776	3	45
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1953; hier: 1. Nachtrag	GdR	GdR 1247/Hb I—2/53 v. 8. 1. 53 / 31 776	3	47
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1953; hier: Erläuterungen I	GdR	GdR 1255/Hb I—3/53 v. 13. 1. 53 / 31 776	4	58
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1953; 2. Nachtrag	GdR	GdR 1256/Hb I—2/53 II v. 13. 1. 53 / 31 776	4	59
Verbot der kostenlosen Beistellung von Material	GdR	GdR 1257/Hb I—63/53 v. 12. 1. 53 / 31 776	4	59
Abrechnung der Investitionen und Generalreparaturen	GdR	GdR 1258/Hb I—10/53 II v. 15. 1. 53 / 31 776	4	59
Anweisungen zur Rechnungserteilung	GdR	GdR 1259/Hb I—6/53 III v. 19. 1. 53 / 31 776	4	60
dito	GdR	GdR 1260/Hb I—6/53 II v. 16. 1. 53 / 31 776	4	61
DV 226; hier: Errechnung des Plangewinns	GdR	GdR 1261/Hb I—15/53 v. 16. 1. 53 / 31 776	4	61
Betriebsküchen und Kantinen; hier: Verbraucherpreis für Genußmittel in Kantinen	GdR	GdR 1262/Hb I—12/53 v. 20. 1. 53 / 31 776	4	61
Gültigkeitsdauer der Preisbewilligungen	GdR	GdR 1263/Hb I—91/53 v. 20. 1. 53 / 31 776	4	62
Buchungsanweisung für die Zuführung zum Direktorfonds aus eingesparten Umlaufmitteln	GdR	GdR 1286/Hb I—98/53 v. 21. 1. 53 / 31 776	5	74
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn; 3. Nachtrag	GdR	GdR 1287/Hb I—2/53 III v. 22. 1. 53 / 31 776	5	74
Wegfall der Lohnscheine, Stoffzettel (Entnahmescheine) und Nachweisungen der Lohnnebenkosten zu Invest- und Generalreparaturrechnungen	Rbd Dresden	Dresden 262/Hb III—15—Kfni v. 30. 1. 53 / 13 29	6	103
Vergütung von Aufladekosten für Ziegel	GdR	GdR 1318/Hb I—133/53 v. 6. 2. 53 / 31 776	7	118
Anweisung zur Rechnungserteilung; hier: Berechnung der Verzugszinsen	GdR	GdR 1319/Hb I—6/53 V v. 5. 2. 53 / 31 776	7	118
DV 226; hier: Berichtigung zur Verfügung GdR 1261	GdR	GdR 1320/Hb I—15/53 II v. 9. 2. 53 / 31 776	7	118
Beschaffung von Druckplatten, Druckwalzen, Preisstücken. Prismenzeilen usw. für Fahrkartendrucker	GdR	GdR 1351/Hb I—166/53 v. 16. 2. 53 / 31 776	9	144

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Anweisungen zur Rechnungserteilung	GdR	GdR 1352/Hb I—6/53 v. 19. 2. 53 / V / 31 776	9	144
Verbot der kostenlosen Beistellung von Material	GdR	GdR 1361/Hb I—63/53 III v. 25. 2. 53 / 31 776	10	161
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn; 4. Nachtrag	GdR	GdR 1397/Hb I—2/53 IV v. 14. 8. 53 / 31 776	12	181
Anlagevermögen — Anlagenbuchhaltung	GdR	GdR 1398/Hb I—4/53 v. 13. 3. 53 / 31 776	12	181
Permanente Inventur des Anlagenvermögens bei der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1399/Hb I—5/53 v. 13. 3. 53	12	182
Dienstauftrag mit Reisekostenabrechnung	GdR	GdR 1404/Hb I—232/53 v. 20. 3. 53 / 31 776	13	196
Berichtigung zu GdR 1361 „Verbot der kostenlosen Beistellung von Material"	GdR	GdR 1405/Hb I—63/53 v. 20. 3. 53 / 31 776	13	196
Finanzierung der Aufwendungen für Umsetzungen	GdR	GdR 1406/Hb I—228/53 v. 18. 3. 53 / 31 776	13	196
Kontenplan der Deutschen Reichsbahn, Erläuterungen	GdR	GdR 1446/Hb I—3/53 II v. 2. 4. 53 / 31 776	15	221
Rechtzeitige Rechnungserteilung an die Rb-Bau-Union	GdR	GdR 1447/Hb I—6/53 IX v. 10. 4. 53 / 31 776	15	222
Planung				
Betriebsplan 1953	GdR	GdR 1240/Pl I—a 27/I v. 3. 1. 53	2	33
Abnahme-Ing. für das Rb-Abnahmeamt Berlin	GdR	GdR 1264/Pl VV 8 29/53 TZA/VV v. 16. 1. 53 / 31 913	4	62
Rangierdienstarten 1 und 3	GdR	GdR 1298/Pl VI/5—196/I v. 27. 1. 53	6	104
Nachtrag zum Mitt.-Bl. GdR 25/957 — Änderung der VBL	GdR	GdR 1299/Pl VI—5—197/I v. 27. 1. 53	6	104
Einführung eines neuen Lokomotivdienstzettels	GdR	GdR 1339/Pl VI b 197/II v. 9. 2. 53	8	131
Rekonstruktionsplan Reichsbahn	GdR	GdR 1348/Pl III—II v. 17. 2. 53 / 31 584 Anl. B	8	
Betriebsplan 1953	GdR	GdR 1362/Pl Ia 397/II v. 24. 2. 53 / 31 481	10	162
Ermittlung der Leistungen	GdR	GdR 1425/Pl VI—5—415/III v. 26. 3. 53 / 31 881	14	208
Materialversorgung				
Verpackungsmittel	GdR	GdR 1215/Mv IIIa v. 19. 12. 52 / 31 600	1	6
Edelmetallanforderungen	GdR	GdR 1288/Mv II—4 2096/53 / 31 694	5	75
Materialversorgung / Kontingentwirtschaft	GdR	GdR 1300/Mv I 2104/53 v. 27. 1. 53	6	105
Zuständigkeit, Organisation und Verantwortung der Materialversorgung	GdR	GdR 1301/Mv III 2151/53 v. 31. 1. 53 / 31 600	6	105
Vordrucke	GdR	GdR 1302/Mv VI b v. 31. 1. 53 / 31 493	6	105
Auflegematratzen	GdR	GdR 1322/Mv I v. 5. 2. 53 / 31 391	7	119
Verzeichnis der verkäuflichen Drucksachen	Rbd Dresden	Dresden 267/Mv—IV—9 v. 30. 1. 53 / 24 92	7	119
Vorräte im Betrieb und Verkehr	GdR	GdR 1363/Mv II 433/II/53 v. 16. 2. 53 / Dresden 11 76	10	162
Änderung von Planpositionsnummern	GdR	GdR 1381/Mv—Mv II—2 / 64 740	11	172
Federringe für Lok-Speisepumpen KT I u. III Regelbauart Knorr	GdR	GdR 1400/Mv V b/155/II/53 v. 13. 3. 53 / 31 601	12	183
Richtlinien zur Durchführung des Materialeinkaufs im Volkswirtschaftsplan 1953	GdR	GdR 1407/GD (Mv A) v. 12. 3. 53 / 31 402	13	197
Bezug von Igelitstiefeln für das Jahr 1953	GdR	GdR 1408/Mv I—10 v. 19. 3. 53 / 31 393	13	197
Glühlampen für Sicherungsanlagen	GdR	GdR 1426/Mv Va/304/II/53 v. 25. 3. 53 / 31 702	14	208
Bezug von Gummistiefeln und Reparaturmaterial für Arbeitsschutzkleidung	GdR	GdR 1427/Mv I—10 2335/53 v. 23. 3. 53 / 31 393	14	208
Abänderung von Sortennummern für Kunstleder, grün, im „Sortenverzeichnis für Werkstoffe", Band 2	GdR	GdR 1428/Mv II—2 41/53 v. 26. 3. 53 / 64 346	14	209

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Kontingente der Planpos. 84 00 000 des I/53	GdR	GdR 1449/Mv I/3 Sta—2384/53 v. 1. 4. 53 / 64 331	15	222
Kontingentanforderungen	GdR	GdR 1450/Mv I/3 Sta—2385/53 v. 1. 4. 53 / 64 331	15	222
Wareneingangsmeldung	GdR	GdR 1451/Mv IVa v. 30. 3. 53 / 31 592	15	222
Übernahme von Lohnarbeiten in Preß- und Stanzteilen	GdR	GdR 1452/Mv V b v. 9. 4. 53 / 31 601	15	222
Ausnutzung von Lagerbeständen der DHZ Industriebedarf	GdR	GdR 1453/Mv V v. 2. 4. 53 / 31 401	15	223
Beschaffung von Elektrokarren	GdR	GdR 1454/Mv V/384/II/53 v. 2. 4. 53 / 31 401	15	224
Finanzen				
Abrechnung-(Ist) BAB 1953	GdR	GdR 1216/F IV 1064/52 / 31 217	1	6
Kassen der gegenseitigen Hilfe	GdR	GdR 1217/F IIa—430/52 II v. 15. 12. 52 / 31 618	1	7
Bestimmung des Ministeriums der Finanzen „Verspätete Abrechnung der durch Betriebe und Verwaltungen verauslagten Barleistungen bei den Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung“	GdR	GdR 1241/F IIa—289/52 v. 29. 12. 52 / 31 618	2	33
Betriebswirtschaft	GdR	GdR 1242/F IV—d 1097/52 v. 16. 12. 52 / 31 359	2	34
Zahlungsverkehr mittels Schecks	GdR	GdR 1248/F IIa—1024/52 v. 9. 1. 53 / 31 618	3	47
Urlaubsentgelt — Urlaubsschecks	GdR	GdR 1265/F IIa—1038/53 v. 12. 1. 53 / 31 618	4	62
Reparaturen an Geldschränken	GdR	GdR 1266/F II 4—35/52 v. 9. 1. 53 / 31 618	4	62
Preisänderungen für die Grundstoffe Steinkohle, Steinkohlenkoks, Gaskoks, Nichteisenmetalle einschl. deren Halbzeuge und Legierungen	GdR	GdR 1267/F IIIa 205/52 / 31 711 Hb I	4	62
Einbehaltung von Garantiesummen	GdR	GdR 1268/F III 869/52 / 31 711	4	63
Betriebswirtschaft B u V	GdR	GdR 1269/F IV b 1109/53 / 31 359	4	63
Geldschrankreparaturen für die Rbd-Bezirke Greifswald, Schwerin und Cottbus	Rbd Greifswald	Greifswald 206/Ka—Kks v. 10. 1. 53 / 356	4	63
Bestimmung des Ministeriums der Finanzen: „Verspätete Abrechnung der durch Betriebe und Verwaltungen verauslagten Barleistungen bei den Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung“	GdR	GdR 1289/F IIa—289/52 II v. 22. 1. 53 / 31 618	5	75
Bahnärztlicher Dienst — EVK Clearing	GdR	GdR 1290/F IIa—411/53 v. 23. 1. 53 / 31 618	5	75
Preisfestsetzung für elektrische Energie aus Notstromgeräten	GdR	GdR 1291/F III 6291/53 / 31 619	5	75
Haushaltsmittel für Werbung und Aufklärung	GdR	GdR 1292/F IIIa 6301/53 v. 26. 1. 53 / 31 711	5	75
Raw-Verzugszinsen	GdR	GdR 1323/F IIa—469/53 v. 6. 2. 53 / 31 618	7	119
Einsatz von Tagesprüfern	GdR	GdR 1324/F IIa—223/52 v. 9. 2. 53 / 31 618	7	119
Rechnungseinzugsverfahren	GdR	GdR 1325/F IIa—483/53 v. 7. 2. 53 / 31 618	7	120
Betriebswirtschaft B u V	GdR	GdR 1340/F IV b 1141/53 / 31 359	8	132
Lohn- und Gehaltsüberweisung an die Rb-Sparkasse	GdR	GdR 1353/F IIa—477/53 v. 19. 2. 53 / 31 618	9	144
Auskunftserteilung an volkseigene Betriebe	GdR	GdR 1354/F III—3—6371/292/53 v. 12. 2. 53 / 31 711	9	145
Verordnung über das Verbot der Vorauszahlung, GBl. Nr. 100/52 v. 26. 7. 52 — Miet- und Pachtverträge	GdR	GdR 1364/F IIa—6370/53 v. 19. 2. 53 / 31 618	10	162
Rückerstattung der für die Sozialversicherung verauslagten Barleistungen	GdR	GdR 1382/F IIa 561/53 v. 2. 3. 53 / 31 618	11	173
Bereitstellung von Bargeld für Lohn- und Gehaltszahlungen	GdR	GdR 1401/F IIa-582/53 v. 9. 3. 53 / 31 618	12	183
Handelsware	GdR	GdR 1409/F III 332/53 / 31 711	13	197
Preisanordnung Nr. 153 v. 15. 10. 48 — Rechnungsvermerk	GdR	GdR 1410/	13	197

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Teilrechnungen bei Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen	GdR	GdR 1411/ F IIIa—322/53 v. 18. 3. 53 / 31 711	13	198
Rückzahlung der nichtverbrauchten Lohngelder an die Bank	GdR	GdR 1429/ F IIa—610/53 v. 26. 3. 53 / 31 618	14	209
Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendung und Abrechnung der Lohnsummen in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft; Ermittlung des Bargeldbedarfs	GdR GdR	GdR 1438/F II—6415/53 v. 30. 3. 53 / 31 415 /F II—383/52 v. 4. 12. 52 / 31 415	Anlage A/14	
Lohnauszahlung an Dritte bei Vollmachtserteilung	GdR	GdR 1455/F IIa—568/53 v. 31. 3. 53 / 31 618	15	224
Frachtstundung (Abrechnung)	GdR	GdR 1456/F IIa 626/53 / 31 618	15	224
Überholte Rundschreiben aus den Jahren 1950, 1951 und 1952	GdR	GdR 1457/F III 3 356/53 v. 9. 4. 53 / 31 711	15	224
Preisbewilligung Pb 1-1112 v. 20. 11. 52	GdR	GdR 1458/F III—3 348/53 v. 7. 3. 53 / 31 711	15	226
Organisation				
Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1218/Org II 2052/52 v. 18. 12. 52 / 31 233	1	7
Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen v. 27. 11. 52 (GBl. S. 1252/52)	GdR	GdR 1219/Org VI a 1746/52 v. 19. 12. 52 / 31 633	1	7
Dienststellenorganisation	Rbd Dresden	Dresden 247/Org I 2 Ogs v. 12. 12. 52 / 352	1	8
Änderung der Grenze zwischen den Bm Kölleda und Großheringen	Rbd Erfurt	Erfurt 155/	1	8
Schließung des Haltepunktes Damgarten Boddenwerft und Wiedereröffnung des Haltepunktes Damgarten Stadtwald	Rbd Greifswald	Greifswald 198/Org I 1 Ogs v. 13. 12. 52 / 354	1	8
Unterschiedliche Bezeichnung der zusammengelegten Orte Ribnitz-Damgarten	Rbd Schwerin	Schwerin 124/	1	8
Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen vom 14. 2. 51 und Ergänzung vom 28. 11. 51 (GBl. 1951, S. 126 und 1119)	GdR	GdR 1231/Gd (Org VI a) 1750/52 v. 16. 12. 52 / 31 633 Anl. A	1	
Einrichtung der Zentralen Wagenverwaltung bei der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1243/Gd (Org I) 44/53 v. 7. 1. 53 / 31 634 u. 31 428	2	37
Übernahme des Werkes Stahlbau „Carl Köckert" in Dessau durch die Deutsche Reichsbahn	GdR	GdR 1244/(Org VI)—1658/52 v. 3. 1. 52 / 31 433	2	37
Dienststellenorganisation	Rbd Dresden	Dresden 252/Org I 2 Ogs v. 24. 12. 52 / 352	2	37
Dienststellenorganisation	dito	Dresden 253/Org I 2 Ogs v., 24. 12. 52 / 352	2	37
Zweigleisiger Betrieb auf der Strecke Schöna—Dresden	dito	Dresden 254/Pr (Org I 2) Ogs v. 19. 12. 52 / 352	2	37
Hochbaumeisterei Erfurt	Rbd Erfurt	Erfurt 156/Pr (Org I—2) Ogs v. 30. 12. 52 / 434	2	37
Änderung der Grenze zwischen den Bahnmeistereien Plau und Krakow a/See	Rbd Schwerin	Schwerin 128/	2	37
Uniform	GdR	GdR 1249/Org IV—72/53 v. 9. 1. 53 / 31 230	3	47
Umwandlung der Agentur Motzen-Mitte in einen unbesetzten Haltepunkt	Rbd Berlin	Berlin 428/Pr (Org 1—3) Ogsa v. 31. 12. 52 / 25 024	3	47
Dienststellenorganisation	Rbd Dresden	Dresden 257/Org I 2 Og v., 24. 12. 52 / 352	3	48
Inbetriebnahme des Haltepunktes Frenz	Rbd Magdeburg	Magdeburg 181/Org I—3 Ogs v. 7. 1. 53 / 400	3	48
Inbetriebnahme des Haltepunktes Waldau	dito	Magdeburg 182/Org I—3 Ogs v. 7. 1. 53 / 400	3	48
Zusammenlegung der Kontrollbücher für den „Nachweis der unpersönlichen Freifahrkarten" und den „Nachweis über die Dienstaufträge"	GdR	GdR 1270/Org IIa—15a/53 v. 13. 1. 53	4	63
Erstattung von Löschkosten	GdR	GdR 1271/Org VIIa 1513/52 v. 12. 1. 53 / 31 632	4	63
Ausländische Vermögenswerte	GdR	GdR 1272/Gd (Org VIIa)—1741/25 v. 10. 1. 53 / 31 632	4	64
Dienststellenorganisation	Rbd Dresden	Dresden 259/Org I 2 Ogs v. 13. 1. 53 / 352	4	64
Inbetriebnahme der Hst Hornberg (Harz)	Rbd Magdeburg	Magdeburg 183/Org I—3 Ogs v. 14. 1. 53 / 400	4	64

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Rechtstreitigkeiten zwischen der Deutschen Reichsbahn und anderen Trägern gesellschaftlichen Eigentums	GdR	GdR 1293/Org VII—3—81/53 v. 24. 1. 53 / 31 637	5	75
Zweigleisiger Streckenausbau	Rbd Cottbus	Cottbus 123/Org I—2 Ogs v. 26. 1. 53 / 481	5	76
Umbenennung einer Hst und eines Hp	Rbd Erfurt	Erfurt 159/Org—VI—3 Isa v. 19. 1. 53	5	76
Bezahlung der Sportfunktionäre in den Raw	GdR	GdR 1303/Org Ib 168/53 v. 24. 1. 53 / 31 272	6	106
Erteilung von Dienstaufträgen	GdR	GdR 1304/Org IIa—63/53 v. 26. 1. 53 / 31 271	6	106
Adresse der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr	GdR	GdR 1305/Org IIa 45/53 v. 7. 1. 53 / 31 271	6	106
Dienststellenorganisation	Rbd Erfurt	Erfurt 162/Pr (Org I—2) Ogs v. 22. 1. 53 / 434	6	106
Umbenennung eines Haltepunktes	Rbd Halle	Halle 212/Org I/3 Ogo v. 23. 1. 53	6	106
Änderung der Grenzen zwischen den Reichsbahnämtern Gera und Saalfeld, Saalfeld und Eisenach sowie Nordhausen und Weißenfels	GdR	GdR 1326/(Org Ia)—104/53 v. 4. 2. 53 / 31 634	7	120
Unterstützung des Deutschen Roten Kreuzes	GdR	GdR 1326a/Gd Org II 215/53 v. 13. 2. 53 / 31 233	7	120
Ablehnung von Forderungen gegen die Deutsche Reichsbahn aus der Zeit vor dem 8. 5. 45, dazu Berichtigung	GdR	GdR 1327/Org VIIa—1763/52 v. 29. 1. 53 / 31 632	7 9	121 151
Wegfall der Grunderwerbssteuer	GdR	GdR 1328/Org VIIa 161/53 v. 5. 2. 53 / 31 632	7	122
Kommissionszimmer	Rbd Greifswald	Greifswald 207/Org VI/VII—3 Lma — 437 — v. 26. 1. 53	7	122
Dienststellenorganisation	Rbd Halle	Halle 217/Pr (Org I/3) Ogs v. 30. 1. 53	7	122
dito	dito	Halle 218/Org I/3 Ogo v. 2. 2. 53	7	122
Grenzänderung zwischen Rba Aue (Sachs) und Chemnitz	Rbd Dresden	Dresden 271/Org I 2 Ogä v. 12. 2. 53 / 352	8	132
Handfeuerlöscher	Rbd Magdeburg	Magdeburg 187/Rba Magdeburg—L—Org. v. 27. 1. 53	8	132
Abgrenzung der Befugnisse zwischen den Räten der Bezirke und der Kreise und den Eisenbahndienststellen	GdR	GdR 1365/Gd (Org VIa)—1632/52 v. 2. 3. 53 /31 633	10	163
Verkehrskarte	GdR	GdR 1366/Org II a 448/53 v. 2. 3. 53 / 31 271	10	163
Abgabe von bei der DR bilanziertem unbeweglichem Anlagevermögen	GdR	GdR 1367/Org VIIa—129/53 v. 23. 2. 53 / 31 632	10	163
Dienststellenorganisation	Rbd Dresden	Dresden 276/Org I 2 Ogs v. 25. 2. 53 / 352	10	164
Zusammenlegung des Bf Saßnitz mit der Ga Saßnitz Hafen	Rbd Greifswald	Greifswald 212/Org I—2 Ogs v. 25. 2. 53 / 434	10	164
Kommissionszimmer	dito	Greifswald 213/Org VI/VII 3 Lma 437 v. 27. 2. 53	10	164
Dienststellenorganisation	Rbd Halle	Halle 221/Org I—3 Ogs v. 23. 2. 53	10	164
dito	dito	Halle 222/Org I—3 Ogs v. 25. 2. 53	10	164
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 131/Pr (Org I)—2 Ogs v. 23. 2. 53	10	164
Frettieren auf Bahngelände	GdR	GdR 1383/Org IIa 324/53 v. 6. 3. 53 / 31 271	11	173
Dienststellenorganisation	Rbd Dresden	Dresden 278/Pr (Org I 2) Og v. 28. 2. 53 / 352	11	173
Umbenennungen von Bahnhöfen	GdR	GdR 1402/StdGd (Org Ib) 515/53 v. 12. 3. 53 / 31 272	12	183
Bezahlung der Sportfunktionäre in den Raw	GdR	GdR 1403/Org Ib 168/53 v. 13. 3. 53 / 31 272	12	186
Neufestsetzung des Kleiderkassenbeitrages für 1953	GdR	GdR 1404/StdGd (Org IV) 547/53 v. 13. 3. 53 / 31 230	12	186
Umwandlung des Haltepunktes Gronenfelde in eine Agentur	Rbd Berlin	Berlin 437/Pr (Org I—3) Ogsa v. 2. 3. 53/25 024	12	186
Einheitliche Abkürzungen für die Aufarbeitungs-, Schwellen- und Weichenwerke	GdR	GdR 1412/Org Ib 462/53 v. 17. 3. 53 / 31 272	13	198
Miet- bzw. Pachtverträge mit der Derunapht	GdR	GdR 1413/Org VIIa—67/53 v. 18. 3. 53 / 31 632	13	198
Einschreibsendungen	GdR	GdR 1430/Org IIa 15a/53 v. 27. 3. 53 / 31 271	14	209

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Betreten der Bahnanlagen	GdR	GdR 1431/Org II 626/53 v. 23. 3. 53 / 31 233	14	209
Ergänzung der Vfg der GdR — Gd (Org VIa) 1750/52 vom 16. 12. 52 — Mitt.-Bl. GdR 1231/53, betr. Dienstanweisung für die Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen durch Angestellte der Reichsbahn	GdR	GdR 1432/Org VIa—411/53 v. 21. 3. 53 / 31 633	14	210
Aussagegenehmigung für Zeugen und Sachverständige	Rbd Dresden	Dresden 287/Org v. 19. 3. 53 / 430	14	210
Festsetzung der Tragezeiten der Uniform für Vermessungsingenieure und Techniker des vermessungstechnischen Außendienstes	GdR	GdR 1459/Org IV/574/53 v. 31. 3. 53 / 31 230	15	226
Instruktion Nr. 4, 5 und 10/53 des Staatlichen Vertragsgerichts	GdR	GdR 1460/Org VI 450/53 v. 2. 4. 53 / 31 433	15	226
Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in Strafverfahren gegen Personen, die das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum geschädigt haben	GdR	GdR 1461/Org VII—3—435/53 v. 30. 3. 53 / 31 637	15	228
Dienststellenorganisation	Rbd Dresden	Dresden 291/Org I 2 Ogs v. 31. 3. 53 / 352	15	228
dito	dito	Dresden 292/Pr (Org I 2) Ogs v. 11. 4. 53 / 352	15	228
Umbenennung der Blockstelle Fürstenberg	Rbd Erfurt	Erfurt 172/Org I—2 Ogs v. 1. 4. 53 / 434	15	228
Änderung von Bm-Grenzen	Rbd Greifswald	Greifswald 215/Org I—2 Ogs v. 5. 3. 53 / 354	15	228
Kader				
Anordnung über die Ausgabe von Dienstausweisen bei der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1220/Gd (K Ia/1/53) v. 3. 1. 53	1	9
Hochschulstudium — Hochschule für Verkehrswesen	Rbd Dresden	Dresden 248/K—III—4/15 18/52/15 54 v. 20. 12. 52	1	9
Delegierung zum Fachschulstudium	dito	Dresden 249/K—III—4/15 18/52/15 54 v. 20. 12. 52	1	10
Arbeiter-und-Bauern-Fakultät	dito	Dresden 250/K—III—4/15 18/52/15 54 v. 20. 12. 52	1	10
Sperrung von Dienstausweisen	Rbd Berlin	Berlin 427/	1	11
dito	Rbd Halle	Halle 205/K I/6 v. 17. 11. 52 / 1487	1	11
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 125/	1	11
Prüfungsausschüsse	Rbd Greifswald	Greifswald 201/Pr (K III—1 Ppa) v. 18. 12. 52 / 12 05	2	38
Belohnung	Rbd Cottbus	Cottbus 122/Rba Senftenberg B—2—Bu v. 8. 1. 53	3	48
dito	Rbd Schwerin	Schwerin 129/	3	48
Belobigung	Rbd Halle	Halle 211/Pst v. 12. 1. 53	4	64
Belohnung	Rbd Schwerin	Schwerin 130/Rba Schwerin	4	64
Belobigung	Rbd Halle	Halle 213/Pst v. 30. 1. 53 / 54 71	6	107
Zusatzbestimmungen zum Ausbildungsplan H für den maschinentechnischen A-Dienst und für nicht laufbahnmäßig ausgebildete Dienstvorsteher von Bahnbetriebswerken	GdR	GdR 1329/K Ie/227/53 v. 3. 2. 53	7	122
Ausbildung der Rangierer	GdR	GdR 1330/Gd (K Ie) 236/52 v. 31. 1. 53	7	122
Belobigung	Rbd Greifswald	Greifswald 208/Brs—352 v. 2. 1. 53	7	122
Auszeichnung von Eisenbahnern wegen besonderer Wachsamkeit	Rbd Berlin	Berlin 434/Rba Bln 4 v. 17. 2. 53	9	145
Belohnung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 190/Rba Halberstadt — B 1 Bu v. 24. 1. 53	10	164
Belobigung	Rbd Halle	Halle 228/Rba Torgau/Org L v. 6. 4. 53 / 346	15	228
Belohnung	Rbd Magdeburg	Magdeburg 194/Rba Halberstadt	15	228
Arbeit				
Anwendung der Lohnerhöhungsverordnung vom 28. 6. 52 auf Beschäftigte, die sich z. Z. des Inkrafttretens der Lohnerhöhungen in Ausbildung befanden oder für Schulungszwecke freigestellt waren	GdR	GdR 1221/A IIIf/300/998/52 v. 24. 12. 52 / 31 578	1	12

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der DDR und über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 28. 6. 52	GdR	GdR 1222/A III/300/1436/52 v. 20. 12. 52 / 31 423	1	12
Bezahlung der Lehrausbilder und Lehrmeister des Betriebs- und Verkehrsdienstes bei der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1223/A III/300/997/52 v. 18. 12. 52 / 31 423	1	13
Berichtigung der Anweisung zur Durchführungsbestimmung vom 24. 5. 51 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (Mitt.-Bl. 16/52 Anl. A)	GdR	GdR 1224/A IIIf/322/1724/52 v. 12. 12. 52 / 31 578	1	13
Schulung aller Eisenbahner	GdR	GdR 1225/Gd A VIc/252/52 v. 29. 12. 52 / 31 452	1	13
Berufsausbildung 5. Berufswettbewerb	GdR	GdR 1226/A VII/202/52 v. 22. 12. 52 / 31 652	1	13
Klärung von Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen vom 20. 5. 52 (Mitt.-Bl. 15/52 GdR 824) ergeben haben	GdR	GdR 1250/A IIIf/321/1558/52 v. 8. 1. 53 / 31 578	3	48
Protokollerklärung zur Vereinbarung vom 31. 8. 51 über Rangierprämien für Zugbildung und -zerlegung	GdR	GdR 1273/A IIIc—334/52/53 v. 7. 1. 53 / 31 623	4	64
Berechnung der Lohnsteuer bei Übernahme der Lohnabzüge durch die Deutsche Reichsbahn	GdR	GdR 1274/A IIIf/363/987/52 v. 30. 12. 52 / 31 578	4	65
Erweiterung geltender Steuerbefreiungen	GdR	GdR 1294/A IIIf/363/232/53 v. 22. 1. 53 / 31 578	5	76
Nachtrag Nr. 1 zum Katalog der Merkmale zur Einstufung des ingenieur-technischen Personals	GdR	GdR 1306/A III/300/318/53 v. 29. 1. 53 / 31 423	6	108
Nachtrag Nr. 1 zum Katalog der Qualifikationsmerkmale zur Eingruppierung der Meister und Lokomotivführer — Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn	GdR	GdR 1307/A III/300/317/53 v. 30. 1. 53 / 31 423	6	108
Zusätzl. Belohnung für Reichsbahn-Beschäftigte	GdR	GdR 1308/A IIIb/323/179/53 / 31 624	6	109
Zuschläge für Nachtarbeit gem. § 7 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen vom 20. 5. 52	GdR	GdR 1309/A IIIf/321/260/53 v. 22. 1. 53 / 31 578	6	110
Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens	GdR	GdR 1310/A IIIf/363/330/53 v. 31. 1. 53 / 31 578	6	110
Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 52 (Mitt.-Bl. 15/52)	GdR	GdR 1311/A IIIf/321/316/53 v. 30. 1. 53 / 31 578	6	110
Zahlung des Krankengeldzuschusses gemäß § 9 der Einzelverträge, die auf Grund der 3. DB zur VO über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. 5. 51 (GBl. S. 488) mit Angestellten der Deutschen Reichsbahn abgeschlossen worden sind	GdR	GdR 1312/A IIIf/361/341/52 v. 19. 12. 52/31 578	6	111
Anzeigen über eine Berufskrankheit	GdR	GdR 1313/	6	111
Genehmigung von Überstunden	GdR	GdR 1341/A IIIf/326/372/53 v. 6. 2. 53 / 31 578	7	132
Prämiierung	GdR	GdR 1342/A IV—3/40/33/53 v. 12. 2. 53 / 31 422	7	133
Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken	GdR	GdR 1368/A IIIf/300/440/53 v. 11. 2. 53 / 31 578	10	165
Verordnung vom 9. 10. 50	GdR	GdR 1369/A IIIf/323/508/53 v. 20. 2. 53 / 31 578	10	165
TAN-Statistik, Stand der Normenerfüllung	GdR	GdR 1384/A IIa/102/53 v. 6. 3. 53 / 31 621	11	173

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Studientage im Fachschulfernstudium	GdR	GdR 1385/A VIc/122/53 v. 5. 3. 53 / 31 452	11	173
Ergänzung der Hinweise zur 1. Durchführungsbestimmung der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (Mitt.-Bl. 16/51 Anlage A GdR 567)	GdR	GdR 1405/A IIIf/323/385/53 v. 13. 2. 53 / 31 578	12	186
Erläuterungen zur Reisekosten-Verordnung vom 1. 12. 49 und 4. 12. 52, die bei der Berechnung von Reisekosten, Trennungsentschädigung und Umzugskosten für die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Reichsbahn zu beachten sind	GdR	GdR 1394/A IIIb/330a/743/53 v. 4. 3. 53 / 31 624 Anl. A	12	
Aussonderung der Verlustzeiten aus den Arbeitsnormen	GdR	GdR 1395/AIIc 118/6/53 F IV v. 18. 3. 53 / 31 586 Anl. B	12	
Zusätzliche Belohnung für Arbeitsprüfer, Arbeitsaufnehmer und TAN-Bearbeiter nach der 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 1. 10. 50	GdR	GdR 1414/A IIIf/323/53 v. 30. 1. 53 / 31 578	13	198
Vergütung von Reisekosten bei Teilnahme an Tagungen und Konferenzen	GdR	GdR 1433/A IIIb/330a/929/53 v. 31. 3. 53	14	210
Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. 6. 51 (Mitt.-Bl. 10/51, Anl. A)	GdR	GdR 1434/A IIIf/324/24/53 v. 29. 1. 53 / 31 578	14	211
Lehrpläne für die Qualifizierung der Werktätigen 1953 in den technischen Betriebsschulen	GdR	GdR 1435/A VIb/45/53 v. 26. 3. 53 / 31 750	14	211
Berichtigung zur Vfg GdR 1395, Mitt.-Bl. 12/53, Anlage B	GdR	GdR 1462/A IIc/118/6/53 v. 31. 3. 53 / 31 586	15	229
Reisekosten für Teilnehmer an angeordneten Lehrgängen	GdR	GdR 1463/A IIIb/330a/1057/53	15	229
Verordnung über die Prämienzahlung für das ing.-techn. Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 21. 6. 51	GdR	GdR 1464/A IIIc/332/788/53 v. 26. 3. 53 / 31 623	15	229
Schulung aller Eisenbahner	GdR	GdR 1465/Gd (A VIc/152/53) v. 31. 3. 53 / 31 452	15	229
Schulung und Berufsausbildung				
Fachbücher	GdR	GdR 1275/A VIc/1/53 v. 10. 1. 53 / 31 452	4	65
Zeitschrift „Die Fachschule“	GdR	GdR 1295/A VIc/36/53 v. 19. 1. 53 / 31 452	5	76
Berufsausbildung; hier: Vertretung durch Aushilfskräfte für Teilnehmer an Lehrgängen zur Qualifizierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern, Lehrobermeistern und Ausbildungsleitern	GdR	GdR 1314/A VII/20/53 v. 26. 1. 53 / 31 652	6	111
Technisches Zentralamt				
Registrierung von Verbesserungsvorschlägen	GdR	GdR 1227/TZA—BEV I d Ze/Fi/13 751	1	14
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 1278/TZA BeV 8/70/53 1/1/I—10/53 v. 5. 1. 53 / 31 828	3	48
dazu Berichtigung			6	101
Verstärkung der Zugvorrichtungen	GdR	GdR 1252/TZA, TM IVc/Fkz v. 9. 1. 53 / 31 795	3	49
Ringfedern für Zug- und Stoßvorrichtungen	GdR	GdR 1276/TZA TM IVc—Fkzr v. 20. 12. 52	4	65
Bremsklotzschuhe aus Stahlguß	GdR	GdR 1296/TZA TM IVc/fkba 33 v. 20. 1. 53 / 31 795	5	76
Zentraler Erfahrungsaustausch von Verbesserungsvorschlägen Nr. 5/52	GdR	GdR 1278/TZA BEV 8/70/53 v. 14. 1. 53 Anl. A	5	
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 1343/TZA/TM VI d/Zg 13/I—10/53 v. 4. 2. 53 / 64 013	8	133

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Gruppeneinteilung und Abnutzung der Schienen bei den Weichen	GdR	GdR 1355/TZA TB IIa Jo (Obv) v. 19. 2. 53 / 31 855	9	145
Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße mittels Schwerlastrollern	GdR	GdR 1370/TZA/TM Ib Fasta v. 21. 2. 53 / 31 930	10	165
Neuauflage Techn. Bedingungen und Lieferbedingungen für Holzschwellen	GdR	GdR 1371/TZA—TB IIb—Jotschh o. 26. 2. 53 / 31 855	10	165
Handbremsgewichte von Güterwagen	GdR	GdR 1372/TZA TM IVc Fkba 89 v. 3. 3. 53	10	165
Künstliche Schwellentrocknung — Zentraler Erfahrungsaustausch im Raw Jena am 27. 3. 53	GdR	GdR 1386/TZA—TB IIb—Jov v. 7. 3. 53 / 31 855	11	173
Änderung der DV 816	GdR	GdR 1387/TZA—TB IIa v. 4. 3. 53 / 31 855	11	174
Lieferbedingungen für Wälzlagerfette	GdR	GdR 1388/TZA/TM IV. 4—Fkwwp v. 3. 3. 53 / 64 333	11	174
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 1389/TZA/TM VI d/Zg 25/I—10/53 v. 23. 2. 53 / 64 013	11	174
dazu Berichtigung			6	101
Verbesserungsvorschlag — Örtliche Kennzeichnung der Anfangspunkte der Gefälleausrundungen in Bahnhöfen zur Erhöhung der Betriebssicherheit im Rangierdienst	GdR	GdR 1390/TZA TB Ia Bav v. 3. 3. 53 / 64 330	11	174
Bremsklotzschuhe im Doppelstockwagen	GdR	GdR 1391/TZA, TM IVc/fkbk 2 v. 5. 3. 53 / 31 795	11	175
Betriebsvorschrift für Kesselwärter von Landdampfkesseln	GdR	GdR 1406/TZA/TM Vb/Mkd v. 4. 3. 53 / 64 810	12	186
Aussäuerungsarbeiten	GdR	GdR 1407/TZA/TM Vb/Mvr v. 4. 3. 53 / 64 810	12	187
Reichsbahnabnahmeamt	GdR	GdR 1408/Aba 2 v. 12. 3. 53 / 31 607	12	187
Oberbau der Schutzgleise	GdR	GdR 1415/TZA—TB IIa—Jo 9 v. 14. 3. 53 / 31 855	13	198
Erfahrungsaustausch der Aufsichtskräfte für Schweißarbeiten im Stahlhoch- und Brückenbau	GdR	GdR 1416/TZA TM VI—VV 1 v. 23. 3. 53 / 31 938	13	199
Registrierung von Verbesserungsvorschlägen	GdR	GdR 1417/TZA—BfE/I d v. 24. 3. 53 / 31 751	13	199
Anweisung für die betriebliche Durchführung der Fahrten mit dem Gleismaßwagen	GdR	GdR 1418/Gd (TZA/TM VI/Anl.) Gleismeßwagen-Loum v. 12. 2. 53 / 23 347	13	199
Zentraler Erfahrungsaustausch von Verbesserungsvorschlägen Nr. 1/53	GdR	GdR 1422/TZA BfE 8/70/53 v. 19. 3. 53 Anl. A	13	
Vorrichtungswesen	GdR	GdR 1436/TZA/TM VId/Zg 37/I—10/53 v. 26. 3. 53 / 64 013	14	211
Leipziger Messe	GdR	GdR 1437/TZA TM BfE 8/73/53 v. 23. 3. 53	14	211
Koordinierung und Fertigung von Betriebsgeräten und Aufarbeitung von Hemmschuhen	GdR	GdR 1466/TZA—TB Ib—Zgvb 806 v. 28. 3. 53 / 31 876	15	230
Wirtschaftsbetriebe				
I. Hinterlegung einer Kaution durch private Pächter und	GdR	GdR 1277/Wb I 197/53 v. 15. 1. 53 / 31 429	4	66
II. Änderung der Kündigungsfristen für gewerbliche Nebenbetriebe der Reichsbahn				
Übernahme von Bahnhofswirtschaften	GdR	GdR 1409/Wb 331/53 v. 13. 3. 53 / 31 440	12	187
Abortanlagen auf den Bahnhöfen	GdR	GdR 1467/Wb Ib 210/53 v. 1. 4. 53 / 31. 429	15	230
Hauptsicherheitsinspektion — Sicherheitsinspektion — Betriebssicherheitsinspektion				
Azetylengasexplosion in einer Schweißerei und Zerknall eines Hohlkörpers bei Schweißarbeiten	GdR	GdR 1228/Hsi 4—144/52 Gr. Fz, Gr. Raw v. 12. 12. 52 / 31 657	1	15
Woher sind die Mittel für die Zwecke des Arbeitsschutzes zu nehmen.	GdR	GdR 1229/	1	15
Kampfplan der Plauener Eisenbahner zur Beseitigung der Bahnbetriebsunfälle	Rbd Dresden	Dresden 255/Pr (BsiL) 17/52 v. 28. 12. 52 / 475	2	39

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
Arbeitsschutz; Kuppeln und Schlauchen von Eisenbahnfahrzeugen durch Frauen	GdR	GdR 1253/Bsi, Chefarzt, ZV IGE, Gr. BuV, Ha K, B	3	50
Arbeitsschutz; Nomenklatur für Arbeitsschutzmaßnahmen	GdR	GdR 1344/Hsi—2—22/53 v. 11. 2. 53 F Pl	8	134
Arbeitsschutz — Arbeitsrecht; Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 345 — Bahnhofs- und Bahnpostdienst — v. 29. 12. 52	GdR	GdR 1356/Hsi 2—258/53 v. 20. 2. 53	9	145
Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Vorsicht bei Methanolsendungen	Rbd Berlin	Berlin 435/Vfg d. ehem. DWK O/H I 7843 v. 17. 2. 49 und Rbd Berlin Si 1 Usu v. 14. 2, 50	10	166
Überschreiten von Gleisen	GdR	GdR 1392/Hsi—3 255/53 B v. 21. 2. 53 / 31 643	11	175
Unfälle von Bahnunterhaltungsarbeitern durch Überfahren der Arbeitsrotten	GdR	GdR 1410/Hsi 2—248/53 Bsi, Gr. Anl,- Chefarzt, HA K, Polit-Verw. v. 12. 3. 52 / 31 443	12	187
Unfall durch Mitfahrt im Paternoster	GdR	GdR 1411/Hsi 5—286/53 Gr Fz v. 5. 3. 53 / 31 657	12	188
Richtlinien für die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen aus der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft — v. 25. 2. 53	GdR	GdR 1419/Hsi 2/334/53 v. 23. 3. 53 / 31 443	13	201
Ergänzung der DV 276 91	GdR	GdR 1420/Hsi 2—323/53 Mv v. 19. 3. 53 / 31 443	13	203
Meldung von Arbeits- (Betriebs-) unfällen	GdR	GdR 1468/Hsi 2—31/53 ZV IGE v. 6. 4. 53 / 31 443	15	230
Unfall durch nicht ordnungsgemäße Bedienung und Wartung der E-Karren	GdR	GdR 1469/Hsi 4—345/53 Gr Raw, Gr Fz v. 1. 4. 53 / 31 657	15	231
Ungültigkeitserklärung	GdR	GdR 1470/Gd (Bsi) II 507/53 / 31 822	15	231
Behandlung von Unfallanzeigen	Rbd Berlin	Berlin 446/Si 2 Usua v. 26. 3. 53 / 25 441	15	231
Brandschutz				
Anerkennung	Rbd Halle	Halle 106/Brs v. 23. 12. 52 / 54 54	1	15
Suchen von Loktendern	Rbd Cottbus	Cottbus 125/Dz Brs v. 14. 2. 53 / 54 54	9	148
Brandschutz-Belobigung	Rbd Halle	Halle 224/Dez Brs / 54 54	12	188
Zentrale Wagenverwaltung				
Dienstanweisung über die Beheimatung der Reisezug- und Güterwagen	GdR	GdR 1358/Te IIa Fava 1/53 Wa. v. 18. 2. 53 / 31 745 Anl. A	9	
Umzeichnung der Pfeilwagen-Güterwagenbauart. Kennzeichen: (DR) USSR-Zone und das abgekürzte Eigentumsmerkmal	GdR	GdR 1412/TA—Te IIa Fava 2/53 v. 17. 3. 53 / 31 745	12	188
Anschriften an Güterwagen im internationalen Verkehr	GdR	GdR 1421/Wi II Vwi v. 20. 3. 53 / 31 790	13	203
Der Bahnärztliche Dienst				
Neuordnung des Bahnärztlichen Dienstes bei der Deutschen Reichsbahn	GdR	GdR 1331/	7	123
Einsatz der fahrbaren Röntgen- u. Zahnstationen	BäD	GdR 1332/	7	123
Brigadetauglichkeit für Transitverkehr	ZI BäD	GdR 1333/	7	123
DRK-Bereitschaft	dito	GdR 1334/	7	124
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Magdeburg	Magdeburg 186/Bäd v. 4. 2. 53 / 378	7	124
An alle Krankengeld auszahlenden Stellen	ZI BäD	GdR 1345/	8	134

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

1	2	3	4	5
An alle Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, bei denen Jugendliche beschäftigt sind	ZI BäD	GdR 1346/	8	135
Anzeigen über eine Berufskrankheit, GdR 1313/53	dito	GdR 1347/	8	135
Bahnärztlicher Dienst	Chefarzt	GdR 1357/	9	148
Neueinteilung der Reichsbahnarztbezirke und Angabe der Betriebsärzte, die nach der Neuordnung des Bahnärztlichen Dienstes Reichsbahnärzte werden	Rbd Halle	Halle 220/Bäd Oba v. 3. 2. 53	9	148
Eröffnung des Reichsbahn-Ambulatoriums in Magdeburg	Rbd Magdeburg	Magdeburg 188/BäD v. 10. 2. 53 / 378	9	149
Rettungs- und Verbandkästen	ZI BäD	GdR 1373/	10	166
Öffentliche Brunnen auf Rb-Gelände	dito	GdR 1374/	10	166
Meldung von Berufskrankheiten	dito	GdR 1375/	10	166
Bahnärztlicher Dienst — Neueinteilung der Bahnarztbezirke	Rbd Erfurt	Erfurt 166/BäD—1 v. 21. 2. 53 / 444	10	167
Bahnärztlicher Dienst	Rbd Schwerin	Schwerin 132/BäD v. 28. 2. 53	10	167
dito	ZI BäD	GdR 1393/	11	175
BäD Erfurt — Vfg Erfurt 166/10/53	Rbd Erfurt	Erfurt 169/BäD v. 12. 3. 53 / 14 44	12	189
Wechsel eines Rb-Arztes im Amtsbezirk Leipzig	Rbd Halle	Halle 225/Bäd v. 6. 3. 53 / 16 06	12	189
Einstellungsuntersuchung durch Rb-Betriebsärzte	ZI BäD	GdR 1471/64/53 v. 9. 4. 53	15	231
Einstellungsuntersuchung bei der Reichsbahn-Bau-Union	dito	GdR 1472/55/53 v. 25. 3. 53 / 31 843	15	232

Herausgeber: Ministerium für Eisenbahnwesen. Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jed. Woche, 12 Uhr, einsenden. (125) Greif, Werk II - 14,3 - 653 - 4307 - Liz.-Nr. Ag 70/53 DDR - Fö. v. 5. 10. 50.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1953 | Berlin, den 6. Juli 1953 | A 10/53

Technisches Zentralamt
BfE

MfE 160

Zentraler Erfahrungsaustausch von Verbesserungsvorschlägen Nr. 3/53

Im Zentralen Erfahrungsaustausch veröffentlichen wir in den Ursprungsstellen anerkannte Verbesserungsvorschläge, denen überbetriebliche Bedeutung beigemessen worden ist. Die Dienststellen prüfen ihre Verwendbarkeit und nutzen sie gegebenenfalls.

Nach der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. 2. 53, 2. Durchführungsbestimmung, § 7, **ist den Urhebern, deren Verbesserungsvorschläge in anderen Betrieben genutzt werden, die Vergütung vier Monate nach Einleitung des Erfahrungsaustausches aus dem zentralen Fonds zu zahlen. Daher sind die Nutzenmeldungen gemäß Verfügung vom 7. 4. 52 — TA IV (BEV) — 4/70/52 —, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 9/723/52, bei den Erfahrungsaustausch-Zusammenkünften zu erstatten und von den Rbd auf dem Berichtsblatt über den monatlichen Erfahrungsaustausch so rechtzeitig anzuführen, daß sie spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der Vorschläge vorliegen.**

(T Z A BfE 8/70/53 v. 15. 6. 53)

Berichtigung:

Beim Zentralen Erfahrungsaustausch Nr. 2/53 bitten wir folgende Berichtigungen vorzunehmen:
lfd. Nr. 3: Vorletztes Wort „Sfm" ändern in **„SFW"**.
lfd. Nr. 6: Vorschlagsnr. 30/04 **607**/52 ändern in „30/04 **611**/52".

STAT

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

a) Verkehr

1 **Sperrvorrichtung für Kleindrucker (E-Kleinfahrkartendrucker)**

79/01 650/52
Koll. Georg Jesse, Fm Bln-Ostbahnhof

Beim E-Kleindrucker ist zum Druck einer Fahrkarte eine Druckwalze in den Druckmund einzuführen und nach rechts zu drehen. Durch die Drehung wird der Kleindrucker eingeschaltet, die Walze darf jedoch nicht vor Beendigung des Druckvorganges entfernt werden. Eine Sicherungsvorrichtung gegen das vorzeitige Herausnehmen der Druckwalze ist nicht eingebaut. Deshalb können beim Versuch, die Druckwalze aus dem Druckmund zu entfernen, folgende Störungen auftreten:

a) Die vorzeitig entfernte Druckwalze muß durch einen Mechaniker wieder gebrauchsfähig gemacht werden, oder
b) die Druckwalze hat sich im Druckmund verklemmt, oder
c) der Aufrechner arbeitet unregelmäßig, dadurch Unstimmigkeiten.

Zur Behebung dieser Störungen wurde eine Sperrscheibe entwickelt, die, im Druckmund angebracht, das vorzeitige Herausnehmen der Druckwalze verhindert. Die Sperrscheibe hat einen Durchmesser von 39 mm, in dem sich ein Kreisausschnitt von 22,5 mm Radius befindet. Dadurch ist die Einführung der Druckwalze in den Druckmund möglich. Da sich beim Druck die Achse des Druckkörpers um 360 Grad dreht, bewirkt der auf ihr angebrachte Sperrschieber, daß sein Rand in einen am Druckmantel angebrachten Schlitz eingreift und die Druckwalze so lange im Druckmund festhält, bis die Achse des Druckkörpers sich um 360 Grad gedreht hat.
Materialkosten für die Sperrscheibe etwa 2 DM, Einbau der Scheibe einschl. Walzenänderung etwa 5 Stunden.

b) Sicherungs- und Fernmeldewesen

2 **Prüftafel für instand gesetzte Gleichrichter**

21/08 149/52
Lehrausb. W. Junfert, Fernmeldebau Schwerin

Die Prüfeinrichtung ist vorgesehen für Gleichrichter von 4 V, 6 V, 12 V und 24 V. Der Ladestrom ist vorgesehen von 0—1, 0—2, 0—3, 0—4 Amp.
Der Strommesser ist durch verschiedene Shunts, die gesteckt werden, veränderlich. Ferner kann die Spannung der Sammler beim Überprüfen durch den veränderlichen Widerstand richtig gehalten werden. Der Transport von Sammlern ist nicht mehr erforderlich und die Unfallgefahr dadurch ausgeschaltet.

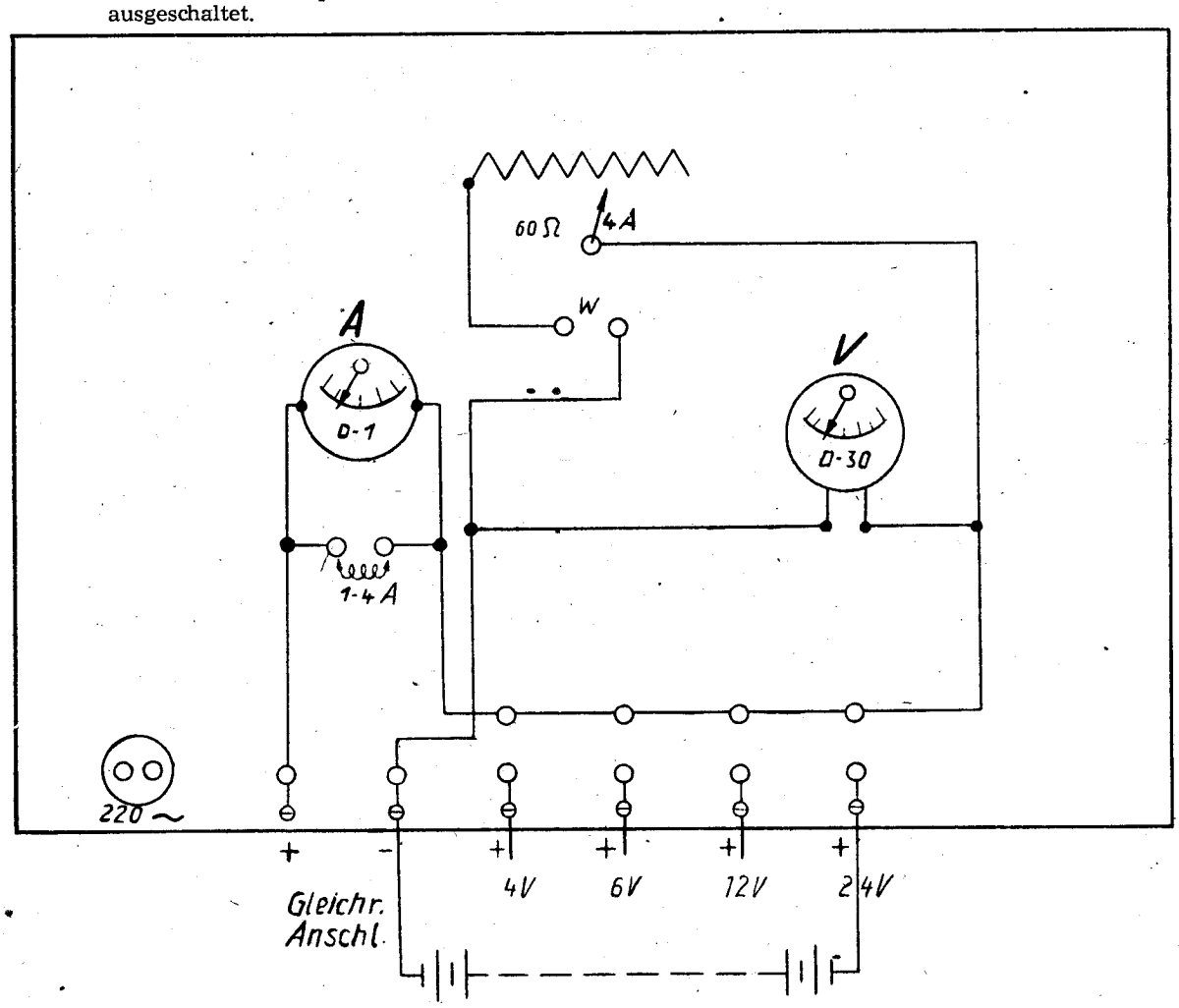

2

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

3 **Farbgefäß für Morsefernschreiber, Bauart 48**

21/05 118/52
Koll. Helmut Seidler, SFW Greifswald

Verhinderung des schnellen Eintrocknens und Erhärtens der Morsetinte bei dem mit einer Filzrolle als Farbträger ausgerüsteten Morsefernschreiber (Bauart 48) durch Anbringen eines Farbgefäßes. Übertragung der Morsetinte durch Docht auf die Farbrolle.

Als Behelfslösung bis zum Erreichen der vorgeschriebenen Qualität der Farbe.

c) Fahrzeuge; Lokomotiven

4 **Bohrung von Wasserstandhähnen**

300/05 566/52
Schweißer Willi Marschall, Bw Neubrandenburg

Fortfall der bisher üblichen, zu Brüchen führenden Kreuzbohrung im Vierkant der Wasserstandhähne.

Belassen einer Bohrung im Vierkant und Anbringen einer zweiten Bohrung im Hahngriff.

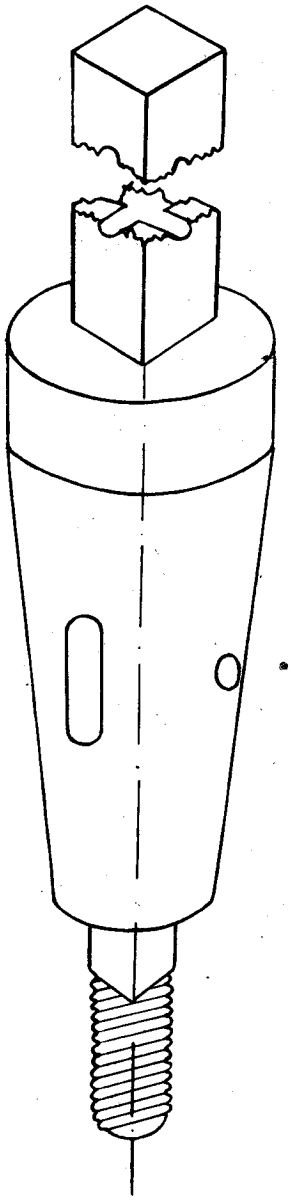

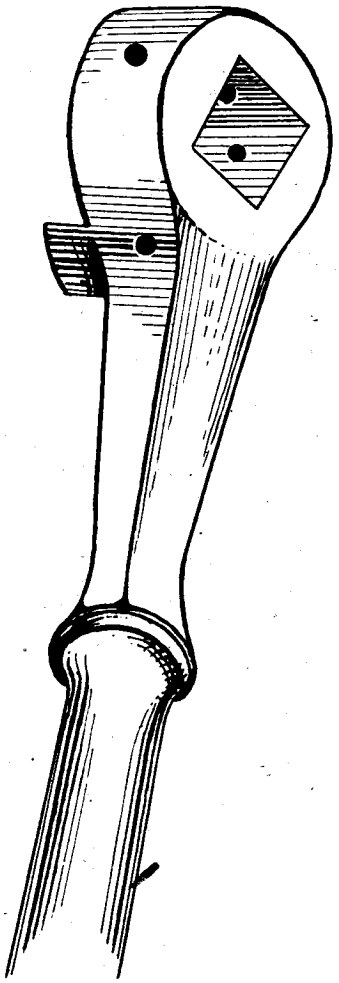

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle
5	**Bauartänderung bei Aufarbeitung und Neuanfertigung von Lukenpilzen** 300/22 049/52 tAng Nachreiner, Raw Meiningen Bisher wurden die Lukenpilze, die durch Abzehrung im Gewinde unbrauchbar geworden sind, durch Einschrauben eines Gewindestiftes aufgearbeitet. Der Gewindestift wurde vernietet oder verschweißt. Vorgeschlagen wurde die Ausführung eines Gewindestiftes mit kegeligem Schaft, der etwas übersteht und dann mit einer Kehlnaht verschweißt wird. Mit Verf Raw La II. a/Fulk 159/53 vom 5. 5. 53 hat die HV Raw den Lok-Raw diese Möglichkeit der Aufarbeitung bzw. Neuanfertigung der Lukenpilze mitgeteilt. Die Zeichnung Fld 3.31 Bl. 1001 — 1. Ausg. vom Februar 1953 — kann von der Lokplanei beim Technischen Zentralamt angefordert werden.
6	**Vereinfachte Herstellung eines Aschkastenhebels** 300/22 085/52 tAng Nachreiner, Raw Meiningen Die Aschkastenfederhebel wurden ursprünglich aus einem Stück geschmiedet. Um die Herstellungskosten zu senken, wurde vorgeschlagen, das Auge nicht mehr mitzuschmieden, sondern aufzuschweißen.
7	**Einsatz eines Cu-Schweißerkollektivs** 30/040 14/53 Kollektiv Taud, Pfordt, Heese, Heerdegen, Rose, Rüdiger, Rbd Erfurt Bei der anwachsenden Zahl von Betriebslok mit Kupfer-Feuerbuchsen besteht die Gefahr, daß sie wegen Feuerbuchsenrissen und Abzehrungen aus dem Betrieb gezogen werden müssen. Da einerseits die augenblickliche Kapazität der Raw noch nicht ausreicht, diese außerplanmäßig anfallenden Schadlok kurzfristig aufzunehmen, andererseits den Bw die Ausführung größerer Kesselarbeiten (besonders Schweißarbeiten an Cu-Feuerbuchsen) untersagt ist, wurden folgende Maßnahmen kurzfristig durchgeführt: 1. Aufstellung eines Cu-Schweißerkollektivs, das aus einem Schweißfachingenieur und zwei Schweißern besteht. 2. Qualifikation der Schweißer zu Kupferschweißern mit Qualifikationsprüfung bei der Schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge. 3. Erwirken der Sondergenehmigung zur Ausführung von Schweißarbeiten an kupfernen Feuerbuchsen im Bw. 4. Beschaffen eines Cu-Schweißaggregates mit Brennern und Zubehör, Cu-Schweißstäbe usw. für einen beweglichen Einsatz des Kollektivs in jedem Bw.
8	**Hydraulische Schieberkörper-Abpreßvorrichtung** (Karl-Schulz-Schieber) 30/07 199/51 Schlosser Albert Gille, Bw Güsten Die bisher verwendeten Abpreßvorrichtungen, bei denen zum eigentlichen Abpressen zwei Mann benötigt wurden, waren deshalb unzureichend, weil bei festsitzenden Körpern sich die Stangen verbogen und die Körper zerrissen wurden. Bei der entwickelten hydraulischen Abpreßvorrichtung tritt kein Verbiegen der Stange mehr auf, keine Aufarbeitung durch Raw nötig. Der Karl-Schulz-Schieber wird ohne besonderes Festspannen von oben in die zweispindelige Vorrichtung eingelegt. Die Presse kann aus vorhandenem Altmaterial von jedem Bw selbst hergestellt werden. Werkstattzeichnung und nähere Angaben vom Bw Güsten über Rbd Magdeburg.
9	**Buchse zum Einführen der Haupt- und Hilfssteuerkolben** 30/07 494/52 Owm Henneberg, Bw Magdeburg-Buckau Die Buchse dient zum schnelleren Einbau der Kolben. Die Ringe werden dabei nicht beschädigt, die Unfallgefahr an warmen Objekten wird verringert. Näheres ggf über Rbd Magdeburg.

Büchse zum Einführen der Haupt-u. Hilfssteuerkolben
u. Maße nach Durchmesser u. Länge der Ringe u. Kolbe

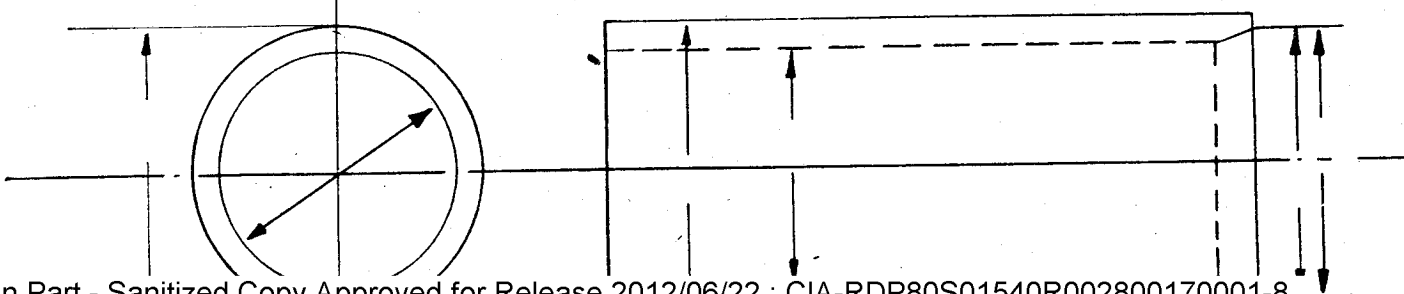

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

10 **Reduzierstücke zur Verwendung zweiteiliger Heizschläuche**

301/06 853/52
Owm Franz Zajonc, Bw Merseburg

Um dem Mangel an einteiligen Heizschläuchen für Lok R 52 abzuhelfen, wurde ein Übergangsstück für zwei verschiedene vorhandene Heizschläuche eingebaut, um beide zu einem Heizschlauch zu vereinen.

Engpaßüberwindung.

Skizze des Bw Merseburg über Rbd Halle erhältlich.

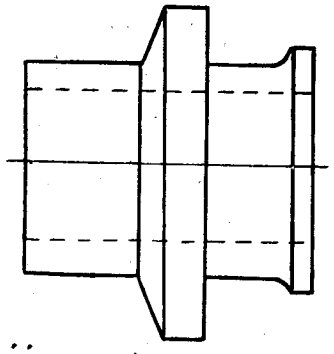

Übergangsstück

11 **Beleuchtung des Kühlwasserthermometers an Kleinlok**

31/03 270/52
Lokf Wunderlich, Bf Neschwitz/Sachs

Um Motorschäden zu vermeiden, die auf Kühlwassermangel zurückzuführen sind, wurde zur Beobachtung der Motor-Kühlwassertemperatur während des Betriebes eine Anordnung des Kühlwasserthermometers und eine zusätzliche Beleuchtung — mit der Führerstandsbeleuchtung ein- und ausschaltbar — vorgeschlagen.

Als **Notlösung** anerkannt, bis von der Industrie Kühlwasser-Thermometer mit Fernanzeiger für den Bedienungsstand der Kleinlok in ausreichender Menge geliefert werden können.

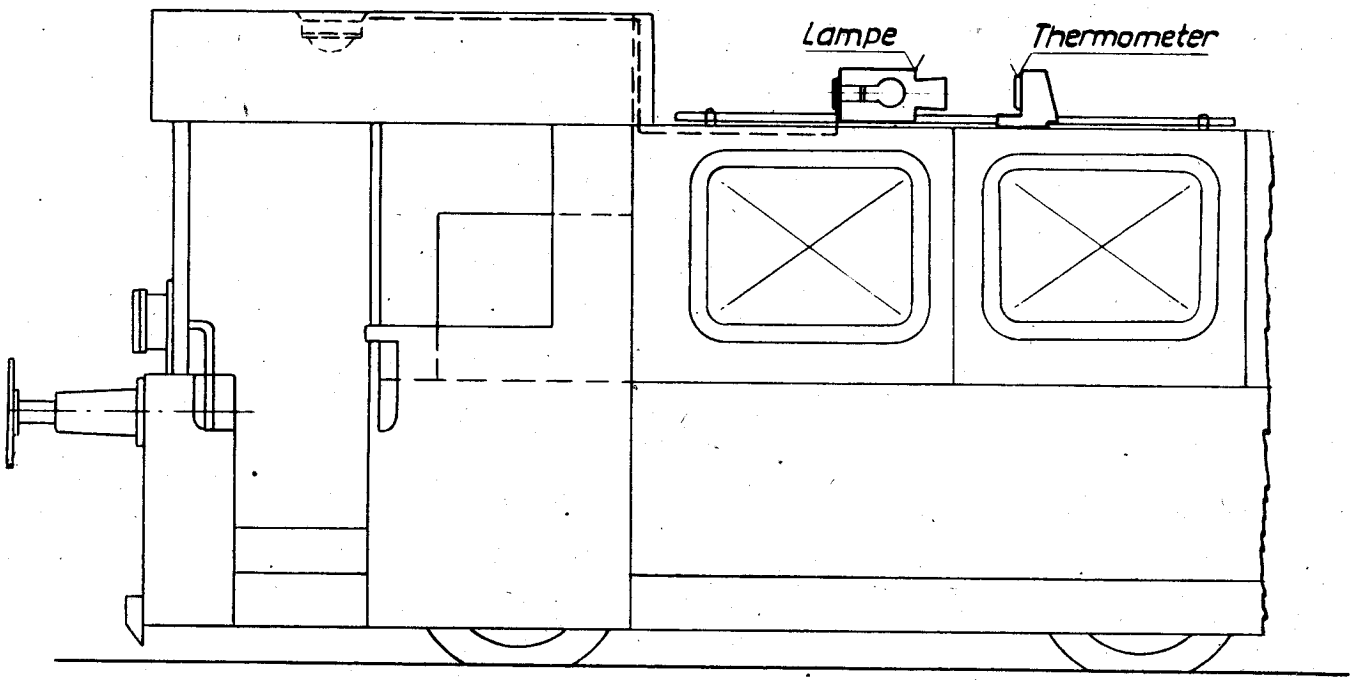

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages	Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

12 **Gewindebohrer und Senker für den Einbau von Stahlbolzenbuchsen bei eingeschweißten Stehbolzen**

73/26 017/53
Kollektiv May, Schmidt, Führmann, Raw Halle

Das Einbauen der Stehbolzenbuchsen in kupfernen Feuerbüchsen bei eingeschweißten Stahlstehbolzen von der Feuerbüchse aus bereitete bisher Schwierigkeiten, da der in der Stehkesselwand wasserseitig eingeschweißte Stehbolzen nicht ganz genau in der Mitte des Stehbolzenloches der Feuerbüchsrückwand liegt.

Um das Einbauen zu beschleunigen, wurden je Buchsengewindebohrer von 50, 52 und 54 mm Durchmesser auf 120 mm Tiefe und 21 mm Durchmesser ausgebohrt (Gewindebohrer W 50, W 52 und W 54 mal $^1/_{10}$ Zoll).

Das Buchsengewinde wird nun nicht mehr vor dem Einbau der Einschweißstehbolzen in das Buchsenloch der Feuerbüchswand geschnitten, sondern erst nachdem der Stehbolzen eingeschweißt ist. Der Gewindebohrer wird mit der Bohrung über den eingeschweißten Stehbolzen gesteckt. Dann kann das Gewinde infolge der Führung des Gewindebohrers auf dem Stehbolzen in das Buchsenloch geschnitten werden. Der Stehbolzen sitzt genau zentrisch im Buchsenloch, deshalb kann die Buchse mit Leichtigkeit eingedreht werden.

Um eine einwandfreie Schweißverbindung zwischen Einschweißbuchse und Stehkesselwand beim wasserseitigen Einschweißen der Stehbolzenbuchsen zu erhalten, wurden zwei Senker angefertigt. Damit wird vor dem Einschweißen der Buchse durch das Buchsenloch der Feuerbüchswand der Kesselstein am Buchsenloch der Stehkesselwand entfernt und das Loch etwas angesenkt. Die Schweißnaht wird dadurch vollkommen metallisch rein, einwandfreie Schweißverbindung.

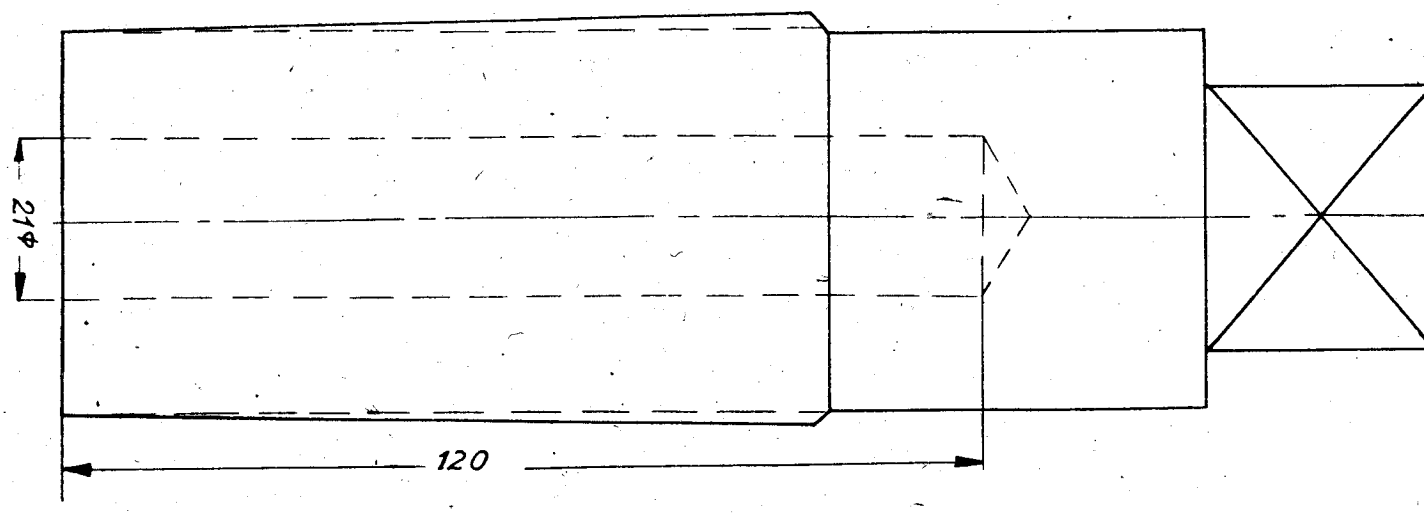

Gewindebohrer W 50 W 52 u W 54 x 1/10"
für Stehbolzenbuchsen in kupfernen
Feuerbüchsen bei eingeschweißten
Stehbolzen von der Feuerbüchse aus.

13 **Lösevorrichtung für Speiserohr (Lok 42)**

75/05 486/52
Schlosser Otto Schmalz, Bw Pasewalk

Eine im stumpfen Winkel gebogene Rundeisenstange mit aufgestecktem Aufsatzdorn zum Herausschlagen der Speiserohre wird zum Schutz des Futters der Auswaschluke mit einem Stück Kupferrohr versehen.

Zeichnung ggf vom Rba Pasewalk über Rbd Greifswald.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

d) Fahrzeuge; Wagen

14 **Fensterfallklötze**

31/16 800/52
Tischler Willi Fricke, Raw „Wilhelm Pieck", Karl-Marx-Stadt

Um Holz einzusparen, können für die hölzernen Fensterfallklötze ersatzweise ausgemusterte Bremsschläuche verwendet werden. Sie sind für die Wagengattungen C, B, C 3 (sächs. und preuß. Bauart) geeignet.

Skizze bei Bedarf unter Nr. 7321 Ch vom Raw „Wilhelm Pieck", Karl-Marx-Stadt.

15 **Einsparung von Holzschrauben und Arbeitserleichterung an den Schiebetüren der Reisezuggepäckwagen**

32/29 056/52
Koll. Blatschinski, Raw Halberstadt

Da die Verschalungsbretter bisher in ein eingepaßtes, von oben gefälztes Rahmenstück aufgeschraubt wurden, brauchte man für jede Schiebetür rund 60 Holzschrauben.
Jetzt wird dieses Rahmenstück umgedreht. Die Verschalungsbretter liegen hinter dem Falz.
Skizze ggf vom Raw Halberstadt.

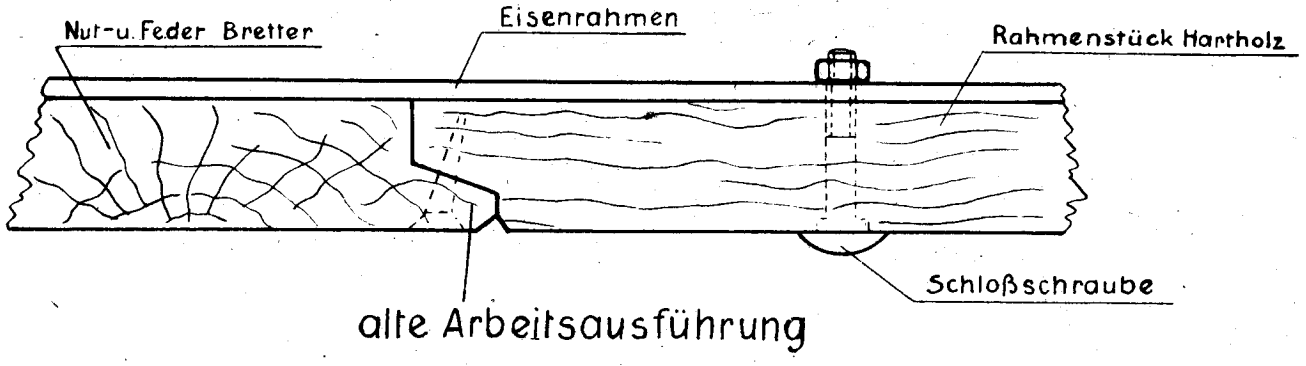

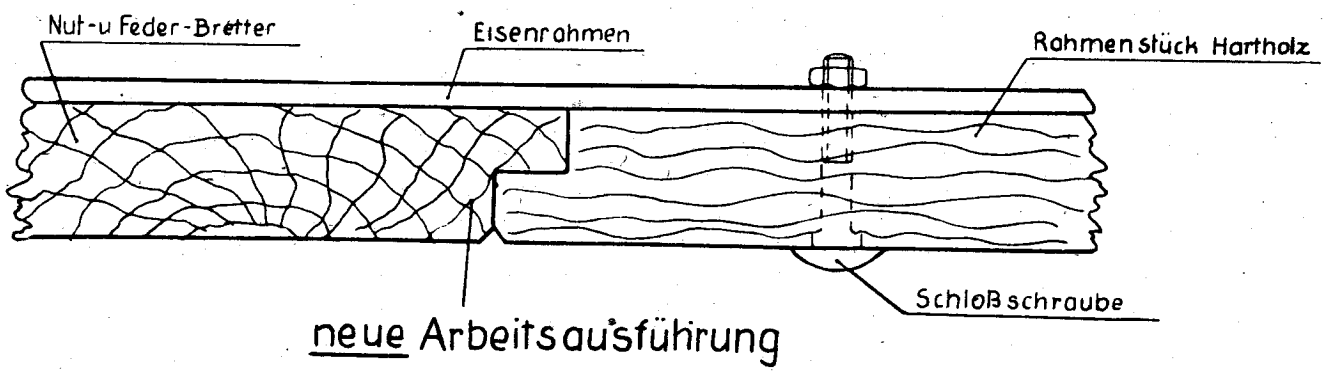

e) Bauwesen

16 **Instandsetzung von Dachrinnen**

40/05 542/52
DV Walter Hübner, Bm Stalsund

Beschädigte Dachrinnen können mit Dachpappe ausgeklebt werden und sind dadurch noch gebrauchsfähig.

Schienenkopfhülse zur Sicherung von Schienenkopfbrüchen

17 41/01 158/52
tAng Franz Poralla, Rbd Berlin

Bei Schienenkopfausbrüchen in der Laschenkammer muß eine Schiene oder ein Schienenstück passend zurechtgeschnitten und eingebaut werden. Um die Betriebsstörung vorübergehend möglichst rasch zu beseitigen, kann inzwischen der herausgebrochene Teil des Schienenkopfes nach Lösen der Laschen und Aufschieben der entwickelten Schienenkopfhülse von oben durch die wieder festgezogene Lasche festgehalten werden. Nun kann die Schienenbruchstelle unter Bewachung mit 10 km/h befahren werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

Auch bei Kronenausbrüchen ist die Schienenkopfhülse verwendbar. Nur muß hier nach dem Aufsetzen der Schienenkopfhülse das herausgebrochene Stück der Krone durch die Laschen der Notlaschenverbindung gehalten werden.

Die Hülsen lassen sich aus Blech für jede beliebige Schienenform für den Notfall vorbereitend anfertigen. Die Blechstärke darf nur 2 mm bis höchstens 3 mm betragen.

Diese Schienenkopfhülse dient nur der behelfsmäßigen Sicherung. Auf guten, anliegenden Sitz ist zu achten. Bei breitgefahrenen Schienen oder Schienen mit Gradansatz und wo sich die vorbereiteten Hülsen den Schienen nicht genau anpassen nicht verwenden.

Skizze bzw. nähere Angaben durch Rbd Berlin.

18 **Spaltnägel zur Befestigung von hölzernem Bohlenbelag auf Straßenbrücken**

82/08 17/53
Brückenkollektiv, Rbd Schwerin

Eine große Anzahl von Straßenbrücken ist mit einem hölzernen Bohlenbelag abgedeckt. Der aus Trag- und Deckenbohlen bestehende doppelte Belag wird in der Regel mit gewöhnlichen, etwa 15 bis 18 cm langen Drahtstiften auf den Brückenbalken befestigt. Nachteile dieser einfachen Nagelbefestigung: Die Nägel ziehen sich nach gewisser Liegezeit des Bohlenbelages unter der Einwirkung der rollenden Belastung durch Straßenfahrzeuge hoch und beschädigen die Autoreifen. Nachschlagen der Nägel ist meist nur von kurzer Wirkung.

Die Verwendung von Spaltnägeln hat sich bewährt. Beim Hereinschlagen des Nagels gehen die aufgespaltenen Nagelschäfte infolge der einseitigen Spitze so auseinander, daß sich der Nagel nicht mehr hochziehen kann. Vorteil: Der Nagelkopf besitzt entgegen dem Drahtstift eine ebene Fläche.

Eigene Herstellungsweise: 3,5—4 mm Blech (Abfallenden), bei Serienfertigung etwa 0,30 bis 0,35 DM je Stück.

Wir weisen außerdem auf den Artikel „Wir verwenden Spaltnägel zur Befestigung von hölzernem Bodenbelag" in „Fahrt frei" Nr. 16/1953 hin.

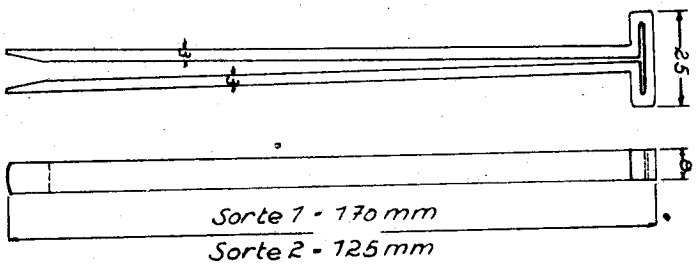

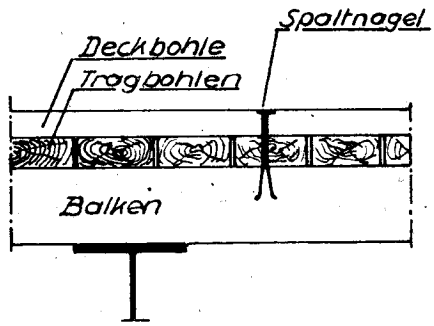

f) Maschinen und maschinenartige Anlagen

19 **Spitzkolben für Ständerpumpen**

52/05 135/52
W-Schlosser Gerh. Kronevitz, Bm Anklam

Da sehr häufig bei den Pumpen der Schrankenwärter Kolbenschäden auftreten, indem die Manschetten durch die Abnutzung des Zylinderteiles nicht mehr passen oder die Durchlaßventile im Sitz nicht mehr dicht halten, ist der Spitzkolben ein bewährter Ersatz hierfür. Er kann von jedem Scharwerker leicht hergestellt werden und benötigt an Material: Ein Stück 2—3 mm starkes Blech, 10×25 cm, sowie ein Stück 5 bis 6 mm starken Gummi, 15×25 cm, und zwei 5/8-Zoll-Muttern.

Das Blech wird zurechtgeschnitten und zur Form einer Tüte gebogen. Unten bleibt eine Öffnung, durch die die Kolbenstange geht. Die obere Öffnung ist um 5 bis 8 mm geringer als der Zylinderdurchmesser. Die Höhe beträgt 8 cm. In die Seiten werden fünf bis sechs 14 mm starke Löcher gebohrt, die nachgefeilt werden müssen. Auf die Kolbenstange wird am Ende ein Gewinde von 5 cm Länge geschnitten. Darauf wird eine 5/8-Zoll-Mutter bis zum Gewindeende aufgedreht. Die Mutter wird dann konisch gefeilt. Der Gummi wird in der gleichen Form des Bleches zugeschnitten, jedoch um etwa 4—5 cm höher. Die beiden Schnittseiten werden abgeschärft, um beim Zusammenrollen der Tüte nicht zu stark übereinander zu liegen. Der Gummi wird in die zusammengenietete Blechtüte geschoben, die Kolbenstange wird durch die Öffnung gezogen und mit der zweiten 5/8-Zoll-Mutter von unten fest angezogen, die alle Teile zusammenhält. Um das Lösen der Mutter zu

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

vermeiden, kann man ein kleines Splintloch durch Mutter und Kolbenstange bohren. Die überstehende Gummitülle wird zum Schluß mit drei Schrägschnitten bis zum Rand der Blechtülle versehen.

Skizze ggf durch Rbd Greifswald

20 **Umsteuerungskolben für Wasserdruckpumpe „Deutschland"**

52/10 003/53
Koll. Otto Borris, Raw Brandenburg-West

In der Wasserdruckpumpe „Deutschland", die zum Heben von Lokomotiven usw. durch hydraulischen Stempel benutzt wird, befindet sich ein Umsteuerungskolben, bei dem oft die Kolbenringe springen und sich in den Kanälen festklemmen, so daß die Pumpe stehenbleibt.

Jetzt wurde ein Kolben entwickelt, der keine Aufnahmenuten für die Ringe hat, sondern glatt gedreht ist und nur kleine Schmiervertiefungen an der Oberfläche des Kolbens aufweist.

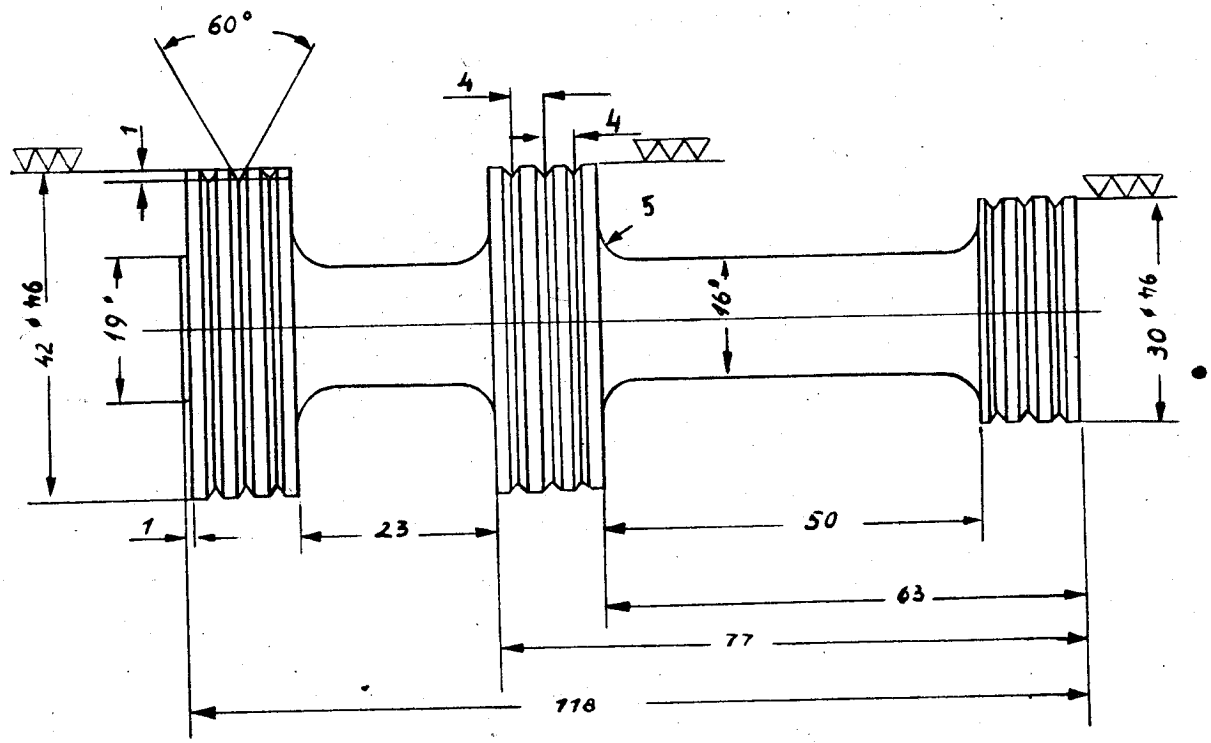

g) Geräte

21 **Fräskopf zum Bearbeiten von Gegenkurbelzapfen**

60/07 221/51
Dreher Korte, Bw Aschersleben

Alle bisher zu bearbeitenden Gegenkurbelzapfen mußten in Ermangelung einer geeigneten Drehbank mit entsprechender Spitzenhöhe zur Bearbeitung an ein dafür geeignetes Werk gegeben werden. Der entwickelte Fräskopf — bestehend aus Stahlhalter und Einspannkonus zum Einspannen in die Horizontalfräsbank — dient dazu, bei Fehlen dernotwendigen Drehbank die Gegenkurbeln der Lok an der vorhandenen Horizontalfräsbank zu bearbeiten.

Nähere Beschreibung und Skizze ggf durch Rbd Magdeburg.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

22 **Schlauchbefestigung an Wasserstoff- und Azetylendruckminderern**

66/01 679/52
Wm Ernst Mordhorst, Brückenmeisterei Berlin

Schlauchanschlüsse an Wasserstoff- und Flaschenazetylen-Druckminderern sind wie der Brenngasanschluß am Schweißbrenn-Griffrohr genormt nach DIN 190 und sollen $^3/_8$-Zoll-Gasrohr-Linksgewinde und Kegeldichtung besitzen.

Bei verschiedenen Dienststellen sind Wasserstoff- und Azetylendruckminderer in Betrieb, die Unterschiede im Schlauchanschluß aufweisen. Bisher mußte beim Wechseln des Schlauches von Wasserstoff zu Azetylen der Schlauch von der Schlauchtülle abgezogen werden und wird dabei meist zerstört. Zerstörung des Schlauches in Tüllenlänge.

Jetzt bleibt die Schlauchtülle im Schlauch und trägt eine Sondermutter. Diese Mutter paßt auf ein Zwischenstück, das auf die vorhandene Anschlußtülle hart aufgelötet ist. Schlauchwechsel kann ohne Zerstörung des Schlauches vorgenommen werden.

Zeichnung ggf durch Rbd Berlin.

23 **Karbidbehälter an der Azetylenanlage**

67/23 074/51
Ang. Bernhard Lieschke, Raw Eberswalde

Am Azetylengebäude des Raw Eberswalde wurde ein Großbehälter von etwa 10 m³ Inhalt aufgestellt. Dieser Behälter wird mit einer Beschickungsanlage versehen, die mit einem Motor ausgerüstet ist und von einer Frau auch mit der Hand bedient werden kann. Der Karbid-Großraumwagen wird auf dem neben der Anlage vorbeiführenden Gleis abgestellt. Eine Schütte von etwa 2,5 m Länge wird angelegt. Das Karbid kann dann von einer Frau mit einem Schieber in den Transportbehälter geschoben werden. Durch Einschalten des Motors bewegt sich der Transportbehälter nach oben und befördert die Ladung automatisch in den Großbehälter. Nach beendeter Entladung des Großraumwagens wird der Behälter luftdicht abgeschlossen, um den Zerfall des Karbids zu verhindern. Weiterer Transport des Karbids nicht mehr erforderlich. Das Abfüllen wird vom Bedienenden der Azetylenanlage direkt vom Großbehälter in die Retorten besorgt. Die dafür bestehenden Sicherheitsvorschriften sind jedoch genau zu beachten.

Das bisherige Befördern des Karbids durch Elektrokarren zur Anlage entfällt.

Anregung für ähnliche Azetylenanlagen.

24 **Laufrolle zum Schienentransport**

68/05 173/52
Schlosser Herbert Kreisel, Bw Neustrelitz

Beim Eichen von Gleiswaagen müssen auch die Schienen abgenommen werden. Hierzu wurden sechs bis acht Mann benötigt.

Jetzt wird eine Laufrolle — nachdem die gelöste Schiene von zwei Mann mit einer Schienenzange angehoben ist — untergeschoben. Die auf der Laufrolle gelagerte Schiene kann von zwei Mann vorgezogen werden. Das Untergestell ist drehbar gelagert, damit die Schiene geschwenkt werden kann.

Skizze ggf durch Rbd Greifswald.

h) Werkzeuge und Vorrichtungen

25 **Hebevorrichtung für Zugfedertrommeln**

71/21 08/52
Vorschl Heinz Scheffler, Raw Jena

Zum Heben von Zugfedertrommeln wurde eine brauchbare Vorrichtung entwickelt. Rohrkonstruktion, sämtliche Teile verschweißt.

Zeichnung Nr. 14040 durch Raw Jena.

26 **Vorrichtung zum Nachdrehen der Absperrhähne für Hauptdampfleitungen**

71/29 039/52
Koll. Sauer, Raw Halberstadt

Bisher wurden die Absperrhähne mit Winkel auf Planscheibe gespannt und zentriert.

Mit der entwickelten Vorrichtung wird die Rüstzeit des Spannens und Zentrierens verkürzt. Das Aufsetzen der Planscheibe ist nicht mehr erforderlich, auch entfällt das mehrmalige Umspannen der Drehstähle in der Hauptzeit.

Zeichnung und Näheres durch Raw Halberstadt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

27 **Vorrichtung zum Ankörnen von Achslagergleitplatten**

72/04 341/51
Lehrgeselle Joh. Sömmer, Bw Gerstungen

Mit dieser Vorrichtung lassen sich die Achslagergleitplatten leichter und genauer anreißen. Kein Nacharbeiten der Bohrlöcher mehr.

Die Vorrichtung besteht aus Gewindebuchse, Stempel und Druckfeder. Beim Ankörnen wird die Gewindebuchse in das Achslagergehäuse eingeschraubt, Feder und Stempel eingesetzt, auf die Spitze des Stempels wird etwas Öl gegeben. Die Achsgleitbacke wird mit Kreide eingerieben, die Gleitplatte in das Achslagergehäuse eingelegt und aufgedrückt. Durch die Ölspitzen entstandene Abdrücke werden mit den Körnern angekörnt.

Zeichnung ggf vom Bw Gerstungen über Rbd Erfurt.

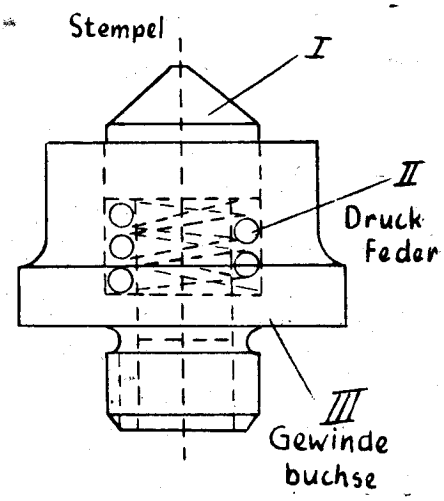

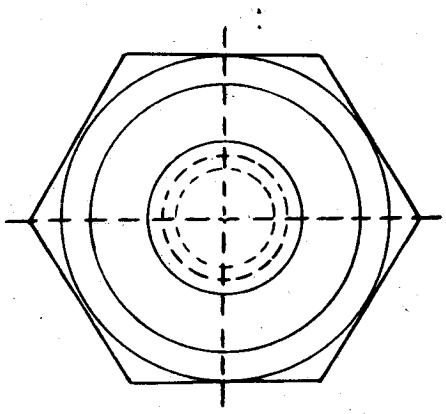

28 **Verstellbarer Stahlhalter zum Ausbohren und Schneiden von Innengewinde**

73/15 124/52
Dreher Gerhard Beutke, Raw Cottbus

Der Stahl sitzt winklig im Stahlhalter und läßt sich nach Lösen der Feststellschraube mit Hilfe einer Kegelschraube verstellen. Die entgegengesetzte Bewegung des Stahles wird durch eine Feder erreicht.

Zeichnung ggf durch Raw Cottbus.

29 **Einspannvorrichtung zum Bearbeiten von Metallrahmenfenstern**

73/20 090/52
Koll. Walter Frank, Raw Gotha

Bisher wurden die Löcher (3,2 ϕ) für die Befestigungsschrauben an der Plüschleiste mit der elektrischen Handbohrmaschine in die verglasten, aufzuarbeitenden Metallrahmenfenster gebohrt. Um die vorhandenen Tischbohrmaschinen für diesen Zweck benutzen zu können, ist eine für alle Fenstergrößen verstellbare Auflage an den Tisch der Bohrmaschine montiert worden.
Vorteile: Schnelleres und sicheres Bohren. Normenerhöhung.

Begrenzung der Bohrtiefe, kein Scheibenbruch.

Einsparung von Spiralbohrern, Einsparung von Gewindebohrern W 4, weil die Löcher senkrecht gebohrt werden.

Zeichnung Nr. 161 ggf von Raw Gotha.

30 **Vorrichtung zum Biegen von Signalstützentüllen**

74/21 021/52
Schmied Reinhold Scheffler, Raw Jena

Nach der alten Arbeitsweise wurde das Stück autogen geschweißt und drei- bis viermal angewärmt, um die richtige Form zu erhalten.

Mit dem entwickelten Gesenk wird es jetzt in einer Wärme fertiggestellt und elektrisch geschweißt. Ein Aufreißen der Schweißnaht ist dadurch nicht mehr möglich.
Zeichnung Nr. 14043 ggf durch Raw Jena.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

31 **Anfertigung von Vorreibern**

74/31 079/52
Meister Ruth, Raw Stendal

Die Vorreiber für die Werkzeug- und Gerätekästen an Lok und Tendern wurden bisher geschmiedet und fertig bearbeitet. Um die Herstellung wirtschaftlicher zu gestalten, wurde mit einer neuen Arbeitsmethode eine Vorrichtung entwickelt, mit der die Vorreiber gebogen werden. Die Vorreiber werden aus brauchbarem Abfallblech vorbearbeitet.

32 **Wiederherstellung ausgeschlagener Zylinder für Lufthämmer**

75/20 046/52
Koll. Robert Weidemüller, Raw Gotha

Preßlufthämmer, deren Zylinder ausgeschlagen sind, werden durch elektrische Anschweißung wieder hundertprozentig hergestellt. Der Zylinder des Lufthammers wird mit einer Isoliermasse (Asbest) bis zum fehlenden Anschlag des Kolbens gefüllt und der Anschlag eingeschweißt. Nach der Schweißung wird der Zylinder wieder auf Maß gedreht. Auf das richtige Material zur Schweißung ist zu achten.

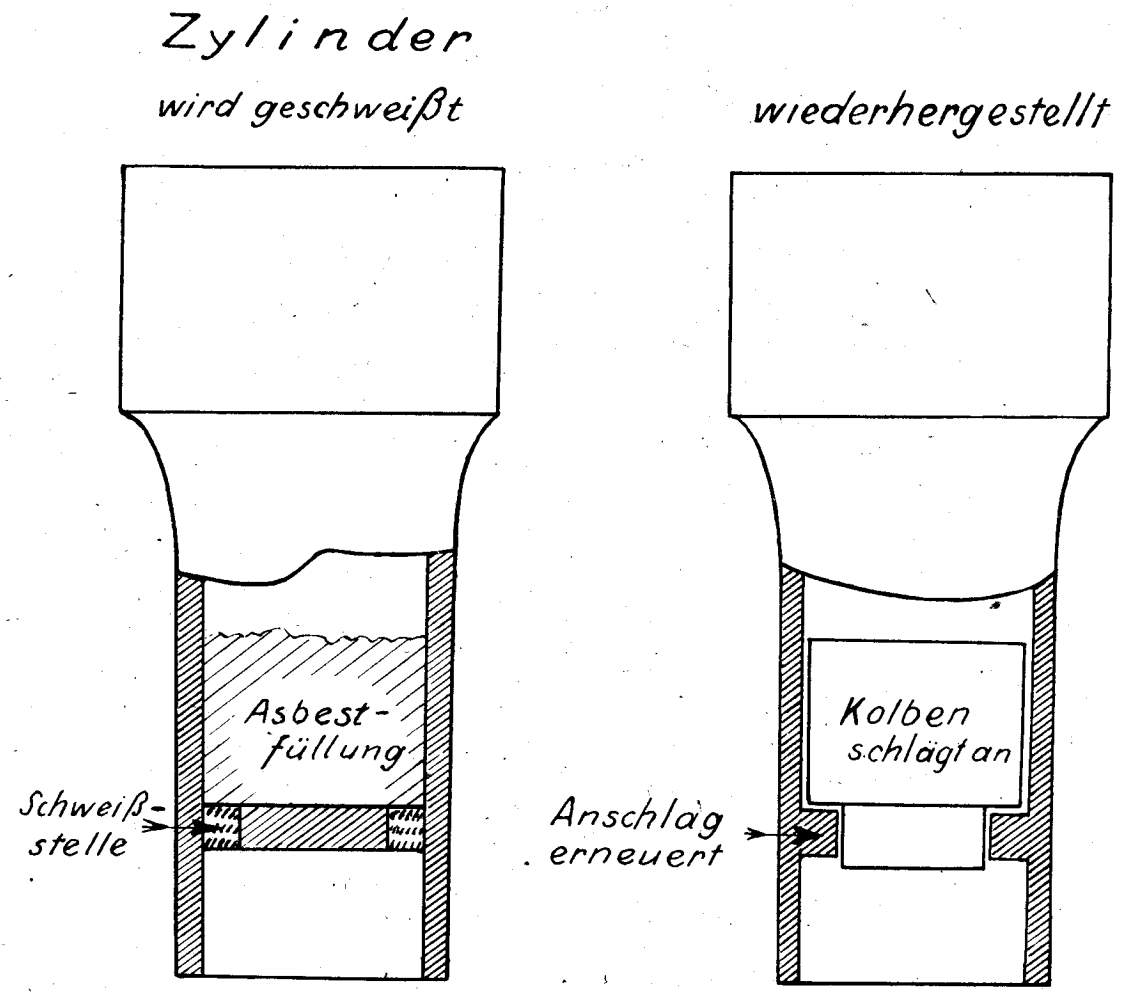

i) Verwaltung

33 **Verbesserung der Überzugpresse**

58/04 783/52
Kollektiv Salzmann-Bartel, Rb-Steindruckerei der Rbd Erfurt

Für Druckereien

In der Hausdruckerei, Abteilung Umdruck, werden die auf gelbem Umdruckpapier geschriebenen Seiten auf Zinkplatten gebracht. Zu diesem technischen Vorgang wird eine Überzugpresse benötigt, die mit einem lederbezogenen Reiber versehen ist. Die Zinkplatte wird auf ein Eisenfundament gelegt, darauf kommt das feuchte, gelbe Umdruckpapier und zum Schutz eine Kartondecklage sowie eine mit Öl gefettete Glanzpappe. Mit starker Hebelspannung wird die Schrift oder Zeichnung auf die Zinkplatte übertragen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

Um die schwierig zu beschaffende Glanzpappe einzusparen, wurde folgende Änderung vorgenommen:
In einen leichten Eisenrahmen wird eine zum Druck unbrauchbare Zinkplatte eingespannt. Der Rahmen wird an der Maschine angebracht und an beiden Seiten mit Gelenken befestigt. Dadurch kann er schnell umgelegt werden. Das Auflegen der zwei Decklagen mit der Hand fällt bei dieser Einrichtung weg. Einsparung an Glanzpappe und Öl.

34 **Sammelbuchung von Eingangsrechnungen**

96/20 006/53
Koll. Horst Weisheit, Raw Gotha

a) Bisher: Die eingehenden Rechnungen wurden einzeln kontiert und gebucht per 196 an Verpflichtungen.
Jetzt: Die eingehenden Rechnungen werden einzeln als Verpflichtungen kontiert und gebucht. Die kontierten Summen werden addiert, der Additionsstreifen auf den Sammelbeleg geklebt und die Endsumme gebucht.

b) Bisher: Die geprüften und angewiesenen Rechnungen wurden einzeln ausgebucht per Klasse 1, 2 bzw. 4 an 196.
Jetzt: Die geprüften und angewiesenen Rechnungen werden auf einem Sammelbeleg kontenweise mit ER-Nr. und Betrag aufgeführt, die Endsummen auf die zu belastenden Konten gebucht und die Gesamtsumme auf 196 gebucht.

Überbetrieblicher Erfahrungsaustausch

1 **Weiterverwendung abgebrochener S.S.-Spiralbohrer als Drehstähle**

73/340 38/53
Lehrl.-Ausb.-Ltr. Conrad Weide und Ausb.-Geselle Manfred Kuhn, GUS Eisenwerk Bernsdorf
(MfM 1-V 87b/87 - 1/52)

Früher: Zerbrochene Spiralbohrer wurden, da allgemein nicht mehr verwendbar, in den Schrott geworfen.
Jetzt: Zur Überbrückung des Engpasses an Drehstählen werden zerbrochene Spiralbohrer nach Abb. I und II als Drehstähle verwendet. Eine Vorrichtung dient als Halter. Die Durchmesser der Spiralbohrer können jeweils durch Buchsen ausgeglichen werden. Die Vorrichtung läßt sich in jeden Drehbankstahlhalter einspannen.

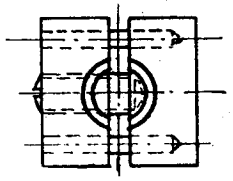

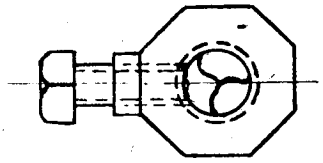

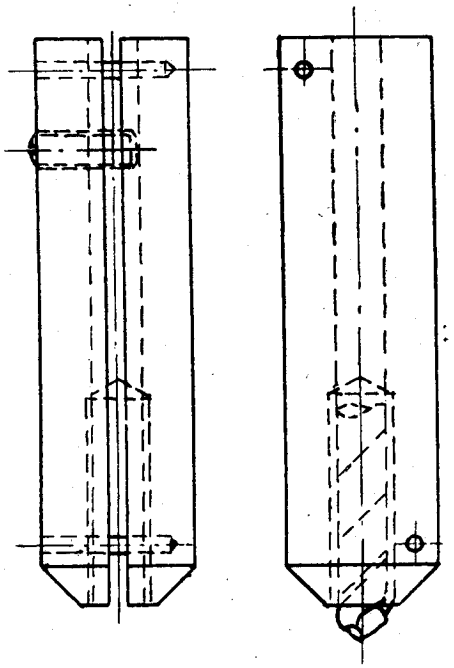

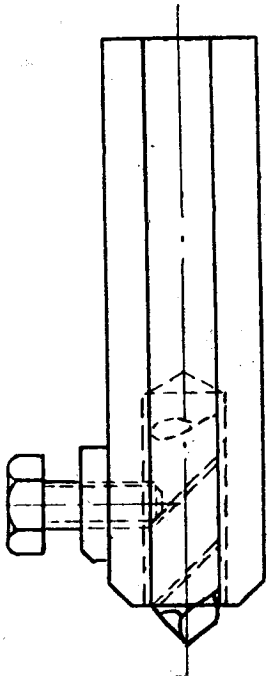

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

2 **Support zum Gewindeschneiden**

73/340 40/53
Schlosser Willy Bockler, Eisengießerei Bernburg
(MfM 1-V 49/49e)

Bisher: Das Herstellen von Innenbohrungen mit Bohrstange am Bohrwerk war ebenso wie das Gewindeschneiden nur unter schwierigen und zeitraubenden Umständen möglich. Entsprechende Feineinstellung war nicht vorhanden.

Jetzt: An einer Vorrichtung, die mit einem Konus in der Pinole gehalten wird, befindet sich ein kleiner Support. Der Support hat Feineinstellung und trägt eine Bohrstange, die durch eine Druckschraube gehalten wird. Die Bohrstangen sind beliebig auswechselbar. Es können Bohrungen und Gewinde bis zu 160 mm Durchmesser gefertigt werden.

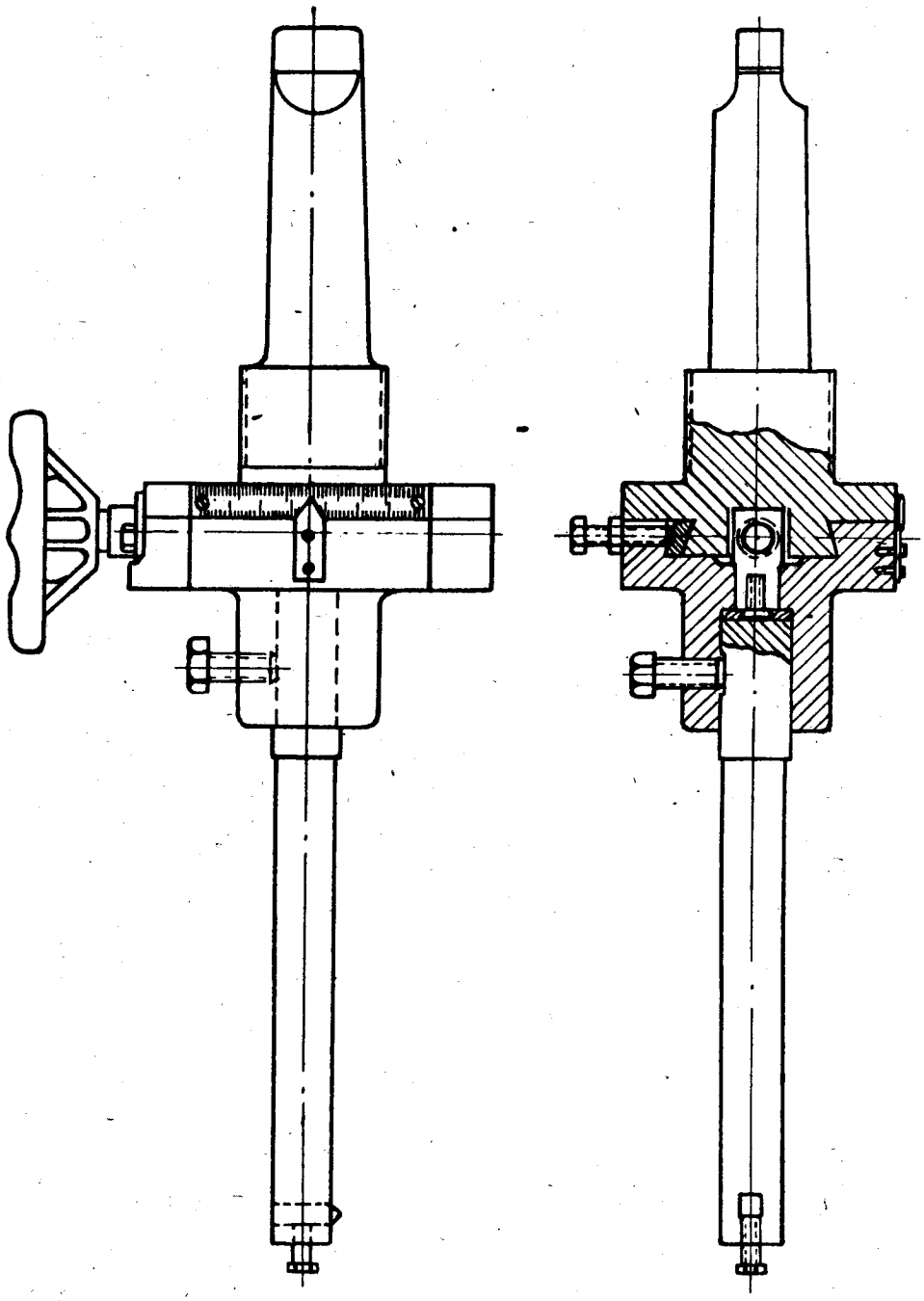

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages	Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

Internationaler Erfahrungsaustausch

1 **Universalschraubenschlüssel für Streckenwärter**

60/340 71/53
Übersetzung aus dem Polnischen

Um das Tragen von mehreren Schraubenschlüsseln (bei der täglichen Gleiskontrolle) zu vermeiden, wurde dieser Universalschraubenschlüssel konstruiert. Der Streckenwärter kann damit alle zu seinen Aufgaben gehörenden dringenden Arbeiten der Instandhaltung ausführen.
Der Schlüssel besteht aus:
1 = Sechskantschlüssel
2 = Vierkantschlüssel
3 = Sechskantsteckschlüssel (als Einsatzstück, abnehmbar)
4 = Stocher-Eisen (zur Reinigung der Rinnen an Übergängen usw.)

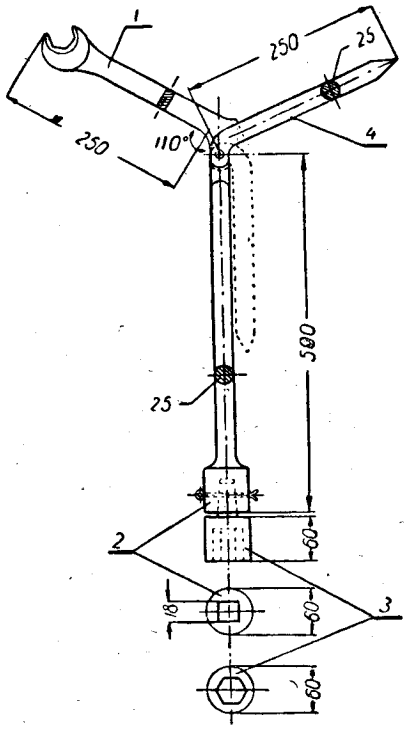

2 **Elektrodenzange mit Kupfereinlage**

77/340 91/53
Übersetzung aus dem Polnischen

Bisher: Bei Elektroden-Schweißapparaten wurden Elektrodenzangen aus Kupfer verwendet. Schnelle Abnutzung, hoher Verbrauch an Buntmetall (Kupfer).
Jetzt: Es werden aus Stahl hergestellte Elektrodenzangen verwendet, die nur an der Elektroden-Befestigungsstelle eine Kupfereinlage besitzen. Diese Stahl-Elektrodenzangen sind den Kupfer-Elektrodenzangen gleichwertig. Kupfereinsparung.

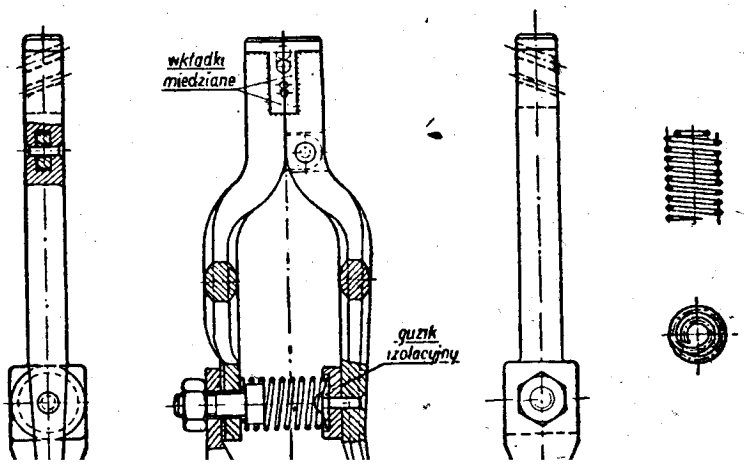

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Lfd. Nr.	Benennung und Inhalt des Vorschlages Registriernummer, Vorschlagender, Ursprungstelle

Zur zentralen Nutzenerfassung

Vereinfachte Bremshaustürfeststeller

33/17 537/51
Arbeitsprüfer Otto Messing, Raw Dresden

Mit Vfg. GdR 54. 8. 1—52 vom 18. 7. 52 wurden die Reichsbahn-Ausbesserungswerke Berlin Warschauer Straße, Brandenburg-West, Potsdam, Tempelhof, Grunewald, „Wilhelm Pieck" Karl-Marx-Stadt, „7. Oktober" Zwickau, Jena, Eberswalde, Blankenburg-Harz, Magdeburg, Malchin, Wittenberge, Gotha, Delitzsch, „Einheit" Leipzig, Halberstadt und Greifswald aufgefordert, den Verbesserungsvorschlag 33/17 537/51 — Vereinfachte Bremshaustürfeststeller — zu realisieren. Über die Bewährung des Vorschlages sollte der damaligen Abt. V berichtet werden.

Da bis zum heutigen Tage von keinem Raw hier Berichte vorliegen, ist unter Angabe des Nutzens, der durch die Realisierung dieses Vorschlages in den einzelnen Raw entsteht, **bis zum 30. 8. 53** auf dem üblichen Wege über den monatlichen Erfahrungsaustausch zu berichten.

Stand der Entwicklung

An dieser Stelle geben wir den Stand der Entwicklung auf den verschiedenen Gebieten bekannt. Vorschläge, die hierzu bei den BfE eingehen, sind daraufhin zu prüfen und, falls sie über diesen Stand nicht hinausgehen, gleich von dort aus abzuschließen.

Preßstoffbuchsen für die Steuerung an der Lok.

Vor einiger Zeit wurde im Zuge der Entwicklung bei der Deutschen Reichsbahn ein Preßstoffausschuß ins Leben gerufen. Der Preßstoffausschuß, an dem namhafte Vertreter der volkseigenen Kunststoffindustrie beteiligt sind, beschäftigt sich mit der Erprobung und Einführung von Kunst-Preßstoffen bei der Deutschen Reichsbahn.

Damit eine Doppelarbeit vermieden wird, gelangt nachfolgender Beitrag zur Kenntnis:

Im Raw Stendal wurden u. a. Versuche an der Lok mit Preßstoffbuchsen für die Steuerung durchgeführt. Diese Versuche wurden mit vollem Erfolg abgeschlossen, so daß dieses Problem grundsätzlich als gelöst bezeichnet werden kann. Die Ausstattung der Lok mit Preßstoffbuchsen wird entsprechend den Liefermöglichkeiten Zug um Zug vorgenommen.

Schilder aus Preßstoff für Reisezugwagen.

Um bei der Innenbeschilderung der Reisezugwagen Metall, insbesondere Buntmetall, einzusparen, wurde mit Vfg. der HV Raw Wa/Wa II c Fuwp 137 vom 16. 5. 53 angeordnet, daß hierfür nur noch Schilder aus Preßstoff „Decelith 2 Schicht-Material" zu verwenden sind.

In Frage kommen Schilder wie „Nicht hinauslehnen", „Nicht öffnen", „Offen", „Zu", „Abort" usw. Für die Innen- und Außenschilder „Raucher" — „Nichtraucher" wurde auf Grund eines Verbesserungsvorschlages eine Lösung auf Preßstoffbasis gefunden, deren Realisierung in Kürze durch das TZA und die HV Raw erfolgen wird.

Herausgeber: Ministerium für Eisenbahnwesen. Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jeder Woche, 12 Uhr, einsenden. (125) Greif, Werk II. - 14,3 - 653 - 4602 - Lizenz-Nr. Ag 70/53 DDR - Fö. v. 5.10.50

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1953 | Berlin, den 2. Juli | Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Leitung		
MfE 143	Beantwortung von Anträgen, Gesuchen, Mitteilungen usw.	94
Hauptverwaltung des Betriebes		
Dresden 305	AzFV Hauptheft der Rbd Dresden	94
Greifswald 221	Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV (DV 411 b Grw)	94
Greifswald 222	19. Berichtigung AzFV (DV 411 a Grw)	94
Hauptverwaltung des Reiseverkehrs		
Halle 236	Verlust einer Fahrkartenlochzange	94
Hauptverwaltung des Maschinendienstes		
MfE 144	Verantwortlichkeit bei der Errichtung und dem Betrieb von Starkstromanlagen	95
MfE 145	Anstrich der Lok und Tender	95
Hauptverwaltung der Strecken		
MfE 146	Vermessungsarbeiten bei der Deutschen Reichsbahn	96
MfE 147	Stoffnummern für umgearbeitetes Kleineisen	96
Kader		
Greifswald 223	Belohnung für Abwendung einer Betriebsgefahr	96
Halle 237	Belobigung für vorbildlichen Einsatz	96
Statistik		
MfE 148	Nummernverzeichnis der Geschäftsstellen der Reichsbahndirektionen	96
MfE 149	Verwendung des Lokomotivdienstzettels für zwei Personalschichten	96
Finanzen		
MfE 150	RE-Verfahren	97
MfE 151	Dotierung der Kassen der gegenseitigen Hilfe aus dem Direktorfonds	97
Hauptbuchhaltung		
MfE 152	Kontenplan der DR	97
MfE 153	Anlagevermögen — Anlagebuchhaltung	97
Verwaltung		
MfE 154	Uniform	98
MfE 155	„Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Eisenbahnwesen“	98
Arbeit		
MfE 156	Verordnung über die Prämienzahlung für das ing.-techn. Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 21. 6. 51 (GBl. S. 625)	98
MfE 157	Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 52 (Mitt.-Bl. der DR 15/52 — GdR 824)	99
Organisation		
Berlin 460	Inbetriebnahme von Signalen auf Bahnhof Saarmund	101
Cottbus 131	Zusammenlegung von Dienststellen	101
Cottbus 132	Auflösung der Bm Ortrand	102

STAT

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Recht

MfE 139 Verwaltung des bei der Deutschen Reichsbahn stationierten Anlagevermögens 102

Wer braucht? 104

Leitung

MfE 143

Betr.: Beantwortung von Anträgen, Gesuchen, Mitteilungen usw.

Seit der Aufnahme der Dienstgeschäfte als Minister für Eisenbahnwesen der DDR habe ich eine Anzahl Zuschriften von Eisenbahnern und der übrigen Werktätigen erhalten, die Beschwerde darüber führen, daß Anträge, Gesuche und Mitteilungen von den betreffenden Dienststellen sehr spät oder überhaupt nicht beantwortet wurden.

Ein solches Verhalten von Staatsfunktionären ist geradezu sträflich und mit der Funktion eines Dienstvorstehers, Amtsvorstandes, Abteilungsleiters oder Präsidenten nicht vereinbar.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Verordnung über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen vom 6. 2. 53, die ein entscheidendes Mittel im Kampf gegen bürokratisches Verhalten im Staatsapparat ist, hin und mache darauf aufmerksam, daß ich in Zukunft jeden, der die Erledigung von Anträgen, Beschwerden, Gesuchen und Vorschlägen der Werktätigen unterläßt oder vernachlässigt, nach der Disziplinarordnung bestrafen werde.

Alle Präsidenten, Abteilungsleiter, Amtsvorstände und Dienstvorsteher verpflichte ich, ab sofort alle Anträge, Beschwerden, Gesuche usw. aus den Kreisen der Eisenbahner und übrigen Werktätigen entsprechend der genannten VO zu bearbeiten und die Entscheidungen spätestens 15 Tage nach Eingang zu treffen. Das gleiche gilt für alle Leiter der HV, HA und Abteilungen des Ministeriums für Eisenbahnwesen. Wenn die Erledigung innerhalb von 15 Tagen infolge größerer Ermittlungen und Untersuchungen nicht möglich ist, muß dem Einsender ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe für die bisherige Nichterledigung erteilt werden.

Diese Regelung gilt auch für alle zur Zeit vorliegenden Anträge, Gesuche, Beschwerden usw.

Jeder Eisenbahner hat das Recht, sich an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten bzw. an die Beschwerdestelle des Ministers, Berlin W 8, Taubenstr. 42/43, persönlich zu wenden, wenn er auf seinen Antrag, sein Gesuch oder seine Beschwerde an den Dienstvorsteher, Amtsvorstand, Abteilungsleiter oder Präsidenten nicht innerhalb von 15 Tagen Nachricht erhält.

Ich verpflichte alle leitenden Mitarbeiter, die genannte Verordnung im Gesetzblatt Nr. 19 vom 13. 2. 53 eingehend zu studieren und in Dienst- und Arbeitsbesprechungen alle Mitarbeiter damit vertraut zu machen.

gez. Chwalek, Minister

Hauptverwaltung des Betriebes

Dresden 305

Betr.: AzFV Hauptheft der Rbd Dresden

Zum Hauptheft des AzFV der Rbd Dresden wird in Kürze das Berichtigungsblatt 2 verteilt. Eingang überwachen!

gez. Hentschel

(B II 1 Bavfa v. 10. 6. 53/1255)

Greifswald 221

Betr.: Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV (DV 411b Grw)

Folgende Berichtigung durchführen:

Strecke 6: Angermünde—Tantow-Grenze

Unter Richtung a) und b) ist bei Tantow und Rosow-Grenze in Spalte 9 die Zahl 30 zu ändern in „10"

Strecke 9: Eberswalde—Werbig

Bei Anschl. Ziegelei

unter Ri a) Spalte 4: 61,600 ändern in „61,975"
„ 5: 61,700 „ „ „62,075"
unter Ri b) Spalte 4: 61,800 „ „ „62,075"
„ 5: 61,700 „ „ „61,975"

(B II/III - 2 Bavfa v. 4. 6. 53/315) gez. Stein

Greifswald 222

Betr.: 19. Berichtigung AzFV (DV 411a Grw)

Im **Abschnitt 8** nachtragen:

27. Dedelow—Fürstenwerder

Spalte 1: Fürstenwerder
„ 2: —
„ 3: ja
„ 4: ja
„ 5: ja

(B II/III - 2 Bavfa v. 6. 6. 53/315) gez. Stein

Hauptverwaltung des Reiseverkehrs

Halle 236

Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochzange

Die Fahrkartenlochzange Nr. Z Lp H 371 Leipzig/Hbf ist in Verlust geraten. Durch Nachprüfen des Zangenzeichens auf den Fahrkarten und in anderer Weise ist nach der Lochzange zu forschen und diese bei Wiederauffinden an Leipzig/Hbf mit Bericht einzusenden.

gez. Brauer

(R III/2 Vpfl (21) v. 12. 6. 53)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Hauptverwaltung des Maschinendienstes

MfE 144

Betr.: Verantwortlichkeit bei der Errichtung und dem Betrieb von Starkstromanlagen

Eine Starkstrommeisterei nimmt ein Gerichtsurteil, nach dem ein Elektriker wegen fahrlässiger Tötung — hervorgerufen durch falschen Anschluß des Schutzleiters — zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt wurde, zum Anlaß, den Kollegen der eigenen Dienststelle folgendes zur Kenntnis zu bringen:

„Es wird noch oft in Kollegenkreisen die Auffassung vertreten, daß für die Arbeit eines Elektrikers im Betrieb der Vorgesetzte (Meister usw.) verantwortlich ist. Diese Auffassung ist verkehrt. Ein Elektriker, der seine Lehrzeit mit der Gesellenprüfung abgeschlossen hat, ist vollwertige Fachkraft und für seine Arbeit und die daraus entstehenden Folgen voll verantwortlich. Es wird hier in diesem Zusammenhang nochmals besonders auf unsere fünf Schutzmaßnahmen (VDE O 100 § 3) aufmerksam gemacht und die Kollegen werden verpflichtet, sich die nötigen Kenntnisse schnellstens anzueignen."

Diese Auffassung der Stm ist aber falsch und geeignet, die tatsächliche Verantwortlichkeit bei der Errichtung und dem Betrieb von Starkstromanlagen zu verwischen. Es erscheint daher notwendig, an dieser Stelle auf folgendes hinzuweisen:

Der § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft lautet:

„Alle von Betriebsleitern und Betriebsinhabern mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen, wie Ingenieure, Techniker, Abteilungsleiter, Werkmeister u. ä., müssen mit allen notwendigen Arbeitsschutzbestimmungen vertraut sein und sind in ihren Arbeitsbereichen persönlich verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten."

Für die Bezirke der Reichsbahndirektionen tritt in bezug auf die Starkstromanlagen an die Stelle des Betriebsleiters der Präsident der Rbd, der sich naturgemäß nicht um jeden einzelnen Dienstzweig seines großen Wirkungskreises selbst kümmern kann. Er stützt sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf seine engeren Mitarbeiter (Abteilungsleiter, Dezernenten), über deren Qualifikation auf dem betreffenden Fachgebiet er jedoch völlig orientiert sein muß.

Diese sind dem Präsidenten dafür verantwortlich, daß die Starkstromanlagen den betrieblichen Erfordernissen der Reichsbahn entsprechen und daß die nachstehend behandelten Anforderungen an die Fachkräfte der unterstellten Dienststellen gewährleistet sind.

Die unmittelbare Errichtung und die Beaufsichtigung des Betriebes von Starkstromanlagen ist Aufgabe der Starkstrommeistereien — im Bezirk der Rbd Greifswald und Schwerin einiger dazu bestimmter E-Gruppen der Bw — und sonstiger, mit der Errichtung und dem Betrieb der in ihren Dienstbereich fallenden Starkstromanlagen beauftragten Dienststellen (z. B. Sfm). Die Leiter dieser Dienststellen müssen den „Vorschriften für die Zulassung zur Ausführung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt vom 22. 1. 51 (Gesetzblatt Nr. 18/51) und der Befähigungsvorschrift der DR entsprechen.

In Ausnahmefällen kann zugelassen werden, daß nicht der Dvst, sondern eine andere geeignete Fachkraft als Verantwortlicher im Sinne dieser Bestimmungen eingesetzt wird. Vergleiche hierzu Verfügung vom 24. 8. 51 IV/XVI 47.3 1350/51 und vom 29. 7. 52 — 163.3/88/52 —. Die Verantwortung dafür, daß die Arbeiten an den Starkstromanlagen fachgemäß ausgeführt werden, liegt in Händen der aufsichtführenden Werkführer oder Werkmeister. Diese müssen wissen, ob die eingesetzten Fachkräfte die nötigen Fachkenntnisse besitzen. Sie haben diese anzuleiten und zu kontrollieren. Wenn also Montagefehler auftreten, so ist nicht nur der ausführende Handwerker, sondern auch der Aufsichtführende verantwortlich. Dies ergibt sich aus den Qualifikationsmerkmalen für die Einstufung derartiger Aufsichtskräfte in die Gruppen M 1 bis M III der Verordnung zur Erhöhung der Löhne und Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker und Meister vom 28. 6. 52.

Die den Fachdezernenten bei den Rbd beigegebenen Starkstromkontrolleure sind — entgegen mehrfach geäußerter Auffassungen — nicht als Verantwortliche im Sinne des Grundgesetzes der Arbeit und des § 2 des Gesetzes zum Schutze der Arbeitskraft anzusehen. Sie haben lediglich in unmittelbarem Auftrage der Dezernenten bei der Leitung, Beaufsichtigung und örtlichen Überprüfung der Starkstromanlagen mitzuhelfen.

Die Amtsvorstände sind in bezug auf den Betriebszustand der Starkstromanlagen lediglich für die termingemäße, laufende Unterhaltung der Anlagen und Abstellung etwa während des Betriebes auftretender Mängel, nicht aber für die Arbeitsausführung verantwortlich.

(M-C 5 — Mkev 22 v. 22. 5. 53/31 345) gez. Müller

MfE 145

Betr.: Anstrich der Lok und Tender

Mit Verfügung IV 42 vom 28. 8. 52 waren genaue Richtlinien für den Anstrich der Lok und Tender und die Verantwortlichkeit für die Durchführung gegeben. Trotzdem ist die Vfg. vielfach nicht beachtet worden. Unzulässige Anstriche sind bis **zum 1. 8. 53** zu beseitigen. Verstöße werden alsdann disziplinarisch verfolgt.

Die obengenannte Vfg. wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Luft- und Speisepumpen erhalten — ohne Rücksicht auf die Lage am Kessel — einheitlich einen schwarzen Anstrich bis auf die Luftzylinder, die ohne Anstrich bleiben, um die Kühlwirkung nicht zu beeinträchtigen.
2. Die Kreuzköpfe bleiben ohne Anstrich, um die Untersuchung auf Anrisse zu erleichtern.

Die Anschriften sind oft unleserlich oder fehlen ganz. Dazu gehört auch die Anschrift der letzten Hu oder Zu an den Pufferbohlen. Die Anschriften sind stets in leserlichem Zustand zu erhalten.

Vor Anstricherneuerungen ist der Untergrund von Schmutz, Fett und Rost sorgfältig zu befreien. **Das Hervorheben einzelner Teile durch auffallenden Anstrich hat zu unterbleiben** (z. B. Gegengewichte der Radsätze, Handstangen, Fensterrahmen, Einfassungen der Windleitbleche, Handgriffe und Handräder auf dem Führerstand).

Es dürfen nur noch folgende Anstrichstoffe verwendet werden:

Öl-Grundfarbe rot
RAL 3000, Stoff-Nr. 587 04 01
Öl-Lackfarbe rot
RAL 3000, Stoff-Nr. 587 04 51
Öl-Grundfarbe schwarz
RAL 9005, Stoff-Nr. 587 03 04
Öl-Lackfarbe schwarz
RAL 9005, Stoff-Nr. 587 03 54
Kunstharz-Grundfarbe rot
RAL 3000, Stoff-Nr. 587 34 01
Kunstharz-Lackfarbe rot
RAL 3000, Stoff-Nr. 587 34 51
Kunstharz-Grundfarbe schwarz
RAL 9005, Stoff-Nr. 587 33 01
Kunstharz-Lackfarbe schwarz
RAL 9005, Stoff-Nr. 587 33 51

Ölgasteer darf unter keinen Umständen mehr verwendet werden. Die Rbd und Raw — Abt. Mv — werden hiermit angewiesen, nur noch die genannten Anstrichstoffe für den Anstrich von Lok und Tender zu beschaffen.

Der z. T. noch übliche freihändige Einkauf beliebiger Anstrichstoffe wird hiermit untersagt.

gez. Scheller gez. Haas

(Fzktr 2/Mv A IV—1 v. 15. 6. 53/64 604)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Hauptverwaltung der Strecken

MfE 146

Betr.: Vermessungsarbeiten bei der Deutschen Reichsbahn

Nachdem ab 1. 10. 52 für die Reichsbahn-Vermessungsämter das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung eingeführt und das Entwurfs- und Vermessungsbüro Deutsche Reichsbahn (EVDR) gebildet wurde, glauben manche Reichsbahndienststellen, Mittel einsparen zu können, wenn sie anfallende Vermessungsarbeiten durch eigene Kräfte, die nur wenig Kenntnisse auf dem Gebiete des Vermessungswesens haben, ausführen lassen.

Es ist erwiesen, daß sowohl die Aufgaben unsachgemäß bearbeitet als auch Unstimmigkeiten in der Gleislage und in den Planunterlagen herbeigeführt wurden. In einigen anderen Fällen führte die Nichtbeteiligung des EVDR zu erheblich erhöhten Ausgaben. Aus Gründen der strengen Sparsamkeit kann die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch andere Kräfte als die des EVDR nicht mehr geduldet werden.

Wir ordnen daher an:

1. Vermessungsarbeiten für Neubauten oder Umbauten von Reichsbahngleisen und für das Reichsbahngrundeigentum sind durch die jeweils am Sitz der Reichsbahndirektion befindliche Außenstelle Vermessung des EVDR ausführen zu lassen.
   Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MfE, Referat Vermessung.
2. Nach Beendigung jedes Gleisneu- oder -umbaues ist vom Investitionsverantwortlichen an die in Frage kommende Außenstelle Vermessung des EVDR die schriftliche Mitteilung zu geben, daß entsprechend dem Absteckplan gebaut wurde.
3. Bei allen Abnahmen des Planums neuer Bahnkörper sowie der Höhenordinaten neuer Bauwerke (Fundamentsohle, Auflagerbank usw.) ist die in Frage kommende Außenstelle Vermessung des EVDR zu beteiligen. In den Abnahmeprotokollen hat der Vermessungs-Ingenieur des EVDR die Übereinstimmung der Höhenordinaten zwischen Entwurf und Ausführung zu bescheinigen.
4. Die Außenstellen Vermessung des EVDR haben zu jeder Gleis- und Bauwerksabsteckung sowie sonstigen wichtigen Absteckung Übergabeprotokoll zu fertigen. Hierin ist auf die beim Bau besonders zu beachtenden Paragraphen der BO zu verweisen, z. B. Rampen- und Bahnsteighöhen und deren Abstände von Gleismitte, Breite des Bahnkörpers, Umgrenzung des lichten Raumes, Beseitigung von Regellichtraumbeschränkungen usw.

Wir werden in Zukunft die Schuldigen für alle Mehrkosten, die sich aus Nichtbeachtung unserer Anordnung ergeben, haftbar machen.

Die Hauptverwaltung Investitionen hat mitgewirkt.

(Str. A 5 — Lv 44/53 v. 4. 6. 53) gez. Seiler

MfE 147

Betr.: Stoffnummern für umgearbeitetes Kleineisen

Nachstehende Stoffnummern und Bezeichnungen für Oberbaukleineisen sind im Sortenverzeichnis für Oberbaustoffe neu aufzunehmen.

Stoffnummer 181013 Kennziffer 0 — Rippenplatte — Rpo — 125 mm Fuß — umgearbeitet aus Rippenplatte Rpm 5.

Stoffnummer 181909 Kennziffer 3 — Rippenplatte Rpm 5/S VI—130.

Stoffnummer 181920 Kennziffer 3 — Stoßplatte Spm 5/S VI—130.

Die Rippenplatte S VI—130 umgearbeitet aus Rpo 5 bzw. Rpo 5 a ist unter Stoffnummer 181906 — Kennziffer 3 — zu buchen.

Stoffnummer 181921 Kennziffer 3 — Stoßplatte Spo 5/S VI—130 bzw. Spo 5 a/S VI—130.

(Str. 01 — Sto v. 18. 6. 53/31 985) gez. Kühnemann

Kader

Greifswald 223

Betr.: Belohnung für Abwendung einer Betriebsgefahr

Am 24. 5. 53 um 8.30 Uhr fuhr der Gmp 9112 auf Bahnhof Prenzlau Westseite durch falsche Weichenstellung in das vom Zugpark 9103 besetzte Gleis 3 a ein. Durch die Achtsamkeit des Lokführers Ferken, Bw Prenzlau, konnte der Gmp 9112 rechtzeitig zum Halten gebracht werden, so daß ein folgenschwerer Unfall vermieden wurde.

Der Lokführer Ferken erhielt für seine Aufmerksamkeit eine Belohnung.

(Rba Pasewalk v. 2. 6. 53 / 103)

Halle 237

Betr.: Belobigung für vorbildlichen Einsatz

Die Kollegen Nermsdorf, Bm Markranstädt
Hörig, Sfm Leipzig-Leutzsch
Minkner, Bf Markranstädt
Herbst, Bf Markranstädt
Veit, Bf Markranstädt und
Möckel, Bf Markranstädt

haben bei dem am 23. 2. 53 gegen 2.50 Uhr auf dem Grundstück der Holz- und Kohlenhandlung Wenzel in Markranstädt ausgebrochenen Großfeuer, das auch auf die angrenzenden Reichsbahngebäude (Wasserturm) des Bf Markranstädt übergriff, durch taktisch richtigen Einsatz die Deutsche Reichsbahn vor einem empfindlichen Sachschaden bewahrt. Der Wert des vor der Vernichtung durch Feuer bewahrten Volksgutes beziffert sich auf etwa 60 000 DM.

Die genannten Kollegen wurden für ihr schnelles und folgerichtiges Verhalten seitens des Vorstandes des Rba Leipzig mit einer außerordentlichen Belohnung ausgezeichnet.

(Dez. Brs: / 54 54)

Statistik

MfE 148

Betr.: Nummernverzeichnis der Geschäftsstellen der Reichsbahndirektionen

Mit Wirkung vom 1. 5. 53 wurde das Raw Magdeburg-Buckau eingerichtet. Es erhält die Lochkarten-Nummer 68 974.

Das Nummernverzeichnis der Rbd Magdeburg ist von allen beteiligten Stellen zu ergänzen.

(St I — i 83/VI v. 19. 6. 53) gez. Jerisch

MfE 149

Betr.: Verwendung des Lokomotivdienstzettels für zwei Personalschichten

Der mit Verfügung GdR Pl Vi b 197/II vom 9. 2. 53 eingeführte Lokomotivdienstzettel ist ebenfalls wie der bisherige nur für eine Personalschicht zu verwenden.

Begründung:

Um eine bessere Übersicht zu erhalten, wurde mit Verfügung IV. 42.3/2995/51 vom 8. 12. 51 angeordnet, daß zu-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

sammen mit dem Lokomotivdienstzettel die Stammabschnitte der Kohlenschecks abzuliefern sind. Es hat sich herausgestellt, daß dieses Verfahren noch Unstimmigkeiten in sich trägt, weil mehr als eine Personalschicht auf dem Lokomotivdienstzettel stand.

Für eine flüssige, gute Arbeit in den Lochkartenstellen ist jede doppelseitig verwendete Lochunterlage eine Fehlerquelle, die dazu führt, daß die Arbeiten durch Umlochen, Neulochen, Fehlersuchen usw. verlangsamt und dadurch verteuert werden.

Um jedoch trotzdem kein Papier zu verschwenden, wurde gleich bei Einführung des neuen Lokomotivdienstzettels die Rückseite ebenfalls bedruckt, damit der Zettel nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ein zweites Mal verwendet werden kann.

Die Bahnbetriebswerke sorgen dafür, daß der Lokomotivdienstzettel nur für eine Personalschicht Verwendung findet.

(St I — 1 84/VI v. 19. 6. 53/31 487) gez. Jerisch

Finanzen

MfE 150

Betr.: RE-Verfahren
Einzug von Frachten

Um die mancherorts bestehenden Zweifel zu beseitigen, hat die Deutsche Notenbank in ihrem Rundschreiben Nr. 332/53 (Ziffer 198) v. 23. 5. 53 alle Kreditinstitute verständigt, daß **sämtliche** Forderungen der Reichsbahn aus Frachten — auch solche, die nicht dem Frachtstundungsverfahren unterliegen — **nicht** im RE-Verfahren einzuziehen sind. Für die Bezahlung der Frachten gelten die Tarifbestimmungen (EVO).

F Ia 480/53 II v. 10. 6. 53/31 618 gez. Hielscher

MfE 151

Betr.: Dotierung der Kassen der gegenseitigen Hilfe aus dem Direktorfonds

Der Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 14. 8. 51, Nr. 682/51, Abschnitt 6, über Einrichtung von Kassen der gegenseitigen Hilfe sah vor, daß die mit Zustimmung der BGL dem Mitglied der Kasse der gegenseitigen Hilfe bei nachweisbarer besonderer Not erlassene Rückzahlung des ihm gewährten Darlehns durch Bereitstellung eines Betrages für soziale Zwecke aus dem Direktorfonds ihren Ausgleich findet oder durch Entnahme des anfallenden Betrages aus dem 15prozentigen Beitragsanteil für kulturelle Zwecke.

Wie der Bundesvorstand des FDGB bekanntgibt, trifft dies nicht mehr zu, da die Gelder aus dem Direktorfonds nach den z. Z. geltenden Bestimmungen — vgl. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953, GBl. Nr. 54/53 — ausgegeben werden. Auch die Dotierung aus dem 15prozentigen Kulturfondsanteil entfällt. Den Betrieben verbleibt jetzt zwar ein höherer Anteil an den aufgekommenen Beiträgen. Die Ausgaben, die aus diesem höheren (40prozentigen) Beitragsanteil bestritten werden, sind aber genau festgelegt und schließen eine Dotierung der Kassen der gegenseitigen Hilfe aus.

Die im Falle von besonderer Not erlassenen Rückzahlungen von Darlehen sollen aus den Beitragsanteilen der Mitglieder der Kasse der gegenseitigen Hilfe gedeckt werden, die nach einem in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschluß nicht rückzahlbar sind.

Aus den Gewerkschaftsgeldern dürfen nur Ausgaben an Gewerkschaftsmitglieder getätigt werden. Da der Kasse der gegenseitigen Hilfe auch gewerkschaftlich Unorganisierte beitreten können, ist es falsch, Gelder der Gewerkschaft an die Kasse der gegenseitigen Hilfe zu überweisen. Nur in solchen Betrieben, wo nachweisbar alle Mitglieder der Kasse der gegenseitigen Hilfe auch gleichzeitig Mitglied des FDGB sind, kann von Fall zu Fall über eine evtl. Zuweisung zur Kasse der gegenseitigen Hilfe Beschluß gefaßt werden.

(F I a — 667/53 v. 10. 6. 53 — 31 618) gez. Hielscher

Hauptbuchhaltung

MfE 152

Betr.: Kontenplan der DR
Hier: Nachtrag

Es sind folgende Konten neu einzurichten:

1174	Sonderbankkonto	Solidaritätsaktien
1175	„	für einbehaltene Amortisationen und Vorfinanzierungskredite für Generalreparaturen
1176	„	für einbehaltenen Übergewinn für Investitionen
1327		Aufwendungen für Investitionen
1328		Aufwendungen für Umsetzungen
134		andere zweckgebundene Mittel (Fortsetzung von 133)
1340		Fonds für Generalreparaturen
1341		Fonds für Investitionen aus überplanmäßigem Gewinn
1864 (nur MfE)		Verbindlichkeiten aus abzuführenden Verwaltungskosteneinsparungen
1869 (nur MfE)		Verbindlichkeiten aus abzuführenden Reisekosteneinsparungen
19227		Sammelkonto für Spenden Weltfestspiele Bukarest
42		Beauflagte Verwaltungskosteneinsparung
49436		Anteilige Leistungen für kulturelle Betreuung und Fürsorge
49437		Anteil. Leistungen für Sport und Jugendbetreuung
6226		Anteil. Leistungen für kulturelle Betreuung und Fürsorge (aus 652)
6227		Anteil. Leistungen für Sport und Jugendbetreuung (aus 653)
954 (nur MfE)		abgeführte Reisekosteneinsparung
957		Zuführungen zum Direktorfonds für Investitionen aus überplanmäßigem Gewinn.

Hb I — 2/53 VI v. 13. 6. 53/31 776 gez. Thiede

MfE 153

1. **Betr.: Anlagevermögen — Anlagebuchhaltung**
Hier: Umsetzungen zur Reichsbahn-Bauunion

Die Rbbu stellt fest, daß immer wieder Reichsbahnämter, Raw und andere Reichsbahnstellen Umsetzungen von Anlagegegenständen zur Rbbu vor-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

nehmen, ohne in den dazugehörigen Umsetzungsmitteilungen die empfangende Stelle der Rbbu klar und eindeutig zu bezeichnen. Durch diese unzureichenden Angaben werden unnötige Rückfragen, Überbeanspruchung des Basanetzes und Mehrarbeit ausgelöst.

2. Materiallieferungen an die Rbbu

Den gleichen Mangel muß die Rbbu bei vielen Rechnungen sowie Materialscheinen für Materiallieferungen an Stellen der Rbbu feststellen.

Die Rechnungen bzw. Belastungsaufgaben für Materialentnahmen sind nicht der Zentralen Leitung der Rbbu, sondern den empfangenden Rbbu-Betrieben direkt zuzustellen!

Zur Klarstellung geben wir nachträglich ein Verzeichnis der Anschriften der Rbbu-Baubetriebe und deren Bankkonten:

Rb-Baubetrieb Berlin, Berlin-Johannisthal, Hagedornstraße
Berliner Stadtkontor, Berlin-Schöneweide,
Konto-Nr. 3406

Rb-Baubetrieb Cottbus, Cottbus, Parzellen-, Ecke Stromstraße
Deutsche Notenbank Cottbus,
Konto-Nr. 1160

Rb-Baubetrieb Dresden, Dresden-A 1, Behringstr. 24
Deutsche Notenbank Dresden, Zweigstelle 2
Konto-Nr. 06/3401

Rb-Stahlbaubetrieb Dresden, Dresden N 6, Lößnitzstraße 12
Deutsche Notenbank Dresden
Konto-Nr. 02/3400
Kenn-Nr. 21000

Rb-Baubetrieb Naumburg, Naumburg (S) Stalinring 2
Deutsche Notenbank Naumburg
Konto-Nr. 3404
Kenn-Nr. 108 120

Rb-Baubetrieb Waren, Waren (Müritz), Am Kietz 8
Deutsche Notenbank Waren
Konto-Nr. 1160

Schwellenwerk Zernsdorf, Zernsdorf bei Königs Wusterhausen
Deutsche Notenbank Königs Wusterhausen
Konto-Nr. 3400

Schotter- und Betonwerk Rethwisch, Rethwisch Kr. Waren (Müritz)
Deutsche Notenbank Waren
Konto-Nr. 1163

Sägewerk Müritz
Deutsche Notenbank Waren
Konto-Nr. 1161/124.

(Hb I 4/53-IV v. 16. 6. 53 / 31 776) gez. Thiede

Verwaltung

MfE 154

Betr.: Uniform

Hier: Tragen der Berufsgradabzeichen der Laufbahnanwärter

Der § 4 (letzter Absatz) der BKO vom 1. 6. 51 wird dahingehend geändert, daß die Laufbahnanwärter (Nachwuchskräfte) die Schulterklappen entsprechend ihrer künftigen Eingangsstelle ohne Sterne mit einem A in Silber zu tragen haben. Bei Nichtbestehen der Prüfung müssen die Schulterklappen abgelegt werden. Die Betreffenden tragen dann die Schulterklappen entsprechend ihrer Tätigkeit. Im letzten Absatz des § 4 der BKO ist das Wort „unmittelbaren" zu streichen.

(V — I — 2/865/53 v. 15. 6. 53/31 230) gez. König

MfE 155

Betr.: „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Eisenbahnwesen"

Alle Beiträge hierzu sind ab sofort an das
Ministerium für Eisenbahnwesen, **Abt. Verwaltung,**
Berlin W 8, Krausenstr. 17—20,
Koll. Brämer — 31 904,
einzusenden.

Gleichzeitig weisen wir nochmals darauf hin, daß die Termine unbedingt einzuhalten sind, da sonst eine pünktliche Veröffentlichung nicht gewährleistet ist.

Weiter bitten wir im Interesse einer schnellen und besseren Lösung unserer Aufgaben, diese Verfügungen und Anordnungen in **stilistisch einwandfreiem und verständlichem Deutsch** abzufassen. Durch eine klare Ausdrucksweise tragen wir ebenfalls dazu bei, unseren Arbeitsstil zu verbessern und Rückfragen oder gar Fehler zu vermeiden (s. Vfg. GdR 893/21/52).

(V — I — a v. 23. 6. 53/31 904) gez. König

Gebt den Kriegstreibern die Antwort:

Bildet Friedensräte!

Arbeit

MfE 156

Betr.: Verordnung über die Prämienzahlung für das ing.-techn. Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 21. 6. 51 (GBl. S. 625)

Gemäß § 29 der Zweiten Durchführungsbestimmung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. 2. 53 (GBl. S. 297) sind die hauptamtlich eingesetzten Realisatoren und Bearbeiter der BfE in den Kreis der Prämienberechtigten o. g. VO einzubeziehen.

Auf Grund ihrer besonderen Stellung im Gesamtrahmen des Betriebes sind die Leiter der BfE in die Gruppe 2, alle übrigen hauptamtlich eingesetzten Realisatoren und Bearbeiter der BfE in die Gruppe 3 des Eingruppierungskataloges, Anlage 2, der entsprechenden Durchführungsbestimmung zur Prämienverordnung einzustufen.

gez. Staimer

(Stv. d. M [A III c]/332/880/53 v. 1. 6. 53 / 31 623)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

MfE 157

Betr.: Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 52 (Mitteilungsblatt der DR Nr. 15/52, GdR 824);

hier: Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. 5. 53

Die Erste und Zweite Durchführungsbestimmung zu o. a. Verordnung wurden im Mitteilungsblatt der DR Nr. 15/52 (GdR 824) und Nr. 30/52 (GdR 1027) bekanntgegeben. Im Gesetzblatt der DDR Nr. 70 vom 29. 5. 53 ist nunmehr die Dritte Durchführungsbestimmung zu o. g. Verordnung verkündet worden. In der Dritten Durchführungsbestimmung sind Zweifelsfragen zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Zahlung von Krankengeldzuschüssen geklärt. Gleichzeitig ist festgelegt, welche Angestellten als leitendes und technisches Personal im Sinne des § 340 des Gesetzes der Arbeit anzusehen sind und damit keinen Anspruch auf Bezahlung von Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen usw. haben und welche Zeit bei Ausführung von Dienstreisen als Überstundenarbeit zu bezahlen ist. Die Dritte Durchführungsbestimmung ist mit ihrer Verkündung am 29. 5. 53 in Kraft getreten. Sie hat nachstehenden Wortlaut:

Dritte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten
Vom 27. 5. 53

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. 5. 52 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377, Ber. 472) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 3, 6 und 7 der Verordnung:

§ 1

Arbeiter und Angestellte, die an Theatern, Kulturorchestern, beim Film oder beim Rundfunk beschäftigt sind und auf Grund einer kollektivvertraglichen Regelung (Lohn- und Gehaltsabkommen) bei direkter Beteiligung an der Vorstellung eine Theater-Betriebszulage zum Ausgleich für Arbeitszeitüberschreitungen usw. zu ihrem Grundlohn erhalten, haben für die über 48 Stunden wöchentlich hinausgehenden Arbeitsstunden erst von der im Lohn- und Gehaltsabkommen bestimmten Wochenarbeitsstunde ab Anspruch auf Bezahlung von Überstundenzuschlägen in Höhe von 25 Prozent sowie von Sonntags- und Nachtzuschlägen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Bestimmung des § 4, daß während einer Dienstreise Überstunden nicht gezahlt werden, gilt für die Zeit, die der Beschäftigte zur Hin- und Rückreise verwendet und für die Zeit der Abwesenheit vom dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz, in der er nicht dem Dienstauftrag gemäß tätig ist.

(2) Haben Beschäftigte, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Bezahlung der Überstunden zusteht, während der Ausführung eines Dienstauftrages am Geschäftsort angeordnete Überstunden zu leisten, so sind diese nach den geltenden Bestimmungen zu bezahlen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 3

Angestellte, die nach § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 7. 6. 51 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) jährlich einen Urlaub von 18 bis 24 Tagen erhalten, gelten als leitendes und technisches Personal mit verantwortlicher Tätigkeit im Sinne des § 34 Buchstaben c des Gesetzes der Arbeit vom 19. 4. 50 (GBl. S. 349).

Zu § 12 der Verordnung:

§ 4

Die in Kollektivverträgen und Tarifverträgen der Bauwirtschaft getroffene Regelung über Bezahlung von Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung (sogenannte Schlechtwetterregelung) werden von den Bestimmungen über Betriebsstörungen nicht berührt.

Zu § 14 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

(1) Als vorübergehende Beschäftigung mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe gilt in der Regel eine Beschäftigung für die Dauer bis zu 14 Tagen.

(2) Als Beschäftigung mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe gilt auch, wenn qualifizierte Arbeiter der Lohngruppe VIII mit Arbeiten der Lohngruppe VII oder Arbeiter der Lohngruppe VII mit Arbeiten der Lohngruppe VI usw. beschäftigt werden.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 6

(1) Arbeiter oder Angestellte, die infolge eines Betriebsunfalles durch ärztliche Anordnung ihre bisherige Tätigkeit nur vorübergehend nicht fortsetzen können, erhalten, wenn sie in dieser Zeit andere Arbeiten einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe ausführen, ihren bisherigen Durchschnittsverdienst.

Voraussetzung für die Zahlung des bisherigen Durchschnittsverdienstes ist die Erfüllung der Norm der ihnen zeitweilig übertragenen anderen Arbeiten.

(2) Bei der in solchen Fällen erforderlichen ambulanten Behandlung hat der behandelnde Arzt ständig zu überprüfen, wie lange die andere Arbeit in einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe noch fortzuführen ist.

(3) Die Ausführung der anderen Arbeit in einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe darf in der Regel nicht länger als einen Monat erfolgen. Ist die Fortführung der anderen Arbeit darüber hinaus erforderlich, so ist die Notwendigkeit durch den Amtsarzt, einen Beratungsarzt oder eine Ärztekommission zu bestätigen.

§ 7

(1) Die Bezahlung des Differenzbetrages nach § 26 Abs. 5 bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Invalidität — das ist der Tag der Festsetzung einer Unfall- oder Unfallteilrente durch die Sozialversicherung — erfolgt nur bei Arbeitsunfähigkeit, die als unmittelbare Folge eines Betriebsunfalles eintritt.

(2) Tritt eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein, die mit einem früher erlittenen Betriebsunfall in Verbindung steht (Nachfolgewirkung), mit Ausnahme solcher Fälle, in denen Nachoperation erforderlich ist, so ist der Differenzbetrag zwischen Krankengeld und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 zu gewähren.

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 839).

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

(3) Bei Erkrankung an einer anerkannten Berufskrankheit ist der Differenzbetrag bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Invalidität gemäß § 26 Abs. 5 der Verordnung zu zahlen. Tritt nach der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Berufskrankheit vor Ablauf von 26 Wochen ein, so ist der Differenzbetrag nach § 27 Abs. 3 der Verordnung zu zahlen.

Tritt eine erneute Erkrankung an einer anderen anerkannten Berufskrankheit ein, so ist der Differenzbetrag nach § 26 Abs. 5 der Verordnung zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn eine erneute Erkrankung an derselben Berufskrankheit nach Ablauf einer Frist von 26 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eintritt.

(4) Berufserkrankungen sind meldepflichtig. Ob eine Berufserkrankung vorliegt, ist nach den geltenden Vorschriften nachzuweisen. Als Berufskrankheiten gelten die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Krankheiten:

Durchführungsverordnung vom 27. 12. 47 zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (ZVOBl. 1948 S. 62); Verordnung vom 27. 4. 50 zur Änderung der Durchführungsverordnung zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (GBl. S. 389).

§ 8

Den Grundsätzen der Verordnung vom 16. 3. 50 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) entsprechend ist dem Solopersonal und den Chor-, Ballett- und Orchestermitgliedern im Sinne der Abschnitte III, IV und V des zur Zeit geltenden Lohn- und Gehaltsabkommens für die Theater und die Kulturorchester der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. 12. 51 bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles für die Dauer von vier Wochen das Gehalt zu zahlen. Das gleiche gilt für solche Mitarbeiter des Staatlichen Rundfunkkomitees und des Films. Für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 26 der Verordnung.

§ 9

(1) Im Falle der fristlosen Entlassung aus einem der in § 9 der Verordnung vom 7. 6. 51 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) genannten Gründe erlischt der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes mit dem Tage der Entlassung. Dies gilt nicht, wenn die Entlassung aus Grund des § 9 Buchst. g erfolgt, es sei denn, daß der Grund der Entlassung auf Verschulden des Entlassenen beruht.

(2) Wird während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles (§ 26 Abs. 1 der Verordnung vom 20. 5. 52) das Arbeitsvertragsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt, so wird der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 5 durch die Kündigung nicht berührt.

Zu § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und § 31 der Verordnung:

§ 10

(1) Für die Errechnung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes sind vom Bruttoeinkommen der letzten 13 Wochen (13mal 6 Arbeitstage) abzusetzen:

a) die nicht zum Durchschnittsverdienst gehörenden Beträge, wie einmalig gewährte Prämien, Vergütung für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder.

b) Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie nicht auf die unter Buchst. a aufgeführten Bezüge entfallen.

c) Von dem so ermittelten Nettoverdienst der letzten 13 Wochen sind in Abzug zu bringen:
10 %, ergibt 90 % des errechneten Nettoverdienstes. Von dieser Summe ausgehend, ist der Betrag für einen Arbeitstag zu errechnen, wobei dem Monat 26 Arbeitstage zugrunde zu legen sind. Der so errechnete Betrag für einen Arbeitstag ist mit der Anzahl der Arbeitstage zu multiplizieren, an denen der Arbeiter oder Angestellte arbeitsunfähig war. Von dieser Summe ist das Krankengeld der Sozialversicherung einschl. der Leistungen für Sonn- und Feiertage in Abzug zu bringen. Dies gilt auch für Zuschläge zum Krankengeld auf Grund der Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute vom 19. 12. 46 gemäß § 4 Ziff. 2.

(2) Sind Arbeiter oder Angestellte während eines Teils der Lohnabrechnungsperiode infolge Betriebsunfall, Krankheit oder Quarantäne arbeitsunfähig oder von der Arbeit befreit, so ist die Lohnsteuer für den in dieser Lohnabrechnungsperiode erzielten Arbeitsverdienst entsprechend der Anzahl der Tage, an denen gearbeitet wurde, nach den Sätzen der Steuertabelle für die tägliche Lohnzahlung (Anlage 4* zur Bekanntmachung vom 22. 12. 52 über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — GBl. S. 1413) — zu berechnen.

§ 11

(1) Ist das Arbeitsvertragsverhältnis von kürzerer Dauer; so ist der Durchschnittsverdienst aus der Arbeitszeit vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu berechnen.

(2) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis innerhalb der letzten 13 Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beendet, so ist der Nettodurchschnittsverdienst aus dem Arbeitsverdienst des folgenden Arbeitsvertragsverhältnisses zu berechnen.

§ 12

Werden Arbeiter oder Angestellte während einer geringeren Arbeitszeit als 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich beschäftigt (Halbtagsbeschäftigte), so ist bei der Errechnung des Nettodurchschnittsverdienstes von dem in der vereinbarten täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit erzielten Bruttoarbeitsverdienst auszugehen.

§ 13

Die Errechnung des Durchschnittsverdienstes kann nach vor Beginn der Krankheit abgeschlossenen Lohnzahlungsperioden erfolgen, wenn dadurch dem Arbeiter oder Angestellten kein Nachteil entsteht.

Zu § 27 der Verordnung:

§ 14

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Sportunfalles ist der Differenzbetrag nach Maßgabe der Vorschriften des § 27 zu zahlen.

Zu § 27 Abs. 3 der Verordnung:

§ 15

Den Grundsätzen der Verordnung vom 16. 3. 50 zur Entwicklung einer fortschrittlichen, demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) entsprechend sind für das Solopersonal und die Chor-, Ballett und Orchestermitglieder einschließlich Rundfunk bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die in dem Lohn- und Gehaltsabkom-

*) Erschienen unter dem Titel: „Die Steuer der Lohnempfänger und der frei schaffenden Intelligenz". Zu beziehen durch den Buchhandel.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

men für die Theater und Kulturorchester und den Rundfunk enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§ 16

Bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses ist im Arbeitsbuch oder Ersatzausweis besonders zu vermerken, ob und für welche Dauer der Differenzbetrag für das laufende Kalenderjahr nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt worden ist.

Zu § 27 Abs. 6 der Verordnung:

§ 17

(1) Wird das Arbeitsvertragsverhältnis von der Betriebsleitung gekündigt und tritt während der Dauer der Kündigungsfrist eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit des Arbeiters oder Angestellten ein, so ist die Arbeitsunfähigkeit durch eine Bescheinigung des Amtsarztes, eines Beratungsarztes oder einer Ärztekommission nachzuweisen.

(2) Wird ein Arbeitsvertragsverhältnis eines Arbeiters oder Angestellten seitens der Betriebsleitung zu einem Zeitpunkt des Kalenderjahres durch fristgemäße Kündigung beendet, so daß mit dem letzten Tag des Kalenderjahres der Anspruch auf 6 Wochen Zahlung des Differenzbetrages nicht mehr erfüllt werden kann, ist für den Rest der 6-Wochen-Dauer im neuen Kalenderjahr Lohnausgleich zu zahlen. Die Dauer der im neuen Kalenderjahr gewährten Zahlung des Differenzbetrages ist im Arbeitsbuch oder Ersatzausweis einzutragen und auf einem im neuen Kalenderjahr entstehenden Anspruch anzurechnen.

§ 18

Im Falle der fristlosen Entlassung aus einem der in § 9 der Verordnung vom 7. 6. 51 über Kündigungsrecht genannten Gründe erlischt der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes mit dem Tage der Entlassung. Dies gilt nicht, wenn die Entlassung auf Grund des § 9 Buchst. g erfolgt; es sei denn, daß der Grund der Entlassung auf Verschulden des Entlassenen beruht.

Zu § 31 der Verordnung:

§ 19

Als Quarantäne gelten sowohl Maßnahmen der Gesundheitsverwaltung zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern als auch Sperrmaßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

§ 20

(1) Werden Arbeiter oder Angestellte wegen einer verhängten Quarantäne, die sich über ein größeres Gebiet erstreckt (Ortsteil, Kreis usw.), an dem Betreten oder Verlassen des Sperrgebietes behindert und können sie dadurch nicht an ihren Arbeitsplatz gelangen, so sind sie verpflichtet, während der verhängten Quarantäne eine ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zumutbare Arbeit an einem anderen Arbeitsplatz zu leisten.

(2) Wird bei der Übernahme einer anderweitigen Beschäftigung während der Dauer der verhängten Quarantäne ein Nettoarbeitsverdienst in Höhe von 90 % des bisherigen Nettoverdienstes nicht erreicht, so ist der Differenzbetrag zwischen dem erzielten Verdienst und 90 % des Verdienstes aus dem Arbeitsvertragsverhältnis, dessen Erfüllung infolge Quarantäne nicht möglich ist, von dem Betrieb zu zahlen, mit dem das ruhende Arbeitsvertragsverhältnis besteht.

(3) Arbeiter und Angestellte, denen ein anderweitiger Arbeitsplatz nicht nachgewiesen werden kann, erhalten Krankengeld durch die Sozialversicherung und den Differenzbetrag zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes von dem Betrieb, mit dem das ruhende Arbeitsvertragsverhältnis besteht.

§ 21

Arbeiter und Angestellte, die wegen einer verhängten Quarantäne nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren können, erhalten während der Quarantäne eine Trennungsentschädigung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Arbeiter und Angestellte, die an der Erfüllung des Arbeitsvertrages wegen einer verhängten Quarantäne gehindert sind, behalten alle Rechte aus dem ruhenden Arbeitsvertragsverhältnis, wenn sie spätestens nach Ablauf der jeweils geltenden Kündigungsfrist (14 Tage oder einen Monat) nach Aufhebung der Quarantäne die Tätigkeit in diesem Arbeitsvertragsverhältnis wieder aufnehmen.

§ 23

Nicht ständig Beschäftigte, wie Musiker, Artisten usw., die infolge einer verhängten Quarantäne ihre Tätigkeit nicht ausüben können, erhalten Krankengeld von der Sozialversicherung und den Differenzbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 % des Nettoverdienstes vom Veranstalter, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen war. Außerdem ist nachzuweisen, daß die Möglichkeit des Abschlusses eines anderen Arbeitsvertrages außerhalb des Sperrgebietes nicht möglich war.

§ 24

Die Bestimmungen des § 15 dieser Durchführungsbestimmung gelten auch bei Quarantäne entsprechend mit der Maßgabe, daß für den Fall, daß die Quarantäne für eine längere Zeit, als im Lohn- und Gehaltsabkommen vorgesehen ist, verhängt wird, der Differenzbetrag zum Krankengeld nach den Bestimmungen des § 31 zu zahlen ist.

§ 25

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. 5. 53

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

(Ä III f/321/1275/53 v. 5. 6. 53 / 31 578) i. V. gez. Kolloch

Organisation

Berlin 460

Betr.: Inbetriebnahme von Signalen auf Bahnhof Saarmund

Ab 12. 6. 53, 9.35 Uhr, sind auf dem Bahnhof Saarmund in Betrieb:

Ausfahrsignal B, einfl. in km 7,509 aus Gl 1 nach Ri Michendorf

Ausfahrsignal C, zweifl. in km 7,616 aus Gl 3 nach Ri Michendorf.

gez. i. V. Wieczorek

(Rba Bln 2/3 — Der Vorstand [Org 2] v. 12. 6. 53)

Cottbus 131

Betr.: Zusammenlegung von Dienststellen

Mit Wirkung vom 1. 6. 53 wird die Dienststelle Bf Lübben Süd dem Bf Lübben Hbf unterstellt.

Die Rangklassenbewertung des Bf Lübben Hbf und Lübben Süd bleibt wie bisher.

(Org-I-1 Ogs v. 11. 6. 53) gez. Müller

Bildet Friedenskomitees!

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Cottbus 132

Betr.: Auflösung der Bm Ortrand

Mit Wirkung vom 1. 7. 53 wird die Bm Ortrand aufgelöst, und die Streckenabschnitte werden wie folgt aufgeteilt:

Bm Großenhain	von km 2,0 — 19,5
Bm Ruhland	von km 19,5 — 30,0

(Org-I-1 Ogs v. 11. 6. 53) gez. Müller

Greifswald 224

Betr.: Berichtigung Oderbruchbahn

Zur Bm Wriezen gehört die Oderbruchbahn von km 92,310 — 92,515 und nicht von km 91,9 — 92,4. Es bleiben die alten Grenzen zur Rbd Berlin bestehen.

(Org-I-2 Ogs / 434) gez. Mittenwald

Greifswald 225

Betr.: Auflösung von Dienststellen

Die Bm Löcknitz wird mit Wirkung vom 1. 6. 53 als selbständige Dienststelle aufgelöst. Die Dienstgeschäfte werden der Bm Pasewalk übergeben.

(Org-I-2 Ogs / 434 v. 12. 6. 53) gez. Mittwald

Schwerin 137

Betr.: Eröffnung eines Haltepunktes

Mit Beginn des Sommerfahrplans am 17. 5. 53 wurde der Haltepunkt Weselsdorf in km 174,429 der Strecke Schwanheide—Berlin in Benutzung genommen.

(Pr [Org-VII]-2 Ogs v. 9. 6. 53)

Recht

MfE 158

Betr.: Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen vom 27. 11. 52 (GBl. S. 1252)

In einem zwischen der Rbd Dresden gegen die Firma Walter Kropp, Gößnitz (Thüringen) vor dem Bezirksgericht in Leipzig schwebenden Zivilrechtsstreit hat das Gericht über die Auslegung der o. a. Verordnung eine Auskunft des Ministeriums der Justiz eingeholt. Das Ministerium der Justiz — Hauptabteilung Gesetzgebung — hat hierzu wie folgt entschieden:

„An das
Bezirksgericht
Leipzig C 1

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, Abteilung Staatliches Eigentum, nehme ich zur Frage der Auslegung des § 1 der Verordnung über die Verlängerung der Verjährungsfristen vom 27. 11. 52 wie folgt Stellung:

§ 1 betrifft alle Forderungen, die zum Volkseigentum gehören, d. h., auch die im laufenden Geschäftsverkehr entstandenen Ansprüche der volkseigenen Betriebe verjähren nicht vor dem 31. 12. 53. Die Verlängerung der Verjährungsfrist tritt nur für solche Forderungen ein, die bei Inkrafttreten der Verordnung noch nicht verjährt waren."

Da der letzte Satz Zweifel aufkommen ließ, wurde von hier aus beim Ministerium der Justiz noch einmal angefragt. Hierauf erging die nachstehende Mitteilung vom 20. 5. 53:

„Wir teilen Ihre Auffassung, daß die Forderungen der Deutschen Reichsbahn von Anfang an ebenfalls zu den Forderungen gehören, die auf Grund der bisher ergangenen Vorschriften über die Verlängerung der Verjährungsvorschriften nicht vor dem 31. 12. 53 verjähren. Der zweite Satz unseres Schreibens vom 23. 3. 53 an die Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz in Leipzig sollte nur zum Ausdruck bringen, daß die bereits vor Inkrafttreten der ersten Bestimmungen über die Verlängerung der Verjährungsfristen (vgl. Anordnung vom 15. 6. 49 — ZVOBl. S. 465) verjährten Forderungen durch die jetzige Verordnung vom 27. 11. 52 (GBl. S. 252) nicht wieder aufleben."

Danach ist somit eine Forderung aus dem Jahre 1949 noch nicht verjährt, sofern sie nicht vor Inkrafttreten der ersten Anordnung vom 15. 6. 49 (ZVOBl. S. 465) bereits verjährt gewesen wäre.

(Re — 1001/53 v. 23. 6. 53/31 433) gez. Zimbehl

MfE 159

Betr.: Verwaltung des bei der Deutschen Reichsbahn bilanzierten Anlagevermögens

I.

Zur Anordnung über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 16. 3. 53 (GBl. S. 449 ff):

1. Rechtsträger im Sinne des § 1 (1b) können bei der Deutschen Reichsbahn alle Reichsbahnstellen und -betriebe sein, deren Leiter zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Deutschen Reichsbahn berufen sind. (Anordnung über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Deutschen Reichsbahn vom 13. 10. 52 — MinBl. S. 166 —.) Im allgemeinen sind die Reichsbahnämter bzw. Reichsbahnausbesserungswerke Rechtsträger des bei der Deutschen Reichsbahn bilanzierten Anlagevermögens. Diese Reichsbahnstellen und -betriebe sind im Grundbuch als Rechtsträger einzutragen. Entsprechend sind auch das Einheitskataster, verbunden mit einer Berichtigung des Grundbuches, und das Liegenschaftsbuch aufzustellen. Auf den Anlagekontenblättern sind die gleichen Angaben über den Rechtsträger zu bringen. Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, HA Vermessung und Kartenwesen, ist unterrichtet.

2. Durch die im § 3 getroffene Regelung für übergeordnete staatliche Organe bleibt die innerdienstliche Anordnung für die Deutsche Reichsbahn durch Vfg Org VIIa 129/53 vom 23. 2. 53, betreffend Abgabe von bei der Deutschen Reichsbahn bilanziertem unbeweglichem Anlagevermögen (Mitteilungsblatt Nr. 10/53 GdR 1367), über die Genehmigung durch das MfE unberührt. Die darin enthaltene Anordnung, wonach für die Vorlage bei der GdR die Abteilung Planung der Reichsbahndirektionen federführend ist, wird dahin abgeändert, daß ab sofort die Abteilungen Betrieb der Reichsbahndirektionen federführend sind.

3. Wir weisen besonders auf den auch von uns schon mehrfach betonten Grundsatz im § 4 (1) hin.

4. Wir erwarten, daß nunmehr die Generalbereinigung des bei der DR bilanzierten Anlagevermögens unter Be-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

rufung auf die §§ 8 (2) und 9 mit allem Nachdruck durchgeführt wird. Wir müssen immer wieder feststellen, daß dies bisher nicht überall mit dem nötigen Verantwortungsbewußtsein geschehen ist. Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang den in der Bilanz als stillgelegte Anlagen ausgewiesenen Grundstücken zuzuwenden.

T **Bis zum 31. 10. 53** ist von allen Reichsbahndirektionen und Reichsbahnausbesserungswerken zu berichten, daß in allen nach den Sonderbestimmungen der DR, insbesondere nach der in Ziffer 2 genannten Verfügung, in Frage kommenden Fällen das Erforderliche veranlaßt worden ist und die Übergabe spätestens mit Wirkung vom 1. 1. 54 erfolgen wird.

Fehlanzeige erforderlich.

GKB (Nr. 013540) hat mitgewirkt.

5. Die nach den §§ 10 (1) und 11 (7a) zu verwendenden Vordrucke sind von den in Ziffer 1 genannten Rechtsträgern unmittelbar beim Leitverlag zu beschaffen.

6. In Ausführung der in Ziffer 2 getroffenen Feststellung muß beim Gang des Antrages nach § 11 (2) jeweils bei der DR nach dem übergeordneten staatlichen Organ, im allgemeinen also nach der Rbd, noch die Genehmigung des MfE eingeholt werden, sofern das MfE nicht gleichzeitig übergeordnetes staatliches Organ ist (z. B. wenn Rechtsträger ein Raw oder eine Rbd ist).

7. Die Regelung des § 11 (9) ist in dieser generellen Form neu. Sie ist auch von der DR in jedem Falle zu befolgen. Eine Vorlage bei dem MfE ist jedoch hierbei nur dann erforderlich, wenn die begründete Ablehnung des reichsbahnseitig übergeordneten staatlichen Organs nicht anerkannt wird und eine Entscheidung nach § 12 herbeigeführt werden soll.

8. Die DR fällt unter § 12 (2c).

9. Bedenken nach § 13 (4) sind in jedem Falle über das MfE zu leiten.

10. Wir haben das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, HA Vermessung und Kartenwesen, davon unterrichtet, daß alle rechtsträgerfähigen Reichsbahnstellen und -betriebe infolge der inzwischen durchgeführten Strukturänderungen auch dann zu Ersuchen nach § 14 berechtigt sind, wenn im Grundbuch andere Reichsbahnstellen oder -betriebe (z. B. die GdR bei den übernommenen Privat- und Kleinbahnen) eingetragen sind (vgl. auch Anlage A, zu Ziffer 6).

11. Die Eintragung von ehemaligem Reichsvermögen als Eigentum des Volkes ist unzulässig.

II.

Einzelfragen

Verschiedene Einzelfälle veranlaßten uns zu folgenden Absprachen mit den zuständigen Stellen, wodurch unsere Vfg. 132—2—1696/51 vom 12. 2. 51 (Mitteilungsblatt Nr. 4/51 GdR 132) und 132—2—1738/31 vom 20. 11. 51 (Mitteilungsblatt Nr. 16/51 GdR 551) ergänzt bzw. abgeändert werden:

1. Aus Abriß gewonnene Materialien können an aktive Eisenbahner zur Deckung von dringendem Eigenbedarf ohne Beteiligung der zuständigen DHZ gegen Bezahlung abgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind:

Eisen- und Stahlschrott,
Nutzeisen,
Kabel und Leitungen und
Buntmetall.

Nutzeisen wie auch Kabel und Leitungen sind der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Industriebedarf anzubieten. Die Eisenbahner können Anträge mit eingehenden Begründungen auf Erwerb der vorstehenden Waren stellen, die der Meldung an die Deutsche Handelszentrale beizufügen sind.

Anfallendes Buntmetall ist der Volkseigenen Handelszentrale Schrott käuflich zu überlassen.

Bei größeren Objekten, bei denen der Zeitwert über 1000 DM liegt, ist in jedem Falle die örtlich zuständige Niederlassung wegen der Freigabe der geborgenen Materialien anzusprechen.

2. Bei Sachen des Sicherungs- und Fernmeldewesens können die Reichsbahndirektionen auch bei Umsetzungen innerhalb der Deutschen Reichsbahn in eigener Zuständigkeit entscheiden. Die Hv SF des MfE ist von der Umsetzung zu verständigen.

3. Auch über die Umsetzung bzw. Veräußerung von sonstigen gebrauchten Einrichtungssachen (z. B. Lampen, Öfen, Büromaschinen) können die Reichsbahndirektionen bzw. Reichsbahnausbesserungswerke in eigener Zuständigkeit entscheiden. In Ziffer 1 der Verfügung 132—2—1738/51 vom 20. 11. 51 (GdR 551, Mitteilungsblatt 16/51) waren nur Möbel genannt. Büromaschinen und andere Sachen, bei denen mit einem Bedarf innerhalb der Deutschen Reichsbahn gerechnet und deren Abgabe nicht vom MfE genehmigt werden muß, sind zunächst im Mitteilungsblatt auszuschreiben.

4. Aktive Eisenbahner haben verschiedentlich um Erlaubnis gebeten, durch Kriegseinwirkungen zerstörte Wärterwohnhäuser, Blockwerke usw. für dringenden Eigenbedarf ausbauen zu dürfen. Da grundsätzlich innerhalb eines Streifens von 50 bzw. 100 m längs der Gleise keine Bauten für fremde Zwecke errichtet werden sollen (vgl. Mitteilungsblatt 10/53 GdR 1367), bestehen gegen einen derartigen Wiederaufbau nur dann von hieraus keine Bedenken, wenn auch reichsbahnseitig für später ein Wiederaufbau geplant ist. Wenn auch der Wiederaufbau zunächst für private Zwecke erfolgt, so ist doch eines Tages die Übernahme durch die DR geplant. Entsprechende Anträge sind in jedem Falle mit einer ausführlichen Stellungnahme unter Beifügen einer Lageskizze dem MfE vorzulegen. Dabei sind insbesondere der Wert der Aufbauleistung, der von der DR anzuerkennende Höchstbetrag sowie Tilgungszeit und Tilgungsraten anzugeben. Nach Genehmigung durch das MfE ist der sich jährlich aus der Tilgung ergebende Zuwachs des Anlagevermögens als sonstiger Zuwachs im Kontrollbericht nachzuweisen.

Über die Behandlung von Anträgen auf Wiederaufbau von Objekten an zur Zeit abgebauten Strecken wird nach Auswertung der Berichte zu Ziffer 3 unserer Verfügung Org VIIa 129/53 vom 23. 2. 53 (GdR 1367, Mitteilungsblatt 10/53) entschieden werden.

5. Wir weisen darauf hin, daß für den Abschluß von Überlassungs- oder Mietverträgen über bewegliches Anlagevermögen grundsätzlich die Fachabteilungen zuständig sind. Sollten trotz des mit Verfügung Kfm D (132) 1368/50 vom 21. 11. 50 und 132—1—1368/50 vom 20. 8. 51 bekanntgegebenen Vertragsmusters im Einzelfall besondere Rechtsfragen auftreten, ist die Abteilung Org zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang erinnern wir an unsere Verfügung 132—1—627/52 vom 10. 6. 52 betr. Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Raw, die von einzelnen Raw noch immer nicht beachtet wird, so daß Einzelfälle berichtet werden, ohne daß die Abteilung Org der Rbd vorher beteiligt worden ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

6. Zu unserer Verfügung Org VIIa 129/53 vom 23. 2. 53 (Mitteilungsblatt 10/53 GdR 1367) weisen wir noch darauf hin, daß auch solche Objekte nach Ziffer 5 der Verfügung Org VIIa 129/53 abgegeben werden können, die innerhalb des 50- bzw. 100-m-Streifens liegen. Gegen den Abschluß von Überlassungsverträgen über Objekte innerhalb dieses Streifens bestehen keine Bedenken, die Errichtung von Massivgebäuden darf jedoch nicht gestattet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des MfE.

7. Das mit Sonderdruck GdR 892 eingeführte neue Liegenschaftsbuch soll in seinem Teil A 3 die Grundstücke nachweisen, die im Wege der Verwaltungsänderung abgegeben worden sind. Dazu und im Interesse einer klaren Übersicht und Abgrenzung der Verantwortlichkeit kann auch bei Abgabe von Trennstücken auf eine katastertechnische Regelung nicht verzichtet werden. Die neue Grenze ist vom ausführenden Vermessungsingenieur des EVDR im Einvernehmen mit dem zuständigen Rba bzw. Bahnmeisterei und dem übernehmenden Betrieb örtlich festzulegen. Die Außenstellen Vermessung haben daher den abzugebenden Flurstücksteil im Grundeigentumsplan abzutrennen, zu berechnen, mit neuer Flurstücksnummer zu bezeichnen und beim Rat des Kreises, Abteilung Kataster, die Regelung als Sonderung nach der Karte zu beantragen. Soweit keine Sonderung nach der Karte möglich ist. hat eine einfachste Aufmessung der Grenze zwecks Eintragung in die Katasterkarte und eine Flächenberechnung zu erfolgen. Die Unterlagen sind an den Rat des Kreises, Abteilung Kataster, einzureichen. Diese Regelung wurde mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, HA Vermessung und Kartenwesen, vereinbart. Die Kosten sind von dem an der Verwaltungsänderung überwiegend Interessierten zu tragen.

8. Nach Mitteilung des Staatssekretariates für Innere Angelegenheiten, Abteilung Staatliches Eigentum, ist die Zuständigkeit für die Bestätigung von Tauschverträgen auf die Räte der Bezirke, Abteilung Staatliches Eigentum, übergegangen. Die mit Verfügung Org VIIa—129/53 (Mitteilungsblatt 10/53 — GdR 1367) angeordnete Verlegung beim MfE bleibt davon unberührt; es genügt jedoch die Vorlegung eines Berichtes und der Lagepläne, die Vorlegung der Verträge ist nicht erforderlich.

(Re — 4 — 335/53 v. 23. 6. 53/31 632) gez. Zimbehl

Wer braucht?

In der Brückenmeisterei Berlin stehen 20 Stück Kranschienen, Profil K 7, Länge je Schiene 13,0 bis 14,0 m, zur Verfügung.

Anforderung bis 10. 8. 53 an **Rbd Berlin, Bau IV,** sonst Abgabe an die volkseigene Industrie.

(Bau IV — Anl 4 Ib v. 11. 6. 53 / 22689) gez. Friedrich

Herausgeber: Ministerium für Eisenbahnwesen. Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jeder Woche, 12 Uhr, einsenden. (125) Greif, WerkII. - 14,3 - 653 - 4612 - Lizenz-Nr. Ag 70/53 DDR - Fö. v. 5. 10. 50

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

STAT

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1953 | Berlin, den 1. Juni | Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Leitung		
MfE 79	Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Eisenbahnwesen und dem Zentralvorstand der IG Eisenbahn über die Einführung eines 4-Schichtendienstplanes mit achtstündigen Schichten im operativen Dienst der Deutschen Reichsbahn	50
MfE 80	Zentraler Wettbewerb der Reichsbahnämter im 1. Quartal 1953	50
Betrieb		
MfE 81	Wettbewerb „Grüne Strecke"	51
Güterverkehr		
MfE 82	Prüfung entladener Wagen	54
MfE 83	Achsstandbeschränkungen für Wagenladungen nach Dresden-Gittersee und Freital-Potschappel	54
Dresden 298	Verteilte Drucksachen	55
Fahrzeuge		
MfE 84	Erhaltungsvorschriften für Reisezug- und Güterwagen	55
Sicherungs- und Fernmeldewesen		
MfE 85	Unterhaltung der Signallaternen und Fahrtrichtungsanzeiger	55
MfE 86	Unterhaltung der Spitzenverschlüsse und Auffahren von Weichen	55
Hauptbuchhaltung		
MfE 87	Kontrollbericht 1953	55
Materialversorgung		
MfE 88	Richtlinien über die Schaffung von Materialverbrauchsnormen	56
Finanzen		
MfE 89	Anwendung der Bestimmungen der PVO Nr. 298 vom 3. 3. 53 — Verordnung über die Preisbildung für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel — GBl. S. 566	60
MfE 90	Verbuchung der sonstigen produktionsbedingten Kosten usw. im Planjahr 1953	60
Organisation		
MfE 91	Erteilung von Postvollmachten	63
Dresden 299	Änderung von Bahnhofsnamen und Dienststellenbezeichnungen	63
Halle 232	Dienststellenorganisation	63
Halle 233	Grenzverlegung	63
Kader		
MfE 92	Berichtigung MfE 39/2/53	63
Arbeit		
MfE 93	Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Trennungsaufwands für Nachwuchskräfte	64
MfE 94	Berichtigung der Anweisung zur Durchführungsbestimmung vom 24. 5. 51 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (Mitteilungsblatt 16/52 Anlage A und Mitteilungsblatt 1/53)	64
Dresden 300	Einziehung des Kommissionszimmers beim Bf Riesa	64

(Fortsetzung auf Seite 50)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Technisches Zentralamt

		Seite
MfE 95	Untersuchung von	64
MfE 96	Vorrichtungswesen	66
MfE 97	Vorrichtungswesen — Zentrale Fertigung im Zentralen Vorrichtungsbau der DR	66
MfE 98	Neue Güterwagen	68
MfE 99	Kupfer-Asbest-Fülldichtungen für Lok-Waschluken	68

Wirtschaftsbetriebe

MfE 100	1. Hinterlegung einer Kaution durch private Pächter, 2. Abschluß von Sicherungsübereignungsverträgen, 3. Änderung der Kündigungsfristen für gewerbliche Nebenbetriebe der Reichsbahn	69

Hauptsicherheitsinspektion

MfE 101	Beschäftigung von Frauen als Kohlenladerinnen	69
MfE 102	Unfälle beim unvorschriftsmäßigen Besteigen von Kranen	69

Wer hat? 70

Hinweise (Berichtigung) 70

Leitung

MfE 79

— Vereinbarung —

zwischen dem Ministerium für Eisenbahnwesen und dem Zentralvorstand der IG Eisenbahn über die Einführung eines 4-Schichtendienstplanes mit achtstündigen Schichten im operativen Dienst der Deutschen Reichsbahn.

Die Erfahrungen der letzten Monate des Jahres 1952 haben in der Betriebsabwicklung gezeigt, daß die Deutsche Reichsbahn ihre Aufgaben nicht voll und reibungslos erfüllt hat.

Die größten Schwierigkeiten wurden nur dadurch beseitigt, daß in kürzester Frist die operativen Stellen zusammengefaßt und die gebildeten Brigaden auf Ämter-, Rbd- und GdR-Ebene koordiniert wurden.

Auf Grund der Erfahrungen des Jahres 1952 wurde auf der 2. Konferenz der Deutschen Reichsbahn in Punkt III der Entschließung festgestellt, daß zur Reorganisierung des operativen Dienstes bei der Deutschen Reichsbahn für die Anwendung des Dispatcherdienstes die Einführung des 4-Schichtensystems auf der Grundlage der Brigadenarbeit eine wesentliche Voraussetzung ist.

Um die bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus gestellten erhöhten wirtschaftlichen Aufgaben durch die Deutsche Reichsbahn reibungslos zu lösen, den sozialistischen Wettbewerb auf eine höhere Stufe zu heben, die Bildung von Franik-Brigaden zu fördern und die Brigadeabrechnung zu garantieren, wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Auf der Grundlage fester Brigadenbildung von der Oberbetriebsleitung beim Ministerium für Eisenbahnwesen über die Reichsbahndirektionen, Reichsbahnämter bis zum letzten Bahnhof, einschließlich aller operativen Verkehrs- und Maschinendienststellen, ist das 4-Schichtensystem nach einheitlichem Schichtplan einzuführen. Der Rhythmus des einheitlichen Schichtplanes ist auf einem 12-Tagesturnus aufzubauen. An den ersten drei Tagen sind Dienstschichten von 0 bis 8 Uhr, am 4. bis 6. Tage Dienstschichten von 8 bis 16 Uhr und am 7. bis zum 9. Tag Dienstschichten von 16 bis 24 Uhr durchzuführen. Der 10. Tag stellt eine 10stündige Kollektivschicht dar, der 11. und 12. Tag sind Ruhetage.

2. Bis zum Tag des deutschen Eisenbahners, dem 14. Juni 1953, ist im Reichsbahnamt Halle das Beispiel für die Einführung des 4-Schichtensystems auf der Grundlage einheitlicher Brigadenbildung zu schaffen.

3. Die Einführung des 4-Schichtensystems mit 8stündigen Schichten auf der Grundlage einheitlicher Brigadenbildung erfolgt bis zum 1. August 1953 auf allen Hauptstrecken der Deutschen Reichsbahn in der Deutschen Demokratischen Republik und Groß-Berlin.

4. Die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Verwaltungsanweisungen werden vom Ministerium für Eisenbahnwesen ausgearbeitet und nach Zustimmung durch den Zentralvorstand der IG Eisenbahn bekanntgegeben.

Berlin, den 13. 5. 53

Ministerium für Eisenbahnwesen
gez. R. Chwalek
Minister

Industriegewerkschaft Eisenbahn Zentralvorstand
gez. Seeger
1. Vorsitzender

MfE 80

Betr.: Zentraler Wettbewerb der Reichsbahnämter im 1. Quartal 1953

Der Auszeichnungsausschuß bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat für das 1. Quartal 1953 kein Reichsbahnamt als Sieger im Wettbewerb auszeichnen können. Das Kollegium des Ministeriums für Eisenbahnwesen hat in der Sitzung vom 19. Mai 1953 zu dieser Tatsache Stellung genommen und folgenden Beschluß gefaßt:

Nach den Bedingungen für die Auswertung im Zentralen Wettbewerb war bisher bis zum 20. 4. 53 beim Auszeichnungsausschuß der Regierung der mit dem Kontrollbericht abgestimmte Nachweis folgender Ergebnisse zur Beschlußfassung einzureichen:

1. **Erfüllung der Produktions- bzw. Leistungspläne,**
2. **überplanmäßige Senkung der Selbstkosten,**
3. **Steigerung der Arbeitsproduktivität,**
4. **Erfüllung des Ergebnisplanes.**

Kein Reichsbahnamt hat diesen Termin eingehalten; der daher von seiten der ehemaligen Generaldirektion beantragten Terminverlängerung bis zum 11. Mai 1953 wurde vom Ministerium für Arbeit entsprochen. Aber auch zu diesem Zeitpunkt konnte kein Reichsbahnamt die geforderten Unterlagen vorlegen, so daß die Auswertung im Zentralen Wettbewerb für die Reichsbahnämter abgelehnt werden mußte.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Die wesentliche Ursache hierfür ist darin zu suchen, daß die Reichsbahnämter nicht rechtzeitig über bestätigte Betriebspläne — insbesondere Finanzpläne — verfügten. Sie kannten also weder ihre Plankosten noch die entsprechenden Verrechnungspreise für die betriebstypischen Leistungen. Obwohl die Präsidenten in der Zeit vom 25. 1. bis 2. 2. 53 die Fertigstellung der Betriebspläne mengenmäßig bestätigt hatten, gelang es ihnen nicht, die Pläne auch kostenmäßig zum Abschluß zu bringen.

Die Verzögerung in der Aufstellung der Betriebspläne ist dadurch entstanden, daß der größte Teil der verantwortlichen Leiter der Dienststellen, Fachabteilungen, Amtsvorstände und Präsidenten sich einer Theorie anschlossen, die behauptete, daß die auf dem Volkswirtschaftsplan basierenden Planauflagen — insonderheit die Arbeitskräfte, Lohnsummen und Selbstkostensenkung — unreal seien. Anstatt einen entschlossenen Kampf zur Schaffung von technischen und organisatorischen Voraussetzungen, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten unter Ausnutzung der schöpferischen Initiative der Werktätigen aufzunehmen, kämpften die Obengenannten um mehr Arbeitskräfte, höhere Lohnsummen und um hohe Materialkosten. Diese falsche Theorie wurde noch durch einige leitende Funktionäre der ehemaligen Generaldirektion unterstützt. Die Folge davon war, daß die Gesamtbetriebspläne einschl. der Finanzpläne erst am 30. 4. 53 in den Reichsbahndirektionen fertiggestellt waren und damit die Reichsbahnämter auch erst zu diesem Termin die Verrechnungspreise für betriebstypische Leistungen bestätigt erhielten.

Auch die ehemalige Generaldirektion Reichsbahn hat ernsthafte Fehler gemacht. So wurde z. B. mitten in der Zeit der Planaufstellung die Struktur des Sicherungs- und Fernmeldewesens verändert, so daß die Planung hierfür zweimal vorgenommen werden mußte. Ein weiterer Mangel war, daß die einzelnen Fachabteilungen die Planaufstellung ungenügend durch Instrukteureinsätze unterstützten; dies trifft besonders auf die ehemalige Gruppe Fahrzeuge zu.

Alle hier aufgezeigten Mängel waren nur möglich, weil die Aufstellung der Betriebspläne immer noch als eine Ressortarbeit der Planungs- und Finanzabteilungen behandelt wird. Die innerbetriebliche Planung ist nicht nur eine Angelegenheit der in den Planungs- und Finanzabteilungen beschäftigten Kollegen, sie ist eine Aufgabe aller Arbeiter und Angestellten der Betriebe, deren Initiative dazu führt, die Organisation der Arbeit ständig zu verbessern und fortschrittliche Erfahrungen auszuwerten und anzuwenden. Solange dieser Planungsgrundsatz auf allen Gebieten der Planung und die Erfahrungen aus der Sowjetunion bei der Reichsbahn nur ungenügend angewendet werden, werden auch die Wettbewerbe nicht den sozialistischen Charakter haben, den die Entwicklung von ihnen fordert.

Die in dem Beschluß festgestellten Fehler, Versäumnisse und insbesondere die völlig falsche politische und unkämpferische Einstellung waren die Hauptursachen, daß die für die Auszeichnung im Wettbewerb vorgesehenen Voraussetzungen und Fristen nicht eingehalten wurden. Die Eisenbahner sind dadurch um den Erfolg ihrer Arbeit gebracht worden.

Ich halte es für erforderlich, den Eisenbahnern davon Mitteilung zu machen.

Alle Leiter der Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Abteilungen des Ministeriums für Eisenbahnwesen, alle Präsidenten der Reichsbahndirektionen, alle Amtsvorstände und Dienststellenleiter werden verpflichtet, umgehend in kollektiven Beratungen ihre Arbeitsweise, ihren Arbeitsstil und ihre Arbeitsmethoden zu überprüfen und kritisch die Schlußfolgerungen aus dieser unverantwortlichen Arbeit zu ziehen, um so die Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsstils zu schaffen. Die Präsidenten der Reichsbahndirektionen haben die Durchführung dieser Maßnahmen in den Reichsbahnämtern zu kontrollieren und mir einen Bericht über das Ergebnis der kollektiven Beratungen und der zur Verbesserung der Arbeit gefaßten Beschlüsse bis zum 15. 6. 53 vorzulegen.

Ministerium für Eisenbahnwesen
Der Minister
gez. Chwalek

Betrieb

Betr.: Wettbewerb „Grüne Strecke" **MfE 81**

Das Ministerium für Eisenbahnwesen und der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn haben in einer Vereinbarung die Bedingungen für den Wettbewerb „Grüne Strecke" bestätigt.

Das Ministerium für Eisenbahnwesen, Hv Betrieb, ist verantwortlich, daß die Wettbewerbsergebnisse erfaßt und die Auswertungen vorgenommen werden.

Der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn hat sich verpflichtet, die Organisierung und Popularisierung des Wettbewerbes durchzuführen, um die Masseninitiative zu entfalten.

Die Reichsbahnämter sind dafür verantwortlich, daß ab 1. 6. 53 mit der Erfassung der Ergebnisse begonnen werden kann, wobei die am 19. 5. 53 im Rba Leipzig gegebenen Erläuterungen und Anweisungen entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die Reichsbahnämter melden dem Ministerium für Eisenbahnwesen, Hv Betrieb, bis zum 30. 5. 53 — Ruf 31 479 oder 31 478 — die Durchführung bzw. den Abschluß der notwendigen Vorarbeiten. Die Amtsvorstände der beteiligten Reichsbahnämter werden für eine ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen Vorarbeiten verantwortlich gemacht.

(HV d Betr. IIIb/41/53 v. 20. 5. 53 / 31 854) gez. Bürger

Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen für die Durchführung und Ergebnisermittlung des Wettbewerbes „Grüne Strecke"

I. **Wettbewerbsbedingungen**

a) Fahrplanmäßige Beförderung aller auf der Strecke verkehrenden Züge
b) Höchstmögliche Auslastung (Anfangsbelastung) der Dg
c) Unfallfreie Durchführung der Züge.

Zu I a)

Gewertet wird die Pünktlichkeit aller auf der Wettbewerbsstrecke gefahrenen Züge. Als pünktlicher Zug wird gewertet, der pünktlich abfährt und pünktlich den Zielbahnhof erreicht. Für Züge, die sich um 0.00 Uhr im Lauf befinden, wird die pünktliche Lage um 0.00 Uhr gewertet.

Zu I b)

Gewertet wird nur die Anfangsbelastung aller auf der Strecke verkehrenden Durchgangsgüterzüge. Züge, die unterbelastet von einem Zugbildungsbf abgefahren werden und die auf einem Unterwegsbahnhof ausgelastet werden sollen, werden nicht gewertet. Maßgebend ist die auf dem jeweiligen Streckenabschnitt vorgeschriebene Buchfahrplanlast. Züge, die mit der für einen Streckenabschnitt zulässigen Achszahl gefahren werden, gelten als 100prozentig ausgelastet.

Zu I c)

Gewertet werden alle Bahnbetriebsunfälle, die sich störend auf die pünktliche Zugförderung einer Wettbewerbsstrecke auswirken. Unfälle auf Verschulden Dritter und durch höhere Gewalt werden nicht gewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

II. **Durchführung und Ermittlung der Ergebnisse**

Die Reichsbahnämter legen für ihren Streckenabschnitt innerhalb der Wettbewerbsstrecken Meldebahnhöfe und Dienstposten fest, denen die Ergebnisse von den zum Meldebezirk gehörenden Unterwegsbahnhöfen fernmündlich zu übermitteln sind.

Die Meldebahnhöfe haben zu ermitteln:

1. Die Zahl der pünktlich gefahrenen Züge
2. Die Anfangsbelastung der unter I b) genannten Dg
3. Die unter I c) genannten Bahnbetriebsunfälle.

Die Meldebahnhöfe ermitteln täglich die ausgefallenen Züge und Sonderzüge unter Angabe der einzelnen Zug-Nummern für die täglich abzugebende Meldung. Bei Strecken, für die eine Zugüberwachung vorhanden ist, kann die Ermittlung der ausgefallenen und gefahrenen Sonderzüge vom zuständigen Rba anders geregelt werden, jedoch ist sicherzustellen, daß vollständige Ergebnisse zur Auswertung vorliegen.

Die Meldebahnhöfe übermitteln die ihnen gemeldeten Ergebnisse täglich in der Zeit von 3 bis 5 Uhr der zuständigen Zugleitung. Das Rba gibt die Ergebnisse nach Überprüfung zur Auswertung bis 9 Uhr an das für die Wettbewerbsstrecke verantwortliche Reichsbahnamt.

Die Meldungen sind einheitlich in folgender Form zu erstatten:

a) 1. Nummern der pünktlich abgefahrenen Züge
   2. Nummern der pünktlich angekommenen Züge
b) Soll-Zahl der Züge
c) Nummern der ausgefallenen Züge
d) Nummer der Sonderzüge
e) 1. Soll-Last der Dg
   2. Ist-Last der Dg
f) Zahl der Bahnbetriebsunfälle.

Das verantwortliche Reichsbahnamt überprüft die Angaben insbesondere darauf, daß keine Züge doppelt gezählt werden. Es stellt die Gesamtleistung der Strecke fest und meldet diese bis 12 Uhr an das Ministerium für Eisenbahnwesen, Hv Betrieb, Ruf 31 479 oder 31 478.

III. **Bewertung**

a) **Fahrplanmäßige Beförderung aller auf der Strecke verkehrenden Züge**

Die auf den einzelnen Wettbewerbsstrecken ermittelte Zahl der pünktlich gefahrenen Züge wird in Prozenten zu der Zahl der insgesamt auf der Wettbewerbsstrecke gefahrenen Züge ausgedrückt. Zur Ermittlung der Zugfahrten ist mit Hilfe der Bildfahrpläne die entsprechende Soll-Zahl festzulegen. Das für die Wettbewerbsstrecke verantwortliche Rba stellt auf Grund der eingegangenen täglichen Meldungen über die Zahl der ausgefallenen Züge und gefahrenen Sonderzüge die Gesamtzahl der gefahrenen Züge fest und ermittelt den Prozentsatz der pünktlich gefahrenen Züge.

b) **Auslastung**

Die von den Meldebahnhöfen an das Reichsbahnamt zu meldende Ist-Last der unter I b) genannten Lg ist der Soll-Last gegenüberzustellen und ein prozentuales Ergebnis zu ermitteln.

c) **Bahnbetriebsunfälle**

Die Zahl der unter I c) genannten Bahnbetriebsunfälle ist auf Grund der von den Meldebahnhöfen eingehenden Meldungen für den gesamten Streckenabschnitt vom verantwortlichen Reichsbahnamt zusammenzustellen.

Die Wettbewerbsergebnisse werden im täglichen Lagebericht den Reichsbahndirektionen zur Auswertung bekanntgegeben. Weiter erhalten der Herr Minister, die Herren Stellvertreter des Ministers, der Zentralvorstand der IG Eisenbahn, die Redaktion der „Fahrt frei" und die Pressestelle des Min. für Eisenbahnwesen täglich Mitteilung über den Stand des Wettbewerbes „Grüne Strecke".

Zur Erreichung höchstmöglicher Leistungen im Streckenwettbewerb erwachsen allen beteiligten Eisenbahnern und Verwaltungsstellen bestimmte Aufgaben, die in einer besonderen Anlage zusammengefaßt sind. Von der Einhaltung dieser Richtlinien und einer voll verantwortlichen Mitarbeit aller Beteiligten ist die erfolgreiche Durchführung entscheidend abhängig.

Als Siegerstrecke wird in dem Bewertungsabschnitt die Strecke ermittelt:

a) mit dem höchsten Prozentsatz der pünktlich gefahrenen Züge
b) mit der höchsten prozentualen Auslastung je gefahrenen Dg
c) mit der geringsten Zahl an Bahnbetriebsunfällen.

Die Wettbewerbspunkte sind gleichwertig. Als Siegerstrecke des Wettbewerbs „Grüne Strecke" wird die Strecke ausgezeichnet, die die besten Leistungen erzielte. Der Sieger wird ermittelt zum Tag des Eisenbahners 1953, dann zweimonatlich am 31. 7., 30. 9., 30. 11. 53 und 31. 1. 54. Nach Einführung der Brigaden im 4-Schichten-Dienst wird als Sieger die beste Brigade ermittelt.

Auf jedem Bahnhof der Wettbewerbsstrecken sind Aushänge über das Ergebnis des Wettbewerbes der „Grünen Strecke" anzubringen, wobei die beste Strecke das als Siegerehrung verliehene Karl-Marx-Banner anbringt. Die schlechteste Strecke zeigt die Bekanntgabe auf schwarzem Brett mit der Latschenlok.

Um eine entscheidende Verbesserung der bisherigen Arbeit im Verlauf des Streckenwettbewerbes zu erreichen, werden die für das einzelne Rba Verantwortlichen verpflichtet, wöchentlich für die Herausgabe einer Streckenkritik Sorge zu tragen.

Die Rbd Erfurt wird aufgefordert, auf Grund der bereits gesammelten Erfahrungen allen beteiligten Rbä ein Muster als Arbeitsanleitung zu übersenden. Die Streckenkritik soll einen entscheidenden Einfluß auf die Verbesserung der Arbeit ausüben und muß demzufolge mit der notwendigen Sorgfalt erarbeitet werden. Die Herausgabe der Streckenkritik kann vom verantwortlichen Rba ggf. so geregelt werden, daß wechselseitig die übrigen an den jeweiligen Wettbewerbsstrecken liegenden Rbä mit herangezogen werden. In jedem Fall ist jedoch für ordnungsgemäße Erarbeitung und Verteilung dieser Streckenkritiken das für die Streckenabschnitte festgelegte Rba verantwortlich. Wettbewerbsstrecken, bei denen diese Anordnung nicht eingehalten wird, werden in den bestimmten Auswertungsabschnitten nicht berücksichtigt.

Bahnhof .....

-Strecke .....

Erfassungsbogen

„Grüne Strecke"

GKB-Nr. 001 101

Tag	abgegeben		a		b	c	d	e		f
			1	2				1	2	
	Name	Zeit	Nr. der pünktlich abgefahrenen Züge	Nr. der pünktlich angekommenen Züge	Sollzahl der Züge	Nr. der ausgefallenen Züge	Nr. der Sdz	Soll-Last der Dg	Ist-Last der Dg	Zahl der Bahnbetriebsunfälle

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Streckenabschnitte für den Wettbewerb „Grüne Strecke"

Strecke:	Verantwortlich: Rbd	Rba
1. Eisenach—Erfurt—Halle	Erfurt	Weißenfels
2. Erfurt—Güsten—Schönebeck	Magdeburg	Aschersleben
3. Halle—Wittenberge—Berlin	Halle	Wittenberg
4. Halle—Magdeburg	Magdeburg	Magdeburg
5. Halle—Leipzig—Falkenberg—Cottbus—Forst	Cottbus	Cottbus
6. Halle—Sangerhausen—Nordhausen	Erfurt	Nordhausen
7. Roßlau—Falkenberg—Ruhland—Horka	Halle	Torgau
8. Magdeburg—Stendal—Wittenberge—Schwerin—Wismar	Schwerin	Wittenberge
9. Leipzig—Bitterfeld—Dessau—Zerbst—Magdeburg	Halle	Wittenberg
10. Leipzig—Altenburg—Zwickau—Schwarzenberg	Dresden	Zwickau
11. Großkorbetha—Leipzig—Oschatz—Riesa—Coswig	Halle	Leipzig
12. Borsdorf—Döbeln—Coswig	Dresden	Dresden
13. Saalfeld—Gera—Zeitz—Leipzig	Erfurt	Gera
14. Falkenberg—Jüterbog—Treuenbrietzen—Seddin—Wustermark	Berlin	Bln 5
15. Dresden—Karl-Marx-Stadt—Glauchau—Gößnitz—Gera	Dresden	Karl-Marx-Stadt
16. Güsten—Wiesenburg—Berlin	Berlin	Bln 4
17. Berlin—Brandenburg—Magdeburg—Marienborn	Magdeburg	Magdeburg
18. Berlin—Lübben—Lübbenau—Senftenberg	Cottbus	Senftenberg
19. Berlin—Doberlug-K.—Großenhain—Weinböhla—Dresden—Bad Schandau	Berlin	Bln 2/3
20. Berlin—Eberswalde—Pasewalk—Stralsund	Greifswald	Pasewalk
21. Berlin—Neustrelitz—Stralsund	Greifswald	Neustrelitz
22. Berlin—Frankfurt (Oder)	Berlin	Bln 7
23. Frankfurt (Oder)—Guben—Cottbus—Senftenberg—Großenhain	Cottbus	Senftenberg

Betriebliche Anordnungen zum Wettbewerb „Grüne Strecke"

Für die betriebliche Durchführung des Zugverkehrs gelten die grundsätzlichen Bestimmungen unserer Betriebsvorschriften (FV, SB, Blu Stv, Buvo).

Um einen sicheren und pünktlichen Zugverkehr zu gewährleisten, sind von den einzelnen hieran beteiligten Dienststellen im besonderen folgende Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen:

1. Zugausgangsbahnhof

Die Reisezüge sind ordnungsgemäß nach dem Zugbildungsplan zusammenzustellen, wobei vor allem darauf zu achten ist, daß die Wagen in einem einwandfreien, betriebssicheren Zustand, sauber gereinigt, die Beleuchtungsanlagen und Heizanlagen in Ordnung, die Wasserbehälter gefüllt, die Wagen mit Richtungsschildern versehen und die Abteile für Raucher, Nichtraucher, Mutter und Kind usw. gekennzeichnet sind.

Die Güterzüge müssen einwandfrei nach den GZV gebildet und ordnungsmäßig gekuppelt sein. Die Züge sind mit der für sie festgesetzten, betriebsfähigen Lokgattung zu bespannen und rechtzeitig auf dem nach der Bfo vorgesehenen Ausfahrgleis bereitzustellen. Es ist eine sorgfältige Bremsprobe vorzunehmen.

Aufsicht bzw. Fahrdienstleiter achten auf pünktlichen Dienstbeginn. Bei der Übernahme des Zuges prüft der Zugführer den ordnungsmäßigen Zustand des Zuges und hält festgestellte Unregelmäßigkeiten im Bemängelungszettel bzw. Fahrtbericht fest, soweit sie sich nicht noch vor Abfahrt des Zuges abstellen lassen. Die Züge sind unbedingt pünktlich abzufertigen.

2. Unterwegsbahnhöfe

Die Fahrdienstleiter haben dafür zu sorgen, daß die nach der Bfo vorgesehenen Gleise rechtzeitig von Rangierfahrten frei gemacht werden, um die planmäßige Einfahrt, Ausfahrt oder Durchfahrt der Züge zu sichern. Für haltende Reisezüge sind Post-, Gepäck- und Expreßgutsendungen zur raschen Verladung bereitzustellen, die Reisenden gegebenenfalls auf die Wagenreihung (1. und 2. Klassen, besondere Abteile, nicht so stark besetzte Wagen) aufmerksam zu machen. Einzustellende Wagen, diese besonders auch bei Güterzügen, sind so auf Nachbargleisen aufzustellen, daß das Ansetzen in kürzester Zeit möglich ist.

3. Zugüberwachungen

Hauptaufgabe des Überwachers ist es, den gesamten Zugverkehr auf der ihm zugeteilten Strecke operativ zu lenken, wobei als höchstes Ziel die planmäßige Durchführung anzustreben ist. Er hat bei Abweichungen vom Fahrplan unter Berücksichtigung der größtmöglichen Pünktlichkeit und Wirtschaftlichkeit die günstigste Reihenfolge festzulegen, dabei besonders die Aufnahmefähigkeit der Bahnhöfe in bezug auf die Kreuzungs- und Überholungsmöglichkeiten und Besetzung der Einfahrgleise zu beachten, damit Stockungen und Störungen vermieden werden. Die Einhaltung der Rangordnung der Züge muß hierbei Richtschnur seines Handelns sein. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten durch Betriebsunfälle, Streckensperrungen, Lokschäden usw. ist es seine Pflicht, sofort alle Mittel anzuwenden, um schnellstens wieder zu einem geordneten Zugverkehr zu kommen.

4. Zugleitungen

Wo Zugüberwachungen nicht bestehen, gehen die vorgenannten Aufgaben auf die Zugleitungen über. Wenn diesen auch mangels technischer Einrichtungen nicht die Möglichkeit gegeben ist, eine so eingehende Überwachung durchzuführen, so müssen sie doch bestrebt sein, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für eine geordnete pünktliche Abwicklung des Zugverkehrs zu sorgen.

5. Oberzugleitungen und OVBL (B)

Die Ozl und die OVBl (B) haben im Rahmen ihrer Aufgaben den Wettbewerb der „Grünen Strecke" tatkräftig zu unterstützen und sich bei ihren Entscheidungen vom größtmöglichen Erfolg leiten zu lassen.

6. Bahnmeistereien

Die Bauarbeiten an Betriebsgleisen sind unter geringster Behinderung des Betriebes auszuführen. Vereinbarte Betriebspausen müssen streng eingehalten werden. Langsamfahrstellen sind auf die notwendigste Länge zu beschränken. Die Arbeiten sind so auszuführen, daß die Ermäßigung der Geschwindigkeit nur geringe Fahrzeitverluste bewirkt. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist unter Wahrung der vollen Betriebssicherheit die Befahrbarkeit mit normaler Fahrgeschwindigkeit, mindestens jedoch 50 km/h, wiederherzustellen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

7. Bahnbetriebswerke

Die Zug- und Rangierlokomotiven sind in betriebszuverlässigem Zustand und pünktlich dem Betrieb zu übergeben. Die Lokführer haben die Züge in der fahrplanmäßigen Zeit zu befördern.

8. Wageninspektionen

Sie sorgen für die ordnungsmäßige Untersuchung und Unterhaltung der Reisezugwagen sowie die Einhaltung der Eingangsuntersuchungen in den Zugbildungsbahnhöfen.

9. Reichsbahndirektionen, Reichsbahnämter

Die Präsidenten der Reichsbahndirektionen organisieren die ständige Kontrolle und Auswertung des Wettbewerbs. Wöchentlich gibt das für eine Strecke verantwortliche Reichsbahnamt gute Beispiele und schlechte Leistungen allen Dienststellen der Wettbewerbsstrecke bekannt. Die für schlechte Leistungen Verantwortlichen werden namentlich angesprochen und haben zu ihrer Arbeit Stellung zu nehmen.

Anfällige Züge, die trotz aller Bemühungen nicht in ihren Plan gebracht werden können, sind auf Anordnung der Rbd bzw. des Ministeriums für Eisenbahnwesen durch Betriebskontrolleure zu begleiten, um durch direkte Beaufsichtigung die Hindernisse an Ort und Stelle feststellen und, soweit möglich, beseitigen zu können.

10. Ministerium für Eisenbahnwesen

Das Ministerium für Eisenbahnwesen Hv. d. Betr. kontrolliert die Durchführung und Auswertung des Wettbewerbs und führt monatlich — unter Beteiligung des Zentralvorstands IG Eisenbahn — einen Erfahrungsaustausch für den zurückliegenden Zeitabschnitt durch.

Alle Beteiligten sind zur gewissenhaften Beachtung dieser Anordnung anzuhalten. Pflicht eines jeden muß es sein, durch vorbildliche Arbeit seiner Strecke zum Siege zu verhelfen.

Güterverkehr

Betr.: Prüfung entladener Wagen **MfE 82**

Es häufen sich nachstehende Schäden bei RRy-Wagen:

Bühnengeländer verbogen, Handbremse unbrauchbar, Rungensicherungsbolzen lose usw.

Die Schäden werden verursacht durch unterlassenes Hochklappen von Wänden und Bühnengeländer nach der Entladung. Das hat zur Folge, daß einzelne Teile verbogen und die Wagen unbrauchbar werden. Sie fallen somit für Verladezwecke aus und rufen in solchem Zustande teilweise Lebensgefahr für die Rangierbediensteten hervor.

Die Beschäftigten des Wagendienstes und Lademeister haben daher in verstärktem Maße darauf zu achten, daß alle Wagen durch die Entlader in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Die Wagen müssen sauber, die losen Bestandteile vollzählig und am vorgeschriebenen Platz, die Bühnengeländer und Bordwände hochgeklappt und festgestellt sein usw. Beschädigungen sind sofort dem Wagenmeister zur Aufnahme der zuständigen WBS zur weiteren Behandlung zu melden.

(HV G-Gwl -1- 199/53) gez. Ubländer

MfE 83

Betr.: Achsstandbeschränkungen für Wagenladungen nach Dresden-Gittersee und Freital-Potschappel

Die Achsstandbeschränkungen für Wagen nach Dresden-Gittersee und den achsstandbeschränkten Anschlußgleisen des Bf Freital-Potschappel werden noch nicht genügend beachtet. Hierdurch entstehen untragbare Schwierigkeiten. Die Achsstandbeschränkungen müssen daher von allen Dienststellen gewissenhaft befolgt werden. Nachstehend werden die Bestimmungen über diese Achsstandbeschränkungen zusammengefaßt nochmals bekanntgegeben:

A. Für Wagenladungen nach Dresden-Gittersee dürfen wegen der dort vorhandenen starken Gleiskrümmungen Güterwagen mit starren Achsen nur bis 3,00 m Achsstand oder Güterwagen mit Lenkachsen nur bis 4,50 m Achsstand sowie Drehgestellwagen — außer SSI und RRy — verwendet werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Güterwagen mit Lenkachsen bis 4,50 m Achsstand auch dann zugelassen sind, wenn sie das Lenkachszeichen (vgl. GWV I, Seite 99) nicht tragen.

B. Das gleiche gilt für Wagenladungen nach Freital-Potschappel, sofern die Sendungen an folgende Anschließer bzw. Anschlußmitbenutzer gerichtet sind:

1. Dresdner Mühlenwerke (oder Mühlenwerke Dömag), Dresden A 27, Tharandter Landstr. 10,
2. AG Wismut, Objekt 96 oder Schacht 269 (Anschlußgleis Dresdner Mühlenwerke oder Mühlenwerke Dömag),
3. GUS Eisenhammerwerk Dresden-Dölzschen, Dresden A 34, Tharandter Landstr. 19,
4. E. Börner Nachf., Eisenhandlung,
5. Hans Joachim Kettlitz, Mineralölraffinerie, Freital, Birkigter Str. 13,
6. VHZ Schrott, Dresden,
7. DHZ Schrott, Dresden,
8. Elektrizitätsverband Coschütz, Kraftwerk, Energieversorgung,
9. E. Grumbt, Kohlenhandlung, Freital,
10. Faß- und Bottichfabrik (früher Glühmann), Freital, Gitterseestr. 2,
11. Ernst Schirmer, Kohlenhandlung, Freital, Coschützer Straße 70,
12. AG Wismut, Objekt 96 (Anschlußgleis Faß- u. Bottichfabrik),
13. AG Wismut, Objekt 35 (Anschlußgleis Faß- u. Bottichfabrik),
14. Rudolf Braun, Kohlenhandlung, Freital,
15. Mühlenbau Freital (Nagema), Freital, Gitterseestr. 19,
16. Otto Hänsel, Maschinenfabrik, Freital, Coschützer Straße 88,
17. HO Industriewaren, Freital (Anschlußgleis Otto Hänsel),
18. Oskar Geicke, Holzgroßhandlung, Freital, Coschützer Straße 53,
19. AG Wismut, Objekt 35 (Anschlußgleis Geicke),
20. Poliferrum, Mineralölraffinerie (auch Voltol-Werke oder Rhenania-Ossag),
21. AG Wismut, Objekt 35 (Anschlußgleis Voltol-Werke oder Rhenania-Ossag).

C. Die Wagen für die Sendungen zu A und B sind unter dem Stichwort „Gittersee" anzufordern. Sie sind den Versandga von bestimmten Untersuchungsstellen zuzuweisen. Diese Untersuchungsstellen lassen die Wagen vorher vom Wagenmeister auf ihre Verwendbarkeit prüfen. Der Wagenmeister hat für jeden dieser Wagen einen wagentechnischen Untersuchungsbefund (Vordr. 605 154) mit dem Wortlaut auszustellen „Wagen wurde untersucht und für verwendbar befunden für Gittersee" und zu unterschreiben. Der Untersuchungsbefund ist in den Zettelhalter einzuhängen und verbleibt bei der Versandga.

D. Im Heft D ist bei Dresden-Gittersee und Freital-Potschappel und im Wagendienstbuch im Kopf des Abschnitts 3 auf diese Verfügung hinzuweisen.

E. Alle bisherigen Anordnungen und Hinweise sind hierdurch überholt. Die Verfügungen im Mitteilungsblatt Nr. 4 unter Dresden 258, Nr. 8 unter GdR 1338, im

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

TVA 34/3/53 und 35/3/53 sowie in den VM 58/6/53 werden aufgehoben und sind zu streichen.

F. Die Wagen-Untersuchungsstellen zu C sind von den Rbd bzw. Rbä — soweit noch nicht geschehen — sofort festzulegen und entsprechend anzuweisen. Die DVst haben diese Achsstandbeschränkungen mit den Beschäftigten des Wagendienstes und den Wagenmeistern im Dienstunterricht zu behandeln und darüber zu wachen, daß sie genau beachtet werden. Den Beschäftigten sind auch die Auswirkungen und Folgen der Nichtbeachtung nachdrücklichst klarzumachen (Wagenstillstände, Umladekosten, Beförderungsverzögerungen wichtiger Güter). Bei Verstößen sind die Schuldigen unnachsichtlich zu bestrafen.

(Gwl — 3 — 53/53 v. 11. 5. 53/31 596) gez. Ubländer

Betr.: Verteilte Drucksachen **Dresden 298**

Zu dem Heft „Ausführungsbestimmungen zu den Güterwagenvorschriften Teil I (A Best GWV I)" ist der Nachtrag III erschienen. Eingang überwachen.

(G—I—1 Vwa v. 6. 5. 53/2598) gez. Georgi

Fahrzeuge

MfE 84

Betr.: Erhaltungsvorschriften für Reisezug- und Güterwagen

Bezug: Verf. GD (V—W 22/23/Fu 110) vom 1. 10. 51
(V—W 23/Fu 110) vom 9. 1. 52

In der im Bezug genannten Verfügung vom 1. 10. 51 ist der Absatz e) auf Seite 5 zu streichen und dafür folgende Formulierung einzusetzen:

a) In D- und Eilzügen verwendete Wagen, die in sechs Monaten eine Laufleistung von 100 000 km erreichen und Wagen, die vorzugsweise in Zügen des internationalen Verkehrs mit Geschwindigkeiten über 100 km/h verwendet werden, erhalten ab 1. 1. 53 zwischen zwei Jahresuntersuchungen im Heimat-Raw Delitzsch eine Reisezugwagen-Zwischenuntersuchung (RZU).

b) Bei den überwiegend stationär eingesetzten Bahndienstpersonenwagen wird die Jahresuntersuchung nur in jedem zweiten Jahr durchgeführt. Ferner ist die Fußnote, die auf Grund der Verfügung vom 9. 1. 52 angelegt werden sollte, zu streichen.

(Raw-Wa IIb/Fu 110/53 v. 28. 4. 53 / 31 785)
gez. Ungethüm

Sicherungs- und Fernmeldewesen

MfE 85

Betr.: Unterhaltung der Signallaternen und Fahrtrichtungsanzeiger

Zur Vermeidung von Unklarheiten in der Zuständigkeit der Unterhaltung von Signallaternen der ortsfesten Signale und Kennzeichen am Bahnkörper sowie von Fahrtrichtungsanzeigern ordnen wir ab 1. 1. 54 folgendes an:

a) Die Unterhaltung der Signallaternen der ortsfesten Signale und Kennzeichen gemäß Anordnung im Mitteilungsblatt Nr. 13/53 unter Nr. 1403 obliegt der Signal- und Fernmeldemeisterei bzw. der Signalmeisterei;

b) die Bedienung und Wartung (Reinhaltung) der Signallaternen der ortsfesten Signale und Kennzeichen obliegt den Bahnhöfen;

c) die Unterhaltung der elektr. betriebenen Fahrtrichtungsanzeiger obliegt der Signal- und Fernmeldemeisterei;

d) die Unterhaltung der mech. betriebenen Fahrtrichtungsanzeiger obliegt der Bahnmeisterei.

Die anfallenden Kosten zu a), c) und d) für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten sind dem Betrieb und Verkehr **nicht** in Rechnung zu stellen.

Im Projekt-Betriebsplan und im endgültigen Betriebsplan 1954 sind dementsprechend die Kosten zu a) und c) bei den Sfm zu b) bei den Bahnhöfen, zu d) bei den Bm zu planen.

Hinsichtlich der Bedienung, Wartung, Unterhaltung und Ersatzteilbereitstellung der Propangas-Signalbeleuchtung ist die im Mitteilungsblatt Nr. 7/53 unter Nr. GdR 1317 angeordnete Neuregelung zu beachten.

Die HA Finanzen und Planung haben mitgewirkt.

(HV SF Ia Sa 356 v. 18. 5. 53 / 31 571) gez. i. V. Gebhardt

MfE 86

Betr.: Unterhaltung der Spitzenverschlüsse und Auffahren von Weichen

Bezug: Verfügung Gd (SF) Ia Sav 56 v. 23. 3. 53, Mitteilungsblatt Nr. 13/53, GdR 1402.

Es liegt Veranlassung vor, folgende Ergänzung zur obigen Bezugsverfügung zu 3. anzuordnen:

„Um die Überwachungseinrichtungen an den Weichenhebeln schnellstens wieder wirksam zu machen (Anlegen eines Siegels), können die Untersuchungen einer aufgefahrenen Weiche und die Eintragungen der Untersuchungsergebnisse in das Störungsbuch von beiden Fachgebieten (Sicherungs- und Baudienst) **zeitlich unabhängig** durchgeführt werden."

(HV SF Ia Sav 56 v. 18. 5. 53 / 31 571) gez. Lier

Hauptbuchhaltung

MfE 87

Betr.: Kontrollbericht 1953

Bezug: Hb I 318/53 vom 28. 4. 52 Einsparung von Verwaltungsangestellten
hier: Buchungsanweisung

Zur vereinfachten Darstellung des Ausweises der Verwaltungskosteneinsparung wird in Abänderung der Bezugsverfügung angeordnet, daß erstmals in den Kontrollberichten per 30. 6. 53 die bei Kontengruppe 42 zu buchende Verwaltungskosteneinsparung lediglich im Kontrollblatt V 6a unter Aufwand auf Zeile 16a auszuweisen ist.

Der gesonderte Ausweis im Kontrollblatt V 6a unter Verteilung und im Kontrollblatt V 7a unter Aufwand IV fällt weg.

Der Saldo der Kontengruppe 42 ist selbstverständlich wie der jedes anderen Kostenartenkontos in der Kosten-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

rechnung zu verarbeiten. Das bedeutet für die Stellen mit BAB, daß er in den BAB eingeht und daher ab 30. 6. 53 mit im Soll der Kontengruppen 60 bis 65 enthalten ist. Im BAB ist für die Kostenart 42 einheitlich die Zeile mit Spalten-Numerierung (über Zeile 1) zu verwenden. Der einzusparende Betrag ist bei den Kostenstellen auszuweisen, bei denen die Einsparung zu erfolgen hat.

Bei den Rbd und Rbä (Hb), die die nachgeordneten Stellen weiterhin mit den Plan-Verwaltungskosten zu belasten haben, ist der Gegenposten zu Aufwand Zeile 16a unter Verteilung Zeile 8 oder 9 bzw. in Aufwand Zeile 16 enthalten.

(Hb I-18/53 IV v. 12. 5. 53) gez. Thiede

Materialversorgung

MfE 88

Betr.: Richtlinien über die Schaffung von Materialverbrauchsnormen

In der Entschließung der Konferenz der DR 1953 wurde die Bedeutung der Materialverbrauchsnormen besonders unterstrichen und kurzfristig die Schaffung begründeter Materialverbrauchsnormen verlangt.

Einwandfreie Materialverbrauchsnormen sind unbedingt erforderlich:

1. als Mittel zur Durchsetzung des Prinzips der strengen Sparsamkeit,
2. für die Materialbedarfsplanung,
3. zur richtigen Aufstellung des Betriebsplanes,
4. zur sparsamen und richtigen Vorgabe des Materials an die Arbeitsbrigaden und zur Einrichtung Persönlicher Konten.

Die Materialeinsparung und die Schaffung fortschrittlicher Normen ist keine Aufgabe, die von einem oder wenigen Spezialisten gelöst werden kann. Entscheidend für den Erfolg ist die schöpferische Initiative der Werktätigen in den Betrieben.

Es hat sich an vielen Beispielen gezeigt, daß die vorhandenen Normenzusammenstellungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Werktätige in vielen Betrieben und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn haben zahlreiche reale Einzelnormen aufgestellt. Es gilt nunmehr, diese guten Ergebnisse auszuwerten und auf den gesamten Bereich der DR zu übertragen.

Verantwortlich für die Anleitung zur Erstellung sowie für die Herausgabe der Materialverbrauchsnormen ist die HA Mv im Ministerium für Eisenbahnwesen. Es ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

a) **Verbrauchsnormen-Kommissionen**

In allen Betriebseinheiten der DR (Raw, Bm, Bf, Sfm, Hbm usw.) sind sofort Verbrauchsnormen-Kommissionen einzusetzen bzw. die bestehenden Kommissionen arbeitsfähig zu machen (siehe Bahndienstfernschreiben vom 13. 5. d. J.).

Jede Kommission setzt sich entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialplanung und Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. Nr. 59 vom 18. 5. 51) zusammen aus:

Vertretern der Betriebsleitung,
Vertretern der BGL,
Vertretern der Materialplanung,
Meistern und Aktivisten der betreffenden Abteilung,
Technikern,
Konstrukteuren.

Bei kleinen Betriebseinheiten (z. B. Bf) ist der Personenkreis entsprechend zu beschränken.

Aufgaben der Kommissionen.

Aufgabe der Kommission ist es, die individuelle MvN des betreffenden Betriebes aufzustellen.

Bei der Ermittlung ist auszugehen von dem am Arbeitsplatz für das kleinste Fertigungselement benötigte Material.

In Anlehnung an die Form der bereits vorhandenen MvN arbeitet jeder Betrieb, entsprechend seiner Besonderheit, Hilfsblätter für die Normenaufstellung aus und **beginnt sofort** mit der Normenermittlung. Das Ergebnis ist von jedem Betrieb für die Einheit der betreffenden Beauflagung auf besonderen Formblättern, welche jeder Dienststelle zugehen, zusammenzufassen.

Die in zahlreichen Betrieben bereits vorliegenden guten Erfahrungen einzelner Brigaden und Abteilungen sind unbedingt zu beachten und zu verallgemeinern.

Als Unterlagen für die Aufstellung von MvN dienen Auszüge aus den Materialentnahmescheinen und Stoffzetteln, statistische Werte und andere Aufzeichnungen.

Als wichtigstes Mittel zur Kontrolle und Begründung der MvN sind die Auswertungen der Dispositionskartei zu benutzen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die in der Dispositionskartei nachgewiesenen Zahlen z. T. noch kein genaues Bild für den Verbrauch geben. Solange noch z. B. Stabstahl für eigene Schraubenfertigung, Bleche für Muttern usw. genommen werden müssen, ist die Dispositionskartei nur unter Berücksichtigung dieser Änderungen zu verwenden.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Dispositionskartei in allen Betrieben soweit zu verbessern, daß an Hand der Eintragungen MvN ohne Schwierigkeit errechnet werden können.

Grundsätzlich ist von einer Qualitätsausbesserung auszugehen.

Bei der Befolgung der strengsten Sparsamkeit darf die Betriebssicherheit nicht außer acht gelassen werden.

Zeitbedingtes Fehlen irgendwelcher Materialarten darf die Norm nicht beeinflussen. Das planmäßige Ausnutzen von Altstoffen (z. B. Altholz bei der Wagenausbesserung) ist unbedingt zu berücksichtigen.

Das bisher unter **Einsatz- und Fertigungsmaterial und Hilfsstoffe** ausgewiesene Material wird in Zukunft unter dem Begriff **„Grundmaterial"**, das bisher als **Gemeinkostenmaterial** eingesetzte Material unter dem Begriff „übriges Hilfsmaterial" geführt.

Für Grundmaterial einerseits und alles übrige Hilfsmaterial sind getrennte Normenlisten aufzustellen.

Als **übriges Hilfsmaterial** versteht man z. B. Putzlappen, Drehstähle usw.

Kohle und Kraftstoffe sind entsprechend ihrem Charakter **Hilfsmaterialien.** Sie werden wegen ihrer Bedeutung ebenfalls in gesonderten Aufstellungen ausgewiesen.

Als **Grundmaterial** bezeichnet man dasjenige Material, welches in veränderter oder unveränderter Form stofflich und damit auch wertmäßig wieder im neuen Produkt einer beauflagten Produktion erscheint. **Grundmaterial gehört zu den Grundkosten.** Grundmaterial sind z. B.: Schrauben, Nieten, Schweißelektroden, Ölfarbe für beauflagte Fahrzeugreparaturen, Zement für den Bau eines Bahnhofs, Gießereiroheisen für die Graugußproduktion.

Technisch begründete Materialverbrauchsnormen.

Für zahlreiche Materialien liegen bereits bei einigen Dienststellen so gute Erfahrungen vor, daß von technisch begründeten Normen gesprochen werden kann. Ferner ist es möglich, bei einigen Produktionsprozessen die technische Begründung für den Materialbedarf zu erbringen. Es sind daher mindestens für folgende Materialien technisch begründete Materialverbrauchsnormen auszuarbeiten:

a) für Lokkohle, Vergaser- und Dieselkraftstoff zur Erfüllung der geplanten Transportleistungen der DR;

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

b) sämtliches Grundmaterial, welches für die **beauflagte** industrielle Produktion der DR erforderlich ist, und zwar z. B. für die Gießereien, Schmieden, Zentraldreherei, Sägewerke, Betonwarenerzeugung (Rethwisch), Schwellenwerk Zernsdorf;

c) für das Lagermetall der Lagergießereien;

d) Schmierstoffe, Lampenkarbid und Lampenpetroleum.

Diese technisch begründeten Normen bilden die Grundlage zur Einführung Persönlicher Konten. Sie sollen kein starres Gebilde darstellen, sondern mit Hilfe der Erfahrungen der Bestarbeiter und Aktivisten laufend verbessert und die Zahl der technisch begründeten Normen vergrößert werden.

Bei Petroleum und Karbid wird darauf hingewiesen, daß die Rbd Berlin, Cottbus, Dresden und Greifswald bereits beachtliche Fortschritte bei der Aufstellung technisch begründeter MvN und der Einführung Persönlicher Konten erzielt haben.

Die Leistungen insbesondere
des Kollegen Wiemer, Bktr, bei der Rbd Cottbus, ferner
des Kollegen Köhler, Mv, im Rba 2 Berlin, und
des Kollegen Bach, AV, Karl-Marx-Stadt Hbf,
sind als gute Beispiele richtungweisend. Sie sollen den übrigen Rbd mit ihren Erfahrungen zur Seite stehen, wie überhaupt in regelmäßigen Zeitabständen ein Erfahrungsaustausch durchgeführt wird.

Erfahrungsstatistische Materialverbrauchsnormen.

Alle übrigen erfahrungsstatistischen Verbrauchsnormen, welche auf Grund von Erfahrungen, Schätzungen und an Hand statistischer Werte bereits aufgestellt wurden, sind gründlich zu überarbeiten. Fehlende Normen sind zu ergänzen. Alle erfahrungsstatistischen Normen sind mit der Dispositionskartei abzustimmen und so zu verbessern, daß sie den Charakter begründeter Materialverbrauchsnormen erhalten.

Verantwortung und Termin.

Für die Aufstellung der MvN ist der Leiter des Betriebes verantwortlich. Die in seinem Betrieb aufgestellten Normenblätter sind mit seiner Unterschrift zu versehen. Federführend ist in den Raw die Abt. Mv, in den Betrieben, die den Rbd unterstehen, die betreffende Fachabteilung (abweichend von den Bestimmungen des GBl. 118).

Die Fachabteilungen im Ministerium für Eisenbahnwesen und bei den Rbd und die Abt. Mv bei den Rbd und Rbä haben unter Anleitung der HA Mv des Ministeriums für Eisenbahnwesen die Arbeit der Kommission zu unterstützen und durch Instrukteure gute Beispiele der Normenbearbeitung aus den Betrieben auszuwerten und zu propagieren. Der Termin für den Abschluß der Arbeiten in der Betriebsebene ist der 1. 7. 53. Die erstellten individuellen Materialverbrauchsnormen sollen von den materialeinplanenden Betrieben bereits bei der Einplanung für 1954 zugrunde gelegt werden. Die Materialeinplanung für 1954 erfolgt über den Projektbetriebsplan. Hierzu werden noch besondere Weisungen gegeben.

b) **Arbeitsgemeinschaften.**

Wird eine bestimmte Planaufgabe von mehreren Betrieben oder Dienststellen ausgeführt, so sind aus Mitgliedern der Verbrauchsnormen-Kommissionen überbezirkliche Arbeitsgemeinschaften zu bilden bzw. bereits bestehende Arbeitsgemeinschaften wieder einzusetzen.

Aus der Anlage ist ersichtlich, welche Arbeitsgemeinschaften zu bilden sind und welche Normenzusammenstellungen von diesen aufzustellen sind.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, nach Abschluß der Tätigkeit der Kommissionen zusammenzutreten und eine einheitliche Zusammenstellung der Normen vorzunehmen. Die vorliegenden Unterlagen der Betriebe sind zu prüfen und zusammenzufassen. Es soll eine genaue Analysierung jeder einzelnen Position stattfinden. Entscheidend für die Festlegung sind die Unterlagen derjenigen Betriebe, welche die am besten begründeten MvN mit der bestmöglichen Materialausnutzung erbringen.

Fehlerhafte Aufstellungen oder Einzelwerte müssen hierbei erkannt werden und unberücksichtigt bleiben.

Es ist die gleiche Art Vordrucke zu verwenden, welche von den Kommissionen benutzt werden.

Verantwortung und Termin.

Die **Fachabteilungen** im Ministerium für Eisenbahnwesen bestimmen für ihren Bereich, welche Kommissionen einen oder mehrere Vertreter zu den Tagungen dieser Arbeitsgemeinschaften entsenden. Die Zahl der Teilnehmer ist nach Möglichkeit zu beschränken.

Sie bestimmen ferner einen Vorsitzenden für jede Arbeitsgemeinschaft, welche für die ordnungsmäßige Arbeit verantwortlich ist und die endgültigen Normen verantwortlich mit seiner Unterschrift zeichnet. Den Vorsitz soll derjenige Mitarbeiter führen, der in seiner bisherigen Arbeit die besten Ergebnisse bei der Ermittlung von fortschrittlichen MvN erzielt hat.

Die Fachabteilungen und die Abt. Mv haben die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen und nach Möglichkeit einen Vertreter zu den Tagungen zu entsenden. Möglichst ist ein Vertreter der Industriegewerkschaft Eisenbahn, in besonderen Fällen auch ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik und ein Vertreter der Kammer der Technik hinzuzuziehen.

Termin für den Abschluß der Arbeiten der Arbeitsgemeinschaften ist der 15. 8. 53. T

Arbeitsgemeinschaften für Kohleverbrauchsnormen.

Für die Aufstellung von **Lok-Kohleverbrauchsnormen** wird folgendes bestimmt:

1. Die bei den Bw gebildeten Kommissionen stellen für jedes Bw die Realverbrauchssätze nach der Hieronymusmethode fest.

2. Arbeitsgemeinschaften sind im Bereich jeder Rbd zu bilden. Jede Arbeitsgemeinschaft stimmt die Verbrauchssätze ab und stellt eine einheitliche Norm für die betreffende Rbd auf.

Die Bearbeitung erfolgt nach den vorgenannten allgemeinen Grundsätzen.

3. Ein Kollektiv, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Eisenbahnwesen, Gruppe Fz, und Vertretern der acht Rbd erarbeiten auf der Grundlage der Aufstellungen der Arbeitsgemeinschaften zusammengefaßte Lok-Kohlenverbrauchsnormen für die gesamte DR.

Diese Regelung gilt nicht für Werk- und Heizkohle. Es ist hierbei nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren.

c) **Ausgabe von einheitlichen Materialverbrauchsnormen.**

Die Arbeitsgemeinschaften überreichen im Entwurf die Normenlisten der HA Mv des Ministeriums für Eisenbahnwesen. Diese überprüft dieselben und veranlaßt die Drucklegung. Die so festgelegten MvN sind verbindlich für den gesamten Bereich der DR.

Termin für die Fertigstellung 1. 9. 53. T

d) **Materialeinsatzschlüssel.**

Auf Grundlage dieser MvN werden von der HA Mv zusammengefaßte Materialeinsatzschlüssel für jede Planauflage des Ministeriums für Eisenbahnwesen zusammengestellt, welche für die Materialplanung in der Ebene des Kontingentträgers Gültigkeit haben.

Stellvertreter des Ministers
gez. Staimer

(Mv I - 3618/53 v. 21. 5. 53 / 31 601)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

A. Arbeitsgemeinschaften Raw

ANLAGE 1

Arbeitsgemeinschaft	Aufstellung folgender Normenzusammenstellungen	G = Grundmaterial H = übrige Hilfsmat.	Bemerkungen
1. Lok	Unterhaltung der Dampflok	G	
2. Personenwagen Normalspur	Unterhaltung von Reisezugwagen Normalspur	G	
3. do.	dgl. Schmalspur	G	
4. Güterwagen Normalspur	Unterhaltung von Güterwagen Normalspur	G	
5. dgl. Schmalspur	dgl. Schmalspur	G	
6. S-Bahn	Unterhaltung der S-Bahnwagen im Raw Schöneweide	G	Kommission im Raw Schöneweide übernimmt die Ausarbeitung
7. Motorfahrzeuge	1. Unterhaltung der V-Triebwagen 2. Unterhaltung der Klein- und Motorlok	G	
8. Schlaf- und Speisewagen	Unterhaltung der Schlaf- und Speisewagen	G	
9. Gießereien	1. Grauguß und Buntmetallformguß	G u H (getrennt aufgestellt)	
	2. Lagergießereien	G u H (getrennt)	
10. Holzbearbeitung	1. Holzersatzstücke	G	
	2. Schnittholzproduktion	G	
11. Schmiede- und Dreherei	1. Schmiedestücke	G	
	2. Drehteile	G	
12. Zentrale Aufarbeitung	1. Bremsventile, Hähne und Kolben	G	
	2. Bremskupplungen	G	
	3. Heizkupplungen	G	
	4. Lichtmaschinen	G	
	5. Turbogeneratoren	G	
	6. Pumpen	G	
	7. Tragfedern	G	
	8. Geschwindigkeitsmesser	G	
	9. Pyrometer	G	
	10. Manometer	G	
	11. Schmierpresse, Ölpumpen usw.	G	
	12. Vorwärmer	G	
	13. Hemmschuhe	G	
	14. Radreifen	G	
13. Stahlbau	Stahlbau Köckert	G u H (getrennt)	Kommission im Betrieb Köckert übernimmt die Ausarbeitung
14. Übrige Hilfsstoffe für Raw		H	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

B. Arbeitsgemeinschaften Rbd

ANLAGE 2

G = Grundmaterial
H = übrige Hilfsmat.

Arbeitsgemeinschaft	Aufstellung folgender Normenzusammenstellungen		Bemerkungen
1. Lok	Unterhaltung der Dampflok im Betrieb	G u H (getrennt)	
2. Personen- und Güterwagen	1. Unterhaltung d. Pers.- u. Gepäckwg im Betrieb Normalspur	G u H (getrennt)	
	2. desgl. Schmalspur	G u H (getrennt)	
	3. Unterhaltung d. Güterwg u. Pwg im Betrieb Normalspur	G u H (getrennt)	
	4. desgl. Schmalspur	G u H (getrennt)	
3. Motorfahrzeuge	1. Unterh. d. V.-Triebwg, Klein- u. Motorlok im Betrieb	G u H (getrennt)	
	2. desgl. Kraftfahrzeuge	G u H (getrennt)	ohne Schmier- und Kraftstoffe
4. S-Bahn	Unterhaltung der S-Bahnwagen im Betrieb	G u H (getrennt)	
5. Bmt-Anlagen	Unterhaltung der Bmt-Anlagen i. d. Bw u. Bww	G u H (getrennt)	
6. elektrische Anlagen	Unterhaltung der elektr. Anlagen, Starkstrom	G u H (getrennt)	
7. S-Bahn Stromvers.-Anl.	Unterhaltung der S-Bahn-Stromvers.-Anlagen	G u H (getrennt)	
8. Sicherungswesen	Unterhaltung für das Sicherungswesen	G u H (getrennt)	
9. Fernmeldewesen	Unterhaltung für das Fernmeldewesen	G u H (getrennt)	
10. Hochbau	für die Unterhaltung des Hochbaues	G u H (getrennt)	
11. Brückenbau	für die Unterhaltung des Brückenbaues	G u H (getrennt)	
12. Oberbau	für die Unterhaltung des Oberbaues	G u H (getrennt)	
13. flüssige Kraftstoffe	Kraftstoff- und Ölverbrauch für Motorfahrzeuge	H	
14. Kohle	1. Lokkohlenverbrauch		
	2. Verbrauch an Werk- und Heizkohle	H	
15. Betrieb und Verkehr	übriges Hilfsmaterial für Betrieb und Verkehr	H	

C. Arbeitsgemeinschaft Reichsbahn-Bau-Union

	1. für Hochbau = nur Neubau	G u H (getrennt)	
	für Oberbau = Materialeinsatz-	G u H (getrennt)	
	für Brückenbau = schlüssel	G u H (getrennt)	
	für Stahlbau = Rbbu, Betrieb Dresden (Normenzusammenstellung siehe Köckert)		
	2. Schwellentränkung und Bearbeitung	G u H (getrennt)	Kommission Zernsdorf
	3. Betonfertigteile, Produktion von Gesteinsbaustoffen	G u H (getrennt)	Kommission Rethwisch.
	4. Bauelemente für Rbbu-Tischlerei Naumburg	G u H (getrennt)	Kommission Rbbu, Betrieb Naumburg

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

MfE 89

Betr.: Anwendung der Bestimmungen der PVO Nr. 298 vom 3. 3. 53 — Verordnung über die Preisbildung für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel — (GBl. S. 566)

Vom Ministerium der Finanzen — HA Wirtschaft — Abt. Preise — ging uns eine Erläuterung zur Preisverordnung Nr. 298 vom 3. 3. 53 zu, die wir nachstehend allen Stellen bekanntgeben:

„Im § 3 der PVO Nr. 298 vom 3. 3. 53 ist festgelegt, daß die sich aus der Preisverordnung ergebenden Preiserhöhungen zu keinen Preiserhöhungen der Erzeugnisse und Leistungen der weiterverarbeitenden Industrie führen dürfen.

In Kreisen des Handwerks sind Unklarheiten darüber aufgetreten, ob auch die von ihnen auf Grund von Handwerkspreisverordnungen zu berechnenden Preise für handwerklich hergestellte Erzeugnisse und erbrachte Leistungen in den Fällen nicht erhöht werden dürfen, in denen Material verarbeitet wird, das unter die Bestimmungen der PVO Nr. 298 fällt.

Hierzu wird klargestellt:

1. Handwerksbetriebe und Genossenschaften des Handwerks sind berechtigt, die durch die PVO Nr. 298 vom 3. 3. 53 eingetretene Preiserhöhung weiter zu berechnen.
2. Durch die Weiterberechnung der Preiserhöhung dürfen die bisherigen vor der Preiserhöhung zulässigen absoluten Beträge für Materialkostenzuschläge, Gewinn usw. nicht erhöht werden.

(F IIIa 413/53 / 31 711) gez. Hielscher

MfE 90

Betr.: Verbuchung der sonstigen produktionsbedingten Kosten usw. im Planjahr 1953

Mit Anweisung 51/53 des Ministeriums der Finanzen — HA Wirtschaft — vom 24. 3. 53 wurde die Finanzierung der Aufwendungen für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („sonstige produktionsbedingte Kosten") im Planjahr 1953 wie folgt geregelt:

Grundsätzlich dürfen die Aufwendungen für diese betrieblichen Einrichtungen und Zwecke für das Planjahr 1953 die im Planjahr 1952 tatsächlich aufgewendeten Beträge unter Berücksichtigung der im Jahre 1952 erlassenen Ministerratsbeschlüsse und Verordnungen und nach Abzug der 1953 aus dem Haushalt zu finanzierenden Einrichtungen **nicht** übersteigen. **Sie unterliegen der Selbstkostensenkungsauflage des Betriebes.**

Die im Jahre 1952 in der Kontengruppe 23 als sogenannter „gesellschaftlicher" Aufwand gebuchten Aufwendungen sind im Jahre 1953 in die Selbstkosten des Betriebes einzubeziehen. Hierzu gehören nicht die 1953 aus dem Haushalt zu finanzierenden Aufwendungen.

Zwecks Festlegung der Verrechnungsweise für die Finanzierung der o. g. betrieblichen Einrichtungen und Zwecke für das Jahr 1953 sind die nachstehend einzeln aufgeführten Bestimmungen zugrunde zu legen:

Art der Einrichtung	Kto.	
A. **Kaderausbildung**		
1. a) Lehrwerkstatt	6290 bzw. 49490	Die gesamten Aufwendungen für die Lehrwerkstatt (Lehrlingsentgelt, Löhne, Gehälter und Prämien für Lehrausbilder, Abschreibungen, Gemeinkostenmaterial usw.) werden im BAB auf der Kostenstelle Lehrwerkstatt gesammelt. Die produktiven Leistungen der Lehrlinge werden von den Gesamtkosten abgesetzt. Der verbleibende Betrag wird als sonstige produktionsbedingte Kosten in die Selbstkosten des Betriebes einbezogen. Es werden also die Kosten der Lehrwerkstatt in einer Kostenstelle des Zusatzbereiches erfaßt, welcher auch der Wert der produktiven Leistungen der Lehrwerkstatt gutgebracht wird. Es ist darauf zu achten, daß im BAB II dem Kostenträger „Ausbildung der Lehrlinge" höchstens 4 % Verwaltungsgemeinkostenzuschlag zugerechnet werden dürfen (s. Verf. 1140/53 vom 5. 2. 53 Ziff. A III Abs. 2). Der im BAB II ausgewiesene Betrag beeinflußt nur das Ergebnis A der Ergebnisrechnung (Kontrollbl. V 7 a des Kontrollberichtes); d. h. die „Sonst. prod.-bed. Kosten Lehrwerkstatt" werden im BAB nicht auf die einzelnen Kostenträger umgelegt. Im BAB II wird vielmehr der Betrag genauso wie im Vorjahr in der Zeile 50 Spalte 4 abgesetzt. Das Ergebnis A des Kontrollberichtes (V 7 a) weicht also um diesen Betrag vom Betriebsergebnis des BAB II Zeile 63 ab.
b) A-, B- und C-Dienstanwärter	6393 bzw. 49493	Hier ist sinngemäß wie zu 1 a zu verfahren.
2. Lehrlingswohnheime 3. Betriebsberufsschulen	671/672	Lehrlingswohnheime und Betriebsberufsschulen werden mit allen Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Kreise geplant. Wenn eine direkte Trennung der Kosten des Lehrlingswohnheimes und der Betriebsberufsschule von denen des Betriebes nicht möglich ist, werden die anteiligen Kosten auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages durch den Haushalt des Kreises erstattet. Im übrigen siehe Vfg. Hb IIIb 26/53 V, vom 19. 4. 53.
4. Betriebsgewerkschaftsschulen	6206 + 49406	Sämtliche Aufwendungen werden als sonstige produktionsbedingte Kosten behandelt und in die Selbstkosten des Betriebes einbezogen.
5. Betriebsparteischulen	6207 bzw. + 49407	
6. Technische Betriebsschulen	6203 bzw. 49403	Sämtliche Aufwendungen werden als sonstige produktionsbedingte Kosten behandelt und in die Selbstkosten des Betriebes einbezogen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Art der Einrichtung	Kto.	
7. Technisches Kabinett	—	Einrichtung, Ausgestaltung und laufender Unterhalt sind aus Mitteln des Direktorfonds II zu finanzieren.
8. Gesellschaftliche Schulung außerhalb des Betriebes	6208 bzw. 49408	Ausfallöhne und Gehälter sowie Sozialversicherung werden vom Betrieb als sonstige produktionsbedingte Kosten in den Selbstkosten verrechnet.
9. Fachschulung außerhalb des Betriebes und Speziallehrgänge	6205 bzw. 49405	
10. Stipendien	—	Stipendien werden nur noch durch die Fach- und Hochschulen gezahlt. Der Betrieb zahlt keine Stipendien. Vom Betrieb gewährte Zuschüsse sind direkt zu Lasten des Direktorfonds zu buchen.
B. Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung		
1. Aktivistenbewegung 2. Wettbewerbsbewegung	651	Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgt aus dem Direktorfonds des Betriebes.
C. Kulturelle Fürsorge und Betreuung		
1. Klubräume, Klubhäuser, Kulturhäuser, Kulturräume	6236/652 bzw. 49436	Die Aufwendungen für Abschreibungen, Heizung, Licht und Verwaltungsgemeinkosten sind als sonstige produktionsbedingte Kosten in den Selbstkosten zu verrechnen. Die Deckung aller übrigen Aufwendungen hat aus Einnahmen aus Veranstaltungen, aus Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen und aus Zuschüssen aus dem Direktorfonds zu erfolgen.
2. Werkbüchereien		
3. Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen		
4. Werkkapelle und Laienorchester		
5. Veranstaltungen geselligen Charakters		
6. Andere kulturelle Einrichtungen		
D. Sport- und Jugendbetreuung		
1. Betriebssportgemeinschaft	6237/653 bzw. 49437	Ausfallöhne, Gehälter und soziale Kosten von Sportlern bei Abwesenheit vom Betrieb sowie die Abschreibungen für Sportanlagen und Geräte sind als produktionsbedingte Kosten in den Selbstkosten des Betriebes zu verrechnen. Die Finanzierung der übrigen Aufwendungen der BSG erfolgt aus Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Spielen und Veranstaltungen, aus dem Beitragsanteil der Gewerkschaft und Zuschüssen aus dem Direktorfonds. Die Bezahlung der hauptamtlichen Sportfunktionäre erfolgt aus Mitteln der BSG.
2. FDJ	6237/653 bzw. 49437	Lohn, Gehalt und soziale Kosten für den hauptamtlichen Jugendsekretär sind als produktionsbedingte Kosten des Betriebes zu verrechnen. Die übrigen Aufwendungen sind aus dem Direktorfonds zu finanzieren.
3. Jugendheime, Jugendzimmer, Pionierzeltlager, Kinderferienlager	653	Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgt aus Zuschüssen aus dem Direktorfonds und Zuschüssen von gesellschaftlichen Organisationen Bei Pionierzeltlagern und Kinderferienlagern außerdem Elternanteil.
E. Gesellschaftliche Arbeit		
1. Belegschaftsversammlungen	6220 bzw. 49420	Es werden keine Versammlungen in der Arbeitszeit durchgeführt. Soweit Aufwendungen erforderlich und genehmigt sind, werden sie als produktionsbedingte Kosten in den Selbstkosten des Betriebes verrechnet.
2. BGL	6221 bzw. 49421	Alle Aufwendungen sind als produktionsbedingte Kosten in den Selbstkosten des Betriebes zu verrechnen.
3. Parteisekretär	6222 bzw. 49422	
4. Andere Massenorganisationen	6223 bzw. 49423	Soweit Zuschüsse erforderlich sind, haben diese aus dem Direktorfonds zu erfolgen.
5. Betriebsfunk, Betriebszeitung	6229 bzw. 49429	Die Finanzierung sämtlicher Aufwendungen erfolgt als produktionsbedingte Kosten aus den Selbstkosten des Betriebes.
F. Soziale Einrichtungen		
1. Werkküche und Speiseräume	6550/6230 bzw. 49430	Anteilige Raumkosten, Abschreibungen, Heizung, Energie, Wasser und Verwaltungsgemeinkosten werden als sonstige produktionsbedingte Kosten behandelt und in den Selbstkosten des Betriebes verrechnet. Löhne, Gehälter und soziale Kosten für das Küchenpersonal sowie die Kosten für Lebensmittel werden aus den Essengeldeinnahmen gedeckt. Der evtl. verbleibende ungedeckte Betrag wird aus dem Direktorfonds finanziert.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Art der Einrichtung	Kto.	
2. Näh- und Flickstuben, sozialbetriebliche Handwerkstätten	6551	Zuschüsse aus dem Direktorfonds sind nicht gestattet. Die Handwerkstätten müssen sich aus eigenen Einnahmen finanzieren. Außer den Kosten für Material, Löhne, Sozialversicherung, Heizung, anteilige Abschreibung, Energie, Wasser und laufende Instandhaltung ist eine Verrechnung der übrigen Gemeinkosten des Betriebes auf die Handwerkstätten nicht vorzunehmen*).
3. Übernachtungs- und Ruheräume	6233 bzw. 49433	Der laufende Unterhalt wird als produktionsbedingte Kosten in den Selbstkosten des Betriebes verrechnet.
4. Betriebseigene Ferien- und Erholungsheime	—	Den Aufwendungen sind die Einnahmen gegenüberzustellen. Für nicht gedeckte Spitzen erfolgen Zuschüsse aus dem Direktorfonds.
5. Duschen und Wannenbäder	6249 bzw. 49449	Die Aufwendungen für den laufenden Unterhalt sind als produktionsbedingte Kosten in den Selbstkosten des Betriebes zu verrechnen.
G. Gesundheitsfürsorge		
1. Arzt und Poliklinik	6240 bzw. 49440	Die Aufwendungen für den laufenden Unterhalt werden als sonstige produktionsbedingte Kosten behandelt und in den Selbstkosten des Betriebes verrechnet. Die Bezahlung der Löhne und Sozialversicherung für das medizinische Personal sowie die Aufwendungen für medizinische Verbrauchsgegenstände werden aus den Haushalten der Kreise bzw. Gemeinden finanziert. Hierzu Vfg. GdR (BäD) 2037/52 v. 20. 1. 53.
2. Sanitätsstuben, Gesundheitsstuben	6241 bzw. 49441	
H. Kinder- und Altersfürsorge		
1. Kindertagesstätten	625 bzw. 4945	Die Aufwendungen für Abschreibungen, Heizung, Licht und Verwaltungsgemeinkosten sind als sonstige produktionsbedingte Kosten in den Selbstkosten des Betriebes zu verrechnen. Die Finanzierung aller übrigen Aufwendungen erfolgt aus den Beiträgen der Eltern, Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen bzw. durch Zuschüsse aus dem Direktorfonds.
2. Ruhegehälter und Renten	6260 bzw. 49460	Die Aufwendungen sind als sonstige produktionsbedingte Kosten zu behandeln und in den Selbstkosten zu verrechnen (nur bei MfE).
3. Zusätzliche Altersversorgung	6261 bzw. 49461	
K. Wohnungswesen		
1. Arbeiterwohnheime	6279 bzw. 49479	Den Aufwendungen sind die Erträge gegenüberzustellen. Soweit Zuschüsse erforderlich sind, erfolgen diese aus dem Direktorfonds.
2. Umschülerwohnheime		
3. Werkwohnungen		
		Die folgenden Konten sind im Kontenplan der Deutschen Reichsbahn einzurichten:
	49436	Anteiliger Aufwand für kulturelle Betreuung und Fürsorge.
	49437	Anteiliger Aufwand für Sport und Jugendbetreuung.
	6236	Anteilige Leistungen für kulturelle Betreuung und Fürsorge
	6237	Anteilige Leistungen für Sport und Jugendbetreuung.
		Gleichzeitig sind in den Kostenstellenplänen aller Gruppen (sowie in Arbeitsanweisung IV zur Betriebsplanaufstellung 1953) nachzutragen:
Kostenstelle	5836	Aufwand für kulturelle Betreuung und Fürsorge (nur Heizung, Licht, Verwaltungsgemeinkosten).
	5837	Aufwand für Sport und Jugendbetreuung (nur Ausfallöhne, Gehälter, soziale Kosten für Abwesenheit von Sportlern und hauptamtlichen Jugendsekretär).
		Im Kontenblatt V 6 a Rückseite sind diese Konten mit ihren Ist-Beträgen nach den Konten 6293 bzw. 49493 aufzuführen.

(HA Fin F III/Hb I 375/53 v. 14. 4. 53 / 31 619)

gez. Hielscher

*) z. B. keine Verwaltungsgemeinkosten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Organisation

Betr.: Erteilung von Postvollmachten **MfE 91**

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat seine Postämter angewiesen, alle Sendungen, bei denen der Empfang nachzuweisen ist, nur an die Personen auszuhändigen, die im Register der VEW bei den Stellen der Kreise (Referat Staatl. Eigentum) eingetragen sind. Die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind in diesem Register nicht enthalten.

Alle Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn haben daher bis zum 31. 5. 53, soweit noch nicht geschehen, bei ihrem zuständigen Zustell- bzw. Abholpostamt Postvollmachten zu hinterlegen. Durch Personalwechsel notwendig werdende Änderungen der Postvollmacht sind dem zuständigen Zustell- bzw. Abholpostamt sofort mitzuteilen, da die postordnungsmäßige Zusteilung sonst nicht erfolgen kann.

In Zukunft werden die Zustell- bzw. Abholpostämter nur an diejenigen Postsendungen aushändigen, die in Form einer Postvollmacht namentlich festgelegt sind.

(Verw. IIa 918/53 v. 16. 5. 53 / 31 271)

Dresden 299

Betr.: Änderung von Bahnhofsnamen und Dienststellenbezeichnungen

Infolge Änderung des Namens der Stadt Chemnitz in Karl-Marx-Stadt wurden am 10. 5. 53 folgende Bahnhofsnamen und Dienststellenbezeichnungen geändert:

a) **Bahnhofsnamen**

Bisherige Bezeichnung	Künftige Bezeichnung
Altchemnitz	Karl-Marx-Stadt Markersdorfer Straße
Chemnitz-Altendorf	Karl-Marx-Stadt-Altendorf
Chemnitz-Borna	Karl-Marx-Stadt-Borna
Chemnitz-Borna Hp	Karl-Marx-Stadt-Borna Hp
Chemnitz-Erfenschlag	Karl-Marx-Stadt-Erfenschlag
Chemnitz-Furth	Karl-Marx-Stadt-Furth
Chemnitz-Glösa	Karl-Marx-Stadt-Glösa
Chemnitz-Harthau	Karl-Marx-Stadt-Harthau
Chemnitz Hbf	Karl-Marx-Stadt Hbf
Chemnitz-Heinersdorf	Karl-Marx-Stadt-Heinersdorf
Chemnitz-Hilbersdorf	Karl-Marx-Stadt-Hilbersdorf
Chemnitz-Kappel	Karl-Marx-Stadt-Kappel
Chemnitz Kinderwaldstätte	Karl-Marx-Stadt Kinderwaldstätte
Chemnitz Nicolaivorstadt	Karl-Marx-Stadt Mitte
Chemnitz-Reichenhain	Karl-Marx-Stadt-Reichenhain
Chemnitz-Rottluff	Karl-Marx-Stadt-Rottluff
Chemnitz-Siegmar	Karl-Marx-Stadt-Siegmar
Chemnitz Süd	Karl-Marx-Stadt Süd
Chemnitz Wanderer-Werke	Karl-Marx-Stadt-Schönau
Oberaltchemnitz	Karl-Marx-Stadt-Zwönitzbrücke

b) **Dienststellenbezeichnungen**

Bisherige Bezeichnung	Künftige Bezeichnung
Reichsbahnamt Chemnitz	Reichsbahnamt Karl-Marx-Stadt
Güterabfertigung Chemnitz Hbf	Güterabfertigung Karl-Marx-Stadt Hbf
Güterabfertigung Chemnitz-Hilbersdorf	Güterabfertigung Karl-Marx-Stadt-Hilbersdorf
Güterabfertigung Chemnitz Süd	Güterabfertigung Karl-Marx-Stadt Süd
Fahrkarten- und Gepäckabfertigung Chemnitz Hbf	Fahrkarten- und Gepäckabfertigung Karl-Marx-Stadt Hbf
Bahnhofskasse Chemnitz Hbf	Bahnhofskasse Karl-Marx-Stadt Hbf
Bahnbetriebswerk Chemnitz Hbf	Bahnbetriebswerk Karl-Marx-Stadt Hbf
Bahnbetriebswerk Chemnitz-Hilbersdorf	Bahnbetriebswerk Karl-Marx-Stadt-Hilbersdorf
Bahnbetriebswagenwerk Chemnitz Hbf	Bahnbetriebswagenwerk Karl-Marx-Stadt
Starkstrommeisterei Chemnitz	Starkstrommeisterei Karl-Marx-Stadt
Starkstrommeisterei Bahnkraftwerk Chemnitz-Hilbersdorf	Starkstrommeisterei Bahnkraftwerk Karl-Marx-Stadt-Hilbersdorf
Bahnmeisterei Chemnitz 1	Bahnmeisterei Karl-Marx-Stadt 1
Bahnmeisterei Chemnitz 2	Bahnmeisterei Karl-Marx-Stadt 2
Bahnmeisterei Chemnitz 3	Bahnmeisterei Karl-Marx-Stadt 3
Bahnmeisterei Chemnitz 4	Bahnmeisterei Karl-Marx-Stadt 4
Hochbaumeisterei Chemnitz	Hochbaumeisterei Karl-Marx-Stadt
Signal- und Fernmeldemeisterei Chemnitz 1	Signal- und Fernmeldemeisterei Karl-Marx-Stadt 1
Signal- und Fernmeldemeisterei Chemnitz 2	Signal- und Fernmeldemeisterei Karl-Marx-Stadt 2
Weichenwerk Chemnitz	Weichenwerk Karl-Marx-Stadt
Bk Chemnitz Nord	Bk Karl-Marx-Stadt Nord

(Org I-2 Ogo v. 12. 5. 53 / 352) gez. Dr. Euler

Betr.: Dienststellenorganisation **Halle 232**

Mit Wirkung vom 17. 5. 53 wird an der Nebenbahnstrecke Großkorbetha—Deuben bei km 3,4 der Tarifbahnhof Schkortleben für den Personenverkehr in Betrieb genommen.

Die Unterlagen sind zu berichtigen.

(Org I-3 Ogs 7/52 v. 21. 4. 53)

Betr.: Grenzverlegung **Halle 233**

Mit Wirkung ab 1. 6. 53 werden die Grenzen zwischen den Bm Bitterfeld und Gräfenhainichen von km 127,1 nach km 130,3 und zwischen den Bm Gräfenhainichen und Lu-Wittenberge von km 104,7 nach km 107,1 verlegt. Die Unterlagen sind zu berichtigen.

(Org I-3 Ogs v. 7. 5. 53)

Kader

Berichtigung **MfE 92**

MfE 39/2/53 — Dienstausweise der Deutschen Reichsbahn — Kader:

Nach Punkt 1 bis „... angetroffen wird" muß es weiter heißen:

2. **Dienstsiegel zur Verlängerung der Dienstausweise**

Für die Verlängerung der Dienstausweise, welche bis jetzt noch mit dem Freifahrtstempel vorgenommen wurde, ist nachstehend aufgezeigtes Muster eines Dienstsiegels zu verwenden:

Die Rbd haben die Beschaffung dieser Dienstsiegel zu veranlassen und sicherzustellen, daß die Verlängerungen für das 3. Quartal 1953 von allen Dienststellen mit dem neuen Dienstsiegel vorgenommen werden kann.

Als Punkt 3: Dienstausweise für freigestellte Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn.

Der in MfE 39 erscheinende Punkt 3 — Dienstausweise für Beschäftigte der Zentralen Wagenverwaltung **fällt im ganzen Wortlaut fort.**

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Arbeit

MfE 93

Betr.: Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Trennungsaufwands für Nachwuchskräfte

Nach § 3 Abs. 3 Ziffer 5 der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStVO) und Ziffer 13 der hierzu ergangenen Richtlinien (AStR) ist der Trennungsaufwand für Nachwuchskräfte der Deutschen Reichsbahn ab 1. 1. 53 lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Vfg. GdR 567a vom 8. 12. 51 (Anlage A zum Mitteilungsblatt 16/51), wonach dieser Trennungsaufwand voll steuerpflichtig und sozialabgabepflichtig war, ist damit aufgehoben. Die auf Grund vorgenannter Vfg. nach dem 31. 12. 52 zuviel erhobenen Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge sind bei der nächsten Lohnzahlung auszugleichen.

(A IIIf/363/1162/53 v. 2. 5. 53 / 31 578) gez. Hartmann

MfE 94

Betr.: Berichtigung der Anweisung zur Durchführungsbestimmung vom 24. 5. 51 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (Mitteilungsblatt 16/52 Anlage A und Mitteilungsblatt 1/53);
hier: Klärung des Begriffs „Betrieb"

Nach Abschnitt III Abs. 3 obiger Anweisung, in der durch GdR 1224 (Mitteilungsblatt 1/53) bekanntgegebenen Fassung, sind diejenigen Ingenieure und Techniker der Deutschen Reichsbahn zum Empfang der Gehaltszuschläge berechtigt, die zwei bzw. fünf Jahre „in demselben Betrieb der Deutschen Reichsbahn" tätig waren. Es sind Zweifel entstanden, welche Reichsbahnstellen als „Betrieb" im Sinne vorstehender Regelung zu betrachten sind. Zur Klärung dieser Frage wird darauf hingewiesen, daß als Betrieb die Reichsbahnstelle anzusehen ist, die im Arbeitsbuch des Beschäftigten dessen Einstellung bescheinigt hat. Zur weiteren Klarstellung wird außerdem bemerkt, daß bei Abordnungen oder Versetzungen von einem Reichsbahnbetrieb zum anderen (mit Ausnahme der Verwaltungsstellen) die mehrjährige Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn dann nicht als unterbrochen gilt, wenn diese Maßnahmen aus dienstlichen Gründen von den zuständigen Reichsbahnstellen durchgeführt werden. Bei Abordnungen ist in gegebenen Fällen Abschnitt III Abs. 3a) und bei Versetzungen Abschnitt III, Abs. 3b) der Anweisung sinngemäß anzuwenden.

(AIIIf/322/794/53 v. 30. 4. 53 / 31 578) gez. Hartmann

Dresden 300

Betr.: Einziehung des Kommissionszimmers beim Bf Riesa

Das Verzeichnis der Kommissionszimmer ist wie folgt zu berichtigen: Bf Riesa ohne Kommissionszimmer.

(A 3 Pk v. 7. 5. 53 / 24 38) gez. Siebler

Technisches Zentralamt

MfE 95

Betr.: Untersuchung von Oberbaustoffen

In Anbetracht des Feldzuges für strenge Sparsamkeit ist es erforderlich, die Untersuchung von Oberbaustoffen in eine Hand zu legen, um die Gewähr zu haben, daß nicht die gleichen Untersuchungen von verschiedenen Stellen nebeneinander ausgeführt bzw. bereits durchgeführte Untersuchungen von anderen Stellen erneut in Angriff genommen werden. Es wird auch eine bessere Planmäßigkeit bei den Untersuchungen möglich sein, die sich auf die Auslastung unserer eigenen Versuchsanstalten auf das beste auswirken wird.

Verantwortlich für die Durchführung von Untersuchungen an Oberbaustoffen ist das Technische Zentralamt TB II a. Dieser Stelle sind sämtliche Untersuchungsanträge zuzuleiten, sie entscheidet über die Anträge und erteilt unter Angabe des Kostenträgers die entsprechenden Aufträge an die einzelnen Versuchsanstalten. Die Untersuchungsgegenstände sind den betreffenden Untersuchungsstellen erst nach Zustimmung durch das TZA, TB IIa, zuzuleiten. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Antragsteller ebenfalls über das TZA zugestellt. Ausnahmen bilden:

1. die turnusmäßige Überwachung der abbrennstumpfgeschweißten Schienen.
   Jede Aufarbeitungsstätte, wo Schienen nach dem Abbrennstumpfschweißverfahren aufgearbeitet werden, sendet wöchentlich drei Versuchsstücke von 1,30 m Länge an die Schweißtechnische Versuchsanstalt Wittenberge mit einem Antrage nach Anlage A). Die Aufarbeitungsstätten kennzeichnen laufend ihre Versuchsstücke nach folgendem Plan:
   Rbd Berlin Afo Köpenick ..... As 0000—0499
   Rbd Dresden Afo Wülknitz ..... As 0500—0999
   Rbd Erfurt Afw Gotha ..... As 1000—2499
   Rbd Erfurt Afo Neudietendorf ..... As 2500—2999
   Rbd Magdeburg Afo Königsborn ..... As 3000—3499
   Diese Untersuchungsstücke müssen nach Eingang mit einem entsprechenden Antrag von der SVA Wittenberge sofort untersucht werden, und das Ergebnis mit einer begründeten Stellungnahme ist der antragstellenden Aufarbeitungsstätte umgehend mitzuteilen. Antrag mit Ergebnis und Stellungnahme ist dem TZA-TB IIa von der SVA Wittenberge zuzuleiten.
   Diese Regelung gilt, bis die einzelnen Aufarbeitungsstätten mit einer eigenen Prüfvorrichtung versehen sind.
   Die Inanspruchnahme anderer Untersuchungsstellen wird hiermit auch für diese Untersuchung untersagt. Die Kosten der Untersuchungen tragen die Aufarbeitungsstätten.
2. Die Untersuchung der Probeschweißungen für die Wiederholungsprüfungen der Oberbauschweißer.
   Jeder Oberbauschweißer hat sich jährlich einer Wiederholungsprüfung durch den Oberbau-Schweißing. der Rbd zu unterziehen, wobei die angefertigten Probeschweißungen von der SVA Wittenberge zu untersuchen sind.

   Die Probeschweißungen sind der SVA mit einem Antrag nach Anlage B) zu übersenden und nach folgendem Plan fortlaufend durch den Schweiß-Ing. zu kennzeichnen:

Rbd-Bezirk	Gasschmelzstoß-schweißung	Gasschmelzauftrags-schweißung	Elektrolicht-bogenschweißung
Berlin	Gs 0000—0099	Ga 0000—0199	El 0000—0099
Cottbus	Gs 0100—0199	Ga 0200—0399	El 0100—0199
Dresden	Gs 0200—0299	Ga 0400—0599	El 0200—0299
Erfurt	Gs 0300—0399	Ga 0600—0799	El 0300—0399
Greifswd.	Gs 0400—0499	Ga 0800—0999	El 0400—0499
Halle	Gs 0500—0599	Ga 1000—1199	El 0500—0599
Magdebg.	Gs 0600—0799	Ga 1200—1399	El 0600—0799
Schwerin	Gs 0800—0899	Ga 1400—1599	El 0800—0899

   Die übersandten Probeschweißungen werden von der SVA Wittenberge untersucht, und das Ergebnis ist mit einer begründeten Entscheidung den Antragstellern mitzuteilen. Antrag mit Untersuchungsergebnis und Entscheidung ist der HV Strecken des MfE, Bau II, zuzuleiten.

Kosten für die Untersuchungen tragen die Heimatdienststellen der zu prüfenden Schweißer.

(TB IIa—Jov 1 v. 4. 5. 53 / 31 855) gez. Lichtenfeld

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Deutsche Reichsbahn **Anlage A)**
Aufarbeitungswerk für Oberbaustoffe
.....

....., den .....

An die
Schweißtechnische Versuchsanstalt Wittenberge

Betr.: Untersuchung von abbrennstumpfgeschweißten Schienenstößen

Es wird gebeten, den übersandten Schweißstoß einer mechanischen Untersuchung zu unterziehen.
Kennzeichnung des Untersuchungsstückes .....
Walzzeichen 1 .....
Walzzeichen 2 .....
Schienenform 1 ..... Schienenform 2 .....
Höhenabnutzung 1 ..... Höhenabnutzung 2 .....
Seitenabnutzung 1 ..... Seitenabnutzung 2 .....
Bauart und Type der Schweißmaschine .....
Einstellung der Maschine .....
Behandlung der Schienenenden vor dem Schweißen .....
.....
Behandlung des Stoßes nach dem Schweißen .....
.....

.....
Unterschrift

Deutsche Reichsbahn Wittenberge, den .....
SVA Wittenberge

1. Untersuchungsergebnis .....
.....
.....
.....
2. Stellungnahme .....
.....
.....
.....
3. An die
Deutsche Reichsbahn
Techn. Zentralamt — TB IIa —
weitergereicht. Das Aufarbeitungswerk für .....
hat von 1 und 2 eine Abschrift erhalten.

.....
Unterschrift

Deutsche Reichsbahn
TZA — TB IIa — Berlin, den .....

1. Mit der Stellungnahme der SVA Wittenberge/nicht/ einverstanden, weil .....
.....
.....
.....
2. Zur Sammlung.

.....
Unterschrift

Deutsche Reichsbahn **Anlage B)**
Reichsbahndirektion .....
.....

....., den .....

An die
Schweißtechnische Versuchsanstalt Wittenberge

Betr.: Untersuchung einer Probeschweißung für die Wiederholungsprüfung der Schweißer ...../
.....
Heimatdienststelle .....
Am ..... fertigten die Schweißer 1 .....
und 2 ..... eine .....
als Probe für die jährliche Wiederholungsprüfung an.
Es wird um Untersuchung der Probe gebeten.
Kennzeichnung des Untersuchungsstückes .....
Walzzeichen 1 .....
Walzzeichen 2 .....
Schienenform 1 .....
Schienenform 2 .....
Höhenabnutzung 1 .....
Höhenabnutzung 2 .....
Seitenabnutzung 1 .....
Seitenabnutzung 2 .....
Sonstiges .....
.....
.....
Unterschrift

Deutsche Reichsbahn
SVA Wittenberge
Wittenberge, den .....

1. Untersuchungsergebnis .....
.....
.....
2. Entscheidung .....
.....
.....
3. An das Ministerium für Eisenbahnwesen
HV Strecken
— Bau II —
weitergereicht. Die Rbd ..... hat von 1 und 2 eine Abschrift erhalten.

.....
Unterschrift

Ministerium für Eisenbahnwesen
HV Strecken — Bau II
Berlin, den .....

1. Mit der Entscheidung der SVA Wittenberge/nicht/ einverstanden, weil .....
.....
.....
2. Zur Sammlung.

.....
Unterschrift

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Betr.: Vorrichtungswesen **MfE 96**

I. **Nachstehende Konstruktionen wurden abgeschlossen:**

A. **Verbesserungsvorschlag:**

1. Verbesserungsvorschlag 52/05135/52 von Bmktr Hein, Rbd Greifswald
   Kohlenschaufelmaschine zur Beladung von Förderhunden
   Zeichnungs-Nr. Mlk 940.01 Bl. 501

B. **Neukonstruktion des ZVKB:**

2. Vorrichtung zum Abdrehen scharfer Spurkranzkanten an Radreifen der P- und G-Wagen
   Zeichnungs-Nr. Zw 872.02 Bl. 514
   Vorrichtungs-Katalogbl. A 89.269
3. Vorrichtung zum An- und Abbauen der Dampfsammelkästen
   Zeichnungs-Nr. Zg 804.75 Bl. 537
   Vorrichtungs-Katalogbl. L 22.266
4. Vorrichtung zum genauen Einstellen der Radsätze für den Stangenanbau an Lok
   Zeichnungs-Nr. Zg 804.75 Bl. 538
5. Hydraulische Vorrichtung zum Auswechseln von Lok-Tragfedern
   Zeichnungs-Nr. Zg 804.75 Bl. 539
   Vorrichtungs-Katalogbl. ähnlich L 01.282

II. **In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen:**

A. **Verbesserungsvorschläge:**

1. Verbesserungsvorschlag 73/19030/52 von Koll. Naumann, Raw „7. Oktober" Zwickau
   Abdrehvorrichtung für Rauchkammertüren.
   Zeichnungs-Nr. Zw 872.02 Bl. 513
2. Verbesserungsvorschlag 70/35034/52 von Koll. Hain, Raw Riesa
   Preßluftvorrichtung zum Einschleifen der Dampf- und Speisedome
   Zeichnungs-Nr. Zg 804.99 Bl. 524
3. Verbesserungsvorschlag 68/23031/52 vom Raw Eberswalde-Radsatzheber
   Zeichnungs-Nr. Zg 805.99 Bl. 508
4. Verbesserungsvorschlag 60/03 4021/52 von Schlosser Mellwitz, Bww Dresden-Friedrichstadt
   Vorrichtung zum Ein- und Aushängen von Stirnwänden an O-Wagen
   Zeichnungs-Nr. Zg 804.75 Bl. 541
5. Verbesserungsvorschlag 60/01344/52 von DV Barth, Bm Berlin-Oranienburg
   Meßgerät für Lichtraumprofilmessungen
   Zeichnungs-Nr. Zg 833.38 Bl. 501

B. **Neukonstruktionen des ZVKB:**

6. Maschine zum Bearbeiten der Flansche von Überhitzereinheiten
   Zeichnungs-Nr. Mz 963.99 Bl. 501
7. Schleifvorrichtung für die Sitzflächen der Achsgabelstege am Lok-Rahmen
   Zeichnungs-Nr. Zw 852.16 Bl. 505
   Vorrichtungs-Katalogbl.: wird verwendet wie L 01.294
8. Vorrichtung zum Zerlegen, Zusammenbauen und Prüfen von Ringfedersäulen für Hülsenpuffer
   Zeichnungs-Nr. Zg 804.75 Bl. 530 — II. Ausg.
   Vorrichtungs-Katalogbl.: ähnlich LPG 01.283
9. Vorrichtung zum Einstellen des Bremsgestänges an G-Wagen mit selbsttätigem Gestängesteller
   Zeichnungs-Nr. Zw 854.37 Bl. 501
   Vorrichtungs-Katalogbl. G 09.255
10. Schnellspannbock zum Zerlegen und Zusammenbauen der Bremsgestängesteller (Bauart Schweden)
    Zeichnungs-Nr. Zg 804.75 Bl. 540
    Vorrichtungs-Katalogbl. PG 09.252.

Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruktionen günstig zu beeinflussen, dem Technischen Zentralamt (Referat Vorrichtungswesen) bekanntzugeben.

(TZA/TM VI d/Zg 47/I-10/53 v. 6. 5. 53 /64 013)

gez. Lichtenfeld

Betr.: Vorrichtungswesen **MfE 97**

Zentrale Fertigung im Zentralen Vorrichtungsbau der DR

In Kürze wird nach den neuerstellten Konstruktionen die serienmäßige Fertigung nachstehender Produktionshilfsmittel vorgenommen:

I. **Produktionshilfsmittel, deren Fertigungs-Richtpreise unter 500 DM liegen:**

A. **Arbeitsgebiet 01 Schlosserei, Richthalle**

1. Vorrichtung zum Zerlegen und Zusammenbauen der Hülsenpuffer mit Ringfeder nach Katalogbl. LPG 01.290
   Zeichnungs-Nr. Zg 804.75 Bl. 534
   Richtpreis etwa 430 DM
2. Winkelmeßgerät mit Wasserwaage nach Katalogbl. LPG 01.001
   Zeichnungs-Nr. Zg 834.53 Bl. 501
   Richtpreis etwa 215 DM
3. Vorrichtung zum Spannen der Pufferstangen von Stangenpuffern am Fahrzeug
   Zeichnungs-Nr. Zw 854.56 Bl. 522
   Richtpreis etwa 429 DM
4. Richtwerkzeug für Achshalter an Güterwagen
   Zeichnungs-Nr. Zw 864.13 Bl. 501
   Richtpreis etwa 438 DM
5. Nietvorhalter für Güterwagen-Untergestell
   Zeichnungs-Nr. Zw 868.06 Bl. 501
   Richtpreis etwa 492 DM

B. **Arbeitsgebiet 05 Schweißerei**

6. Vorrichtung zum Anschweißen von Elektrodenresten nach Katalogbl. LPG 05.251
   Zeichnungs-Nr. Zg 804.99 Bl. 515
   Richtpreis etwa 157 DM

C. **Arbeitsgebiet 08 Radsatz- und Achslagerwerkstatt:**

7. Sprengringnutenlehre nach Katalogbl. L 08.018
   Zeichnungs-Nr. Zg 834.88 Bl. 511
   Richtpreis etwa 150 DM

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

D. **Arbeitsgebiet 22 Kesselschmiede**

8. Einbauvorrichtung für Feuerschirmsteine nach Verbesserungsvorschlag 300/07 164/52 vom BW Halberstadt nach Katalogbl. L 22.281
Zeichnungs-Nr. Zg 804.75 Bl. 512
Richtpreis etwa 366 DM
9. Grenzlehre für die Dichtfläche des Lukenpilzes 64/49 nach LON 2134
Zeichnungs-Nr. Zg 834.20 Bl. 3
Richtpreis etwa 54 DM
10. Grenzlehre für die Dichtfläche des Lukenpilzes 74/59 nach LON 2134
Zeichnungs-Nr. Zg 834.20 Bl. 4
Richtpreis etwa 54 DM
11. Formlehre der Druckluft-Nietenstemmer für Halbversenkköpfe nach Zw 868.11 Bl. 3
Zeichnungs-Nr. Zg 834.20 Bl. 12
Richtpreis etwa 58 DM
12. Formlehre für Lukenpilze nach LON 2135
Zeichnungs-Nr. Zg 834.20 Bl. 41
Richtpreis etwa 55 DM
13. Lehren für Döpper nach Zw 868.02 Bl. 8 und für Döpper nach Zw 868.02 Bl. 10
Zeichnungs-Nr. 834.20 Bl. 42
Richtpreis etwa 94 DM
14. Formlehren für Druckluftdöpper zum Bördeln von Stehbolzen aus Kupfer und Stahl
Zeichnungs-Nr. Zg 834.20 Bl. 87
Richtpreis etwa 58 DM
15. Kegellehre zum Anfertigen der Lehrringe für Druckluft-Auftreibedorne
Zeichnungs-Nr. Zg 834.49 Bl. 22
Richtpreis etwa 93 DM
16. Schiebelehre für das Vermessen der Stehkessel
Zeichnungs-Nr. 834.84 Bl. 516
Richtpreis etwa 425 DM
17. Verstellbarer Bock für das Vermessen der Lokkessel
Zeichnungs-Nr. Zg 834.84 Bl. 517
Richtpreis etwa 485 DM, dazu Modellkosten 156 DM anteilig

E. **Arbeitsgebiet 25 Armaturendreherei**

18. Spannvorrichtung für Ventilkegel nach Verb.-Vorschlag Nr. 71/06 439/52 vom Bw Leipzig-Hbf-Süd
Zeichnungs-Nr. Zw 854.56 Bl. 524
Richtpreis etwa 74 DM

F. **Arbeitsgebiet 62 Sattlerei und Polsterei**

19. Zange zum Aufziehen der Dachdecken auf Wagen nach Katalogbl. PG 62.501
Zeichnungs-Nr. Zg 854.54 Bl. 502
Richtpreis etwa 71 DM
20. Zange zum Lösen von Dachdecken auf Wagen nach Katalogbl. PG 62.500
Zeichnungs-Nr. Zw 854.54 Bl. 503
Richtpreis etwa 39 DM

G. **Arbeitsgebiet 89 Sonstige Vorrichtungen**

21. Meßlehre für Schienenstege
Zeichnungs-Nr. Zg 833.99 Bl. 501
Richtpreis etwa 86 DM
22. Schneidkopfrundführung für Schneidbrenner, nach Verb.-Vorschlag 77/12079/52 vom Raw Potsdam
Zeichnungs-Nr. Zw 881.99 Bl. 501
Richtpreis etwa 180 DM

Die Werkbestellzettel sind bei Bedarf von den Rbd gesammelt bis zum 25. 6. 53,
von den Raw bis zum 18. 6. 53 an uns einzusenden. T
Zeichnungen können, falls es erforderlich ist, von der Zentralen Vorrichtungsplanei des ZVKB in Kirchmöser abverlangt werden. Um eine Fertigung in Serie zu gewährleisten, sind die Termine unbedingt einzuhalten.

Fehlanzeige über die jeweilige Rbd erforderlich.

II. **Produktionsmittel, deren Fertigungspreise über 500 DM liegen.**

Zwecks Einplanung für 1953/54 werden von nachstehenden Produktionshilfsmitteln die Richtpreise bekanntgegeben (hierbei ist insbesondere auch die Verfg. Zg 35 vom 19. 3. 53 zu beachten).

H. **Arbeitsgebiet 01 Schlosserei Richthalle**

23. Vorrichtung zum Kuppeln von Lok und Tender
Zeichnungs-Nr. Zg 804.75 Bl. 535
Richtpreis 720 DM
Dazu Modellkosten 70 DM anteilig
„Gestell für die hydraulische Handpumpe" 70 DM

I. **Arbeitsgebiet 04 Federschmiede**

24. Meßzeug zum Nachprüfen der Güterwagentragfedern nach Katalogbl. G 04.001
Zeichnungs-Nr. Zg 834.99 Bl. 506
Richtpreis 630 DM

K. **Arbeitsgebiet 05 Schweißerei**

25. Schutzvorrichtung bei Schweißarbeiten an Fahrzeugen nach Katalogbl. LPG 05.255
Zeichnungs-Nr. Zg 825.21 Bl. 501
Richtpreis etwa 882 DM

L. **Arbeitsgebiet 22 Kesselschmiede**

26. Aufschweißlehre für Rauchkammertürwand-Dichtflächen
Zeichnungs-Nr. Zg 834.49 Bl. 505
Richtpreis etwa 1180 DM
27. Zentriervorrichtung für Blasrohr-Schornstein nach Katalogbl. wie L 22.005
Zeichnungs-Nr. Zg 834.84 Bl. 513
Richtpreis etwa 1133 DM, dazu Modellkosten 215 DM anteilig
28. Richtplatte für das Vermessen der Lokkessel
Zeichnungs-Nr. Zg 834.84 Bl. 515
Richtpreis etwa 2500 DM
29. Vorrichtung zum Aufbohren und Gewindeschneiden der Bodenanker
Zeichnungs-Nr. Zw 861.45 Bl. 501
Richtpreis etwa 4000 DM
30. Vorrichtung zum Nachdrehen der Dichtungsflächen für Reglerrohre an Rohrwänden nach Katalogbl. L 22.264
Zeichnungs-Nr. Zw 872.02 Bl. 507
Richtpreis etwa 890 DM
31. Fräsvorrichtung zum Ausschneiden der Einschweißdeckel aus den Gelenkstehbolzen-Gehäusen (85 mm Gelenkstehbolzenteilung)
Zeichnungs-Nr. Zw 875.02 Bl. 8
Richtpreis etwa 844 DM

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

32. Hydraulische Prüfvorrichtung für Heizrohre nach Katalogbl. L 22.263

    Zeichnungs-Nr. Zw 982.29 Bl. 504

    Richtpreis etwa 2048 DM, dazu Modellkosten 183 DM anteilig, Aufspanntisch 1434 DM

M. **Arbeitsgebiet 26, Werkstatt für Stangen-, Kolben- und Kreuzkopfbearbeitung**

33. Spannvorrichtung zum Fräsen der Kreuzkopfgleitplatten ohne Anreißen mit Spezialmeßgeräten zum Einstellen der Fräser nach Katalogbl. L 26.260

    Zeichnungs-Nr. Zw 854.01 Bl. 522

    Richtpreis etwa 3250 DM, einschl. der beiden Meßgeräte zum waagerechten Einstellen und senkrechten Einstellen der Fräser und 1 Satz Beilagen, dazu Modellkosten 575 DM anteilig

34. Meß- und Anreißtisch für Kolben und Kreuzköpfe, nach Verb.-Vorschlag 72/16 599/51 vom Raw „Wilhelm Pieck" Karl-Marx-Stadt

    Zeichnungs-Nr. Zw 982.99 Bl. 502

    Richtpreis etwa 6250 DM, dazu Modellkosten 1420 DM anteilig

35. Prüfvorrichtung für Federn nach Katalogbl. L 31.251

    Zeichnungs-Nr. Zw 982.16 Bl. 501

    Richtpreis etwa 3302 DM

N. **Arbeitsgebiet 89, Sonstige Vorrichtungen**

36. Arbeitsgerüst für Lokomotiven nach Katalogbl. A 89.274 Bild 1

    Zeichnungs-Nr. Zg 804.24 Bl. 505

    Richtpreis etwa 780 DM

37. Gewindeschneidfutter mit Sicherheitskupplung für Gewindebohrer bis M 30, nach Verb.-Vorschlag 79/15 057/51 vom Raw Cottbus

    Zeichnungs-Nr. Zw 854.99 Bl. 504

    Richtpreis etwa 760 DM, dazu je Einsatz für den entsprechenden Schneidbohrer 30 DM.

Darüber hinaus wird nochmals auf die in den Vfg. Zg 78 vom 27. 6. 52, Zg 130 vom 28. 10. 52 und Zg 35 vom 19. 3. 53 aufgeführten Produktionshilfsmittel hingewiesen, deren Fertigung zu jeder Zeit vorgenommen werden kann.

(TZA/TM VI d / Zg 44/I-10/53 v. 12. 5. 53 / 64 013)

gez. Lichtenfeld

Betr.: Neue Güterwagen **MfE 98**

Seit einiger Zeit sind 30 00nt-Wagen (vierachsige Zweiseitenkipper mit druckluftbetätigter Kippvorrichtung) mit den Nummern 47 — 60 — 01 bis 47 — 60 — 30, Heimat-Raw „7. Oktober" Zwickau im Betriebe.

Da über die Bedienung der Kippvorrichtung und das Kuppeln der Kippleitungs- und Bremsschläuche Unklarheiten bestehen, ist eine Bedienungsanweisung für die Kippvorrichtung dieser Wagen zur Verwendung im Dienstunterricht aufgestellt worden.

Abdrucke dieser Bedienungsanweisung können bei der Wagenplanei des Technischen Zentralamtes der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8, Krausenstraße 17-20, angefordert werden.

Die Schreiben der Rbd Erfurt WJ-1 vom 9. 3. 53 und B II (I — 1 Bwk vom 17. 2. 53 sind damit erledigt.

(TZA — TM IV b Fkwgxz v. 18. 5. 53 gez. Lichtenfeld)

MfE 99

Betr.: Kupfer-Asbest-Fülldichtungen für Lok-Waschluken

Zur Einsparung von Kupfer wurde ein größerer Versuch mit Ersatzstoffen an Stelle der Kupfer-Asbest-Fülldichtungen durchgeführt. Diese Versuche, die sich insbesondere auf die Abdichtung der Waschluken an unseren Lokomotiven mit

1. Kupfer-Asbest-Fülldichtungen mit nur 0,3 mm Blecheinfassung
2. Kautasit-Dichtungen und
3. Thermoplast-Paste

bezogen, sind nun soweit abgeschlossen, daß wir dazu folgendes verfügen:

1. Die Kupfer-Asbest-Fülldichtungen mit 0,3 mm Kupferblecheinfassung sind gegenüber den bisherigen Dichtungen mit stärkerer Blecheinfassung gleichwertig und stellen z. Z. das beste Dichtungsmaterial für die Waschluken an unseren Lokomotiven dar. Wir sind deshalb damit einverstanden, daß die Kupfer-Asbest-Fülldichtungen mit 0,3 mm Blecheinfassung an Stelle derselben mit 0,5 mm entsprechend dem DIN LON Blatt 261 (2) verwendet werden.
2. Zur Verwendung von Kautasit-Dichtungen ist zu sagen, daß diese nicht gleichwertig gegenüber den Kupfer-Asbest-Fülldichtungen sind, jedoch bei Schwierigkeiten in der Materiallieferung der obengenannten Fülldichtungen auch als Ersatzmaterial verwendet werden können.
3. Das Material „Thermoplast" ist allgemein nicht zu empfehlen, da es durch die Kesselwärme zu einer steinharten Masse wird und eine Beschädigung der Dichtflächen in vielen Fällen unvermeidlich ist.
   Eine Wiederverwendung ist auch in keinem Falle möglich. Wenn auch die Verwendung von Thermoplast bei besonders breiten und sauberen Dichtflächen, wie z. B. an den Lok der Gattung 74 und 75, besser möglich ist, so ist trotzdem aus den o. a. Gründen eine Verwendung von Thermoplast **allein** nicht anzuraten.

   Im Gegensatz dazu hat sich jedoch Thermoplast gut bewährt, wenn es im Zusammenhang mit nicht mehr vollwertigen Kupfer-Asbest-Fülldichtungen verwendet wird. In diesem Falle müssen die nicht mehr vollwertigen Fülldichtungen von beiden Seiten und zum Teil auch die Dichtflächen des Lukenfutters mit Thermoplast bestrichen werden. Das Einsetzen und Herausnehmen des Lukenpilzes bereitet dabei keine Schwierigkeiten. Zu beachten ist nur, daß die Dichtflächen vor Einbau des Lukenpilzes immer gut gesäubert werden.

   Da dieses Verfahren zu einer weiteren Einsparung an Kupfer beiträgt (mehrmalige Verwendung der Fülldichtungen), ist dieser Abdichtungsart für die Waschluken an unseren Lok besondere Beachtung zu schenken.

   Gleichzeitig geben wir bekannt, daß wir im Rahmen der Buntmetalleinsparung einverstanden sind, daß die Kupfer-Asbest-Fülldichtungen nach der Zeichnung Fld 1.62 Bl. 4 — 5. Ausgabe — bis auf Widerruf ebenfalls mit nur 0,3 mm Kupferblecheinfassung von dem VEB Kupferring-Dichtungswerk, Annaberg-Buchholz, hergestellt werden.

(TZA TM II.3 Fkld v. 12. 5. 53 / 31 781) gez. Lichtenfeld

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Wirtschaftsbetriebe

MfE 100

Betr.: 1. Hinterlegung einer Kaution durch private Pächter,
2. Abschluß von Sicherungsübereignungsverträgen,
3. Änderung der Kündigungsfristen für gewerbliche Nebenbetriebe der Reichsbahn

Auf Grund der Maßnahmen zur VO zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 52 (GBl. S. 615/52) wird die Vfg. „GdR Wb I 197/53 vom 15. 1. 53 / 31 429", veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn Nr. 4 vom 29. 1. 53 (Wirtschaftsbetriebe GdR 1277), Ziffer I wie folgt geändert:

1. Kautionen sind ab sofort nicht mehr zu vereinbaren. Stattdessen ist von privaten Pächtern der Bahnhofswirtschaften und sonstigen gewerblichen Nebenbetrieben Vorauszahlung in Höhe des Pachtzinses für mindestens 1 Monat in bar zu fordern, die dann bei der mit der Umsatzmeldung verbundenen spitzen Abrechnung jeweils zu erneuern ist.

   In den Fällen, in denen bereits Kautionen vereinbart wurden, sind diese in Vorauszahlungen umzuwandeln.

2. Sicherungsübereignungsverträge sind ebenfalls ab sofort nicht mehr abzuschließen. Bereits abgeschlossene Sicherungsübereignungsverträge sind nach Eingang der Vorauszahlungen in Höhe des Pachtzinses für 1 Monat rückgängig zu machen.

3. Wegen der Festlegung von Kündigungsfristen beim Abschluß neuer Pachtverträge mit privaten Pächtern von Bahnhofswirtschaften und sonstigen gewerblichen Nebenbetrieben und der Auflösung von mit rechtsträgerfähigen Nutzern abgeschlossenen Überlassungsverträgen bleibt es bei der in der vorgenannten Verfügung, Ziffer II, festgelegten Regelung.

(Wb I b 197/53 v. 19. 5. 53 / 31 429) gez. Wisniewski

Hauptsicherheitsinspektion

MfE 101

Betr.: Beschäftigung von Frauen als Kohlenladerinnen
Bezug: 141 — S — 950/50 vom 3. 7. 50 und Hsi 2 — 234/53 vom 11. 2. 53

Der Oberbahnarzt der Abteilung Verkehrsmedizin beim Zentralinstitut für den Bahnärztlichen Dienst, Herr Dr. Schunck, hat in der Frage der Beschäftigung von Frauen als Kohlenladerinnen folgende Entscheidung getroffen:

„Der Einsatz von Frauen als Kohlenladerinnen bedeutet eine sehr starke Belastung, der fraglos nicht jede Frau gewachsen sein dürfte, und die sich auch bei konstitutionell besonders kräftigen Frauen auf die Dauer für die Gesundheit nachteilig auswirken wird.

Ärztlicherseits erscheint es daher ratsam, die Frauen aus dieser Tätigkeit herauszuziehen. Wenn z. Z. noch Frauen aus Arbeitskräftemangel als Kohlenladerinnen beschäftigt werden müssen, so hat dies nur auf freiwilliger Grundlage nach vorheriger ärztlicher Begutachtung und unter regelmäßiger achtwöchiger ärztlicher Kontrolle zu geschehen."

Wir ersuchen, Frauen als Kohlenladerinnen nur im äußersten Notfall zu beschäftigen. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß die Frauen ihre Tätigkeit freiwillig aufnehmen. Dem zuständigen Oberbahnarzt ist von den Rbd mitzuteilen, wo Frauen als Kohlenladerinnen beschäftigt werden, damit die regelmäßige achtwöchige ärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann.

(Hsi 2 — 429/53 v. 16. 5. 53 / 31 443) gez. Schmidt

MfE 102

Betr.: Unfälle beim unvorschriftsmäßigen Besteigen von Kranen

Bei der Montage eines Kranes diente als Aufstieg eine fahrbare Leiter. Der Schlosser B. benutzte diese aber nicht, sondern wollte über die Kranbahn zu seiner Arbeitsstelle gelangen. Die Kranführerin erhielt keine Kenntnis von seinem Vorhaben. Als sich der Schlosser auf der Kranbahn befand, setzte die Kranführerin den Kran in Bewegung und klemmte ihn zwischen dem Kran und einem mit der Kranbahn parallel laufenden Träger ein. Eine tödliche Verletzung war die Folge.

Ein anderer Unfall ereignete sich in einer Halle, in der sich mehrere Kranfelder nebeneinander befinden. Ein Dreher wollte im Kranfeld 6 eine Kranarbeit ausgeführt haben. Der Kran war zwar besetzt, aber die Kranführerin befand sich z. Z. nicht auf dem Kran. Er bat daher die Kranführerin vom Nachbarkran, die Arbeit mit dem Kran 6 auszuführen. Um auf den Kran 6 zu gelangen, fuhr sie mit ihrem Kran auf gleiche Höhe mit Kran 6 und wollte auf dem Reparatursteg zum Führerstand laufen. Bevor sie diesen erreichte, war die zum Kran 6 gehörende Kranführerin zurückgekehrt und setzte den Kran in Bewegung. Durch den Ruck beim Anfahren stürzte die Kranführerin, die auf dem Reparatursteg den Halt verloren hatte, aus 7 m Höhe ab.

Beide Unfälle konnten passieren, weil die Werktätigen über Teile von Krananlagen zu ihren Arbeitsplätzen gelangen wollten, die nicht ohne vorher zu treffende Sicherheitsmaßnahmen betreten werden durften (UVV Teil I § 18 [5]). Es waren aber Leitern vorhanden, mit denen die Arbeitsplätze ohne Gefahr zu erreichen waren. Im ersten Fall war es eine fahrbare Leiter, die für den Auf- und Abstieg bei der Montage diente. Der zweite Unfall wäre nicht eingetreten, wenn die Kranführerin an der Leiter ihres Kranes hinunter und der des anderen Kranes hinaufgestiegen wäre.

Beim Betreten von Kranen ist folgendes zu beachten:

„Krananlagen dürfen nur vom Kranführer und von besonders beauftragten Personen, die über die Unfallgefahren unterrichtet sind,

nur über die vorhandenen Aufstiege und

nur bei Stillstand des Kranes betreten werden. Der Kranführer ist in jedem Fall vorher zu verständigen.

Kranbahnen, die nicht als Laufstege ausgebildet sind, dürfen nur in Ausnahmefällen betreten werden, nachdem der Kranführer und die Führer der Nachbarkrane benachrichtigt sind."

(§ 34 [1] und [2]) der „Grundsätze für den Bau, den Betrieb und Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln."

An den Aufstiegen zu Kranen und den Zugängen zu Kranbahnen sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

Ferner ist festzustellen, ob die Laufbühnen auf den Kranen folgende Bedingungen, wie sie im § 21 (4, 5 und 6) der oben genannten Vorschrift verlangt werden, erfüllen.

(4) Mindestens auf einem der beiden Kranträger muß eine durchgehende Laufbühne angeordnet sein. Sie muß Fußleisten und auf der Außenseite Geländer haben.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

(5) Die Öffnungen in den Katzenrahmen sind so weit abzudecken, daß ein Abstürzen von Personen nicht möglich ist. Soweit betretbare Plattformen auf der Katze notwendig sind, soll an der offenen Seite der Plattform ein Geländer mit Fußleiste angebracht sein.
(6) Die Geländer auf dem Kran müssen so angeordnet sein, daß kein fester Teil näher als 500 mm an die festen Teile der Gebäudekonstruktion (Säulen oder Verstrebungen) heranreicht.
Bei ausführenden Reparaturen hat sich der Arbeiter bei Arbeiten, bei denen er nicht sichtbar oder nur schwer zu erkennen ist, in der in § 18 (5) der UVV Teil I vorgeschriebenen Weise selbst zu sichern.
Mit den Kranführern, -schlossern und -elektrikern ist eine Unfallbelehrung im Juni 1953 durchzuführen, die halbjährlich zu wiederholen ist. Ferner ist dafür zu sorgen, daß alle später mit Arbeiten an Krananlagen beauftragten Werktätigen vor Aufnahme ihrer Arbeit über Unfallverhütung belehrt werden.
Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — und die — Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln — auch für die Deutsche Reichsbahn gültig sind. Das TZA hat diese Arbeitsschutzbestimmung und die Grundsätze ... für die Deutsche Reichsbahn mit Ergänzungen versehen, die für den Druck fertig vorliegen. Da die Grundsätze für den Bau ... vom Minister für Arbeit neu bearbeitet werden müssen, wird die Neuherausgabe noch einige Zeit dauern.

Bis dahin gilt folgende Regelung: Die Dv 933 — Dienstvorschrift für die Prüfung, den Gebrauch und die Behandlung der Hebezeuge — bleibt noch bis zur Herausgabe der ergänzten ASB 908 in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, daß bereits jetzt nach der ASB 908 und den Grundsätzen ... zu arbeiten ist, da die beabsichtigten Ergänzungen nur weitere Zusätze für die DR darstellen.

gez. Schmidt

(Hsi 4 — Usuw — 389/53 v. 27. 4. 53 — 31 657 —)
Gr Raw, TZA

Wer hat?

Für die Instandsetzung des zweiten Kessels unserer Wagenwäsche in Bad Salzungen benötigen wir dringend 110 m nahtloses Kesselrohr mit 60 bis 62 mm Außendurchmesser und zwei Umlenkrollen mindestens 300 bis 400 mm Höhe. Zuschriften bitte an Bw Vacha AV.

Hinweise:

Berichtigung: Nr. 1/53 — MfE

Ohme: Titel lautet —
Die Aufgaben des Wagenmeisters, etwa 169 Seiten, etwa 2,50 DM.

Herausgeber: Ministerium für Eisenbahnwesen. Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jeder Woche, 12 Uhr, einsenden. (125) Greif, Werk II. - 14,5 - 553 - 3887 - Lizenz-Nr. II/07 - Fö. v. 5. 10. 50.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1953 | Berlin, den 9. Juli | Nr. 11

STAT

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Hauptverwaltung des Betriebes		
Berlin 461	Ausgabe des 2. Berichtigungsblattes zum Sonderheft, Abschnitt 21 AzFV Berlin	106
Erfurt 182	Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Erfurt	106
Hauptverwaltung des Maschinendienstes		
MfE 161	Buchfahrpläne für Lokführer	106
Hauptverwaltung des Sicherungs- und Fernmeldedienstes		
Erfurt 183	Änderung des Standortes des Ausfahrsignals E auf Bf Kaulsdorf	106
Erfurt 184	Änderung des Standortes des Ausfahrsignals J auf Bf Göschwitz	106
Kader		
MfE 162	Durchführung der bahnärztlichen Untersuchung bei Wiedereinstellung	106
MfE 163	Technische Betriebsschulen	107
Dresden 306	Belobigung für Abwendung einer Betriebsgefahr	107
Finanzen		
MfE 164	Fortfall der dritten Ausfertigung der Ablieferliste (627 12) bei EVK-Anweisungen	107
Hauptbuchhalter		
MfE 165	Schadgruppenbestimmung bei der Wagenbedarfsausbesserung (GBA und RBA)	108
MfE 166	Abstimmung der Rangierleistungen zwischen Bw und Bf	108
Arbeit		
Dresden 307	Einziehung von 5 Kommissionszimmern beim Rba Zwickau (Sachs.)	110
Organisation		
Berlin 462	Verlegung der Dienststellenleitung des Bfs Schönwalde	110
Berlin 463	Verlegung der Grenze zwischen den Rbä Bln 1 und 6 auf der Strecke Berlin-Friedrichsfelde—Tegel Hafen sowie Einrichtung des Bfs Berlin-Weißensee als selbständige Dienststelle	110
Berlin 464	Inbetriebnahme von Signalen	110
Technisches Zentralamt		
MfE 167	Verbesserungsvorschlagswesen	110
Reichsbahn-Bau-Union		
MfE 168	Schwellenwerk „Max Reimann" in Zernsdorf	111
Bahnärztlicher Dienst		
MfE 169	Behandlung von Haftpflichtansprüchen	111
	Wer hat?	112

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Haup

B

Betr.: Ausgabe des 2. Berichtigungsblattes heft, Abschnitt 21 AzFV Berlin

Das 2. Berichtigungsblatt des Abschn 21 AzFV Berlin ist erschienen. Der Eingang ist zu überwachen.

Es enthält den augenblicklichen Stand entsprechend allen Änderungen und Ergänzungen, die nach dem Erscheinen des 1. Berichtigungsblattes vom Juli 1952 eingetreten sind und bisher in den Mitteilungsblättern veröffentlicht wurden.

Die Sonderhefte — Abschn 21 AzFV Berlin sind **sofort** entsprechend dem 2. Berichtigungsblatt, soweit dies noch nicht geschehen, zu berichtigen und zu ergänzen.

(B III-2 Bavfa v. 24. 6. 53 / 23 714) gez. Seifert

ebes

Erfurt 182

itt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Erfurt

Folgende sofort gültige Berichtigung ist durchzuführen:
Strecke 6. In Überschrift ändern:
Zulässige Geschwindigkeit

Sangerhausen—Artern 80 km/h
Artern—Erfurt 90 km/h

Richtung a):
Zeilen 1 und 2 in den Spalten 1 und 2 ändern: $\frac{80}{80}$ 1 / $\frac{90}{}$ 2

Richtung b):
bei lfd. Nr. 6 (Artern) in Spalte 1 nachtragen: $\frac{90}{80}$

(B II [I-1] Bafva v. 19. 6. 53 / 12 02) gez. Feigel

Hauptverwaltung des Maschinendienstes

Betr.: Buchfahrpläne für Lokführer **MfE 161**

Zur Einsparung von Papier- und Druckkosten sind die Buchfahrpläne künftig der Lok als Ausrüstung mitzugeben und nicht mehr jedem Lokführer zuzuteilen. Die Buchfahrpläne sind von den Lokführern der Brigade gemeinsam zu benutzen.

Die Brigadeführer sind dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Buchfahrpläne in gebrauchsfähigem Zustand auf der Lok vorhanden sind und auch laufend berichtigt werden. Jeder Lokführer der Brigade hat sich während der Vorbereitungszeit davon zu überzeugen. Wenn der Lokführer unberichtigte Buchfahrpläne vorfindet, muß er sie sofort berichtigen, oder er muß sich berichtigte Pläne für die bevorstehende Dienstleistung von der Lokdienstleitung leihen. Die Lokdienstleitung veranlaßt, daß diese Fälle als Unregelmäßigkeit verfolgt werden.

Von diesem neuen Verfahren der Zuteilung der Buchfahrpläne sind die Lokführer in den Lokdienstplänen auszunehmen, die keine für das Berichtigen der Fahrpläne ausreichenden Standzeiten der Lok während der Dienstschichten oder des Lokumlaufes enthalten. Diesen Lokführern sind die Buchfahrpläne weiterhin persönlich zuzuteilen. Die Lokführer haben die Kenntnisnahme dieser Verfügung durch Unterschrift zu bestätigen.

(M-A 2 Bl. v. 18. 6. 53 / 31 638) gez. Vieser

Hauptverwaltung des Sicherungs- und Fernmeldedienstes

Erfurt 183

Betr.: Änderung des Standortes des Ausfahrsignals E auf Bf Kaulsdorf

Der Standort des Ausfahrsignals E des Bahnhofs Kaulsdorf, Strecke Zeitz-Probstzella ist wie folgt geändert worden:

a) Signal E nach Richtung Probstzella
von km 150,234 nach km 150,193.

(Sf-I-4 Ssb Sa v. 17. 6. 53 / 17 04)

Erfurt 184

Betr.: Änderung des Standortes des Ausfahrsignals J auf Bf Göschwitz

Der Standort des Ausfahrsignals J des Bahnhofs Göschwitz, Strecke Weimar—Gera Hbf ist wie folgt geändert worden:

a) Signal J nach Richtung Gera,
von km 27,687 nach km 27,500.

Am Standort des zurückversetzten Signals J (km 27,687) ist ein Erkennungsmast (K 1) aufgestellt.

(Sf-I-4 Ssb Ge v. 17. 6. 53 / 17 04)

Kader

MfE 162

Betr.: Durchführung der bahnärztlichen Untersuchung bei Wiedereinstellung

Von den Dienststellen wird bei Personalmangel die kurzfristige Einstellung ehemaliger Beschäftigter der Deutschen Reichsbahn, insbesondere von Rentenempfängern, vorgenommen. Bei aufgetretenen Unfällen wurde festgestellt, daß bei diesen Wiedereinstellungen nicht die nach den Tauglichkeitsvorschriften erforderliche bahnärztliche Untersuchung durchgeführt wurde.

Dienststellenleiter und Kaderbearbeiter werden angewiesen, bei Einstellungen und Wiedereinstellungen die dafür geltenden Bestimmungen in den Tauglichkeitsvorschriften der Deutschen Reichsbahn einzuhalten. In diesen werden im Teil I A § 1 Abs. 1 und 2 sowie im § 5 Abs. 1 und im Teil I B § 6 Abs. 1, 2 und 3 die bei Einstellungen und Wiedereinstellungen erforderlichen bahnärztlichen Untersuchungen vorgeschrieben.

(K II — 4 v. 20. 6. 53/31 961) gez. i. V. Köstler

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Betr.: Technische Betriebsschulen **MfE 163**

Allen Rbd und Raw geht in den nächsten Tagen der Lehrplan für Deutschunterricht in den Technischen Betriebsschulen zu.

Jede Rbd, jedes Rba und Raw erhält 2 Lehrpläne. Die Rbd verteilen die Lehrpläne an ihre Ämter (je 2 Exemplare) weiter. Der vorliegende Lehrplan für den Deutschunterricht ist für die Qualifizierung in der derzeitigen Lohngruppe sowie für Höherqualifizierung von Lohngruppe zu Lohngruppe bestimmt. Ferner kann er für alle anderen Qualifizierungslehrgänge und Sonderkurse im Rahmen der technischen Betriebsschule, soweit keine anderen Lehrpläne vorgeschrieben sind, ebenfalls verwendet werden.

(K III 2/73/53 v. 25. 6. 53 / 31 750) Tarruhn

Dresden 306

Betr.: Belobigung für Abwendung einer Betriebsgefahr

Am 3. 6. 53 verhütete Stellwerksmeister Max Schulze, Bf Dresden-Friedrichstadt, einen Betriebsunfall. Kollege Schulze ging nach Dienstschluß nach Hause und schob sein Fahrrad neben sich her. Plötzlich hörte er beim ausfahrenden N 8448 ein klapperndes Geräusch. Er warf sein Fahrrad hin und rannte dem Zuge entgegen. Kollege Schulze sah ein herabhängendes Bremsgestänge. Beherzt sprang er auf den langsamfahrenden Zug auf, zog die Notbremse und brachte dadurch den N noch so rechtzeitig zum Halten, daß der schadhafte Wagen den Weichenbereich nicht befuhr.

Das Verhalten des Stellwerkmeisters Schulze beweist, daß er sich seiner hohen Verantwortung als Betriebseisenbahner bewußt ist. Er erhielt für sein entschlossenes Handeln und sein gutes Beispiel tatkräftiger Unfallbekämpfung eine Geldprämie.

(B II 2 Bu v. 18. 6. 53/1256) gez. i. A. Oelsner

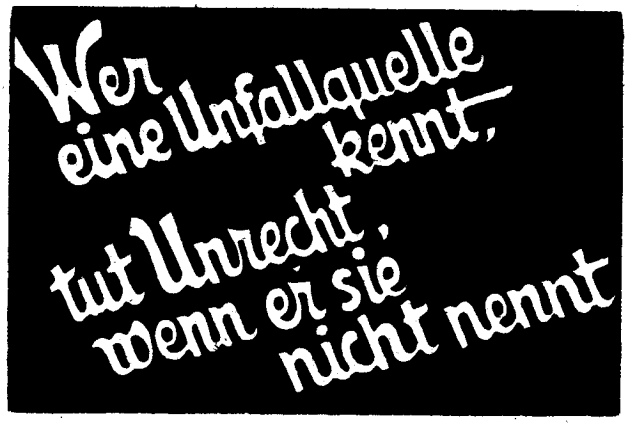

Finanzen

MfE 164

Betr.: Fortfall der dritten Ausfertigung der Ablieferliste (627 12) bei EVK-Anweisungen

Nach § 5 (10) der Bankstundungsvorschrift DV 627 sind die Ablieferlisten für die EVK-Anweisungen von den Abfertigungskassen in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Die Ausfertigung der 3. Durchschrift hat sich als entbehrlich erwiesen und ist wegen Papierersparnis fortzulassen.

Der Lauf der doppelt ausgefertigten Ablieferlisten nach Fortfall der 3. Durchschrift ist folgender:

1. Von der Abfertigungskasse wird die Ablieferliste (627 12) in doppelter Ausfertigung ausgestellt. Beide Exemplare der Ablieferliste übersendet die Abfertigungskasse zusammen mit den Anweisungen der Bahnhofskasse. Die Bahnhofskasse sendet ein Exemplar der Ablieferlisten mit dem Bestätigungsvermerk versehen an die Abfertigungskasse mit dem Ablieferbuch zurück.

2. Die Bahnhofskasse nimmt in ihre Zusammenstellung (263 14 — doppelt ausgefertigt) die Ablieferung der einzelnen Abfertigungskassen jeweils in einer Summe auf und fügt die Ablieferliste der Abfertigungskasse als Anlage der eigenen Zusammenstellung bei. Das Original der Zusammenstellung mit den Anweisungen und den Ablieferlisten wird der EVK übersandt, die Durchschrift verbleibt bei der Bahnhofskasse.

Nach wie vor sind für die auf eigene Niederlassung der EVK lautenden Anweisungen die Ablieferliste I bzw. Zusammenstellung I, für alle anderen Anweisungen die Ablieferliste II bzw. Zusammenstellung II anzufertigen.

Für die Rbd-Bezirke Berlin, Erfurt und Halle ist der Lauf der Ablieferlisten von der oben geschilderten Regelung abweichend wie folgt:

1. Von der Abfertigungskasse wird die Ablieferliste in doppelter Ausfertigung ausgestellt. Ein Exemplar der Ablieferliste übersendet die Abfertigungskasse zusammen mit den Anweisungen der EVK, das zweite Exemplar erhält die Bfk durch die Abfertigungskasse. Die Bfk sendet die Ablieferliste mit dem Bestätigungsvermerk versehen an die Abfertigungskasse mit dem Ablieferbuch zurück.

2. Die Bfk nimmt in ihre Zusammenstellung (doppelt ausgefertigt) die Ablieferungen der einzelnen Abfertigungskassen jeweils in einer Summe auf bei gleichzeitiger Angabe der betreffenden Abfertigungskasse und sendet ein Exemplar der Zusammenstellung der EVK ein. Die Durchschrift der Zusammenstellung verbleibt bei der Bfk.

Das von der EVK in den Rbd-Bezirken Berlin, Erfurt und Halle angewendete Verfahren, daß die Abfertigungskassen die Anweisungen direkt der EVK einsenden (nicht mehr über die Bfk), hat sich bewährt. Die EVK ist dadurch in der Lage, schneller die Frachtabrechnung fertigzustellen und auch die säumigen Frachtstundungsnehmer schneller zur Zahlung zu mahnen.

Es ist anzunehmen, daß nach einer gewissen Anlaufzeit, nachdem das Verfahren sich in den drei Rbd-Bezirken restlos bewährt hat, seine Einführung auch bei den übrigen Rbd erfolgt.

Dieser Zeitpunkt wird noch besonders bekanntgegeben.

(F Ia — 796/53 v. 22. 6. 53 — 31 618) gez. Hielscher

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

MfE 165

Betr.: Schadgruppenbestimmung bei der Wagenbedarfsausbesserung (GBA und RBA)

Infolge der mit Verfügung GdR 1395 vom 26. März 1953 (Anlage B zum Mitteilungsblatt 12/53) angeordneten Aussonderung der Verlustzeiten aus den Arbeitsnormen sind Unklarheiten darüber entstanden, welche Normzeiten bzw. Fertigungslohnbeträge zur Bestimmung der Schadgruppe bei der Wagenbedarfsausbesserung anzuwenden sind. Da die GdR-Vfg. gleichzeitig anordnet, daß dem Leistungslöhner für den aus der Arbeitsnorm herausgenommenen Verlustzeitzuschlag ein Ausgleich nach festgelegtem Umrechnungsfaktor zu zahlen ist, tritt eine Änderung der Planpreise nach dem Plan-BAB **nicht** ein. Dies bedingt, daß der Wagenmeister zur Bestimmung der Schadgruppe in **Grenzfällen** nicht den um den Verlustzeitzuschlag gekürzten Fertigungslohnbetrag bzw. die bereinigte Normzeit, sondern den Fertigungslohnbetrag **einschl. Verlustzeitzuschlag** bzw. die ungekürzte Normzeit zugrunde legen muß.

Für die Umrechnung der auf den Arbeitsscheinen vorgegebenen Normzeiten bzw. Fertigungslohnbeträge zur Wiederherstellung derselben in ihrer vollen Höhe sind die Faktoren der Umrechnungstabelle aus der Anlage B zum Mitteilungsblatt 12/53 vom 26. 3. 53 anzuwenden. Der Wagenmeister hat demnach in **Grenzfällen** die Schadgruppe folgendermaßen zu bestimmen:

Beispiel 1:

Neuer Fertigungslohn**betrag** (bereinigt) 19,60 DM, bisheriger Verlustfaktor des Bw z. B. = 12 Prozent
nach Tabelle B der erstgenannten Verfügung entspricht diesem Faktor bei t_E von 3 Prozent ein Prozentsatz von 8,74 Prozent, mithin Zuschlag zur Ermittlung der alten Vorgabe:

$$\frac{19{,}60 \cdot 8{,}74}{100} = \frac{1{,}71 \text{ „}}{21{,}31 \text{ DM}}$$

Damit überschreitet in diesem Fall der rekonstruierte Wert den unteren Plan-Grenzwert der GBA-3 von 21,30 DM in Ortsklasse A.
Die Schadgruppe ist somit GBA-3.

Beispiel 2:

Bereinigte Norm**zeit** = 855 Min., bisheriger Verlustzeitfaktor des Bw z. B. = 12 Prozent. Das entspricht laut Tabelle bei t_E = 3 Prozent einem Faktor von 8,74 Prozent.
Mithin Zuschlag zur Ermittlung der alten Zeitvorgabe:

$$\frac{855 \cdot 8{,}74}{100} = 74{,}72 = 75 \text{ Min.}$$

930 Min.,

mithin in der Grenze von 15 bis 30 Std. = GBA-3.

Zur Schadgruppenbestimmung sind also nicht 855 Min. = 14,25 Std., sondern 930 Min. = 15,50 Std. zugrunde zu legen.

Demnach Eingruppierung des Wagens in Schadgruppe GBA-3.

Wir weisen darauf hin, daß die Umrechnungsfaktoren der Tabelle nur bei 3 Prozent t_E = Zuschlag für natürliche Bedürfnisse anzuwenden sind. Wird t_E neu ermittelt und auf weniger als 3 Prozent festgelegt, so ist in diesem Falle der Umrechnungsfaktor für den Verlustzeitausgleich in der Dienststelle nach den im Mitteilungsblatt, Heft 15 v. 23. 4. 53 unter GdR-Vfg. 1462 gegebenen Beispielen zu errechnen.

(HB IV 456/53 v. 19. 6. 53) gez. Thiede

MfE 166

Betr.: Abstimmung der Rangierleistungen zwischen Bw und Bf

Bezug: Vfg. GdR XI 117.1 — 70/52 v. 24. 4. 52
117,3

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß zwischen Bw und Bf immer noch Differenzen bei Verrechnung der Rangierlokstunden auftreten, weil ein einwandfreies, beiderseits abstimmbares Beweismittel über diese Leistungen von den Betroffenen meist nicht geschaffen worden ist. Wir sehen uns deshalb gezwungen, nunmehr einen förmlichen Nachweis vorzuschreiben.

Zunächst sei auf die Vfg. GdR 1298 im Mitteilungsblatt 6/53 verwiesen. Dort ist klar unterschieden, was als Rangierart 1 anzusehen ist und welche Arbeiten, die bisher fälschlich zu Rangierart 1 gerechnet wurden, als Rangierart 3 zu planen und dementsprechend zwischen Bf und Bw zu verrechnen sind.

Der Nachweis für die Leistungen der Rangierart 3 muß folgende Form haben:
(Siehe Tabelle am Schluß des Artikels.)

Die in Spalte 6 einzutragende Rangierzeit ergibt sich aus Spalte 4 vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe. In Spalte 7 erscheint die Zeit der Über- oder Unterschreitung (Spalte 2 bis Spalte 6 bei Unterschreitung, Spalte 6 bis Spalte 2 bei Überschreitung). In Spalte 8 ist der Grund zu Spalte 7 einzutragen; gegebenenfalls ist dieser beim leistungsempfangenden Rangierbezirk zu erfragen.

Die für eine bestimmte vertraglich vereinbarte Lokgattung gestellte Ersatzlok ist in Spalte 12 zu vermerken; dieser Vermerk ist für die Berechnung der Rangierlokkosten von besonderer Bedeutung (siehe Vfg. GdR 117.1 — 70/52 v. 24. 4. 52).
117.3

Am Monatsbeginn sind die Stellen, die den Nachweis zu führen haben, mit der erforderlichen Anzahl von Nachweisen auszurüsten, nachdem der Nachweis im Kopf und in den Spalten 1 bis 3 vom Bf bereits vorab ausgefüllt ist.

Die Nachweise sind zu führen:

a) **bei Rangierbahnhöfen am Ort des Bw**
Hier wird der Nachweis je nach den örtlichen Verhältnissen von einer Stelle geführt, die der Lokübergabestelle am nächsten liegt (z. B. Wärter des Rangierstellwerkes, Aufsicht, Gleisposten usw.). Diese Stelle trägt in Spalte 4 den Zeitpunkt der Übergabe der Rangierlok vor Beginn der Rangierarbeit und den Zeitpunkt der Rückgabe nach Beendigung der Rangierarbeit ein. Als Zeitpunkt gilt das Passieren der Lokübergabestelle bzw., wenn der Bf aus betrieblichen Gründen die Lok nicht sofort annehmen kann, die Meldung des Lokf. an der Lokübergabestelle. Außerdem sind hier die Spalten 5, 6, 7, 8 und 12 auszufüllen;

b) **bei Rangierbahnhöfen, die nicht am Ort des Bw liegen**
Führung des Nachweises sinngemäß wie zu a). Als Zeitpunkt der Übernahme gilt der Zeitpunkt der Ankunftsmeldung des Lokpersonals bei der Aufsicht und als Zeitpunkt der Rückgabe die Abmeldung des Lokpersonals bei der Aufsicht.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

c) **Betriebsstellen, die nicht am Ort des Bw liegen, bei denen aber Rangierleistungen der Rangierart 3 anfallen**

Der Nachweis wird hier **von der Aufsicht geführt;** als Zeitpunkt der Übernahme und Rückgabe gilt das unter b) Gesagte.

Der DV bestimmt einen Beschäftigten des Bf, der täglich die nachgewiesenen Leistungen **mit dem Bw abstimmt** und die zu berechnende Rangierzeit in Spalte 9 des Nachweises einträgt. Außerdem trägt er die Rangierlok**kosten** in Spalte 10 des Nachweises ein, die sich aus der Multiplikation der Spalten 3×9 ergeben, und stimmt diese ebenfalls mit dem Bw ab. Zum Zeichen der Abstimmung setzt er seinen Namenszug in Spalte 11.

Er achtet weiter darauf, daß der Nachweis **sachlich und rechnerisch richtig geführt wird.** Um eine tägliche Abstimmung möglich zu machen, sind die Nachweise von der Stelle, die sie **führt,** an den Beschäftigten abzuliefern, der die **Abstimmung usw.** vorzunehmen hat.

Es empfiehlt sich also die Führung dieser Nachweise nach geraden und ungeraden Tagen des Monats auf je einem Blatt.

Die Bw stellen fest, ob die in diesem Nachweis erscheinenden Leistungen der Rangierdienstart 3 mit den eigenen Aufzeichnungen übereinstimmen. Auftretenden Differenzen ist nachzugehen, um festzustellen, wie sie zustande gekommen sind und wie sie künftig vermieden werden. Die Nachweise sind am Monatsschluß abzuschließen. Die auf Grund der Nachweise errechneten Rangierlokkosten werden in das Betriebskostenblatt der Bahnhöfe übernommen.

Die abgeschlossenen Nachweise sind sodann schnellstens von den Dienststellen des B u V an die Betriebsabrechner des zuständigen Amtes bzw. an den Sammelbahnhof zu senden. Dort wird der Nachweis mit der eingegangenen Rechnung vereinigt und gilt gleichzeitig als Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit dieser Rechnung.

(Hb IV — 484/53 v. 27. 6. 53 / 31 217) gez. Thiede

Rba

Nachweis wird geführt

von: .....

Aufsicht: .....
Posten, Rang.-Stellwerk)

Nachweis der Rangierleistungen (Rangierart 3)

Dienststelle: ..... (Bf, Bw)

Monat: ..... 19.....

Lok-Gattung: .....
(gem. Vereinbarung)

1	2	3	a 4 b		5	6	7	8	9	10	11	12
Dat.	Vertragl. vereinb. **Rg.-Zeit pro Tag** in Std/Min	Vertragl. vereinb. **Preis** je Rg-Lok-Std in DM/Std	**Zeitpunkt** der **Übergabe** an Bf	**Rückgabe** an Bw	Lok-Nr.	**Rangierzeit** (aus Sp. 4) in Std/Min	Höhe der **Über- oder Unterschreitung** gegenüb. vereinb. Rg.-Zeit Std/Min	**Grund**	**Zu berechnende** Rg-Zeit Std/Min	Rang.-Lok.-**Kosten** (Spalte 3×9)	**Abgestimmt** durch (Name)	**Bemerkung** (Ersatzlok-Gestellung, Gattung, Zeitpunkt usw.)
Sa.	–		–	–	–			–				–

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Arbeit

Dresden 307

Betr.: Einziehung von 5 Kommissionszimmern beim Rba Zwickau (Sachs.)

Das Verzeichnis der Kommissionszimmer ist wie folgt zu berichtigen:

Rba Zwickau (Sachs.) 1 Kommissionszimmer mit 1 Bett

(A 3 Pk v. 17. 6. 73 / 24 38) gez. Siebler

Unsere Losung im Planjahr 1953:

Besser, schneller und rentabler transportieren

Organisation

Berlin 462

Betr.: Verlegung der Dienststellenleitung des Bfs Schönwalde

Mit Wirkung vom 1. 7. 53 wird die Dienststellenleitung des Bfs Schönwalde zum Bf Mühlenbeck (b. Berlin) verlegt.

Neue Dienststellenbezeichnung:

„Bf Mühlenbeck (b. Berlin)".

(Pr [Org I-3] Ogs v. 17. 6. 53 / 25 024)

gez. I. V. Freitag

Berlin 463

Betr.: Verlegung der Grenze zwischen den Rbä Bln 1 und 6 auf der Strecke Berlin-Friedrichsfelde—Tegel Hafen sowie Einrichtung des Bfs Berlin-Weißensee als selbständige Dienststelle

Mit Wirkung vom 1. 7. 53 wird die Grenze zwischen den Rbä Bln 1 und 6 auf der Strecke Berlin-Friedrichsfelde—Tegel Hafen von 13,0 nach 20,2 verlegt. Dieser Streckenabschnitt wird der Bm Berlin-Wilhelmsruh zugeteilt. Die an dieser Strecke gelegenen Bfe Berlin-Heinersdorf, Berlin-Weißensee und Berlin-Hohenschönhausen werden vom Rba Bln 6 übernommen. Der Bf Berlin-Weißensee wird vom gleichen Zeitpunkt an als selbständige Dienststelle eingerichtet, dem die Bfe Berlin-Heinersdorf, Berlin-Hohenschönhausen und Blankenburg (an der Strecke Berlin-Friedrichsfelde—Tegel Hafen) zugeteilt werden.

(Pr [Org I—3] Ogäg/Ogs v. 18. 6. 53/25 024)

gez. i. V. Freitag

Berlin 464

Betr.: Inbetriebnahme von Signalen

Am 5. 6. 53, um 9.40 Uhr, wurden auf Bahnhof Saarmund der Strecke Seddin—Michendorf—Großbeeren (Umgehungsbahn) folgende Signale in Betrieb genommen:

Stellwerksbezirk W 2

Ausfahrsignal F in km 8,0 aus Gleis 2 nach Richtung Ahrensdorf,

Ausfahrsignal E in km 8,0 aus Gleis 3 nach Richtung Ahrensdorf,

Rba Berlin 2/3 (Org. — 2 —) v. 17. 6. 53

— Der Vorstand —

Technisches Zentralamt

MfE 167

Betr.: Verbesserungsvorschlagswesen

1. Registrierung von Vorschlägen

Zur besseren Kennzeichnung von Vorschlägen, die von Privateinsendern oder eisenbahnfremden Betrieben an die DR herangetragen werden, ist innerhalb der Registriernummer die Kennziffer der Ursprungsstelle zusätzlich mit einer 0 auszustatten.

Beispiel:

66/03 0 — 825/53 = ein Vorschlag, der von außen an das BfE der Rbd Dresden herangetragen wurde.

66/03 20 — 27/53 = ein Vorschlag, der von außen an das BfE des Rba Bautzen herangetragen wurde.

Diese Vorschläge sind unter Zeile 2 der Statistik (EV Berichtsbogen) zu erfassen.

Die Reichsbahn-Bau-Union hat ihre Kennziffer 38 auf ihre verschiedenen Außenstellen wie folgt unterteilt:

381	Rb-Bau-Union, Baubetrieb	Bln.-Johannisthal, Hagedornstraße
382	„ „ „ „	Cottbus, Parzellen-Ecke Stromstraße
383	Rb-Bau-Union, Baubetrieb	Naumburg, Stalinring 1 (schließt ein: Baubetr. Erfurt, Leipzig, Magdeburg)
384	„ „ „ „	Waren, Am Kietz 8
385	„ „ „ „	Dresden-A 1, Behringstraße 24
386	„ „ „ „	Stahlbaubetrieb Dresden N 6, Lößnitzstr. 12
387	„ „ „ „	Schwellenwerk Zernsdorf
388	„ „ „ „	Schotter- und Betonwerk Rethwisch

2. Erfahrungsaustausch

Die Außenstellen des

Entwurfs- und Vermessungsbüros der DR und der Reichsbahn-Bau-Union

werden für ihre Vorschläge von überbetrieblicher Bedeutung in den Erfahrungsaustauch bei der Deutschen Reichsbahn einbezogen. Dazu laden die Rbd die in ihrem Bezirk liegenden Außenstellen zu den monatlichen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Erfahrungsaustauschen ein. Für die organisatorische Abwicklung gelten nach wie vor die Verfügungen

GdR TA IV (BEV) 4/70/52 v. 7. 4. 52 und

GdR TA IV (BEV) 3/52 v. 29. 8. 52, Mitteilungsbl. 25/52 GdR 963,

mit deren Bestimmungen die Rbd die Außenstellen bekannt machen. Die Außenstellen der Rb-Bau-Union Erfurt, Leipzig und Magdeburg werden durch den Reichsbahn-Baubetrieb Naumburg vertreten, der durch die Rbd Erfurt zu betreuen ist.

3. Zentrale Nutzenerfassung

Entsprechend den o. a. Verfügungen haben die Stellen, die die im Zentralen Erfahrungsaustausch bekanntgegebenen Vorschläge nutzen, der zuständigen Rbd jeweils zum monatlichen Erfahrungsaustausch Meldung zu erstatten. Hierfür wird ein Formblatt herausgegeben. Die Meldungen sind von den Rbd zusammenzufassen und in den Berichten über den Erfahrungsaustausch anzugeben.

Zur besseren Auswertung des Erfahrungsaustausches sind künftig von den Ursprungsstellen, die Verbesserungsvorschläge im zentralen Erfahrungsaustausch veröffentlichen, alle Abforderungen von Zeichnungen, Pausen, Beschreibungen usw. mit Angabe der abfordernden Stellen ebenfalls zum monatlichen Erfahrungsaustausch zu melden. Auch hierfür wird ein Formblatt herausgebracht. Die Rbd fügen diese Meldungen im Original dem Bericht für das TZA der DR über den Erfahrungsaustausch bei. Zum nächstfolgenden Erfahrungsaustausch stehen diese Meldungen der Rbd, in der die abfordernde Stelle liegt, zur Verfügung, so daß diese den Bericht über eine evtl. Nutzung anfordern kann.

Zentral durch Verfügung eingeführte Verbesserungsvorschläge erschienen im Erfahrungsaustausch bisher nicht. Falls jedoch künftig auch in solchen Fällen eine Nutzungserfassung nötig wird, werden sie in einem besonderen Absatz ebenfalls mit dem Erfahrungsaustauschblatt den BfE bekanntgegeben. Für sie gelten dann die gleichen Bestimmungen über die zentrale Nutzenerfassung wie bei allen anderen Vorschlägen aus dem Erfahrungsaustausch.

4. In Ziffer 10 der Verfügung GdR BfE I d v. 19. 3. 53 war verfügt worden, daß in Zeile 21 a der EV — Quartalsberichterstattung der bis Jahresende anfallende Teil des Jahresnutzens auszuweisen ist. Um auch den auf das Jahr 1954 entfallenden Teil des Jahresnutzens festzuhalten, führen die BfE einfache Nachweise und bewahren diese auf. Bei einem am 1. 8. 53 beginnenden Jahresnutzen von 12 000 DM sind also auszuwerfen: 5000 DM in Zeile 21 a der EV-Quartalsberichterstattung, 7000 DM in der neu zu führenden, im BfE aufzubewahrenden Nachweisung.

5. Örtliche Themenpläne

In den örtlichen Themenplänen sind besonders Aufgaben für Verbesserung des Arbeitsschutzes unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Gebietes zu geben. Hierzu geben neben tatsächlich erfolgten Unfällen auch solche Anregungen, die gerade noch verhindert werden konnten, da offenbar auch hier eine Verbesserung des Arbeitsschutzes erforderlich ist.

(TZA/TM/BfE I d v. 3. 6. 53 / 31 751) gez. Grevesmühl

Reichsbahn-Bau-Union

MfE 168

Betr.: Schwellenwerk „Max Reimann" in Zernsdorf

a) Dienstzeit

Montag bis Freitag von 6.30 bis 15.50 Uhr,
Sonnabend von 6.30 bis 12 Uhr.

Wir bitten die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, ihre telefonischen Anrufe bis zu dem vorgenannten Dienstschluß durchzuführen.

b) Auftragserteilung

Aufträge, bei denen die notwendigen Kontenangaben und die Bestätigung der Mittelbindung fehlen, können nicht ausgeführt werden — auch nicht, wenn diese Angaben, wie es so oft auf den Bestellzetteln heißt, telefonisch nachträglich an uns weitergegeben werden. Bei Auftragserteilung ist die schriftliche Fixierung der notwendigen Daten, die eine Gewähr für die Bezahlung bieten, unerläßlich. gez. Marx, Direktor

---

Bahnärztlicher Dienst

MfE 169

Betr.: Behandlung von Haftpflichtansprüchen

Von der Hauptabteilung Organisation erhielten wir unter dem 5. 5. 53 folgendes Schreiben:

„Aus Beschwerden in Haftpflichtsachen haben wir ersehen, daß die geltend gemachten Ansprüche medizinisch nicht immer in gleichem Unfange wie rechtlich überprüft werden, so daß Zahlungen geleistet worden sind, zu denen die Deutsche Reichsbahn nicht verpflichtet war. Solche Verstöße gegen die Plandisziplin werden in Zukunft entsprechend verfolgt werden.

Es ist unbedingt erforderlich, mit den zuständigen Rb-Ärzten enger als bisher zusammenzuarbeiten. Das bedeutet nicht, daß jeder Haftpflichtfall mit Körperschaden zur bahnärztlichen Begutachtung gegeben werden muß, wie sich überhaupt für den Umfang der Beteiligung der Rb-Ärzte keine auf jeden Einzelfall abgestellten starren Regeln festlegen lassen. Wenn z. B. dem Schadenersatzantrag Bescheinigungen von Krankenhäusern oder Polikliniken beiliegen, wird eine weitere Begutachtung meist entbehrlich sein. Eine gutachtliche Stellungnahme der Rb-Ärzte wird jedoch in der Regel dann erforderlich sein, wenn nur die Darlegung der Unfallfolgen durch den Verletzten selbst vorliegt und wenn

Die Unfallverhütungsvorschriften entstammen nicht einem bürokratischen Handeln und Denken; sie sind aus der Arbeit für die Arbeit entwickelt. Sie dienen dem Schutz Deiner Gesundheit, Deinem Leben!
Gomille Dresden-Bühlau

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

von den Antragstellern Privatgutachten vorgelegt werden, sowie bei behaupteten Dauerschäden (Rentenansprüche) und später auftretenden Folgeerscheinungen.

Um eine möglichst enge Verbindung zwischen Haftpflichtbearbeitern und Rb-Ärzten herzustellen, ist in allen Haftpflichtsachen mit Körperschaden, in denen eine bahnärztliche Begutachtung für nicht erforderlich gehalten wird, der Vorgang dem zuständigen Rb-Arzt nachträglich zur Kenntnis zu bringen."

Alle Oberbahnärzte und Rb-Ärzte, denen von der Verwaltung Haftpflichtakten zugänglich gemacht werden, haben diese vordringlich zu bearbeiten und umgehend an die federführende Dienststelle weiterzureichen.

gez. Dr. Kretschmer

(BäD-Der Chefarzt — 91/53 v. 25. 6. 53 / 31 446)

Wer hat?

Gesucht wird dringend:

1 Mechanikerdrehbank ohne Leitspindel mit Rädervorgelege und Motorantrieb, Kreuzsupport, Reitstock und Vorlage.

Spitzenhöhe . . . . 100—150
Drehlänge . . . . 400—500.

Dazu 1 Dreibackenfutter,
1 Vierbackenfutter,
Spannzangen bis 10 mm.

Lochkartenstelle der Rbd Dresden / 24 66 und 12 09.

gez. Hähnel

Betr.: Kreiselpumpe mit Motor

Die Rbd Dresden benötigt für die Trinkwasserversorgung eines mittleren Bahnhofes ganz dringend eine mehrstufige Kreiselpumpe mit einer Leistung von 6000 l/h und einer Förderhöhe von 40 m mit dem dazugehörigen Motor für Drehstrom bis 380 V.

Welche Rbd kann einen solchen Pumpensatz an Rbd Dresden abgeben?

Fehlanzeige erforderlich!

(Bau III 5 Mv v. 18. 6. 53 / 12 73) gez. Wiegandt

Spare!

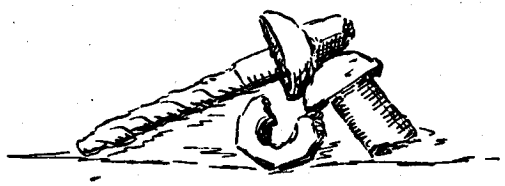

Schrott ist Volksvermögen
- Dein Vermögen -
Laß es nicht achtlos liegen,
sondern sammle alles
Altmaterial.

Herausgeber: Ministerium für Eisenbahnwesen. Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jeder Woche, 12 Uhr, einsenden. (125) Greif, Werk II. - 14,3 - 653 - 4645 - Lizenz-Nr. Ag 70/53 DDR - Fö. v. 5. 10. 50

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1953	Berlin, den 18. Juni	Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Betrieb		
Berlin 456	41. Berichtigung zur SbV der Rbd Bln (DV Bln 533 b)	84
Greifswald 219	Bremsleitungsverbindungen für Schemelwagenpaare (abgekürzt Langlei)	84
Magdeburg 201	Berichtigung des AzFV	84
Reiseverkehr		
Greifswald 220	Verlust einer Fahrkartenlochzange	84
Materialversorgung		
MfE 123	Seile und Stricke	84
Organisation		
MfE 124	Umbenennung der Stadt Chemnitz in Karl-Marx-Stadt	84
MfE 125	Lagerplatzbedingungen	85
MfE 126	Erlaß von Richtlinien gem. § 6 (4) der Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes vom 30. 12. 52	85
Kader		
Erfurt 181	Abwendung einer Betriebsgefahr	86
Arbeit		
MfE 127	Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen vom 30. 4. 53 (GBl. S. 705/53)	86
	Wer hat?	86

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Be

Betr.: 41. Berichtigung zur SbV der Rbd Bln (DV Bln 533 b)
Güterwagen mit dem Nebengattungszeichen „q"

Bezug: Rbd Verfg B III—1 Bavf 380/188 vom 13. 3. 53

Die in der Sammlung betrieblicher Vorschriften der Rbd Bln (SbV) DV Bln 533 b unter A VI 4 zu FV § 88 (3) getroffenen Bestimmungen werden ab sofort außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen sind zu streichen.

Die Bezugsverfg wird gleichzeitig hiermit aufgehoben.
(B III—1 Bavf 394/188 v. 28. 5. 53 / 25 009) gez. Seifert

Greifswald 219

Betr.: Bremsleitungsverbindungen für Schemelwagenpaare (abgekürzt Langlei).

Bezug: Mitteilungsblatt Nr. 14/1952, Greifswald 159

Dem Bahnhof Neustrelitz sind weitere Langleitungen in den Abmessungen 3,00 m, 3,20 m und 3,50 m zugeteilt worden. Die Einschränkung, daß die Langlei wegen der beschränkten Anzahl vorerst nur für solche Sendungen zu verwenden sind, die über unseren Bezirk hinaus abgefertigt werden, wird ab sofort aufgehoben. Unsere Bezugsverfügung ist entsprechend zu berichtigen.

Schemelwagen, die durch die Steifkupplung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen nur noch mit Langlei befördert werden.
(B II/III — 2 Bzl v. 27. 5. 53 / 315) gez. I. V. Werner

Betr.: Berichtigung des AzFV Magdeburg 201

Auf Seite 20 unter Strecke 20 Eilsleben (Bez Mg) — Völpke — (Schöningen) ist zwischen Bf Eilsleben und Bf Völpke nachzutragen:

	2	3	4	5	6	7
Hp Badeleben	allen Pz	—	—	—	—	—

Auf Seite 69 Strecke 1 (Berlin)—Wusterwitz—Magdeburg Hbf—Marienborn—(Hannover) ist zwischen Genthin und Magdeburg Hbf nachzutragen:

1	2	3	4
Biederitz	40	—	Gl 1 in Ri Berlin „ 2 „ „ Berlin u. Gegenrichtung „ 3 „ „ Magdeburg

Auf Seite 70 Strecke 2 (Wittenberge)—Geestgottberg—Stendal—Magdeburg Hbf—Köthen—Zöberitz—(Halle [S]) sind bei Bf Schönebeck (Elbe) Pbf in Spalte 2 zu streichen die Zahlen „43 u. 44", in Spalte 3 die Zahl „48*)" und in Spalte 4 die Angaben „Gl 1 nur" bis „Hilfsbahnsteig (Gl 4)".

Hinter Schönebeck (Elbe) Pbf ist nachzutragen:

1	2	3	4
Calbe (S) Ost	—	106	Gl 5 aus Ri Köthen

Auf Seite 71 Strecke 5 (Holzminden)—Gunsleben—Oschersleben (Bode)—Magdeburg Hbf ist bei Bf Langenweddingen in Spalte 4 „im Überholungsgleis" zu streichen.
Auf Seite 76 Strecke 116 Schönebeck (Elbe) — Blumenberg ist bei Bf Schwaneberg die „40" in Spalte 3 zu streichen.

Auf Seite 96 Abschnitt 28 zu ESO. AB 218 sind die Angaben der Spalten 1—3 „108 Eilsleben—Schönebeck (Elbe)" zu streichen.

(B II 1 Bavf v. 26. 5. 53 / 11 63) gez. Laux

Reiseverkehr

Greifswald 220

Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochzange

Die Fahrkartenlochzange Nr. 176 vom Bf Neustrelitz ist in Verlust geraten.

Beim Auffinden der Zange ist diese an den Bf Neustrelitz unter Verständigung der Rbd Greifswald zurückzusenden.

(R I/III — 4 Vpfgl v. 27. 5. 53 / 494) I. V. gez. Schmock

Materialversorgung

Betr.: Seile und Stricke **MfE 123**

Bei einer Besichtigung des VEB Mechanische Flechterei Mulda, Werk II, dem ein Teil der Bremsleinenlieferungen (Heberleinbremse) übertragen ist, wurde durch die Sicherheitsinspektion des Ministeriums, für Eisenbahnwesen u. a. festgestellt, daß dieser Betrieb in der Lage ist, Seile für verschiedene Verwendungszwecke der DR herzustellen. U. a. garantiert die Betriebsleitung die Herstellung und Lieferung eines qualitätsmäßig guten Gepäcknetzmaterials.

Die Beschaffungsstellen werden angewiesen, im Bedarfsfalle mit dem obengenannten Betrieb in Verbindung zu treten.
(Mv VI b v. 29. 5. 53 / 31 493) gez. Heldner

Organisation

MfE 124

Betr.: Umbenennung der Stadt Chemnitz in Karl-Marx-Stadt.

Bezug: Verf. Dresden 299/5/53

„Entsprechend dem Vorschlag des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Umbenennung der Arbeiterstadt Chemnitz in Karl-Marx-Stadt ordne ich rückwirkend vom 10. 5. 53 folgende Bahnhofsumbenennungen an:

Bisherige Bezeichnung:	Künftige Bezeichnung:
Altchemnitz	Karl-Marx-Stadt Markersdorfer Straße
Dittersdorf (b. Chemnitz)	Dittersdorf
Einsiedel (b. Chemnitz)	Einsiedel

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1953 | Berlin, den 18. Juni | SONDERDRUCK A/8153

MfE 128

STAT

Richtlinien

für die Aufstellung von Kampfplänen zur Beseitigung der Bahnbetriebsunfälle bei der DR

Die II. Konferenz der Deutschen Reichsbahn in Halle hat alle Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik zum Kampf für die Erhöhung der Sicherheit im Eisenbahnverkehr aufgerufen.

Der große Widerhall, den dieser Aufruf unter unseren Eisenbahnern gefunden hat, zeigt uns, daß die überwiegende Mehrheit unserer Eisenbahnerkollegen bereit ist, einen entschiedenen Kampf gegen alle Ursachen der Bahnbetriebsunfälle zu führen. Es kommt nur darauf an, diese Masseninitiative nach dem Beispiel der Plauener Eisenbahner planmäßig zu entwickeln. In diesem Kampfplan zur Beseitigung der Bahnbetriebsunfälle sind für jeden Betriebseisenbahner konkrete Aufgaben auszuarbeiten, die Verantwortlichkeit eines jeden zu bestimmen und eine gute Kontrolle zu organisieren.

Der „Aufruf an alle Betriebseisenbahner" soll dazu anregen, daß alle Dienststellen nach dem Beispiel der Plauener Eisenbahner ebenfalls einen beharrlichen, organisierten Kampf gegen die Bahnbetriebsunfälle führen.

Es gilt also, alle Eisenbahner von der Wichtigkeit dieses Kampfes zu überzeugen! Durch die Anleitung der Dienststellenleitung, der Sicherheitsinspektion, der Partei der Arbeiterklasse und durch die Hilfe der Gewerkschaft wird das Bewußtsein unserer Eisenbahner gestärkt. So wird auch eine gegenseitige Kontrolle erreicht, die revolutionäre Wachsamkeit erhöht und Kritik und Selbstkritik gefördert.

Richtlinien zur Aufstellung von Kampfplänen

Die Kampfpläne sollen sich entsprechend der Struktur des Betriebes in folgende Teilpläne aufgliedern:

I. Plan für Agitation und Sichtwerbung
II. Plan für Betriebsleitung
III. Plan der örtlichen Aufsichtskräfte
IV. Plan der Produktionskräfte
V. Plan der Bahnbewachung
VI. Plan für Kontrolle und Auswertung.

Jeder Teilplan gliedert sich in

Planlosung und Aufgaben

I. Plan für Agitation und Sichtwerbung

1. Durch Sichtwerbung ist die Öffentlichkeit auf die neue Arbeitsweise und Zielsetzung unserer Eisenbahner hinzuweisen.
2. Durch Einsatz von Instrukteuren ist eine ständige Agitation für den Kampfplan zu entfalten.
3. Jeder Dienstunterricht und jede Betriebsversammlung ist zur Agitation des Planes auszunutzen.
4. Ausnutzung der Wandzeitung (als Sprachrohr des Betriebes) zur Bekämpfung der Bahnbetriebsunfälle.

II. Plan für die Betriebsleitung

1. Organisierter Kampf gegen den Schlendrian, Bürokratismus und gegen die Verletzung der Gesetze und Dienstvorschriften.
2. Pünktlichkeit, strenge Ordnung und Disziplin im Betriebsablauf sowie sichere Beförderung aller Personen und Güter.
3. Sicherung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens der Arbeit der Werktätigen durch weitestgehende Ausschaltung aller Verluste an Material und Arbeitszeit.
4. Prüfung der fachlichen und gesellschaftspolitischen Eignung aller beteiligten Eisenbahner.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

III. Plan der örtlichen Aufsichtskräfte

1. Erhöhung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung der Erfahrungen der sowjetischen Neuerermethoden und der Erfahrungen der Neuerer unter unseren Eisenbahnern mit dem Ziele der Erhöhung der Betriebssicherheit.
2. Weitere Kampfpunkte sind die unter II 1—4 aufgeführten Aufgaben. Diese sind der Örtlichkeit und der Funktion entsprechend zu begrenzen.

IV. Plan der Produktionskräfte

1. Kenntnis und richtige Anwendung der Dienstvorschriften und erlassenen Verfügungen.
2. Richtige Anwendung und Ausnutzung der Werkzeuge und Geräte.
3. Sparsamer Verbrauch aller Stoffe und Materialien.
4. Kampf gegen überholte Material- und Arbeitsnormen.
5. Leistung von Qualitätsarbeit.
6. Mitarbeit aller an der vorbeugenden Brandverhütung, vor allem Beobachtung des Funkenflugs der Lok.

V. Plan der Bahnbewachung

1. Kenntnis und richtige Anwendung der Dienstvorschriften und erlassenen Verfügungen.
2. Fernhalten aller Betriebsfremden von den Bahnanlagen.
3. Mitarbeit aller an der vorbeugenden Brandverhütung; vor allem Beobachtung des Funkenflugs der Lok.

VI. Plan für Kontrolle und Auswertung

a) Kontrolle

1. Der Erfolg der Kampfpläne hängt ab von der Erfüllung der Teilpläne. Die Teilpläne können jedoch nur erfüllt werden, wenn jeder Eisenbahner seinen Teilplan kennt und seine Aufgaben erfüllt.
2. Für jeden Teilplan sind Plankontrolleure einzusetzen, die die Erfüllung der Pläne in gewissen Zeiträumen an Hand der Kampfplanbücher prüfen und darüber Kontrollnachweise führen.
3. Die Erfüllung der Kampfpunkte wird in Kampfplanbücher eingetragen, desgleichen alle festgestellten Mängel und deren Beseitigung. Kampfplanbücher werden entsprechend der Struktur und der Gliederung der Teilpläne geführt.

   In die Kampfplanbücher müssen unbedingt alle betriebsgefährdenden Handlungen und Mängel eingetragen werden, um

   a) die einwandfreie Analyse der betriebssicheren Arbeit und

   [illegible]iterentwicklung des Planes in bezug auf [illegible]Kampfpunkte zu erreichen.

b) Auswertung

1. Monatlich sind durchzuführen bzw. aufzustellen
   a) ein Erfahrungsaustausch der Betriebsleitung mit den Plankontrolleuren zur Ausnutzung der Kontrollnachweise und Kampfplanbücher;
   b) Herausgabe eines Unfallbekämpfungsblattes auf Grund der beim Erfahrungsaustausch gestellten Analyse über die betriebssichere Arbeit;
   c) besondere Besprechung mit der gesamten Belegschaft zur Bekanntgabe der Rechenschaftsberichte, Analyse und Unfallbekämpfungsblätter.
2. Dienststellenleitung und Gewerkschaft haben die Aufgabe, die besten Unfallbekämpfer auszuzeichnen und diese Kader weiterzuentwickeln (siehe auch Punkt 7 des Terminplanes).
3. Der Kampfplan muß so gestaltet werden, daß er den jeweiligen Erfordernissen entspricht.

gez. Hartmann (ZV IGE)

gez. R. Chwalek (Min. f. Eisenbahnwesen)

Terminplan zur Aufstellung von Kampfplänen

1. Alle Betriebsleiter erarbeiten unter Hinzuziehung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei, der Gewerkschaft, von Vertretern der einzelnen Fachgebiete aus der Produktion, Aktivisten und Neuerern die Aufstellung eines Kampfplanes für ihre Dienststellen nach dieser Richtlinie.
2. Die Kampfpläne sind in einer Betriebsversammlung zu diskutieren und zu beschließen.

   Termin: Bis 31. 7. 53. Verantwortlich: Dvst.
3. Die Kampfpläne sind allen Beteiligten auszuhändigen.

   Verantwortlich: Dienststellenleitung.
4. Alle Dienststellen haben ab 1. 8. 53 die von ihnen aufgestellten Kampfpläne einzuführen.

   Verantwortlich: Amtsvorstände.
5. Dienststellen, welche bereits nach Unfallkampfplänen arbeiten, verwenden die neue Richtlinie zur Ergänzung der bestehenden Pläne.
6. Es sind Wettbewerbe auf dem Gebiete der Unfallbekämpfung abzuschließen mit dem Ziel, schnellstens die Beseitigung der Bahnbetriebsunfälle herbeizuführen.

   Termin: 1. 9. 53. Verantwortlich: Amtsvorstände.
7. Eisenbahner, welche sich im Unfallkampf besonders auszeichnen, sind aus Mitteln des Direktorfonds der Rbä und nach den Grundsätzen der Disziplinarordnung zu prämiieren.

   Verantwortlich: Dienststellenleitung in Zusammenarbeit mit BGL und Plankontrolleuren.

Herausgeber: Ministerium für Eisenbahnwesen. Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jeder Woche, 12 Uhr, einsenden. (125) Greif, Werk II. - 14,5 - 653 - 4591 - Lizenz-Nr. II/07 - Fö, v. 5. 10. 50.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Hartmannsdorf (b. Chemnitz)	Hartmannsdorf (b. Karl-Marx-Stadt)
Röhrsdorf (b. Chemnitz)	Röhrsdorf

gez. Chwalek

(Der Minister [Org - 3/1003/53] v. 6. 6. 53 / 31 229)

Betr.: Lagerplatzbedingungen. **MfE 125**

Die bisher gültigen „Allgemeinen Bedingungen für das Vermieten von Lagerplätzen, Lagerräumen und Tankplätzen (Lagerplatzbedingungen)" vom 1. 11. 41 sind entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen überarbeitet worden. Die Neufassung tritt an Stelle der bisherigen Fassung als „Allgemeine Bedingungen für das Überlassen bzw. Vermieten von unbeweglichem Anlagevermögen (Lagerplatzbedingungen)" mit Wirkung vom 1. 7. 53. Von diesem Tage an sind bei Neuabschlüssen von Verträgen nur noch die ebenfalls neu aufgestellten Vertragsvordrucke

A für die volkseigene Wirtschaft (Überlassungsverträge)

B für private Mieter (Mietverträge)

zu verwenden. Die Lagerplatzbedingungen sind nur der Zweitausfertigung des Vertrages für den Nutzer anzuheften. Allen Dienststellen, die Vertragsabschriften erhalten (z. B. Bf, Ga, Bm), ist nur ein Stück der neuen Lagerplatzbedingungen zum Dienstgebrauch zuzustellen. Die neuen Lagerplatzbedingungen gelten nach ihrem § 1 für das gesamte von der Deutschen Reichsbahn bilanzierte unbewegliche Anlagevermögen (Grundstücke, Baulichkeiten und Teile von diesen), soweit keine Sondervorschriften (z. B. für gewerbliche Nebenbetriebe, Wohnungen) oder -vereinbarungen (z. B. Generalpachtvertrag mit der früheren Kleingartenhilfe des FDGB) bestehen. Sie sind insbesondere mit dem Staatssekretariat für innere Angelegenheiten und dem Ministerium der Finanzen abgesprochen.

Mit der Drucklegung der neuen Lagerplatzbedingungen sowie der Vertragsvordrucke ist die Rbd Dresden beauftragt worden. Der Bedarf ist bereits über die Rbd ermittelt worden. Die bestellten Exemplare werden den Drucksachenlagern der Rbd von der Rbd Dresden unmittelbar zugestellt werden, die die weitere Verteilung vorzunehmen haben. Soweit bei anderen Rb-Stellen oder -Betrieben Bedarf besteht, haben sich diese an das Drucksachenlager der örtlich zuständigen Rbd zu wenden.

Gleichzeitig wird eine entsprechende Anzahl von Vordrucken eines Anschreibens an alle Vertragspartner mit ausgeliefert werden, da die neuen Lagerplatzbedingungen im Interesse der Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit auch den bestehenden Verträgen über das Überlassen bzw. Vermieten von unbeweglichem Anlagevermögen zugrunde zu legen sind. Mit diesem Anschreiben ist ein „Anerkenntnis" verbunden, das vom Nutzer unterschrieben zurückzugeben und dem Hauptstück des Vertrages anzufügen ist. Die mit Vertragsabschriften versehenen Dienststellen sind listenmäßig von der Anerkenntniserteilung zu unterrichten.

Die Überarbeitung der Lagerplatzvorschrift Nr. 156 vom 1. 11. 41 ist noch nicht abgeschlossen. Die Neufassung wird voraussichtlich zum 1. 1. 54 in Kraft gesetzt werden. Zur Überleitung werden in Kürze vorab Ausführungsbestimmungen zu den neuen Lagerplatzbedingungen erlassen werden. Die Rbd sind verpflichtet, diese zum Gegenstand der nächstfolgenden Arbeitsbesprechung mit den Rechtsbearbeitern der Rbä zu machen.

T Über die Umstellung aller Verträge auf die neuen Lagerplatzbedingungen ist bis zum 1. 11. 53 zu berichten. GKB (Nr. 013 542) hat mitgewirkt.

Zusatz für Rbd Berlin

Soweit in Anbetracht der besonderen Verhältnisse in Berlin bei Tankzapfstellen die Mieten noch nach dem Umsatz berechnet und erhoben werden, und soweit für die Vermietung oder Überlassung von Räumen unter den Reichsbahnviadukten noch besondere Bedingungen bestehen, hat die Rbd Berlin das Weitere wegen eventueller Aufnahme von Zusätzen in die Verträge bei Wegfall der bisherigen Bedingungen zu veranlassen.

(Re — 4 — 613/53 v. 4. 6. 53 / 31 632) gez. Zimbehl

MfE 126

Betrifft: Erlaß von Richtlinien gem. § 6 (4) der Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes vom 30. 12. 52.

Die Zentrale der DIB hat vorab zu einigen von uns gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

„Vor Durchführung einer Investition in Nichtvolkseigentum müssen vom Planträger und Investitionsträger eingehende Erörterungen darüber angestellt werden, ob diese bauliche Maßnahme volkswirtschaftlich vertretbar ist, insbesondere dann, wenn der Eigentümer den Einbau oder Umbau nicht als für ihn werterhöhend anerkennt. Es muß sichergestellt sein, daß in fremdes Eigentum vorgenommene Investitionen innerhalb einer mutmaßlichen Vertragsdauer abgenutzt werden können, also amortisiert sind. Das bedeutet also, daß grundsätzlich die Vertragsdauer auf die Höhe der Abschreibungssätze abgestellt sein muß. In der Regel wird das allerdings so sein, daß für die Einbauten, Umbauten usw. keine selbständigen Abschreibungssätze bestehen (z. B. bei Ziehen von Trennwänden, Vergrößerung von Fenstern), so daß man zwangsläufig die Abschreibungssätze für Gebäude nehmen müßte. Es liegt aber auf der Hand, daß sich der volkseigene Betrieb nicht immer auf eine so lange Zeit, also z. B. bei einem Abschreibungssatz von 2 Prozent, auf 50 Jahre binden kann. Dafür ist durchaus die Möglichkeit gegeben, in Abweichung von den gesetzlichen Abschreibungssätzen diese auf die mutmaßliche Vertragsdauer abzustimmen (z. B. wenn der Vertrag auf 10 Jahre fest abgeschlossen wird, kann der Abschreibungssatz auf 10 Prozent festgelegt werden). Die DIB und auch das Ministerium der Finanzen vertreten die Auffassung, daß diese Abweichung von den Vorschriften über einheitliche Abschreibungen durch den § 6 Abs. 2 der Instruktion gestattet wird. Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, daß die Abschreibungssätze entsprechend erhöht werden müssen, wenn die Laufzeit des Vertragsverhältnisses kurz ist. Andererseits ergibt sich aber auch daraus, daß bei vorzeitiger Vertragsauflösung, d. h. wenn die betreffenden Einbauten trotz erhöhter Abschreibungssätze bei Vertragsauflösung noch nicht voll abgeschrieben sind, der Restwert sofort in voller Höhe zu amortisieren und als außerordentliche Aufwendung zu verbuchen ist. Das Geld, das die DIB für eine Investition in Nichtvolkseigentum ausgegeben hat, muß also in jedem Fall in voller Höhe an sie zurückfließen.

Ein Betrieb, der derartige Investitionen durchführen will, muß sich also vorher vollkommen im klaren darüber sein, ob der Betrieb diese erhöhte kostenmäßige Belastung tragen kann.

Durch den § 6 Abs. 3 sind die Bestimmungen der §§ 93 ff und 946 ff insoweit nicht außer Kraft gesetzt worden. Auch für vertragliche Vereinbarungen ist durchaus noch Raum. Das Wörtchen „die" des eingeschobenen Nebensatzes in § 6 Abs. 3 hat die Bedeutung von „sofern".

Eine ausdrückliche Aufhebung der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Anordnung zum Investitionsplan 1952 halten wir nicht für notwendig, da die neue Instruktion in dieser Hinsicht klar genug ist und andererseits die Anordnung vom 10. Februar 1952 zeitlich begrenzt war auf den durch Volkswirtschaftsplan 1952 vorgeschriebenen Plan für Investitionen und Generalreparaturen."

(Re 4 — 856/53 v. 9. 6. 53/31 632) gez. Zimbehl

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8

Kader

Abwendung einer Betriebsgefahr **Erfurt 181**

Am 17. 4. 53 gegen 6 Uhr früh befand sich der Zugleiter Bechstein auf dem Wege zum Bahnhof Arnstadt. Beim Überqueren einer Fußgängerbrücke, etwa 150 m vom Bahndamm entfernt, vernahm er von der Lok des vorüberfahrenden P 3068 einen Schlag, der eine Unregelmäßigkeit am Gleis vermuten ließ. Kurz entschlossen lief der Reichsbahnangestellte Bechstein zurück, kletterte auf den Bahndamm und stellte nach gründlicher Untersuchung des Gleises bei dichtem Nebel einen 25 cm langen Schienenbruch fest. Da er wußte, daß E 245 fällig war, lief er im Dauerlauf zum Endstellwerk des Bahnhofs Arnstadt Hbf und veranlaßte die Sperrung des Gleises. Der Reichsbahnangestellte Bechstein traf auch sofort die nötigen Maßnahmen hinsichtlich des in Mitleidenschaft gezogenen Berufsverkehrs und vermochte die Störung wesentlich einzugrenzen.

Die Disziplinarordnung besagt: „Eisenbahner, die ihre Pflicht gegenüber unserem Volk und Staat vorbildlich erfüllen, werden die ihnen gebührende Anerkennung und Förderung erfahren." Danach handelte auch das Reichsbahnamt Erfurt, als es dem Reichsbahnangestellten Bechstein für besondere Aufmerksamkeit eine Prämie von 100 DM gewährte.

Arbeit

MfE 127

Betr.: Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen vom 30. 4. 53 (GBl. S. 705/53)

O. a. Verordnung ist im Gesetzblatt der DDR Nr. 64 v. 15. 5. 53 veröffentlicht worden. Sie regelt neben der Erstattung von Fahr- bzw. Reisekosten auch die Entschädigung für Verdienstausfall durch den Betrieb und ist deswegen von allen Dienststellen und Betrieben der Deutschen Reichsbahn zu beachten. Die Verordnung ist am 15. 5. 53 in Kraft getreten.

Die Entlohnung für ausfallende Arbeitszeit bei Ladung oder Bestellung vor ein Gericht wurde bereits im § 33 (3) der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen vom 20. 5. 52 geregelt. Soweit sich in Einzelfällen Unklarheiten über die Anwendung der einen oder anderen Verordnung ergeben sollten, sind die Bestimmungen der neuen Verordnung vom 30. 4. 53 anzuwenden.

(A III f 361/1272/53 v. 29. 5. 53 / 31 578) I. A. gez. Kolloch

Wer hat?

Zur Durchführung der sowjetischen Neuerer-Methode des Bw Bataisk im Bw Aue (Sachs) wird dringend zum elektrischen Antrieb einer Verschiebewinde ein Elektromotor benötigt. Die erforderlichen Daten des Motors sind:

Kurzschlußmotor, Form B 7, 4—5 PS, 1400 Umdr/Min., möglichst Schutzart P 11 (tropfwassergeschützt), Wälzlager, mit freiem Wellenende.

Zuschriften an Bw Aue (Sachs)/340.

Gesucht wird dringend:

1 Zylinderkopf für kompressorlosen MAN 3-Zylinder 4-Takt-Diesel-Motor, Type W 3 V 15/18 (Baujahr 1937, 60 PS, 1100 Umdr/min).

Auch ein Zylinderblock mit Zylinderkopf oder ein kompletter Motor kann in Betracht kommen. Anruf oder telegraphische Mitteilung an **Rba Dresden, Bau 2 — Ruf 5740 oder 5555.**

(Mv—III—4 v. 5. 6. 53 / 15 26) gez. Titze

Herausgeber: Ministerium für Eisenbahnwesen. Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jeder Woche, 12 Uhr, einsenden. (125) Greif, Werk II. - 14,5 - 653 - 4310 - Lizenz-Nr. II/07 - Fö. v. 5. 10. 50.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/22 : CIA-RDP80S01540R002800170001-8